

Materialband zum Schlussbericht “Entwicklung eines stufenübergreifenden Qualitätssicherungssystems für die ökologische Ernährungswirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Kommunikations- und Organisationsstrukturen“

Development of quality assurance system for the ecological food sector with special consideration of communicational and organisational structures

FKZ: 02OE645

Projektnehmer:

Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft e.V. (BÖLW)

Marienstraße 19, 10117 Berlin

Tel.: +49 30 28482-300

Fax: +49 30 28482-309

E-Mail: info@boelw.de

Internet: <http://www.boelw.de>

Autoren:

Prinz zu Löwenstein, Felix; Gerber, Alexander; Röhrig, Peter; Fiddicke, Ulrike; Pohl, Christian

Gefördert vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau (BÖL)



Materialband zum Abschlussbericht

**„Entwicklung eines stufenübergreifenden
Qualitätssicherungssystems für die ökologische
Ernährungswirtschaft unter besonderer
Berücksichtigung der Kommunikations- und
Organisationsstrukturen“
02OE645**

Das Projekt wurde gefördert im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau aus Mitteln des BMVEL.

Inhaltsverzeichnis

1.	<i>Projektbereich Kontamination von ökologischen Produkten mit Pflanzenschutzmitteln</i>	
1.1	Kommentierung des BÖLW zum Anhang III Nr. 9 der EU-Öko-Verordnung 2092/91 EWG	5
	Englische Übersetzung	12
	Französische Übersetzung	18
1.2	Fachgutachten Gute ökologische Herstellungspraxis I „Beschreibung der Guten ökologischen Herstellungspraxis unter besonderer Berücksichtigung der Trennungspraxis“	25
1.3	Fachgutachten Gute ökologische Herstellungspraxis II „Beschreibung der Guten ökologischen Herstellungspraxis“	37
1.4	Fachgutachten zur Guten ökologischen Erzeugungspraxis I „Beschreibung der Guten Fachlichen Praxis (GFP) in der Erzeugung von Bio-Lebensmitteln“	69
1.5	Fachgutachten zur Guten ökologischen Erzeugungspraxis II „Gute Fachliche Praxis (GFP) in der Erzeugung von Bio-Lebensmitteln“	81
1.6	Flussdiagramm zum Haftungsrecht „Fließschema zu Entstehungsvoraussetzungen von Schadensersatzansprüchen von Bio-Bauern“	91
1.7	Rechtgutachten zur Haftungsfrage bzgl. Kontamination von Bio-Erzeugnissen mit nicht nach EU-VO 2092/91 zulässigen Pflanzenschutz- und Lagerschutzmitteln“	93
1.8	Rechtgutachten zu Präzedenzfällen „Ermittlung von Präzedenzfällen zu Schadensersatzklagen von Bio-Bauern gegenüber z.B. dem Landhandel oder konventionellen Bauern“; letzte Seite: Merkblatt: Übersicht für Schadensersatzansprüche	113

2		<i>Projektbereich Genetisch veränderte Organismen (GVO) und ökologischer Landbau</i>	
2.1	Rechtsgutachten zum Gebot des Nichteinsatzes transgener Organismen und ihrer Derivate in der Fütterung ökologisch gehaltener Tierbestände		123
2.2	Rechtsgutachten: An welcher Stelle könnten Toleranzwerte für die zufällige und unvermeidbare Präsenz gentechnischer Veränderungen in die EU-Ökolandbau-Verordnung 2092/91/EWG eingeführt werden?		129
2.2	Skizze für eine deutsche Rechtsnorm zur Sicherung der Koexistenz der Landwirtschaft „ohne Gentechnik“ mit einer Agrarwirtschaft, die gentechnisch veränderte Pflanzen einsetzt		151
	A) Einführung		152
	B) Skizze der Rechtsnorm		156
	C) Erläuterungen zur Rechtsnorm		162
2.3	Rechtsgutachten zum Gesetz zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gentechnik und zur Änderung der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung (EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz – EGGenTDurchfG		173
2.4	Gutachten zum Entwurf des Gentechnikgesetzes.		177
2.5	Zivilrechtliche Haftungsregelungen im Gentechnikrecht, Gutachten unter Berücksichtigung des § 36 a (Entw.)		195
3.		<i>Projektbereich Warenrückverfolgbarkeit und Herkunftssicherung</i>	
3.1	Arbeitspapier zur Erstellung von Leitlinien für die Rückverfolgbarkeit von Öko-Produkten		221
3.2	Handlungsempfehlung zur Umsetzung von Maßnahmen der Warenrückverfolgbarkeit/Herkunftssicherung in Unternehmen der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft		235
4.		<i>Projektbereich Krisenmanagement</i>	
4.1	Vorschlag für ein Kommunikationskonzept für die Ökologische Lebensmittelwirtschaft Grundlagen inkl. Verbraucheranalyse		285

5. Innovative Qualitätssicherungsprojekte in der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft

- | | | |
|-----|---|-----|
| 5.1 | Anforderungen an ein Prozessmodellierungs-/ Prozessmanagementtool zur Verbesserung der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit von Arbeitsprozessen sowie dem Austausch von Informationen im Rahmen der Qualitätssicherung. | 343 |
| 5.2 | Anforderungen an Datenbanksysteme zur Verbesserung der Verfügbarkeit der Ergebnisse aus Zertifizierung von Öko-Betrieben im Rahmen der Kontrollverfahren nach gesetzlichen und privaten Normen z.B. Naturland® Richtlinien, EU-VO 2092/91 | 359 |
| 5.3 | Sichere Öko-Qualität durch 100 % Bio-Fütterung | 401 |



Kommentierung von Anhang III Nr. 9 (Mindestkontrollanforderungen) der EU-Öko- Verordnung

Fachgruppe des BÖLW

Erarbeitet im Rahmen des BÖL-Projektes 02OE645:

**„Entwicklung eines stufenübergreifenden Qualitätssicherungssystems
für die Ökologische Lebensmittelwirtschaft unter besonderer
Berücksichtigung von Organisations- und Kommunikationsstrukturen“**

Deutsch (Seite 7)

Englisch (Seite 12)

Französisch (Seite 18)

Berlin, 07.07.2003

**Das vorliegende Dokument wurde durch die Mitglieder des BÖLW abgestimmt
und vom Kuratorium des BÖLW verabschiedet.**

**Anhang III Nr. 9 der Verordnung (EWG) 2092/91¹ über den
ökologischen Landbau und die entsprechende
Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und
Lebensmittel**

I. Gesetzestext:

9. Erzeugnisse, die unter dem Verdacht stehen, die Anforderungen dieser Verordnung nicht zu erfüllen

¹Ist ein Unternehmen der Auffassung oder vermutet es, dass ein von ihm erzeugtes, aufbereitetes, eingeführtes oder von einem anderen Unternehmen bezogenes Erzeugnis die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt, so leitet es Verfahrensschritte ein, um jeden Hinweis auf den ökologischen Landbau von dem betreffenden Erzeugnis zu entfernen oder das Erzeugnis auszusondern und entsprechend zu kennzeichnen.

²Das Unternehmen kann das Erzeugnis erst verarbeiten oder verpacken oder vermarkten, wenn die betreffenden Zweifel ausgeräumt wurden, es sei denn, das Erzeugnis wird ohne Hinweis auf den ökologischen Landbau vermarktet.

³In derartigen Zweifelsfällen unterrichtet das Unternehmen unverzüglich die Kontrollstelle oder -behörde.

⁴Letztere können vorschreiben, dass das Erzeugnis erst dann mit Hinweis auf den ökologischen Landbau vermarktet werden darf, wenn sie sich anhand von Informationen des Unternehmens oder aus anderer Quelle vergewissert haben, dass die Zweifel ausgeräumt sind.

⁵Hegt die Kontrollstelle oder -behörde den begründeten Verdacht, dass ein Unternehmen ein Erzeugnis mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau zu vermarkten beabsichtigt, das die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt, so kann sie dem Unternehmen zur Auflage machen, das Erzeugnis mit diesem Hinweis vorläufig nicht zu vermarkten.

⁶Sie verpflichtet das Unternehmen außerdem, jeden Hinweis auf den ökologischen Landbau von dem Erzeugnis zu entfernen, wenn sie sicher ist, dass das Erzeugnis nicht verordnungskonform ist.

⁷Bestätigt sich der Verdacht jedoch nicht, so wird die genannte Auflage nach ihrem Erlass innerhalb einer von der Kontrollstelle oder -behörde festzusetzenden Frist aufgehoben.

⁸Das Unternehmen leistet der Kontrollstelle oder -behörde bei der Klärung des Verdachts jede erforderliche Unterstützung.

¹ Nachfolgend EU-Öko-VO



II. Kommentierung

9. Erzeugnisse, die unter dem Verdacht stehen, die Anforderungen dieser Verordnung nicht zu erfüllen

¹Ist ein Unternehmen der Auffassung

„Auffassung“ bedeutet: „sichere Erkenntnisse haben“.

oder vermutet es

Eine „Vermutung“ besteht, wenn nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Unternehmens konkrete Anhaltspunkte von Erheblichkeit für eine Nichteinhaltung sprechen.

Ergeben sich im Rahmen der betrieblichen Eigenkontrolle oder aufgrund von Hinweisen Dritter Verdachtsmomente, ist diesen zunächst im Rahmen intensiver, interner Recherchen zügig nachzugehen.

Mögliche konkrete Anhaltspunkte können sich z. B. ergeben aus:

- Wareneingangskontrolle: Aussehen, Etikettenreste, Verpackung, Verunreinigungen,
- Unterschreitung der üblichen Marktpreise,
- Zweifel an der Echtheit der Zertifikate,
- Feststellung von Rückstandswerten, die auf eine Anwendung von Mitteln schließen lassen, die nach EU-Öko-VO unzulässig sind.

dass ein von ihm erzeugtes, aufbereitetes, eingeführtes oder von einem anderen Unternehmen bezogenes Erzeugnis die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt,

Die vorliegenden Regelungen dienen dem Ziel, die Herkunft der Erzeugnisse zu sichern und zu gewährleisten, dass während des gesamten Erzeugungs- und Aufbereitungsverfahrens die Vorschriften für den ökologischen Landbau eingehalten werden. Die Verordnung (EWG) 2092/91 folgt, wie aus deren Erwägungsgründen ersichtlich, einem prozessbezogenen Ansatz.

so leitet es Verfahrensschritte ein, um jeden Hinweis auf den ökologischen Landbau von dem betreffenden Erzeugnis zu entfernen oder das Erzeugnis auszusondern und entsprechend zu kennzeichnen.

Welche Verfahrensschritte einzuleiten sind, entscheidet das Unternehmen auf Basis seines pflichtgemäßen Ermessens. Ziel der Verfahrensschritte muss es sein, die weitere Vermarktung bis zur Klärung zu stoppen (sog. Selbstsistierung).

Sofern das Unternehmen sichere Erkenntnisse hat, dass das Erzeugnis den Anforderungen an Erzeugung bzw. Aufbereitung gemäß VO (EWG) 2092/91 nicht genügt, sind die Maßnahmen endgültiger Natur – ansonsten dienen sie einem vorläufigen Sicherungszweck.

²Das Unternehmen kann das Erzeugnis erst verarbeiten oder verpacken oder vermarkten, wenn die betreffenden Zweifel ausgeräumt wurden, es sei denn, das Erzeugnis wird ohne Hinweis auf den ökologischen Landbau vermarktet.

Zweck der Regelung des Anhang III Nr. 9 EU-Öko-VO ist der Schutz der Marktteilnehmer und Verbraucher vor Irreführung über den laut EU-Öko-VO definierten Bio-Status der Erzeugnisse. Davon abweichende Vorstellungen bei Marktteilnehmern und Verbrauchern über die Beschaffenheit von Bio-Erzeugnissen sind rechtlich unbeachtlich².

Nicht verfolgt werden mit der Regelung Zwecke des Gesundheitsschutzes und der Lebensmittelsicherheit. Dies muss bei der Intensität der vom Unternehmen durch Behörden oder Kontrollstellen zu fordernden Maßnahmen unbedingt Berücksichtigung finden.

Das Unternehmen ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die

- geeignet,
- erforderlich,
- angemessen und
- zumutbar

sein müssen. Dies bedeutet:

- Mit den Maßnahmen muss der vorstehend umschriebene Zweck grundsätzlich erreichbar sein (Geeignetheit).

² Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, Bd. 3, C 130, Vorb. Rn. 3; Rathke/Weitbrecht/Kopp, Ökologischer Landbau und Bioprodukte, Teil 1. M. III. Irreführung und ÖkoV, Rn. 161

- Von verschiedenen geeigneten Maßnahmen hat das Unternehmen grundsätzlich nur die zu ergreifen, die das Unternehmen am wenigsten belasten (Erforderlichkeit).
- Die Belastung durch die zu ergreifende Maßnahme muss in angemessenem Verhältnis zu den der Allgemeinheit erwachsenden Vorteilen stehen; es muss gewährleistet sein, dass bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht und der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit gewahrt bleibt (Angemessenheit/Zumutbarkeit)³.

Das Unternehmen hat aus eigener Sachkunde und/oder unter Einbeziehung Dritter die für die Sachaufklärung bedeutsamen Umstände zu ermitteln und einer Bewertung zuzuführen. Aus der Bewertung werden in der Regel konkrete Maßnahmen abzuleiten sein. Welche Maßnahmen angemessen sind, ist eine Frage des Einzelfalls. Grundsätzlich müssen sich die zu stellenden Anforderungen aber am höchstrichterlich anerkannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bzw. dem Übermaßverbot⁴ messen lassen; die danach bestehenden Schranken sind insbesondere auch von den Kontrollstellen und -behörden zu beachten.

Wenn lediglich Spuren von Rückständen vorliegen, sind den Recherchemöglichkeiten der Unternehmen vielfach Grenzen gesetzt. Eine völlig zweifelsfreie Zuordnung in relevante und irrelevante Sachverhalte im o.g. Sinne wird häufig nicht gelingen. Die Belastung der Unternehmen mit einer uneingeschränkten Beweislast ist im Sinne der dargestellten Grundsätze unangemessen. Eine trotz intensiven Bemühens gerade im Bereich von Spuren bei Rückständen vermutlich häufig verbleibende „Restunsicherheit“ ist nach dem dargestellten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hinzunehmen.

³In derartigen Zweifelsfällen unterrichtet das Unternehmen unverzüglich die Kontrollstelle oder -behörde.

Sinn und Zweck der Regelung ist es, auf Basis hohen Fachwissens und umfassender praktischer Erfahrung möglichst rasch eine Aufklärung des in Frage stehenden Sachverhaltes zu erreichen.

Eine Meldung muss erfolgen, wenn ausreichende Belege für eine gesicherte Erkenntnis oder konkrete Anhaltspunkte von Erheblichkeit für eine Nichteinhaltung sprechen. Zusammen mit der Meldung übermittelt das

³ Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Art. 20 Rn. 86 mit Nachweis der diesbezüglichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

⁴ Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen: Amtl. Sammlung 35, 400; 84, 72; Deutsches Verwaltungsblatt - DVBl 1992, 145; Neue juristische Wochenschrift – NJW 1878, 2442; 1985, 2019; Bundesverwaltungsgerichtsentscheidungen: Amtl. Sammlung 1, 163; 30, 313; 44, 159; 51, 115; 54, 62; 56, 123; 59, 108; 62; 219; 70, 56; 70, 141; 75, 61;

Unternehmen alle Informationen, die den Verdacht stützen beziehungsweise abschwächen können.

Das Unternehmen ist bei Vorliegen der in Satz 1 Anhang III Nr. 9 beschriebenen Voraussetzungen zur „unverzüglichen“ Unterrichtung verpflichtet. „Unverzüglich“ ist in § 121 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) legaldefiniert und bedeutet danach: „ohne schuldhaftes Verzögern“⁵. „Ohne schuldhaftes Verzögern“ ist nicht gleichzusetzen mit sofort ! In der Rechtsprechung zum privatrechtlichen Bereich wird dem Mitteilenden eine angemessene Überlegungsfrist zugestanden, deren Obergrenze bei maximal 2 Wochen anzunehmen ist⁶.

In Ländern, in denen private Kontrollstellen mit der Kontrolltätigkeit beauftragt sind (z. B. in Deutschland), erfolgt die Unterrichtung ausschließlich gegenüber der zuständigen Kontrollstelle.

⁴Letztere können vorschreiben, dass das Erzeugnis erst dann mit Hinweis auf den ökologischen Landbau vermarktet werden darf, wenn sie sich anhand von Informationen des Unternehmens oder aus anderer Quelle vergewissert haben, dass die Zweifel ausgeräumt sind.

Eine entsprechende Regelung steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Kontrollstelle bzw. Kontrollbehörde.

Diese ist verpflichtet, auf Basis des ihr präsentierten Sachverhaltes und unter Bewertung aller bereits ermittelten Umstände zu beurteilen, ob eine weitergehende Sachaufklärung erforderlich ist. Die Kontrollstelle bzw. Kontrollbehörde ist angehalten, ihr hohes Fachwissen und ihre umfassende praktische Erfahrung bestmöglich mit dem Ziel einer möglichst raschen Aufklärung des in Frage stehenden Sachverhaltes einzusetzen und an der weiteren Sachaufklärung nach Kräften mitzuwirken.

⁵Hegt die Kontrollstelle oder -behörde den begründeten Verdacht, dass ein Unternehmen ein Erzeugnis mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau zu vermarkten beabsichtigt, das die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt, so kann sie dem Unternehmen zur Auflage machen, das Erzeugnis mit diesem Hinweis vorläufig nicht zu vermarkten.

Eine entsprechende Auflage steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Kontrollstelle oder -behörde. Die hier für die Kontrollstelle oder -behörde gegebene Sanktionsmöglichkeit setzt voraus, dass

- sie Anhaltspunkte dafür hat, dass das Unternehmen das betreffende Erzeugnis vermarkten möchte **und**

⁵ Nach allgemeiner Meinung ist diese Legaldefinition auf den gesamten Bereich des Privatrechts und des öffentlichen Rechts gleichermaßen anwendbar, vgl. Palandt/Heinrichs, Bürgerliches Gesetzbuch, § 121, Rn.

3

⁶ Palandt/Heinrichs, aaO

- sie auf Basis des ermittelten Sachverhalts zu dem Ergebnis gelangt, dass konkrete Anhaltspunkte von Erheblichkeit **ganz überwiegend** für eine Nichteinhaltung sprechen.

Die Kontrollstelle oder –behörde ist verpflichtet, dem Unternehmen ihre für die Entscheidung relevanten Erwägungen detailliert bekannt zu geben. Dies hat schriftlich zu erfolgen.

⁶Sie verpflichtet das Unternehmen außerdem, jeden Hinweis auf den ökologischen Landbau von dem Erzeugnis zu entfernen, wenn sie sicher ist, dass das Erzeugnis nicht verordnungskonform ist.

Die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde muss auf Basis des ermittelten Sachverhalts und aus eigener Anschauung zu dem Ergebnis gelangen, dass hinsichtlich einer Nichteinhaltung **Gewissheit** besteht. Die Kontrollstelle bzw. Kontrollbehörde ist verpflichtet, dem Unternehmen ihre diesbezüglichen Entscheidungen detailliert bekannt zu geben. Dies hat schriftlich zu erfolgen.

⁷Bestätigt sich der Verdacht jedoch nicht, so wird die genannte Auflage nach ihrem Erlass innerhalb einer von der Kontrollstelle oder -behörde festzusetzenden Frist aufgehoben.

Die Kontrollstelle bzw. Kontrollbehörde ist verpflichtet, die vorgenannten Auflagen aufzuheben, wenn die Verdachtsmomente, das Unternehmen könnte zweifelhafte Erzeugnisse vermarkten, sich innerhalb einer Frist nicht erhärten lassen.

Ein solcher ungewisser, letztlich unaufklärbarer Sachverhalt soll nach dem Willen des Verordnungsgebers eine Dezertifizierung nicht zur Folge haben. Die von der Kontrollstelle bzw. Kontrollbehörde festzulegende Frist, ist nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu bestimmen. Die Frist ist grundsätzlich mit Erlass der Sanktion festzulegen.

Im Gesetzgebungsverfahren war ursprünglich die Rede von 2-3 Wochen – dieser Zeitraum sollte als Orientierung dienen.

⁸Das Unternehmen leistet der Kontrollstelle oder -behörde bei der Klärung des Verdachts jede erforderliche Unterstützung.

Die möglichst umfassende Sachverhaltsermittlung und die möglichst rasche Klärung von Verdachtsmomenten muss das gemeinsame Ziel von Unternehmen, Kontrollstellen und Kontrollbehörden gleichermaßen sein. Hier zu ist eine umfassende Kooperation erforderlich, die jeder Beteiligte nach eigenem Vermögen und orientiert am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu leisten hat.

Stand: 07.07.2003

Annex III No. 9 to Regulation (EEC) 2092/91⁷ on organic production and indications referring here to agricultural products and foodstuffs

I. Law Text

9. Products suspected not to satisfy the requirements of the Regulation.

¹Where an operator considers or suspects that a product which he has produced, prepared, imported or been delivered from another operator, is not in compliance with this Regulation, he shall initiate procedures either to withdraw from this product any reference to the organic production method or to separate and identify the product.

²He only may put it into processing or packaging or onto the market after elimination of that doubt, unless it is placed on the market without indication referring to the organic production method.

³In case of such doubt, the operator shall immediately inform the inspection body or authority.

⁴The inspection body or authority may require that the product not be placed on the market with indications referring to the organic production method until it is satisfied, by the information received from the operator or from other sources, that the doubt has been eliminated.

⁵Where an inspection body or authority has a substantiated suspicion that an operator intends to place on the market a product which is not in compliance with this Regulation but bearing a reference to the organic production method, this inspection body or authority can require that the operator may provisionally not market the product with this reference.

⁶ This decision shall be supplemented by the obligation to withdraw from this product any reference to the organic production method if the inspection body or authority is sure that the product does not fulfil the requirements of this Regulation.

⁷ However if the suspicion is not confirmed, the above decision shall be cancelled not later than a time period after having been taken.

⁸The operator shall cooperate fully with the inspection body or authority in resolving the suspicion.

⁷ Subsequently referred to as EU Org. REG



II. Comments

9. Products suspected not to satisfy the requirements of the Regulation.

¹Where an operator considers

“Considers” denotes “has reliable knowledge”.

or suspects

A “suspicion” exists where, following the dutiful discretion of the operator, concrete and significant indications point to non-compliance.

Should any suspicious factors arise during the internal inspections or based on evidence from third parties, these should first be rapidly followed up as part of an intensive, in-house investigation.

A few examples of concrete reference points are:

- inspection of incoming goods, appearance, remnants of labelling, packaging, contaminations,
- product undercuts normal market prices,
- doubts regarding the authenticity of certificates or
- the detection of residue values that point to the use of substances not permitted under the EU Org. REG.

that a product which he has produced, prepared, imported or been delivered from another operator, is not in compliance with this Regulation,

The provisions at issue serve the purpose of establishing the origin of a product and of ensuring that the regulations for organic farming were observed during all phases of production and processing. Regulation (EEC)

2092/91 uses, as evidenced by its arguments for consideration, a process-based approach.

he shall initiate procedures either to withdraw from this product any reference to the organic production method or to separate and identify the product.

The operator decides which procedural steps are to be initiated based on its dutiful discretion. The aim of the procedural steps should be to stop further marketing until the questions have been resolved (so-called self-inhibited).

Insofar as the operator possesses reliable knowledge that the product is not up to the standards for production and/or processing according to Regulation (EEC) 2092/91, these measures are final in nature; otherwise they serve as a temporary safeguard.

²He only may put it into processing or packaging or on the market after elimination of that doubt, unless it is placed on the market without an indication which refers to the organic production method.

The aim of the provision of Annexe III No. 9 EU Org. REG is to protect consumers and market participants alike from deception vis-à-vis the product's organic status according to EU Org. REG. Divergent views held by consumers and market participants as to the quality of organic products are not of legal significance⁸.

This provision does not serve the purposes of the protection of public health or food safety. This definitely must be taken into consideration when the inspection bodies or authorities decide what steps are required to be undertaken by the operator.

The operator is bound by the principle of proportionality to take measures that are:

- suitable,
- absolutely necessary,
- appropriate and
- reasonable.

This means:

- The objective defined above must always be attainable using those measures (suitability).

⁸ Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht (Food Legislation), Bd. 3, C 130, Vorb. Rn. 3; Rathke/Weitbrecht/Kopp, Ökologischer Landbau und Bioprodukte (organic production and eco-product), Teil 1. M. III. Irreführung und ÖkoV, Rn. 161.

- In principal, the operator is only required to take the measures from the list of suitable ones that result in the least burden for the operator (necessity).
- The burden created by the required measures should be proportionate to the resulting advantages to the public; it is necessary to ensure that the limits of reasonability be preserved when generally considering the severity of the infringement versus the gravity and urgency of the arguments used to vindicate such actions (suitability/ reasonability)⁹.

The operator is to establish from in-house investigations and/or the cooperation of third parties the important facts and to carry out an analysis. Concrete measures can generally be derived from the analysis itself. The exact list of the measures is made on a case-by-case basis. The demands placed on the operator should be weighed up against the Principle of Proportionality or the Ban on Excessive Punishment¹⁰ as recognised by the supreme courts; the resultant limitations should be observed, particularly by inspection bodies or authorities.

If only traces of residue are present, the operator's investigative options are severely limited. It is often not possible to produce an unequivocal categorisation of relevant and irrelevant facts in the above sense of the word. In the spirit of the provisions laid out here, the strain on operators created by shouldering them with the unlimited burden of proof is disproportionate. The reservations that often continue to linger despite intense efforts especially in the area of trace residues are acceptable according to the principle of proportionality.

³In case of such doubt, the operator shall immediately inform the inspection body or authority.

The general aim of this rule is to provide an explanation of the facts in question as quickly as possible based on expert information and comprehensive practical experience.

Notification is absolutely required where sufficient knowledge is available of either confirmed findings or significant, clear indications of non-compliance. Together with the notification, the operator transfers any information which could be used to support the suspicions or likewise counter them.

The operator is obligated to "immediately" notify the bodies or authorities as one of the stipulations described in Paragraph 1, Annex III No. 9. "Immediate" is legally defined in § 121 of the German Civil Code (BGB,

⁹ Jarass/Pieroth, Grundgesetz (basic law), Art. 20 Rn. 86 with information pertaining to the ruling of the Federal Constitutional Court (Bundesverfassungsgericht).

¹⁰ Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen (federal constitutional court decision): Amtl. Sammlung 35, 400; 84, 72; Deutsches Verwaltungsblatt - DVBl 1992, 145; Neue juristische Wochenschrift – NJW 1878, 2442; 1985, 2019; Bundesverwaltungsgerichtsentcheidungen (Federal Administrative Court decision): Amtl. Sammlung 1, 163; 30, 313; 44, 159; 51, 115; 54, 62; 56, 123; 59, 108; 62; 219; 70, 56; 70, 141; 75, 61;

Bürgerliches Gesetzbuch) as follows: “without culpable delay”¹¹. “Without culpable delay” is not to be interpreted as immediately! In the rulings derived from the area of private law, the notified operator is legally entitled to a just period of consideration that is limited to two (2) weeks maximum¹².

In countries where private inspection bodies are commissioned with such inspection activities, notification is made exclusively to the competent private inspection body.

⁴The inspection body or authority may require that the product cannot be placed on the market with indications referring to the organic production method until it is satisfied, by the information received from the operator or from other sources, that the doubt has been eliminated.

The corresponding provision is part of the dutiful discretion of the competent inspection body or authority.

Based on the list of circumstances presented to it and considering all the facts already established, the body is obligated to assess whether further investigations are necessary. The inspection body or authority is urged to maximally utilise its expertise and extensive practical experience towards the end of producing a rapid explanation for the facts in question and to participate in additional investigations to the best of its abilities.

⁵Where an inspection body or authority has a substantiated suspicion that an operator intends to place on the market a product not in compliance with this Regulation but bearing a reference to the organic production method, this inspection body or authority can require that the operator may provisionally not market the product with this reference.

The corresponding stipulation is contained in the dutiful discretion of the competent inspection body or authority.

- The possible sanctions available to the supervising authority or inspection body presume that it has indications that the operator would like to market the product in question **and**
- based on the facts gathered, it comes to the conclusion that clear, significant evidence **overwhelmingly** points to non-compliance.

The inspection body or authority is obligated to disclose detailed information of the considerations involved in the decision to the company. This is to be done in writing.

¹¹ According to opinion in general, this legal definition is equally applicable within the entire sphere of private and public law, cf Palandt/Heinrichs, Bürgerliches Gesetzbuch, § 121, Rn. 3

¹² Palandt/Heinrichs, e.s

⁶ This decision shall be supplemented by the obligation to withdraw from this product any reference to the organic production method if the inspection body or authority is sure that the product does not fulfil the requirements of this Regulation.

Based on the facts gathered, the inspection body or authority must come to the conclusion that absolute certainty of non-compliance exists. The inspection body or authority is obligated to disclose detailed information on decisions on this matter to the company. This is to be done in writing.

⁷ However if the suspicion is not confirmed, the above decision shall be cancelled not later than a time period after having been taken.

The inspection body or authority is obligated to rescind the aforementioned conditions if the suspicious factors pointing to the fact that the operator could possibly market dubious products cannot be substantiated within the given time limit.

According to the intention of the legislation, such uncertain and unexplainable facts should not result in decertification.

The time limit as laid out by the inspection body or authority is to be determined following dutiful discretion and upon consideration of the principle of proportionality. The time limit is determined upon issuance of the sanction.

At this legislation's time of writing, the periods discussed were between two and three weeks; this time period should act as a general frame of reference.

⁸ The operator shall cooperate fully with the inspection body or authority in resolving the suspicion.

A very comprehensive investigation of the facts and the fastest possible resolution of any suspicions should all be the objective of the operator, and the inspection bodies and authorities. This demands wide-ranging co-operation, required of each party according to his abilities based on the principle of proportionality.

Date of issue: 07/07/2003

Annexe III Nr. 9 du règlement (CEE) 2092/91¹³
concernant le mode de production biologique de produits
agricoles et sa présentation sur les produits agricoles et les
denrées alimentaires

I. Texte de loi:

9. Produits suspectés de ne pas répondre aux exigences du présent règlement.

¹Lorsqu'un opérateur considère ou suspecte qu'un produit qu'il a fabriqué, préparé, importé ou reçu d'un autre opérateur n'est pas conforme au présent règlement, il entame les procédures nécessaires, soit pour faire retirer de ce produit toute référence au mode de production biologique, soit pour séparer et identifier le produit en question.

²Il ne peut procéder à sa transformation, son emballage, ou sa mise sur le marché qu'après dissipation de ce doute, à moins que le produit ne soit commercialisé sans référence au mode de production biologique.

³Si le doute persiste, l'opérateur informe immédiatement l'organisme ou l'autorité de contrôle.

⁴L'organisme ou l'autorité de contrôle peut exiger que le produit ne soit pas mis sur le marché avec des indications se référant au mode de production biologique, jusqu'à ce qu'il/elle ait pu s'assurer, grâce aux informations reçues de l'opérateur, ou d'autres sources, que le doute a été dissipé.

⁵Lorsque l'organisme ou l'autorité de contrôle a toutes les raisons de suspecter qu'un opérateur a l'intention de mettre sur le marché un produit non conforme au présent règlement, mais portant une référence au mode de production biologique, il/elle peut exiger que l'opérateur en question ne puisse pas, à titre provisoire, commercialiser le produit avec cette référence.

⁶Cette décision est complétée par l'obligation de retirer de ce produit toute référence au mode de production biologique si l'organisme ou l'autorité de contrôle a la certitude qu'il ne remplit pas les exigences du présent règlement.

⁷Toutefois, si la suspicion n'est pas confirmée, la décision visée ci-dessus est annulée au plus tard au terme d'une certaine période après son adoption.

⁸L'opérateur apporte sa pleine coopération à l'organisme ou à l'autorité de contrôle afin de dissiper la suspicion.

¹³ Suivant le règlement de l'UE sur l'agriculture biologique



II. Commentaire

9. Produits suspectés de ne pas répondre aux exigences du présent règlement

¹Lorsqu'un opérateur considère

«considère» signifie qu'il y ait «des faits certains».

ou suspecte

Il y a «suspicion» lorsque d'après l'opérateur, qui a formé son appréciation conformément à son devoir, des indices importants laissent supposer qu'il y a eu infraction.

Si des soupçons apparaissent dans le cadre de contrôles internes chez l'opérateur ou sur la base d'informations fournies par des tiers, il est dans un premier temps nécessaire d'entamer rapidement des recherches internes poussées.

Des indices concrets possibles peuvent par exemple provenir de :

- contrôles d'arrivages de marchandises: aspect, restes d'étiquettes, emballage, saletés,
- prix en deçà de ceux normalement pratiqués sur le marché,
- doute sur la véracité des certificats,
- constat d'un taux de résidus qui permettent de conclure à l'utilisation de produits prohibés par le règlement de l'UE sur l'agriculture biologique

qu'un produit qu'il a fabriqué, préparé, importé ou reçu d'un autre opérateur n'est pas conforme au présent règlement,

Les présents règlements ont pour but de garantir et d'assurer l'origine des produits, ainsi que le respect des dispositions sur le mode de production biologique à toutes les étapes de la production et de la préparation.

Le règlement (CEE) 2092/91 suit une approche tirée de la pratique, comme il ressort des considérants du règlement.

il entame les procédures nécessaires, soit pour faire retirer de ce produit toute référence au mode de production biologique, soit pour séparer et identifier le produit en question.

L'opérateur décide du type de procédures à entreprendre sur la base de son appréciation conformément à son devoir. L'objectif de ces procédures est de faire cesser la commercialisation jusqu'à l'éclaircissement des faits (dite auto-suspension).

Pour autant que l'opérateur a connaissance de faits certains, selon lesquels le produit ne répond pas aux exigences de production et de préparation de manière suffisante dans le sens du règlement (CEE) 2092/91, les mesures sont de nature définitive - dans les autres cas elles servent un objectif de sécurité provisoire.

Il ne peut procéder à sa transformation, son emballage, ou sa mise sur le marché qu'après dissipation de ce doute, à moins que le produit ne soit commercialisé sans référence au mode de production biologique.

L'objectif du règlement de l'annexe III Nr. 9 sur le mode de production biologique de l'UE est de protéger les acteurs du marché et les consommateurs contre la fraude à l'étiquetage biologique des produits, défini par le règlement de l'UE sur l'agriculture biologique. Les conceptions divergentes des acteurs du marché et consommateurs sur le caractère biologique d'un produit n'ont pas de portée sur le plan juridique¹⁴.

La protection de la santé et des biens alimentaires n'est pas l'objectif de la réglementation. L'opérateur doit absolument le prendre en considération dans la force de sa demande d'intervention à l'organisme ou à l'autorité de contrôle.

D'après le principe de proportionnalité, l'opérateur est tenu de prendre des mesures, qui doivent être :

- appropriées,
- exigibles,
- proportionnées et
- acceptables

Cela signifie que:

- Avec les mesures prises, il doit être en principe possible d'atteindre l'objectif avancé précédemment.

¹⁴ Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht (*Loi de la police des denrées alimentaires*), Vol. 3, C 130, Rg 3; Rathke/Weitbrecht/Kopp, Ökologischer Landbau und Bioprodukte (*Mode de production biologique et produits bio*), Partie 1. M. III. Irreführung und Öko (*Fraude et Bio*) V, Rg. 161

- (Caractère approprié)
- Entre différentes mesures appropriées, l'opérateur ne doit en principe appliquer que celles qui sont le moins pesantes pour lui. (Exigibilité).
 - La gêne occasionnée par la mesure à prendre doit rester dans des proportions raisonnables par rapport aux avantages que le public en retirera; il faut garantir une limite d'acceptabilité lors de l'appréciation générale entre les inconvénients de l'intervention, et la portée et l'urgence des raisons la justifiant. (Proportionnalité/Acceptabilité¹⁵)

L'opérateur doit de sa propre compétence et/ou associé à un tiers enquêter sur les circonstances significatives pour l'élucidation des faits, et conduire à une évaluation. Des mesures concrètes doivent être d'ordinaire déduites de cette évaluation. Savoir quelles mesures sont proportionnées est une question de cas par cas. En principe, les exigences à imposer doivent néanmoins être mesurables au principe reconnu par la cour suprême de proportionnalité, et de non-excès¹⁶; l'organisme et l'autorité de contrôle notamment doivent tenir compte des autres limites existantes.

Lorsque seules des traces de résidus sont disponibles, les possibilités de recherches des opérateurs sont limitées de multiples manières. Fréquemment, une classification univoque en faits pertinents ou non pertinents dans le sens susmentionné n'aboutira pas.

Confier à l'opérateur la charge de la preuve illimitée est dans le sens du principe présenté disproportionné. Un fond d'incertitude résiduel demeure probablement souvent malgré les efforts intensifs de recherche, en particulier dans le domaine des traces de résidus ; d'après le principe exposé de proportionnalité, ce fond d'incertitude résiduel doit être accepté.

³Si le doute persiste, l'opérateur informe immédiatement l'organisme ou l'autorité de contrôle.

Le sens et le but de cette règle est d'obtenir le plus rapidement possible un éclaircissement des faits en présence, sur la base de solides connaissances spécialisées dans le domaine et d'une vaste expérience pratique.

Une notification doit s'ensuivre lorsque les preuves suffisantes d'une irrégularité certaine ou des indices concrets significatifs tendent à prouver qu'il y a eu infraction. Parallèlement à cette notification, l'opérateur

¹⁵ Jarass/Pieroth, Grundgesetz (*Constitution fédérale*), Art. 20 Al. 86 avec la preuve jurisprudentielle dans ce domaine du tribunal constitutionnel fédéral.

¹⁶ Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen (*Décision du tribunal constitutionnel fédéral*): Amtl. Sammlung 35, 400; 84, 72; Deutsches Verwaltungsblatt - DVBl 1992, 145; Neue juristische Wochenschrift – NJW 1878, 2442; 1985, 2019; Bundesverwaltungsgerichtsentscheidungen (*Décision de la cour constitutionnelle fédérale*): Amtl. Sammlung 1, 163; 30, 313; 44, 159; 51, 115; 54, 62; 56, 123; 59, 108; 62; 219; 70, 56; 70, 141; 75, 61;

communiquent toutes les informations qui peuvent étayer ou affaiblir les soupçons.

L'opérateur qui se trouve dans la situation décrite par la phrase 1 annexe III Nr. 9 est tenu de fournir une information « immédiate ». La définition légale d'« immédiate » est donnée à l'§ 121 du code civil allemand (BGB) et signifie comme suit: « sans retard fautif »¹⁷. « Sans retard fautif » n'est pas à rapprocher de tout de suite! En jurisprudence de droit privé, un délai de réflexion raisonnable limité maximum à deux semaines est accordé à l'informateur¹⁸.

Dans les pays dans lesquels les organismes de contrôle privés sont chargés de l'activité de contrôle (en Allemagne par exemple), les informations doivent être communiquées exclusivement à l'organisme de contrôle compétent.

⁴L'organisme ou l'autorité de contrôle peut exiger que le produit ne soit pas mis sur le marché avec des indications se référant au mode de production biologique, jusqu'à ce qu'il/elle ait pu s'assurer, grâce aux informations reçues de l'opérateur, ou d'autres sources, que le doute a été dissipé.

Un règlement correspondant est porté à l'appréciation discrétionnaire de l'autorité ou de l'organisme de contrôle compétente.

Cette dernière doit juger si une déclaration solennelle supplémentaire est nécessaire sur la base de l'énoncé des faits exposés, et en suivant l'évaluation des circonstances déjà connues. L'organisme ou l'autorité de contrôle est tenue d'utiliser de façon optimale ses hautes connaissances d'expertise et sa vaste expérience pratique, dans le but de tirer rapidement au clair les faits en présence et de participer à l'aide de tous ses moyens aux explications techniques.

⁵Lorsque l'organisme ou l'autorité de contrôle a toutes les raisons de suspecter qu'un opérateur a l'intention de mettre sur le marché un produit non conforme au présent règlement, mais portant une référence au mode de production biologique, il/elle peut exiger que l'opérateur en question ne puisse pas, à titre provisoire, commercialiser le produit avec cette référence.

La nécessité d'une mise en demeure est laissée à l'appréciation souveraine de l'organisme ou de l'autorité de contrôle. Ici, les possibilités de sanctions mises à la disposition de l'organisme ou de l'autorité de contrôle répondent aux conditions suivantes:

¹⁷ De l'avis général, la définition juridique est applicable de la même manière à tout le domaine du droit privé et du droit public, cf. Palandt/Heinrichs, Code civil allemand (BGB), § 121, Rg. 3.

¹⁸ Palandt/Heinrichs, déjà énoncé

il/elle possède les indices laissant supposer que l'opérateur voulait commercialiser le produit en question, **et** sur la base des faits établis, elle parvient à la conclusion que des indices concrets d'une **importance tout à fait primordiale** tendent à prouver une infraction des règles.

L'organisme ou l'autorité de contrôle a l'obligation de faire connaître à l'opérateur de manière détaillée les points de délibération ayant pesé dans la décision. Cela sera communiqué par écrit.

⁶Cette décision est complétée par l'obligation de retirer de ce produit toute référence au mode de production biologique si l'organisme ou l'autorité de contrôle a la certitude qu'il ne remplit pas les exigences du présent règlement.

L'organisme de contrôle ou l'autorité de contrôle doit sur la base des faits établis et de son propre jugement parvenir à la conclusion qu'il y a **certitude** en ce qui concerne l'infraction des règles. L'organisme de contrôle ou l'autorité de contrôle est tenue de faire connaître dans le détail à l'opérateur sa décision sur ce point. Cela sera communiqué par écrit.

⁷Toutefois, si la suspicion n'est pas confirmée, la décision visée ci-dessus est annulée au plus tard au terme d'une certaine période après son adoption.

L'organisme de contrôle ou l'autorité de contrôle doit suspendre les mises en demeure citées plus haut lorsque les indices selon lesquels l'opérateur pourrait commercialiser des produits douteux ne sont pas confirmés dans les délais.

Selon la volonté du législateur, de tels faits, finalement non-élucidables, ne doivent pas mener à une impasse.

Le délai à fixer est laissé à l'appréciation discrétionnaire de l'organisme ou de l'autorité de contrôle, et doit être déterminé en tenant compte du principe de proportionnalité. Le délai sera en principe fixé lors de la remise de la sanction.

Dans la procédure législative, il était à l'origine question de 2-3 semaines – ce laps de temps devant servir d'orientation.

⁸L'organisme ou l'autorité de contrôle détermine cette période. L'opérateur apporte sa pleine coopération à l'organisme ou l'autorité de contrôle afin de dissiper la suspicion.

La recherche des faits la plus poussée possible et l'explication la plus rapide possible des indices doit être pareillement le but commun des opérateurs, organismes et autorités de contrôles. Ici, une vaste coopération

orientée vers le principe de proportionnalité est nécessaire, à laquelle chaque participant doit contribuer selon ses moyens.

Etat : 07.07.2003



Beschreibung der Guten ökologischen Herstellungspraxis unter besonderer Berücksichtigung der Trennungspraxis

Dr. Alexander Beck, Büro L&Q

Erarbeitet im Rahmen des BÖL-Projektes 02OE645:

**„Entwicklung eines stufenübergreifenden Qualitätssicherungssystems
für die Ökologische Lebensmittelwirtschaft unter besonderer
Berücksichtigung von Organisations- und Kommunikationsstrukturen“**

30.07.2003

Das vorliegende Dokument ist eine Empfehlung der Fachgruppe „Rückstände“.

Einführung

Es ist das Ziel dieses Fachgutachtens zu erörtern, welche besonderen Herausforderungen sich in Bezug auf die Herstellungspraxis in Lebensmittel verarbeitenden Betrieben ergeben, die ökologische Lebensmittel herstellen.

Folgende Themen werden hierbei besonders berücksichtigt:

- Besondere Anforderungen aus gesetzlichen Vorgaben und den Erwartungen der Verbraucher gegenüber ökologischen Lebensmitteln
- Trennungspraxis von der Bestellung über die Etikettierung bis zum Versand
- Verdeutlichung der stufenübergreifenden Verantwortung (und Transparenz)

Das Gutachten widmet sich diesem Thema, da sich in den letzten Jahren zeigte, dass durch unsachgemäße Verarbeitung und Handhabung von Öko-Lebensmitteln immer wieder Probleme, z.B. durch Kontamination von ökologischer Ware durch für den ökologischen Landbau nicht zugelassene Substanzen, auftreten. Es bestehen insbesondere grundsätzliche Fragen und Unsicherheiten in Hinblick auf Anforderungen an Unternehmen, die parallel ökologische und konventionelle Waren verarbeiten. Einen Beitrag zu leisten zur Konkretisierung einer „guten ökologischen Herstellungspraxis“ unter besondere Berücksichtigung von parallel produzierenden Betrieben, ist Zweck dieses Gutachtens.

Im Gutachten finden Themen wie Melde- oder Auskunftspflichten gegenüber Kontrollstellen und Behörden keine Beachtung. Auch werden keine Details der Vorschriften zu den erlaubten und nicht erlaubten Zutaten usw. besprochen.

Allgemeiner Überblick zur Guten Herstellungspraxis

1.1.1 Die Bedeutung der Guten Herstellungspraxis (GHP)

Gute Herstellungspraxis findet heute überwiegend bei der Herstellung von Arzneimitteln und damit in der pharmazeutischen Industrie Anwendung. Daneben gibt es eine Vielzahl von Branchen oder Bereichen, die mit GHP in Berührung kommen können, unter anderem der Lebensmittel-Bereich.

Mehr Infos zu Behörden, Gesetzen, Regelungen und Leitlinien bei www.qmb.de in der Rubrik **GMP**

1.1.2 Ziele und Schwerpunkte von GHP

Ziel von GHP ist, die Gesundheit und die Erwartungen der Bevölkerung zu sichern und die Verbraucher vor gefährlichen oder „unehrlichen“ Produkten zu schützen. Im Sinne der ökologischen Lebensmittelwirtschaft bedeutet das, schmackhafte, hochwertige, gesunde und regelkonforme ökologische Lebensmittel den Menschen zur Verfügung zu stellen.

Schwerpunkte von GHP sind u. a. Anforderungen an Räumlichkeiten, an Ausrüstung, an die Hygiene, an Validierung, an Dokumentation und Kontrollen.

Gute Herstellungspraxis in Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

1. Betriebliche Organisation
2. Qualitätssicherungssystem (und GHP-Grundsätze)

3. Personal (und Organisation)
4. Räumlichkeiten
5. Technische Ausrüstung
6. Hygiene
7. Rohstoffe
8. Produktion
9. Etikettierung und Verpackung

Vergleiche hierzu:

- Osteroth (Hrsg.) 1991;>Taschenbuch für Lebensmittelchemiker und Technologen< Springer Verlag
- www.isomehr.de

2. Gute ökologische Herstellungspraxis

2.1 Besondere Anforderungen an Betriebe, die ökologische Lebensmittel herstellen und vertreiben

Grundsätzlich gibt es zwei wesentliche Quellen, die als Grundlage einer guten Herstellungspraxis für ökologische Lebensmittel genannt werden können. Dies sind zum einen die Festlegungen, welche durch die EU VO 2092/91 getroffen sind. Des weiteren jedoch sind auch privatrechtliche Vereinbarungen und das „Versprechen“ und die Intension der Branche gegenüber dem Verbraucher zu berücksichtigen.

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass die Ziele einer guten ökologischen Verarbeitungspraxis folgende sind:

- Herstellung hochwertiger regelkonformer ökologischer Lebensmittel
- Sicherstellung, dass keine Vermischung von konventioneller Ware und ökologischer Ware stattfindet
- Vermeidung der Kontamination des Öko-Lebensmittels mit unerwünschten Stoffen
- Herstellung der Transparenz, durch Rückverfolgbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Herstellungsweise

Kernforderung einer guten ökologischen Herstellungspraxis ist es, eine regelkonforme Herstellung ökologischer Lebensmittel zu sichern, einschließlich der Vermeidung von Verwechslungen und Kontaminationen.

2.1.1 Besondere Anforderungen aus gesetzlichen Vorgaben und den Erwartungen der Verbraucher gegenüber ökologischen Lebensmitteln

Der Gesetzgeber hat folgende Anforderungen in der EU VO 2092/91 festgelegt:

Die Anforderungen an Betriebe, die ökologische Lebensmittel handhaben und verarbeiten sind im wesentlichen in Anhang II und III. geregelt. In Anhang VI sind die technischen Details zur Rezepturgestaltung wesentlich vorgegeben. Dies immer im Kontext zu den Regelungen des VO-Grundtextes und hierbei insbesondere des Artikel 5.

Hierbei werden in B 2. (Anhang II EU Vo 2092/91) die Vorschriften zur Buchführung festgelegt. Diese beinhalten besondere Dokumentationspflichten bis hin zur Rückverfolgbarkeit. Mit Verweis auf Anhang II allgemeine Vorschriften 6. Buchführung werden folgende Themen geregelt:

In der Einheit oder Anlage sind Bestands- und Finanzbücher zu führen, die es dem Unternehmen und der Kontrollstelle oder –behörde gestatten, folgendes zu ermitteln:

- den **Lieferanten** und, soweit es sich um eine andere Person handelt, den Verkäufer oder den Ausführer der Erzeugnisse;
- die **Art und die Menge** der an die Einheit gelieferten Agrarerzeugnisse gemäß Artikel 1 und gegebenenfalls alle **zugekauften Materialien** und deren Verwendung;
- die **Art, die Menge, die Empfänger** und, soweit es sich um andere Personen handelt, die

Käufer aller Erzeugnisse gemäß Artikel 1, die die Einheit verlassen haben oder aus den Stätten oder Lagereinrichtungen des ersten Empfängers abgegangen sind;

- alle anderen Informationen, die die Kontrollstelle oder –behörde für eine wirksame Kontrolle benötigt.

*Die Angaben in den Büchern müssen durch **entsprechende Belege dokumentiert** sein.*

Aus den Büchern muss das **Mengenverhältnis zwischen den eingesetzten**

Ausgangsstoffen und den erzeugten Produkten hervorgehen.

Mit dieser Regelung sind die Dokumentationspflichten beschrieben.

Von besonderem Interesse ist jedoch, welche Pflichten sich ergeben, wenn in einem Unternehmen ökologische und konventionelle Waren gehandhabt und verarbeitet werden. Dies ist für die meisten Unternehmen der Fall.

In Abschnitt 3 sind die Regelungen zu einer **parallelen Produktion von ökologischen und konventionellen Lebensmitteln (Trennung)** vorgezeichnet.

Trennungspraxis von der Bestellung über die Etikettierung (Kennzeichnung) bis zum Versand.

Anhang III B 3. Aufarbeitungseinheiten, die auch mit nicht aus ökologischen Landbau stammenden Erzeugnissen umgehen.

Falls in der Aufarbeitungseinheit auch Erzeugnisse aufgearbeitet, verpackt oder gelagert werden, die nicht unter Artikel 1 vorgesehen sind,

- muss diese Einheit innerhalb der Lagerstätten über räumlich oder zeitlich getrennte

Bereiche zur Lagerung der Erzeugnisse gemäß Artikel 1 vor und nach den Arbeitsgängen verfügen;

*- müssen die Arbeitsgänge **kontinuierlich und in geschlossener Folge für die gesamte Partie/ das gesamte Los durchgeführt werden und räumlich oder zeitlich getrennt von gleichartigen Arbeitsgängen** für nicht unter Artikel 1 fallende Erzeugnisse erfolgen;*

- müssen die Arbeitsgänge, sofern sie nicht regelmäßig oder an einem bestimmten Tag durchgeführt werden, innerhalb einer Frist, die mit der Kontrollstelle oder –behörde einvernehmlich festzulegen ist, im voraus gemeldet werden;

- sind alle Maßnahmen zu treffen, die **zur Identifizierung der Lose/Partien** und zur **Vermeidung der Vermischung** mit Erzeugnissen oder des Austausches durch Erzeugnisse, die nicht nach den Vorschriften gewonnen wurden, erforderlich sind;
- dürfen Erzeugnisse gemäß den Vorschriften dieser Verordnung **nur nach Reinigung der Produktionsanlagen** bearbeitet werden; die **Wirksamkeit der Reinigungsmaßnahme ist zu prüfen und aufzuzeichnen**.

(Hervorhebungen durch den Autor)

Abschnitt 8 (Allgemeine Vorschriften Anhang III). Lagerung von Erzeugnissen

*Bereiche, in denen Erzeugnisse gelagert werden, sind so zu bewirtschaften, dass die **gelagerten Partien identifiziert** werden können und jede **Vermischung mit oder Verunreinigung durch Erzeugnisse und/oder Stoffe**, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, **vermieden wird**.*

Das Prinzip, das der Gesetzgeber hier einführt beruht darauf, möglichst eine Vermischung von ökologischer und konventioneller Ware zu unterbinden und eine Kontamination von ökologischer Ware mit nicht für ökologische Ware zugelassenen Substanzen (z.B. Pestiziden, GVO oder Hilfsstoffen) aus zu schließen.

Auf der anderen Seite klärt der Gesetzgeber hiermit auch **eindeutig, dass eine parallele Produktion von konventioneller und ökologischer Ware** unter bestimmten Voraussetzungen **möglich ist**.

Die Strategie die er hierfür wählt ist es, auf die **Fähigkeit und den Willen** der Unternehmen für **eine ordnungsgemäße Umsetzung** dieser Vorgaben zu bauen.

Insbesondere zu den oben genannten Abschnitten (Abschnitt 8 allgemein und B 3 Anhang III) besteht erheblicher Klärungsbedarf! Die hierzu notwendigen Vorgaben sind eher allgemein formuliert und sollen im folgenden erläutert und praktisch konkretisiert werden.

Zunächst erlaube ich mir jedoch auf **allgemeine Pflichten** hin zu weisen.

Ein Unternehmen, das ökologische Lebensmittel parallel zu konventionellen Lebensmitteln herstellt hat durch die Handhabung von verschiedenen Qualitätsniveaus eine besondere Herausforderung zu meistern. Umgekehrt steckt auch eine **besondere Verantwortung gegenüber der Branche und dem Verbraucher darin**, in einem Parallelsystem hoch zuverlässig und maximal sauber ökologische Ware herzustellen. Unterschiedliche Qualitäten in einem Verarbeitungsbetrieb zu handhaben ist durchaus üblich in der Lebensmittelbranche. D.h. es kann hier in vielen Unternehmen auf Erfahrungen zurückgegriffen werden.

Die Skandale der letzten Jahre haben gezeigt wie empfindlich dieser Markt ist und wie sehr die Branche davon abhängig ist, dass alle Beteiligten auf hohem Niveau ihre Aufgabe erfüllen. Wird auf betrieblicher Ebene von einzelnen Akteuren **nicht mit der nötigen Sorgfalt gearbeitet, hat eine ganze Branche den Schaden zu tragen**. Die empfindlichen spezifischen Vorgaben im der VO 2092/91 in Bezug auf die Sperrung von zweifelhafter ökologischer Ware führt schnell zu einer Situation, dass ganze Produktionsketten erhebliche Belastungen zu tragen haben.

Daraus leitet sich gegenüber den Kontrollstellen, Zertifizierern und insbesondere gegenüber den Kunden eine **besondere Verantwortung der Unternehmen in Hinblick**

auf die Beherrschung und Transparenz der Prozesse zum Zwecke der Wahrung der „Authentizität“ der ökologischen Lebensmittel ab.

2.2 Organisatorische Grundlagen auf betrieblicher Ebene zur „Guten ökologischen Herstellungspraxis“

Um erfolgreich eine „gute ökologische Herstellungspraxis“ im Unternehmen etablieren zu können, ist es notwendig, dass eine **Organisationsstruktur** vorhanden ist, die eine **erfolgreiche Implementierung** ermöglicht.

2.2.1 Verantwortlichkeiten

Um erfolgreich eine ökologische Herstellungspraxis in einem Unternehmen etablieren zu können, ist es eine wesentliche Voraussetzung, dass im Unternehmen klare Verantwortlichkeiten bestehen. In Unternehmen, die konventionelle und ökologische Ware parallel bearbeiten, muss genauestens auf die oben genannte Aspekte geachtet werden. **Klare Zuständigkeiten sind die unabdingbare Voraussetzung, dass sicher und erfolgreich ökologische Ware insbesondere im Parallelunternehmen gehandhabt werden kann.**

Praxisnah lässt sich das gestalten, **wenn eine Person oder Abteilung die Gesamtverantwortung für alle relevanten Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Produktion ökologischer Lebensmittel stehen, trägt.** Diese hat dann die Aufgabe, den Mitarbeitern in den einzelnen Tätigkeitsfeldern genaue Instruktionen zu geben und diese durch Arbeitsanweisungen zu konkretisieren.

In Unternehmen, die nur ökologische Lebensmittel handhaben ist eine gute ökologische Herstellungspraxis einfacher um zu setzen. Klare Verantwortungen sind jedoch auch hier Voraussetzung für eine sichere und erfolgreiche Arbeitsweise!

2.2.2 Arbeitsanweisungen

Die Mitarbeiter, die an den verschiedenen Arbeitsschritten wie Warenannahme, Lagerung, Produktion, Verpackung, Kennzeichnung und Verwaltung beteiligt sind, müssen genau wissen, wie ökologische Ware zu handhaben ist. Genaue Instruktionen für diese Aufgaben müssen vorliegen.

2.2.2 Betriebsleitung im Handwerk

In kleinen oder handwerklichen Betrieben liegt hier die Verantwortung im wesentlichen bei der Betriebsleitung. Aber auch hier empfiehlt es sich in den einzelnen Arbeitsbereichen z.B. der Produktion einzelne Personen mit der konkreten Verantwortung für die biologische Ware zu betrauen.

2.2.3 Ausbildung der Verantwortlichen und Mitarbeiter

Weiterhin ist selbstverständlich entscheidend, dass die Personen, die im Unternehmen für den Bio-Lebensmittelbereich verantwortlich sind, über die notwendigen Kenntnisse verfügen und diese regelmäßig auffrischen.

Keineswegs darf jedoch vernachlässigt werden, dass auch die Personen die überwiegend weisungsgebunden in Produktion, Lager usw. arbeiten, ein Grundverständnis für die

Sachzusammenhänge haben müssen, damit Fehler durch Unachtsamkeiten oder Unkenntnisse möglichst vermieden werden. Hier müssen die Verantwortlichen Sorge tragen, dass ein ausreichender Kenntnisstand der regelmäßig gepflegt wird, diese Voraussetzung schafft. Ein entsprechendes Angebot und Verpflichtung zur **sachgemäßen Weiterbildung** und der **Ergebnisdokumentation** sind hierzu einzuleitende Maßnahmen.

2.2.4 Prozessbeschreibung

In einem Unternehmen muss eine **Beschreibung der bestehenden Ablaufprozesse** vorhanden sein. Diese werden für die Kontrolle benötigt. Besonders wichtig sind diese wiederum, wenn ein Unternehmen parallel konventionelle und ökologische Ware verarbeitet.

In Bezug auf die gesetzlichen Vorgaben und die zu erfüllenden Erwartungen ist es notwendig, dass in **Prozessbeschreibungen exakt verdeutlicht wird, wie eine Trennung der Warenströme** bei Warenannahme, Lagerung, Produktion und Verpackung **gewährleistet wird**.

Weiterhin muss im Betrieb eindeutig klar sein, welche besonderen **Rücksichten bei der Produktion von ökologischer Ware zu treffen sind**. Dies bezieht sich beispielsweise auf Lagerungsbedingungen, Kennzeichnung, Behandlungsmittel z.B. im Lagerschutz, Reinigungsmittel, **Rezepturvorgaben**, Spülchargen und Reinigungsschritte vor Beginn der Produktion ökologischer Lebensmittel. Das oberste Prinzip ist hierbei, wie vom Verbraucher erwartet und vom Gesetzgeber vorgegeben, **eine Vermischung von ökologischer und konventioneller Ware peinlichst genau zu vermeiden** und eine Kontamination von ökologischer Ware mit nicht für ökologische Ware zugelassenen Substanzen (z.B. Pestiziden oder Hilfsstoffen) weitestgehend aus zu schließen.

Diese Vorgaben und Aufgabenblöcke sollten möglichst in dem Organisationshandbuch und oder dem Qualitätssicherungshandbuch systematisch eingearbeitet werden. Diese Integration muss insbesondere in einem Industriebetrieb, der parallele Produktionen betreibt, realisiert sein.

2.3 Spezifische Anforderungen entlang der Produktionskette

2.3.1 Vorlieferanten

Schon bei der **Auswahl und Kommunikation** mit den Lieferanten für die ökologische Rohware muss geklärt werden, ob diese dem Kontrollverfahren gemäß der EU VO 2092/91 angeschlossen sind.

Des Weiteren sollte man sich möglichst, durchaus auch abgestützt durch einen **Betriebsbesuch**, ein Bild über die Leistungsfähigkeit und Organisation des Lieferanten machen. Ist es ein Betrieb, der parallel ökologische und konventionelle Ware handelt, kann bei der vorbereitenden Kommunikation erfragt werden, **wie die Trennungspraxis im Betrieb organisiert ist**. Sollten hier kritische Punkte (z.B. Einlagerungspraxis) auftreten, muss nachgehakt und diese ausgeräumt werden. Bestimmte kritische Punkte (z.B. Lagerschutzmittel) sollten je nach Bedarf in den Liefervereinbarungen konkret vereinbart werden.

In den Liefervereinbarungen sollte insgesamt darauf geachtet werden, dass die wichtigen Eckpunkte „Öko-Qualität“ in geeigneter Weise vereinbart werden.

2.3.2 Rohwaren

Bei der Annahme von Rohware aus ökologischer Produktion ist neben dem üblichen Abgleichen wie Produktart, Menge, MHD, optische Prüfung, usw. eine Überprüfung der Bio-Kennzeichnung vorgeschrieben. **Eindeutig muss zu erkennen sein (Etikett oder Begleitpapiere), dass es sich bei der Ware um ökologische Ware handelt.** Ein Abgleich von Produkt und Lieferpapieren sowie eine Dokumentation der Überprüfung hat zu erfolgen.

Gerade bei **neuen Lieferanten ist ein Überprüfen der Ware auf Einhaltung der Angaben und Vereinbarungen** durch Stichprobenkontrolle angezeigt. Z.B. sollten bei neuen Lieferanten durchaus auch verstärkt Untersuchungen auf Rückstände und Kontaminanten vorgenommen werden, die Hinweise auf Vertragsverstöße oder Verstöße gegen die EU VO 2092/91 geben können.

Werden Zutaten und technische Hilfsstoffe aus nicht ökologischer Herkunft gemäß Anhang VI eingesetzt ist zu beachten, dass diese keine GVO oder GVO-Derivate sein dürfen. **Die Vorlieferanten haben hier entsprechende GVO-Zusicherungen ab zu geben.** Geeignete Formulierungen, Formblätter und weitere Vorgaben sollten mit der zuständigen Kontrollstelle abgesprochen werden.

Das Unternehmen sollte weiterhin an der „Ökologisierung“ von bisher noch konventionell zugesetzten Zutaten und Hilfsstoffen arbeiten

2.3.3 Lagerung

2.3.3.1 Vorbereitung des Lagers

Zunächst müssen die Lagereinrichtungen im Unternehmen für die Einlagerung der ökologischen Ware geeignet sein. D.h. es muss sicher sein, dass von den Lagern keine Gefahr ausgeht, dass die eingelagerte Ware mit **für Öko-Lebensmittel unzulässigen Substanzen kontaminiert wird.** Weiterhin ist eine gründliche Reinigung der Lagerbehältnisse oder Lagerstätten unabdingbar, wenn Öko-Ware zum ersten Mal eingelagert wird.

Die zu treffenden Maßnahmen vor der Einlagerung von ökologischen Lebensmitteln in Lagerräume oder Behältnisse, die bisher für konventionelle Lebensmittel oder andere Materialien genutzt wurden, müssen mit der zuständigen Kontrollstelle abgestimmt werden.

2.3.3.2 Lagermanagement muss die Öko Anforderungen beachten

Unternehmen, die nur ökologische Ware herstellen, müssen über ein ökologisches **Schädlingsmanagementkonzept** verfügen. Insbesondere in Betrieben mit Parallelproduktion **wird dringend empfohlen für den gesamten Betrieb ökologische Schädlingsmanagementkonzepte ein zu führen.** Ansonsten sind immer wieder Schwierigkeiten in Bezug auf Kontamination mit Substanzen, die für ökologische Lebensmittel nicht zulässig sind, zu erwarten. Sollte mit noch herkömmlicher Schädlingsbekämpfung gearbeitet werden, ist es ganz besonders wichtig, **griffige Maßnahmen zur Kontaminationsvermeidung** im Betrieb zu etablieren.

2.3.3.3 Kennzeichnung (eindeutige Zuordnung der Ware zu Lagerstätten)

In der **betriebsinternen Lagerzuordnung muss eindeutig klar** markiert sein, in welchen Lagern ökologische Ware eingelagert wird. Auch dies ist wieder eine besondere Anforderung für Betriebe, die Öko und konventionelle Waren parallel handeln. Sofern praktisch sinnvoll, ist eine **eindeutige Kennzeichnung an dem Lagerplatz oder dem Behältnis erforderlich**. Insbesondere an **Steuereinheiten** sollte eindeutig klar sein, welche Lagerstätten ökologische Waren beinhalten. Wird ökologische Ware mit konventioneller Ware vermischt, ist diese Ware nicht mehr als ökologische Ware anzusprechen. Die **Bestandsführungsorganisation für das Lager muss die ökologische Ware explizit erfassen**. Geeignete **Sicherungsmaßnahmen** müssen **ingerichtet** werden, um versehentliches Vermischen von ökologischer und konventioneller Ware zu vermeiden.

2.3.3.4 Vermischungsminimierung

Bei der Förder- und Annahmetechnik ist eine Vermischung von ökologischer und konventioneller Ware nicht immer vollständig auszuschließen. Es ist deshalb notwendig, dass betriebsindividuell die Vorgänge, bei denen die Gefahr einer Vermischung nicht vollkommen auszuschließen ist, genau bekannt sind. Der mögliche **Vermischungsgrad an diesen Prozessstufen muss untersucht werden** und eine Vermeidungsstrategie betriebsintern festgelegt werden. Die Ergebnisse mit den **zugehörigen Maßnahmen** und den zu unterschreitenden **noch akzeptablen** Vermischungsmengen sind zu dokumentieren und mit den Kontrollstellen abzustimmen und festzulegen. Die Maßnahmen sind in konkrete Arbeitsanweisungen umzusetzen.

2.3.4 Produktion

2.3.4.1 Voraussetzungen

Für eine ökologische Produktion bestehen aus der EU-Bio VO eine Reihe von Vorgaben, welche die Zusammensetzung der Produkte genau beschreiben. **In den Rezeptaufzeichnungen müssen diese Vorgaben peinlich genau umgesetzt werden**. Des Weiteren ist zu beachten, dass für **alle Zutaten die genauen Qualitätsbezeichnungen in den Rezepturen** angegeben sind. Dieses ist wiederum besonders von Bedeutung in Unternehmen, die ökologische und konventionelle Ware parallel handhaben.

Wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Produktion und insbesondere für die Herausforderung einer parallelen Produktion ist die **Prozessbeherrschung!**

2.3.4.2 Vorbereitende Reinigung und Zeitmanagement

Wenn in einem Parallelbetrieb nach konventioneller Ware ökologische Ware mit den gleichen Anlagen hergestellt werden soll, ist eine **Zwischenreinigung** notwendig. Diese hat nach branchenüblichen Verfahren zu erfolgen. Ziel ist es auch hierbei, eine Vermischung von konventioneller und ökologischer Ware zu minimieren. Je nach Betriebsabläufen bietet es sich in den Unternehmen nach den üblichen Reinigungsintervallen an, (z.B. tägliche Schlussreinigung) jeweils mit der ökologischen Produktion zu beginnen und anschließend die konventionelle Ware her zu stellen. So wird Aufwand und Risiko minimiert.

2.3.4.3 Vermischungsminimierung

Bei der Verarbeitung von ökologischen und konventionellen Lebensmitteln mit den gleichen Produktionsanlagen ist eine Vermischung von ökologischer und konventioneller Ware nicht immer vollständig auszuschließen. Es ist deshalb notwendig, dass betriebsindividuell die Vorgänge, bei denen die Gefahr einer Vermischung nicht vollkommen auszuschließen ist, genau beachtet werden müssen. Der mögliche **Vermischungsgrad an diesen Prozessstufen muss untersucht werden** und eine Vermeidungsstrategie betriebsintern festgelegt werden. Die Ergebnisse mit den **zugehörigen Maßnahmen** und den zu unterschreitenden **noch akzeptablen** Vermischungsmengen sind zu dokumentieren und mit den Kontrollstellen abzustimmen und festzulegen. Die Maßnahmen sind in konkrete Arbeitsanweisungen umzusetzen. Dies können z.B. **Zwischenreinigungsschritte** oder sogenannte **Spühlchargen** sein, bei denen eine Quantität ökologischer Ware in die Anlagen eingespeist wird, um anschließend dem konventionellen Produkt zugeführt zu werden. Letzteres ist insbesondere bei kontinuierlichen und halbkontinuierlichen Verfahren anwendbar.

Bitte beachten Sie, dass insbesondere Geräte zur Dosierung von kleinen Mengen, wie Zusatzstoffen, eine Quelle von erheblichen Einträgen nicht für die ökologische Produktion zugelassener Substanzen darstellen können!

Von ganz entscheidender praktischer Bedeutung ist es, dass in der Produktion alle **Gerätschaften und insbesondere Zwischenlagergefäße oder Produktionsanlagen genau gekennzeichnet sind**, wenn Öko-Lebensmittel verarbeitet werden.

Es bietet sich z.B. an, eine bestimmte Farbe im Betrieb so zu nutzen, dass alle Transportbehältnisse und Verarbeitungsanlagen, die diese Farbe haben oder damit gekennzeichnet sind, nur für ökologische Produkte genutzt werden.

2.3.4.4 Dokumentation

Bei der Produktion ist entscheidend, dass eine **Dokumentation der Warenflüsse** erfolgt. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung, um ökologische Lebensmittel herstellen zu können. Dies umfasst, dass innerbetrieblich eine **Rückverfolgung von der Endproduktcharge zu den Lieferchargen** hergestellt werden kann. Dies kann über eine Papierdokumentation aber auch über geeignete **moderne Warenwirtschaftssysteme** erfolgen, die Rückverfolgung und Produktionsdokumentation umfassen.

Für die Betriebe, die ökologische und konventionelle Ware parallel produzieren ist es zwingend notwendig, dass auch in der Dokumentation diese Warenströme exakt getrennt werden. **Geeignete Warn- und Informationssysteme** müssen etabliert werden.

2.3.5 Verpackung (Packmittel/Etikettierung)

Die Eu VO 2092/91 regelt keine Details zu Verpackungsarten und Verpackungsmaterialien.

Dennoch sollte bei der Auswahl der Verpackungsarten und Materialien **die Erwartung des Verbrauchers** in Hinblick auf die **umweltgerechte Erzeugung und Handhabung von Öko-Lebensmittel** beachtet werden. Wesentlich ist weiterhin der Ausschluss, dass ökologische Lebensmittel durch Verpackungsmaterialien mit für den ökologischen Landbau nicht zugelassenen Substanzen kontaminiert werden.

Unternehmen, die ökologische und konventionelle Ware parallel abpacken, müssen peinlich genau dafür Sorge tragen, dass beim Verpacken der Waren keine Verwechslungen auftreten. Hierzu sind geeignete Sicherungen und deren Dokumentation im Unternehmen zu installieren.

2.3.6 Vertrieb

2.3.6.1 Verpackung und Etikettierung

Bei dem Vertrieb von ökologischen Erzeugnissen ist es entscheidend, dass der Kunde sowohl auf Angeboten, Werbematerialien, Lieferpapieren und Rechnungen eindeutig entnehmen kann, ob es sich bei den gelieferten Lebensmitteln um ökologische Erzeugnisse handelt oder nicht. Hierbei ist auch der Code der Kontrollstelle anzugeben (Artikel 5).

2.3.6.2 Handel zwischen Unternehmen

*Nach Anhang III Nr. 7 muss Ware, wenn diese zu anderen Produktions- und Aufarbeitungsstätten sowie zu Groß- und Einzelhändlern **transportiert wird, verplombt werden**. Hierbei sind die verschlossenen Behältnisse oder die Begleitpapiere mit dem Namen des Unternehmens und ggf. dem Namen des Besitzers der Ware, der Bezeichnung des Erzeugnisses einschließlich dem Hinweis auf den ökologischen Anbau, den Namen und/oder die Codenummer der Kontrollstelle zu versehen.*

In Artikel III Nr. 7 sind hierzu einige wenige Ausnahmetatbestände formuliert.

Diese Vorgaben werfen praktische Probleme auf und sind in ihrer Sinnhaftigkeit strittig. Z.B. ist es weder praxisnah noch entspricht es einem realen Risiko, wenn eine Kiste mit Öko-Brötchen beim Transport zum Naturkostladen verplombt wird. Sinnhaft und zu fordern ist sicher eine korrekte Kennzeichnung der Ware an dem Transportbehältnis und/oder mittels der Begleitpapiere. Die Maßnahme des Verplombens ist angebracht, wenn z.B. Containerwaren durch verschiedenste Zwischenstufen und Transporteure bewegt werden.

Hier liegt ein Problem, das gelöst werden muss, da die jetzigen Formulierungen realitätsfern sind! Hier könnte der BÖLW mittels einer Interpretation des Abschnittes für eine praxisnahe Ausformung sorgen. Im zweiten Schritt sollte eine Überarbeitung des Gesetzestextes gefordert werden.

2.3.6.3 Vertrieb loser Ware an den Endverbraucher

Wird lose Ware an den Endverbraucher abgegeben ist immer zu gewährleisten, dass die **ökologische Ware eindeutig als solche** für den Verbraucher zu **identifizieren ist**. Werden ähnliche Produkte sowohl konventionell als auch ökologisch parallel lose an den Endverbraucher abgegeben, muss besonders auf eine einwandfreie möglichst am Produkt selbst angebrachte Kennzeichnung geachtet werden.

Optimal ist es, wenn in **der Sortimentsgestaltung darauf geachtet wird**, dass nicht die **selben Produkttypen sowohl konventionell als auch ökologisch parallel** angeboten werden.

3. Lohnverarbeitung

Wird mit weiteren Lohnverarbeitenden oder lagernden Betrieben zusammengearbeitet, ist zunächst zu beachten, dass auch diese immer der EU-BIO-VO und demnach einer Kontrollpflicht unterliegen. Werden sehr kleine Mengen oder nur sehr wenig

Transaktionen getätigt, ist es in einigen Bundesländern akzeptiert, dass diese externen Produktionen oder Lagereinrichtungen praktisch für die Öko-Produktion nur kurzzeitig angepachtet sind und damit keiner eigenen Kontrolle unterstehen. Diese unterstehen dann jedoch vollständig der Aufsicht und Verantwortung des eigenen Unternehmens und der zuständigen Kontrollstelle. **D.h. in diesem Falle muss der Inverkehrbringer der ökologischen Ware Verantwortung für fremde, von ihm nur zeitweise angepachtete Betriebsstätten mit Personal übernehmen.** Dies ist möglich, birgt jedoch besondere Risiken und bedarf **sehr klarer Vereinbarungen zwischen dem Inverkehrbringer und dem Lohnverarbeiter.**

Es ist immer sicherer und einfacher mit einem Unternehmen zusammen zu arbeiten, das selbst dem Kontrollverfahren nach EU-Bio-VO 2092/91 angeschlossen ist.



Beschreibung der Guten Ökologischen **Herstellungspraxis**

Dr. Alexander Beck, AoEL

Erarbeitet im Rahmen des BÖL-Projektes 02OE645:

**„Entwicklung eines stufenübergreifenden Qualitätssicherungssystems
für die Ökologische Lebensmittelwirtschaft unter besonderer
Berücksichtigung von Organisations- und Kommunikationsstrukturen“**

Oberleichtersbach, 15.02.2003

Das vorliegende Instrument ist eine Empfehlung der Fachgruppe „Rückstände“.

Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft e.V. (BÖLW) • Marienstraße 19-20 • 10117 Berlin •
Tel.: 030 / 28482300 • Fax: 030 / 28482309 • E-Mail: info@boelw.de • www.boelw.de

Gliederung:

1. Einführung	39
1.2 Ausgangspunkte für die betrieblichen Anforderungen	40
2. Organisatorische Voraussetzungen und Unternehmenspolitik	41
2.1 Unternehmensziele	41
2.2 Verantwortung der Geschäftsführung	42
2.3. Organisationsstruktur	42
2.4 Verantwortlichkeiten in den Arbeitsbereichen	42
2.5 Betriebsleitung im Handwerk	43
2.6 Ausbildung der Verantwortlichen und Mitarbeiter	43
2.7 Prozessbeschreibung	43
2.8 Listenerstellung - Buchführung	44
3. Rohwarenbeschaffung	45
3.1 Vorlieferanten	45
3.2 Rohwaren	46
3.3 Beschaffung aus Drittländern	47
3.4. Transport	47
4. Lagerung	48
4.1 Vorbereitung des Lagers	49
4.2 Lagermanagement muss die Öko-Anforderungen beachten	49
4.3 Kennzeichnung (eindeutige Zuordnung der Ware zu Lagerstätten)	50
4.4 Vermischungsminimierung	50
5. Produktion	51
5.1 Rezepturgestaltung	51
5.2 Vorbereitende Reinigung und Zeitmanagement	52
5.3 Produktionsablauf	52
5.4 Vermischungsminimierung	53
6. Reinigung und Desinfektion	54
7. Schädlingsbekämpfung	55
8. Aufmachung, Verpackung, Werbung	56
8.1 Kenntlichmachung und Kommunikation	56
8.2 Packmittel/Etikettierung	57
8.3 Vertrieb loser Ware an den Endverbraucher	57
9. Lohnverarbeitung	58
10. Qualitätsmanagement	58
11. Umweltmanagement	59
Merkblatt und Checkliste:	60

1. Einführung

Wenn ein Unternehmen heute ökologische Lebensmittel herstellen möchte ist es sehr wichtig, dass von Anfang an möglichst optimale Bedingungen für diese Öko Produkte geschaffen werden. Hierbei spielt die Erfüllung von Normen eine wichtige Rolle. Entscheidend ist jedoch, dass ein Unternehmen, das sich erstmals mit der Herstellung ökologischer Produkte befasst, möglichst sicher und effizient in die Produktion einsteigt. Dies ist letztendlich der Garant dafür erfolgreich diese Produkte verkaufen zu können und erfolgreich in diesem Marktsegment zu agieren. Die Produktion ökologischer Lebensmittel erfordert so weitgehende Maßnahmen von dem herstellenden Unternehmen, dass es notwendig ist von Beginn an einen entsprechend hohen Umsatzanteil für dieses Segment zu planen.

Die Darstellung einer „guten ökologischen Herstellungspraxis“, die sich erlaubt den Begriff der „Guten Herstellungspraxis“ ein wenig umzudeuten, stellt in knapper Form vor, welche Aufgaben oder Anhaltspunkte für relevante Aufgabenfelder bestehen. Im Folgenden werden wir den Begriff „gute ökologische Herstellungspraxis“ mit GÖP abkürzen. Mittels des anliegenden Merkblattes, das wie eine Checkliste aufgebaut ist, kann eine Evaluation des eigenen Betriebs vorgenommen werden.

Aber auch für Unternehmen, die bereits ökologische Lebensmittel herstellen, kann diese Darstellung einer GÖP eine wichtige Hilfe sein um die bestehende Herstellungspraxis abzuprüfen und weiterzuentwickeln. Wie ja bekannt ist, ist es in den letzten Jahren durch unsachgemäße Handhabung und Verarbeitung von Öko-Lebensmitteln immer wieder zu Problemen gekommen. Diese bestehen einerseits darin, dass konventionelle Ware bei unsachgemäßer Handhabung mit biologischer Ware vermischt oder verwechselt werden kann oder dass beispielsweise Verunreinigungen in ökologischer Ware auftreten, von Substanzen verursacht, welche für ökologische Lebensmittel nicht zugelassen sind. Hier besteht Bedarf bestehende betriebliche Praktiken zu hinterfragen und weiter zu verbessern.

Die Beschreibung einer GÖP hat das Ziel einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Praxis in der Herstellung ökologischer Lebensmittel hin zu mehr Sicherheit, Qualität, Transparenz und Erfolg zu leisten.

Im Beitrag finden Themen wie Melde- oder Auskunftspflichten gegenüber Kontrollstellen und Behörden nur am Rande Beachtung. Die hier dargestellte GÖP hebt die

Besonderheiten der ökologischen Herstellungspraxis hervor. Allgemeine Qualitätssicherungsmaßnahmen sind nicht explizit dargestellt.

In der Darstellung wird versucht zwischen „Muss-“ und „Soll-“ Anforderungen zu unterscheiden. Dies geschieht mit dem Ziel, dass dem Nutzer sehr schnell deutlich wird, wo spezifische Pflichten liegen. Keineswegs darf dies jedoch so verstanden werden, dass die „Soll-“ Anforderungen unwichtig sind. Ganz im Gegenteil, diese sind oft von großer Bedeutung für die Sicherheit und für den Erfolg des Unternehmens. Nicht jede Anforderung, nicht jedes Kapitel ist für jedes Unternehmen gleichbedeutend. Je nach Unternehmensart, Produkten und Produktionssituationen muss jeweils eine Betrachtung und Bewertung in Hinblick auf die konkreten Bedingungen erfolgen.

Es wird im Folgenden deshalb ein relativ breiter Überblick darüber gegeben, welche besonderen Herausforderungen sich in Bezug auf die Herstellungspraxis in Betrieben ergeben, die ökologische Lebensmittel herstellen. Insbesondere wird immer wieder auf die besonderen Anforderungen an Unternehmen, die parallel ökologische und konventionelle Waren verarbeiten, Bezug genommen.

1.2 Ausgangspunkte für die betrieblichen Anforderungen

Grundsätzlich gibt es drei wesentliche Quellen, die als Grundlage einer guten Herstellungspraxis für ökologische Lebensmittel genannt werden können. Dies sind die Festlegungen, welche durch die

- EU-VO 2092/91¹⁹ getroffen sind. Des weiteren jedoch sind
- privatrechtliche Vereinbarungen (IFOAM Basis Richtlinien 2002²⁰)und das
- „Versprechen“ und die Intension der Branche für Öko-Lebensmittel gegenüber dem Verbraucher zu berücksichtigen.

Insbesondere werden im folgenden Text immer dann Verweise auf die IFOAM Basis Richtlinien vorgenommen, wenn zu dem Punkt keine oder nicht detaillierte Regelungen der EU getroffen wurden.

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass die Ziele einer guten ökologischen Verarbeitungspraxis folgende sind:

- Herstellung hochwertiger und regelkonformer ökologischer Lebensmittel

¹⁹ Verordnung EWG Nr. 2092/91 des Rates vom 24.Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel. Ergänzt durch Änderungsverordnungen.

²⁰ International Federation of Organic Agriculture Movements 2002 “Norms of Organic Production and Processing”

- Sicherstellung, dass keine Vermischung von konventioneller Ware und ökologischer Ware stattfindet
- Vermeidung von Fehlern bei der Produktion ökologischer Lebensmittel
- Herstellung der Transparenz durch Rückverfolgbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Herstellungsweise
- Schutz der Marktbeteiligten vor Betrug

2. Organisatorische Voraussetzungen und Unternehmenspolitik

Voraussetzung²¹ für die Produktion ökologischer Lebensmittel ist, dass sich das Unternehmen dem Kontrollverfahren²² unterstellt und diese Tätigkeit bei der zuständigen Behörde gemeldet²³ wird²⁴.

2.1 Unternehmensziele

Will ein Unternehmen den Markt für ökologische Lebensmittel für sich erschließen sollte²⁵ eine Ausrichtung des Unternehmens auf dieses spezielle Segment erfolgen²⁶. Gerade in diesem Produktsegment ist es notwendig, den Kunden eine hohe Glaubwürdigkeit zu vermitteln. Auch sind die notwendigen Aufwendungen so groß, dass nur eine quantitativ ausreichende Orientierung auf diesem Markt mittelfristig erfolgreich ist. Um dies zu erreichen, ist es jedoch erforderlich das Unternehmen im nötigen Maße auf das ökologische Produktsortiment einzustimmen und vorzubereiten. Dies geschieht ideal dadurch, dass eine Orientierung in Richtung ökologische Erzeugnisse und Produktionsweise in der Unternehmenspolitik festgelegt wird.

In Unternehmen, die nur ökologische Lebensmittel handhaben, ist eine gute ökologische Herstellungspraxis einfacher umzusetzen. Das gesamte Unternehmen ist auf den Öko-Markt ausgerichtet und erzielt somit die beste Durchdringung. Aber auch in solchen Unternehmen sollte die Gesamtausrichtung immer wieder überdacht und optimiert werden.

²¹ Begriffe wie „Muss“, „Voraussetzung“ oder „Notwendig“ bedeuten, dass es sich hier um eine zwingende Vorgabe handelt. D.h. jedoch nicht, dass diese immer gesetzlich fixiert sind.

²² EU VO 2092/91 Artikel 9

²³ EU VO 2092/91 Artikel 8

²⁴ Vorwort der EU VO 2092/91

„Alle Betriebe, die Produkte erzeugen, aufarbeiten, einführen oder vermarkten, die als Erzeugnisse aus ökologischen Landbau gekennzeichnet sind, müssen sich einem routinemäßigen Kontrollverfahren unterziehen...“

²⁵ „Sollte“ und ähnliche Begriffe deuten an, dass dies keine zwingenden Anforderung sind

²⁶ IFOAM Basic Standards 2002 Principal Aims

2.2 Verantwortung der Geschäftsführung

Erfolgsrelevant ist, dass sich mindestens eine Persönlichkeit aus der Geschäftsführung um die Entwicklung dieses Segmentes kümmert. In kleinen Unternehmen ist es unabdingbar, dass die Unternehmensleitung voll hinter der Produktion ökologischer Lebensmittel steht.

Die Verantwortung in der Geschäftsführung für das Segment ökologische Lebensmittel sollte sauber und eindeutig festgelegt werden.

2.3. Organisationsstruktur

Um eine „gute ökologische Herstellungspraxis“ im Unternehmen erfolgreich etablieren zu können ist es zunächst notwendig, dass eine Organisationsstruktur vorhanden ist, die eine erfolgreiche Implementierung überhaupt ermöglicht. Hierzu zählt im Wesentlichen, dass Lenkungsmechanismen und Standards im Unternehmen etabliert sind, die geeignet sind, die komplexen Anforderungen an Einkauf, Lagerung, Verarbeitung usw. im Bereich der ökologischen Lebensmittel sicher umzusetzen²⁷.

2.4 Verantwortlichkeiten in den Arbeitsbereichen

Eine weitere wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Etablierung einer ökologischen Herstellungspraxis in einem Unternehmen ist, dass im Unternehmen klare Verantwortlichkeiten in allen Abteilungen und Aufgabenbereichen bestehen.

In Unternehmen, die konventionelle und ökologische Ware parallel bearbeiten, muss genauestens auf die oben genannten Aspekte geachtet werden. Klare Zuständigkeiten sind die unabdingbare Voraussetzung, dass sicher und erfolgreich ökologische Ware insbesondere im Parallelunternehmen gehandhabt werden kann²⁸.

Praxisnah lässt sich das gestalten, wenn eine Person oder Abteilung die Gesamt-Verantwortung für alle relevanten Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Produktion ökologischer Lebensmittel stehen, trägt. Diese Person hat dann die Aufgabe, den Mitarbeitern in den einzelnen Tätigkeitsfeldern genaue Instruktionen zu geben. Diese müssen in Arbeitsanweisungen konkretisiert werden.

Die Mitarbeiter, die an den verschiedenen Arbeitsschritten wie Warenannahme, Lagerung, Produktion, Verpackung, Kennzeichnung und Verwaltung beteiligt sind, müssen genau

²⁷ EU VO 2092/91 Anhang III 3. Erstkontrolle zweiter Spiegelstrich
„- alle konkreten Maßnahmen festlegen, die auf der Ebene der Einheit und/oder Anlage und/oder der Tätigkeit zu treffen sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung und insbesondere der Anforderungen dieses Anhangs zu gewährleisten.“

²⁸ EU VO 2902/91 Anhang III B 3.

wissen, wie ökologische Ware zu handhaben ist. Genaue Instruktionen für diese Aufgaben müssen vorliegen.

In einem Unternehmen, das nur ökologische Lebensmittel herstellt, besteht keine Gefahr z.B. der Vermischung aus Unkenntnis. Die Risiken in Bezug auf den Bio-Status der Ware sind insgesamt bedeutend niedriger als im parallel wirtschaftenden Unternehmen. Klare Verantwortungen sollten jedoch auch hier festgelegt werden, denn sie sind Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeitsweise!²⁹

2.5 Betriebsleitung im Handwerk

In kleinen oder handwerklichen Betrieben liegt die Verantwortung im Wesentlichen bei der Betriebsleitung. Aber auch in diesen Betrieben sollten in den einzelnen Arbeitsbereichen, z.B. der Produktion, Personen mit der konkreten Verantwortung für die biologische Ware betraut werden.

2.6 Ausbildung der Verantwortlichen und Mitarbeiter

Weiterhin ist selbstverständlich entscheidend, dass die Personen, die im Unternehmen für den Bio-Lebensmittelbereich verantwortlich sind, über die notwendigen Kenntnisse verfügen müssen und diese regelmäßig auffrischen.

Keineswegs darf jedoch vernachlässigt werden, dass auch die Personen, die überwiegend weisungsgebunden in Produktion, Lager usw. arbeiten, ein Grundverständnis für die Sachzusammenhänge haben müssen, damit Fehler durch Unachtsamkeiten oder Unkenntnisse möglichst vermieden werden. Hier müssen die Verantwortlichen Sorge tragen, dass ein ausreichender Kenntnisstand, der regelmäßig gepflegt wird, diese Voraussetzung schafft. Ein entsprechendes Angebot und die Verpflichtung zur sachgemäßen Weiterbildung sowie der Ergebnisdokumentation sind hierzu einleitende Maßnahmen. Die Schulung und Ausbildung von weisungsgebundenen Personen sollte systematisch angelegt werden.

2.7 Prozessbeschreibung

In einem Unternehmen muss eine Beschreibung der gesamten Ablaufprozesse³⁰ vorhanden sein. Die Produktionsprozesse für die ökologischen Waren müssen in geeigneter Form (z.B. Fließschema) detailliert beschrieben sein.

²⁹ EU VO 2092/91 Anhang III 3. Erstkontrolle zweiter Absatz
„Die Beschreibung und die konkreten Maßnahmen müssen Teil einer von dem betreffenden Unternehmen unterzeichneten Erklärung sein.“

³⁰ Anhang III B EU Vo 2092/91
„1. Erstkontrolle

Es muss im Betrieb eindeutig klar sein, welche besonderen Rücksichten bei der Produktion von ökologischer Ware zu treffen sind. Dies bezieht sich beispielsweise auf Lagerungsbedingungen, Kennzeichnung, Behandlungsmittel z.B. im Lagerschutz, Reinigung, Rezepturvorgaben, Spülchargen und Reinigungsschritte vor Beginn der Produktion ökologischer Lebensmittel. Das oberste Prinzip ist hierbei, wie vom Verbraucher erwartet und vom Gesetzgeber vorgegeben, eine Vermischung von ökologischer und konventioneller Ware peinlichst genau zu vermeiden und eine Kontamination von ökologischer Ware mit nicht für ökologische Ware zugelassenen Substanzen (z.B. Hilfsstoffen oder Pestiziden) ganz oder weitestgehend auszuschließen. In Bezug auf die gesetzlichen Vorgaben und die zu erfüllenden Erwartungen ist es notwendig, dass in Prozessbeschreibungen exakt verdeutlicht wird, wie eine Trennung der Warenströme bei Warenannahme, Lagerung, Produktion und Verpackung gewährleistet wird.

Diese Vorgaben und Aufgabenblöcke sollten in dem Organisationshandbuch und / oder dem Qualitätssicherungshandbuch systematisch eingearbeitet werden. Dies schafft Übersicht und Verantwortung für die ökologischen Produkte bei allen Mitarbeitern im Unternehmen. Diese Integration muss insbesondere in einem Industriebetrieb, der parallele Produktionen betreibt, realisiert sein.

Diese Unterlagen werden auch für die Kontrolle benötigt.

2.8 Listenerstellung - Buchführung

Von Seiten der Nachvollziehbarkeit werden einige Anforderungen an Buchführung und Informationsbereitstellung gestellt³¹.

Die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Nummer 3 der „Allgemeinen Vorschriften“ dieses Anhangs muss Aufschluss geben über die Einrichtungen für die Annahme, Verarbeitung, Verpackung, Etikettierung und Lagerung der Agrarerzeugnisse vor und nach dem diese betreffenden Arbeitsgänge sowie über die Verfahren für den Transport der Erzeugnisse.“

³¹ EU VO 2092/91 Anhang III B2

„In der Einheit oder Anlage sind Bestands- und Finanzbücher zu führen, die es dem Unternehmen und der Kontrollstelle oder -behörde gestatten, folgendes zu ermitteln:

- den Lieferanten und, soweit es sich um eine andere Person handelt, den Verkäufer oder den Ausführer der Erzeugnisse;
- die Art und die Menge der an die Einheit gelieferten Agrarerzeugnisse gemäß Artikel 1 und gegebenenfalls alle zugekauften Materialien und deren Verwendung;
- die Art, die Menge, die Empfänger und, soweit es sich um andere Personen handelt, die Käufer aller Erzeugnisse gemäß Artikel 1, die die Einheit verlässt haben oder aus den Stätten oder Lagereinrichtungen des ersten Empfängers abgegangen sind;
- alle anderen Informationen, die die Kontrollstelle oder -behörde für eine wirksame Kontrolle benötigt.

Die Angaben in den Büchern müssen durch entsprechende Belege dokumentiert sein.

Aus den Büchern muss das Mengenverhältnis zwischen den eingesetzten Ausgangsstoffen und den erzeugten Produkten hervorgehen.“

Es müssen Listen aller Lieferanten und Kunden für ökologische Waren im Unternehmen angelegt werden. In der Dokumentation der Belege muss schnell und einfach nachvollziehbar sein, welche Waren aus ökologischem Landbau eingekauft wurden.

Ebenso muss die Belegdokumentation für den Warenausgang so angelegt sein, dass alle Warenausgänge von ökologischen Lebensmitteln leicht erschließbar sind.

Weiterhin ist es notwendig, dass, sofern nicht in obigen Dokumenten erfasst, einfach und schnell nachvollzogen werden kann, wo das Unternehmen Lohnverarbeitung durchführen lässt.

Eine vollständige Beschreibung aller Produktions- und Lagerstätten, auch der nur zeitweise angepachteten muss erstellt sein.

Es ist entscheidend, dass der Warenfluss nachvollziehbar (rückverfolgbar) wird³². Dies umfasst, dass innerbetrieblich eine Rückverfolgung von der Endproduktcharge zu den Lieferchargen hergestellt werden muss. Dies kann über eine Papierdokumentation, aber auch über geeignete moderne Warenwirtschaftssysteme erfolgen, die Rückverfolgung und Produktionsdokumentation umfassen.

3. Rohwarenbeschaffung

In diesem sensiblen Marktsegment ist es besonders wichtig, dass die Zusammenarbeit von Kunde und Lieferant zusätzlich zu klaren Vereinbarungen auf einer soliden Vertrauensbasis ruht. Insbesondere bei Bezug von Ware aus Drittländern ist dies besonders wichtig aufgrund der Strukturen in diesen Ländern, die aus unserer Sicht oft schwer verständlich sind und weil von der Verbraucherschaft hier insbesondere auch soziale und ethische Anforderungen gestellt werden können, Stichwort „gerechter Handel“.

3.1 Vorlieferanten

Schon bei der Auswahl und Kommunikation mit den Lieferanten für die ökologische Rohware muss geklärt werden, ob diese dem Kontrollverfahren gemäß der EU-VO 2092/91 angeschlossen sind.

Des weiteren sollte man sich, durchaus auch abgestützt durch einen Betriebsbesuch, ein Bild über die Leistungsfähigkeit und Organisation des Lieferanten machen. Ist es ein Betrieb, der parallel ökologische und konventionelle Ware handelt, kann bei der vorbereitenden Kommunikation erfragt werden, wie die Trennungspraxis im Betrieb

³² EU VO 2092/91 Anhang III B2

Aus den Büchern muss das Mengenverhältnis zwischen den eingesetzten Ausgangsstoffen und den erzeugten Produkten hervorgehen.

Anhang I 6.3.1 Tiere und tierische Erzeugnisse müssen auf allen Stufen der Erzeugung, Aufarbeitung, Beförderung und Vermarktung zu identifizieren sein

organisiert ist. Sollten hier kritische Punkte (z.B. Einlagerungspraxis) auftreten, muss nachgehakt und diese ausgeräumt werden. Bestimmte kritische Punkte (z.B. Lagerschutzmittel) sollten je nach Bedarf in den Liefervereinbarungen konkret vereinbart werden.

In den Liefervereinbarungen sollte insgesamt darauf geachtet werden, dass die wichtigen Eckpunkte „Qualität“ in geeigneter Weise vereinbart werden.

Mit Hilfe moderner Lieferantenbewertungssysteme besteht die Möglichkeit, eine bessere Zusammenarbeit mit den Lieferanten zu erreichen. Hierbei spielt die Erhöhung der Sicherheit durch mehr Transparenz aber auch die Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit der Partner eine wichtige Rolle.

3.2 Rohwaren

Bei der Annahme von Rohware aus ökologischer Produktion ist neben dem üblichen Abgleichen wie Produktart, Menge, MHD, optische Prüfung usw. eine Überprüfung der Bio-Kennzeichnung vorgeschrieben. Eindeutig muss zu erkennen sein (Etikett oder Begleitpapiere), dass es sich bei der Ware um ökologische Ware handelt³³. Ein Abgleich von Produkt und Lieferpapiere sowie eine Dokumentation der Überprüfung muss erfolgen. Ein Überprüfen der Ware auf Einhaltung der Angaben und Vereinbarungen durch Stichprobenkontrolle sollte durchgeführt werden. Z.B. sollten bei neuen Lieferanten durchaus auch verstärkt Untersuchungen auf Rückstände und Kontaminanten vorgenommen werden, die Hinweise auf Vertragsverstöße oder Verstöße gegen die EU-VO 2092/91 geben können³⁴.

Zunächst müssen alle einzusetzenden Zusatzstoffe, Hilfsstoffe und Handelsprodukte daraufhin geprüft werden, ob sie den Vorgaben des Anhang VI genügen.

Werden Zutaten und technische Hilfsstoffe aus nicht ökologischer Herkunft gemäß Anhang VI eingesetzt, ist zu beachten, dass diese keine GVO oder GVO-Derivate sein dürfen³⁵. Die Vorlieferanten müssen entsprechende GVO-Zusicherungen abgeben. Geeignete Formulierungen, Formblätter und weitere Vorgaben sollten mit der zuständigen Kontrollstelle abgesprochen werden³⁶.

Das Unternehmen sollte weiterhin an der „Ökologisierung“ von bisher noch konventionell zugesetzten Zutaten und Hilfsstoffen arbeiten³⁷.

³³ EU VI 2092/91 Anhang III B 5.

³⁴ IFOAM BS 2002 6.1. Recommendation „Händler und Verarbeiter sollen mögliche Quellen für Verunreinigungen und Kontamination identifizieren und vermeiden.“

³⁵ EU VO 2092/91 Artikel 5 (3) h) das Erzeugnis ohne Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen und/oder von auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnisse hergestellt worden ist.

³⁶ www.infoxgen.com

³⁷ Vorwort der VO 207/93

3.3 Beschaffung aus Drittländern

Der Import von Waren ist durch die EU in der sogenannten Drittlandsregelung genau gefasst³⁸. Will ein Unternehmen direkt Ware aus einem Land, das nicht EU-Mitglied ist importieren, muss es mit seiner Kontrollstelle die hierzu notwendigen Schritte besprechen. Dies soll hier nicht weiter dargestellt werden.

Auf der anderen Seite befassen sich etliche Unternehmen damit Bio-Ware in den Europäischen Markt zu importieren. Diese bereits sachgerecht eingeführten Produkte dürfen dann in der EU wie regulär in der EU erzeugte und verarbeitete ökologische Lebensmittel behandelt werden.

Dennoch gibt es einige Aspekte zu beachten. Immer wieder treten leider gerade bei Waren aus Drittländern Probleme in Hinblick auf den „Echtheitsstatus“ als Öko-Ware auf. Dies liegt oft bereits daran, dass die Strukturen in Drittländern meist undurchsichtig bzw. schwer verständlich sind. Auch wenn man Ware von einem Unternehmen kauft, das diese bereits sachgerecht in die EU importiert hat, sollte das vertreibende oder verarbeitende Unternehmen, welches diese Ware regelmäßig bezieht, versuchen, mehr über die genauen Herkünfte und Erzeugungs- bzw. Produktionsbedingungen in Erfahrung zu bringen. Das schützt schlicht vor unangenehmen Überraschungen!

Ein weiterer Aspekt, der es nahe legt sich intensiver um die Beschaffungsfrage aus Drittländern zu kümmern ist, dass der Verbraucher das Konzept Bio sehr eng mit dem Konzept „gerechter Handel“ verknüpft³⁹. Nicht nur der Verbraucher tut das, auch die IFOAM stellt in ihren Zielen diesen Zusammenhang her.

Die Herkünfte und Erzeugungsbedingungen sollten möglichst transparent sein, da vom Verbraucher hier insbesondere auch soziale und ethische Anforderungen gestellt werden können. Ist die Beschaffung aus Drittländern die Regel, sollten betriebsinterne Kriterien entwickelt werden und möglichst direkt mit den Produzenten Vereinbarungen getroffen werden⁴⁰.

3.4. Transport

Auch beim Transport der Ware muss sichergestellt werden, dass es zu keiner Verwechslung von Partien kommt, dass Vermischungen mit konventioneller Ware

„Bei der Ausarbeitung des Anhang VI ist zu berücksichtigen, dass Verarbeitungserzeugnisse aus ökologischem Landbau nach dem Verständnis des Verbrauchers im Wesentlichen aus naturbelassenen Zutaten bestehen müssen.“

³⁸ EU VO 2092/91 Artikel 11

³⁹ IFOAM Basic Standards 2002 Principle aims

“* Der Aufbau eines gesamten Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Handelssystems, welches sowohl sozial gerecht und ökologisch ausgeglichen ist“

⁴⁰ IFOAM Basic Standards 2002 8. Soziale Gerechtigkeit

ausgeschlossen ist und dass die ökologische Ware nicht mit unzulässigen Substanzen kontaminiert wird.

Werden von zertifizierten Unternehmen selbst Transporte vorgenommen kann vorausgesetzt werden, dass eine unsachgemäße Behandlung unterbleibt.

Sehr oft werden jedoch Spediteure mit dem Transport beauftragt. Es muss hierbei sichergestellt werden, dass diese Spediteure und die tatsächlich tätigen Personen über die spezifischen Anforderungen der ökologischen Ware informiert sind und die Verantwortung für die Einhaltung der Vorgaben übernehmen. Am besten sollten diese Vorgaben schriftlich vereinbart werden. Reinigungsprotokolle für die eingesetzten Transportmittel sollten Standard sein! Weiterhin ist insbesondere auf alle Auf-, Um- und Abladeprozesse zu achten, hier muss sichergestellt werden, dass Vermischungen unterbleiben, nicht erlaubte Mittel nicht angewendet und Kontaminationen vermieden werden. Die Wirksamkeit von Reinigungsmaßnahmen muss nachgewiesen und deren Durchführung dokumentiert werden.

Der Gesetzgeber schreibt für diese Transporte eine Verplombung der Transportmittel vor⁴¹.

4. Lagerung

An die Art der Lagerstätten sind zunächst keine speziellen Anforderungen geknüpft. Grundsätzlich können in allen Anlagen ökologische Lebensmittel unter folgenden drei Voraussetzungen gelagert werden:

- 1. Die Lagerräume müssen so vorbereitet sein, dass eine Kontamination mit Substanzen, die für Öko-Lebensmittel nicht zulässig sind, vermieden wird.**
- 2. Die Lagerräume und deren Beschickung und Entladung muss so konzipiert sein, dass jederzeit eindeutig nachvollziehbar ist, wo sich ökologische Ware befindet.**
- 3. Die Lagerräume müssen so konzipiert und so vorbereitet sein, dass eine Vermischung von konventioneller Ware und ökologischer Ware ausgeschlossen wird⁴².**

Die Umsetzung der Vorgaben und die sichere Produktion lassen sich einfacher gestalten, wenn Lagerstätte oder Lagerplätze speziell für die Herstellung von ökologischer Ware vorbehalten oder konzipiert sind.

⁴¹ EU VO 2092/91 Anhang III Nr. 7

⁴² EU VO 2092/91 Anhang III Nr. 8 „Lagerung von Erzeugnissen
Bereiche, in denen Erzeugnisse gelagert werden, sind so zu bewirtschaften, dass die gelagerten Partien identifiziert werden können und jede Vermischung mit oder Verunreinigung durch Erzeugnisse und/oder Stoffe, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, vermieden wird.

4.1 Vorbereitung des Lagers

Zunächst müssen die Lagereinrichtungen im Unternehmen für die Einlagerung der ökologischen Ware geeignet sein. Die baulichen Bedingungen müssen so sein, dass ein Befall von Schädlingen z.B. durch Einwanderung minimiert wird, Schädlingsverstecke nicht vorhanden sind und das Lager schnell effektiv zu reinigen ist. Das bedeutet: Die Lager müssen so beschaffen sein, dass keine Gefahr der Kontamination besteht, die eingelagerte Öko-Ware mit für Öko-Lebensmittel unzulässigen Substanzen zu verunreinigen⁴³. Voraussetzung hierzu ist eine gründliche Reinigung der Lagerbehältnisse oder Lagerstätten. Besonders wichtig ist dies, wenn zum ersten Mal Öko-Ware in ein bestehendes Lager eingebracht wird. Die Wirksamkeit der durchgeführten Reinigungsmaßnahmen z.B. im Hinblick auf die Minimierung oder Beseitigung von Schädlingnestern, Rückständen vorangegangener Entwesungsmaßnahmen, muss dargestellt werden. Die Durchführung muss dokumentiert werden⁴⁴.

Die zu treffenden Maßnahmen vor der Einlagerung von ökologischen Lebensmitteln in Lagerräume oder Behältnisse, die bisher für konventionelle Lebensmittel oder andere Materialien genutzt wurden, müssen mit der zuständigen Kontrollstelle abgestimmt werden.

4.2 Lagermanagement muss die Öko-Anforderungen beachten

Es muss im Unternehmen sichergestellt werden, dass keine Lagerschutzmittel bei ökologischen Lebensmitteln eingesetzt werden, die für diese nicht zulässig sind. Weiterhin sind griffige Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von Verunreinigungen der ökologischen Waren mit unzulässigen Lagerschutzmitteln, die z.B. bei vorherigen konventionellen Partien oder zur Entwesung des leeren Lagers benutzt wurden, vorzunehmen. Diese Maßnahmen sind entsprechend festzulegen und zu dokumentieren. Ihre Wirksamkeit muss nachgewiesen werden. Unternehmen, die nur ökologische Ware herstellen, sollten über ein ökologisches Schädlingsmanagementkonzept verfügen.

⁴³ EU VO 2092/91 Anhang III Nr. 8 „Lagerung von Erzeugnissen
Bereiche, in denen Erzeugnisse gelagert werden, sind so zu bewirtschaften, dass die gelagerten Partien identifiziert werden können und jede Vermischung mit oder Verunreinigung durch Erzeugnisse und/oder Stoffe, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, vermieden wird.

⁴⁴ EU VO 2092/91 Anhang III B Nr. 3. letzter Spiegelstrich
- dürfen Erzeugnisse gemäß den Vorschriften dieser Verordnung nur nach Reinigung der Produktionsanlagen bearbeitet werden; die Wirksamkeit der Reinigungsmaßnahme ist zu prüfen und aufzuzeichnen.

4.3 Kennzeichnung (eindeutige Zuordnung der Ware zu Lagerstätten)

In der betriebsinternen Lagerordnung muss eindeutig klar markiert sein, in welchen Lagern ökologische Ware eingelagert wird⁴⁵. Auch dies ist eine besondere Anforderung für Betriebe, die Öko- und konventionelle Waren parallel produzieren. Sofern praktisch sinnvoll, ist eine eindeutige Kennzeichnung an dem Lagerplatz oder dem Behältnis erforderlich. Insbesondere an Steuereinheiten sollte eindeutig klar sein, welche Lagerstätten ökologische Waren beinhalten. Wird ökologische Ware mit konventioneller Ware vermischt, ist diese Ware nicht mehr als ökologische Ware zu bezeichnen. Die Bestandsführungsorganisation für das Lager muss die ökologische Ware explizit erfassen. Geeignete Sicherungsmaßnahmen und Warnsysteme müssen eingerichtet werden, um versehentliches Vermischen von ökologischer und konventioneller Ware auszuschließen.

4.4 Vermischungsminimierung

Bei der Förder- und Annahmetechnik ist eine Vermischung von ökologischer und konventioneller Ware möglichst auszuschließen. Ist dies aufgrund technischer Gegebenheiten nicht vollständig möglich, müssen Maßnahmen zur Minimierung der Vermischungsereignisse getroffen werden. Es ist deshalb notwendig, dass betriebsindividuell die Vorgänge, bei denen die Gefahr einer Vermischung nicht vollkommen auszuschließen ist, genau bekannt sein müssen. Der eintretende Vermischungsgrad an diesen Prozessstufen muss untersucht und beschrieben werden. Betriebsintern muss eine Strategie zur Vermeidung oder wenn eine Vermischung nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, zur Minimierung dieser möglichen Vermischung festgelegt werden. Die hieraus resultierenden wirksamen Maßnahmen und gegebenenfalls auf jeden Fall zu unterschreitenden Vermischungsmengen müssen dokumentiert werden und mit den Kontrollstellen abgestimmt und festgelegt werden.

Die Maßnahmen sind mittels Arbeitsanweisungen umzusetzen.

⁴⁵EU VO 2092/91 Anhang III B Nr. 3. erster und vierter Spiegelstrich
- muss diese Einheit innerhalb der Lagerstätten über räumlich oder zeitlich getrennte Bereiche zur Lagerung der Erzeugnisse gemäß Artikel 1 vor und nach den Arbeitsgängen verfügen;
- sind alle Maßnahmen zu treffen, die zur Identifizierung der Lose/Partien und zur Vermeidung der Vermischung mit Erzeugnissen oder des Austausches durch Erzeugnisse, die nicht nach den Vorschriften gewonnen wurden, erforderlich sind;

5. Produktion

An die Produktionsstätte und die Art der eingesetzten Produktionstechnologie sind zunächst keine speziellen Anforderungen geknüpft. Grundsätzlich können auf allen Anlagen ökologische Lebensmittel unter folgenden drei Voraussetzungen hergestellt werden:

- 1. Die Herstellungstechnologie muss so konzipiert sein, dass Produkte unter der Maßgabe des Anhangs VI der EU-VO 2092/91 (zugelassene Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs und Hilfsstoffe) hergestellt werden können, und**
- 2. dass der Betriebsablauf und die Technologie bei paralleler Produktion von konventioneller und ökologischer Ware prinzipiell dazu geeignet sein muss, eine Trennung der Produktchargen zu gewährleisten und**
- 3. die Verunreinigungen mit nicht für Öko-Lebensmittel erlaubten Substanzen vermieden werden.**

Die Umsetzung der Vorgaben und die sichere Produktion lassen sich immer dann einfacher gestalten, wenn eine Fertigungsstätte oder eine Produktionslinie speziell für die Herstellung von ökologischer Ware vorbehalten oder konzipiert ist.

5.1 Rezepturgestaltung

Für eine ökologische Produktion bestehen aus der EU-VO 2092/91 eine Reihe von Vorgaben, welche die mögliche Zusammensetzung und die zulässigen Hilfsstoffe der Produkte genau beschreiben⁴⁶.

In den Rezeptblättern und Herstellungsanweisungen müssen diese Vorgaben für die eingesetzten Zutaten und Zusatzstoffe und deren exakte Bezeichnung sowie für die eingesetzten technischen Hilfsstoffe und deren genaue Bezeichnung umgesetzt werden.

Des Weiteren ist zu beachten: Für alle Zutaten müssen neben den genauen Angaben in Bezug auf die Öko-Qualität auch weitere Angaben in Hinblick auf Identifikationsfaktoren z.B. bei Zusatzstoffen in den Rezepturen klar beschrieben werden⁴⁷. Diese ist wiederum besonders von Bedeutung in Unternehmen, die ökologische und konventionelle Ware parallel handhaben um z.B. bei Vorhandensein eines Zusatzstoffes von verschiedenen

⁴⁶ EU VO 2092/91 Artikel 5 und Anhang VI

⁴⁷ EU VO 2092/91 Anhang III B 3 vierter Spiegelstrich
- sind alle Maßnahmen zu treffen, die zur Identifizierung der Lose/Partien und zur Vermeidung der Vermischung mit Erzeugnissen oder des Austausches durch Erzeugnisse, die nicht nach den Vorschriften gewonnen wurden, erforderlich sind;

Herstellern (verschiedener Zusatzstoffprodukte) in der Rezeptur eindeutig zu klären, welches Zusatzstoffprodukt für das Öko-Lebensmittel eingesetzt werden darf.

Werden Zutaten und technische Hilfsstoffe aus nicht ökologischer Herkunft gemäß Anhang VI eingesetzt ist zu beachten, dass diese keine GVO oder GVO-Derivate sein dürfen. Die Vorlieferanten haben entsprechende GVO-Zusicherungen abzugeben. Geeignete Formulierungen, Formblätter und weitere Vorgaben sollten mit der zuständigen Kontrollstelle abgesprochen werden.

5.2 Vorbereitende Reinigung und Zeitmanagement

Wenn in einem Parallelbetrieb⁴⁸ nach konventioneller Ware ökologische Ware mit den gleichen Anlagen hergestellt werden soll, ist es notwendig dass die Produktion zeitlich und räumlich getrennt wird. Eine geeignete Zwischenreinigung muss durchgeführt werden⁴⁹. Diese hat nach branchenüblichen Verfahren zu erfolgen. Die Wirksamkeit der durchgeführten Reinigungsmaßnahmen muss überprüft werden. Die Durchführung muss dokumentiert werden.

Ziel ist es auch hierbei, eine Vermischung von konventioneller und ökologischer Ware zu minimieren. Je nach Betriebsabläufen bietet es sich in den Unternehmen nach den üblichen Reinigungsintervallen an (z.B. tägliche Schlussreinigung) jeweils mit der ökologischen Produktion zu beginnen und anschließend die konventionelle Ware herzustellen. So wird Aufwand und Risiko minimiert.

5.3 Produktionsablauf

Von entscheidender praktischer Bedeutung ist es, dass in der Produktion alle Gerätschaften und insbesondere Zwischenlagergefäße oder Produktionsanlagen genau kenntlich sind oder gekennzeichnet sind, wenn Öko-Lebensmittel verarbeitet werden⁵⁰.

⁴⁸ EU VO 2092/91 Anhang III B 3
„Aufarbeitungseinheiten, die auch mit nicht aus ökologischen Landbau stammenden Erzeugnissen umgehen“.

⁴⁹ EU VO 2092/91 Anhang III B 3 erster und zweiter und letzter Spiegelstrich
- muss diese Einheit innerhalb der Lagerstätten über räumlich oder zeitlich getrennte Bereiche zur Lagerung der Erzeugnisse gemäß Artikel 1 vor und nach den Arbeitsgängen verfügen;
- müssen die Arbeitsgänge kontinuierlich und in geschlossener Folge für die gesamte Partie/ das gesamte Los durchgeführt werden und räumlich oder zeitlich getrennt von gleichartigen Arbeitsgängen für nicht unter Artikel 1 fallende Erzeugnisse erfolgen;
- dürfen Erzeugnisse gemäß den Vorschriften dieser Verordnung nur nach Reinigung der Produktionsanlagen bearbeitet werden; die Wirksamkeit der Reinigungsmaßnahme ist zu prüfen und aufzuzeichnen.

⁵⁰ EU VO 2092/91 Anhang III B 3 vierter Spiegelstrich
- sind alle Maßnahmen zu treffen, die zur Identifizierung der Lose/Partien und zur Vermeidung der Vermischung mit Erzeugnissen oder des Austausches durch Erzeugnisse, die nicht nach den Vorschriften gewonnen wurden, erforderlich sind;

Geeignete betriebsbezogene Systeme müssen eingerichtet und mit den Kontrollstellen vereinbart werden. Es bietet sich z.B. an eine bestimmten Farbe im Betrieb so zu nutzen, dass alle Transportbehältnisse und Verarbeitungsanlagen, die diese Farbe haben oder damit gekennzeichnet sind, nur für ökologische Produkte genutzt werden.

Die Maßnahmen sind mittels Arbeitsanweisungen umzusetzen.

Alle Zutaten und insbesondere die Kleinzutaten sollten einheitlich gekennzeichnet (z.B. mit einem Aufkleber, einer einheitlichen Farbe oder in einer einheitlichen Verpackung) und möglichst geblockt gelagert werden. Das erleichtert im Produktionsablauf die sichere Zuordnung erheblich.

Geeignete Warn- und Informationssysteme sollten etabliert werden.

Die Produktion der einzelnen Chargen muss in geeigneter Weise dokumentiert werden. Es ist entscheidend, dass der Warenfluss nachvollziehbar (rückverfolgbar) wird⁵¹.

Für die Betriebe, die ökologische und konventionelle Ware parallel produzieren, müssen in der Dokumentation diese verschiedenen Warenbereiche exakt getrennt und zu identifizieren sein.

5.4 Vermischungsminderung

Bei der Verarbeitung von ökologischen und konventionellen Lebensmitteln mit den gleichen Produktionsanlagen ist eine Vermischung von ökologischer und konventioneller Ware nicht immer vollständig auszuschließen. Es ist deshalb notwendig, dass betriebsindividuell die Vorgänge, bei denen die Gefahr einer Vermischung nicht vollkommen auszuschließen ist, genau bekannt sein müssen.

Der eintretende Vermischungsgrad an diesen Prozessstufen muss untersucht und beschrieben werden. Betriebsintern muss eine Strategie zur Vermeidung oder wenn eine Vermischung nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, zur Minimierung dieser möglichen Vermischung für die Produktionsanlage festgelegt werden. Die hieraus resultierenden Maßnahmen und gegebenenfalls zu unterschreitenden Vermischungsmengen müssen in jedem Fall dokumentiert und mit den Kontrollstellen abgestimmt und festgelegt werden. Die Maßnahmen müssen in konkrete Arbeitsanweisungen umgesetzt und ihre Ausführung dokumentiert werden.

⁵¹ EU VO 2092/91 Anhang III B2

Aus den Büchern muss das Mengenverhältnis zwischen den eingesetzten Ausgangsstoffen und den erzeugten Produkten hervorgehen.

Anhang I 6.3.1 Tiere und tierische Erzeugnisse müssen auf allen Stufen der Erzeugung, Aufarbeitung, Beförderung und Vermarktung zu identifizieren sein

Dies können z.B. Zwischenreinigungsschritte oder sogenannte Spülchargen sein, bei denen eine Quantität ökologischer Ware in die Anlagen eingespeist wird, um anschließend dem konventionellen Produkt zugeführt zu werden. Letzteres ist insbesondere bei kontinuierlichen und halbkontinuierlichen Verfahren anzuwenden. Gleiche Waren sollten möglichst nicht nacheinander hergestellt werden. Optimal ist, wenn die aufeinanderfolgenden Produktionschargen in ihrer Art durch optische oder andere leicht erkennbare Merkmale klar zu unterscheiden sind.

Zu beachten ist, dass insbesondere Geräte zur Dosierung von kleinen Mengen, wie Zusatzstoffen, eine Quelle von erheblichen Einträgen nicht für die ökologische Produktion zugelassener Substanzen darstellen können! Deshalb müsse diese Gerätschaften oder Systeme immer mit bei den Reinigungs- und Überwachungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

6. Reinigung und Desinfektion

Reinigung und Desinfektion sind immer im Zusammenhang mit der Vermeidung von Kontaminationen durch nicht erlaubte Substanzen und im Zusammenhang mit der Vermeidung von möglichen Vermischungen vorgeschrieben^{52, 53}.

Des Weiteren wird in der Ersterhebung genau aufgenommen, welche Reinigungsverfahren und Reinigungsmittel im Betrieb verwendet werden. Die EU-VO 2092/91 regelt keine Details zu den Reinigungsverfahren und Reinigungs- und Desinfektionsmitteln.

Dennoch sollte bei der Auswahl der Reinigungs- und Desinfektionsmittel und dem Aufbau der Reinigungsverfahren im Unternehmen, das ökologische Lebensmittel herstellt, immer auf die ökologischen Auswirkungen der Reinigungsverfahren und der eingesetzten Mittel geachtet werden⁵⁴. Der Einsatz von Reinigungsmitteln, bei denen negative Informationen zur ökologischen und gesundheitlichen Wirkung vorliegen, sollte vermieden werden. Weiterhin sollte versucht werden, die durch Herstellung und Anwendung von Reinigungs- und Desinfektionsmittel auftretenden Belastungen der Umwelt zu minimieren.

⁵² EU VO 2092/921 Anhang III B letzter Spiegelstrich
-dürfen Erzeugnisse gemäß den Vorschriften dieser Verordnung nur nach Reinigung der Produktionsanlagen bearbeitet werden; die Wirksamkeit der Reinigungsmaßnahme ist zu prüfen und aufzuzeichnen.

⁵³ IFOAM Basic Standards 6.1.3.
Der Händler oder Verarbeiter muss die notwendigen Maßnahmen ergreifen um die ökologischen Lebensmittel vor Kontamination durch Verschmutzungen und Kontaminanten zu schützen. Dies umschließt Reinigungs- und Dekontaminationsmaßnahmen sowie wenn notwendig die Desinfektion von Räumen und Einrichtungen.

⁵⁴ IFOAM Basic Standards Draft Standard 11. Reinigung und Desinfektion

Idealerweise werden die gesamten Reinigungsverfahren und Reinigungspläne im Unternehmen in Hinblick auf ökologische Gesichtspunkte optimiert und festgeschrieben. Heute stehen eine Reihe von „ökologischen Reinigungsmitteln“ zur Verfügung. Wenn deren Anwendung für die jeweiligen Reinigungsaufgaben sinnvoll ist, trägt auch der Einsatz solcher Reinigungsmittel zum „ökologischen Profil“ des Unternehmens bei.

Die Reinigungs- und Desinfektionsmittellisten müssen vorhanden sein. Die Wirksamkeit der Reinigungsmaßnahmen in Hinblick auf die Vermeidung von Kontaminationen und Vermischungen muss dokumentiert sein. Die Durchführung der Maßnahmen zu diesem Zweck muss in den Reinigungsplänen und/oder Arbeitsanweisungen niedergelegt werden.

In den Dokumentationen der Reinigungsmaßnahmen sollten ökologisch relevante Faktoren erfasst und dargestellt werden.

7. Schädlingsbekämpfung

Es muss im Unternehmen sichergestellt werden, dass keine Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen und Mittel bei ökologischen Lebensmitteln angewendet werden, die für diese nicht zulässig sind^{55, 56}. Weiterhin müssen griffige Maßnahmen zur Vermeidung von Verunreinigung der ökologischen Waren mit unzulässigen Schädlingsbekämpfungsmitteln ergriffen werden. D.h. in einem Unternehmen, das parallel ökologische und konventionelle Ware herstellt, dürfen keine Verunreinigungen der ökologischen Ware durch Lagerschutzmittel, die bei konventionellen Waren angewendet wurden, geschehen. Hier ist insbesondere an Transporteinrichtungen (z.B. Förderschnecken, Fließbänder) als eine Kontaminationsquelle zu denken.

Diese Maßnahmen und deren Wirksamkeit sind entsprechend festzulegen und zu dokumentieren. Unternehmen, die nur ökologische Ware herstellen, müssen über ein ökologisches Schädlingsmanagementkonzept verfügen. Für Betriebe mit

⁵⁵ EU VO 2092/91 Anhang III Nr. 8 „Lagerung von Erzeugnissen
Bereiche, in denen Erzeugnisse gelagert werden, sind so zu bewirtschaften, dass die gelagerten Partien identifiziert werden können und jede Vermischung mit oder Verunreinigung durch Erzeugnisse und/oder Stoffe, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, vermieden wird.

⁵⁶ IFOAM Basic Standards 2002 6.4.2 Verbotene Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf folgende Maßnahmen und Methoden:

* Pestizide, die nicht in Anhang 2 aufgeführt sind

* Begasung mit Ethylenoxide, Methylbromid, Aluminiumphosphid oder anderen Substanzen, die nicht in Anhang IV aufgeführt sind

* Ionisierende Strahlen

und 6.4.3. Die direkte Anwendung von verbotenen Methoden und Materialien führt zur Dezertifizierung des Produktes.

Parallelproduktion wird dringend empfohlen für den gesamten Betrieb ökologische Schädlingsmanagementkonzepte einzuführen⁵⁷. Ansonsten sind immer wieder Schwierigkeiten in Bezug auf Kontamination mit Substanzen, die für ökologische Lebensmittel nicht zulässig sind, zu erwarten.

Vorbeugende Maßnahmen des Schädlingsmanagements spielen eine herausragende Rolle.

Das Schädlingsmanagement eines Unternehmens sollte als Gesamtkonzept beschrieben werden. Die durchgeführten Bekämpfungsmaßnahmen müssen dokumentiert werden. Weiterhin müssen in dem Falle, dass im Betrieb Mittel zum Einsatz kommen, die nicht in Übereinstimmung mit der EU-VO 2092/91 sind, nachgewiesen und dokumentiert werden, durch welche Maßnahmen eine Kontamination der ökologischen Waren ausgeschlossen wird.

8. Aufmachung, Verpackung, Werbung

8.1 Kenntlichmachung und Kommunikation

Ökologische Lebensmittel sind Lebensmittel, die besonderen Wertmaßstäben unterliegen. Sie sind Erzeugnisse, bei denen der Erzeugungs- und Herstellungsprozess die Qualität bestimmt. Der besondere Wert dieser Lebensmittel und dessen komplexe Hintergründe sollten über die Art der Produktdarstellung vermittelt werden. Diese Vermittlung sollte im Interesse der Branche möglichst wirklichkeitsnah und glaubwürdig erfolgen. (D.h. keine lila Kuh und keine heile Welt).

Bei dem Vertrieb von ökologischen Erzeugnissen muss gewährleistet sein, dass der Kunde sowohl durch Angebote, Werbematerialien, Lieferpapieren und Rechnungen eindeutig entnehmen kann, ob es sich bei den gelieferten Lebensmitteln um ökologische Erzeugnisse handelt oder nicht. Hierbei muss auch der Code der Kontrollstelle angegeben werden⁵⁸.

Bei der Kommunikation muss immer beachtet werden, dass angrenzende Vorschriften nicht verletzt werden. Selbstverständlich sind die allgemeinen Kennzeichnungsbestimmungen für Lebensmittel einzuhalten.

⁵⁷ IFOAM Basic Standards 2002 6.4 Schädlingskontrolle „Ziele – Ökologische Lebensmittel wird durch die Nutzung einer guten Herstellungspraxis, welche intensive Reinigung und Hygiene nutzt, vor Schädlingen und Krankheiten geschützt, ohne die Verwendung von chemischen Behandlungen oder Bestrahlung.
Siehe weiterhin 6.4.1 „

⁵⁸ EU VO 2092/91 Artikel 5

Die Darstellung und Aufmachung der biologischen Ware muss sich so von der Darstellung der konventionellen Ware unterscheiden, dass eine Verwechslung durch den Verbraucher ausgeschlossen wird. Die biologische Ware muss eindeutig erkennbar sein.

8.2 Packmittel/Etikettierung

Es gibt keine Detailregelungen für Verpackungsarten und Verpackungsmaterialien.

Dennoch sollte bei der Auswahl der Verpackungsarten und Materialien die Erwartung des Verbrauchers in Hinblick auf die umweltgerechte Erzeugung und Handhabung von Öko-Lebensmittel beachtet werden⁵⁹. Wesentlich ist weiterhin der Ausschluss, dass ökologische Lebensmittel durch Verpackungsmaterialien kontaminiert werden. Die Verpackung sollte den besonderen Wert der ökologischen Lebensmittel unterstreichen.

Mit den ausgewählten Verpackungssystemen und Materialien kann die Glaubwürdigkeit und Wertschätzung von ökologischer Ware unterstrichen werden. Unternehmen, die ökologische und konventionelle Ware parallel abpacken, müssen peinlich genau dafür Sorge tragen, dass beim Verpacken der Waren keine Verwechslungen auftreten. Hierzu sind geeignete Sicherungen und deren Dokumentation im Unternehmen zu installieren.

8.3 Vertrieb loser Ware an den Endverbraucher

Wird lose Ware an den Endverbraucher abgegeben, muss immer gewährleistet werden, dass die ökologische Ware eindeutig als solche für den Verbraucher zu identifizieren ist^{60, 61}. Hierbei spielt die Kompetenz der Fachverkäufer in Bezug auf die klare Zuordnung und Ansprache der Produkte eine herausragende Rolle.

Werden ähnliche Produkte sowohl konventionell als auch ökologisch parallel lose an den Endverbraucher abgegeben, muss besonders auf eine einwandfreie, möglichst am Produkt selbst angebrachte Kennzeichnung geachtet werden. Eine Alternative besteht in der räumlichen Trennung von Angebotsbereichen z.B. in der Theke.

⁵⁹ IFOAM Basic Standards 2002 Principle aims

„* Es sollen abbaubare, wiederverwendbare und recycelbare oder recycelte Verpackungsmaterialien benutzt werden“

6.5 Verpackung

Ziel – Die Verpackung für ökologische Lebensmittel hat geringst möglichen negativen Einfluss auf das Produkt oder die Umwelt.

Empfehlung – Hersteller ökologischer Lebensmittel sollen unnötige Verpackungsmaterial vermeiden. Ökologische Lebensmittel sollen in wiederverwendbaren, verwertbaren oder aus Recyclingmaterial und abbaubaren Materialien bestehen wo immer dies möglich ist. ...

⁶⁰ EU VO 2092/91 Artikel 5

⁶¹ IFOAM Basic Standards S 2002 7. Kennzeichnung

Ziel- Ökologische Produkte sind klar und sachgerecht als ökologisch gekennzeichnet

In der Sortimentsgestaltung ist es optimal, wenn darauf geachtet wird, dass nicht die gleichen Produkttypen sowohl konventionell als auch ökologisch parallel angeboten werden.

9. Lohnverarbeitung

Wird mit weiteren Lohnverarbeitenden oder lagernden Betrieben zusammengearbeitet, ist zunächst zu beachten, dass auch diese immer einer Kontrollpflicht unterliegen müssen. Werden sehr kleine Mengen oder nur sehr wenige Transaktionen getätigt, ist es in einigen Bundesländern akzeptiert, dass diese externen Produktionen oder Lagereinrichtungen praktisch für die Öko-Produktion nur kurzzeitig angepachtet sind und damit der Betrieb, der die Betriebsstätte z.B. zeitweise verpachtet keiner eigenständigen Kontrolle untersteht. Diese unterstehen dann jedoch vollständig der Aufsicht und Verantwortung des eigenen Unternehmens und der zuständigen Kontrollstelle. D.h. in diesem Falle muss der Inverkehrbringer der ökologischen Ware Verantwortung für fremde, von ihm nur zeitweise angepachtete Betriebsstätten mit Personal übernehmen. Dies ist möglich, birgt jedoch besondere Risiken. Diese Zusammenarbeit muss durch klare vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Inverkehrbringer und dem Lohnverarbeiter geregelt werden.

Es ist immer sicherer und einfacher mit einem Unternehmen zusammen zu arbeiten, das selbst dem Kontrollverfahren angeschlossen ist.

10. Qualitätsmanagement

Jedes Unternehmen verfügt über Qualitätssicherungskonzepte. Die Maßnahmen, die im Rahmen der Herstellung ökologischer Lebensmittel zu ergreifen sind, müssen in bestehende und funktionierende Konzepte integriert werden. Dies führt zu einer sicheren Produktion, zu weniger Kosten und zu mehr Transparenz.

Anforderungen in den Ablaufbeschreibungen sowie auf Prüfbögen, Checklisten usw. müssen daraufhin überprüft werden, ob spezifische Anforderungen der Bio-Lebensmittel eingearbeitet werden müssen. Ist das der Fall, müssen die Unterlagen entsprechend angepasst werden⁶².

Besonders wichtig ist dies für den Umgang mit Ware bei der Zweifel daran besteht, ob diese gemäß der EU VO 2092/91 hergestellt wurde. Die notwendige interne Behandlung

⁶² EU VO 2092/91 Anhang III 3. Erstkontrolle zweiter Absatz
„Die Beschreibung und die konkreten Maßnahmen müssen Teil einer von dem betreffenden Unternehmen unterzeichneten Erklärung sein.“

wie vorläufige Sistierung und Prüfung der Sachverhalte als auch die Informations- und Meldepflichten an die Kontrollstellen müssen in die QS-Abläufe integriert werden.

Einige Maßnahmen sollten möglichst auf das gesamte Unternehmen bezogen etabliert werden, um insbesondere Kontaminationen zu vermeiden. Hierzu zählen Hygienemanagement, Reinigungsanweisungen und Schädlingsmanagement. Andere Bereiche wie z.B. Rohstoffspezifikationen oder Rezepturgestaltung müssen spezifisch für die ökologische Ware angepasst werden.

11. Umweltmanagement

Die EU-VO 2092/91 legt keine betriebsbezogenen Anforderungen in Hinblick auf ein Umweltmanagement fest. Die Vorgaben der Verordnung sind jedoch gleichwohl auch umweltrelevant dadurch, dass die Art der vorgeschriebenen Rohwareauswahl und die Art der vorgeschriebenen Fertigung durchaus umweltrelevante Faktoren umfasst.

In der Meinung der Verbraucher ist es jedoch so, dass der Kauf von ökologischen Lebensmitteln einhergeht mit der Vorstellung, dass sich die beteiligten Unternehmen auch erhöhten Umweltstandards stellen. Die IFOAM Basis Richtlinien geben dem Umweltschutz hohe Priorität.^{63, 64}

Deshalb sollten alle Unternehmen, die ökologische Lebensmittel herstellen, möglichst über ein Umweltmanagementsystem verfügen, das erlaubt, umweltrelevante Faktoren im Unternehmen regelmäßig zu erfassen und kontinuierliche Verbesserungsprozesse einzuleiten.

Geeignete Verfahren zur Zertifizierung dieser Leistungen und damit zu deren positiver Darstellung sind mit dem Öko-Audit der EMAS (EU System für das Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung) bzw. der DIN EN ISO 14000ff Zertifizierung gegeben.

Nachhaltigkeitsberichte sind eine gute Möglichkeit, Ansätze und Bemühungen des Unternehmens darzustellen.

⁶³ IFOAM Basic Standards 2002 Principle aims „

* Soweit wie möglich sollen erneuerbare Ressourcen in der Erzeugung und Verarbeitung genutzt und Verschmutzungen und Abfall vermieden werden“

* In Übereinstimmung mit den natürlichen Kreisläufen und den lebenden Systemen vom Boden, den Pflanzen und den Tieren in dem gesamten Produktionssystem arbeiten“

⁶⁴ IFOAM Basic Standards 2002 2. Ökosysteme

Merkblatt und Checkliste:

Diese Checkliste ist so aufgebaut, dass die einzelnen Merkmale einer „guten ökologischen Herstellungspraxis“ nochmals in Form einer Tabelle dargestellt sind. Unter Status finden Sie wieder die Unterteilung in „Muss-“ und „Soll-“ Aspekte.

Die Checkliste ist weiterhin so aufgebaut, dass diese einfach als internes Instrument weiterentwickelt werden kann. Hierfür sind in der 4. und 5. Spalte Felder für die Beschreibung der Ist-Situation und der festzulegenden Maßnahmen eingefügt. So kann diese Liste tatsächlich zu einer schnellen Übersichtsbewertung des Unternehmens herangezogen werden.

Beobachtungspunkt

	Status	Anforderung	Ist	Maßnahme
2.1		Unternehmensziele		
	Soll	Ausrichtung des Unternehmens auf ökologische Lebensmittel klären.		
2.2		Verantwortung der Geschäftsführung		
	Soll	Zuständigkeit auf der Ebene der Geschäftsführung klären.		
	Soll	Ausrichtung des Unternehmens auf das Thema Ökologie regelmäßig prüfen und weiterentwickeln.		
2.3		Organisationsstruktur		
	Muss	Organisationsstruktur muss so konzipiert sein, dass die Produktion ökologischer Lebensmittel verordnungskonform gehandhabt werden kann. Besondere Anforderungen bei paralleler Produktion.		
2.4		Verantwortlichkeiten in den Arbeitsbereichen		
	Muss	Auf den verschiedenen Aufgabenbereichen müssen die Verantwortungen für die Öko-Produktion exakt zugewiesen sein.		
2.5		Betriebsleitung im Handwerk		
	Muss	In handwerklichen Betrieben muss die Verantwortung wesentlich beim Geschäftsführer liegen.		
	Soll	Zuständigkeiten sollten jedoch auch hier aufgegliedert werden.		

	Status	Anforderung	Ist	Maßnahme
2.6		Ausbildung der Verantwortlichen und Mitarbeiter		
	Muss	Die Mitarbeiter müssen so geschult sein, dass sie die anvertrauten Aufgaben sicher erledigen können.		
	Soll	Regelmäßiges Auffrischen des Kenntnisstandes der Mitarbeiter.		
2.7		Prozessbeschreibung		
	Muss	Die Herstellungsprozesse der ökologischen Ware müssen detailliert beschrieben sein.		
	Muss	Es muss klar beschrieben sein, welche besonderen Aspekte bei der ökologischen Produktion beachtet werden müssen.		
	Muss	Die Trennungspraxis der Warenströme muss für den gesamten Ablauf genau beschrieben sein.		
	Soll	Alle relevanten Informationen sollten im Organisationshandbuch dargestellt sein.		
2.8		Listenerstellung - Buchführung		
	Muss	Beschreibung der Betriebsstätte mit allen Außenlagern und Betriebsbereichen außerhalb.		
	Muss	Liste der Öko-Lieferanten und -Kunden		
	Muss	Liste der Lohnverarbeiter		
	Muss	Nachvollziehbarkeit aller Öko-Warenausgänge und -Wareneingänge.		
	Soll	Schell verfügbare Übersichten zu den Öko-Warenbewegungen.		
	Muss	Die Rückverfolgbarkeit und die Dokumentation der Warenflüsse muss hergestellt werden		
	Muss	Exakte Trennung der Warenflüsse von konv. und ökologischer Ware in der gesamten produktionsbegleitenden Dokumentation.		
3.1		Vorlieferanten		
	Muss	Klärung, ob Lieferanten dem Kontrollverfahren unterliegen		
	Soll	Audit im Lieferantenbetrieb		
	Soll	Vertragliche Vereinbarung mit Detailregelungen zu möglichen Schwachstellen		
	Soll	Lieferantenbewertungen entwickeln		

	Status	Anforderung	Ist	Maßnahme
3.2		Rohwaren		
	Muss	Überprüfung der Öko-Ware beim Wareneingang (sachgerechte Kennzeichnung)		
	Soll	Durchführung von Kontrollen und Untersuchungen an Lieferchargen		
	Muss	Konventionelle Zutaten und Hilfsstoffe auf Kompatibilität mit der Verordnung prüfen		
	Muss	Gentechnikfreiheit der konventionellen Zutaten prüfen		
	Soll	„Ökologisierung“ von konventionell zugesetzten Zutaten vorantreiben		
3.3		Beschaffung aus Drittländern		
	Muss	Drittlandsregelungen bei Importen beachten		
	Soll	Vereinbarungen mit Herstellern in Drittländern treffen. Sich über die Erzeugungsbedingungen vergewissern		
	Soll	Auf das Thema „gerechter Handel“ achten		
3.4		Transport		
	Muss	Sicherstellen, dass die Spediteure über die Anforderungen für die Bio-Ware in Kenntnis sind		
	Soll	Anforderungen für z.B. Reinigung schriftlich fixieren		
	Muss	Ausschließen, dass es bei Be-, Um- und Abladeprozessen zu Vermischungen mit konventioneller Ware oder zu Verunreinigungen kommt		
	Muss	Eine Verplombung der Transporteinheiten ist insbesondere bei Fremdtransporteuren zu gewährleisten		
4.1		Vorbereitung des Lagers		
	Muss	Lagerstätten müssen grundsätzlich für ökologische Lebensmittel geeignet sein. Risiken von Verunreinigungen müssen minimiert werden und ein ökologisches Schädlingsmanagement muss ausführbar sein.		
	Muss	Vor Einlagerung von Öko-Lebensmitteln eine effektive Reinigung durchführen.		

	Status	Anforderung	Ist	Maßnahme
	Muss	Wirksamkeit der Reinigung muss dokumentiert werden.		
	Muss	Zu treffende Maßnahme bei erster Einlagerung von Öko-Ware muss mit der Kontrollstelle abgestimmt werden.		
4.2		Lagermanagement muss die Öko Anforderungen beachten		
	Muss	Es dürfen keine unzulässigen Lagerschutzmittel (Anhang II) eingesetzt werden.		
	Muss	Kontaminationen durch Lagerschutzmittel aus der Vornutzung müssen ausgeschlossen bzw. minimiert werden.		
	Muss	Bei Chargenwechsel sind effektive Reinigungsmaßnahmen anzuwenden und zu dokumentieren.		
4.3		Kennzeichnung (eindeutige Zuordnung der Ware zu Lagerstätten)		
	Muss	Die Lagerstätten, in denen ökologische Ware eingelagert wird oder ist, müssen klar gekennzeichnet sein		
	Soll	Die Steuereinheiten müssen oder sollten eindeutig gekennzeichnet sein.		
	Muss	Die Lagerbestandsführungsdokumentation muss die Öko-Ware als solche erfassen.		
	Muss	Sicherungs- und Warnmechanismen müssen eingerichtet werden, um Vermischungen ökologischer und konventioneller Ware zu vermeiden.		
4.4		Vermischungsminimierung		
	Muss	Abläufe, bei denen Vermischungen auftreten können bzw. nicht vollkommen ausgeschlossen werden können, müssen genau bekannt sein.		
	Muss	An diesen Abläufen muss eine Minimierungsstrategie erprobt und festgeschrieben werden. Diese ist mit der Kontrollstelle abzustimmen.		

	Status	Anforderung	Ist	Maßnahme
	Muss	Die Maßnahmen zur Vermischungsminimierung sind in Arbeitsvorschriften umzusetzen.		
5.1		Rezepturgestaltung		
	Muss	Exakte Beschreibung der Rezepturen, der Zutaten und Hilfsstoffe.		
	Muss	Überprüfung, ob „ohne GVO“-Erklärungen für konv. Zutaten und Hilfsstoffe vorliegen.		
5.2		Vorbereitende Reinigung und Zeitmanagement		
	Muss	Zwischenreinigung bei Parallelproduktion		
	Muss	Prüfung und Dokumentation der Wirksamkeit der Reinigungsschritte.		
	Soll	Einheitliche Kennzeichnung aller Zutaten für die Ökoproduktion.		
5.3		Produktionsablauf		
	Muss	Kenntlichmachung in der Produktion („Öko läuft“).		
	Muss	Kenntlichmachung von Zutaten und Halberzeugnissen.		
	Muss	Produktionsaufzeichnungen zur Rückverfolgbarkeit.		
	Muss	Kenntlichmachung von konv. und ökologischen Waren in der Dokumentation.		
5.4		Vermischungsminimierung		
	Muss	Abläufe bei denen Vermischungen auftreten können bzw. nicht vollkommen ausgeschlossen werden können, müssen genau bekannt sein		
	Muss	An diesen Abläufen muss eine Minimierungsstrategie erprobt und festgeschrieben werden. Diese ist mit der Kontrollstelle abzustimmen.		
	Muss	Die Maßnahmen zur Vermischungsminimierung sind in Arbeitsvorschriften umzusetzen,		
6.		Reinigung und Desinfektion		
	Soll	Bei der Auswahl der Reinigungsmittel und Desinfektionsmittel sollte auf ökologische Gesichtspunkte geachtet werden.		
	Soll	Es sollten Reinigungsverfahren etabliert werden, die mit möglichst wenig Reinigungsmitteln und Desinfektionsmitteln ausgeführt werden können.		

	Status	Anforderung	Ist	Maßnahme
	Muss	Eine Liste der Reinigungs- und Desinfektionsmittel muss im Betrieb vorgehalten werden.		
	Muss	Die Wirksamkeit von Reinigungsverfahren im Hinblick auf die Vermeidung von Vermischung und von Verunreinigungen muss dokumentiert sein.		
	Muss	Die auszuführenden Maßnahmen müssen in Reinigungsplänen festgehalten sein.		
	Soll	In den Dokumentationen der Reinigungsmaßnahmen sollten ökologisch relevante Faktoren erfasst werden.		
7.		Schädlingsbekämpfung		
	Muss	Keine Anwendung nicht zugelassener Lagerschutzmittel.		
	Muss	Vermeidung bzw. Minimierung der Belastung mit unzulässigen Lagerschutzmitteln.		
	Muss	Festlegung von Maßnahmen zum Ausschluss oder Minimierung der Kontaminationen. Abstimmung mit den Kontrollstellen.		
	Soll	Einführung eines ökologischen Schädlingsmanagements.		
	Soll	Darstellung des Schädlingsmanagement als Gesamtsystem im Unternehmen.		
	Muss	Dokumentation von durchgeführten Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung		
8.1		Kenntlichmachung und Kommunikation		
	Soll	Besonderer Wert der Lebensmittel wird durch Verpackung und Aufmachung unterstrichen.		
	Soll	Wirklichkeitsnahe und glaubwürdige Vermittlung der Inhalte.		
	Muss	Eindeutige Kennzeichnung der Öko-Ware als solche auf allen Stufen und Materialien (Werbetexte, Angebotsformen, ...)		
	Muss	Auf der Packung und Information über die Produkte zum Geschäftsverkehr Angabe des Codes der Kontrollstelle.		

	Status	Anforderung	Ist	Maßnahme
	Muss	Beachtung der Kennzeichnungsbestimmungen für Lebensmittel allgemein.		
	Muss	Abgrenzung der Darstellung von konventionellen Produkten zu Bio Produkten eines Unternehmens.		
8.2		Packmittel/Etikettierung		
	Muss	Beim Verpacken muss sichergestellt werden, dass es zu keiner Verwechslung von konventioneller und ökologischer Ware kommt.		
	Soll	Auswahl von Verpackungen, die den Umweltanforderungen genügen.		
	Soll	Verpackungsmaterial und -system sollten den Wert der Öko-Lebensmittel unterstreichen.		
8.3		Vertrieb loser Ware an den Endverbraucher		
	Muss	Ökologische Ware muss immer eindeutig als solche zu erkennen und anzusprechen sein. Hierbei spielt das Fachpersonal eine wichtige Rolle.		
	Soll	Bei Sortimentsgestaltungen sollte darauf geachtet werden, dass möglichst nicht die gleichen Produkttypen in konventioneller und ökologischer Qualität angeboten werden.		
9.		Lohnverarbeitung		
	Muss	Alle Lohnverarbeiter, mit denen zusammengearbeitet wird, unterliegen der Kontrollpflicht.		
	Muss	Das Unternehmen kann eine Betriebsstätte zeitweise zum Zwecke der Herstellung anmieten. Das ist vertraglich zu fixieren.		
	Soll	Nur bei Unternehmen Lohnbearbeiten lassen, die über eine Öko-Zertifizierung verfügen.		
10.		Qualitätsmanagement		
	Muss	Integration der Bio-Maßnahmen in bestehende QS-Systeme.		
	Muss	Konkretisierung der „notwendigen“ Arbeitsanweisungen für die Bio-Anforderungen.		
	Muss	Integration der Behandlungsweise von zweifelhafter Bio Ware in das QS-System.		

	Status	Anforderung	Ist	Maßnahme
	Soll	Einführung von Öko kompatiblen Maßnahmen für das gesamte Unternehmen. Z.B. Schädlingsmanagement.		
11.		Umweltmanagement		
	Soll	Umweltmanagementsysteme sollten eingeführt sein.		



Beschreibung der Guten Fachlichen Praxis (GFP) in der Erzeugung von Bio-Lebensmitteln

Dr. Jochen Leopold, Forschungsring für Biologisch-Dynamische
Wirtschaftsweise e.V.

Erarbeitet im Rahmen des BÖL-Projektes 02OE645:
**„Entwicklung eines stufenübergreifenden Qualitätssicherungssystems
für die Ökologische Lebensmittelwirtschaft unter besonderer
Berücksichtigung von Organisations- und Kommunikationsstrukturen“**

Darmstadt, 11.03.2003

Das vorliegende Dokument ist eine Empfehlung der Fachgruppe „Rückstände“.

Die "Beschreibung der Guten Fachlichen Praxis (GFP) in der Erzeugung von Bio-Lebensmitteln" umfasst folgende Punkte:

1. Einleitung: Was ist 'Gute Fachliche Praxis'?
- 1.1 'Gute Fachliche Praxis' des Ökolandbaus im Allgemeinen (kurzer Anriss)
- 1.2 'Gute Fachliche Praxis' des Ökolandbaus unter dem Blickwinkel der Vermeidung des Eintrages von Schadstoffen (Kontaminanten) in das System des Ökolandbaus
2. 'Gute Fachliche Praxis', wie sie sich aus der EU-VO 2092/91 und aus anderen Rechtsvorschriften ableiten lässt (in Bezug auf die Vermeidung von Schadstoffeinträgen)
 - 2.1 Vermeidung des Eintrages von nicht nach VO 2092/91 konformen Pflanzenschutz – und Lagerschutzmitteln
 - 2.2 Vermeidung des Eintrages von Schadstoffen aus Düngemitteln
 - 2.3 Vermeidung des Eintrages von sonstigen Schadstoffen
3. Weitere Vermeidungsstrategien, die über die Anforderungen der EU-VO 2092/91 hinausgehen
 - 3.1 Vermeidung des Eintrages von Pflanzenschutzmitteln
4. Entwicklungstendenzen der "Guten Fachlichen Praxis"
5. Schlussfolgerungen

1. Einleitung: Was ist ‘Gute Fachliche Praxis’?

Der Begriff ‘Gute Fachliche Praxis’ (GFP) kommt ursprünglich aus der Verarbeitung, wo er bereits vielfach für die verschiedenen Bereiche der Verarbeitung beschrieben und definiert ist. In der Erzeugung ist der Begriff weniger gut eingeführt und wird häufig synonym verwendet für eine ordnungsgemäße Landwirtschaft oder auch als die ‘goldenen Regeln’ des bäuerlichen Berufsstandes bezeichnet. Dies steht für eine handwerklich saubere Arbeit in der Landwirtschaft.

Die ‘ordnungsgemäße Landwirtschaft’ definiert sich als die der Rechtsordnung gemäße Landnutzung, während die ‘Gute Fachliche Praxis’ ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, der sich rechtlich gesehen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unterordnet, in der Praxis jedoch in bestimmten Bereichen über die Anforderungen der Rechtsordnung hinausgeht. Ordnungsgemäße Landwirtschaft und Gute Fachliche (landwirtschaftliche) Praxis sind daher keine deckungsgleichen Begriffe.

Die ‘Gute Fachliche Praxis’ ist bereits seit 1986 im Pflanzenschutzgesetz verankert, führte dort aber ein Schattendasein. Erst in den letzten Jahren fand sie Eingang in das Düngemittelgesetz, die Dünge-VO, das Kreislaufwirtschaftsgesetz und in das Bundesbodenschutzgesetz. Was dort jeweils als ‘Gute Fachliche Praxis’ bezeichnet wird, kann neben den rein fachlichen Aspekten vor allem dem Gesundheitsschutz, dem Naturschutz, dem Bodenschutz, dem Gewässerschutz und dem Schutz des Trinkwassers zugerechnet werden. Insofern zielen die dort eingeführten Beschreibungen der Guten Fachlichen Praxis auf Schadensvermeidung, Konservierung und Nachhaltigkeit in der Nutzung.

Beim *Bodenschutz* besteht die ‘Gute Fachliche Praxis’ der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der nachhaltigen Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit des Bodens als natürlicher Ressource. Sie zielt auf die Erhaltung der Bodenstruktur, auf die Vermeidung von Verdichtungen und Bodenabträgen (Bodenerosion), auf die Förderung der biologischen Aktivität des Bodens durch entsprechende Fruchtfolgegestaltung und einen standorttypischen Humusgehalt. Auch die naturbetonten Strukturelemente der Feldflur, insbesondere Hecken und Feldgehölze und Feldraine sollen erhalten werden.

‘Gute Fachliche Praxis’ nach der *Düngeverordnung* heißt, den direkten Eintrag von Düngemitteln - besonders von Nitrat - in Oberflächengewässer und benachbarte Flächen zu vermeiden und das Grundwasser vor dem Eintrag der Düngemittel zu schützen. Von den zuständigen Behörden können Anordnungen getroffen werden, wie z. B. in Bezug auf Mindestabstände zu Oberflächengewässern.

Das *Pflanzenschutzgesetz* bestimmt, dass Pflanzenschutzmittel nur nach guter fachlicher Praxis anzuwenden sind, ohne dass konkret und verbindlich definiert wird, was hierunter zu verstehen ist. Es stellt allerdings einen direkten Bezug zwischen der Durchführung des Pflanzenschutzes nach guter fachlicher Praxis und dem integrierten Pflanzenschutz her. ‘Zur guten fachlichen Praxis gehört, dass die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes und der Schutz des Grundwassers berücksichtigt werden.’ Der integrierte Pflanzenschutz ist gekennzeichnet durch:

ein komplexes Vorgehen im Einklang mit den Zielen des integrierten Pflanzenbaues und unter besonderer Berücksichtigung der Nachhaltigkeit der Produktion von Pflanzen, die Einbeziehung ökologischer Forderungen und Wirkungen, insbesondere die Förderung natürlicher Regelmechanismen und die gezielte und sparsame Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel unter Einbeziehung aller Möglichkeiten vorbeugender Maßnahmen und der nichtchemischen Schadensabwehr.

Hinzu kommen die besondere Sorgfaltspflicht, das Erfordernis der personenbezogenen Sachkunde bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und die Beachtung von Auflagen und Anwendungsbeschränkungen.

Die Einhaltung Guter Fachlicher Praxis hilft dem Landwirt eigenverantwortlich, gesundheitsbewusst und ökologisch zu handeln und dennoch ökonomisch vertretbar zu wirtschaften; gleichzeitig seiner Verantwortung gegenüber Dritten, Verbrauchern und dem Naturhaushalt gerecht zu werden. Dies gilt im Bereich des Pflanzenschutzes vor allem im Hinblick auf die Minimierung von Pflanzenschutzmittelrückständen in Lebensmitteln und den Schutz des Grund- und Trinkwassers.

Obwohl die ‘Gute Fachliche Praxis’ in rechtlichen Regelwerken beschrieben ist, bleibt sie doch insgesamt ein schwer fassbarer Begriff mit veränderlichem Inhalt, gerade weil sich Rahmenbedingungen in der Praxis ständig ändern. Die Praxis ist sehr unterschiedlich, je nachdem, welches Bewirtschaftungssystem angewendet wird, ob konventionell oder ökologisch gewirtschaftet wird. Es gibt demzufolge zwar eine beträchtliche Schnittmenge bei der guten fachlichen Praxis in der konventionellen und in der ökologischen Landwirtschaft, aber auch wesentliche Teilmengen, die nicht deckungsgleich sind.

1.1 ‘Gute Fachliche Praxis’ des Ökolandbaus im Allgemeinen (kurzer Anriss)

Der Ökolandbau unterliegt zwar wie der konventionelle Landbau gleichermaßen den gesetzlichen Regelungen, die ja für alle landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland gelten und orientiert sich auch in gewissem Maße an den dort beschriebenen Grundsätzen der guten fachlichen Praxis. Diese sieht aber in einem ökologischen Betrieb ganz anders aus als in einem konventionellen. Die beiden trennen Welten. Ein Acker mit einem gewissen Unkrautbewuchs entspricht in der konventionellen Landwirtschaft nicht der Guten Fachlichen Praxis. Im Gegenteil stört sich das an blanker Funktionalitätsästhetik geübte Auge des konventionellen Landwirts am Unkraut, während der Öko-Landwirt es als Beikrautflora in bestimmtem Umfang toleriert, wohl wissend, dass die Existenz dieser Flora ihre Berechtigung im Lebendigen hat, ja, dass sogar von einigen dieser Beikräuter positive Wechselwirkungen mit den Kulturpflanzen zu berichten sind.

Diese offensichtlichen Unterschiede, die auf verschiedene Denkansätze zurückgehen, werden durch rechtliche Regelungen ergänzt. Zusätzlich zu den Bestimmungen, die von jedem Landwirt einzuhalten sind, haben die Ökolandbau-Betriebe zusätzlich die Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 für den ökologischen Landbau einzuhalten und ggf. weitere privatrechtliche Standards, nämlich die Richtlinien der Ökolandbauverbände, zu beachten. Die Richtlinien der Anbauverbände gehen i.d.R. über

die Anforderungen der EU-Ökolandbauverordnung 2092/91 hinaus. Damit haben sie einen eigenen Standard der guten fachlichen Praxis definiert, dessen Einhaltung durch regelmäßige Kontrollen gewährleistet wird.

Aber schon allein die Verordnung 2092/91 zum ökologischen Landbau enthält Anforderungen an die Art der Bewirtschaftung, die über die Grundsätze guter fachlicher Praxis in den in der Einleitung angeführten Gesetze hinausgehen. Die Einhaltung der EU-Ökolandbauverordnung wird im Gegensatz zu den allgemein gültigen Rechtsvorschriften für die Landwirtschaft durch unabhängige Kontrollstellen mindestens einmal jährlich kontrolliert. Die gesetzlichen und privatrechtlichen Anforderungen an den ökologischen Landbau sind dadurch wesentlich tauglichere und weitreichendere Zielvorgaben als die in den allgemein für die Landwirtschaft gültigen Guten Fachlichen Praxis.

1.2 ‘Gute Fachliche Praxis’ des Ökolandbaus unter dem Blickwinkel der Vermeidung des Eintrages von Schadstoffen (Kontaminanten) in das System des Ökolandbaus

In den Erwägungsgründen zur Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 für den ökologischen Landbau findet sich eine Zielformulierung: **„Gleichzeitig bedeutet der ökologische Landbau, dass der Boden weniger intensiv genutzt wird. Er kann somit zur Neuausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik beitragen ..., zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung des ländlichen Raums.“**

Hier wird deutlich, dass die geringere Intensität bereits einen konkreten Beitrag zum Umweltschutz leistet; weil bei geringerer Intensität weniger Schadstoffe in das Anbausystem eingetragen werden. Dies wird in den folgenden Ausführungen konkretisiert: **„Ökologischer Anbau bedeutet erhebliche Einschränkungen bei der Verwendung von Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, die sich ungünstig auf die Umwelt auswirken oder zu Rückständen in den Agrarerzeugnissen führen können.“** Und weiter: **„Der ökologische Landbau arbeitet mit vielseitigen Anbauverfahren und unter begrenzter Zufuhr nicht chemischer und wenig löslicher Dünge- und Bodenverbesserungsmittel.“**

Im Übrigen ist die tierische Erzeugung wesentlich für die Organisation der landwirtschaftlichen Erzeugung in ökologischen Betrieben, da sie dem Humin- und Nährstoffbedarf der Anbauflächen gerecht wird und damit einen Beitrag zur Bodenverbesserung und zur Entwicklung einer nachhaltig umweltgerechten Landwirtschaft leistet.

Zur Vermeidung von Umweltbelastungen und insbesondere der Belastung natürlicher Ressourcen wie Boden und Wasser muss die ökologische tierische Erzeugung grundsätzlich eine landgebundene Erzeugung, eine weit gestellte Fruchtfolge und eine Fütterung der Tiere mit im Betrieb selbst erzeugtem ökologischem Pflanzenfutter vorsehen.

Auch in der Verordnung wird deutlich, dass der ökologischen Erzeugung ein ganzheitlicher Ansatz zugrunde liegt: Bodenverbesserung (nicht nur Bodenerhaltung), weitgestellte Fruchtfolge, landgebundene Tierhaltung, Fütterung der Tiere mit im Betrieb selbst erzeugtem Pflanzenfutter, Verwendung der aus dem Betrieb stammenden Wirtschaftsdünger als Hauptnährstoffquelle, beschränkter Einsatz von weiteren Betriebsmitteln wie Düngemittel und Pflanzenschutzmittel.

Wie die Bewirtschaftung durchgeführt werden soll, ist in den *Grundregeln des ökologischen Landbaus für Agrarbetriebe*, in Anhang I der Verordnung, beschrieben. Erzeugnisse können erst nach einer vorgegebenen Umstellungszeit auf die ökologische Bewirtschaftung als "Öko-" oder "Bio"-Erzeugnisse vermarktet werden. Die Dauer der Umstellungszeit kann je nach Art der Vorbewirtschaftung unter bestimmten Voraussetzungen verlängert bzw. verkürzt werden. Die Umstellungszeit ist als Puffer gedacht, zur Regenerierung der Böden und um die Belastung der ökologischen Produkte mit Schadstoffen aus der Vorbewirtschaftung, sog. Altlasten, zu vermindern.

Durch die ökologische Bewirtschaftung wird jedoch nicht nur eine Verminderung des Eintrags von Schadstoffen erreicht, sondern darüber hinaus eine Gesundung des Bodens und der Umwelt (Flora und Fauna) ermöglicht.

2. 'Gute Fachliche Praxis', wie sie sich aus der EU-VO 2092/91 und aus anderen Rechtsvorschriften ableiten lässt (in Bezug auf die Vermeidung von Schadstoffeinträgen)

Im Hinblick auf die Vermeidung des Eintrags von Schadstoffen bzw. Kontaminanten in das Anbausystem Ökolandbau gibt es neben den in der EU-VO 2092/91 genannten Erwägungsgründen und Grundregeln des ökologischen Landbaus eine konkrete Beschränkung der Verwendung von Betriebsmitteln. In Anhang II der Verordnung 2092/91 sind die zulässigen, nicht aus der ökologischen Erzeugung stammenden Düngemittel und Bodenverbesserer, die zulässigen Schädlingsbekämpfungsmittel, die zusätzlich zu dem betriebseigenen Futter verwendbaren Futtermittel, sowie die Zusatzstoffe in der Tierernährung und die zulässigen Reinigungs- und Desinfektionsmittel in der Tierhaltung geregelt. Damit reduziert sich der Eintrag von Kontaminanten, die über die Schiene "eingeführte Betriebsmittel" in die ökologische Landwirtschaft kommen können, schon sehr stark, verglichen mit konventionellem Landbau.

Die dann noch übrig bleibenden "systemkonformen" *Quellen* für Schadstoffe bzw. Kontaminanten und für zumindest unerwünschte Stoffe sind z. B. die für die Verwendung im Ökolandbau zulässigen organischen Düngemittel mit unterschiedlichen Gehalten an Schwermetallen und organischen Verbindungen. Dazu zählen Komposte aus Getrenntsammler-Systemen (Biotonnenkomposte, sonstige Komposte aus betriebsfremden Ausgangsstoffen) sowie zugekauftes Stroh, das mit Halmverkürzern und sonstigen im Ökolandbau nicht zulässigen Mitteln behandelt wurde, aber auch Wirtschaftsdünger aus

konventionellen Betrieben, in denen über den Strohanteil hinaus noch einiges enthalten sein kann, was nur auf konventionellen Betrieben in der Tierhaltung zulässig ist. Es sind weiterhin Schwermetalle aus mineralischen Düngern (z. B. Cadmium in Rohphosphaten) oder nicht erwünschte Formulierungshilfsstoffe in Pflanzenschutzmitteln (z. B. Piperonylbutoxid in Pyrethrinen). Bei den Pflanzenschutzmitteln gehören die Kupferspritzmittel zu den am meisten kritisierten Mitteln. Auch mit Futtermitteln, die aus konventioneller Erzeugung stammen und in begrenztem Umfang zur Ergänzung der Futterration auf ökologischen Betrieben eingesetzt werden dürfen, können Kontaminanten unbewusst zugekauft werden. Als Beispiel wäre Dioxin zu nennen, das u. a. über die Futtertrocknung ins Futter gelangen kann.

Eine der *Strategien zur Verminderung des Eintrages* solcher "systemkonformer" Schadstoffe bzw. Kontaminanten ist die Begrenzung des Einsatzes von zulässigen Mitteln, entweder von der Menge her oder durch zeitliche Befristung oder auch beides, so wie bei den Kupferspritzmitteln. Dafür gibt es inzwischen seitens der VO 2092/91 eine mengenmäßige wie auch zeitliche Befristung des Einsatzes. Hinzu kommt die Strategie des Aufsuchens von "Ersatzstoffen", die anstelle der unerwünschten Substanz zukünftig eingesetzt werden sollen.

Die Ökolandbauverbände in Deutschland haben in der Vergangenheit in der Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (AGÖL) gemeinsam Rahmenrichtlinien entwickelt, welche den Einsatz von Betriebsmitteln, die nach EU-VO 2092/91 zulässig sind, weiter einschränken. Damit geht eine weitere Reduzierung des Kontaminationspotenzials einher. Die einzelnen Landbauverbände haben inzwischen in einigen Details an dem von der AGÖL gesetzten Standard weiter gearbeitet, wodurch sich noch zusätzliche leichte Differenzierungen ergeben. Die noch verbleibenden Kontaminationsquellen wurden schon durch den AGÖL-Standard nochmals deutlich gegenüber der EU-Verordnung Ökolandbau reduziert und sind nicht als das Kernproblem der Kontamination anzusehen. Was in der Öffentlichkeit sehr sensibel wahrgenommen wird und damit ein größeres Problem ausmacht, ist vor allem der Eintrag von "systemfremden" Kontaminanten.

2.1 Vermeidung des Eintrages von nicht nach VO 2092/91 konformen Pflanzenschutz –und Lagerschutzmitteln

Nicht Ökolandbau-konforme Pflanzenschutzmittel können im Wesentlichen über zwei Wege in den Ökolandbau gelangen. Das ist zum einen die aktive Anwendung nicht zulässiger Mittel und zum anderen der Eintrag solcher Mittel aus Quellen der Anwendung im Bereich des konventionellen Landbaus. Die aktive Anwendung ist – entgegen manchmal in der Öffentlichkeit zu hörender Aussagen wie "die Biobauern spritzen ja doch" – der seltenste Fall der Kontamination. Durch die hohe Motivation der Bio-

Erzeuger, die Beratung der Ökolandbaubetriebe, die zunehmende Integration des Ökolandbaus in die landwirtschaftliche Ausbildung, die Sensibilität der Ökolandwirte in Bezug auf die Wahrnehmungen der Öffentlichkeit und durch die EU-Kontrolle besteht ein gutes Informations- und Kommunikationssystem, das in Bezug auf die Anwendung nicht zulässiger Mittel vorbeugend wirkt.

Die Fälle von Kontaminationen, die in der Praxis der Erzeugung ökologischer Landbauprodukte zutage treten, sind meist auf Einwirkungen von außen, also systemfremde Einwirkungen, zurück zu führen. Es ist aber ein generelles Problem, dass Produkte durch Abdrift von Pflanzenschutzmitteln bei Anwendung auf konventionellen Nachbarfeldern oder durch sonstige Maßnahmen im konventionellen Landbau kontaminiert werden, z. B. bei der Mitbenutzung von Maschinen und Geräten, die für die konventionelle Erzeugung verwendet werden. In einigen Fällen ist die Kontamination auf die Nachwirkung von Altlasten (während der konventionellen Bewirtschaftung eingesetzte Mittel mit großer Persistenz) zurück zu führen. Hier kann eine längere als die reguläre Umstellungszeit dazu führen, dass die Einlagerung dieser Stoffe in die Pflanzen verringert wird. Hier ist als Beispiel Chlormequat anzuführen, das bei der konventionellen Erzeugung an Birnen angewendet wird und sich nach neueren Erkenntnissen offensichtlich im Birnbaum anreichert und dort persistent ist. Mittlerweile zählt es zur Guten Fachlichen Praxis im Ökolandbau, dass bei der Umstellung von Birnenkulturen Holzproben untersucht werden. Auch ein Beispiel dafür, dass die 'Gute Fachliche Praxis' nicht statisch, sondern dynamisch ist. Bei starker Belastung des Bodens mit Altlasten muss ggf. auf eine Nutzung im ökologischen Landbau verzichtet werden.

Mit welchen Strategien kann dem Problem des Eintrags von Pflanzenschutzmitteln aus dem konventionellen Anbau begegnet werden?

Die Untersuchung der Standorte auf Altlasten vor der Umstellung wird weder in der EU-VO 2092/91 noch in den Richtlinien der Ökoanbauverbände als generelle Vorgehensweise gefordert. In der Umstellungspraxis werden i.d.R. nur solche Standorte auf Altlasten untersucht, wo das aufgrund der Vorbewirtschaftung und Vornutzung des Bodens angebracht erscheint. Bei landwirtschaftlich genutzten Flächen ist dies meist nicht der Fall; schon eher bei sehr intensiven gärtnerisch genutzten Böden oder bei Sonderkulturen. Diese Vorgehensweise bei der Umstellung hat sich bisher als Präventivmassnahme bewährt und kann durchaus als 'Gute Fachliche Praxis' im Ökolandbau bezeichnet werden.

Die im Ökolandbau am häufigsten anzutreffende Strategie ist defensiv ausgerichtet und zielt auf den Ausschluss kontaminierter Erzeugnisse oder Produkte. Wenn z. B. bei intensiver Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf dem Nachbarfeld mit einer Abdrift und damit einer Kontamination der Bio-Erzeugnisse zu rechnen ist, dann kann man durch separates Abernten eines Feldstreifens oder durch das Anpflanzen anderer Kulturen auf diesem Feldstreifen das Problem umgehen. Häufig trägt dann der Bio-Erzeuger die Kosten des Verfahrens, d. h. die Differenz zwischen erzieltm konventionellem Preis und Bio-Preis für die auf dem Randstreifen geernteten Erzeugnisse, sofern überhaupt verkaufsfähige Ware geerntet wird. Wenn gar Hecken gepflanzt werden zum Schutz vor Abdrift, dann ist der Gewinnausfall für den Biobauern noch höher, auch wenn er damit etwas für die Flora und Fauna getan hat - ersetzt bekommt er dafür i.d.R. nichts. Bei Abdrift von Pflanzenschutzmitteln auf die ökologisch bewirtschaftete Fläche kann es sogar dazu kommen, dass diese aberkannt wird und neu umgestellt werden muss. Während dieser Zeit entsteht dem Bio-Erzeuger ein Gewinnausfall, der dem Verursacher angerechnet werden kann. Wie die rechtliche Situation diesbezüglich aussieht wäre noch von

juristischer Seite aus zu beleuchten. Dies kann hier nicht geleistet werden. ‘Gute Fachliche Praxis’ ist, wenn es gar nicht erst zur Kontamination des Öko-Feldes bzw. der Öko-Erzeugnisse kommt. Und das liegt in erster Linie in der Hand der Anwender der Pflanzenschutzmittel.

2.2 Vermeidung des Eintrages von Schadstoffen aus Düngemitteln

Die mit Düngemitteln in den Ökolandbau eingeschleppten Kontaminanten können, wie bereits angedeutet, aus organischen Düngern wie Komposten kommen oder aus mineralischen Düngern. In Bezug auf die Verwendung von Komposten wurde von der AGÖL ein Merkblatt entwickelt mit dem Titel ”Einsatz von Bio-Kompost und Grüngut-Kompost im ökologischen Landbau”. Es enthält neben grundsätzlichen Erwägungen konkrete Angaben für den maximal tolerierbaren Gehalt an Schwermetallen und organischen Schadstoffen. Aus diesem Merkblatt wurde in Zusammenarbeit mit der Gütegemeinschaft Kompost Region Südwest e.V. das Merkblatt ”Bioabfallkompost im ökologischen Landbau” entwickelt. Letzteres ist mehr informativ und Anwenderorientiert gestaltet und wurde den Anforderungen in Bezug auf die maximalen Schwermetallgehalte und Gehalte an organischen Schadstoffen entledigt. Damit wurde der ursprüngliche Ansatz der AGÖL, nur Qualitäten mit entsprechend niedrigem Schadstoffgehalt zuzulassen, wieder verlassen. Das Beispiel ist insofern kein gutes, zeigt aber doch die Richtung, in der man von privatrechtlicher Seite aus vorgehen kann, um den Eintrag von Schadstoffen zu minimieren.

Ein ähnlicher Ansatz wurde mit den ”Qualitäts-Leitlinien für die großtechnische Herstellung von Anzuchterden, die für die Verwendung auf Demeter-Betrieben zugelassen sind”, verfolgt. Diese Leitlinien wurden vom Forschungsring für Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise e.V. in Zusammenarbeit mit dem Institut für Biologisch-Dynamische Forschung entwickelt mit dem Ziel, die Qualität von Anzuchterden zu verbessern. Die Qualitätsleitlinien umfassen Mindestanforderungen für Kompost und Substrat und beinhalten auch die ursprünglichen Forderungen der AGÖL und der EU-VO 2092/91 in Bezug auf die Schwermetallgehalte. Die Strategie ist im Ansatz als gut zu bezeichnen. Das Problem liegt jedoch darin, dass auf privatrechtlicher Ebene auf eine freiwillige Kooperation der Kompost und Substrat herstellenden Betriebe gesetzt wird, die nur sehr schleppend in Gang kommt.

Was den Cadmiumgehalt in Rohphosphaten angeht, basiert die ‘Gute Fachliche Praxis’ des Ökolandbaus vor allem auf der Grundlage der Düngemittelverordnung, welche den maximal zulässigen Gehalt an Cadmium regelt. In der Beratung für den Ökolandbau wird gelegentlich der Blick auf Cadmiumarme Rohphosphate gerichtet. Für die Kaufentscheidung des Landwirtes ist dies jedoch von untergeordneter Bedeutung und kann vernachlässigt werden. Hier liegt noch Potential brach.

2.3 Vermeidung des Eintrages von sonstigen Schadstoffen

Bei sonstigen Schadstoffen denkt man wohl zunächst an die Umweltschadstoffe, z. B. vom Straßenverkehr. Diesbezüglich ist in der EU-Verordnung 2092/91 keine Regelung enthalten. Als Beispiel für privatrechtliche Standards sollen hier die Demeter-Richtlinien genannt werden. Sie enthalten einen Passus, der für die Umstellung des Betriebes eine

Rolle spielt, dort heißt es: *”...ist ein Umstellungsplan zu erstellen, der ... standortangepasste Maßnahmen zur Verminderung von Schadstoffeinträgen aus der Umwelt (z. B. von Industrieanlagen, verkehrsreichen Straßen) beinhalten soll.”* Bei der Umstellung kann dementsprechend im Bedarfsfall die Anpflanzung von Hecken oder das Anlegen eines Randstreifens erforderlich sein. Durch diese Maßnahmen wird der Eintrag von Schadstoffen vermindert.

Ein weiteres Beispiel kommt aus der BSE-Problematik. Als Präventivmaßnahme wurde im Jahr 1996 bei dem damals sehr unsicheren Wissensstand über BSE die Düngung von Knochenmehl und Blutmehl bei Demeter verboten. Jahre später kam in der AGÖL der gleiche Beschluss zustande. Man sieht, der Schadstoffbegriff ist sehr vielfältig und kann sich auch im Laufe der Zeit ändern.

Als neuere Kontaminanten sind auch die Gentechnisch Veränderten Organismen (GVO) zu nennen, auf die ich hier jedoch nicht näher eingehen kann.

3. Weitere Vermeidungsstrategien, die über die Anforderungen der EU-VO 2092/91 hinausgehen

Das Forschungsinstitut für Biologischen Landbau (FiBL) in der Schweiz hat vor einigen Jahren damit angefangen, Betriebsmittel auf ihre Eignung für den ökologischen Landbau zu prüfen und die für tauglich befundenen Mittel und Handelsmarken in einer Positivliste zu führen. Inzwischen gibt es weitere Einrichtungen, die solche Listen erstellen und veröffentlichen, wie z. B. die Kontrollstelle ALICON. Auf der Ebene der Ökolandbauverbände gibt es auch solche Ansätze, die jedoch nicht so weit ausgereift sind. Das FiBL Deutschland hat in jüngerer Vergangenheit das Thema Hilfsstoffprüfung für den Ökolandbau ebenfalls aufgegriffen. Die Existenz solcher Listen ist ein nützliches Instrument, welches von Seiten der Landwirte, der Beratung, der Verbände und der Kontrollstellen genutzt werden kann. Damit tragen solche Listen zur Verminderung des Eintrages von Kontaminanten bei.

3.1 Vermeidung des Eintrages von Pflanzenschutzmitteln

Eine weitere Strategie ist ebenfalls von offensiver Natur. Hier geht man auf den konventionellen Nachbarn zu und macht auf das Problem aufmerksam. Eine solche offensive Strategie wurde z. B. für Demeter-Betriebe entwickelt. In einem Anschreiben (liegt dem BÖLW vor) an die konventionellen Nachbarbetriebe können die Demeter-Betriebe auf ihre Probleme aufmerksam machen. Dadurch entsteht mehr Problembewusstsein beim konventionellen Nachbarn. Durch die schriftliche Form der Information wird einerseits der Informationsgehalt über die Problematik verdichtet und das Anliegen erhält eine gewisse offizielle Note. Der konventionelle Nachbar wird auf die Notwendigkeit der Vermeidung von Abdrift hingewiesen und kann selbst überlegen, wie er durch ein besseres Ausbringungsverfahren oder sogar durch das Nichtbehandeln eines Randstreifens auf seinem Feld das Problem lösen kann. Durch die Kommunikation mit den Nachbarn können so schon einige der Kontaminationen im Vorfeld verhindert werden bevor sie entstehen. Das Weitergeben des Briefes an die konventionellen Nachbarn basiert auf freiem Willen. Nicht jeder Betriebsleiter möchte diese Möglichkeit nutzen. So kann man sagen, dass es sich zwar um einen guten Ansatz handelt, der jedoch noch nicht allgemein gängige fachliche Praxis darstellt. Gleichwohl ist es ein Ansatz zur Entwicklung guter fachlicher Praxis im Ökolandbau.

4. Entwicklungstendenzen der "Guten Fachlichen Praxis"

Wie schon in der Einleitung angeklungen, ist ein Teil der guten fachlichen Praxis das, was in Gesetzen und Verordnungen angelegt ist. Einen weiteren Anteil haben die darüber hinausgehenden privatrechtlichen Standards, die Verbandsrichtlinien. Dies sind Vorgaben, die einzuhalten sind. Was darüber noch hinausgeht sind Leitlinien, Merkblätter, Listen, Informationen zum Weitergeben und sonstiges, womit punktuell versucht wird, Kontaminationen zu vermindern. Schaut man sich die Entwicklung des ökologischen Landbaus an, dann waren da zuerst die Landbauverbände, die den Öko-Landbau definiert

und gelebt haben. Erst später wurde mit der Verordnung 2092/91 für den ökologischen Landbau ein Regelwerk auf EU-Ebene geschaffen, das aus den Richtlinien der Verbände gespeist wurde. Die ‘Gute Fachliche Praxis’ hat sich aus all dem bisher dynamisch entwickelt. Es ist deshalb anzunehmen, dass dies auch weiterhin so sein wird. Jedoch hat uns die EU-Verordnung inzwischen überholt. Das, was zur Entwicklung des Ökolandbaus beitragen sollte wird langsam zum Hemmschuh. Durch unklare Formulierungen wie in Artikel 9 der EU-VO, wo ein purer Verdacht ausreicht, Ökoerzeugnisse sozusagen auf Eis zu legen und aus dem Markt auszuschließen und nicht zuletzt durch Verbrauchererwartungen, die einseitig auf die Schadstofffreiheit von Öko-Produkten bezogen ist, besteht eine große Gefahr. Die Gefahr, dass eine Untersuchungs- und Regelungswut ausbricht, die eine Öko-Erzeugung in Zukunft derart lähmen könnte, dass sie unrentabel wird. Das gilt es zu verhindern.

5. Schlussfolgerungen

Der Begriff ‘Gute Fachliche Praxis’ stellt absichtlich einen Bezug zu der standortabhängig und je nach Betriebsausrichtung sehr vielfältigen und vielschichtigen Praxis her. ‘Gute Fachliche Praxis’ muss immer den Stand vernünftigen Wirtschaftens in Bezug auf die Umwelt und den Menschen beinhalten. Praxis kann aber nur dann existieren, wenn sie auch wirtschaftlich ist. Insofern kann es kein vernünftiges Ziel sein, unter dem Begriff ‘Gute Fachliche Praxis’ eine Summe geschriebener starrer Regeln anzuordnen, deren Einhaltung dazu auch noch eine Menge Geld kostet, sondern Ziel muss sein, die ‘Gute Fachliche Praxis’ anzuerkennen, soweit sie gut ist, d. h. dem durch Wissenschaft, Ausbildung, Beratung und praktische Notwendigkeiten in der Anwendung gebildeten Wissens- und Praxisstand entspricht.

Es wurde dargestellt, dass die ‘Gute Fachliche Praxis’ im Ökolandbau vom Anbausystem her durch die gesetzlichen Vorgaben und die Richtlinien der Ökolandbauverbände schon wesentlich umfassender ist als in der konventionellen Landwirtschaft. Und dass diese Praxis regelmäßigen Kontrollen unterliegt, was beim Anbausystem konventionelle Landwirtschaft nicht oder nur ansatzweise der Fall ist.

Die Folgerung, die daraus zu ziehen ist, lautet eindeutig: Es gibt keinen ersichtlichen Grund für defensives Reagieren des Ökolandbaus. Wenn es darum geht, die ”systemfremden” Kontaminationen zu vermindern, dann wäre es der falsche Weg, noch mehr und noch strengere Regelwerke zu schaffen und die ‘Gute Fachliche Praxis’ damit in eine relative Erstarrung zu führen. Im Gegenteil macht es nur Sinn, einerseits die bereits bestehenden offensiven und auf Freiwilligkeit beruhenden Ansätze des Ökolandbaus auszubauen und andererseits die Kontamination an der Quelle ihrer Entstehung einzudämmen.



‘Gute Fachliche Praxis‘ (GFP) in der Erzeugung von Bio-Lebensmitteln’

Dr. Jochen Leopold, Forschungsring für biologisch-dynamische Wirtschaftsweise

Erarbeitet im Rahmen des BÖL-Projektes 02OE645:

„Entwicklung eines stufenübergreifenden Qualitätssicherungssystems für die Ökologische Lebensmittelwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung von Organisations- und Kommunikationsstrukturen“

Berlin, 30.01.2004

Das vorliegende Dokument ist eine Empfehlung der Fachgruppe „Rückstände“.

Der Begriff ‚**Gute Fachliche Praxis**‘ wurde zuerst im Pflanzenschutzgesetz (1986) erwähnt, viel später wurde er in die Düngeverordnung, das Düngemittelgesetz und das Bodenschutzgesetz übernommen. Doch bis heute ist dieser Begriff schwer fassbar und nicht sehr verbindlich, d. h. die Ausrichtung an dieser guten fachlichen Praxis wird nicht kontrolliert.

Bei der **Erzeugung biologischer Lebensmittel** gilt zusätzlich zu den für jeden Landwirt gültigen Gesetzen die *VO (EWG) 2092/91 für den ökologischen Landbau*. Dort sind die Grundlagen der Erzeugung beschrieben und die Kontrolle geregelt. Dies kann als eine **kontrollierte gute fachliche Praxis** bezeichnet werden.

Die in der Regel zwei Jahre dauernde Umstellung des Betriebes auf die Bio-Erzeugung und die regelmäßige und zumindest einmal jährliche Kontrolle des Erzeugungsbetriebes auf Einhaltung dieser Verordnung ist Voraussetzung für den Verkauf von „Bio“- bzw. „Öko“-

Produkten.

Die Kontrolle wird von unabhängigen Kontrollstellen durchgeführt.

Darüber hinaus gibt es noch eine Reihe von Anbauverbänden mit eigenen Richtlinien, die über diese Verordnung hinausgehen (siehe unter www.boelw.de).

Grundzüge der EG-Bio-Verordnung:

- Umstellung des Betriebes auf die biologische Erzeugung (Altlasten vermindern).
- Die tierische Erzeugung ist wesentlicher Teil ökologischer Betriebe (Bodenverbesserung und Entwicklung einer nachhaltig umweltgerechten Landwirtschaft).
- Die tierische Erzeugung ist grundsätzlich landgebunden (max. 2 GV/ha)
- Weitgehend geschlossene Nährstoffkreisläufe; weite Fruchtfolgen.
- Düngung vorwiegend mit Wirtschaftsdünger und Pflanzenabfällen.
- Stickstoffzufuhr durch Anbau von Luftstickstoff fixierenden Leguminosen.
- Mineralische Düngemittel und Schädlingsbekämpfungsmittel sind beschränkt.
- Keine Anwendung chemisch-synthetischer Dünge- und Spritzmittel.
- Nur in der Positivliste der VO genannte Stoffe sind für die Anwendung zulässig.
- Der Bedarf / die Notwendigkeit muss i.d.R. von der Kontrollstelle anerkannt sein.
- Futtergrundlage sind die betriebseigenen Futtermittel, darüber hinaus auch positiv gelistete Futtermittelausgangserzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs.
- Nur bestimmte gelistete Zusatzstoffe in der Tierernährung und Verarbeitungshilfsstoffe für die Futtermittelerzeugung sind zulässig.
- Für Stallungen, Haltungsgebäude und Melkausrüstungen zulässige Wirkstoffe zur Desinfektion sind positiv gelistet.

Der Verordnung liegt ein ganzheitlicher Ansatz zugrunde.

Die Vermeidung bzw. Verminderung des Eintrages von Schadstoffen in das System der Erzeugung von Bio-Produkten ist ein wesentliches Element zur Schonung der natürlichen Ressourcen im Sinne einer nachhaltigen (und entwicklungsfähigen) Landwirtschaft.

Die Reduzierung von Schadstoffeinträgen dient gleichzeitig dem Verbraucherschutz.

Wie die Bewirtschaftung durchgeführt werden soll, ist in den *Grundregeln des ökologischen Landbaus für Agrarbetriebe*, in Anhang I der Verordnung 2092/91, genauer beschrieben.

Verschiedene Schadstoffquellen:

A Schadstoffe, die 'systemkonform' auf den Betrieb gelangen können:

A1 Schadstoffe aus Betriebsmitteln, die nicht aus ökologischem Landbau kommen.

Beispiele:

- 1 Halmverkürzer "CCC" und Fungizide in konventionell erzeugtem Stroh.
- 3 Schwermetalle, z. B. Cadmium (Cd) in Rohphosphaten (Der Cadmiumgehalt ist gesetzlich auf 90 mg/kg Dünger beschränkt). Beim Zukauf sollte trotzdem nach dem Cadmiumgehalt und ggf. nach anderen Schwermetallen gefragt werden.)
- 4 Schwermetalle und organische Verbindungen, z. B. in Komposten. Beim Zukauf von Komposten sollten Analysen der Gehalte an Schwermetallen und organischen Verbindungen angefordert werden.

A2 Schadstoffe in zulässigen Pflanzenschutzmitteln.

Beispiele:

- 1 Piperonylbutoxid als Synergist in Pyrethrinen (Pyrethrum-Spritzmittel).
- 2 Kupfer in Kupferspritzmitteln. Das Kupfer ist wegen möglicher Anreicherung im Boden und schädlichen Umweltwirkungen bei hoher Konzentration kritisch zu betrachten. Andererseits ist Kupfer auch als Düngemittel zulässig. Hier kommt es auf die zugeführte Menge an. Diese wird durch die EU-VO 2092/91 und durch weiter gehende Verbandsrichtlinien beschränkt ('Minimierungsstrategie').

B Schadstoffe, die aus nicht 'systemkonformen' Betriebsmitteln und sonstigen Quellen in das System Ökolandbau gelangen können:

B1 Eintrag von Pflanzenschutz- und Lagerschutzmitteln

Beispiele:

- 1 Altlasten in Böden und Dauerkulturen aus der Zeit konventioneller Vorbewirtschaftung (bei Mitteln mit Persistenz kann die Verlängerung der Umstellungszeit nötig sein).
- 2 Abdrift von Pflanzenschutzmitteln aus konventioneller Bewirtschaftung.
- 3 Verunreinigung von Bioprodukten bei der Ernte, Lagerung, Trocknung und Aufbereitung in Maschinen und Anlagen, die auch für konventionelle Produkte verwendet werden. Dazu kommen mögliche Vermischungen mit konventionellen Produkten.

B2 Schadstoffe, die bei Behandlung oder Verarbeitung in Futtermittel gelangen können:

- Beispiele:
- 1 Dioxin in Heu, wenn das Gras direkt im Abgasstrom eines Ölbrenners getrocknet wurde.
 - 2 Nitrofen, durch unsachgemäße Lagerung und Handhabung von Pflanzenschutzmitteln (Altlast aus konventioneller Erzeugung).
 - 3 Kontaminationen mit unzulässigen Stoffen, wie z. B. Antibiotika, durch Vermischung mit konventionellen Produktresten im Futtermischer.

B3 Schadstoffe aus sonstigen Quellen:

- Beispiele:
- 1 Schwermetalle und sonstige Schadstoffe von verkehrsreichen Straßen.
 - 2 Schwermetalle und sonstige Schadstoffe aus Oberflächenwässern, z.B. aus Flusswasser, das zur Beregnung verwendet wird.

Wie vermeide ich Schadstoffeinträge als Bio-Landwirt?

Mit der folgenden Checkliste wird dem Landwirt ein Instrument an die Hand gegeben, mit dem er schnell die Anforderungen und den Ist-Zustand auf seinem Betrieb überprüfen kann. Gleichzeitig bietet es die Möglichkeit, Schwachstellen zu erkennen und selbst die nötigen Maßnahmen zur Risikominimierung festzulegen.

	Status	Anforderung	Ist	Maßnahme
1		Betriebsziel		
	Soll	Ausrichtung auf Schadstoffminimierung.		
2		Verantwortung der Betriebsleitung		
	Soll	Zuständigkeit klären.		
3		Organisationsstruktur		
	Muss	Organisationsstruktur muss so angelegt sein, dass die Produktion verordnungskonform und richtlinienkonform erfolgen kann.		
4		Verantwortlichkeiten in den Arbeitsbereichen		
	Muss	In den verschiedenen Aufgabenbereichen des Betriebes müssen die Verantwortungen für die Öko-Produktion exakt zugewiesen sein.		
5		Betriebsleitung		
	Muss	Im landwirtschaftlichen Betrieb liegt die Verantwortung wesentlich beim Betriebsleiter.		
	Soll	Zuständigkeiten sollen ggf. aufgegliedert werden.		

	Status	Anforderung	Ist	Maßnahme
6		Ausbildung der Verantwortlichen und Mitarbeiter		
	Muss	Die Mitarbeiter müssen so geschult sein, dass sie die anvertrauten Aufgaben sicher erledigen können.		
	Soll	Regelmäßiges Auffrischen des Kenntnisstandes der Mitarbeiter.		
7		Listenerstellung (ggf. in Schlagkartei) und Buchführung		
	Muss	Liste der Betriebsmittel-Lieferanten geordnet nach Sachgebieten		
	Muss	Liste der Kunden		
	Muss	Liste der Lohnunternehmer und Lohnverarbeiter		
	Muss	Nachvollziehbarkeit der Warenausgänge und Wareneingänge		
	Soll	Schnell verfügbare Übersichten zu den Öko-Warenbewegungen.		
	Muss	Die Rückverfolgbarkeit und die Dokumentation der Warenflüsse muss hergestellt werden.		
	Muss	Exakte Benennung der zugekauften Betriebsmittel und Status (öko/kbA; konventionell, ...)		
8		Zukauf von Betriebsmitteln, die in den Produktionsprozess gelangen, wie z.B. Düngemittel, Spritzmittel, Futtermittel.		
	Muss	Konventionelle Stoffe auf Kompatibilität mit der Verordnung/Richtlinie prüfen, ggf. bei Kontrollstelle/Verband/Berater nachfragen.		
	Muss	Gentechnikfreiheit von Stoffen/Produkten prüfen, für die das vorgeschrieben ist (siehe EU-VO bzw. Richtlinien)		
9		Ernte und Transport		
	Muss	Sicherstellen, dass Lohnunternehmer und Spediteure über die Anforderungen für die Bio-Erzeugnisse in Kenntnis sind		
	Soll	Anforderungen für z.B. Reinigung von Erntemaschinen und Transportfahrzeugen schriftlich fixieren.		
	Muss	Ausschließen, dass es bei Be- Um- und Abladevorgängen zu Durchmischungen mit konventioneller Ware oder zu Verunreinigungen kommt.		

	Status	Anforderung	Ist	Maßnahme
	Soll	Möglichst direkter Transport vom Feld zum Verarbeitungsbetrieb und möglichst mit erfahrenen, bewährten Transporteuren.		
10		Lagerung		
	Muss	Geeignete, saubere Lagerstätten. Belastungen durch unzulässige Mittel aus konventioneller Vornutzung sind zu minimieren.		
	Soll	Lagerstätten nur für Öko-Erzeugnisse		
	Soll	Bei Einlagerung in Lagerstätten, wo auch konventionelle Ware angenommen wird, auf Vermeidung von Vermischung achten (Gefahrenstellen: Getreidesumpf, Förderschnecken, etc.). Reinigung!		
	Muss	Es dürfen keine unzulässigen Lagerschutzmittel eingesetzt werden		
	Muss	Die Kennzeichnung muss eindeutig sein.		
	Soll	Probenahme und Rückstellung von Proben für eventuelle Analysen.		
Zu A		Vermeidung von Schadstoffen, die 'systemkonform' auf den Öko-Betrieb gelangen können.		
A1		Schadstoffe aus Betriebsmitteln, die nicht aus ökologischem Landbau kommen, aber zulässig sind.		
	Muss	Siehe unter Punkt 8		
	Soll	Bei Zukauf von Stroh solches ohne Halmverkürzer und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel bevorzugen.		
	Soll	Erfragen und notieren, welche Mittel angewendet wurden.		
	Soll	Bei Zukauf von Kompost Analyseergebnisse auf Schwermetalle verlangen. Folgende Werte in mg/kg TM sollen nicht überschritten werden: Pb Cd Cr Cu Ni Hg Zn 45 0,70 70 50 25 0,4 200 Gehalte an organischen Verbindungen erfragen (wird nicht durchgängig untersucht).		
	Sollte	Bei Zukauf von Rohphosphatdünger Cadmiumgehalt (Cd) erfragen. Der Gehalt sollte 45 mg/kg nicht überschreiten. (Gesetzlich zulässig: 90 mg Cd/kg.)		

	Status	Anforderung	Ist	Maßnahme
A2		Schadstoffe in zulässigen Pflanzenschutzmitteln (PSM)		
	Muss	Anwendung der PSM genau dokumentieren (Ort/Kultur, Menge, Zeitpunkt)		
	Soll	Geringst nötiger Mitteleinsatz		
	Sollte	Bodenuntersuchungen auf Kupfer sollten in den gemäß Düngeverordnung genannten Abständen auf jedem Kupfer anwendenden Betrieb durchgeführt werden.		
B		Schadstoffe, die aus nicht 'systemkonformen' Betriebsmitteln und sonstigen Quellen in das System Ökolandbau gelangen können:		
B1		Eintrag von Pflanzenschutz- und Lagerschutzmitteln:		
	Muss	Bodenuntersuchung bei sehr intensiver Vorbewirtschaftung (z.B. Gärtnerei, Dauerkulturen) auf Nährstoffe, Schwermetalle und organ. Schadstoffe, besonders Pestizide.		
	Soll	Bodenuntersuchung bei konventioneller Vorbewirtschaftung		
	Soll	Bei Gefahr der Abdrift von PSM bei konventioneller Anwendung: 'Nachbarschaftsbrief' an konventionell wirtschaftende Nachbarn geben (Brief siehe Anhang)		
	Muss/Soll	Bzgl. Ernte, Lagerung, Transport, Aufbereitung : siehe bei Punkt 9 und 10		
B2		Schadstoffe, die bei Behandlung oder Verarbeitung in Futtermittel gelangen können:		
	Muss	Siehe auch unter Punkt 8		
	Soll	Bei Trocknung oder Zukauf von getrockneten Futtermitteln (z. B. Grünmehl) bestätigen lassen, dass das Trockengut nicht im Abgasstrom eines Brenners getrocknet wurde.		
	Soll	Zukauf soweit möglich von Herstellern, die nur Öko-Ware verarbeiten (geringere Verunreinigungs- und Vermischungsgefahr)		

	Status	Anforderung	Ist	Maßnahme
B3		Schadstoffe aus sonstigen Quellen:		
	Soll	Anbau in unmittelbarer Nähe zu verkehrsreichen Straßen meiden. Wenn zumutbar Anlegen von Schutzhecken.		
	Soll	Beregnung aus Oberflächenwässern mit zweifelhafter Gewässergüte: Bei der zuständigen Wasserbehörde oder Stadt/Gemeindeverwaltung nach Analyseergebnissen fragen und nach Empfehlungen, ob solches Wasser und in welcher Menge zur Beregnung verwendet werden kann (Empfehlungen liegen teilweise vor).		

Literatur-Hinweis: Professionelle Qualitätssicherung von Getreide und Körnerleguminosen im Öko-Betrieb. Aus der Reihe: Fachinformationen – Ökologische Landwirtschaft und ökologischer Gartenbau Nr. 1/2004. ISSN 1610-689X. Bezug über HDLGN, Bibliothek, Kölnische Str. 48-50, 34117 Kassel, Tel. 05 61 – 72 99 252, bibliothek@hdlgn.de

Aus dem Inhalt: Rechtliche Rahmenbedingungen, Lagerpilze, Vorratsschutz, Gesunderhaltung des Ernteguts, Dokumentationsvorlagen zur Qualitätssicherung. Dieses Heft deckt weitere Bereiche der Qualitätssicherung ab, die sich nicht nur auf die Vermeidung von Schadstoffeinträgen beziehen.

Information der Nachbarn über die Bio-Bewirtschaftung

Im nachbarschaftlichen Verhältnis sollte einer auf den anderen Rücksicht nehmen können. Um Rücksicht nehmen zu können, muss der konventionelle Nachbar zunächst von der Bio-Bewirtschaftung wissen. Der Bio-Landwirt sollte seinen konventionell wirtschaftenden Nachbarn deshalb informieren, dass er biologisch wirtschaftet und eine Rücksichtnahme des konventionellen Nachbarn erforderlich ist. Wie er das tut, bleibt ihm überlassen.

Das kann zunächst ggf. nur mündlich sein. Denkbar ist z. B. auch eine Mitteilung in den Mitteilungsorganen (Zeitungen, etc.) der Gemeinde(n), in denen der Bio-Landwirt Felder bewirtschaftet. Inwieweit man damit jedoch die betreffenden Nachbarn erreicht – und ob das im Falle einer Schadensregulierung als Information ausreicht, ist rechtlich noch nicht abgesichert.

Eine weitere Möglichkeit seinen Nachbarn direkt zu informieren ist mit dem Muster eines Nachbarschaftsbriefes gegeben (siehe Anlage). In dieser oder ähnlicher Form kann der Nachbar über die Bio-bewirtschafteten Feldstücke genau informiert werden. Wenn eine schriftliche Form der Information gewählt wird, ist die Gefahr von Missverständnissen als geringer einzustufen als bei einer (nur) mündlichen Information.

Anlage: ‘Nachbarschaftsbrief‘

Absender:

.....

An:

.....

Abdrift von Pflanzenschutzmitteln

Sehr geehrte Frau,
 sehr geehrter Herr.....,

als Nachbar und ökologisch wirtschaftender Landwirt möchte ich Sie über die Anforderungen meiner Wirtschaftsweise näher informieren und gleichzeitig um besondere Rücksichtnahme bei der Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln bitten.

Ich bewirtschafte die Flurstücke

Nummer(n)

im Gewinn

auf der Gemarkung

nach den Regeln des ökologischen Landbaus und nach _____-Richtlinien.

Die Erzeugnisse vermarkte ich als _____-/Bioware. Dies setzt die Zertifizierung nach der EU-Ökolandbau-Verordnung (EWG 2092/91) voraus. Diese sieht vor, dass ich auf den Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel (PSM) verzichte.

Die Unternehmen, die mit Bioware handeln oder Bioware verarbeiten, dringen zunehmend auf Garantie, dass Spurenwerte von nicht im ökologischen Landbau zugelassenen Pflanzenschutzmitteln unterschritten werden. Zudem gilt bei der Herstellung von Babynahrung die Diät-Verordnung, die einen sehr niedrigen Grenzwert von 0,01 mg/kg vorschreibt. Ein Eintrag von im ökologischen Landbau nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (z.B. durch Abdrift) kann die Vermarktung meiner Bio-Produkte gefährden. Dadurch könnten mir erhebliche finanzielle Mindereinnahmen entstehen, die eine wesentliche und unzumutbare Beeinträchtigung meiner Grundstücke darstellen würden.

Um vermarktungsfähige Ware erzeugen zu können, benötige ich also Ihre Rücksichtnahme. Wir sind im nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnis gehalten, diese Rücksicht aufeinander zu nehmen. Rücksichtnahme setzt voraus, dass der eine vom anderen zunächst weiß, welche Empfindlichkeiten vorliegen. Aus diesem Grunde schildere ich Ihnen meine Empfindlichkeit so ausführlich mit der dringenden und herzlichen Aufforderung,

- die gute fachliche Praxis der Pflanzenschutzgesetzgebung einzuhalten (Abstands- und Anwendungsregelungen für PSM und Düngemittel). Zur guten fachlichen Praxis gehört zudem, dass die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes berücksichtigt werden;
- bei der Bewirtschaftung Ihrer eigenen Kulturen in der Nähe meiner Kulturen chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im Zweifel nicht zu benutzen, sondern alternative Bekämpfungsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen;
- die Zahl der Anwendungen und die Anwendungsmenge so eng zu begrenzen als möglich;
- die Anwendung nicht bei ungünstigem Wetter, insbesondere nicht bei Wind, aber auch nicht bei großer Hitze, vorzunehmen, da dadurch der Übertritt in die benachbarten Kulturen begünstigt wird.

Zwischen Landwirten soll Nachbarrecht eine möglichst geringe Rolle spielen, sondern wechselseitiges Vertrauen und Rücksicht herrschen. Dazu gehört, dass Nachbarn sich über ihre Empfindlichkeit wechselseitig informieren und dann Rücksicht nehmen. Die o.g. Maßnahmen halte ich für zumutbare Vorkehrungen zur Verhinderung einer Schädigung Dritter. Eine Kontamination mit PSM über Abdrift würde die Benutzung meiner o.g. Grundstücke wesentlich beeinträchtigen.

Für den Fall, dass Sie nicht so verfahren können wie erbeten, bitte ich um Ihren Hinweis, so dass ich meinerseits mögliche Rücksichten auf die Erfordernisse Ihrer Arbeitsweise prüfen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Fliessschema zu Entstehungsvoraussetzungen von Schadenersatzansprüchen von Bio-Bauern

Rechtsanwalt Klaus Blükle

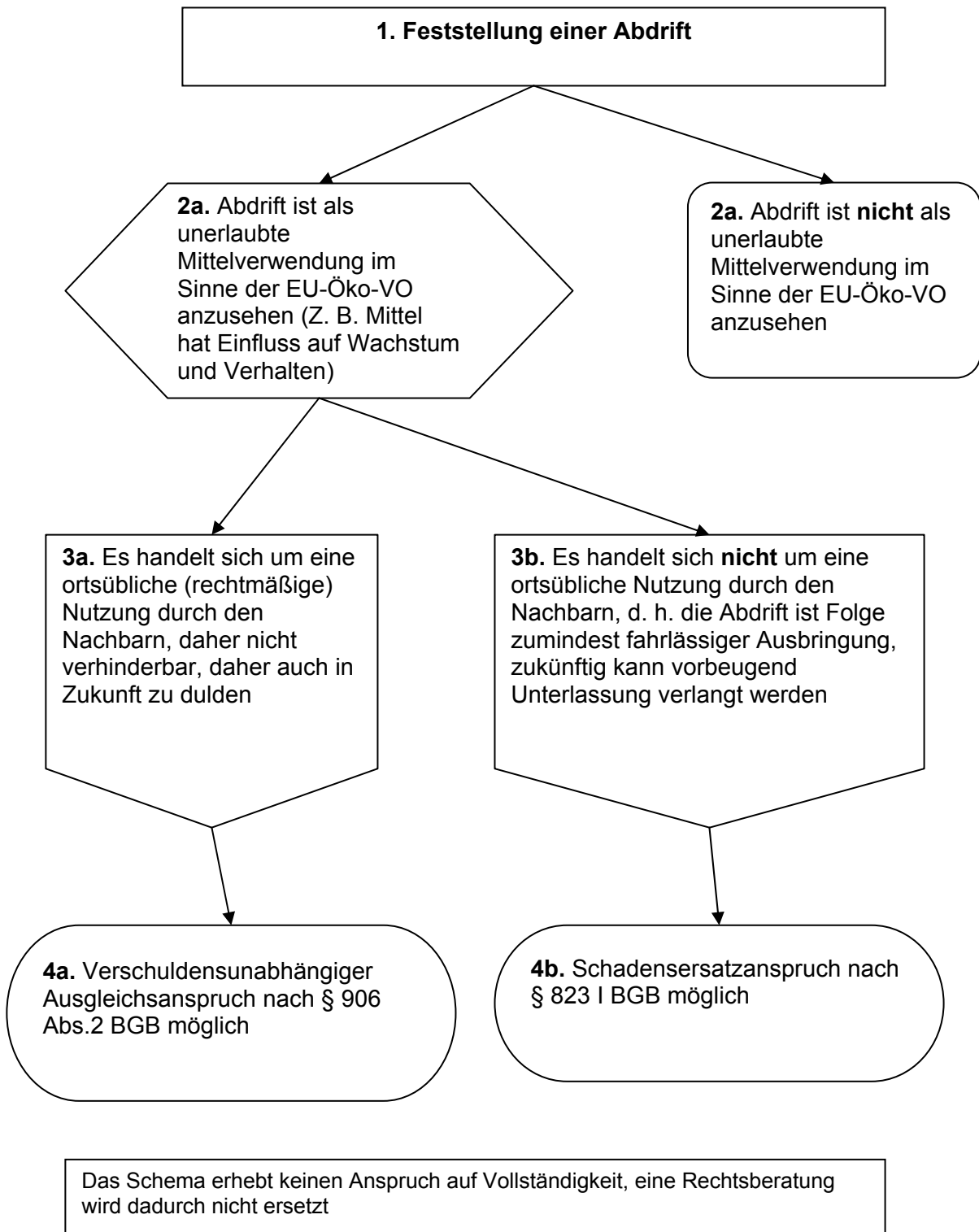
Erarbeitet im Rahmen des BÖL-Projektes 02OE645:

**„Entwicklung eines stufenübergreifenden Qualitätssicherungssystems
für die Ökologische Lebensmittelwirtschaft unter besonderer
Berücksichtigung von Organisations- und Kommunikationsstrukturen“**

Brackenheim, 29.01.2004

Das vorliegende Dokument ist eine Empfehlung der Fachgruppe „Rückstände“.

Fließschema zu Entstehungsvoraussetzungen für Schadensersatzansprüche





**Rechtsgutachten zur Haftungsfrage bzgl.
Kontamination von Bio-Erzeugnissen mit nicht nach
EU-VO 2092/91 zulässigen Pflanzenschutz- und
Lagerschutzmitteln**

Rechtsanwalt Georg Graf zu Castell-Castell

Erarbeitet im Rahmen des BÖL-Projektes 02OE645:

**„Entwicklung eines stufenübergreifenden Qualitätssicherungssystems für
die Ökologische Lebensmittelwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung
von Organisations- und Kommunikationsstrukturen“**

Berlin, 25.06.2003

Das vorliegende Dokument ist eine Empfehlung der Fachgruppe „Rückstände“.

Rechtsgutachten zur Haftungsfrage bzgl. Kontamination von Bio-Erzeugnissen mit nicht nach EU-VO 2092/91 zulässigen Pflanzenschutz- und Lagerschutzmitteln

Inhalt des Gutachtens

Das vorliegende Gutachten wurde im Rahmen des Projektes „Entwicklung eines stufenübergreifenden Qualitätssicherungssystems für die ökologische Ernährungswirtschaft unter besonderer Berücksichtigung von Organisations- und Kommunikationsstrukturen“ im Auftrag des Bundes Ökologische Lebensmittelwirtschaft e. V. erarbeitet. Es werden die Ansprüche des Bio-Bauern gegen den konventionellen Nachbarn, den Landhandelsbetrieb und den Verarbeitungsbetrieb für folgende Fälle dargestellt:

- Kontamination durch Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf konventionell bewirtschafteten Nachbarfeldern (I)
- Kontamination durch Rückstände, z. B. in Reinigungs- und Trocknungsgeräten beim Landhandel (II)
- Kontamination durch Reste konventioneller Ware oder durch Anwendung von Lagerschutzmitteln im Verarbeitungsbetrieb (III)

Die Untersuchung der Ansprüche erstreckt sich auch auf Fragen der Durchsetzbarkeit und geht auf Regelungslücken ein.

I.

Kontamination durch Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf konventionell bewirtschafteten Nachbarfeldern

Im Falle einer Kontamination von Bio-Erzeugnissen durch nicht nach EU-VO 2092/91 zulässige Pflanzenschutzmittel, die auf einem konventionell bewirtschafteten Grundstück versprüht werden und dann durch Wind oder durch ähnliche Ursachen auf das Grundstück des Bio-Bauern gelangen, kommen nicht nur Entschädigungs-, sondern auch Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche der Bio-Bauern in Betracht.

Hinsichtlich der letztgenannten Ansprüche stellt sich allerdings das tatsächliche Problem, dass eine Beseitigung oder Verminderung der Verunreinigung von Bio-Erzeugnissen vielfach praktisch nicht möglich sein wird, da sich die Abdrift der Pflanzenschutzmittel nicht in zuverlässiger Weise kontrollieren lässt.

Aus diesem Grund und unter Berücksichtigung der zentralen Fragestellung des Gutachtens, wer die Kosten von Kontaminationen zu tragen hat, liegt der Schwerpunkt der folgenden Ausführungen auf der Darstellung möglicher Entschädigungsansprüche des Bio-Bauern. Da die zur Kontamination führenden Abdrift sowohl eine sachgemäße als auch eine nicht vorschriftsmäßige Ausbringung durch den konventionell wirtschaftenden Landwirt vorausgehen kann, ist eine Differenzierung von verschuldensunabhängigen und verschuldensabhängigen Entschädigungsansprüchen erforderlich.

1. Verschuldensunabhängiger Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB⁶⁵

Ist ein Beseitigungs- bzw. Unterlassungsanspruch nach §§ 1004 Abs. 1, 906 ausgeschlossen, d.h. muss der Bio-Bauer die Beeinträchtigung nach § 906 Abs. 2 S. 1 dulden, so kann er von dem benachbarten konventionell wirtschaftenden Landwirt gemäß § 906 Abs. 2 S. 2 einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn der Eintrag der Substanzen auf sein Bio-Feld eine ortsübliche Benutzung seiner Bio-Kultur oder seine Erträge über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt.

Der Anwendungsbereich dieses nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruchs ist eröffnet, weil es sich bei Pflanzenschutzmitteln, die auf einem Grundstück versprüht werden und dann durch Wind oder durch ähnliche Ursachen auf das Nachbargrundstück gelangen, um „ähnliche Einwirkungen“ im Sinne des § 906 handelt.⁶⁶

a. Duldungspflicht nach § 906

Entscheidend ist also zunächst die Frage, wann der Bio-Bauer die Beeinträchtigung zu dulden hat. Wenn er keiner Duldungspflicht unterliegt, muss er sich zunächst auf seinen nachbarrechtlichen Abwehranspruch aus §§ 1004, 906 (auf Beseitigung bzw. künftige Unterlassung) verweisen lassen.⁶⁷

⁶⁵ Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.08.1896, RGBI 1896, 195, neugefasst durch Bekanntmachung vom 02.01.2002, BGBl. I, 42; zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.08.2002, BGBl. I, 3412; folgende Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

⁶⁶ BGHZ 16, 366 (374 f.).

⁶⁷ Zwischen einem mangels Duldungspflicht nicht ausgeschlossenen Abwehranspruch nach §§ 1004, 906 und dem subsidiären Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 S. 2 besteht kein Wahlrecht des Bio-Bauern (vgl. BGHZ 120, 239 (251)). Wegen der Beweislastverteilung könnte aber der Bio-Bauer abwarten, ob der emittierende konventionelle Bauer das Nichtvorliegen der Duldungspflicht behauptet und beweist, und dann erst auf den Abwehranspruch übergehen.

Der Beurteilungsmaßstab für diese Duldungspflicht ergibt sich aus § 906⁶⁸. Danach hat der Bio-Bauer die Kontamination hinzunehmen, wenn er entweder nur unwesentlich beeinträchtigt ist, oder die Einwirkung auf sein Feld ortsüblich und nicht mit zumutbarem wirtschaftlichem Aufwand verhinderbar ist.

aa. Kontamination als wesentliche Beeinträchtigung

Wesentlich ist die Beeinträchtigung des ökologischen Landbaus immer dann, wenn die Kontamination zur Zerstörung der Bio-Kultur führt. Über diesen Extremfall hinaus ist aber bereits dann von einer wesentlichen Beeinträchtigung auszugehen, wenn die Kontamination den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ernte, nämlich den Verkauf als Ware aus ökologischem Landbau im Sinne der EU-VO 2092/91, vereitelt und damit zu einer Verringerung des Marktwertes führt. Das ergibt sich daraus, dass es für die Frage der Wesentlichkeit auf die Benutzung des beeinträchtigten Grundstücks in seiner konkreten Beschaffenheit ankommt⁶⁹. Die Grundstücke der Bio-Bauern dienen dem Anbau von Produkten, die eben keiner Behandlung durch bestimmte Pflanzenschutzmittel unterzogen werden sollen. Die Kontamination beeinträchtigt diese konkrete Benutzung des Grundstücks wesentlich.

bb. Ortsüblichkeit der Pflanzenschutzmittelanwendung und wirtschaftlich zumutbare Verhinderung der Kontamination

Der Bio-Bauer hat aber nach § 906 Abs. 2 S. 1 auch wesentliche Beeinträchtigungen zu dulden, wenn der konventionelle Bauer sein „schädigendes“ Grundstück ortsüblich benutzt und er die Kontamination des benachbarten ökologischen Landbaus nicht durch Maßnahmen, die ihm wirtschaftlich zumutbar sind, verhindern kann. Ortsüblich ist die Benutzung, wenn im maßgeblichen Vergleichsgebiet eine Mehrheit von Grundstücken mit nach Art und Umfang annähernd gleich beeinträchtigender Wirkung auf andere Grundstücke benutzt werden.⁷⁰ Da der Einsatz der besagten Pflanzenschutzmittel durch konventionelle Bauern zugelassen ist, und letztere die Pflanzenschutzmittel flächendeckend benutzen, kann in einem landwirtschaftlich genutzten Gebiet grundsätzlich kein Zweifel an der Ortsüblichkeit der gewöhnlichen Pflanzenschutzanwendung bestehen. Etwas anderes kann sich nur ergeben, wenn ein

⁶⁸ Spezielle gesetzliche Normen, wie z. B. § 14 S. 1 BImSchG, die die Duldung anordnen, sind hier nicht einschlägig.

⁶⁹ Palandt-Bassenge, § 906 Rdn. 22.

⁷⁰ BGHZ 120, 239 (260).

konventioneller Bauer die Pflanzenschutzmittel unsachgemäß bzw. nicht vorschriftsmäßig ausbringt, denn darin kann eine besonders schädigende Benutzungsweise gesehen werden, die die Einwirkung zu einer ortsunüblichen macht.⁷¹ Man kann dann argumentieren, dass der konventionelle Bauer seinem benachbarten Bio-Landwirt gegenüber zur nachbarrechtlichen Rücksichtnahme verpflichtet ist, so dass eine vermeidbare unsachgemäße und nicht vorschriftsmäßige Ausbringung zu einer nicht ortsüblichen Einwirkung führt.⁷² In diesem Fall besteht für den Bio-Landwirt keine Duldungspflicht, so dass sein Abwehranspruch durchgreifen würde, was aber – wie oben aufgezeigt – den Ausschluss des Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 S. 2 zur Folge hat. In den übrigen Fällen, also bei Ortsüblichkeit, ist zusätzlich zu prüfen, ob der konventionelle Bauer die Kontamination mit Maßnahmen verhindern könnte, die ihm wirtschaftlich zumutbar sind. Dabei kommt es nicht auf seine persönliche Leistungsfähigkeit an, sondern darauf, ob man typischerweise von dem Verwender dieser Pflanzenschutzmittel eine Verhinderung erwarten kann. Allgemeiner Maßstab ist die wirtschaftliche, technische und organisatorische Leistungsfähigkeit eines durchschnittlichen, vergleichbaren Nutzers.⁷³ Die Maßnahmen müssen selbstverständlich geeignet sein, die Kontamination zu verhindern oder zu mildern. Da die Abdrift der Pflanzenschutzmittel durch Wind über weite Entfernungen möglich ist, ist hier fraglich, ob es überhaupt geeignete Vermeidungsmaßnahmen gibt. Vorstellbar ist lediglich, dass die Benutzung besonders hochwertiger Spritzgeräte eine gezieltere Ausbringung ermöglicht, und damit die Abdriftgefahr verringert. Die finanzielle Belastung, die durch die Benutzung hochwertiger Spritzanlagen entsteht, ist dem konventionellen Bauer zumutbar, so lange sie nicht dazu führt, dass er nachhaltig keinen angemessenen Gewinn mehr erzielen kann.⁷⁴ Im übrigen, d.h. in den Fällen, in denen der konventionelle Bauer bereits ein hochwertiges Spritzgerät benutzt und die Pflanzenschutzmittel ordnungsgemäß ausbringt, besteht aber keine geeignete Vermeidungsmöglichkeit des konventionellen Bauern – und damit eine Duldungspflicht des benachbarten Bio-Bauern

cc. *Ergebnis zur Duldungspflicht unter Berücksichtigung der prozessualen Anforderungen*

Gemäß der Beweislastverteilung ist der emittierende konventionelle Bauer für alle die Duldungspflicht betreffenden Punkte beweispflichtig, d.h. er muss beweisen, dass die Beeinträchtigung des Bio-Bauern nur unwesentlich gewesen ist oder dass er die

⁷¹ BGHZ 30, 273 (279).

⁷² Vgl. Kerst, NJW 1964, 181.

⁷³ OLG Düsseldorf OLGZ 80, 16; Palandt-Bassenge, § 906 Rdn. 29.

⁷⁴ Vgl. BGB-RGRK/Augustin, § 906 Rdn. 54.

Pflanzenschutzmittel in einer ortsüblichen Weise ausgebracht hat und dass keine geeignete, ihm zumutbare Mittel zur Verhinderung der Kontamination vorlagen.⁷⁵

Beweist folglich der konventionelle Bauer, dass er die Ausbringung der Pflanzenschutzmittel vorschriftsmäßig durchgeführt und dabei hochwertige Geräte benutzt hat, hat der Bio-Bauer die Beeinträchtigung zu dulden; ihm steht dann der Weg zum nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 S. 2 offen.

Gelingt dagegen dem konventionellen Bauern dieser Beweis nicht, etwa weil er die Pflanzenschutzmittel unsachgemäß ausgebracht hat und es damit an der Ortsüblichkeit mangelt oder weil ihm die Benutzung qualitativvollerer Ausbringungsgeräte, die die Abdriftgefahr verringert hätten, wirtschaftlich zumutbar war, besteht für den Bio-Bauer keine Duldungspflicht, so dass er vorrangig seinen Abwehranspruch aus §§ 1004, 906 geltend machen muss.

b. Weitere Voraussetzungen des Ausgleichsanspruchs

Hat der Bio-Bauer die Beeinträchtigung zu dulden, kommt es für seinen Ausgleichsanspruch noch darauf an, ob er sein Grundstück ortsüblich benutzt,⁷⁶ wobei diese Frage für ein ökologisch bewirtschaftetes Grundstück, das in einem landwirtschaftlichen Gebiet liegt, unproblematisch bejaht werden kann. Selbst wenn der biologische Landbau im Einzelfall eine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Pflanzenschutzmitteln aufweist, muss sich der Bio-Bauer nicht entgegenhalten lassen, er benutze sein Grundstück nicht ortsüblich.⁷⁷

Als weitere Voraussetzung des § 906 Abs. 2 S. 2 muss die Kontamination eine unzumutbare Beeinträchtigung darstellen. In der Regel beeinträchtigen wesentliche Einwirkungen die Nutzung des gestörten Grundstücks über das zumutbare Maß hinaus. Wenn die Qualifizierung des Produkts als Bio-Ware verloren geht bzw. der Marktwert der Bio-Ware sinkt, ist die Störung wesentlich und regelmäßig nicht ohne Ausgleich zumutbar. Die jüngere Rechtsprechung fordert für die Unzumutbarkeit nicht mehr, dass das wirtschaftliche Fortkommen des beeinträchtigten Nachbarn schwer beeinträchtigt wird.⁷⁸ Vielmehr reicht es aus, wenn eine spürbare Marktpreisminderung oder analytischer

⁷⁵ Zur Beweislastverteilung näher unter d). Vgl. hier nur Palandt-Bassenge, § 906 Rdn. 20, 30.

⁷⁶ Hier geht es also im Gegensatz zum Prüfungsmaßstab bei der Duldungspflicht, wo nach der ortsüblichen Benutzung des emittierenden Grundstücks des konventionellen Bauern gefragt wurde, um die ortsübliche Benutzung des Grundstücks des Bio-Bauern.

⁷⁷ BGHZ 90, 256.

⁷⁸ BGH NJW 1978, 373.

Aufwand für die Vorbereitung der Vermarktung vorliegen. Ein weiteres Argument, das sich für die Unzumutbarkeit anführen lässt, ist die besondere Wachsamkeit der Verbraucher hinsichtlich der Bio-Waren, was zu einer Empfindlichkeit dieses Marktes führt.

c. Höhe des Anspruches

Mit diesem Ausgleichsanspruch kann der Bio-Bauer einen angemessenen Ausgleich in Geld erhalten, der aber nicht als volle Schadloshaltung (Ersatz aller entstandenen und zukünftigen Vermögenseinbußen) im Sinne der §§ 249 ff. zu verstehen ist. Vielmehr wird der Ausgleichsanspruch von Billigkeitserwägungen beeinflusst. Als Maßstab ist hier der durch die Kontamination als Folge der Abdrift der Pflanzenschutzmittel eintretende merkantile Minderwert und – soweit gegeben – auch der Folgeschaden in Konsequenz der Garantiehaftung des Bio-Bauern gegenüber seinen Abnehmern bzw. Verbrauchern, anzusetzen. Berücksichtigen sollte der Bio-Bauer auch, dass die Höhe seines Ausgleichsanspruches herabgesetzt werden kann, wenn sein Schaden durch größere eigene Umsicht hätte vermieden werden können.⁷⁹ Unter Zugrundelegung der von der Rechtsprechung für maßgeblich erachteten Gesichtspunkte sind folgende Konkretisierungen möglich:

Werden durch die Kontamination die ökologischen Produkte unverkäuflich oder nur noch als konventionelle Ware zu Minderpreisen verkäuflich, bekommt der Bio-Bauer einen angemessenen Ausgleich in Geld, wobei auch wenn die Rechtsprechung betont, dass es sich dabei nicht um den vollen Schadensersatzanspruch nach §§ 249 ff. handelt, in der Praxis letztendlich der volle Vermarktungsschaden ersetzt wird.⁸⁰ Bei Unverkäuflichkeit der Ware führt das also doch zum vollen Schadensersatz⁸¹, im übrigen wird der Unterschied zwischen dem infolge der Beeinträchtigung geminderten Verkehrswert und dem fiktiven Verkehrswert ohne Beeinträchtigung (merkantiler Minderwert) ausgeglichen.⁸²

⁷⁹ Dies folgt aus dem bona-fide-Modell des BGH, wonach im nachbarschaftsrechtlichen Gemeinschaftsverhältnis gegenseitige Rücksichtnahme geboten ist. Daraus leitet sich auch der Aspekt der „Mitverantwortung des beeinträchtigten Eigentümers“ (bzw. Besitzers) ab. Danach darf der Bio-Bauer seinen Ausgleichsanspruch nicht uneingeschränkt geltend machen, wenn er die Ausgleichspflichtigkeit durch passives Abwarten mit herbeigeführt hat. Es kann von ihm erwartet werden, dass er seine konventionell wirtschaftenden Nachbarn vorab darüber informiert (z.B. durch Anschreiben oder durch Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger), dass er ökologischen Landbau betreiben wird, damit diese bei der Anwendung der Pflanzenschutzmittel besonders vorsichtig vorgehen.

⁸⁰ OLG Oldenburg AgrarR 1979, 199.

⁸¹ BGH NJW-RR 1997, 1374.

⁸² BGHZ 62, 361 (371); BGH NJW 1981, 1663.

Der Bio-Bauer kann sogar versuchen, den entgangenen Gewinn geltend zu machen, d.h. den vollen Ersatz seines individuellen Ausfalls auch dann verlangen, wenn er seine Ware unter für ihn besonders guten Absatzbedingungen verkauft hätte, die höher als der an sich maßgebende Verkehrswert dieser Ware lagen.⁸³

Von Interesse dürfte für den Bio-Bauer die Geltendmachung der Kosten sein, die ihm durch die Untersuchung seines Öko-Landbaus auf Vorhandensein der Pflanzenschutzmittel entstehen. Da dem Bio-Bauer der Beweis der Einwirkung auf sein Feld und der dadurch verursachten wesentlichen und unzumutbaren Beeinträchtigung seiner ortsüblichen Benutzung obliegt (s. dazu noch unten *d*)), wird er zwangsläufig entsprechende (auch prophylaktische) Untersuchungen durchführen müssen. Mit der Rechtsprechung wird man ihm auch diese Kosten nach § 906 Abs. 2 S. 2 ersetzen, wenn er mit großer Wahrscheinlichkeit damit rechnen muss, dass aufgrund der Vielzahl konventionell bewirtschafteter Nachbarfelder derartige Kontaminationen eingetreten sind bzw. eintreten können.⁸⁴

Die Höhe des Ausgleichsanspruchs kann nach allen diesen Erwägungen vom Richter gemäß § 287 ZPO⁸⁵ geschätzt werden.⁸⁶

d. Beweislast und Verjährung

Der Bio-Bauer trägt zum einen die Beweislast für die Abdrift der Pflanzenschutzmittel, der Kontamination und den Zusammenhang dazwischen.⁸⁷ Regelmäßig wird er Schwierigkeiten haben, diesen Zusammenhang (Kausalität) nachzuweisen. Hier kann man ihm nur raten, alle Untersuchungen zu dokumentieren, die er z.B. vor der Ernte am Saatgut durchführt, damit er beweisen kann, dass die Kontamination nicht erst nach der Ernte (z.B. bei der Trocknung oder Verarbeitung), sondern während der Vegetationsperiode stattgefunden hat. Er sollte auch die Unterlagen und Bescheinigungen sorgfältig aufbewahren, die er im Rahmen von Kontrollen seiner Geräte und seiner Arbeitsweise bekommt, denn diese Dokumente können ihm den Nachweis erbringen, dass die Kontamination nicht aus der Sphäre des Bio-Bauern herrührt.

⁸³ Vgl. BGH MDR 1968, 912.

⁸⁴ Vgl. den von der Rechtsprechung zu den Untersuchungskosten bei Verschmutzung von Oberflächengewässern entwickelten Maßstab, BGHZ 57, 170 (173); 47, 1 (11).

⁸⁵ Zivilprozessordnung vom 12.09.1950, BGBl. 1950, 455, 512, 533; zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002, BGBl. I, 2850.

⁸⁶ BGH MDR 1969, 648.

⁸⁷ Vgl. Palandt-Bassenge, § 906 Rdn. 20.

Zum anderen muss er auch die Wesentlichkeit und Unzumutbarkeit der Beeinträchtigung beweisen, wofür er sich der Vorlage von Vertragsangeboten, Preisspiegeln und Lieferverträgen bedienen sollte.

Der Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 S. 2 verjährt gemäß §§ 195, 199 nach drei Jahren.⁸⁸

e. Spezielles Beweislastproblem bei gehäufter Ausbringung und fehlender Feststellbarkeit eines konkreten Verursachers

Häufig wird der Bio-Bauer vor dem Problem stehen, dass die Kontamination seines ökologischen Anbaus das Resultat der Abdrift von Pflanzenschutzmitteln aus mehreren benachbarten konventionell bewirtschafteten Feldern ist, und dabei kein konkreter Verursacher ermittelt werden kann. Nach der allgemeinen Beweisregel würde der emittierende konventionelle Bauer nur bei feststehendem Ursachenzusammenhang zwischen der Emission und der eingetretenen Beeinträchtigung haften, was für den beeinträchtigten Bio-Bauer bei gehäufter Ausbringung einer Vielzahl von konventionellen Bauern erhebliche Beweisschwierigkeiten verursachen würde. Diese gravierende Lücke im privatrechtlichen Immissionsschutz kann man zum Teil mit der Rechtsprechung zum Kausalitätsbeweis, die gewisse Erleichterungen für den Beweis der kausalen Verbindung ermöglicht, schließen. Dabei ergeben sich bestimmte Leitlinien:

Sind die Beeinträchtigungen durch die benachbarten konventionellen Bauern jede für sich unwesentlich, werden sie aber durch ihr Zusammenwirken wesentlich oder gehen sie im Zusammenwirken über das zumutbare Maß des § 906 Abs. 2 S. 2 hinaus, haften die Verursacher gesamtschuldnerisch gemäß §§ 830 Abs. 1 S. 2, 840 analog,⁸⁹ was für den Bio-Bauer bedeutet, dass er von einem Beliebigen aus dem Kreis der Verursacher den vollen Ausgleichsanspruch verlangen kann.

Für den Fall, dass jede Ausbringung für sich allein ausreicht, einen nach § 906 ausgleichspflichtigen Schaden herbeizuführen, würde man mit der überwiegenden Rechtsprechung zu einem pro rata (anteiligen) Ausgleich gelangen, wobei jeder jeweilige

⁸⁸ Palandt-Heinrichs, § 195 Rdn. 6 unter Hinweis auf BGH NJW 1995, 714. Der BGH hatte (a.a.O.) angenommen, dass „der Ausgleichsanspruch in unmittelbarer oder analoger Anwendung von § 906 Abs. 2 S. 2 BGB (...) mangels einer entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmung der Regel des § 195 BGB folgt“. Zwar ist zwischenzeitlich die Regelung des § 195 modifiziert worden (Regelverjährung jetzt nach drei statt, wie bisher, nach dreißig Jahren), an den grundsätzlichen Feststellungen des BGH dürfte dies aber nichts ändern.

⁸⁹ BGHZ 66, 70 (75). Dies ist der Fall der sog. „progressiven Schadenssteigerung“.

Tatbeitrag durch den Richter nach § 287 ZPO geschätzt werden muss.⁹⁰ Auch für diesen Fall bestehen aber Tendenzen in der Rechtsprechung, die zu einer – für den Bio-Bauern vorteilhafteren – gesamtschuldnerischen Haftung führen,⁹¹ denn die Einzelschäden werden schwer identifizierbar bzw. schwer schätzbar sein.

Generell lässt sich sagen, dass der Bundesgerichtshofs letztlich immer dann zu einer gesamtschuldnerischen Haftung aller Verursacher gelangt, wenn eine Aufteilung auch unter Anwendung der Schätzungsvorschrift des § 287 ZPO wegen Beweisschwierigkeiten scheitert.⁹²

Steht zwar fest, dass aus mehreren konventionell bewirtschafteten Nachbarfeldern eine Abdrift der Pflanzenschutzmittel erfolgt ist, gestaltet sich aber eine Aufklärung darüber, ob tatsächlich aus all diesen Nachbarfeldern eine Einwirkung erfolgte, als unmöglich, können auch die Grundsätze zur gesamtschuldnerischen Haftung nach § 830 Abs. 1 S. 2 angewendet werden.⁹³ Voraussetzung dafür ist, dass bei allen in Betracht kommenden Verursachern eine „überwiegende Wahrscheinlichkeit“ dafür besteht, dass sie den Schaden des Bio-Bauern (mit)verursacht haben.⁹⁴ Dies wird regelmäßig anzunehmen sein, wenn die betreffenden konventionellen Felder innerhalb des Umkreises liegen, in dem eine solche Einwirkung sehr wahrscheinlich ist.

Damit bleiben dem Bio-Bauern viele enorm aufwendige und nahezu unmögliche Rechercharbeiten hinsichtlich der konkreten Verursacher erspart. Er sollte aber gleichwohl versuchen, den Kreis möglicher Verursacher so genau wie möglich abzustecken (z.B. durch Berücksichtigung der Entfernung zu seinem Feld), damit der Richter die Schätzung der Anteile nach § 287 ZPO vornehmen kann bzw. klar ist, innerhalb welchen Kreises die gesamtschuldnerische Haftung besteht.

f. Zusammenfassung und Vermerk zur obligatorischen Streitschlichtung in Brandenburg

Der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 S. 2 gibt dem Bio-Bauern einen an der wirtschaftlichen Zumutbarkeit orientierten Anspruch auf Ausgleich der erlittenen Nachteile, ohne dass es darauf ankommt, ob die konventionell wirtschaftenden Nachbarn beim Einsatz der Pflanzenschutzmittel unter irgendeinem Aspekt pflichtwidrig

⁹⁰ BGHZ 85, 375 (387); 72, 289 (297 ff.). Dies ist der Fall der sog. „linearen Schadenssteigerung“.

⁹¹ BGHZ 101, 106 (111).

⁹² Im Zweifelsfall gesamtschuldnerische Haftung: BGHZ 85, 375; Schmidt, JuS 1976, 467.

⁹³ BGHZ 67, 14 (18 f.); Hager, NJW 1986, 1961 (1967 f.).

⁹⁴ Eine bloße Möglichkeit reicht nicht aus; so BGHZ 67, 14.

gehandelt haben. Der Vorteil dieser Anspruchsgrundlage ist also, dass ein Verschulden des konventionellen Bauern nicht nachgewiesen werden muß. Es bleibt allerdings die Schwierigkeit, dass der Bio-Bauer für den Beweis der Kausalität zwischen Abdrift der Pflanzenschutzmittel, Einwirkung auf das Feld des Bio-Bauern, Kontamination des ökologischen Anbaus und des daraus folgenden Schadens unter Umständen einen nicht unerheblichen Aufwand betreiben muss. Beweiserleichterungen stehen ihm aber wenigstens hinsichtlich der Abgrenzung des Verursacherkreises zur Verfügung.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass in manchen Bundesländern – z. B. in Brandenburg – für Nachbarstreitigkeiten über Immissionen nach § 906 ein obligatorisches außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren eingeführt worden ist, das dem gerichtlichen Verfahren vorgeschaltet ist.⁹⁵ Danach kann also der Bio-Bauer in Brandenburg nicht auf Ausgleich nach § 906 Abs. 2 S. 2 klagen, bevor er nicht eine Schlichtungsstelle nach dem Brandenburgischen Schlichtungsgesetz angerufen hat. Erst bei Vorliegen einer sog. Erfolglosigkeitsbescheinigung kann er zum gerichtlichen Verfahren übergehen. Sollte im Rahmen des Schlichtungsverfahrens eine Einigung erzielt werden, wird von den Parteien ein Schlichtungsprotokoll über die getroffene Vereinbarung unterschrieben, das wiederum vom zuständigen Gericht mit einer Vollstreckungsklausel versehen werden kann. Das Schlichtungsverfahren ist kostengünstig: in Brandenburg dürfen die Kosten einschließlich Auslagen und Umsatzsteuer den Betrag von 200 € nicht übersteigen.⁹⁶ Als Gütestellen sind zuständig alle Notare, Rechtsanwälte, die sich gegenüber der Rechtsanwaltskammer verpflichtet haben, die Schlichtung als dauerhafte Aufgabe zu betreiben, und weitere von der Landesjustizverwaltung eingerichtete und anerkannte Schlichtungsstellen. Darüber hinaus steht es den Parteien frei, einvernehmlich andere Schlichtungsstellen aufzusuchen, wie z. B. Rechtsanwälte, Notare oder dauerhaft eingerichtete Schlichtungsstellen der Kammern.⁹⁷

2. Verschuldensabhängige Entschädigungsansprüche

a. Schadensersatz nach § 823 Abs. 1

⁹⁵ Gestützt auf Ermächtigung des § 15 a Abs. 2 EGZPO (Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung vom 30.01.1877, RGBl. 1877, 244; zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.04.2002, BGBl. I, 1250). Für Brandenburg vgl. Art. 1 § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Schlichtungsrechts im Land Brandenburg vom 05.10.2000, GVBl. S. 134. Zum Teil wird dieses Gesetz mit Ablauf des 31.12.2005 außer Kraft treten.

⁹⁶ Vgl. § 4 Abs. 3 S. 2 Brandenburgisches Gütestellengesetz, GVBl. 2000, 134.

⁹⁷ Auch Berufsverbände und andere ähnliche Institutionen können als Schlichtungsstellen zugelassen werden.

Ging der Abdrift der Pflanzenschutzmittel eine unsachgemäße oder sogar eine nicht vorschriftsmäßige Ausbringung durch den konventionellen Bauer voraus, so kann sich der Bio-Bauer für den Ersatz seiner Kosten zusätzlich auf § 823 Abs. 1 stützen. Geht dem ökologischen Anbau die Qualifikation als Öko-Erzeugnis infolge der Kontamination verloren, liegt eine Substanzverletzung und damit eine Eigentumsverletzung im Sinne des § 823 Abs. 1 vor. Für die Frage der Rechtswidrigkeit dieser Verletzung gilt zwar wieder der Maßstab des § 906,⁹⁸ so dass der Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 1 ausscheidet, wenn der Bio-Bauer die Verletzung dulden muss (zur Duldungspflicht des § 906 s. o. 1. a). In dem hier diskutierten Fall besteht aber keine Duldungspflicht, wenn eine unsachgemäße und unvorschriftsmäßige Ausbringung nicht als ortsübliche Benutzung angesehen werden kann (s.o.) und auch nicht mit wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen durch den konventionellen Bauer vermieden werden kann. Ein konventioneller Bauer, der auf eine solche Art und Weise die Pflanzenschutzmittel ausbringt, handelt fahrlässig.

Es könnte für den Bio-Bauer vorteilhaft sein, sich auf diese Anspruchsgrundlage zu stützen, denn hier richtet sich der Umfang des Schadensersatzes nach den §§ 249 ff., d.h. es besteht von vornherein Klarheit darüber, dass der Entschädigungsanspruch auf vollen Schadensersatz geht. Es müssen also nicht wie beim Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 S. 2 erst die verschiedensten Billigkeitskriterien berücksichtigt werden, bevor darüber entschieden wird, ob ein voller Ersatz erfolgen kann. Was die einzelnen Kostenposten, die der Bio-Bauer geltend machen kann, betrifft, kann auf die Ausführungen zum Ausgleichsanspruch (1. c) verwiesen werden.

Im Rahmen der Beweislast wird der Bio-Bauer mit ähnlichen Problemen zu kämpfen haben wie bei dem Ausgleichsanspruch, wobei er hier die zusätzliche Belastung hat, dass er grundsätzlich dem konventionellen Bauer auch sein Verschulden nachweisen muss. Beweiserleichterungen werden aber dem Bio-Bauern allerdings auch hier insoweit gewährt, als dem emittierenden konventionellen Bauer der Beweis auferlegt wird, dass er sein Grundstück ortsüblich benutzt hat und dass er außerdem die ihm zumutbaren Vorkehrungen zur Verhinderung einer Schädigung Dritter getroffen hat.⁹⁹

b. Schadensersatz nach § 823 Abs. 2

Für denselben Fall (Abdrift der Pflanzenschutzmittel infolge nicht vorschriftsmäßiger Ausbringung) kommt auch ein Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 2 in Betracht.

⁹⁸ BGHZ 92, 143; 90, 255 (258); 70, 102.

⁹⁹ Vgl. BGHZ 92, 143.

Schutzgesetz im Sinne dieser Vorschrift ist jede Rechtsnorm, die neben dem Schutz der Allgemeinheit, gerade dazu dienen soll, den einzelnen oder einzelne Personenkreise gegenüber der Verletzung eines Rechtsgutes zu schützen.¹⁰⁰ Die Ausbringungsvorschriften, die der konventionelle Bauer beachten muss, können durchaus als solche drittschützende Normen angesehen werden, denn sie dienen dazu, übermäßige Belastungen benachbarter Lebewesen (Menschen, Tiere und Pflanzen) durch Pflanzenschutzmittel zu vermeiden.¹⁰¹

Diese Annspruchsgrundlage ist für den Bio-Bauer günstiger, weil es hier für die Rechtswidrigkeit nicht mehr auf die oben dargestellte Duldungspflicht des Bio-Bauern nach § 906 ankommt. Vielmehr wird die Rechtswidrigkeit durch die Verletzung der Ausbringungsvorschriften indiziert.¹⁰² Einfacher lässt sich auch das Verschulden beweisen, denn der konventionelle Bauer hat bereits dann fahrlässig und damit schuldhaft gehandelt, wenn er voraussehen konnte, dass er durch seine Verhaltensweise die Ausbringungsvorschriften verletzt wird. Voraussehbarkeit der schädigenden Wirkung ist nicht erforderlich.¹⁰³ Die Kausalität zwischen der Verletzungshandlung und dem Schaden wird für den Bio-Bauer ebenfalls einfacher nachzuweisen sein, denn sie wird vermutet, wenn die Befolgung der Ausbrinungs-vorschriften eine größere Sicherheit gegenüber den Eintritt des Schadens geboten hätte,¹⁰⁴ was hier durchaus anzunehmen ist.

Die Schadensersatzansprüche aus Deliktsrecht, also aus § 823 Abs. 1 und aus § 823 Abs. 2, verjähren in 3 Jahren (§§195, 199).

II.

Kontamination durch Rückstände in Reinigungs- und Trocknungsgeräten beim Landhandel

Erfolgt die Kontamination nach der Ernte, und zwar beim Landhandel, wo die Öko-Produkte gereinigt und getrocknet werden, kommen für den Bio-Bauer grundsätzlich Schadensersatzansprüche aus Vertrag, Verletzung von Vertrauen und aus Deliktsrecht in Betracht, wobei es speziell für die Geltendmachung der vertraglichen Ansprüche darauf ankommt, wie der Vertrag zwischen dem Bio-Bauern und dem Landhandel im einzelnen ausgestaltet ist.

¹⁰⁰ Palandt-Thomas, § 823 Rdn. 141.

¹⁰¹ Eine gesicherte Auslegung der Ausbringungsvorschriften als Schutznorm im Sinne des § 823 Abs. 2 kann der Verfasser dieses Gutachtens aber nicht abgeben, weil ihm ein Einblick in solchen Ausbringungsvorschriften nicht möglich war.

¹⁰² Vgl. BGH NJW 1997, 55; BGHZ 122, 1.

¹⁰³ BGHZ 34, 381.

¹⁰⁴ Palandt-Thomas, § 823 Rdn. 144.

In den nachfolgenden Ausführungen wird besonders auf die Bedeutung der Ausgestaltung der Verträge zwischen dem Bio-Bauern und dem Landhandel hingewiesen. Je konkreter hierin auf die Einhaltung der Ansprüche an die Bio-Qualität hingewiesen wird, desto sicherer ist die Durchsetzung eines Schadensersatzanspruches bei entsprechender Klage. Die hier detailliert aufgelisteten Pflichten (z. B. Überprüfung der Rückstandsbelastung vor und nach der Bearbeitung durch den Landhandel) sind Maximalforderungen, die einer optimalen Absicherung der Ansprüche dienen. Wie viel davon ein Unterauftragnehmer zu akzeptieren bereit ist (evtl. hohe Kosten), muss vor der Vertragsgestaltung im einzelnen Fall ausgehandelt werden.

Ein wesentlicher Schritt zur Vorbereitung solcher Verträge ist die Sensibilisierung für die spezielle Sorgfaltspflicht, die jeder den Bio-Produkten entgegenbringen sollte, diese bietet allerdings noch keine Rechtssicherheit bei einer Schadensersatzklage. Im Folgenden ist die aus rechtlicher Sicht sicherste Variante der Vertragsgestaltung mit dem Landhandel beschrieben.

1. Vertragliche Schadensersatzansprüche

Es ist davon auszugehen, dass der Vertrag, in dem der Bio-Bauer mit dem Landhandel vereinbart, dass sein Bio-Getreide getrocknet und gereinigt wird, als Werkvertrag im Sinne des § 631 ausgestaltet wird. Denn ähnlich wie bei Reinigungs-, Reparatur- oder Wartungsverträgen geht es auch hier um die erfolgsbezogene Veränderung einer körperlichen Sache im Sinne des § 631 Abs. 2 (das Trocknen bzw. Reinigen des Getreides), wobei der Landhandel als Werkunternehmer weitestgehend weisungsunabhängig handelt.¹⁰⁵

Hat im Landhandel eine Kontamination stattgefunden, und stellt der Bio-Bauer dies erst nach der Abnahme seiner gereinigten bzw. getrockneten Produkte fest (Abnahme i.S.d. § 640 ist die körperliche Entgegennahme mit ausdrücklicher oder konkludenter Billigungserklärung), kommen Schadensersatzansprüche nach §§ 634 Nr. 4, 636, 280, 283 in Betracht.¹⁰⁶

a. Kontamination als Mangel im Sinne des § 633

¹⁰⁵ Mit „weisungsunabhängig“ ist gemeint, dass der Landhandel mit von ihm ausgesuchtem Personal und in eigener Regie die Trocknungs- und Reinigungsverfahren durchführt.

¹⁰⁶ Stellt der Bio-Bauer die Kontamination nach der Rücklieferung seines Getreides, aber noch vor der Abnahmehandlung fest, so steht es ihm frei, die Abnahme endgültig zu verweigern und den Schadensersatz auf §§ 280, 283 zu stützen, was aber zum selben Ergebnis wie das Vorgehen nach §§ 634 Nr. 4, 636, 280, 283 führt.

Voraussetzung ist zunächst, dass die Kontamination als Sachmangel im Sinne des § 633 angesehen werden kann. Hier ist der Bio-Bauer gut beraten, wenn er in dem Vertrag mit dem Landhandel ausdrücklich festlegt, dass die Beschaffenheit seines Bio-Getreides nach der Trocknung und Reinigung immer noch die Qualifizierung als Öko-Produkt aufweisen muss, d.h. dass keinerlei Rückstände aus konventionellem Getreide im Bio-Getreide aufzufinden sind. Ist dies nämlich nicht ausdrücklich vereinbart, so wird zunächst nach § 633 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 der vertraglich vorausgesetzte Gebrauch erforscht, wobei einseitige Vorstellungen des Bio-Bauern, die vom Landhandel nicht erkannt werden konnten, nicht berücksichtigt werden. Im übrigen wird auf die gewöhnliche Verwendung abgestellt. Danach kann die Funktionsbeeinträchtigung des Bio-Getreides durch den Verlust seiner Öko-Qualität nur dann einen Sachmangel darstellen, wenn dem Landhandel die Bedürfnisse des Bio-Bauern nach absoluter Reinhaltung seiner Produkte erkennbar waren.¹⁰⁷ Das dürfte zwar bejaht werden, denn der Landhandel müsste wissen, dass an der Qualität der Öko-Produkte besondere Anforderungen gestellt werden. Es könnte aber sein, dass das Gericht argumentiert, bei den Anforderungen des Bio-Bauern handele es sich um solche besonderer Art, so dass sie vom Landhandel nicht hätten gekannt werden müssen, wenn er vom Bio-Bauer nicht explizit darauf hingewiesen wurde.¹⁰⁸ Entscheidend für die Beurteilung, ob die Leistung mangelhaft ist, ist die genaue Bestimmung des Inhalts der Verpflichtung des Unternehmers.¹⁰⁹ Es sollte im Vertrag eindeutig geregelt werden, dass der Vertragspartner des Bio-Bauern verpflichtet ist, das Bio-Getreide in derselben Öko-Qualität, wie sie bei der Übergabe vorlag, zurückzugewähren.

b. Verschuldete Pflichtverletzung des Landhandels

Genau so wichtig ist auch die ausdrückliche Festlegung der Pflichten des Landhandels im Vertrag, denn der Schadensersatzanspruch setzt eine Pflichtverletzung voraus, für die der Bio-Bauer beweispflichtig ist. Es sollte möglichst vereinbart werden, dass bestimmte Trocknungs- und Reinigungsgeräte ausschließlich für Bio-Ware verwendet werden. Sollte dies für den Landhandel nicht möglich sein, d.h. sollte die duale Nutzung unvermeidbar sein, muss der Bio-Bauer wenigstens fordern, dass die Geräte nach jedem Einsatz sorgfältig gereinigt werden und frei von Ernterückständen und anderen verunreinigenden Substanzen sind. Wird bezüglich der Pflichten des Landhandels keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen, besteht – wie beim Sachmangel – die Gefahr, dass eine Pflichtverletzung vom Gericht verneint wird. Zwar trifft den Landhandel die grundsätzliche

¹⁰⁷ Bamberger/Roth-Voit, § 633 Rdn. 9.

¹⁰⁸ OLG Düsseldorf NJW-RR 1999, 1731 (1732).

¹⁰⁹ Bamberger/Roth-Voit, § 633 Rdn. 9.

Pflicht, die Gegenstände des Bio-Bauern, die er dem Landhandel zur Bearbeitung überlassen hat, sorgfältig zu verwahren und zu sichern.¹¹⁰ Es ist aber fraglich, ob sich aus dieser allgemeinen Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der Gegenstände während der Bearbeitungszeit die Pflicht zur Freihaltung von Kontamination in diesem speziellen Fall ableiten lässt. Folglich ist es auch zu diesem Punkt ratsam, die konkreten Sorgfaltspflichten des Landhandels festzuhalten. Dabei sollte die Aufzählung der Pflichten mit dem Wort „insbesondere“ eingeleitet werden, damit der Umkehrschluss vermieden wird, andere als nicht ausdrücklich genannte Pflichten träfen den Landhandel nicht.

Des Weiteren muss der Landhandel seine Pflichten zumindest fahrlässig verletzt haben, wobei für die Bestimmung des Fahrlässigkeitsmaßstabs die Erwartungen entscheidend sind, die der Bio-Bauer üblicherweise an einen mit Trocknungs- und Reinigungsaufgaben betrauten gewöhnlichen Landhandel stellen darf. An dieser Stelle kann man argumentieren, dass jeder Landhandel an sich die Einhaltung bestimmter Vorsichtsmaßnahmen bei dem Umgang mit Bio-Getreide kennen muss. Es ist aber auch für die Fahrlässigkeitsfrage vorteilhafter, wenn durch die explizite Vereinbarung der Pflichten des Landhandels der Maßstab für die Fahrlässigkeit im Prinzip vorgegeben wird. Den Bio-Bauer trifft hinsichtlich des Verschuldens des Landhandels keine Beweisspflicht. Das Verschulden wird vielmehr entsprechend § 280 Abs. 1 S. 2 vermutet, und es ist am Landhandel, sich zu entlasten.

d. Weitere Voraussetzungen

Einmal erfolgt, kann die Kontamination des Bio-Getreides nicht mehr behoben werden, so dass die für die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches ansonsten notwendige Fristsetzung nach § 281 Abs. 1, mit der dem Unternehmer die Chance gegeben werden soll, seine Pflichten nachzuerfüllen, hier wegfällt. Der Bio-Bauer kann also ohne Fristsetzung den Schadensersatz fordern (§ 283).

e. Höhe des Anspruchs

Der Bio-Bauer kann entweder entscheiden, das mangelhafte Bio-Getreide dem Landhandel zurückzugeben und Schadensersatz in vollem Umfang ersetzt zu verlangen. Dann bemisst sich der Schadensersatz – sofern der Bio-Bauer noch nicht den Landhandel vergütet hat – nach der Differenz zwischen dem Vergütungsanspruch und

¹¹⁰ Bamberger/Roth-Voit, § 631 Rdn. 61.

dem Wert des behandelten Bio-Getreides bei ordnungsgemäßer Erfüllung.¹¹¹ Sollte der Landhandel bereits vergütet worden sein, so hat er die Vergütung als Mindestschaden zurückzuzahlen.¹¹² Darüber hinaus kann der Bio-Bauer weitere, durch die Pflichtverletzung verursachte Kosten geltend machen: insbesondere den entgangenen Gewinn, die Haftungsschäden, die dem Bio-Bauer unter Umständen gegenüber seinen Abnehmern entstehen, und die Kosten, die er für die Untersuchung seines Bio-Getreides aufwendet, also die Kosten zur Mangelfeststellung und Gutachterkosten.

Der Bio-Bauer kann aber auch – soweit es sich für ihn lohnt – das minderwertige Bio-Getreide behalten und die Minderung seines Vermögens im Vergleich zu der ordnungsgemäßen Erfüllung in Rechnung stellen. Der Ausgleichsbetrag würde sich nach dem Minderwert der Leistung (einschließlich des merkantilen Minderwertes) des Bio-Getreides bemessen.¹¹³ Bezüglich der zusätzlichen Kostenposten ändert sich nichts. Der Bio-Bauer kann sich das Wahlrecht, ob er das Getreide zurück gibt oder behält, in einem gerichtlichen Verfahren bis zum Schluss der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung vorbehalten.¹¹⁴

Da der Bio-Bauer nicht zur Überwachung der Tätigkeit des Landhandels verpflichtet ist, führt der Umstand, dass die Kontamination bei gehöriger Überwachung in einem früheren Stadium bemerkt worden wäre, in aller Regel nicht zur Kürzung des Schadensersatzanspruchs wegen Mitverschulden.¹¹⁵

f. Beweislast und Verjährung

Der Bio-Bauer ist für den Mangel – der Funktionsbeeinträchtigung des Bio-Getreides durch die Kontamination – beweispflichtig. Wie bereits an obiger Stelle angeführt, ist er auch für die objektive Pflichtwidrigkeit des Landhandels und für ihre Ursächlichkeit für den Mangel beweispflichtig.¹¹⁶ Für den Nachweis der Ursächlichkeit ist dem Bio-Bauer zu empfehlen, eine Untersuchung des Bio-Getreides vor der Abgabe an den Landhandel zu dokumentieren, damit er später beweisen kann, dass es vorher nicht kontaminiert war (etwa durch Abdrift von Pflanzenschutzmitteln). Damit würde der Bio-Bauer praktisch

¹¹¹ Sog. Bemessung nach der Surrogationsmethode.

¹¹² Vgl. Staudinger-Peters, § 635 a.F. Rdn. 33.

¹¹³ Sog. Bemessung nach der Differenzmethode.

¹¹⁴ Bamberger/Roth-Voit, § 636 Rdn. 53.

¹¹⁵ Vgl. BGHZ 95, 128 (131).

¹¹⁶ BGHZ 42, 16 (17).

ausschließen, dass die Kontamination aus seinem Gefahrenbereich stammt¹¹⁷ und in Konsequenz deutlich machen, dass die Schadensursache dem Gefahrenbereich des Landhandels entspringt. Für diesen Fall findet eine Beweiserleichterung statt.¹¹⁸

Der Schadensersatzanspruch aus §§ 634 Nr. 4, 636, 280, 283 verjährt gemäß § 634 a Abs. 1 Nr. 1 in zwei Jahren ab der Abnahme.

2. Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Vertrauen

Sind im Vertrag keinerlei Vereinbarungen hinsichtlich der besonderen Beschaffenheit des Bio-Getreides und der speziellen Pflichten des Landhandels bei der Behandlung dieses Getreides getroffen worden, so kann der Bio-Bauer seine Kosten nach §§ 280, 282 i.V.m. § 241 Abs. 2 ersetzt verlangen.

Die Pflicht des Landhandels zur besonderen Rücksicht auf die Beschaffenheit des Bio-Getreides und zu entsprechenden Vorkehrungen, die eine Kontamination vermeiden, kann – wenn schon mangels ausdrücklicher Vereinbarung nicht als Hauptpflicht des Vertrages – doch wenigstens als vertragliche Nebenverpflichtung im Sinne des § 241 Abs. 2 angesehen werden. Es ist anerkannt, dass aus einem Vertrag auch eine Schutzpflicht resultieren kann, d.h. eine Pflicht, sich bei der Abwicklung des Vertrages so zu verhalten, dass u.a. das Eigentum des Vertragspartners nicht verletzt wird.¹¹⁹ Eine solche Schutzpflicht ist hier zu bejahen, weil der Bio-Bauer ein – dem Landhandel bekanntes – gesteigertes Interesse an der Sicherung der hohen Qualität, insbesondere der Reinheit, seiner Produkte hat und bei mangelnder Beachtung dieses Interesses erhebliche materielle Schäden und – wohl noch gravierender – massive Imageverluste drohen können. Es dürfte daher auch von einem Gericht als selbstverständlich angesehen werden, dass der Landhandel bei der Behandlung der Bioprodukte zu einer gesteigerten Sorgfalt verpflichtet ist.

Im Falle einer Verletzung der Schutzpflichten und damit des in Anspruch genommenen Vertrauens kann der Bio-Bauer alle Kostenpositionen, die bereits oben mit Blick auf seine etwaigen Mängelrechte aufgeführt wurden, geltend machen (merkantiler Minderwert, Folgekosten, entgangener Gewinn, Untersuchungskosten). Die Beweislast bezüglich der Pflichtverletzung des Landhandels, des Schadens und des Zusammenhangs liegt auch hier beim Bio-Bauern.

¹¹⁷ Vgl. zum Ausschluss der Ursächlichkeit aus dem eigenen Gefahrenbereich BGH NJW 1993, 1704 (1706).

¹¹⁸ BGHZ 100, 185 (188).

¹¹⁹ Palandt-Heinrichs, § 280 Rdn. 28 m.w.N.

Die Schadensersatzansprüche, die sich auf diese Anspruchsgrundlage stützen, verjähren, wenn der Schaden nicht mit einem Mangel zusammenhängen, nach drei Jahren (§§ 195, 199), anderenfalls nach 2 Jahren (§§ 634 a, 634 Nr. 4, 280, 241 Abs. 2).¹²⁰

3. Deliktische Schadensersatzansprüche

Unter Zugrundelegung derselben Argumentation hinsichtlich der Sorgfaltspflichten des Landhandels bei der Behandlung des Bio-Getreides und des Fahrlässigkeitsmaßstabs kann der Schadensersatzanspruch des Bio-Bauern auch auf § 823 Abs. 1 gestützt werden, da die Kontamination des Bio-Getreides eine Substanzverletzung, und damit eine Eigentumsverletzung im Sinne dieser Vorschrift darstellt. Hinsichtlich Beweislast und Verjährung kann hier auf die Ausführungen unter I. 2. a verwiesen werden.

4. Zusammenfassung

Auf vertragliche Schadensersatzansprüche kann sich der Bio-Bauer nur stützen, wenn sich aus dem Vertrag mit dem Landhandel dessen Sorgfaltspflichten, die zur Vermeidung jeglicher Kontamination führen sollen, ausdrücklich geregelt sind. Sind diese Pflichten nicht eindeutig definiert, kann der Bio-Bauer seinen Schaden unter dem Gesichtspunkt der Verletzung nebenvertraglicher, im Wege der Auslegung zu ermittelnder Verhaltens- bzw. Schutzpflichten geltend machen, da es zu den Schutzpflichten des Landhandels gehört, auf die Rechtsgüter und speziellen Interessen des Bio-Bauern strikt zu achten und geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Qualität, insbesondere der Reinheit, der Produkte zu ergreifen. Schließlich kann der Bio-Bauer aus denselben Erwägungen seine Ansprüche auch auf Deliktsrecht stützen.

III.

Kontamination durch Reste konventioneller Ware oder durch Anwendung von Lagerschutzmitteln im Verarbeitungsbetrieb

Erfolgt die Kontamination im Verarbeitungsbetrieb, sei es durch Reste konventioneller Ware in den Geräten, die zur Verarbeitung genutzt werden, oder durch den Einsatz von Lagerschutzmitteln, die nach der EU-VO 2092/91 für Bio-Erzeugnisse unzulässig sind, so entspricht die Rechtslage weitestgehend der unter II. wiedergegebenen.

¹²⁰ Vgl. Palandt-Sprau, § 634 Rdn. 9; § 634 Rdn. 6.

Im Hinblick auf die vertraglichen Ansprüche¹²¹ auf Ersatz der Kosten ist auch hier zu empfehlen, im Vertrag ausdrücklich auf die Erhaltung der Qualität der Bio-Erzeugnisse durch den Verarbeiter aufmerksam zu machen und die damit verbundenen Pflichten des Verarbeiters klarzustellen. So sollte im Idealfall vereinbart werden, dass die Verarbeitungsanlagen möglichst ausschließlich für die Öko-Produkte benutzt werden bzw., soweit dies dem Verarbeiter nicht möglich ist, jedenfalls die Verpflichtung zur sorgfältigen Reinigung der Geräte nach der jeweiligen Benutzung festzuhalten. Hinsichtlich der Lagereinrichtungen sollte der Bio-Bauer vorsorglich darauf hinweisen, dass keine von der EU-VO 2092/91 verbotenen Lagerschutzmittel vom Verarbeiter verwendet werden dürfen. Eine sorgfältige Trennung der Lagereinrichtungen sollte ebenfalls vereinbart werden.

Im übrigen gehört es zumindest zu den nebenvertraglichen Schutzpflichten des Verarbeiters, darauf zu achten, dass die Öko-Produkte sorgfältig verarbeitet werden, ohne dass sie sich mit Resten konventioneller Ware vermischen und ohne dass sie in Berührung mit Lagerschutzmitteln kommen, die für ökologische Produkte unzulässig sind. Insbesondere bestehen sog. Bioland-Richtlinien zur Schädlingsbekämpfung in Lager- und Betriebs-räumen,¹²² die auch für Lohnverarbeitende Betriebe gelten.¹²³ Diese Regelungen sehen ausdrücklich vor, welche chemischen Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen erlaubt sind.¹²⁴ Der Verarbeiter hat die Einhaltung dieser Regelungen, auf die er im Vertrag vorsorglich hingewiesen werden sollte, zu beachten

Deliktische Schadensersatzansprüche sind ebenfalls denkbar; insoweit kann abschließend auf das unter II. Gesagte verwiesen werden.

¹²¹ Der Vertrag zwischen dem Bio-Bauer und dem Verarbeiter wird ebenfalls ein Werkvertrag sein.

¹²² Vgl. Bioland-Richtlinien vom 26.11.2002 unter:
<http://www.bioland.de/bioland/richtlinien/schaedlingsbekaempfung-richtlinie.pdf>.

¹²³ Art. 2 (Geltungsbereich) der Bioland-Richtlinien.

¹²⁴ Art. 5.4 der Bioland-Richtlinien.



Ermittlung von Präzedenzfällen zu Schadensersatzklagen von Bio-Bauern gegenüber z.B. dem Landhandel oder konventionellen Bauern

RA Klaus Blükle

Erarbeitet im Rahmen des BÖL-Projektes 02OE645:

**„Entwicklung eines stufenübergreifenden Qualitätssicherungssystems
für die Ökologische Lebensmittelwirtschaft unter besonderer
Berücksichtigung von Organisations- und Kommunikationsstrukturen“**

Brackenheim, 01.09.2003

Das vorliegende Dokument ist eine Empfehlung der Fachgruppe „Rückstände“.

1. Aufgabenstellung

1. Erfassung der Präzedenzfälle zum Thema „Schadensersatzansprüche von Bio-Bauern“ z.B. gegenüber dem Landhandel oder konventionellen Bauern aus der Nachbarschaft bei Schäden bzw. Verlusten (Image) des Biobauern durch z.B. Rückstände von Pflanzenschutzmitteln.
2. Strukturierte Zusammenstellung der Fälle
3. Erklärung des juristischen Kontextes (Bedeutung des Falles, je nachdem auf welcher Gerichtsebene das Urteil gefällt wurde) und sich daraus ergebenden Folgerungen.

2. Methode und Umfang

2.1 Hilfsmittel:

Aktuelle Kommentierung bei Palandt (Kommentar zum BGB 62 Auflage 2003) und Münchener Kommentar (Großkommentar zum BGB aktuelle 3 Auflage 1997).
Kommentierungen zur VO (EWG) 2092/91
Juris Datenbank.
Ergänzende Befragung von Kontrollstellenleitern und Sachverständigen.
Eigene Erfahrungen in Prozessen.
Zeitschriften.

2.2 Art des Gutachtens:

Kurzgutachten, ausgerichtet am Ziel der direkten praktischen Verwertbarkeit für geschädigte „Bio-Bauern“ und dem Auftragsumfang. Grundlegende Fragen des Rechts werden angesprochen. Eine abschließende und umfassende Ausarbeitung der rechtsdogmatischen Strukturen des § 906 BGB ist nicht Thema der Aufgabenstellung.

3. Vorgehensweise, Grundannahme

1. Im ersten Schritt (IV) werden die aufgrund der Hilfsmittel gefundenen Urteile benannt und die zentralen Aussagen aufgelistet. Die Nennung erfolgt nach dem erkennenden Gericht, Datum, angesprochenen Gesetzen. Zentrale Aussage hinsichtlich der Aufgabenstellung.
2. Anschließend erfolgt eine Systematische Darstellung der Rechtslage (V) um das Nachbarschaftsverhältnis mit der wichtigen Ergänzung zur praktischen Frage der Beweislast.
3. Die Frage zum Landhandel hinsichtlich Belieferung mangelhafter Ware wird cursorisch erfasst, da keine Bio-typischen Besonderheiten im wesentlichen Umfang erkennbar sind.
4. Es werden nur diejenigen Fragestellungen vertieft aufgegriffen die die Frage des Schadens, „Herabstufung von Bio-Ware zu konventioneller Ware“, betreffen.

4. Einschlägige Urteile

4.1 Zusammenstellung

1. OVG (Oberverwaltungsgericht) Lüneburg, Urteil vom 15.11.2001, PflSchG (Pflanzenschutzgesetz) §§ 2a Abs.2, 6.

Wesentliche Aussage.

Die Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz kann nicht entnommen werden, dass Abdrift von Pflanzenschutzmitteln auf benachbarte Flächen gänzlich vermieden werden müsse.

2. OLG (Oberlandesgericht) Düsseldorf, Urteil vom 28.7.2001, BGB §§ 823 Abs. 1, 906 Abs. 2

Wesentliche Aussage.

Abdriftende Ammoniakgas-Verflüchtigungen die eine benachbarte Unter-Glas-Kultur schädigen führen zum Schadensersatz. Unter Umständen Mitverschulden wegen besonders empfindlicher Kultur und unterlassenem Hinweis an den Nachbarn.

3. BGH (Bundesgerichtshof), Urteil vom 16.2.2001, BGB § 823.

Wesentliche Aussage.

Wer für seinen Weinberg für ein Jahr den chemischen Pflanzenschutz aussetzt, ist nicht haftpflichtig, wenn von seinem Grundstück ein Schädlingsbefall auf das Nachbargrundstück übergreift.

4. BGH (Bundesgerichtshof), Urteil vom 2.3.1984, BGB § 906 ff.

Wesentliche Aussage.

Wird ein chemisches Unkrautvernichtungsmittel mittels wild abfließendem Niederschlagswasser auf ein Nachbargrundstück geschwemmt, ist der dort dadurch entstandene Schaden zu ersetzen. Dies auch dann, wenn das Mittel ordnungsgemäß ausgebracht wurde.

5. OLG (Oberlandesgericht) Hamm, Urteil vom 10.10.1995 in NJW 1006/1354, BGB § 906 analog.

Wesentliche Aussage.

Konventioneller Landwirt bringt versehentlich Klärschlamm auf einem Biofeld des Nachbarn aus. Da der Klärschlamm zur „Herabstufung“ des Bio-Feldes zu einem Konventionellen-Feld führt, ist der dadurch entstehende Schaden zu ersetzen. Es ist nicht nur der Herabstufungsschaden für die konkret betroffene Fläche, sondern für den betroffenen Ackerschlag insgesamt zu bezahlen.

4.2 Fazit

Entscheidungen von Gerichten unterer Instanzen wurden nicht gefunden. Nach Auskunft von Kontrollstellenleitern und Sachverständigen gab und gibt es einige Fälle, in denen die Frage der Herabstufung relevant ist. Diese Fälle werden wohl einvernehmlich mit der jeweiligen Versicherung geregelt. Im Rahmen eines nachbarschaftlichen Verhältnisses ist dieses Vorgehen sicher sinnvoll.

5. Rechtslage. Wann sind Schadensersatzansprüche gegeben.

5.1 Einleitung

Die aufgelisteten Gerichtsentscheidungen spiegeln die zentralen Vorschriften der §§ 823, 906 BGB zum Schadensersatz und zum verschuldensunabhängigen Nachbarschaftlichen Ausgleichsanspruch wieder.

Diese anspruchsbegründenden Vorschriften stehen in enger Wechselwirkung zu § 6 ff PflSchG (Pflanzenschutzgesetz) welche die Zulässigkeit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln regeln. Zu beachten ist ebenfalls Art. 6 Abs. 1 b. VO (EWG) 2092/91. In letztgenannter Vorschrift wird die Zulässigkeit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln und anderen Stoffen bei der ökologischen Erzeugung geregelt. Es wird festgelegt was verwendet werden darf.

Nachfolgend wird unter der Annahme dass eine Abdrift von Pflanzenschutzmitteln auf ein Bio-Feld stattfindet geprüft, welche Ansprüche der Geschädigte hat.

5.2 Nachbarschaftlicher Ausgleichsanspruch § 906 BGB.

5.2.1 Allgemeine Voraussetzung

Der Eigentümer eines Grundstückes kann nach dieser Vorschrift die Zuführung von Einwirkungen von einem anderen Grundstück nicht verbieten, sofern die Einwirkung die Benutzung seines Grundstückes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. In der Vorschrift wird weiter ausgeführt, dass eine unwesentliche Beeinträchtigungen in der Regel dann nicht vorliegt, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den Einwirkungen nicht überschritten werden. Unter Einwirkung in diesem Rechtssinne wird einhellig auch das Einwirken von Pflanzenschutzmitteln verstanden Münchener Kommentar § 906 Rdnr. 82.

Ebenfalls ist eine Einwirkung hinzunehmen, wenn zwar eine wesentliche Beeinträchtigung vorliegt, dies durch die ortsübliche Benutzung des anderen Grundstückes herbeigeführt wird und nicht durch Maßnahmen verhindert werden kann, die dem Besitzer (in diesem Fall dem Schädiger) wirtschaftlich zumutbar sind. Andererseits hat der Geschädigte in diesem Falle einen Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB. Gleiches gilt analog für den Fall, dass eine nicht ortsübliche Beeinträchtigung einen Schaden herbeigeführt hat die aber vermeidbar gewesen wäre Münchener Kommentar § 906 Rdnr. 138. Letzteres ist bei der vorliegenden Fragestellung die zentrale Anspruchsgrundlage.

5.2.2 Praktische Relevanz zur Aufgabenstellung

Bei dem vorgenannten Anspruch des nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruchs ergibt sich folgende zentrale Fragestellungen.

Wann überschreitet der Pflanzenschutzmittel Einsatz die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte und ist als wesentliche Einwirkung zu qualifizieren?

Erst dann sind nach § 906 BGB Ansprüche gegen denjenigen der Pflanzenschutzmittel ausbringt, gegeben.

Was sind die Konsequenzen?

Dies sind Fragen nach der Höhe der Ansprüche. Herabstufung bzw. Aberkennung welcher Fläche. Untersagung der Anwendung des Nachbarn für die Zukunft.

5.2.3 Lösungsansätze

- Wann überschreitet der Pflanzenschutzmittel Einsatz die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte und ist als wesentliche Einwirkung zu qualifizieren?

§ 906 BGB regelt den Grundgedanken nach nachbarliche Lebensverhältnisse. Bestimmte Störungen sind danach hinzunehmen um eine sinnvolle Grundstücksnutzung zu ermöglichen Palandt § 906 Rdnr. 1. Ebenfalls ist es dem Grundsatz nach so, dass Ziel der Gesetzgebung eine Harmonisierung von zivilrechtlichem und öffentlich-rechtlichem Nachbarschutz Münchener Kommentar § 906 Rdnr. 12 ist. Was öffentlich-rechtlich erlaubt ist, kann zivilrechtlich nicht verboten sein.

Ausweislich § 2a Abs. 1 PflSchG darf der Pflanzenschutz nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden. Zum Pflanzenschutz zählt nach § 2 Nr. 9 auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Zur Definition der guten fachlichen Praxis gibt das Bundesministerium für Verbraucherschutz Ernährung und Landwirtschaft Vorgaben als Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis heraus die letztendlich Gesetzeskraft haben, vergleiche insoweit § 2 a PflSchG. Ergänzend zu den Grundsätzen für die Durchführung der guten fachlichen Praxis legt § 6 Abs. 1 PflSchG und § 6 a Abs. 1 PflSchG fest, dass Pflanzenschutzmittel nur angewendet werden dürfen, wenn sie zum einen zugelassen sind und entsprechend der Gebrauchsanweisung verwendet werden. Bei festgestelltem Eintrag von Pflanzenschutzmitteln des konventionellen Nachbarn ist deshalb ganz genau zu prüfen, ob die gute fachliche Praxis eingehalten wurde.

Zusammenfassend bleibt fest zu halten, dass bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entsprechend den behördlichen Vorgaben die unvermeidbare Abdrift als unwesentliche Beeinträchtigung hinzunehmen sein wird. Vergleiche insoweit das Urteil bei 1.1.

Sollte der Gesetzgeber eine bestimmte Art und Weise der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels jedoch als erlaubt angesehen haben, welche entweder zu einer direkten sichtbaren Schädigung führt oder als Verwendung im Sinne Art. 6 Abs. 1 b VO (EWG) 2092/91 anzusehen ist, wird eine wesentliche Beeinträchtigung anzunehmen sein. Letztere muss dann auch entschädigt werden.

Nach Art. 6 Abs. 1 b VO (EWG) 2092/91 dürfen wie vorgenannt dargelegt bestimmte Pflanzenschutzmittel, Düngemittel bei der Erzeugung ökologischen Landbauprodukte nicht verwendet werden. Der Begriff der " Verwendung " ist dabei von zentraler Bedeutung. Aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes ist zu vermuten, dass unter Verwendung der Einsatz eines der dort nicht genannten Mittel, absichtlich oder unabsichtlich gemeint ist. Dies ist in jedem Falle dann der Fall, wenn der unerlaubte Stoff als Beeinflussung des landwirtschaftlichen Erzeugungsprozesses angesehen werden könnte.

Ökologischer Landbau darf entsprechend Art. 6 Abs. 1 VO (EWG) 2092/91 nur mit einer bestimmten Methode unter Zuhilfenahme bestimmter festgelegter Stoffe erfolgen. Abdrift

im Rahmen des unvermeidbaren entspricht sicher dieser Definition des Begriffes " Verwendung " nicht.

- Konsequenzen?

Zuerst ist festzustellen ob ein Schaden entstanden ist. Ein Schaden ist regelmäßig dann entstanden, wenn zumindest eine " Herabstufung " der Flächen entstanden ist. Dies ist anzunehmen, wenn die Abdrift bzw. Beeinträchtigung eine Verwendung im Sinne Art. 6 Abs. 1 b VO (EWG) 2092/91 darstellt. Eine nicht erlaubte Verwendung führt dazu, dass keine Ökoerzeugung stattgefunden hat. Die betroffene Fläche kann keine Ökoprodukte mehr hervorbringen und muss vom Zeitpunkt der Verwendung an, unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben neu umgestellt werden.

Im vorgenannten Beispielsfall des Oberlandesgerichts Hamm wurde ein Ausbringen von Klärschlamm als eine schadensauslösende " Herabstufung " angesehen. Dabei wurde sich auf die öffentlich rechtliche Entscheidung der Kontrollstelle gestützt. Diese legte bei ihrer Beurteilung zu Grunde, dass eine Anwendung eines nicht erlaubten Stoffes vorlag.

Bei Vergleichsfällen mit dieser Offensichtlichkeit wird die Regulierung einfach sein. Ein Anspruch auf Ersatz des Schadens wird sich leicht durchsetzen lassen.

Die Grenzziehung von unvermeidbarer Abdrift bei Pflanzenschutzmitteln bis zur Frage der Verwendung wird letztendlich der Rechtsprechung überlassen werden müssen. Anhaltspunkte für die Grenzziehung können sein:

- wurde das Pflanzenschutzmittel ordnungsgemäß ausgebracht
- reicht die gefundene Konzentration zur Beeinflussung des Pflanzenwachstums,
- entspricht die Konzentration auch nur annähernd dem Mindesteinsatz im konventionellen Landbau,
- werden durch den Eintrag zusätzliche effektive Pflanzen schützende Mechanismen ausgelöst.

Wie bei jedem Schadensfall, muss der konkrete Schaden ermittelt werden. Dies obliegt dem Gutachter. Er hat die Differenz der Erträge zwischen konventioneller und Bioware zu erfassen, genauso wie er den zusätzlichen Arbeitsaufwand und die Umstellungszeit werten muss. Dies ist individuell vor Ort zu berechnen. Dabei ist sicher auch zu berücksichtigen, ob die landwirtschaftliche Fläche zur Vermarktung auf dem Hof hätte Produkte liefern sollen, oder der Handel bedient worden wäre.

5.3 Schadensersatzanspruch nach § 823 BGB

Nach § 823 Abs. 1 BGB erhält derjenige Schadensersatzanspruch, dessen vermögen vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt wurde. Eine verschuldensunabhängige Haftung wie bei § 906 Abs. 2 BGB ist bei § 823 Abs. 1 BGB nicht gegeben. Es muss somit immer geprüft werden ob der Schaden vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wurde.

Ausgehend von der vorgenannten Darstellung zu § 906 BGB gilt auch für § 823 Abs. 1 BGB dass ein Schadensersatz nur dann bezahlt werden muss, wenn die Einwirkung wesentlich im Sinne des § 906 BGB ist. Das was im nachbarschaftlichen Verhältnis zwingend ersatzlos hinzunehmen ist, vergleiche insoweit § 906 Abs. 1 BGB, löst auch keinen Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 1 aus.

5.4 Beweisfragen

Bei Ansprüchen nach § 906 BGB und nach § 823 Abs. 1 BGB muss der Geschädigte in jedem Falle die Ursächlichkeit beweisen. In der Praxis bestehen vor allem beim Nachweis bestimmter chemischer Stoffe nicht unerhebliche, im Streitfall nur durch Sachverständigengutachten zu überwindende Schwierigkeiten. Diese Problematik trifft alle, den Geschädigten Landwirt genau so wie die Kontrollstelle die belegen muss, dass eine " Verwendung " vorlag.

Zur Hilfestellung ist ein Merkblatt für Abdriftfälle beigelegt.

5.5 Landhandel liefert „verunreinigte“ Bio-Ware

Bei dieser Fragestellung gibt es keine auffallenden Besonderheiten betreffend den Bio-Handel und dem Handel mit konventioneller Ware.. Wer andere als die vereinbarte Ware liefert muss dem Empfänger der Ware für den Schaden gerade stehen. Mangelhafte Ware, begrifflich richtiger ist " Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, führt zu den allgemeinen Haftungstatbeständen. Wichtig ist dass bei den Verträgen auch die Qualität hinsichtlich der Rückstandssituation, festgelegt wird. Es ist zu beachten, dass, in der VO (EWG) 2092/91 keine Grenzen für Rückstands- bzw. Schadstoffwerte angegeben sind!

6. Zusammenfassung

Schadensersatzansprüche für Abdrift von Pflanzenschutzmitteln hat der Bio-Bauern gegenüber dem konventionellen Nachbarn dann, wenn der Eintrag als Verwendung im Sinne Art. 6 VO (EWG) 2092/91 anzusehen ist. Zur Definition des Begriffes Verwendung ist auf Abwägungen, basierend auf dem Sinn und Zweck des der VO (EWG) 2020/91, zurückzugreifen.

Merkblatt: Verhaltensregeln bei Abdrift Fällen zur Sicherung von Schadensersatzansprüchen. (Stand 1.10.2003)

Allgemeines: Soviel wie möglich dokumentieren. Alle Beobachtungen am Schadenstag bzw am Tag der Feststellung aufzeichnen. Je mehr Zeit verstreicht umso schwieriger wird die Aufarbeitung, erhebliche Rechtsnachteile drohen. Nicht bei guten Bildern sparen.

	Eigene Beweissicherung	Erledigt, Anmerkungen
	Wenn möglich Photographien hinsichtlich möglicher Schädigungen veranlassen oder selbst erledigen.	
	Mögliche Fahrspuren fotografieren.	
	Photographien im weiten Umfeld machen. Jahre später beim möglichen Prozess können sonst die Feldfrüchte nicht mehr nachvollzogen werden. Gilt für alle Nachbarn in der Umgebung.	
	Genaue Aufschriebe erstellen. Wer hat wann wo mit welchem landwirtschaftlichen Gerät (genau beschreiben) welchen Arbeitsgang erledigt. Kfz Nummern, Ackerschläge und Person notieren. Datum und Uhrzeit ebenfalls dokumentieren.	
	Auszug aus dem Flurverzeichnis beschaffen und Frucht der umliegenden Nachbarn zum Schadenstag eintragen.	
	Zeugen ermitteln, Adresse erfragen. Befragen.	
	Aufschrift mit genauen Angaben über den Vorfall erstellen. Später werden sonst Einzelheiten vergessen.	
	Wenn aus gefundenem Pflanzenschutzmittel auf die Anwendung bei bestimmten landwirtschaftlichen Produkten geschlossen werden kann, alle betreffenden Nachbarn über Spritzzeitpunkt befragen.	
	Hinzuziehung Dritter	
	Kurzfristig einen Gutachter hinzuziehen. Adresse kann am Besten über die Kontrollstelle erfragt werden. Dieser muss Schadensursache, Schaden und Ursächlichkeit feststellen.	
	Kontrollstelle informieren.	
	Unter Umständen kurzfristig Rechtsanwalt hinzuziehen.	
	Zur Schadenshöhe	
	Alle Belege über Verkäufe gut aufbewahren.	

Je nach Situation sicherstellen, dass keine kontaminierte Ware in den Umlauf kommt. Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, eine Rechtsberatung wird dadurch nicht ersetzt.



Das Gebot des Nichteinsatzes transgener Organismen und ihrer Derivate in der Fütterung ökologisch gehaltener Tierbestände

RA Hanspeter Schmidt

Erarbeitet im Rahmen des BÖL-Projektes 02OE645:

**„Entwicklung eines stufenübergreifenden Qualitätssicherungssystems
für die Ökologische Lebensmittelwirtschaft unter besonderer
Berücksichtigung von Organisations- und Kommunikationsstrukturen“**

Freiburg im Breisgau, 10.11.2002

Das vorliegende Dokument ist eine nicht diskutierte Vorlage eines Gutachters

Das Gebot des Nichteinsatzes transgener Organismen und ihrer Derivate in der Fütterung ökologisch gehaltener Tierbestände

(1) Der besondere europarechtliche Maßstab für die Auslegung des Gebots des Nichteinsatzes transgener Organismen und ihrer Derivate

(1.1) Die EU-Ökolandbau-Verordnung definiert nicht, ab welcher Grenze Futtermittel als GVO oder GVO-Derivate angesehen werden. Wenn die Auslegung der Rechtsnorm nur nach dem Wortlaut erfolgen würde, ließe sich eine Lesart vertreten, die das „Bestehen“ eines Futtermittels aus GVO oder einem GVO-Derivat schon von der Präsenz eines einzigen Moleküls aus einem GVO ableiten würde. Europäisches Gemeinschaftsrecht muss jedoch nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH vorrangig orientiert an den Zielen ausgelegt werden, die der Europäische Gemeinschaftsgesetzgeber verfolgt.

(1.2) Die Alleinzuständigkeit für die Auslegung der EU-Ökolandbau-Verordnung liegt beim Europäischen Gerichtshof. Aus der Eigenständigkeit des Gemeinschaftsrechts folgt nach der Auffassung des EuGH, dass es weder nach den für die völkerrechtliche Vertragsauslegung maßgeblichen Regeln und auch nicht nach den für die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten entwickelten Maßstäben ausgelegt werden darf. Der EuGH wendet autonome Auslegungsgrundsätze an. Auf den ersten Blick unterscheiden sie sich nicht wesentlich von in der Rechtsprechung der deutschen Gerichte entwickelten Prinzipien. Hier wie dort werden die wörtliche, die systematische und die teleologische, also am Gesetzeszweck orientierte Auslegung angewendet. Dies entspricht dem klassischen Kanon der Auslegungsmethoden, wie er sich für das Vertragsvölkerrecht in Artikel 31 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge findet.

(1.3) Der zweite Blick zeigt, dass der EuGH die Reihenfolge umkehrt. Und er verändert das Gewicht der Auslegungsprinzipien untereinander. Damit entwickelte der EuGH eine spezifisch gemeinschaftsrechtliche, integrationsfreundliche Auslegungspraxis, die das Erreichen der gesetzgeberischen Ziele ganz in den Vordergrund stellt: Für den EuGH ist die Herstellung des aus der französischen Rechtspraxis stammende "effet utile" der wichtigste Auslegungsgesichtspunkt. Er will der auszulegenden Gemeinschaftsrechtsbestimmung die bestmögliche "praktische Wirksamkeit" zukommen lassen. Maßgeblicher Gesichtspunkt der Auslegung ist die bestmögliche Umsetzung der Regelungsziele.

(1.4) Es tritt die teleologische Auslegung verbunden mit der systematischen Auslegung in den Vordergrund. Die Auslegung zielt darauf, den Zielen des Gemeinschaftsrechts den Vorrang vor am Wortlaut orientierten Erwägungen zu geben. Diese Ziele entnimmt der EuGH den Gründen, die jeder EU-Rechtsnorm vorangestellt sind, und der Stellung der auszulegenden Norm im systematischen Zusammenhang der Gemeinschaftsrechtsordnung. Die historische Auslegung, die sich am Willen des Gesetzgebers orientiert, wie er sich den Materialien der Gesetzgebung entnehmen lässt, fehlt in der Rechtsprechung des EuGH.

(1.5) Der EuGH prüft das am Maßstab des "effet utile" entwickelte Auslegungsergebnis darauf, ob die gefundene Auslegung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht zuwider laufe: Der Staat darf in die der Gemeinschaftsordnung zugrunde liegenden Grundrechte nicht mehr als geeignet und erforderlich eingreifen. Für gewerberegelnde Vorschriften gilt dies verschärft, wegen der mit ihnen verbundenen Eingriffe in den grundrechtlichen Schutz des Eigentums und der Gewerbefreiheit.

(1.6) Die Erwägungsgründe der EU-Ökolandbau-Verordnung des Rates von 1991 betonen das Ziel der Förderung des ökologischen Landbaus als einer "besonderen Art der Agrarerzeugung". Die Erwägungsgründe lassen erkennen, dass die Förderung dieser Wirtschaftsweise neben der Zielsetzung der Herstellung fairen Wettbewerbs zwischen den konkurrierenden Formen der Landbewirtschaftung und der Gewährleistung zutreffender Verbraucherinformation das wichtigste gesetzgeberische Ziel der Verordnung ist. Eine Auslegung, die dieses Ziel verfehlen würde, wäre mit den Auslegungsprinzipien des EuGH unvereinbar. Die Auslegung wäre gemeinschaftsrechtswidrig.

(2) Zielsetzung, Systematik und Wortlaut der gesetzlichen Verankerung des Gebots des Nichteinsatzes transgener Organismen und ihrer Derivate in der Fütterung von Ökotierbeständen

(2.1) Der Verordnungsgeber - Rat und Parlament der Europäischen Gemeinschaften - führte diese Vorgabe 1999 in die 1991 erlassene EU-Ökolandbau-Verordnung ein. Die neue Vorgabe ist im Zusammenhang mit der Diskussion um die Zulassung von gentechnisch veränderten Kulturen in der allgemeinen Landwirtschaft zu sehen. Die Verpflichtung, gentechnisch veränderte Organismen und deren Derivate in der ökologischen Landwirtschaft nicht einzusetzen, sollte zur Herstellung der Legitimation der Zulassung von GVO in der allgemeinen Landwirtschaft dienen, weil damit die Wahlfreiheit von landwirtschaftlichen Erzeugern und Verbrauchern dahingehend hergestellt werden sollte, dass die Verbraucher, die keine Lebensmittel wünschen, die mit GVO oder deren Derivaten hergestellt wurden, sich für Produkte aus ökologischer Landwirtschaft entscheiden können: "(10) Genetisch veränderte Organismen (GVO) und deren Derivate sind mit der ökologischen Wirtschaftsweise unvereinbar. Um das Vertrauen der Verbraucher zur ökologischen Erzeugung nicht zu erschüttern, sollten genetisch veränderte Organismen, Teile davon oder auf deren Grundlage hergestellte Erzeugnisse nicht in Erzeugnissen, die als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau gekennzeichnet sind, verwendet werden.

(2.2) Zur Fütterung von Tieren, die nach der EU-Ökolandbau-Verordnung gehalten werden, damit ihre Produkte mit dem Hinweis auf die Herkunft aus ökologischer Tierhaltung angeboten werden können, dürfen weder gentechnisch veränderten Organismen noch deren Derivate sein. Die zentrale Steuerungsnorm der EU-Ökolandbau-Verordnung, der Artikel 5, definiert einen Katalog von Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit auf die Herkunft aus ökologischem Landbau hingewiesen werden darf. Eine der Bedingungen ist die Einhaltung der Vorgaben des Artikel 6 für die Zutaten aus ökologischer Landwirtschaft. Artikel 6 legt fest, dass ökologischer Landbau einschließt, dass "(d) gentechnisch veränderte Organismen und/oder deren Derivate nicht verwendet werden dürfen". Außerdem gilt, dass "(a) wenigstens die Vorschriften des Anhang I" eingehalten sein müssen. Dort findet sich für die Tierhaltung die Vorgabe: "4.1.8 Futtermittel ... dürfen nicht unter Verwendung von GVO oder GVO-Derivaten hergestellt worden sein".

Die "Verwendung" gentechnisch veränderter Organismen, die in Artikel 6 (1) (d) angesprochen wird, ist in Artikel 4 Nr. 14 dahingehend definiert, dass "die Verwendung derselben als Lebensmittel, Lebensmittelzutaten (einschließlich Zusatzstoffe und Aromen), Verarbeitungshilfsstoffe etc" untersagt sein soll. In dieser Liste werden auch die Futtermittel genannt.

Als Futtermittel für ökologisch gehaltene Tiere dürfen damit keine Futtermittel eingesetzt werden, die "gentechnisch veränderte Organismen und/oder deren Derivate" sind oder die "unter Verwendung von GVO oder von GVO-Derivaten hergestellt" wurden. Die Begriffe "gentechnisch veränderte Organismen (GVO)" und "GVO-Derivat" sind in den Nummern 12 und 13 des Artikel 4 definiert. Ein GVO hört auf GVO zu sein und er wird zum GVO-Derivat, wenn er seine Fähigkeit verliert, die in ihm enthaltene Erbinformation weiter zu geben. Der transgene Apfel mit seinen Samen wird damit zum GVO-Derivat, wenn er zu Apfelmus verarbeitet wird.

(2.3) Mit diesen Definitionen ist aber noch nicht entschieden, ob die gesetzliche Norm so zu verstehen ist, dass die Präsenz auch nur eines einzigen Moleküls eines GVO ein Futtermittel zu einem GVO-Derivat macht, das wegen dieser Präsenz in der ökologischen Tierhaltung nicht eingesetzt werden darf. Diese Frage ist nach den eingangs geschilderten Auslegungskriterien des EuGH nicht vornehmlich orientiert am ersten Eindruck des Wortlauts zu entscheiden, sondern an der Zielsetzung des Gemeinschaftsgesetzgebers. Sein Ziel, ist es eine landwirtschaftliche Erzeugungsweise zu ermöglichen und zu schützen, die GVO und ihre Derivate ausschließt, sodass landwirtschaftlichen Erzeugern und den Verbrauchern die Wahlentscheidung für Produkte aus solcher Landwirtschaft eröffnet bleibt.

(3) Die Anwendung der Auslegungsprinzipien des EuGH auf das Gebot des Nichteinsatzes von GVO und GVO-Derivaten im Futter ökologisch geführter Tierbestände

(3.1) Wenn die Überlegung, dass jede noch so geringe Spur von Partikeln aus gentechnisch veränderten Organismen in Futtermitteln bewirkt, dass diese in der ökologischen Tierhaltung nicht eingesetzt werden können und wenn dies praktisch dazu führt, dass die Versorgung der Tiere haltenden, ökologisch wirtschaftenden Betriebe gefährdet und die Ökotierhaltung behindert wird, ist diese Auslegung nicht zulässig, auch wenn sie sich aus dem Wortlaut, beachtet man ihn isoliert, ablesen ließe.

(3.2) Der Maßstab der Auslegung ist die praktische Wirksamkeit der Norm, die zugleich der Erwartung Rechnung trägt, dass im ökologischen Landbau keine gentechnisch veränderten Futtermittel eingesetzt werden, wie auch dem Ziel des Gesetzgebers, die ökologische Tierhaltung zu fördern. Die Orientierung an jeder noch so geringen Präsenz von GVO-Spuren in Futtermitteln entspricht nicht dem "effet utile" der EU-Ökolandbau-Verordnung.

(3.3) Die Auslegung der Begriffe der Verordnung muss daher orientiert an Schwellenwerten für die Präsenz von Spuren von GVO-Derivaten in Futtermittel, die für die ökologische Tierhaltung bestimmt sind, erfolgen, die sich bei sorgfältiger Handhabung in der Praxis einhalten lassen. Maßgebend ist dabei nicht eine theoretische Einhaltbarkeit, sondern die praktische, also das, was sich durch vernünftige, verhältnismäßige Maßnahmen erreichen lässt. Würde eine beliebig geringe, in ihrem Maß des Geringseins nur vom Stand der Entwicklung der Analytik abhängige GVO-Spur Futtermittel für die Ökologische Tierhaltung unbrauchbar machen, würden Zwecke der EU-Ökolandbau-Verordnung verfehlt.

Zwar würde der Zweck der Vermeidung der Präsenz von GVO-Spuren in der Bioproduktion - und damit einen Aspekt des Verbraucherschutzes durch Eröffnung von Wahlfreiheit - erreicht, aber eben unter Inkaufnahme einer praktisch und wirtschaftlichen

unerträglichen Behinderung derer, die ökologische Tierprodukte erzeugen und verarbeiten. Die Auslegung muss daher die Grenze orientiert am praktisch Leistbaren ziehen.

(3.5) Diese Grenze wird sich je nach der Entwicklung der tatsächlichen Verhältnisse im Sinne der Verwirklichung eines praktischen "effet utile" festlegen und - bei Veränderung der Verhältnisse - verschieben. Die Erfahrungen in der Schweiz und in Deutschland zeigen, dass derzeit von einer - mit praktikablen, verhältnismäßigen Maßnahmen - nicht vermeidbaren und daher zulässigen Präsenz von 0,5% Spuren aus gentechnisch verändertem Soja in Futtermitteln für die ökologische Tierhaltung auszugehen ist. Da Soja stark stäubt, lässt sich beim Umschlag - beispielsweise in Häfen - ein Eintrag von Partikeln, in denen gentechnische Veränderungen nachweisbar sind, nicht vermeiden. Auch in Futtermitteln, die von gentechnisch nicht veränderten Pflanzen stammen, lassen daher sich mit höchstempfindlichen Methoden (PCR) Spuren gentechnischer Veränderungen nachweisen (vgl. PROGNOS-Studie; http://www.bag.admin.ch/verbrau/lebensmi/gvo/d/endbericht_prognos.PDF).

(3.6) Die Änderungsverordnung von 1999, mit der die Regeln der Ökotierhaltung in die EU-Ökolandbau-Verordnung von 1991 eingeführt wurden, setzt die Orientierung an Schwellenwerten für unvermeidbare GVO-Verunreinigungen als für die Erreichung ihrer Ziele tauglich und zulässig voraus. Sie führte in Artikel 13 ein, dass Rat und Parlament sich das Setzen dieser Schwellenwerte nicht vorbehalten. Vielmehr wertet die EU-Ökolandbau-Verordnung diese Setzung als Vollzugsakt. Die Festlegung solcher Werte in "entsprechende(n) Bestimmungen zur Durchführung des Verbots der Verwendung von GVO und GVO-Derivaten unter besonderer Berücksichtigung eines Schwellenwerts für unvermeidbare Verunreinigungen, der nicht überschritten werden darf", wird der Kommission der Europäischen Gemeinschaften übertragen. Sie kann – zur Herstellung einer einheitlichen, gemeinschaftsweiten Verwaltungspraxis - diese Werte als Durchführung mit Zustimmung einer Mehrheit der Mitgliedstaaten im Artikel-14-Ausschuss erlassen. Aber sie muss es nicht und solange sie dies nicht tut, solange die Rechtsanwendung also nicht durch eine solche Durchführungsverordnung koordiniert ist, haben die Mitgliedstaaten durch ihre Aufsichtsbehörden und Kontrollstellen die Vollzugsaufgabe des Erkennens und Anwendens der Schwellenwerte, die die praktische Wirksamkeit der EU-Ökolandbau-Verordnung sichern. Diese Verpflichtung verlangt eine Orientierung der Vollzugspraxis an Werten, die nach dem Stand der Erkenntnisse über die ubiquitäre, unvermeidbare Präsenz von GVO-Spuren und dem Fortschritt der Analysetechnik, praktisch und nicht nur mit unverhältnismäßigem Aufwand eingehalten werden können.



An welcher Stelle könnten Toleranzwerte für die zufällige und unvermeidbare Präsenz gentechnischer Veränderungen in die EU-Ökolandbau-Verordnung 2092/91/EWG eingeführt werden?

RA Hanspeter Schmidt

Erarbeitet im Rahmen des BÖL-Projektes 02OE645:

„Entwicklung eines stufenübergreifenden Qualitätssicherungssystems für die Ökologische Lebensmittelwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung von Organisations- und Kommunikationsstrukturen“

Freiburg im Breisgau, 21.09.2003

Das vorliegende Dokument ist eine nicht diskutierte Vorlage eines Gutachters.

Die EU-Ökolandbau-VO enthält in ihrer heute geltenden Fassung keine ausdrücklichen Regeln über solche Toleranzwerte. Da alle staatlichen Eingriffe dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegen und die Regeln den grundrechtlichen Schutzbereich der Berufsausübung berühren, darf die geltende Regelung nicht weitergehend ausgelegt werden, als es die sie rechtfertigenden Gemeinwohlbelange erfordern. Eine sowohl die den Berufsausübungsanspruch der Ökolandwirte wie auch die öffentlichen Belange berücksichtigende, verfassungskonforme Auslegung kann nur in der Abwägung der einander gegenüberstehenden und möglicherweise widerstreitenden Interessen gefunden werden. Das Prinzip der verfassungs- und grundrechtskonformen Auslegung, das sich in der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten traditionell findet, ist vom Europäischen Gerichtshof als zentraler Maßstab seiner eigenen Auslegungsmaximen in seine eigene ständige Rechtsprechung aufgenommen worden. Schon nach heutiger Rechtslage ist davon auszugehen, daß nicht jede zufällige Spur gentechnisch veränderter DNA in Saatgut, das ein Ökobauer einsetzt, oder in Soja, das ein Tofuhersteller verwendet, zum Ausschluß des Hinweises auf die Herkunft aus ökologischem Landbau führt. Vielmehr ist insoweit ohnehin, schon nach heutiger Rechtslage eine teleologische Reduktion des Verbotswortlauts der EU-Ökolandbau-VO geboten.

Hier soll dargestellt werden, ob und wie anstelle dieses Auslegungsprinzips klarere Regeln bezüglich der zufälligen und unvermeidbaren Präsenz gentechnischer Veränderungen eingeführt werden können. Es soll auch überlegt werden, ob und inwieweit eine Orientierung an anderen EU-Normen, beispielsweise an jenen über die Gentechnik Kennzeichnungspflicht sinnvoll ist.

Dazu lege ich unter (1) die Systematik des Gentechnikverbots in der EU-Ökolandbau-VO dar, dann unter (2) die Systematik der neuen GVO-Kennzeichnungs- und Rückverfolgungs-Verordnungen, die in den nächsten Tagen im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden sollen. Auf dieser Grundlage folgen Vorschläge für mögliche Schnittstellen unter (3).

Das System des Nichteinsatzes von GVO und ihren Derivaten in der EU-Ökolandbau-VO

(1) Die EU-Ökolandbau-VO 2092/91/EWG verfügt das Verbot des Einsatzes gentechnisch veränderter Organismen in drei Schritten.

Saatgut/Vermehrungsmaterial und Gentechnik

(1.1) Der erste Schritt beginnt mit der Anordnung im ersten Absatz des Artikel 5 „Etikettierung“, der als zentrale Steuerungsnorm der EU-Ökolandbau-VO den Hinweis auf

die Herkunft von unverarbeiteten Agrarerzeugnissen aus ökologischem Landbau von der Einhaltung des Artikel 6 anhängig macht.

(1) In der Kennzeichnung oder Werbung für ein Erzeugnis des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a) darf nur dann auf den ökologischen Landbau Bezug genommen werden, wenn
b) das Erzeugnis gemäß den Vorschriften der Artikel 6 erzeugt

Der erste Schritt führt dann weiter zu Artikel 6 und er liegt dort in der Anordnung (c) des ersten Absatzes, daß nur Saatgut und Vermehrungsmaterial eingesetzt werden darf, das nach der Vorgabe des zweiten Absatzes „ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen“ hergestellt wurde.

(1) Ökologischer Landbau schließt ein, daß bei der Erzeugung der Produkte des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a)
... c) nur Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet wird, das gemäß dem Verfahren des ökologischen Landbaus im Sinne von Absatz 2 erzeugt wurde;
(2) Ökologischer Landbau/biologische Landwirtschaft schließt ein, daß bei Saatgut die Mutterpflanze und bei vegetativem Vermehrungsmaterial die Elternpflanze(n) ...
a) ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen, ... erzeugt wurden.

Der erste Schritt bezieht sich nur auf den Einsatz von Saatgut und Vermehrungsmaterial durch den Ökobauern.

Betriebsmittel in der Landwirtschaft und Gentechnik

(1.2) Der zweite Schritt ist die Anordnung des Artikel 6 unter (d) des ersten Absatzes, daß „genetisch veränderte Organismen und/oder deren Derivate nicht verwendet werden dürfen“.

(1) Ökologischer Landbau schließt ein, daß bei der Erzeugung der Produkte des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a), ausgenommen Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial, ...
d) genetisch veränderte Organismen und/oder deren Derivate nicht verwendet werden dürfen; hiervon ausgenommen sind Tierarzneimittel.

Was „nicht verwenden“ hier heißt, definiert Artikel 4 der EU-Ökolandbau-VO, in der Legaldefinition, die nur die Verwendung für bestimmte, in Nr. 14 aufgeführte Zwecke als „Verwendung“ gelten läßt.

12. "genetisch veränderter Organismus (GVO)": jeder Organismus gemäß der Begriffsbestimmung von Artikel 2 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (5);

13. "GVO-Derivat": jeder Stoff, der aus oder durch GVO erzeugt wird, jedoch keine GVO enthält;
14. "Verwendung von GVO und GVO-Derivaten": die Verwendung derselben als Lebensmittel, Lebensmittelzutaten (einschließlich Zusatzstoffe und Aromen), Verarbeitungshilfsstoffe (einschließlich Extraktionslösemittel), Futtermittel, Mischfuttermittel, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Futtermittel-Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe für Futtermittel, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung gemäß der Richtlinie 82/471/EWG(6), Pflanzenschutzmittel, Tierarzneimittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsgut und Tiere;

Damit wird bewirkt, daß Pflanzenstärkungsmittel, die keine Pflanzenschutzmittel sind, im ökologischen Landbau eingesetzt werden können, sofern sie in der allgemeinen Landwirtschaft zum Einsatz gelangen dürfen, auch wenn es sich um GVO oder GVO-Derivate handelt.

Verarbeitung der Ökoprodukte und Gentechnik

(1.3) Der dritte Schritt liegt in den Anordnungen der Absätze (3) und (5) des Artikel 5. Dieser hatte den Hinweis auf die Herkunft aus ökologischem Landbau in seinem Absatz 1 für die landwirtschaftlichen Ökorohstoffe von der Einhaltung des Artikel 6 und damit vom Gentechnikverbot in der landwirtschaftlichen Produktion abhängig gemacht. Die folgenden Absätze (3 und (5) erstrecken das Gentechnikverbot auf die Verarbeitung von Ökoprodukten.

- (3) In der Kennzeichnung und Werbung für ein Erzeugnis des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b) darf in der Verkehrsbezeichnung auf den ökologischen Landbau/die biologische Landwirtschaft nur Bezug genommen werden, wenn ...
- h) das Erzeugnis ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder von auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen hergestellt worden ist.

Das Gleiche dann in Absatz (5) für die Umstellungserzeugnisse.

- (5) Gemäß Absatz 1 oder 3 gekennzeichnete oder beworbene pflanzliche Erzeugnisse können mit Hinweisen auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau versehen sein, sofern: ...
- f) das Erzeugnis ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder von auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen hergestellt worden ist.

Wenn die EU-Ökolandbau-VO in ihrer deutschen Fassung einmal von „von genetisch veränderten Organismen und/oder von auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen“ und ein andermal von „GVO und GVO-Derivaten“ spricht, ist dies nur Folge mangelnder Qualitätssicherung der sprachlichen Redaktion bei der Vorbereitung der Rechtsnorm. Gemeint ist immer das Gleiche.

Irrelevante Wiederholungen

(2) Das Gebot des Nichteinsatzes der Gentechnik erscheint an verschiedenen weiteren Stellen der EU-Ökolandbau-VO willkürlich und offensichtlich ohne Anspruch auf Systematik oder Logik wiederholt, ohne daß diese Wiederholungen den vorstehend dargestellten Gesetzesbefehl verändern:

(2.1) In Anhang I Abschnitt A mit den Grundregeln des ökologischen Landbaus für Agrarbetriebe für „Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse“ wird das Verbot des Einsatzes gentechnisch veränderter Mikroorganismen für die Aktivierung von Kompost impliziert.

2.3. Zur Aktivierung von Kompost können geeignete Zubereitungen auf pflanzlicher Basis oder auf der Basis von genetisch nicht veränderten Mikroorganismen im Sinne von Artikel 4 Absatz 12 verwendet werden. Für Zwecke gemäß dieser Ziffer und gemäß Ziffer 2.1. dürfen außerdem sogenannte «biodynamische Zubereitungen» aus Gesteinsmehl, Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft oder Pflanzen verwendet werden.

(2.2) Für Bodenverbesserer findet sich eine ähnliche Erwähnung.

2.4. Geeignete Zubereitungen aus genetisch nicht veränderten Mikroorganismen im Sinne von Artikel 4 Absatz 12, die in dem betreffenden Mitgliedstaat in der Landwirtschaft im allgemeinen verwendet werden dürfen, können zur Verbesserung der Bodenverhältnisse insgesamt oder zur Verbesserung der Verfügbarkeit von Nährstoffen im Boden oder in den Kulturpflanzen eingesetzt werden, sofern die Notwendigkeit eines solchen Einsatzes von der Kontrollstelle oder -behörde anerkannt ist.

(2.3) Zu „Mikroorganismen zur biologischen Schädlingsbekämpfung“ führt Anhang II Teil B aus, es dürfe sich nicht um GVO handeln.

Mikroorganismen (Bakterien, Viren und Pilze) z.B. Bacillus thuringiensis, Granulose virus usw	Nur Aufbereitungen, keine genetisch veränderten Organismen im Sinne der Richtlinie 90/220/EWG des Rates
---	---

2.4 Anhang VI Teil A mit den „Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs“ nennt in der Lebensmittelherstellung verwendete Kulturen von Mikroorganismen.

A.4. Kulturen von Mikroorganismen

i) die normalerweise in der Lebensmittelherstellung verwendeten Kulturen von Mikroorganismen, ausgenommen genetisch veränderte Organismen gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 90/220/EWG;

2.5 Anhang VI Teil B mit den Verarbeitungshilfsstoffen nimmt ebenfalls auf das Verbot des Einsatzes von GVO und GVO-Derivaten ohne eigenen Regelungsgehalt Bezug.

Kulturen von Mikroorganismen und Enzymen:

Kulturen von Mikroorganismen und Enzyme, die normalerweise zur Lebensmittelherstellung verwendet werden, ausgenommen von genetisch veränderten Organismen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 90/220/EWG und von Enzymen aus genetisch veränderten Organismen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 90/220/EWG.

Die neuen EU-GVO-Verordnungen

(2) In den nächsten Tagen werden zwei Verordnungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden. Hier erfolgt eine Stellungnahme zur Diskussion mit der Anmerkung, daß sie auf Verständlichkeit auch für den Nichtjuristen zielt und nach Aufbau, Form und Nachweisen nicht dem klassischen Kanon juristischer Gutachten folgt. Es geht ja auch um einen Einstieg in die Problematik.

Um welches Produkt soll es beispielhaft gehen?

(2.1) Ausgangspunkt ist eine Ascorbinsäure, die in Lebensmitteln oder Futtermitteln zum Einsatz gelangen soll.

Welcher Herstellungsweg soll zugrunde gelegt sein?

(2.2) Ganz am Anfang der Produktionskette, also vor verschiedenen chemischen Syntheseschritten (Reichsteinsynthese) steht der Einsatz von Stärke, aus der Glukose gewonnen wird. Diese Glukose wird als 70%iger Glukosesirup zugekauft. Die enthaltene Glukose wird durch chemische Katalyse zu Sorbitol umgesetzt. Das so gewonnene Sorbitol wird in das Nährmedium eines gentechnisch nicht veränderten Mikroorganismus *Glucobacter oxidans* zugegeben. Dieses Bakterium nimmt das Sorbitol aus der Nährlösung in sich auf und verstoffwechselt (fermentiert) es zu L-Sorbose. Diese L-Sorbose wird vom Bakterium danach abgeschieden. Durch einen Aufreinigungsschritt wird die L-Sorbose von Nährmedium und Biomasse (den Bakterienzellen) getrennt. L-Sorbose wird schließlich durch zwei chemische Reaktionen in Ascorbinsäure umgesetzt.

Ein von anderen Herstellern angewandtes Verfahren setzt den Stamm des Bakteriums *Erwinia herbicola* ein, dem gentechnisch ein Gen aus einem Corynebakterium eingebaut wurde. Mit diesem Bakterium wird in einem einzigen Fermentationsansatz die Umwandlung der Glukose über D-Gluconsäure und 2,5-Dioxo-D-Gluconsäure in das vorletzte Produkt der Reichstein-Synthese die 2-Oxo-L-Gulonsäure bewirkt.

Welches Modell der Rückschau liegt den neuen Verordnungen zugrunde?

2.3 Die Stärke, aus der die Glukose gewonnen wurde, stammt aus landwirtschaftlichen Ernteprodukten und es stellt sich die Frage, ob eine Verpflichtung besteht, festzustellen und zu dokumentieren, ob diese Pflanzen gentechnische Veränderungen aufweisen. Ihre Frage bezieht ein, ob eine Pflicht zum Hinweis auf die Gentechnik bezüglich des Produktes Ascorbinsäure bestünde, wenn die Präsenz gentechnischer Veränderungen in den genannten Kulturpflanzen nicht ausgeschlossen werden kann, und schließlich, ob sich diese Pflicht auf ein Futtermittel erstrecken würde, wenn diesem das Vitamin als Ergänzung beigelegt wäre.

Was ist der Sinn der Verordnungen aus der Sicht der EU-Kommission?

(2.4) Die EU-Kommission hatte Entwürfe für die beiden Verordnungen aus eigenem politischen Entschluß entwickelt. Die Kommission ist der „Motor“ der Europäischen Union. Sie, nicht das Parlament, hat das Initiativrecht für neue Rechtsnormen. Im Sommer 2001 stellte sie die Entwürfe mit dem Argument vor, es gehe ihr darum, Bewegung in den Streit zwischen Gentechnikbefürwortern und –gegnern zu bringen, in dem den Gegnern insbesondere eine sehr viel weitergehende Gentechnikzeichnung von Lebensmitteln und die Einbeziehung der Futtermittel angeboten und damit die Aufhebung des seit 1998 praktizierten Zulassungsmoratoriums politisch machbar werde. Insbesondere solle es um die Sicherung der Wahlfreiheit durch Kennzeichnung gehen.

Die beiden jetzt alsbald in Kraft tretenden EU-Verordnungen, mit der Veröffentlichung im Amtsblatt wird jeden Tag gerechnet, wurden weder von den Mitgliedsstaaten noch von Umweltschutzorganisationen oder Industrievereinigungen ausgearbeitet oder gefordert, sondern es handelt sich um politische Initiativen der EU-Kommission, die das Zulassungsverfahren für gentechnisch veränderte Kulturpflanzen nach dem informellen Moratorium von 1998 wieder in Gang bringen wollte.

Die Kommission schrieb beispielsweise in ihrem Memo vom 01.07.2003, daß die beiden vorgelegten Legislativvorschläge vom Juli 2001 den rechtlichen Rahmen für die Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit bilden:

„Zusammen zielt dieses Maßnahmenpaket darauf, den Bedenken der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen und das Verbrauchervertrauen zur Zulassung von gentechnisch veränderten Organismen zu gewinnen. Es wird erwartet, daß die überarbeitete Richtlinie und die beiden Verordnungsvorschläge einer Wiederaufnahme der GVO-Zulassung in der Europäischen Union den Weg bereiten“.

Wie versteht die EU-Kommission die beiden Verordnungen?

(2.5) Seit Jahren schreibt die EU-Kommission ein Memo mit „Fragen und Antworten zur GVO-Regelung in der EU“ fort (MEMO/02/160 REV. 01.07.2003, im Internet unter URL:

[http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=MEMO/02/160|0|AGED&lg=DE&display=.](http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=MEMO/02/160|0|AGED&lg=DE&display=)

Dort findet sich diese Tabelle mit Angaben zu den gesetzlichen Folgen, die die EU-Kommission sich von der von ihr entworfenen Neuregelung durch die beiden Verordnungen erwartet.

Kennzeichnung gentechnisch veränderter Lebens- und Futtermittel Beispiele⁽¹⁴⁾

GVO-Art	BEISPIEL	Kennzeichnung derzeit Pflicht	Kennzeichnung künftig Pflicht
GV-Pflanze	Chicoree ⁽¹⁵⁾	Ja	Ja
GV-Saatgut	Maissaatgut	Ja	Ja
GV-Lebensmittel	Mais, Sojabohnensprossen, Tomate	Ja	Ja
Aus GVO	Maismehl ⁽¹⁶⁾	Ja	Ja
Hergestellte Lebensmittel	Hoch raffiniertes Maisöl, Sojaöl, Rapsöl ⁽¹⁷⁾	Nein	Ja
Lebensmittel	Glukosesirup aus Maisstärke	Nein	Ja
Lebensmittel von mit GV-Futtermitteln gefütterten Tieren	Eier, Fleisch, Milch	Nein	Nein
Mit GV-Enzymen hergestellte Lebensmittel	Mit Amylase hergestellte Backwaren	Nein	Nein
aus GVO hergestellte Lebensmittelzutaten/ Aromastoffe	in Schokolade verwendetes stark gefiltertes Lecithin aus GV-Sojabohnen	Nein	Ja
GV-Futtermittel	Mais ⁽¹⁸⁾	Ja	Ja
aus GVO hergestellte Futtermittel	Maiskleberfutter, Sojabohnenmehl	Nein	Ja
aus GVO hergestellte Futtermittelzutaten	Vitamin B2 (Riboflavin)	Nein	Ja

⁽¹⁴⁾Die Beispiele schließen Lebensmittel ein, die nicht für die Vermarktung in der EU zugelassen sind. Anhang II enthält ein Verzeichnis derjenigen Erzeugnisse, die in der EU vermarktet werden dürfen.

⁽¹⁵⁾Gemäß der Richtlinie 90/220/EG wurde ein Chicoree für Züchtungszwecke zugelassen, jedoch nicht für die Verwendung als Lebensmittel.

⁽¹⁶⁾Im Endprodukt nachweisbare DNA oder Proteine gentechnisch veränderten Ursprungs.

⁽¹⁷⁾Im Endprodukt nicht nachweisbare DNA oder Proteine gentechnisch veränderten Ursprungs.

⁽¹⁸⁾Die geltenden Kennzeichnungsvorschriften sind 1997 in Kraft getreten und schließen vier zuvor zugelassene GVO nicht ein.

Für unseren Zweck ist erheblich, daß Glukosesirup hergestellt aus Maisstärke, diese gewonnen aus gentechnisch veränderten Pflanzen, künftig kennzeichnungspflichtig sein soll, so jedenfalls die Ansicht des Gesetzesinitiators. Und es ist erheblich, daß dies auch für Riboflavin gelten soll.

Nun ist der Wille des sogenannten historischen Gesetzgebers aber nur ein untergeordneter Auslegungsgesichtspunkt von geringer Relevanz. Wichtiger ist die Auslegung des Wortlauts der Norm unter Berücksichtigung ihres objektiven Gehalts, wie er sich aus der Systematik und der Zielrichtung insgesamt ergibt. Dieses Verständnis dessen, was eigentlich geregelt ist, schlägt sich dann weiter, immer mit den gleichen Formulierungen in öffentlichen Stellungnahmen der Fachkreise nieder:

„Die neuen Regelungen schreiben vor, daß Hersteller von gentechnisch veränderten Lebensmitteln oder Lebensmittelzutaten den Einsatz der Gentechnik über den ganzen Produktionsprozeß dokumentieren müssen. Das kann dazu führen, daß ein Hinweis auf Gentechnik in der Zutatenliste einer Wurst erscheint, die Dextrose (ein Zuckerbaustein) aus gentechnisch verändertem Mais enthält. Die Kennzeichnungsvorschriften gelten auch für Futtermittel, nicht jedoch für Fleisch von Tieren, die gentechnisch verändertes Futter erhalten haben“.

Oder:

„Mit den beiden neuen Rechtsvorschriften wird eine jahrelang andauernde Diskussion beendet. Verbraucher, die keine GVO-Lebensmittel kaufen wollen, können dies mit einem Blick auf das Etikett vermeiden. Bundesverbraucherministerin Renate Künast bezeichnete die Beschlüsse des Europäischen Parlamentes als wichtigen Schritt zur Sicherheit der Wahlfreiheit. Gegner der Gentechnik bedauern, daß das so genannte „europäische Gentechnik-Moratorium“ fällt. Fünf Jahre lang hatte die EU keine GVO-Pflanzen mehr zugelassen, weil die entsprechenden Rechtsvorschriften fehlten“.

Beide Zitate von der Webseite <http://www.aid.de/verbraucher/rechtsvorschriften.cfm>, einem Informationsdienst des Verbraucherschutz, Ernährung, Landwirtschaft e.V. Friedrich-Ebert-Straße 3, 53177 Bonn, dessen Mittel aus dem Haushalt des Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft stammen.

Dort findet sich auch in einem Interview mit Prof. Dr. Klaus-Dieter Jany, Leiter des Molekularbiologischen Zentrums an der Bundesforschungsanstalt für Ernährung in Karlsruhe vom 04.07.2003 das Folgende:

„aid infodienst: Sie haben nach Bekanntwerden der neuen Vorschriften auch vor „Fußangeln“ gewarnt, welche Probleme sehen Sie bei der Umsetzung?

Jany: Es werden Produkte gekennzeichnet, bei denen die gentechnisch veränderte Substanz nicht mehr nachweisbar ist. Erfrischungsgetränke können zum Beispiel Glukose- oder Fruktose-Sirup aus gentechnisch verändertem Mais enthalten. Hier ist kein Nachweis möglich, niemand kann

analytisch überprüfen, ob der Sirup tatsächlich aus GVO-Mais stammt. Der Nachweis soll mit Hilfe der Rückverfolgbarkeit erbracht werden, das geht allerdings nur bis zu einem gewissen Grad. Lebensmittelüberwachung und Hersteller müssen sich jetzt ganz neuen Herausforderungen stellen. Der zweite Punkt ist, dass nur Produkte gekennzeichnet werden, die aus gentechnisch veränderten Organismen stammen, nicht aber solche, die mit Hilfe gentechnisch veränderter Organismen gewonnen werden. Vitamin E aus gentechnisch verändertem Soja beispielsweise muß gekennzeichnet werden, stellt man dasselbe Vitamin mit Hilfe von gentechnisch veränderten Mikroorganismen her, dann muß nicht gekennzeichnet werden. Auch Wein aus gentechnisch veränderten Trauben muß gekennzeichnet werden; Wein, der mit Hilfe gentechnisch veränderter Hefe hergestellt wird jedoch nicht. Das schränkt die Souveränität des Verbrauchers ein.

aid infodienst: Welche Lösung schlagen Sie vor?

Jany: Es müßten alle Produkte gekennzeichnet werden. Hier besteht kein großer Unterschied in der Herstellungsweise“.

Was ist die rechtliche Ausgangslage?

(2.6) Seit 1997 war die Kennzeichnung von Lebensmitteln in der Verordnung über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten (EG) Nr. 258/97 (Novel-Food-Verordnung) nach allgemeinem Verständnis so geregelt, daß jene einen Gentechnikhinweis tragen mußten, die hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, ihrer Ernährungseigenschaften und anderer Eigenschaften herkömmlichen Lebensmittel nicht gleichwertig erschienen.

Nach einem Jahr der Diskussion darüber, worauf es bei dieser Gleichwertigkeit ankomme, schwenkte die EU-Kommission, die bis dahin immer auf die objektiven nutritiven Eigenschaften und damit in der Regel auf ein Fehlen der Kennzeichnungspflicht abgestellt hatte, auf eine ganz andere Position um. Kennzeichnungspflichtig sollten nun die Lebensmittel sein, bei denen analytisch gentechnische Veränderungen festgestellt werden konnten, beispielsweise durch PCR. Die analytische Verschiedenheit trat damit an die Stelle der nutritiven Ungleichwertigkeit.

Die Verordnung (EG) Nr. 1139/98 (Reparaturverordnung) führte dann Vorschriften für die Etikettierung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten ein, die aus einer GVO-Mais- und einer GVO-Sojasorte gewonnen wurden. Dies ausgelöst durch das Vorhandensein durch Gentechnik veränderter DNA oder Proteine. Diese Auslegung wirkte nun schon sehr streng, denn sie sah zunächst gar keine Schwellenwerte für die Kennzeichnungspflicht vor.

Die Verordnung (EG) Nr. 49/2000, mit der die Verordnung (EG) Nr. 1139/98 geändert wurde, behandelte das Problem des zufälligen Auftretens von gentechnisch verändertem Material in herkömmlichen Lebensmitteln. Sie führte eine Schwelle von 1% für zufällig auftretende DNA oder

Proteine infolge gentechnischer Veränderung ein, unter der keine Kennzeichnung erforderlich ist. Die Marktbeteiligten mußten aber nachweisen können, daß sie die nötigen Schritte zum Ausschluß von gentechnisch verändertem Material auch unter diesem Wert unternommen haben. Dies galt als Muster für die Kennzeichnungsvorschriften für alle aus GVO gewonnenen Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, ohne daß die Novel-Food-Verordnung förmlich geändert wurde. All dies war schon sehr streng und niemand verlangte schärfere Kennzeichnung. Was jetzt vorliegt, entstammt einer Eigeninitiative der EU-Kommission, die noch schärfere Regeln gegen die Aufhebung des Moratoriums eintauschen will.

Nach Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1139/98 sollte eine Liste der Produkte erstellt werden, die schon nach einer abstrakt-generellen Betrachtung typischer Weise keine Spuren gentechnischer Veränderung aufweisen. Hier sollten raffiniertes Sojaöl oder durch Anwendung von Säure gewonnene Sojaproteinhydrolysate und Hydrolysate der Maisstärke sowie Glukosesirup und Dextrine fallen (so die Erläuterung im Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 15.06.1998). Diese Liste wurde nie aufgestellt, aber die Möglichkeit einer solchen Liste stand im Raum, als die Kommission 2001 mit ihrem radikalen Vorschlag antrat, eine Kennzeichnungspflicht ganz vom Vorhandensein gentechnisch bedingter Veränderungen im Produkt zu lösen und diese nur noch von seiner Herstellungsgeschichte abhängig zu machen. Im Januar 2000 hatte die EU-Kommission die Verordnung (EG) Nr. 50/2000 angenommen, wonach auch Zusatzstoffe und Aromen zu kennzeichnen sind, wenn das Endprodukt auf gentechnischer Veränderung beruhende DNA oder Proteine enthält.

Was ist also der objektive Sinn (das Telos) der neuen Normen?

(2.7) Es soll die Wahlfreiheit der Verbraucher und ihr Vertrauen geschützt werden, damit diese eher bereit sind die Präsenz transgener Kulturen in der europäischen Landwirtschaft zu dulden, weil sie ja jeweils in ihrer privaten Kaufentscheidung die Kennzeichnung zum Anlaß nehmen können, sich für andere Produkte zu entscheiden, womit sie einmal ein privates Risiko als Lebensmittel verzehrende Konsumenten ausschließen, zugleich soll ihnen aber auch eine Kaufentscheidung ermöglicht werden, die der Gentechnik in der Lebensmittelproduktion die Unterstützung verweigert. Maßstab ist also der Schutz der Entscheidungsfreiheit der Verbraucher.

Worin besteht die geschützte Freiheit nach der Auslegung durch die EU-Kommission?

(2.8) Wahlfreiheit bezüglich der GVO-Herkunft hydrolysiertes Substanzen soll gewährt werden, aber keine Wahlfreiheit bezüglich der GVO-Futterherkunft: Die Wahlfreiheit der Verbraucher reicht nicht weit, wie Prof. Jany in seinem Interview mit recht festhielt: Weder erfährt der Verbraucher, ob Tiere, deren Milch er bezieht, mit gentechnisch-verändertem Futter versorgt wurden, noch ob das Vitamin mit einem Enzym hergestellt wurde, das aus einem gentechnisch

veränderten Organismus stammt. Insgesamt erscheint die Auslegung eigentümlich widersprüchlich, weil der Verbrauch von transgenen Ernteprodukten zur Ernährung von Lebewesen, die der Produktion von Lebensmitteln dienen, der Wahlentscheidung des Verbrauchers durch seinen Kaufentschluß insgesamt entzogen zu sein scheint.

Man könnte nun zweifeln, ob dies wirklich gewollt und nicht nur ein Mißverständnis einiger Fachkräfte in der EU-Kommission beim Erstellen von Informationsmaterial ist, wenn sich nicht im Gesetzgebungsprozeß vielfach wiederholt der Hinweis fände, daß diese Regelung

„besorgniserregend und in einigen Abschnitten schwer verständlich“

erscheint,

„wenn zwischen Produkten unterschieden wird, die mit (d.h. mittels) GVO hergestellt wurden und solchen, die aus GVO hergestellt wurden“

(so die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2002/C 125/14, Abl. C 125 S. 69)).

Im Ausschuß erhielt folgende Stellungnahme (4.3.1) nur 43 Ja- und 56 Neinstimmen:

„Der Ausschuß betrachtet es als großes Manko, daß Fleisch und andere tierische Produkte, die von Tieren stammen, die mit gentechnisch veränderten Futtermitteln gefüttert wurden, nicht gekennzeichnet werden müssen. Dies schwächt die zu schaffende Entscheidungsfreiheit der Verbraucher entscheidend“.

Die Gesamtschau der Stellungnahmen der Beteiligten zeigt, daß tatsächlich die Umsetzung eines GVO oder GVO-Derivats im Metabolismus von Lebewesen die Rückschau abschneiden soll. So dann auch ganz deutlich ein Erwägungsgrund in der Fassung nach dem Gemeinsamen Standpunkt (EG) Nr. 22/2003 des Rates vom 17.03.2003 zur Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Abl. C 133 S. 31)

<p>„(17) Diese Verordnung sollte Lebensmittel und Futtermittel abdecken, die "aus" einem GVO, jedoch nicht solche, die "mit" einem GVO hergestellt sind. Entscheidend dabei ist, ob das Lebensmittel oder Futtermittel einen aus dem</p>	<p>(17) This Regulation should cover food and feed produced 'from' a GMO <u>but not food and feed</u> <u><wahrscheinlich fehlt hier: „produced“></u> 'with' a GMO. The determining criterion is whether or not material derived from the genetically modified source material is</p>	<p>(17) Le présent règlement devrait couvrir les denrées alimentaires et les aliments pour animaux produits "à partir" d'un OGM <u>et non ceux "à l'aide" d'un OGM</u>. Le critère décisif tient à la présence ou non dans la denrée alimentaire ou l'aliment pour animaux de matériel produit à partir de la matière d'origine génétiquement modifiée. Les auxiliaires technologiques qui</p>
--	--	--

<p>genetisch veränderten Ausgangsmaterial hergestellten Stoff enthält. Technische Hilfsstoffe, die nur während der Herstellung des Lebensmittels oder Futtermittels verwendet werden, entsprechen nicht der Definition der Lebensmittel oder Futtermittel und fallen daher auch nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung. Ebenso fallen Lebensmittel und Futtermittel, die mithilfe eines genetisch veränderten technischen Hilfsstoffes hergestellt wurden, nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung. <u>Dies bedeutet, dass Produkte, die aus Tieren gewonnen worden sind, welche mit genetisch veränderten Futtermitteln gefüttert oder mit genetisch veränderten Arzneimitteln behandelt wurden, weder den Zulassungsbestimmungen noch den Kennzeichnungsbestimmungen dieser Verordnung unterliegen</u>“.</p>	<p>present in the food or in the feed. Processing aids which are only used during the food or feed production process are not covered by the definition of food or feed and, therefore, are not included in the scope of this Regulation. Nor are food and feed which are manufactured with the help of a genetically modified processing aid included in the scope of this Regulation. <u>Thus, products obtained from animals fed with genetically modified feed or treated with genetically modified medicinal products will be subject neither to the authorisation requirements nor to the labelling requirements referred to in this Regulation.</u></p>	<p>sont uniquement utilisés durant le processus de production des denrées alimentaires ou des aliments pour animaux ne sont pas couverts par la définition des denrées alimentaires ou des aliments pour animaux et ne relèvent donc pas du champ d'application du présent règlement. Les denrées alimentaires et les aliments pour animaux qui sont produits à l'aide d'auxiliaires technologiques génétiquement modifiés ne le sont pas non plus. <u>Ainsi, les produits produits à partir d'animaux nourris avec des aliments génétiquement modifiés ou traités avec des médicaments génétiquement modifiés ne seront soumis ni aux prescriptions d'autorisation ni aux prescriptions d'étiquetage du présent règlement.</u></p>
---	--	---

Die drei Sprachfassungen unterscheiden sich erheblich: „à l'aide“ heißt „mit Hilfe von“ und nicht „mit“. Alle Fassungen beanspruchen gleiche Geltungskraft und sie müssen nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs in diesem Sinne unter Berücksichtigung des objektiven Sinns der Norm zu einem einzigen, schlüssigen Verständnis zusammengeführt werden.

Logisch ist die Verknüpfung am Anfang des letzten Satzes mit den vorangegangenen Ausführungen nicht, denn diese hatten technische Hilfsstoffe zum Gegenstand, während der letzte Satz einen ganz anderen Gedanken aufnimmt, nämlich den, daß die Umsetzung eines GVO-Derivates im Stoffwechsel eines Tieres die Rückschau abbricht. Dieser ist aber denkbar klar formuliert. Gilt dieser Grundsatz auch für die Umsetzung eines transgenen Substrats durch Ernährung von Mikroorganismen? Es spricht m.E. nichts dagegen und Prof. Jany hat Recht, wenn er sagt, daß Wein, der mit einer transgenen Hefe hergestellt wird, nicht den neuen Regeln unterliegt. Der Text der Entwürfe gibt dazu nicht viel her: Artikel 3, 12 und 15 des Entwurfs

gemäß der genannten Stellungnahme sprechen davon, daß die Regeln Anwendung finden auf „Lebensmittel, die aus GVO hergestellt werden“ und die Definition „hergestellt aus GVO“ in Artikel 2 Nr. 9 ist „vollständig oder teilweise aus GVO abgeleitet“. Ähnlich die weiteren Sprachfassungen, gleiche Authentizität besitzen.

Lebensmittel, die aus GVO Hergestellt werden	food produced from GMOs	les denrées alimentaires produites à partir d'ingrédients produits à partir d'OGM
„hergestellt aus GVO“: vollständig oder teilweise aus GVO abgeleitet	„produced from GMOs“: derived, in whole or in part, from GMOs	"produit à partir d'OGM": issu, en tout ou en partie, d'OGM,

Diese Begriffe helfen nach dem allgemeinen Sprachsinn nicht weiter und was gewollt sein könnte, wird nur aus dem 17. Erwägunggrund und den Mitteilungen der Kommission deutlich. Der Gesetzestext gibt diesen Sinn noch nicht einmal im Ansatz wieder. Der Entwurf der Verordnung über die Rückverfolgbarkeit und die Kennzeichnung enthält in Artikel 2, der den Geltungsbereich abgrenzt, ebenfalls die Formulierung „aus GVO hergestellte ...“.

Nach allen Äußerungen zum Gewollten ist klar, daß Milch aus einer mit gentechnisch veränderten Agrarerzeugnissen gefütterten Kuh nicht den neuen Regeln unterliegt. Das Gleiche wird gelten, wenn der Metabolismus eines Mikroorganismus in einer Nährlösung aus GVO-Derivaten eine Lebensmittelzutat herstellt.

„Mit“ oder, so die französische Fassung, „mit Hilfe“ eines transgenen Organismus würde aber auch die Milch hergestellt sein, die von einer transgegebenen Kuh gewonnen wird, denn es läßt sich kaum sagen, daß die Milch „aus“ ihr hergestellt wird, wie man ein Brot aus Mehl backt. Interessanter Weise scheint es also so zu sein, daß auch die Ausscheidungsprodukte transgener Organismen von den neuen Regeln nicht erfaßt werden.

Was folgt daraus für die beiden alternativen Verfahren der Vitamin-C-Herstellung?

(2.9) Wenn das Bakterium in der ersten Verfahrensalternative das Sorbitol aus der Nährlösung in sich aufnimmt und es zu L-Sorbose verstoffwechselt, dann diese L-Sorbose vom Bakterium abgeschieden und die L-Sorbose von Nährmedium und den Bakterienzellen getrennt wird, unterscheidet sich der Vorgang nicht von der Ausscheidung von Milch durch Kühe. Wenn es bei diesen nicht auf die Fütterung mit transgenem Futter ankommen soll, kann für die Bakterien nichts anders gelten. Daß die Glukose durch Hydrolyse aus der Stärke gewonnen wurde, spielt hier keine Rolle, wie wohl man natürlich fragen kann, ob ein völliger molekularer Umbau des agrarischen Rohstoffs durch Syntheseschritt nicht irgendwann zum Abbruch der „Ableitungskette“ führt. Auf diese Frage kommt es aber hier, wie gezeigt, gar nicht an.

Erstaunlicherweise scheint es auch nicht erheblich zu sein, ob es sich bei dem Organismus, der das Erzeugnis ausscheidet, wie Milch von der Kuh ausgeschieden wird, um einen gentechnisch veränderten Organismus handelt, so daß wohl auch der eingangs geschilderte zweite Verfahrensweg nicht zur Anwendung der neuen Normen führen würde.

Was folgt daraus für ein Verfahren der chemisch-synthetischen Vitamin-C-Herstellung?

(2.10) Was gilt denn dann für ein Verfahren, in dem das Vitamin C ohne den Einsatz eines Verfahrensschritte sparenden Mikroorganismus, nur durch eine Sequenz von chemischen Syntheseschritten gewonnen würde, die einen vollständigen molekularen Umbau der Glukose, also einer chemischen Synthese führen, bei denen man die Atome der Substanzen, die zu Beginn der Synthese eingesetzt wurden, ausschließlich in völlig neuen Molekülen wiederfindet?

Da das Ziel der Wahlfreiheit der Verbraucher, mit ihrer Kaufentscheidung nicht eine Form der Landwirtschaft zu fördern, die sie ablehnen (Grüne Gentechnik), nur in groben Zügen unter Ausschluß der Tierproduktion umgesetzt wird, und da das zweite Ziel, die Ermöglichung der individuellen Risikovorsorge durch die private, Risiken meidende Kaufentscheidung beim Kauf von Synthetika, deren molekulare Struktur mit der der Ausgangsstoffe nichts mehr gemein hat, nicht berührt ist, kommt eine Auslegung der EU-Normen in Betracht, die den Begriff des „Aus“-Etwas-Hergestellt-Seins nicht auf vollsynthetische Stoffe bezieht, die einer chemischen Synthese entstammen an deren Anfang ein landwirtschaftlicher Rohstoff stand.

Diese Auslegungsfrage stellt sich in gleicher Weise bei der Auslegung des Begriffs „aus“ im Kontext der EU-Ökolandbau-VO.

Was ist bei Ökoprodukten und dem Verbot des Gentechnikeinsatzes dort anders?

(2.10) Für Ökoprodukte ist maßgeblich, ob die Herstellung „aus“ oder „durch“ einen GVO erfolgte, was zumindest in der englischen Fassung die Herstellung durch den Metabolismus eines GVO verbietet. Daß die Fütterung von Tieren in Ökohaltung mit GVO oder GVO-Derivaten verboten ist, ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau gesondert über Artikel 5 und 6 geregelt.

"GVO-Derivat": jeder Stoff, der aus oder durch GVO erzeugt wird	'GMO derivative' shall mean any substance which is either produced from or produced by GMOs
---	---

Was ist bei der deutschen „Ohne Gentechnik“-Verordnung besonders geregelt?

(2.11) Die deutsche „Ohne Gentechnik-Verordnung“ enthält keinen Ausschluß für den Einsatz von GVO oder aus diesen gewonnenen Stoffe für den Pflanzenbau als Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Wachstumsförderer oder als Bodenverbesserer zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Bodenorganismen und damit der Bodenfruchtbarkeit.

Dafür wird aber, anders als in den neuen EU-Normen ein Gentechnikverbot für die Fütterung von Tieren und ihre Behandlung mit Tierarzneimitteln angeordnet.

Die Amtliche Begründung zur Ersten Verordnung zur Änderung der Neuartigen Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung (Bundesratsdrucksache 551/98 vom 05.06.1998) führt aus, der Begriff „Stoff“ umfasse nicht die Einsatzstoffe der landwirtschaftlichen Primärproduktion, beispielsweise Pflanzenschutz- und Düngemittel. Für diese einschränkende Auffassung sprachen jedoch weder der Wortlaut der Verordnung noch Erörterungen während des Gesetzgebungsverfahrens (<http://home.prolink.de/~hps/novel/ohnegentechnikverordnung.html>).

Welche GVO-Schwellenwerte für die Gentechnikzeichnung hat die EU-Kommission für Saatgut vorgeschlagen?

(2.12) Im Juli 2002 legte die EU-Kommission einen Entwurf einer Richtlinie mit GVO-Schwellenwerte vor. Vorgeschlagen sind Schwellenwerte zwischen 0,3 - 0,7%, niedrig für fremdbestäubende Pflanzenarten (z.B. Raps) und höher für selbstbestäubende und sich vegetativ vermehrende Pflanzen (z.B. Kartoffeln). Werden die Schwellenwerte überschritten, müssen die jeweiligen Saatgut-Partien gekennzeichnet werden. Die Regelungen zielen auf transgene Kulturpflanzen, die in der EU zugelassen sind. Für noch nicht zugelassene GVO, beispielsweise solche, die in Freilandversuchen getestet werden, fehlen Vorgaben. EU-Verbraucherkommissar David Byrne legte am 16.09.2003 einen überarbeiteten Entwurf der GVO-Saatgut-Richtlinie vorgelegt. Danach sind 0,3% GVO-Anteile bei Raps-Saatgut, 0,5% bei Mais, Kartoffeln und Zuckerrüben sowie 0,7% bei Soja ohne Kennzeichnung erlaubt.

Welche Schwellenwerte für die Gentechnikzeichnung sind in den beiden neuen GVO-EU-Verordnungen vorgesehen?

(2.13) Bleiben GVO-Beimischungen unterhalb des Schwellenwertes von 0,9%, fallen die betroffenen Produkte nicht unter die Zulassungs- und Kennzeichnungsbestimmungen. Diese Ausnahme ist mit dem Prinzip, daß ja die Kennzeichnungspflicht eigentlich nach der Systematik der neuen Regelungen nicht an analytisch feststellbaren gentechnischen Veränderungen anknüpfen will, sondern an der Tatsache, ob das Produkt während seiner Entstehungsgeschichte mit GVO in Berührung kam oder nicht, zunächst schwer vereinbar.

Die logische Vereinbarkeit soll durch den Grundsatz wiederhergestellt werden, daß diese (geringen) GVO-Anteile zufällig und technisch unvermeidbar in das Produkt gelangt sein müssen. Es besteht die Absicht, als „zufällig“ auch die Präsenz von gentechnischen Veränderungen in Kulturpflanzen zu behandeln, bei deren Aussaat man praktisch schon sicher weiß, daß sich diese Veränderungen infolge des transgenen Pollendrucks in der Umgebung auch im Erntegut finden werden.

In erster Lesung hatte das EU-Parlament mehrheitlich einen Schwellenwert von 0,5% beschlossen. EU-Kommission und der Ministerrat hatten sich anschließend abweichend geeinigt: Es gilt eine Schwelle von 0,9 % für die Kennzeichnungspflicht von gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermitteln. Im Juli 2003 stimmte auch das Parlament diesem Wert zu. Diese Schwellenwerte gelten für solche GVOs, die in der EU bereits zugelassen sind. Für GVO-Pflanzen, die in der EU noch nicht zugelassen sind, jedoch von den wissenschaftlichen Gremien als sicher eingestuft wurden, sinkt der Schwellenwert auf 0,5%. Diese Regelung ist auf drei Jahre befristet. Danach sind für nicht zugelassene GVOs keine Beimischungen erlaubt.

Der Schwellenwert bezieht sich auf die jeweilige Zutat. Beispiel: Bei einem Schwellenwert von 0,9% kann Maismehl in einem aus drei Getreidesorten bestehenden Produkt, bis zu 0,9% zugelassenem GVO-Mais gemahlen worden sein.

Der Schwellenwert von 0,9% ist nicht statisch, sondern es ist vorgesehen, daß er verändert werden kann. Dies im Verfahren gemäß Artikel 35 Absatz 2. Diese Vorschrift verweist auf den Beschluß des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der EU-Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse. Es ist dort ein Mechanismus vorgesehen, der es der EU-Kommission erlaubt, ähnlich, wie sie dies im Artikel-14-Ausschuß bezüglich der EU-Ökolandbau-VO 2092/91 tut, ihre eigenen Interessen durchzusetzen, wenn sich die Mitgliedstaaten nicht einmütig gegen das Vorgehen der Kommission stellen. Die Kommission erhält so eine sehr starke Stellung bezüglich dessen, was sie als Feinheiten der Gestaltung in Bezug auf Fachfragen darstellt.

In den Entwürfen zu den beiden neuen EU-Verordnungen ist zwar angegeben, daß die EU-Kommission von ihrer Befugnis Gebrauch machen soll, um „angemessene niedrigere Schwellenwerte“ festzulegen (z.B. Artikel 12 des Verordnungsentwurfs über GVO), es scheint aber, daß dies die Festlegung höherer Werte im Ausschußverfahren durch Kommissionsverordnung nicht hindern würde. Ich gehe davon aus, daß binnen kurzem eine politische Landschaft entsteht, in der eine Fülle unterschiedlicher Akteure auf eine Anpassung der Schwellenwerte nach oben eintreten werden, insbesondere mit dem Argument der Praktikabilität und zum Schutz der hiesigen

Wirtschaftsstandorte. Notfalls würde die in den Verordnungsentwürfen enthaltene Einschränkung der Anpassung nach unten korrigiert.

(4) Nach dem in Artikel 35 Absatz 2 genannten Verfahren können, insbesondere in Bezug auf Lebensmittel, die GVO enthalten oder aus solchen bestehen, oder um Fortschritten in Wissenschaft und Technologie Rechnung zu tragen, angemessene niedrigere Schwellenwerte festgelegt werden.

Ich lese die Texte aber so, daß eine Korrektur der Norm noch nicht einmal nötig wäre, denn die Richtlinie 2001/18/EG, auf die in Artikel 4 C des Entwurfs der EU-Verordnung über die Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit Bezug genommen wird, sieht heute schon vor:

„Für Produkte, bei denen zufällige oder technisch nicht zu vermeidende Spuren zugelassener GVO nicht ausgeschlossen werden können, kann ein Schwellenwert festgelegt werden, unterhalb dessen diese Produkte nicht entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 1 gekennzeichnet werden müssen. Die Höhe dieses Schwellenwertes wird entsprechend dem betreffenden Produkt nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2 festgelegt“.

Die Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt verfügt also eine umfassende Delegation der Normsetzungskompetenz an die Kommission. Artikel 30 Absatz 2 der Richtlinie delegiert an die EU-Kommission die Kompetenz den Schwellenwert selbst festzusetzen. Rat und Parlament werden nur eingeschränkt beteiligt. Sie können ebenso wie die Mitgliedstaaten leicht gegeneinander ausgespielt werden. Meines Erachtens wird die EU-Kommission politisch alles daransetzen, die Hoheit über die Steuerung der Schwellenwerte umfassend zu erhalten. Dies ist der Grund für die vielfältigen Stellungnahme von Seiten der interessierten Saatgutindustrie, man müsse jetzt abwarten und sehen, ob die Feinheiten, die ja durch Kommissionsverordnungen geregelt werden müßten, so geregelt werden, daß die eigenen Interessen berücksichtigt werden. Daran, daß dies der Fall ist, wenn die Kommission von ihrer Normsetzungsbefugnis Gebrauch macht, habe ich keinen Zweifel.

Vorschläge für mögliche Schnittstellen der EU-Ökolandbau-VO

(3) Vorab fasse ich Gesichtspunkte zusammen, die man bei der Diskussion über die gesetzliche Festlegung von Schwellenwerten für Ökoprodukte berücksichtigen sollte:

Normative Dynamik der EU-Schwellenwerte

(3.1) Die Werte werden sich laufend ändern: Wenn meine Einschätzung richtig ist, kann man nicht darauf vertrauen, daß das jetzt vom Parlament dem Rat abgerungene Gefüge der Schwellenwerte lange unverändert bleibt.

Die EU-Kommission beherrscht den Änderungsprozeß

(3.2) Rat und Parlament haben die Normsetzungsbefugnis an die EU-Kommission delegiert. Dies meines Erachtens auch für die Anpassung nach oben. Sollte diese rechtliche Einschätzung nicht zutreffen, ist mit massiven Versuchen zu rechnen, die Gesetzgebungskompetenz ausdrücklich der EU-Kommission zuzuordnen. Dies mit dem Argument, die Feinheiten könnten nicht durch Ratsverordnung geregelt werden.

Der *de facto*-Schwellenwert der Gentechnik-Kennzeichnungspflicht

(3.3) Ein Ökoprodukt, das den Gentechnik-Pflichthinweis tragen müßte, wäre meines Erachtens nicht verkäuflich. Aus diesem Grund wirken die Regeln über die Pflichtkennzeichnung und über die Ausnahmen von dieser Pflicht auch ohne irgendeine Änderung der EU-Ökolandbau-VO praktisch in dem Sinne, daß kein Ökoprodukt gehandelt wird, das die Schwellenwerte überschreitet.

Die Duldung von unvermeidbaren Spuren in Ökoprodukten

(3.4) Ist es aus der Sicht des Ökolandbaus wünschenswert, festzulegen, daß ein Ökoprodukt auch dann mit dem Hinweis auf die Herkunft aus ökologischem Landbau ausgelobt werden darf, wenn es mit einem Anteil, der nicht höher ist als einem bestimmten Prozentanteil der einzelnen Lebensmittelzutaten aus einem GVO-Derivat besteht, vorausgesetzt der Anteil ist zufällig oder technisch nicht zu vermeiden, indem in der EU-Ökolandbau-VO auf die entsprechenden Schwellenwerte der Verordnungen über die GVO-Kennzeichnung verwiesen wird?

Meines Erachtens nicht, weil das System dieser GVO-Normen eine Eigendynamik gewinnen wird, die im wesentlichen von Industrieinteressen bestimmt sein könnte, daß mit einer Verweisung, die sicher eine dynamische sein würde, ein weiterer Teil der Richtlinienhoheit der Ökolandbaubewegung an fremde Interessen verloren gehen würde.

Im Zweifel statische und ökolandbauspezifische Festlegung

(3.5) Auch wenn der Gedanke einer schlichten Verweisung auf die Schwellenwerte der GVO-Normen in einer Bestimmung der EU-Ökolandbau-VO politisch und gesetzestechisch attraktiv erscheinen könnte, sollte meines Erachtens entweder jetzt noch keine Änderung der EU-

Ökolandbau-VO vorgeschlagen, sondern auf das eingangs dargestellte Auslegungsmodell zurückgegriffen und Konsens über dessen Anwendung hergestellt werden, oder es sollte ein einfacher eigenständiger Regelungsmechanismus zur Integration in die EU-Ökolandbau-VO vorgeschlagen werden.

Dabei stellt sich die Frage, ob es richtig ist, einen abstrakten generellen Schwellenwert festzulegen oder ob es nicht besser wäre, die Schwellenwerte ganz spezifisch bezogen auf bestimmte Kulturpflanzen zu formulieren. Ich zeige im Folgenden nur mögliche Schnittstellen und schlage keine differenzierte Werte vor. Allerdings bin ich der Auffassung, daß es nicht richtig wäre, für Ernteprodukte Toleranzwerte festzulegen, bei denen diese keine Rolle spielen.

Hier die Schnittstellen

(3.5.1) Der erste Schritt hatte mit der Anordnung im ersten Absatz des Artikel 5 „Etikettierung“ begonnen, der als zentrale Steuerungsnorm der EU-Ökolandbau-VO den Hinweis auf die Herkunft von unverarbeiteten Agrarerzeugnissen aus ökologischem Landbau von der Einhaltung des Artikel 6 anhängig macht.

(1) In der Kennzeichnung oder Werbung für ein Erzeugnis des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a) darf nur dann auf den ökologischen Landbau Bezug genommen werden, wenn
b) das Erzeugnis gemäß den Vorschriften der Artikel 6 erzeugt

Der erste Schritt hatte dann weiter zu Artikel 6 geführt und dort in der Anordnung (c) des ersten Absatzes gelegen, daß nur Saatgut und Vermehrungsmaterial eingesetzt werden darf, das nach der Vorgabe des zweiten Absatzes „ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen“ hergestellt wurde. Hier könnte man eine Regelung für Schwellenwerte einführen:

(1) Ökologischer Landbau schließt ein, daß bei der Erzeugung der Produkte des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a)
... c) nur Saatgut oder vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet wird, das gemäß dem Verfahren des ökologischen Landbaus im Sinne von Absatz 2 erzeugt wurde;
(2) Ökologischer Landbau/biologische Landwirtschaft schließt ein, daß bei Saatgut die Mutterpflanze und bei vegetativem Vermehrungsmaterial die Elternpflanze(n) ...
a) ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen und/oder auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnissen, ... erzeugt wurden.
Rapssaatgut, das einen zufälligen und technisch nicht vermeidbaren Anteil von GVO enthält, der nicht höher ist als ein Toleranzwert von 0,3%, gilt nicht als GVO. Für Mais und Kartoffeln gelten entsprechend Toleranzwerte von 0,5% und für Soja von 0,7%.

Bitte beachten sie, daß diese Werte nur die Werte übernehmen, die für konventionelles Saatgut vorgesehen sind. Ich halte diese Werte für sehr problematisch, weil sie sich schon stark der Grenze für die Kennzeichnungspflicht annähern. Sie sollten also mit Blick auf die Interessen des Ökolandbaus überdacht werden.

Dieser erste Schritt bezog sich nur auf den Einsatz von Saatgut und Vermehrungsmaterial durch den Ökobauern.

Betriebsmittel in der Landwirtschaft und Gentechnik

(3.5.2) Der zweite Schritt war die Anordnung des Artikel 6 unter (d) des ersten Absatzes, daß „genetisch veränderte Organismen und/oder deren Derivate nicht verwendet werden dürfen“.

(1) Ökologischer Landbau schließt ein, daß bei der Erzeugung der Produkte des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a), ausgenommen Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial, ...
d) genetisch veränderte Organismen und/oder deren Derivate nicht verwendet werden dürfen; hiervon ausgenommen sind Tierarzneimittel.

Was „nicht verwenden“ hier heißt, definiert Artikel 4 der EU-Ökolandbau-VO, in der Legaldefinition, die nur die Verwendung für bestimmte, in Nr. 14 aufgeführte Zwecke als „Verwendung“ gelten läßt. Dies ist die beste Schnittstelle.

12. "genetisch veränderter Organismus (GVO)": jeder Organismus gemäß der Begriffsbestimmung von Artikel 2 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (5);
13. "GVO-Derivat": jeder Stoff, der aus oder durch GVO erzeugt wird, jedoch keine GVO enthält;
14. "Verwendung von GVO und GVO-Derivaten": die Verwendung derselben als Lebensmittel, Lebensmittelzutaten (einschließlich Zusatzstoffe und Aromen), Verarbeitungshilfsstoffe (einschließlich Extraktionslösemittel), Futtermittel, Mischfuttermittel, Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Futtermittel-Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe für Futtermittel, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung gemäß der Richtlinie 82/471/EWG(6), Pflanzenschutzmittel, Tierarzneimittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsgut und Tiere; nicht als Verwendung von GVO und GVO-Derivaten gilt die Verwendung von Erzeugnissen - mit Ausnahme von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial, für die Toleranzwerte in Artikel 6 Absatz 2 a) aufgeführt sind - , die GVO enthalten oder aus solchen hergestellt sind, wenn deren Anteil nicht höher als bei 0,9 Prozent der einzelnen Zutaten des Produktes liegt, vorausgesetzt dieser Anteil ist zufällig und technisch nicht zu vermeiden.

Verarbeitung der Ökoprodukte und Gentechnik

(3.5.3) Der dritte Schritt lag in den Anordnungen der Absätze (3) und (5) des Artikel 5. Da die Vorgaben dort von der Definition in Artikel 4 Absatz 14 erfaßt werden, genügt die vorgeschlagene Ergänzung der Legaldefinition der "Verwendung von GVO und GVO-Derivaten



**Skizze für eine deutsche Rechtsnorm zur Sicherung
der Koexistenz der Landwirtschaft „ohne Gentechnik“
mit einer Agrarwirtschaft, die gentechnisch
veränderte Pflanzen einsetzt.**

Dr. Felix Prinz zu Löwenstein, Peter Röhrig, Hanspeter Schmidt

Erarbeitet im Rahmen des BÖL-Projektes 02OE645:

**„Entwicklung eines stufenübergreifenden Qualitätssicherungssystems
für die Ökologische Lebensmittelwirtschaft unter besonderer Berück-
sichtigung von Organisations- und Kommunikationsstrukturen“**

Berlin, 08.12.2003

**Das vorliegende Dokument wurde mit den Mitgliedern des BÖLW abgestimmt
und vom Kuratorium des BÖLW verabschiedet.**

Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft e.V. (BÖLW) • Marienstraße 19-20 • 10117 Berlin •
Tel.: 030 / 28482300 • Fax: 030 / 28482309 • E-Mail: info@boelw.de • www.boelw.de

1. Einleitung	152
2. Die Rechtsnorm	156
3. Erläuterungen zur Rechtsnorm	163

Einleitung

Klare Vorschriften für Gentechnikanwender: Entwurf für notwendige rechtliche Regelung zur Sicherung der Wahlfreiheit.

Vorgelegt wird hier ein Regelungsvorschlag für den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in landwirtschaftlicher Erzeugung, Verarbeitung und Handel.

Der ansonsten übliche Begriff einer „Guten Fachlichen Praxis“ (GFP) wird hier nicht verwendet, um keine Verwechslung mit den für eine normale konventionelle Landwirtschaft geltenden Praxisregeln zu verursachen. Stattdessen wird hier der Begriff „Gentechnik Anwendungs-Praxis“ benutzt.

Diese Vorlage wird gemacht, obwohl es die Aufgabe der Inverkehrbringer von GVO wäre, Verwendungsregeln zu erstellen, die einen verlässlichen Schutz für diejenigen bieten, die weiterhin Lebens- und Futtermittel ohne GVO herstellen wollen. Denn es ist nicht absehbar, ob, wann und durch wen solche Regeln aufgestellt werden, so dass zu befürchten ist, dass durch den ersten Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen (GVP) Fakten geschaffen werden, ehe solche Regeln verbindlich festgelegt sind.

Der Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen verlangt äußerste Sorgfalt in der Anwendung von Schutzmaßnahmen. Diese Sorgfalt wird man nicht praktisch wirksam durchsetzen können, wenn es nicht eine Pflicht zur Drittzertifizierung gibt. Für eine solche Überprüfung, die das Beachten von Verhaltensregeln durchsetzt, gibt es viele Vorbilder. Der ökologische Landbau und das gemeinschaftsrechtliche Kontrollsystem ist nur eines von vielen Beispielen. Was anderen, die Verhaltenspflichten einhalten müssen, zugemutet werden kann, kann unseres Erachtens auch den Landwirten zugemutet werden, die gentechnisch veränderte Pflanzen anbauen.

„Gentechnik Anwendungs Praxis“ muss geregelt werden

Alle, die von einem Anbau von GVO betroffen wären sind darauf angewiesen, dass Rechtssicherheit besteht. Die Anwender, weil sie wissen müssen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um ihre Nachbarn vor Beeinträchtigung zu schützen und welches die Bedingungen sind, bei denen ein übergeordneter Haftungsfonds für Schäden durch Kontamination von gentechnikfreien Erzeugnissen mit GVO eintritt. Die Nicht-Anwender, weil sie wissen müssen, zu welchen Handlungen und Unterlassungen ihr GVO anwendender Nachbar verpflichtet ist.

„Gentechnik Anwendungs Praxis“ muss nach dem Prinzip der Vorsorge geregelt werden

Die Erfahrungen aus Ländern, in denen GVO-Anbau großflächig stattfindet, zeigen, dass gentechnikfreie Erzeugnisse ständig in Gefahr sind, mit GVO kontaminiert zu werden. Vorschriften für Handlungen und Unterlassungen durch GVO Anwender müssen deshalb unabhängig von der Frage, ob ein Schaden eingetreten ist oder nicht, verpflichtend sein.

Dies bedeutet, dass es nicht ausreicht, wenn lediglich im Schadensfall geprüft wird, ob es einen potenziellen Schädiger gibt, der die Gentechnik Anwendungs Praxis nicht eingehalten hat und deshalb zum Schadensausgleich herangezogen werden muss. Vielmehr muss jeder Anwender verpflichtet sein, durch entsprechende Handlungen und Unterlassungen alles zu tun, dass Kontaminationen vermieden werden.

Die Einhaltung der „Gentechnik Anwendungs Praxis“ muss kontrolliert und strafbewehrt werden

Um nach dem Vorsorgeprinzip sicherzustellen, dass die Gentechnik Anwendungs Praxis tatsächlich durchgeführt wird, muss sich ein Gentechnikanwender von einer staatlich akkreditierten Kontrollstelle darauf überprüfen lassen, ob er seinen Verpflichtungen nachkommt. Durch detaillierte Aufzeichnungen muss der Anwender darlegen, dass er die Auflagen eingehalten hat.

Die Kosten der Überprüfung sind von den Gentechnik-Anwendern zu tragen.

Verstöße müssen als Ordnungswidrigkeit und im Falle der Vorsätzlichkeit als Straftat geahndet werden.

Kosten und Aufwand des Schutzes gentechnikfreier Produktion sind von den Gentechnikanwendern zu tragen

Sobald gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut werden, entstehen Aufwand und Kosten im Bereich des Schutzes der gentechnikfreien Produktion. Es ist dafür zu sorgen, dass dieser Aufwand nicht etwa den zu Schützenden entsteht und so Produkte, die ohne Gentechnik erzeugt werden, durch deren Einführung verteuert werden. Sämtlicher Aufwand ist deshalb den Verursachern zuzuordnen: Den Anwendern der Agro-Gentechnik. Dazu zählt insbesondere der Aufwand für Analytik und für die Reinigung aller Ernte-, Lager-, Transport und Verarbeitungsanlagen, die für beide Produktionsarten verwendet werden.

Anbau von GVO-Pflanzen muss transparent sein

Grundlage aller Regelungen, die Koexistenz zwischen Anbau mit und ohne Gentechnik betreffen, ist die Kenntnis aller Beteiligten über den Ort, an dem der Anbau von GVO stattfindet. Entsprechende Antrags- und Meldepflichten müssen dies sicherstellen und dafür sorgen, dass alle Betroffenen so rechtzeitig von dem beabsichtigten Anbau erfahren, dass es möglich ist, den Schutz des Nicht-GVO-Anbaus zu organisieren

Anbau von GVO muss dort ausgeschlossen werden, wo der Schutz des Nicht-GVO-Anbaus nicht zu gewährleisten ist.

Wenn die natürlichen Gegebenheiten eines Standortes so beschaffen sind, dass – z.B. wegen zu kleiner Parzellen und damit der Unmöglichkeit, Sicherheitsabstände oder Schutzstreifen vorzusehen – ein effektiver Schutz der Nachbarn oder eines Naturschutzgebietes nicht möglich ist, muss auf solchen Flächen GVO-Anbau untersagt werden. Daraus folgt die Notwendigkeit, jeden GVO-Anbau genehmigungspflichtig zu machen, denn nur dann kann im Vorfeld geprüft werden, ob entsprechende Voraussetzungen gegeben sind.

Ergänzende Anmerkungen zum vorliegenden Verordnungsvorschlag

Es soll nicht derjenige, der gentechnikfrei wirtschaften möchte, mit seinem Nachbarn, der gentechnisch veränderte Pflanzen anbaut, über den Ausgleich von Schäden streiten müssen

Den gentechnikfrei Wirtschaftenden müssen Schäden wie verringerter Marktwert ihrer Produkte, wenn sie Spuren von gentechnischer Veränderung zeigen, ersetzt werden. So sieht es auch heute schon das Nachbarschaftsrecht vor. Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Verwender der gentechnisch veränderten Pflanzen gegen eine Pflicht verstoßen hat, sondern er haftet schon für die kausale Verursachung. Dies entspricht dem Verursacherprinzip, und daran soll sich auch nichts ändern.

Wichtig ist aber, dass nicht jeder, der gentechnikfrei wirtschaftet, gegen seine Nachbarn gestellt wird und mit ihnen über den Ausgleich streiten muss. Um dies zu verhindern sollen die Inverkehrbringer von gentechnisch verändertem Saatgut einen Ausgleichsfonds bilden, aus dem die Ansprüche der Landwirte, die gentechnikfrei wirtschaften, bei Schäden ausgeglichen werden.

Dieser ist im Sinne einer gegenseitigen Versicherung von allen GVO-Anwendern so zu speisen, dass dem Schadenspotential ausreichend Rechnung getragen wird.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein erheblicher Schaden schon dann gegeben sein kann, wenn ein Erzeugnis mit einem geringeren Anteil mit GVO kontaminiert ist als dem Kennzeichnungsgrenzwert der VO EU-1829/2003. Dies ist dann der Fall, wenn vom Abnehmer des Erzeugers niedrigere Grenzwerte festgelegt werden, weil in der Verarbeitung bis zum fertigen Lebensmittel noch zusätzliche Kontaminationspfade gekreuzt werden und ein Sicherheitsabstand zum Kennzeichnungsgrenzwert einzuhalten ist.

Zur Klärung, wie der nachbarschaftsrechtliche Ausgleichsmechanismus des bürgerlichen Gesetzbuchs bei der Sicherung der Koexistenz angewendet werden soll, muss eine Kausalitätsvermutung ins Gentechnikgesetz aufgenommen werden. Es soll nicht Streit darüber entstehen, welche Kultur mit gentechnisch veränderten Pflanzen bestimmte Veränderungen in einer GVO-freien Kultur bewirkt hat. Es soll auch Streit zwischen verschiedenen Landwirten, die die gleichen gentechnisch veränderten Pflanzen kultivieren, vermieden werden.

Im Gesetz muss die Vermutung begründet werden, dass die Präsenz gentechnisch veränderter Pflanzen in einer bestimmten Umgebung ursächlich für die Verunreinigung einer Kultur „ohne Gentechnik“ ist. So wird Streit in Einzelfällen vermieden und ein Beitrag zum Rechtsfrieden geleistet.

Rechtstechnische Verortung der Regelungen

Die Regelung der Koexistenz unter Einschluss der Haftungsfragen wäre Aufgabe der Europäischen Gemeinschaft gewesen. Dass dies von Brüssel den Nationalstaaten aufgegeben wurde, ist ein politischer Skandal und ein Armutszeugnis für die Europäische Kommission.

Aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit in Europa aber auch wegen der Tatsache, dass die Probleme der Koexistenz nicht an den nationalen Grenzen halt machen, ist nach wie vor zu fordern, dass die hier vorgeschlagenen Rechtsnormen in einer Europäischen Verordnung niedergelegt werden. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich hierfür einzusetzen.

Hilfsweise und so lange dieses Anliegen nicht durchgesetzt ist, können diese Bestimmungen in das Gentechnikgesetz oder in einer Ausführungsverordnung zum Gentechnikgesetz aufgenommen werden.

Ein ständiger Ausschuss für die Anpassung der Regelungen ist einzurichten

Für die Formulierung der Gentechnik Anwendungs Praxis liegen aus vielfältigen Versuchen ebenso wie aus dem Anbau in USA, Kanada und Argentinien reichhaltige Erfahrungen vor. Um die Regelungen jederzeit an neue Erkenntnisse anzupassen, muss ein Ausschuss eingerichtet werden, der die Bestimmungen regelmäßig überprüft und die notwendigen Anpassungen vornimmt.

Skizze für eine deutsche Rechtsnorm zur Sicherung der Koexistenz der Landwirtschaft „ohne Gentechnik“ mit einer Agrarwirtschaft, die gentechnisch veränderte Pflanzen einsetzt

Deutschland kann in seiner nationale Rechtsordnung die folgenden Regelungen erlassen.

Die Bestimmungen könnten in das **Gentechnikgesetz** oder in eine **Ausführungsverordnung zum Gentechnikgesetz** aufgenommen werden:

§ 1 Bewirtschaftungsregeln

(1) Transgene Kulturen dürfen nur unter solchen **Vorsichtsmaßnahmen** angelegt werden, die **nach dem besten Stand von Wissenschaft, Technik und Agrarpraxis** gentechnische Veränderung von Pflanzen auf anderen Flächen, die durch diese transgenen Kulturen, insbesondere durch Pollenflug, bewirkt werden können, **vorsorgend vermeiden**.

(2) Falls die Größe, die Lage oder die Beschaffenheit der für die transgene Kultur zu nutzenden Kulturfläche diese **Vermeidung nicht zuläßt**, die Vermeidung aber bei anderer Größe, anderer Lage oder anderer Beschaffenheit, wie sie sich in der Europäischen Union finden, gewährleistet werden kann, ist die Nutzung dieser Kulturfläche für die transgene Kultur **nicht zulässig**.

§ 2 Anzeigepflicht

(1) Die **beabsichtigte Nutzung** von Kulturflächen für transgene Kulturen ist **anzeigepflichtig**.

(2) Der Eigner der Kultur hat die Anzeige **vier Monate vor der beabsichtigten Nutzung** schriftlich bei der zuständigen Behörde einzureichen.

(3) Dieser **Anzeige** sind die **folgenden Angaben und Nachweise hinzuzufügen**:

a) Die grundbuchsmäßige **Bezeichnung der für die transgene Kultur zu nutzenden Kulturfläche**;

b) Die nach dem Stand der Wissenschaft **zu erwartende Einwirkungszone** der von der angezeigten Kultur ausgehenden transgenen Pollen;

c) Die **in dieser Einwirkungszone liegenden landwirtschaftlichen Kulturflächen** mit Angaben zur Lage und einer **gesonderten Darstellung der** in der Einwirkungszone zu erwartenden **ökologisch** gemäß der Verordnung (EWG) 2092/91 **oder „ohne Gentechnik“** nach deutschem Recht **bewirtschafteten Kulturflächen** einschließlich, sofern mit

nachhaltiger Anstrengung feststellbar, deren grundbuchmäßiger Bezeichnung und vollständiger Adresse der Eigner dieser Kulturen;

d) Darlegung der Art und des Ausmaßes der zu erwartenden **Empfindlichkeit** der in der Einwirkungszone vorhandenen Kulturen für gentechnische Veränderungen, welche insbesondere durch die von der angezeigten Kultur ausgehenden Pollen in fremden Kulturen bewirkt werden können;

e) Der Nachweis der **Berechtigung des Anzeigenden**, die **vorgesehene Kulturfläche für die transgene Kultur zu nutzen**, insbesondere der Eigentumsnachweis oder, im Falle von Pachtgrundstücken, der Nachweis der Verpächterzustimmung zur beabsichtigten Anlage der transgenen Kultur;

f) Angaben über das Vorhandensein von **Naturschutzgebieten mit kreuzbaren wilden Arten**;

g) Angaben zur **Identität der transgenen Kulturpflanzen** mit dem **Nachweis ihrer Zulassung** und der Maßnahmen zur Einhaltung der mit der Zulassung verbundenen Bedingungen und Auflagen;

h) Die **Anzahl der transgenen Kulturpflanzen**, der **Zeitplan für ihr Ausbringen**, die Methoden des Ausbringens und der Ernte, der **Zeitraum des zu erwartenden Pollenausstoßes**;

i) Der **Umfang des** im Einwirkungsbereich durch Auskreuzen in fremde Kulturen zu erwartenden **merkantilen Minderwerts** der Ernteprodukte aus diesen Kulturen sowie des zur Überwachung der Auskreuzung erforderlichen **Kostenaufwands für Probenahmen und Analytik**;

j) Der Nachweis, dass der **Ausgleich dieses Minderwerts durch Rücklagen, Bürgschaften, einen freiwilligen Ausgleichsfond der Saatgutverkehrbringer** oder in ähnlicher Weise **sichergestellt** ist;

k) Den Nachweis eines **Qualitätssicherungsplans**, der Vorsichtsmaßnahmen im Sinne des § 1 festlegt, die Dokumentation der Umsetzungsmaßnahmen anordnet und insbesondere die plangefährdenden Entscheidungs- und Schnittstellen (**hazardous points**) **in der landwirtschaftlichen Erzeugung, bei der Ernte, beim Transport und bei der Verarbeitung** identifiziert, wobei der Qualitätssicherungsplan wenigstens der guten Gentechnik-Anwendungs-Praxis¹²⁵ entsprechen muss.

l) Nachweis der Unterstellung unter die **sachverständige Aufsicht** eines objektiven, sachverständigen Dritten, der unter Beachtung der **Europäischen Norm 45011** (für verfahrensbezogene Herstellungsanforderungen) die **Einhaltung der Vorgaben des Qualitätssicherungsplans** überprüft;

¹²⁵ Siehe Anhang I für Landwirtschaftliche Erzeuger und Anhang II für Verarbeiter und Händler von Lebensmitteln

m) Den **Nachweis einer Vereinbarung** mit den Eignern der im Einwirkungsbereich liegenden und gegenüber dem Eintrag gentechnischer Veränderungen durch transgene Pollen empfindlichen Kulturen über **Maßnahmen der Rücksichtnahme sowie der Schadensfeststellung und des Schadensausgleichs** oder den Nachweis des nicht durch den Anzeigenden verschuldeten Fehlschlagens des Versuchs diese Vereinbarung zu treffen.

(4) Sind der Anzeige die im Abs. 3 geforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig angeschlossen, ist binnen sechs Arbeitstagen nach Eingang der Anzeige eine **Nachfrist** von fünf Arbeitstagen zur Nachreichung der vervollständigten Unterlagen zu setzen.

§ 3 Entscheidung der Behörde

(1) Auf Grund der Anzeige und der ihr angeschlossenen Unterlagen hat die zuständige Behörde zu **entscheiden**, ob die Grundstücke nach den Bestimmungen für die beabsichtigte Nutzung geeignet sind.

(2) Die zuständige Behörde hat die beabsichtigte Nutzung auf den betreffenden Grundstücken zu **untersagen**, wenn auf Grund ihrer Größe, Lage oder Beschaffenheit die Bestimmungen des § 1 **nicht eingehalten werden können** oder die Angaben oder Nachweise nach § 2 Absatz 3 auch in der Nachfrist des § 2 Absatz 4 **nicht vollständig vorgelegt** wurden.

(3) Wird die beabsichtigte Nutzung nicht binnen einem Monat nach der vollständigen Anzeige untersagt, darf die transgene Kultur angelegt werden.

§ 4 Information

Im Fall der Nichtuntersagung gemäß § 3 Abs. 3 haben

a) der **Eigner** der beabsichtigten transgenen Kultur die **Eigentümer der im Einwirkungsbereich liegenden Grundstücke** über die beabsichtigte Nutzung in dokumentierter Weise binnen sieben Arbeitstagen zu verständigen oder diese Nutzung **ortsüblich, insbesondere im Amtsblatt der Gemeinden** auf deren Gemarkung, die im Einwirkungsbereich liegenden Grundstücke gelegen sind, **bekannt zu machen** und

b) die **zuständige Behörde** die **beabsichtigte Nutzung** unter Anführung des gesamten Inhalts der Anzeige in einem **parzellengenauen Katasterverzeichnis** im Internet **bekanntzugeben**.

§ 5 Angemessener Ausgleich nach § 906 Absatz 2 Satz 2 BGB

Als **angemessen** gilt der Ausgleich im Sinne des § 906 Absatz 2 Satz 2 BGB durch den **vollständiger Ersatz** geleistet wird für

a) den **merkantilen Minderwert**, den die Eigner von Kulturen, deren Pflanzen nicht gentechnisch verändert sind, dadurch erleiden, dass die

geernteten Feldfrüchte gentechnische Veränderungen infolge des Eintrags transgener Pollen aufweisen und

b) Kosten von Probenahmen und Analytik, die in verhältnismäßiger Weise vorgenommen wurden und der Feststellung dienen, ob gentechnische Veränderungen in empfindlichen landwirtschaftlichen Kulturen im Einwirkungsbereich einer transgenen Kultur aufgetreten sind.

§ 6 Kausalität für Ansprüche nach § 906 Absatz 2 Satz 2 BGB

Wenn in Kulturen, deren Pflanzen nicht gentechnisch verändert sind, gentechnische Veränderungen auftreten, wird **vermutet**, dass diese Folgen des Eintrags transgener Pollen aus jenen transgenen Kulturen **im Umkreis von fünf Kilometer Luftlinie** sind, deren Pflanzen die gleichen gentechnischen Veränderungen aufweisen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer **fahrlässig** einer der in **§ 2 bezeichneten Pflichten** nicht genügt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EURO 25.000 geahndet werden.

§ 8 Straftaten

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer **vorsätzlich** einer der in § 2 bezeichneten Pflichten zuwiderhandelt.

§ 9 Sachverständigenrat

Der Sachverständigenrat „Koexistenz“ wird beim Bundesministerium für Verbraucherschutz Ernährung und Landwirtschaft gebildet. Das Ministerium beruft die Mitglieder des Rates im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit aus Kreisen der Landwirte die transgene Kulturen einsetzen, und denen die „ohne Gentechnik“ wirtschaften sowie Verbrauchervertretern. Der Rat setzt sich aus drei zahlenmäßig gleichgroßen Gruppen der genannten Bereiche zusammen.

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz Ernährung und Landwirtschaft erlässt nach Anhörung des Rates eine Geschäftsordnung.

Der Rat soll Empfehlungen an die Bundesregierung mit Mehrheit beschließen und jährlich einen Bericht zum Stand der Koexistenzsicherung vorlegen.

Anhang I

Gentechnik – Anwendungen – Praxis für landwirtschaftliche Erzeuger

1 Saatgut

- 1.1 GVO Saatgut darf nur getrennt von Nicht-GVO Saatgut transportiert und gelagert werden. Durch getrennte Lagerräume und Transportfahrzeuge muss gewährleistet sein, dass es zu keinen Vermischungen kommen kann.
- 1.2 Behältnisse, in denen Saatgut zum Acker transportiert wird, müssen verschlossen und plombiert sein. Säcke gelten als Behältnisse. An jedem Behältnis muss eine deutlich erkennbare Kennzeichnung angebracht sein, aus der hervorgeht, dass es GVO-Saatgut enthält, wer dieses erzeugt hat und wer es in Verkehr gebracht hat.
- 1.3 Der GVO-Saatgut verwendende Betrieb muss Aufzeichnungen führen, aus denen hervorgeht, wo er das Saatgut gekauft hat und wo er es ausgesät hat.

2 Aussaat

- 2.1 Bei der Aussaat ist ein Mindestabstand zu benachbarten Kulturen oder zu Naturschutzgebieten einzuhalten, der verhindert, dass diese Kulturen und Gebiete durch Auskreuzung beeinträchtigt werden. Der Mindestabstand wird durch das BMVEL für jede Kultur einzeln festgelegt.

3 Ernte

- 3.1 Durch geeignete Sicherheitsmassnahmen ist zu verhindern, dass vermehrungsfähiges Erntegut verbreitet wird (Samen, Knollen, Pflanzen). Transportfahrzeuge müssen zu diesem Zweck abgedeckt werden.
- 3.2 Die Erntemenge bezogen auf den einzelnen Schlag, der Ort ihrer Einlagerung, ggf. vorgenommene Verarbeitungsschritte und der Verbleib der geernteten Ware sowie ggf. angefallener Nebenprodukte ist zu dokumentieren. Dies gilt für die Verwertung im Betrieb ebenso wie für die Verwertung außerhalb des Betriebes.

4 Geräte, Maschinen und Betriebsvorrichtungen

- 4.1 Saatgutreinigungsgereäte, Aussaatgeräte, Transportbehältnisse, Erntemaschinen, Trocknungs- und Aufbereitungsanlagen, Lagereinrichtungen, Futtermischanlagen und alle anderen Geräte, Maschinen und Betriebsvorrichtungen (im Folgenden „Geräte“), die mit GVO-Saatgut oder GVO-Erntegut in Verbindung kommen, sollen nach Möglichkeit ausschließlich für GVO Saat- oder Erntegut eingesetzt werden.
- 4.2 Wo dies nicht möglich ist, muss das Gerät **nach** der Verwendung für GVO-Saat- oder Erntegut vom Gentechnik-Anwender so gereinigt werden, dass in und an ihm keine Reste verbleiben, die geeignet sind, Saat- oder Erntegut nachfolgender Nutzer des Gerätes zu kontaminieren. Die Reinigung muss dokumentiert werden und diese Dokumentation mit dem Gerät mitgeführt werden, so dass jeder Nutzer des Gerätes in sie Einsicht nehmen kann.
- 4.3 Geräte, die für GVO Saat- oder Erntegut eingesetzt werden, sind als solche zu kennzeichnen.

Anhang II

Gentechnik – Anwendungen – Praxis für Verarbeiter landwirtschaftlicher Produkte sowie Hersteller und Händler von Lebensmitteln

- 1 Die Verarbeitung und Warenflüsse von GVO- und nicht-GVO-Ware müssen zeitlich und wo dies möglich ist, räumlich getrennt werden. Entsprechende Ablaufschemen sind zu erstellen und Produktionsabläufe sind zu dokumentieren
- 2 Geeignete Verfahren der Warenflusstrennung müssen eine Verunreinigung und Vermischung mit GVO bei Rohmaterial, Zwischenprodukten, Verpackungsmaterial und Endprodukten verhindern.
- 3 Wenn separate Einrichtungen nicht möglich sind, müssen dokumentierte, angemessene Reinigungsmethoden für alle Anlagen, Maschinen und Lagerräume sowie Methoden für Trennchargen bestehen und entsprechend angewendet werden.
Reinigungsabläufe sind zu erstellen und Reinigungsprotokolle zu führen
- 4 Wenn GVO und Nicht-GVO-Waren in einem Unternehmen verarbeitet werden, muss der GVO-Status der Produkte auf jeder Verarbeitungsstufe inkl. Rohmaterialien, Zwischen- und Endprodukte klar deklariert sein.
- 5 Einrichtungen und Apparaturen sollen geeignet konstruiert sein und so benutzt werden, dass das Risiko einer Verunreinigung minimiert wird
- 6 Produktdesign/Produktentwicklung: Eine Risikoanalyse während Design und Entwicklung muss alle kritischen Punkte, wo eine Verunreinigung stattfinden könnte, identifizieren und beurteilen.
- 7 Verpackungsbehälter und -material muss angemessen und klar gekennzeichnet sein, und so gelagert und benutzt werden, dass das Risiko einer Verunreinigung verringert wird. Evtl. auswechselbare Folien benutzen.
- 8 Für Störfälle der Apparaturen oder Prozessabweichungen, welche eine Verunreinigung zur Folge haben könnten, müssen Szenarien ausgearbeitet sein, welche die Integrität der Produkte vor der Freigabe gewährleisten.
- 9 Das Unternehmen muss sicherstellen, dass kein Produkt freigegeben wird, bevor alle Freigabeformalitäten befolgt sind. Wenn sowohl GVO- als auch Nicht-GVO-Produkte bearbeitet werden, dürfen die Produkte nur von autorisierten Personen freigegeben werden.

Erläuterungen zur

„Skizze für eine deutsche Rechtsnorm zur Sicherung der Koexistenz der Landwirtschaft „ohne Gentechnik“ mit einer Agrarwirtschaft, die gentechnisch veränderte Pflanzen einsetzt“

Erheblicher Gestaltungsspielraum der EU-Mitgliedstaaten

(1) Die EU-Mitgliedstaaten genießen für die Gestaltung von eigenen, nationalen Rechtsnormen zur Sicherung der Koexistenz transgener Kulturen und einer Landwirtschaft ohne Gentechnik erheblichen Handlungsspielraum.

Deutschland kann als Mitgliedstaat in seiner eigenen Rechtsordnung **transgene und andere landwirtschaftliche Kulturen in Raum und Zeit ordnende Mechanismen der Koordination** vorsehen.

Dazu kann sich Deutschland eines **Anmeldeverfahrens für transgene Kulturen** bedienen und vorsehen, dass mit der Anmeldung **koexistenzgewährleistende Angaben und Nachweise** vorgelegt werden.

Nationale Kompetenz für Koexistenzsicherungsnormen

(2) Durch den in die **Freisetzung-Richtlinie** neu eingefügten **Artikel 26a** haben die Mitgliedstaaten das Recht, in ihren nationalen Rechtsordnungen Normen zu erlassen, die dem unbeabsichtigte Vorhandensein von gentechnischen Veränderungen, insbesondere in den Produkten des ökologischen Landbaus, vorbeugen.

Durch Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, veröffentlicht am 18.10.2003 Amtsblatt der Europäischen Union L 268/1, wurde in die Freisetzung-Richtlinie 2001/18/EG mit Wirkung ab dem Inkrafttreten der GVO-Verordnung am 06.11.2003 der folgende Artikel eingefügt:

„Artikel 26a

Maßnahmen zur Verhinderung des unbeabsichtigten Vorhandenseins von GVO

(1) **Die Mitgliedstaaten können die geeigneten Maßnahmen** ergreifen, um das **unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO** in anderen Produkten **zu verhindern**.

(2) Die Kommission sammelt und koordiniert Informationen auf der Grundlage von Untersuchungen auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene, beobachtet die Entwicklungen bei der Koexistenz in den Mitgliedstaaten und entwickelt auf der Grundlage dieser Informationen und Beobachtungen Leitlinien für die Koexistenz von genetisch veränderten, konventionellen und ökologischen Kulturen.“

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Grenze nationaler Normen

(3) Es trifft nicht zu, dass die Mitgliedstaaten an detailgenauen und praktisch wirksamen gesetzlichen Regelungen gehindert sind, welche die Freiheit der Nutzer transgener Kulturen einschränken und dem Schutz in der Nähe liegender Ökokulturen¹²⁶ dienen.

Diese **Eingriffe** müssen nur **tauglich** sein und sie dürfen **nicht weiter gehen als** für das Erreichen ihres Zieles **erforderlich**. Großräumig ganze EU-Mitgliedstaaten oder Teilstaaten erfassende Anbauverbote werden als nicht Koexistenz sichernd, sondern Koexistenz ausschließend und damit ungeeignet abgelehnt¹²⁷.

Der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** muss beachtet werden.

Die Einschränkung darf **so weit** gehen, **wie dies erforderlich ist, die praktische Koexistenz zu sichern**, was einschließt, dass gentechnikfrei wirtschaftende Landwirte die Präsenz gentechnisch bedingter Veränderungen in ihren Feldfrüchten verhindern, zumindest aber auf ein sehr geringes Maß minimieren können.

Diese Einschränkung der Nutzung von Agrarland für transgene Kulturen entspricht der **Sozialbindung des Eigentums**.

Nach Artikel 14 des Grundgesetzes gilt: „Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet“. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt. Bei dieser Bestimmung ist zu berücksichtigen: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen“ (Artikel 14 Absatz 2 GG).

Das Wohl der Allgemeinheit erfordert die Erhaltung der Wahlfreiheit von landwirtschaftlichen Erzeugern und Verbrauchern. Sie legitimiert die Zulassung transgener Kulturpflanzen gegen den Willen der Mehrheit der Verbraucher. Die Wahlfreiheit soll den Rechtsfrieden erhalten.

Die Wahlfreiheit wird nur durch Normen gewährleistet, die ein praktisch wirksames Verfahren der Koexistenzsicherung vorsehen. **Koexistenzsichernde nationale, deutsche Normen dienen daher zur Konkretisierung der** vom Grundgesetz schon vorgegebenen **Sozialbindung** der landwirtschaftlichen Grundstücke, die von ihren Nutzern für die Anlage transgener Kulturen vorgesehen sind.

Art und Ausmaß der Sozialbindung und damit der Verpflichtung, auf andere Rücksicht zu nehmen, ist jeweils eine Funktion der konkreten örtlichen Gegebenheiten, insbesondere

¹²⁶ Wenn im Folgenden die **Ökobauern** angesprochen werden, sind **alle Landwirte** gemeint, die **keine Gentechnik einsetzen**, in deren Produkte sich aber gentechnische Veränderungen als Folge der Einwirkung aus fremder Produktion zeigen und die bei der Vermarktung ihre Produkte deshalb nur einen minderen Erlös erzielen. Gemeint sind alle Landwirte, die, weil die Nachfrage auf diese gentechnischen Veränderungen entsprechend negativ reagiert, Schäden erleiden. So sind, wenn der Text Ökobauern anspricht, auch die Landwirte gemeint, die „**ohne Gentechnik**“ im Sinne des deutschen Rechts produzieren und ihre Produkte mit dem in der deutschen Verordnung vorgesehenen Hinweis „ohne Gentechnik“ anbieten.

¹²⁷ Die Europäische Kommission hatte am 2. September 2003 das Ansuchen des Landes Oberösterreich um Genehmigung des oberösterreichischen Gentechnik-Verbotsgesetzes abgelehnt. Mit dem Gesetz sollte eine gentechnikfreie Zone für ganz Oberösterreich eingerichtet werden (vgl. ABl. L 230 vom 16.09.2003, Entscheidung der Kommission vom 2. September 2003).

der Anwesenheit von gentechnisch nicht veränderten Kulturen, deren Eigner Wert darauf legen, dass sich der Marktwert ihrer Ernte nicht durch eine durch transgene Nachbarkulturen induzierte Präsenz gentechnischer Veränderungen verringert.

Unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen sind zwingende Folge nationaler Koexistenzsicherungsnormen

(4) Es trifft nicht zu, dass die EU-Kommission Mitgliedstaaten, die solche Regelungen treffen, alleine schon aus der Überlegung heraus wegen Verletzung gemeinschaftsrechtlicher Pflichten angreifen würde, es werde durch solche nationalen Regelungen der Wettbewerb zwischen Landwirten oder Saatgut anbietern im innergemeinschaftlichen Markt verzerrt.

Gegenwärtig bekannter Entwurf

(5) Der im Sommer bekannt gewordene Vorschlag der Bundesregierung für eine Ergänzung des deutschen Gentechnik-Gesetzes sieht in seinem § 28 b Abs. 3 ein parzellenscharfes, öffentliches Anbauregister der transgenen Kulturen vor. Es soll auf Angaben der von Verwendern gentechnisch veränderter Pflanzen beruhen, die diese zwei Monate vor dem Anbau unter Angabe des Anbauorts mitteilen.

Der Entwurfstext sieht aber **nicht** vor, dass den betroffenen Ökobauern die Angaben **rechtzeitig** für ihre eigene Anbauplanung zugänglich sind. Vielmehr wird ein Nachmeldeverfahren vorgesehen und die öffentliche Zugänglichkeit wird ausgeschlossen, wenn irgendeine Rechtsnorm des Datenschutzes ihr entgegensteht. Damit ist nicht sichergestellt, dass der Ort und die Art transgener Kulturen den benachbarten Landwirten rechtzeitig bekannt wird, und nicht, dass genügend Zeit für eine defensive Anbauplanung oder andere Formen der Koordination der widerstreitenden Anbauformen bleibt.

Anmeldeverfahren

(6) Vorzugswürdig ist ein **Anmeldeverfahren mit Verbotsvorbehalt**. Es ist im Verhältnis zu einem Verbot verbunden mit dem Vorbehalt einer auf Antrag zu erteilenden Genehmigung das mildere Mittel. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union können in ihren eigenen Gesetzen vorsehen, dass die Verwendung von gemeinschaftsrechtlich zugelassenen transgenen Sorten in landwirtschaftlichen Kulturen einer Anmeldepflicht mit Verbotsvorbehalt unterstellt wird.

Anmeldung wird Bedingung für Zulässigkeit transgener Kulturen

(7) Dieses Anmeldeverfahren nach jeweils nationalem Recht kann so eingerichtet werden, dass die Verwendung einer allgemein für den Einsatz in der landwirtschaftlichen Produktion allgemein zugelassenen Sorte konkret für eine bestimmte Parzelle und einen bestimmten Zeitraum nur zulässig ist, wenn **zuvor die Anmeldung rechtzeitig** erfolgte. Damit werden Nachmeldungen vermieden, die bewirken, dass das Anbauregister seine koordinierende, praktisch raumplanende Funktion einbüßt.

Instrument der Sicherung eines zeitnahen Datenbestands

(8) Das Anmeldeverfahren kann in dem nationalen Recht des Mitgliedstaates so gestaltet werden, dass es bewirkt, dass der **Datenbestand des öffentlichen Registers** jener Flächen, auf denen transgene Kulturen angelegt werden, immer zeitnah geführt wird.

Es ist zulässig, durch die nationale Norm sicherzustellen, dass Informationen über die Art und den für die nächste Vegetationsperiode vorgesehenen Ort transgener Kulturen so rechtzeitig und vollständig im Register auffindbar sind, dass dies den Eignern in der Nähe gelegener empfindlicher Kulturen tatsächlich praktisch verwertbare Hinweise für die eigene, defensive Anbauplanung und für Vereinbarungen mit den benachbarten Eignern transgener Kulturen über die Bedingungen und Umstände wechselseitiger Rücksichtnahme gibt.

Informationsinstrument zu wechselseitiger Anbauplanung

(9) Das Anbauregister¹²⁸ kann seine Aufgabe als **Instrument einer ordnenden, planenden Koordination transgener Kulturen und der Kulturen einer Landwirtschaft ohne Gentechnik** durch deren **Trennung in Raum und Zeit** nur gerecht werden, wenn das Register den Eignern empfindlicher Kulturen für deren eigene Anbauplanung genauen Aufschluss darüber gibt, mit welchen gentechnisch veränderten Kulturen in der Nähe der eigenen Kulturen zu rechnen ist. Ökobauern müssen etwa drei Monate vor der eigenen Aussaat erfahren, ob sie mit dem Eintrag transgener Pollen aus in der Nähe ihrer Flächen gelegenen Flächen rechnen müssen, denn sie benötigen wenigstens ein Vierteljahr, um zu klären, ob der oder die Eigner der transgenen Kulturen durch entsprechende Abstände oder andere Schutzmaßnahmen das Risiko des Polleneintrags hinreichend minimiert haben oder ob das Ausweichen auf ein im Verhältnis zu den vorgesehenen transgenen Kulturen nicht empfindlichen Kultur ratsam erscheint.

Ortsübliche Bekanntmachung als Regelveröffentlichung

(10) Um unnötige Nachfragen und Unsicherheit zu vermeiden, liegt es nahe, die Verpflichtung zur zeitgerechten Anmeldung beabsichtigter transgener Kulturen mit einer Regelveröffentlichung dieser Absicht in ortsüblicher Weise zu verknüpfen. Die Eigner von Flächen, die transgene Sorten einsetzen, melden dies bei der zuständigen Behörde an. Dieser Anmeldung fügen sie den Nachweis bei, dass sie ihre Anmeldung in ortsüblicher Weise veröffentlicht haben.

Die Eigner empfindlicher Kulturen werden durch diese Veröffentlichung **rechtzeitig** und daher streitvermeidend **auf die Notwendigkeit entsprechender Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen**, sei dies die beweissichernde Probenahme aus ihrem eigenen Saatgut, sei es ein defensives Ausweichen auf eine andere, gegenüber den transgenen Pollen nicht

¹²⁸ Nach Art. 31 Abs. 3 lit. b der Freisetzung-Richtlinie richten die Mitgliedstaaten Register ein, in denen der Standort der angelegten transgenen Kulturen festgehalten wird. Diese Standorte sind in der von den zuständigen Behörden als angemessen angesehenen Weise und gemäß den nationalen Vorschriften den zuständigen Behörden zu melden und der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Nach Art. 4 Abs. 4 der Freisetzung-Richtlinie tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass Inspektionen und gegebenenfalls sonstige Kontrollmaßnahmen durchgeführt werden, um die Einhaltung dieser Richtlinie zu gewährleisten.

empfindliche Kultur oder sei es eine die wechselseitige Rücksichtnahme durch Absprache einer mehrjährigen Fruchtfolge regelnden Nachbarvereinbarung.

Anmeldeverfahren mit Untersagungsvorbehalt

(11) Das Anmeldeverfahren kann in dem nationalen Recht des Mitgliedstaates so gestaltet werden, dass es die konkrete Prüfung durch die zuständige Behörde bewirkt, ob im konkreten Fall die Verwendung des transgenen Saatgutes nach den Maßstäben der guten landwirtschaftlichen Praxis, insbesondere unter Anwendung aller Instrumente der Vermeidung der Präsenz unerwünschter gentechnischer Veränderungen in fremden Kulturen erfolgen soll. Stellt die Behörde fest, dass dies nicht der Fall ist, spricht sie ein Verbot aus.

EU-Kommission zum Gesetzesentwurf Kärnten

(12) Die EU-Kommission hat gegenüber dem österreichischen Bundesland Kärnten klargestellt, dass gegen ein solches koexistenzsicherndes nationales System der Einzelfall-Prüfung keine grundsätzlichen Vorbehalte erhebt, sondern Wert auf die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit legt. Dies bedeutet, dass das Verfahren und die Kriterien der Prüfung **geeignet** sein müssen, das Ziel der praktischen Koexistenz zu erreichen. Letztlich darf es nicht so sein, dass die Nutzung transgener Sorten praktisch immer verboten wird, weil dies keine Koexistenz bewirken, sondern die **Nutzung** gemeinschaftsrechtlich zum Anbau zugelassener Sorten **in allgemeiner Weise unterdrücken** würde. Die nationalen Regeln müssen erforderlich sein, um einen gerechten, am Verursacherprinzip orientierten Ausgleich herbeizuführen.¹²⁹

Kriterien der Einzelfallprüfung

(13) Daraus leitet die EU-Kommission insbesondere die Notwendigkeit ab, dass die Kriterien, anhand derer die zuständige Behörde prüft, ob eine zur Anmeldung gebrachte geplante transgene Kultur im Einzelfall verboten wird, **transparent und angemessen** sind. Kärnten wurde dementsprechend aufgefordert diese Kriterien im Notifizierungsverfahren nachzuliefern¹³⁰. Das deutsche Recht sollte daher entsprechend die Kriterien der Einzelfallbeurteilung offen legen.

¹²⁹ Die Kommission führt in ihrem Schreiben an Frau Dr. Ferrero-Waldner (Notifizierung 2003/0200(A)/Mitteilung 3B), die Außenministerin Österreichs, aus, dass sie über die „geplanten Kriterien“ für „Vorsichtsmaßnahmen“, insbesondere für die von Bundesland Kärnten vorgesehene „Beurteilung der Eignung der Parzellen für den Einsatz von GVO“ genau informiert werden möchte, damit sie prüfen könne, ob dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Konzeption der nationalen Regelung genügend Rechnung getragen worden sei. Diese Stellungnahme schließt ein, dass die EU-Mitgliedstaaten ein parzellengenaues Prüfverfahren (Anmeldeverfahren mit Eingriffs- oder Verbotsvorbehalt) einführen dürfen. Die Prüfung darf das Ziel haben, das Integritätsinteresse der Nachbarn bezüglich der Abwesenheit gentechnischer Veränderungen in ihren Kulturen durchzusetzen. Die Eingriffsentscheidung muss normativ so gesteuert sein, dass ein gerechter, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechender Ausgleich der widerstreitenden Interessen der beiden konkurrierenden Anbauformen gewährleistet ist:

Weder darf es so sein, dass die Nutzung transgener Kulturen praktisch ganz unmöglich wird, weil dies mit der Zulassungsentscheidung des Gemeinschaftsgesetzgebers unvereinbar wäre. Noch darf es so sein, dass die vorgesehenen Koordinationsmechanismen so schwach sind, dass sich praktisch immer die Interessen der Eigner transgener Kulturen zu Lasten der Nachbarn durchsetzen würden. Dabei geht es nicht in erster Linie darum, dass immer dann, wenn die Nachbarn merkantilen Minderwert ihrer eigenen Kulturen durch die Präsenz transgener Kulturen und entsprechenden Polleneintrag erleiden würden, ersetzt wird.

¹³⁰ Dies ist erfolgt, und die Stellungnahme der EU-Kommission dazu wird zum 15. Dezember 2003 erwartet.

Steuerung der behördlichen EntschlieÙung zum Verbot

(14) Die Kriterien, welche die EntschlieÙung der zuständigen Behörde, die beabsichtigte transgene Kultur zu verbieten, steuern, müssen nach der Rechtsansicht der EU-Kommission in der nationalen Norm hinreichend deutlich und nachvollziehbar niedergelegt sein:

Wer eine transgene Kultur plant, kann zur Prüfung angehalten werden, ob Pflanzabstände ein geeignetes Mittel sind, die Verursachung des merkantilen Minderwertes nahe gelegener Kulturen zu verhindern. Wenn es sich um eine Kultur mit relativ schweren Pollen handelt, von denen der überwiegende Teil schon nach wenigen hundert Metern niedergeht, liegt es nahe zu verlangen, dass der Eigner der transgenen Kultur auf eigenem Gelände einen hinreichenden Pflanzabstand sicherstellt.¹³¹

Wer eine transgene Kultur plant, kann verpflichtet werden, sich umfassend Aufschluss über die im Umkreis gelegenen, möglicherweise empfindlichen Kulturen zu verschaffen. Dazu wird er wenigstens seine Anbauplanung parzellengenau in ortsüblicher Weise (Gemeindeblatt) veröffentlichen und das Gespräch mit den Eignern empfindlicher Kulturen gesucht haben, um wechselseitig vorsorgende, schützende und damit schadensvermeidende Absprachen zu treffen.

Schadensausgleich

(15) Nach den Überlegungen der EU-Kommission sollen sich die Mitgliedstaaten nicht mit Regelungen über den Schadensausgleich begnügen. Ziel der nationalen Rechtsnormen muss die Koordination der widerstreitenden Anbauformen in Raum und Zeit sein. Der **Schadensausgleich durch nationales Recht** soll aber dort, wo diese Koordination nicht gelingt, praktisch wirksam sein.

Ersatz merkantilen Minderwerts

(16) Das deutsche Gentechnikgesetz soll nach den bislang bekannten Vorschlägen nur Schadensersatzregelungen enthalten, die eingreifen, wenn Schäden durch gentechnisch veränderte Organismen verursacht wurden, die noch nicht allgemein für die landwirtschaftlichen Produktion zugelassen sind. Die praktisch relevanten Schäden werden aber in den Kulturen ohne Gentechnik durch den Eintrag transgener Pollen aus Flächen eintreten, auf denen allgemein zugelassene transgene Sorten angebaut werden. Die durch transgene Pollen eingetragenen gentechnischen Veränderungen bewirken regelmäßig die **Unverkäuflichkeit von gentechnikfrei erzeugten Produkten** oder eine Verwertung zu billigsten Preisen als Futtermittel in konventioneller Tierhaltung. Die

¹³¹ Es ist die in der Veranstaltung der zehn Regionen zum Ausdruck gebrachte Position der EU-Kommission, dass die Mitgliedstaaten nicht daran gehindert sind, Verfahren und Anreize normativ einzuführen, die freiwillige Vereinbarungen zwischen den Eignern von transgenen Kulturen und Ökokulturen zum wechselseitigen Interessenausgleich fördern. Dabei können auch Anzeigeverfahren und Verfahren der Einzelfallprüfung vorgesehen werden, wichtig ist nur, dass der mit diesen Verfahren vorgesehene Eingriff nicht auf ein praktisch völliges Verbot der Nutzung transgener Kulturen hinaus läuft. Die Anlage transgener Kulturen darf räumlich und zeitlich durch nationale Rechtsnormen so gesteuert werden, dass ein angemessener Ausgleich im Sinne praktischer Koexistenz zwischen transgenen Kulturen und solchen, die gentechnische Veränderungen nicht aufweisen sollen, herbeiführt.

Verringerung des Marktpreises ist der typische Schaden, der gentechnikfrei wirtschaftenden Landwirten droht (im Folgenden „merkantiler Minderwert“ genannt).

§ 906 Bürgerliches Gesetzbuch

(17) Das deutsche Gentechnikgesetz soll keine eigenen Schadensersatzregeln für den merkantilen Minderwert vorsehen. Es bleibt daher bei der **gegenwärtigen Gesetzeslage** einer **verschuldensunabhängigen Kausalitätshaftung** der Eigner transgener Kulturen für merkantilen Minderwert. Diese Verantwortlichkeit ist seit Ende der 50er Jahren des vergangenen Jahrhunderts durch § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches begründet. Diese Bestimmung sieht einen zweistufigen nachbarrechtlichen Ausgleichsmechanismus vor: Danach haben Eigner transgener Kulturen das wirtschaftlich Zumutbare zu unternehmen, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass transgene Auskreuzungen und die Ausbreitung von gentechnisch veränderten Organismen begrenzt werden. Diese schon durch § 906 BGB bewirkte Verpflichtung wird in § 28c des Entwurfs der schleswig-holsteinischen Landesregierung, den diese im Juli in den Deutschen Bundesrat einführte, wiederholt.

Nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch

(18) Wenn trotz der Einhaltung der guten fachlichen Praxis gentechnisch veränderter Erbinformation in benachbarte Kulturen eingetragen wird und dies einen **merkantilen Minderwert** der dort geernteten Feldfrüchte bewirkt, greift der **nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch nach § 906 Absatz 2 Satz 2** des Bürgerlichen Gesetzbuch:

§ 906 Bürgerliches Gesetzbuch : Zuführung unwägbarer Stoffe

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Eine unwesentliche Beeinträchtigung liegt in der Regel vor, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden. Gleiches gilt für Werte in allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassen worden sind und den Stand der Technik wiedergeben.

(2) Das Gleiche gilt insoweit, als eine wesentliche Beeinträchtigung durch eine ortsübliche Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird und **nicht durch Maßnahmen verhindert werden kann, die Benutzern dieser Art wirtschaftlich zumutbar sind**. Hat der Eigentümer hiernach eine Einwirkung zu dulden, **so kann er von dem Benutzer des anderen Grundstücks einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen**, wenn die Einwirkung eine

ortsübliche Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt.

Ausgleich mindestens des merkantilen Minderwerts

(19) Es wäre nützlich, durch Bundesgesetz, dies kann auch im Gentechnikgesetz geschehen, klarzustellen, dass der nach § 906 BGB geschuldete nachbarrechtliche **Ausgleich in der Regel den vollen merkantilen Minderwert** umfasst, damit in der Rechtspraxis Unsicherheit darüber vermieden wird, wie die Höhe des Ausgleichsanspruchs zu bestimmen ist.

Mehrere Verursacher

(20) Der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch setzt **Kausalität** voraus: Es schuldet jener den Ausgleich, dem die Geschädigten beweisen können, dass seine Kulturen die Ursache für den von den Geschädigten erlittenen Minderwert gesetzt hat. Allgemein gilt, dass wenn mehrere eine Ursache gemeinsam gesetzt haben, sie so haften, dass jeder dem Betroffenen zum Ersatz des vollen Schadens verpflichtet ist und es der Gruppe der Verursacher überlassen ist, einen internen Ausgleich vorzunehmen.

Gesamthftung mehrerer Verursacher

(21) Es erscheint sachdienlich, für die Anwendung des § 906 BGB in das deutsche Gentechnik-Gesetz **Auslegungsregeln** aufzunehmen, die Zweifelsfragen der Kausalität klären helfen: Wenn mehrere Eigner transgener Kulturen einen merkantilen Minderwert verursacht haben, haften sie gemeinsam als Gesamtschuldner, also jeder auf die volle Summe mit der Möglichkeit eines internen Ausgleichs.

Kausalitätsvermutung bei Präsenz transgener Kulturen

(22) Die Frage, ob Kausalität hinreichend nachgewiesen ist, sollte durch eine **gesetzliche Vermutung** geklärt werden: Treten gentechnische Veränderungen in der Ernte eines Landwirtes auf, der kein transgenes Saatgut einsetzte, wird vermutet, dass die in einem Umkreis von fünf Kilometer Luftlinie um die von merkantilem Minderwert betroffene Kultur liegenden transgenen Kulturen, die diese Veränderungen ausweisen, die Ursache für diese gentechnischen Veränderungen setzten. Diese gesetzliche Vermutung kann im Einzelfall widerlegt werden, beispielsweise mit dem Nachweis, dass die Veränderungen nach den Umständen des Einzelfalls praktisch ausschließlich durch eine andere, weil viel näher gelegene transgene Kultur bewirkt worden sein müssen. Haftungs- und Vermutungsregeln dieser Art sind ganz in die Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten gestellt: Die EU-Kommission verzichtete auf eine Harmonisierung.

Orientierung an der Diskussion der EU-Kommission mit

Kärnten

(23) Deutschland ist als Mitgliedstaat nicht an einer Regelung gehindert, wie sie hier vorgeschlagen wird. Das Gegenteil ist richtig. Die Diskussion wird in Deutschland von **Unsicherheit geprägt, wie weit der deutsche Handlungsspielraum** als EU-Mitgliedstaaten **reicht**, durch eigene, nationale Rechtsnormen die Koexistenz von Ökolandbau und transgenen Kulturen zu sichern. Der nachfolgend vorgelegte Gesetzesentwurf orientiert sich in wesentlichen Punkten an den von der EU-Kommission in der Diskussion mit Kärnten beschriebenen Rahmen.

Nationale Rechtsordnungen als alleiniger Ort für Koexistenzsicherung

(24) Der europäische Gemeinschaftsgesetzgeber hat den Mitgliedstaaten die Verantwortung für Koexistenzregelungen ausdrücklich normativ übertragen. Es ist in die **Verantwortung der Mitgliedstaaten** gestellt durch ihre eigenen Rechtsnormen die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von gentechnischen Veränderungen in Lebewesen zu verhindern, die dadurch eintreten könnten, dass gentechnisch veränderte Pflanzen in der Landwirtschaft zum Einsatz gelangen. Die Mitgliedstaaten werden damit ausdrücklich aufgefordert, in ihrem eigenen, nationalen Rechtssystem einen entsprechenden Koordinations- und Ausgleichsmechanismus vorzusehen.

Position der EU-Kommission

(25) Es ist in jüngster Zeit über Reaktionen der EU-Kommission auf Initiativen von österreichischen Bundesländern sinnentstellend so berichtet worden, dass der Eindruck entstehen könnte, es sei den Mitgliedstaaten insgesamt verboten, durch eigene Rechtsnormen nachbarschützende Voraussetzungen und Umstände der Nutzung transgener Pflanzen in der Agrarproduktion zu regeln. Dieser Eindruck ist unrichtig.

Jüngst haben Mitarbeiter die Position der EU-Kommission während einer Tagung¹³² geschildert, die auf Initiative Oberösterreichs und der Toskana in Brüssel abgehalten wurde. Aus der Sicht der EU-Kommission wurde der Auffassung widersprochen, dass ganze Regionen das Recht erhalten sollten, sich „gentechnikfrei“ zu erklären. Die Vertreter der Kommission führten, wie schon in der Entscheidung zum Konzept aus Oberösterreich aus, ein flächendeckendes Verbot sei nicht zulässig, denn keine Art der Landwirtschaft dürfe großräumig untersagt werden. Als wichtig für zulässige mitgliedstaatliche Regelungen wurden genannt:

¹³² Zehn europäische Regionen - Aquitaine, Baskenland, Limousin, Marche, Oberösterreich Salzburg Schleswig-Holstein, Thrakien, Toskana und Wales - haben am 04.11.2003 in Brüssel Forderungen zu gentechnikfreien Zonen und den parallelen Anbau von gentechnisch veränderten und traditionellen Pflanzen (Koexistenz) erarbeitet und unterzeichnet. Die zehn Regionen fordern EU-weite Regeln für die Koexistenz. Auch müsse festgelegt werden, wer bei der Vermischung der verschiedenen Pflanzenarten die Verantwortung trägt. Schließlich sollten die Regionen das Recht erhalten, sich gentechnikfrei zu erklären, heißt es in dem Dokument.

- **Förderung freiwilliger Vereinbarungen:** Da freiwillige Vereinbarungen zwischen den konkurrierenden Landwirtschaftsformen vorzuziehen sei, seien die Mitgliedstaaten nicht gehindert, die Anreize und Verfahren für solche freiwillige Vereinbarungen normativ niederzulegen und diese damit zu fördern.

- **Technische, nachbarschützende Verhaltensanforderungen:** Die Mitgliedstaaten hätten mehr Spielraum, wenn die Koordination der konkurrierenden Landwirtschaftsformen über Normen, technische Bestimmungen und ähnliche Handlungsanweisungen, wie beispielsweise räumliche oder zeitliche Abstandsvorschriften koordiniert werden sollen.

- **Pflicht des Anwenders transgener Kulturen zur Schadensminderung und zum Schadensausgleich:** Das Gemeinschaftsrecht sei so zu verstehen, dass jene für die sachgemäße Trennung verschiedener Anbauformen zuständig seien, die ein neues Produkt verwenden wollen, was bedeute, dass Bauern, die transgene Kulturen einsetzen, dafür sorgen müssen, dass sie die Landwirtschaft, die gentechnisch veränderte Pflanzen nicht einsetzt, nicht beeinträchtigen.

Tagung der zehn Regionen

(26) Die bei der Tagung der zehn Regionen durch die Vertreter der Kommission dargelegten Maßstäbe entsprachen der Auffassung, die die EU-Kommission zum Kärntner Gentechnik-Vorsorgegesetz mitgeteilt hat.

Diese Auffassung wurde in der **Mitteilung 315** der Kommission (SG (2003) G/51756) vom 12.09.2003 im Rahmen des Notifizierungsverfahrens vertreten. Dort hat sie unter anderem ausgeführt:

„Im übrigen fordert die Kommission die österreichischen Behörden auf, die notifizierten Maßnahmen im Hinblick auf die Empfehlung vom 23. Juli 2002 zu prüfen, die Leitlinien für die Erarbeitung einzelstaatlicher Strategien und geeigneter Verfahren für die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen enthält, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen im Hinblick auf die angestrebten Ziele verhältnismäßig sind“.

Weiter betonte die Kommission:

„Im übrigen soll mit bestimmten vorgeschlagenen Maßnahmen anscheinend die Koexistenz von gentechnisch veränderten, konventionellen und ökologischen Kulturen gewährleistet werden. Die Kommission ist der Ansicht, dass solche Maßnahmen in Bezug auf das verfolgte Ziel verhältnismäßig sein müssen, ohne über das Maß hinauszugehen, das erforderlich ist, um die in Frage stehende Koexistenz zu gewährleisten, und zwar unter Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des EG-Vertrags und der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit. Durch die Prüfung des notifizierten Entwurfs lässt sich jedoch nicht ermitteln, ob diese Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, die Garanten des Binnenmarkts sind, eingehalten werden“.

Anlagen:

(1) Kärntner Gentechnik-Vorsorgegesetz (Begutachtungsentwurf 18.04.2003)

(2) Erläuterungen zum Entwurf eines Kärntner Gentechnik-Vorsorgegesetzes (Begutachtungsentwurf 18.04.2003)

(3) Notifizierung 2003/200/A, Erkki Liikanen für die EU-Kommission an Frau Dr. Benita Ferrero-Waldner, Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten (Wien)

Die Anlagen wurden wegen des Umfangs diesem Schreiben nicht beigelegt. Sie können diese Einsehen unter www.boelw.de. Oder anfordern bei Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft, Marienstraße 19-20, 10117 Berlin, Tel: 030 / 284 823 06, Fax: 030 / 284 823 09, E-Mail: roehrig@boelw.de.



**Gutachten zum Gesetz zur Durchführung von
Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf
dem Gebiet der Gentechnik und zur Änderung der
Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-
Verordnung (EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz
– EGGenTDurchfG)**

Peter Röhrig, Dr. Michael Bihler

Erarbeitet im Rahmen des BÖL-Projektes 02OE645:

**„Entwicklung eines stufenübergreifenden Qualitätssicherungssystems
für die Ökologische Lebensmittelwirtschaft unter besonderer Berück-
sichtigung von Organisations- und Kommunikationsstrukturen“**

Berlin, November 2004

Das vorliegende Dokument wurde mit den Mitgliedern des BÖLW abgestimmt.

Stellungnahme zum Gesetz zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gentechnik und zur Änderung der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung (EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz – EGGenTDurchfG)

I. Grundsätzliches

Aus Sicht der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft ist die Absicht der Bundesregierung, möglichst rasch die nationalen Zuständigkeiten zum Vollzug der Verordnungen (EG) 1829/2003, (EG) 1830/2003 und der Verordnung über grenzüberschreitende Verbringung von GVO zu regeln und – entsprechend dem Auftrag in den Verordnungen – die Strafbarkeit von Verstößen zu bestimmen sehr zu begrüßen.

Die Strafvorschriften bedürfen jedoch einerseits der einschränkenden Präzisierung und zum andern der Erweiterung um eine Vorschrift, die das Unterlassen von Maßnahmen zur Vermeidung von Kontaminationen unter Strafe stellt.

Der BÖLW hält die Einschätzung in der Begründung unter „A.III.2 Sonstige Kosten“ für unzutreffend. Durch die Einführung der von GVOs in die Landwirtschaft entstehen für die Ökologische Lebensmittelwirtschaft erhebliche Mehrkosten durch den notwendigen Ausbau der Qualitätssicherung und die Risikovorsorge. Die weiter bestehenden Rechtsunsicherheiten auf dem Gebiet der GVO-Anwendung wirken sich ebenfalls hemmend auf den Sektor aus. Die dadurch bedingte Verteuerung der Produktionskosten trifft genauso auf die gentechnikfrei Produzierende konventionelle Lebensmittelwirtschaft zu.

II. Formale Anmerkungen

1. In § 1 Abs. (1) Nr. 1 ist versehentlich Art. 21 **Abs. 3** der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 in Bezug genommen. Richtig muss es **Art. 21 Abs. 2** heißen, (Antrag auf Änderung der Zulassungsbedingungen bei Futtermitteln).
2. In § 5 und § 6 sind die Begriffe „gentechnisch veränderter Organismus“ durch die Begriffe „**genetisch veränderter Organismus**“ zu ersetzen. [Grund: die VO (EG) 1829/2003 verwendet durchgängig die neue Terminologie.]

III. Inhaltliche Änderungen

1. Art. 12 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 3 VO (EG) 1829/2003 sieht vor, dass der Unternehmer der zuständigen Behörde nachweist, dass er geeignete Schritte unternommen hat, um das Vorhandensein von GVO in Lebensmitteln oder Futtermitteln zu vermeiden.

„Unternehmer“ im Sinne der Definition gemäß Art. 2 Nr. 3 VO (EG) 1829/2003 ist „jede natürliche oder juristische Person, die dafür verantwortlich ist, dass die Anforderungen dieser Verordnung ... erfüllt werden“. Nach dieser Definition bleibt offen, ob auch der ökologisch oder konventionell ohne Verwendung von GVO Lebensmittel produzierende Unternehmer ein Unternehmer im Sinne der Verordnung ist und damit der Vermeidungspflicht unterliegt. Dies kann nicht gewollt sein.

Deshalb muss klargestellt werden: Nur der ist Unternehmer im Sinne der Definition in der Verordnung, der einen zur Verwendung als Lebensmittel/in Lebensmitteln [und Futtermittel] bestimmten GVO **absichtlich** in Verkehr bringt [Art 4 Abs. 2 VO

(EG) 1829/2003], nicht aber der, der ein GVO enthaltendes aber nicht kennzeichnungspflichtiges Lebensmittel/Futtermittel [Art. 12 Abs. 2, Art. 24 Abs. 2 VO (EG) 1829/2003] in Verkehr bringt. Diese Klarstellung muss nicht unbedingt im Gesetzeswortlaut erfolgen; sie kann auch in der Gesetzesbegründung erfolgen.

Diese Klarstellung ist insbesondere auch deshalb erforderlich, um festzulegen, dass die Kosten von Vermeidungsmaßnahmen ausschließlich den „Verwender“ von GVO treffen (müssen) und nicht etwa den unbeteiligten Nachbarn.

2. Entsprechend muss sowohl bei den Strafvorschriften als auch bei einem OWi-Tatbestand klargestellt werden, dass keine Tatbestandserfüllung vorliegt, wenn die Schwellenwerte eingehalten werden. Für den Schwellenwert von 0,5 Prozent hat Art. 47 VO (EG) 1829/2003 das für eine Übergangszeit klargestellt. Es muss der Wortlaut der Strafvorschrift des § 5 EGGenTDurchfG entsprechend eingeschränkt werden.

Dies kann z.B. durch die Einfügung des Satzes:

„Dies gilt nicht, wenn gemäß Art. 47 Abs. 1 ein Verstoß gegen das Zulassungserfordernis nicht vorliegt oder eine Kennzeichnungspflicht gemäß Art. 12 Abs. 2, Art. 24 Abs. 2 nicht besteht.“

am Ende von § 5 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 EGGenTDurchfG geschehen.

3. Bei dem OWi-Tatbestand § 6 Abs. 1 ist am Ende ebenfalls einzufügen:

„Dies gilt nicht, wenn gemäß Art. 47 Abs. 1 ein Verstoß gegen das Zulassungserfordernis nicht vorliegt oder eine Kennzeichnungspflicht gemäß Art. 12 Abs. 2, Art. 24 Abs. 2 nicht besteht.“
4. Es fehlt eine Sanktionierung des Unterlassens geeigneter Schritte, um das Vorhandensein genetisch veränderten Materials in anderen als absichtlich genetisch veränderten GVO, Lebensmitteln/Futtermitteln, Zutaten und Aromen zu vermeiden. Deshalb:

§ 5 Abs. 4 (neu) nach altem Abs. 3 einfügen:

„Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

 1. entgegen Artikel 12 Abs. 3 Lebensmittelzutaten oder Lebensmittel, wenn es aus einer einzigen Zutat besteht, in den Verkehr bringt oder
 2. entgegen Artikel 24 Abs. 3 Futtermittel oder Futtermittelbestandteile in den Verkehr bringt,

ohne die geeigneten Schritte unternommen zu haben, um das Vorhandensein genetisch veränderter Organismen in anderen Lebensmittelzutaten, Lebensmitteln, Futtermitteln oder Futtermittelbestandteilen zu vermeiden, es sei denn, dieses Vorhandensein ist zufällig oder technisch nicht zu vermeiden.“
6. Die Begründung des EGGenTDurchfG erweckt den Eindruck, als ob stets der Schwellenwert von 0,9% Materie maßgeblich sei. Dagegen ist nach dem Wortlaut der Verordnung dies nur der Fall, wenn zusätzlich der tatsächliche Anteil an GVO „zufällig oder technisch nicht zu vermeiden“ ist. Das bedeutet, dass bei gezieltem Einsatz von GVO der Schwellenwert nicht gilt und z.B. eine absichtliche Beimengung von 0,1 % kennzeichnungs- und zulassungspflichtig wäre.

Es ist deshalb in der Begründung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Schwellenwert nur dann gilt, wenn eine Belastung unter dem Schwellenwert technisch nicht zu erreichen ist.

Es wird deshalb vorgeschlagen, in der Begründung (A.I 2. Absatz am Ende) den Satz einzufügen:

„Der Schwellenwert ist lediglich eine absolute Grenze nach oben. Er entbindet die Unternehmer nicht von ihrer Verpflichtung, die Kontamination so gering wie möglich zu halten.“

7. Die VO (EG) 1829/2003 sieht nur geringe Beteiligungsmöglichkeiten der nationalen Behörden vor, die in keinem Verhältnis zu der eminenten Bedeutung einer Zulassungsentscheidung durch die EU-Behörde stehen. Es ist deshalb die betroffene Öffentlichkeit zu beteiligen.

Dies soll dadurch geschehen, dass in § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 die Stellungnahmen jeweils nach Anhörung der Verbraucherschutzverbände, der Verbände der Lebensmittelwirtschaft und Landwirtschaft und der Naturschutzverbände erfolgen müssen.

Sofern die Zulassungsentscheidung in der Umwelt lebens- oder vermehrungsfähige GVOs betrifft, ist auch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit einzubeziehen.

Außerdem ist vorzusehen, dass im Rahmen der Beteiligung nationaler Behörden bei der Durchführung der Verordnung über grenzüberschreitendes Verbringen von GVO die Entscheidungen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit können.

8. Sanktionen für Verstöße gegen die Verordnungen sollten nicht nur für "Unternehmen" vorgesehen werden, sondern es sollte auch der Ansatz des Verordnungsentwurfs für amtliche Lebensmittel- und Futtermittelkontrollen aufgegriffen werden, nachdem die zuständigen Behörden in die Haftung genommen werden, wenn ein nachweisliches "Nichtfunktionieren" der Kontrollen in den jeweiligen Ländern der Sicherung der Landwirtschaft ohne Gentechnik nicht ausreichend nachkommt.



Gutachten zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechts vom 16.01.2004

Peter Röhrig, Dr. Michael Bihler

Erarbeitet im Rahmen des BÖL-Projektes 02OE645:

**„Entwicklung eines stufenübergreifenden Qualitätssicherungssystems
für die Ökologische Lebensmittelwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung
von Organisations- und Kommunikationsstrukturen“**

Berlin, 31.01.2004

Das vorliegende Dokument wurde mit den Mitgliedern des BÖLW abgestimmt.

Rechtsgutachten zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechts vom 16.01.2004

Die Ökologische Lebensmittelwirtschaft setzt aus Überzeugung keine Gentechnik ein. Gesetzlich ist sie zur Nichtanwendung verpflichtet. Die Käufer ökologischer Lebensmittel erwarten, dass diese Produkte weiterhin ohne Gentechnik angeboten werden.

Für uns ist es deshalb von existentieller Bedeutung, dass auch in Zukunft eine gentechnikfreie Landwirtschaft sichergestellt ist. Dies im Rahmen der Koexistenz zu gewährleisten, ist eines der wesentlichen Ziele des Gesetzesvorhabens. Es ist mit dem vorliegenden Entwurf jedoch nicht zu erreichen.

Folgende Punkte sehen wir als besonders kritisch an:

Haftung: Grundsätzlich begrüßen wir die vorgesehene Beweislast erleichterung für die Betroffenen und den Verweis auf § 906 BGB. Darüber hinaus fordern wir aber, dass Schäden, die über die Möglichkeiten und die Verantwortung des Gentechnik anwendenden Landwirts hinausgehen, von einem Haftungsfonds gedeckt werden können. Dieser Fonds sollte sich aus Beiträgen der GVO anbauenden Landwirte und der Sorten- bzw. Patentinhaber speisen.

Es ist von größter Wichtigkeit, dass auch Schäden in den Bereich der Haftung fallen, die aufgrund privatrechtlicher Verträge entstehen. Andernfalls ist eine gentechnikfreie Landwirtschaft aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr aufrechtzuerhalten. Eine Erzeugung von verarbeiteten Produkten, die nicht kennzeichnungspflichtig sind, ist nur dann möglich, wenn jedes Glied der Wertschöpfungskette einen Puffer für unvermeidbare oder zufällige Verunreinigungen hat. So wird eine Mühle bspw. einen Landwirt verpflichten, seine Ware unter einem Grenzwert von 0,5 Prozent GVO-Anteil zu liefern, um selbst beim Endprodukt den 0,9 % Wert sicher einhalten zu können. Es muss deshalb definiert werden, dass eine **wesentliche Beeinträchtigung** schon dann vorliegt, wenn die Verunreinigung mit GVO einen Schwellenwert überschreitet, der vom Vertragspartner aus wissenschaftlich nachvollziehbaren Gründen deshalb gesetzt wird, weil er bei seiner Überschreitung nicht mehr davon ausgehen kann, dass das aus der Rohware hergestellte Endprodukt den Kennzeichnungs-Schwellenwert von 0,9 % unterschreitet.

Weiterhin führt das Gesetz in dieser Form zu einer Verteuerung der gentechnikfreien Lebensmittel. Bereits ein einzelner Landwirt, der GVO einsetzt, verursacht Folgekosten bei seinen zahlreichen Nachbarn. Die Abnehmer der landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden von ihren Lieferanten Zertifikate verlangen, die die Gentechnikfreiheit ihrer Lieferung sicherstellt. Hierzu muss dann jeder Landwirt der Region entsprechende Analysekosten etc. tragen. Über die gesamte Wertschöpfungskette sind nach dänischen Studien Mehrkosten für Öko-Produkte in Höhe von 10-20 % durch die Anpassung der Qualitätssicherungssysteme zu erwarten. Analog zu den Regelungen des § 16 c müssen auch wir fordern, dass diese Kosten vom Verursacher, bspw. über den Haftungsfonds, getragen werden, um Wettbewerbsverzerrungen auszuschließen.

Transparenz: Der vorgelegte Gesetzentwurf ist nicht geeignet, defensive und präventive Schutzmaßnahmen ergreifen zu können. Er berücksichtigt nicht die üblichen Zeiträume der betrieblichen Planung. Betroffene Landwirte müssen erhöhten bürokratischen Aufwand hinnehmen, um ihr berechtigtes Interesse an Informationen zu Freisetzen zu begründen. Der BÖLW fordert, dass die Bekanntgabe der Aussaat von GVO Saatgut für den Anbau ebenso wie für Freisetzen mindestens vier Monate vorher in einem öffentlich zugänglichen Register parzellengenau erfolgt. Darüber hinaus muss die Verpflichtung bestehen, die geplante Freisetzung in der lokalen Presse zu veröffentlichen. Gleiches hat mit Freisetzen aus Forschungsgründen zu erfolgen. Nur so sind nachbarschaftliche Absprachen möglich.

Anbauregeln: Letztlich ist für die Sicherstellung einer gentechnikfreien Landwirtschaft entscheidend, welche Anbauregeln GVO-Anwender einhalten müssen. Diese Regeln der Anbaupraxis sind in dem Gesetz nicht präzisiert, sondern es wird auf die Regelung in einer Verordnung verwiesen. Diese ist noch nicht erlassen. Bevor eine entsprechend ausgestaltete Verordnung nicht vorliegt, darf kein GVO-Anbau zugelassen werden.

Monitoring: Für die dauerhafte Sicherung der Koexistenz ist das Monitoring, also die Beobachtung dessen, was durch den Anbau von GVO tatsächlich passiert, von größter Bedeutung. Durch das Monitoring muss auch verfolgt werden, wie sich die Koexistenz entwickelt. Im Gesetz sind klare Abbruchkriterien für die Freisetzung und Anbau zu definieren, wenn unvorhergesehene Schäden und Belastungen auftreten oder sich die Koexistenz als nicht möglich erweist.

Im Detail begründen wir unsere Kritik wie folgt:

Zu Nummer. 12 b)

1. Neuregelung: Keine Genehmigung erforderlich bei Unterschreitung des Schwellenwerts § 14 Abs. 2 a Entwurf des BMVEL vom 16.01.2004 (Entw.)

Die Vorschrift setzt Art. 12 a¹³³ Richtlinie 2001/18/EG (RL) um. Die Vorschrift ist insofern nicht geglückt, weil es sich bei Art. 12 a RL um eine Übergangsvorschrift handelt. Dies kommt in § 14 Abs. 2 a (Entw.) nicht zum Ausdruck.

Der Schwellenwert von 0,5 % Anteil von GVO liegt für Lebens- oder Futtermittel niedriger als in der Kennzeichnungsverordnung¹³⁴. Ist der Schwellenwert unterschritten und liegen die zusätzlichen Voraussetzungen¹³⁵ vor, ist eine Genehmigung für das in Verkehr bringen nicht erforderlich. Bei Schwellenwertüberschreitung muss auch der betroffene Nachbar möglicherweise zwar noch nicht kennzeichnen, wohl aber eine Genehmigung für das in Verkehr bringen beantragen. Wird ohne Genehmigung in Verkehr gebracht, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit gem. § 38 Abs. 1 Nr. 7 GenTG dar, die mit Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

Nach § 14 Abs. 2 b (Entw.) muss derjenige, der in Verkehr bringt, nachweisen, dass er alle geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung der GVO-Spuren getroffen hat.

Diese Regelung bedeutet ein **untragbares Risiko** für die von einer Freisetzung betroffenen Nachbarn. Da nach derzeitigem Stand der Wissenschaft eine vollständige Vermeidung von GVO-Spuren nicht möglich sein wird, muss der Nachbar regelmäßig Proben analysieren lassen um zu klären, ob seine als Lebens- oder Futtermittel vorgesehene Ernte den Schwellenwert überschreitet, um eine Genehmigung für das in Verkehr bringen zu beantragen. Tut er das nicht, geht er das Risiko einer Ordnungswidrigkeit ein.

Außerdem trägt der Nachbar in diesem Fall und entgegen § 16 c (Entw.) die Vorsorgelast. Selbst dies ist ihm aber nicht möglich, wenn ihm die notwendigen Informationen über den Freisetzungsort vorenthalten werden. [siehe dazu unten zu Nummer 15 1. f.]

¹³³ Aufgrund Art. 43 Nr. 1 der VO (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1 ff.) neu eingefügt.

¹³⁴ Art. 12 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1829/03 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1 ff.) sieht einen Wert von 0,9 Prozent vor.

¹³⁵ Das Vorhandensein des GVO ist zufällig und technisch nicht zu vermeiden, es wurde eine befürwortende Stellungnahme abgegeben, ein Zulassungsantrag ist nicht abgelehnt und ein Nachweisverfahren verfügbar, § 14 Abs. 2 a Nr. 1 – 4 (Entw.)

Zu Nummer 15

1. Neuregelung: Standortregister § 16 a (Entw.)

- a. Nach der Begründung soll durch diese Vorschrift Art. 31 Abs. 3 Richtlinie 2001/18/EG (RL) umgesetzt werden. In dieser Vorschrift ist unter anderem die Verpflichtung enthalten, die **Öffentlichkeit zu informieren**.

Der Entwurf sieht vor, das Register in einen öffentlichen und in einen nichtöffentlichen Teil aufzuspalten, § 16 a Abs. 4 (Entw.). Der öffentlich zugängliche Teil des Registers soll lediglich „3. die Gemeinde (Name und Postleitzahl) der Freisetzung oder des Anbaus sowie die Flächengröße“ enthalten. Im nichtöffentlichen Teil des Registers befinden sich dagegen genaue Angaben zum Freisetzungsort: „3. das Grundstück der Freisetzung sowie die Größe der Freisetzungsf lächen“; 4. den Freisetzungszeitraum.“, § 16 a Abs. 2 (Entw.).

Der öffentlich zugängliche Teil des Registers enthält also in Bezug auf die geografische Lage des Grundstücks **weniger Angaben** als der nichtöffentliche Teil. Mit der geplanten Reduzierung des öffentlich zugänglichen Registers auf die politische Gemeinde, in welcher die Freisetzung stattfindet, wird die **Richtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt**. Dem betroffenen Landwirt wird so ein aufwendiges Verfahren zugemutet sich vom Stand der Dinge in Kenntnis zu setzen.

Sinn der Aufteilung in einen öffentlich zugänglichen und in einen öffentlich nicht zugänglichen Teil des Registers ist nach der Richtlinie der Schutz der Vertraulichkeit für wettbewerbsrelevante Informationen des Betreibers. Ein solches Schutzbedürfnis gilt aber nicht für den Ort der Freisetzung.¹³⁶ Nachdem die genaue Bezeichnung der Parzelle, auf der GVO freigesetzt werden, eine nicht wettbewerbsrelevante Information darstellt, ist die Reduktion der Ortsangabe auf die politischen Gemeinde, in welcher die Freisetzung stattfindet, eine mangelhafte Umsetzung der Richtlinie.

Der BÖLW fordert, dass die Freisetzung, wie in der Kommissionsleitlinie vorgeschlagen, mit GPS-Daten in einem öffentlich zugänglichen Register verfügbar gemacht werden. Da nicht alle Landwirte mit PC und Internet vertraut

¹³⁶ Art. 25 Abs. 4 der Richtlinie lautet: „Auf keinen Fall können folgende Informationen vertraulich behandelt werden, wenn sie gem. den Art. 6, 7, 8, 13, 17, 20 oder 23 vorgelegt werden: - eine allgemeine Beschreibung des/der GVO, der Name und die Anschrift des Anmelders, Zweck der Freisetzung, Ort der Freisetzung sowie beabsichtigte Verwendungszwecke;“

sind, hat eine Bekanntgabe der Freisetzung auch im jeweiligen Gemeindeblatt zu erfolgen, um nötige Absprachen bei den Anbauplanung zu ermöglichen¹³⁷.

- b. Die Richtlinie unterscheidet zwischen Forschungsfreisetzungen (Teil B RL), für die ausdrücklich öffentliche Register gefordert werden, und zwischen Anbau von GVO (Teil C RL), bei denen die Freisetzung auch durch öffentliche Bekanntmachung des Ortes der Freisetzung erfolgen kann.

Die Möglichkeit der **öffentlichen Bekanntgabe fehlt** im Entwurf ganz. Die Bekanntgabe soll also ausschließlich durch das Register erfolgen. Dann muss allerdings auch bei Anbau von GVO der Ort der Freisetzung genau (Lage des Grundstücks, Fl.-Nr. des Grundstücks) und identifizierbar mitgeteilt werden.

Eine defensive und präventive Anbauplanung ist für GVO-frei wirtschaftende Landwirte demnach nicht möglich.

- c. Die mangelhafte Umsetzung der Richtlinie kann von der Kommission im Wege des **Vertragsverletzungsverfahrens**¹³⁸ durch Klage gegen die Bundesrepublik geltend gemacht werden. Unseres Erachtens kann sich allerdings auch der einzelne vor nationalen Gerichten auf die mangelhafte Umsetzung der Richtlinie berufen und entsprechend auf Erteilung der Information Klage erheben. Außerdem besteht wohl ein Auskunftsanspruch nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG). Bis allerdings dieser durchgesetzt ist, ist die Vegetationsperiode abgelaufen – ein effektiver Rechtsschutz ist so, selbst wenn ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt wird, nicht möglich. Es ist davon auszugehen, dass die mangelhafte Umsetzung der Richtlinie zu einer direkten **Haftung des Staates** nach den Grundsätzen der Amtshaftung führen kann.

Der BÖLW fordert, dass im Gesetzgebungsprozess unbedingt darauf hingearbeitet wird, dass **sowohl Name und Anschrift des Betreibers der Freisetzung/des Anbaus als auch die grundbuchmäßige Bezeichnung des Grundstücks und die GPS-Daten im öffentlichen Teil des Registers veröffentlicht werden müssen**. Der GVO-Anwender muss verpflichtet werden, Absprachen mit seinen Nachbarn aktiv zu betreiben.

- d. Nach § 16 a Abs. 2 und 3 (Entw.) soll eine Forschungsfreisetzung frühestens zwei Wochen, spätestens drei Werktage vor der Freisetzung der zuständigen

¹³⁷ Siehe BÖLW-Vorschlag zur rechtlichen Regelung der Koexistenz § 2

<http://www.boelw.de/download/gentechnik-regelung.pdf> bzw. in der Anlage zu diesem Schreiben.

¹³⁸ Art. 226 EGV: „Hat nach Auffassung der Kommission ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen, so gibt sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme hierzu ab; sie hat dem Staat zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Kommt der Staat dieser Stellungnahme innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommission den Gerichtshof anrufen.“

Landesbehörde mitgeteilt werden, ein geplanter Anbau von GVO muss zwei Monate vor Beginn der Landesbehörde mitgeteilt werden.

Diese Ankündigungsfristen sind zu kurz. Eine Bestimmung, zu welchem Zeitpunkt die Informationen ins Landesregister eingestellt werden müssen, fehlt. Die Fristbestimmung wurde so gewählt, dass eine rechtzeitige Information der Öffentlichkeit und der unmittelbar betroffenen Nachbarn ebenso unmöglich wird, wie eine dem Gedanken der Koexistenz entsprechende Reaktion. Wir halten eine Ankündigungsfrist von mindestens vier Monaten für erforderlich, um nachbarschaftliche Absprachen und entsprechende Planungen beim Saatguteinkauf auf den landwirtschaftlichen Betrieben zu ermöglichen. Eine Frist von vier Monaten entspricht dem gängigen Verlauf der Anbauplanung in der Landwirtschaft.

- e. Die Entwurfsverfasser haben in § 16 a Abs. 5 (Entw.) bestimmt, dass aus dem nicht allgemein zugänglichen Teil des Registers für **unmittelbare** Nachbarn ein **Auskunftsrecht** besteht. Zunächst ist schon die Beschränkung auf unmittelbare Nachbarn bei Pflanzen, die sich hauptsächlich durch Pollen und nicht vegetativ vermehren, fachlich verfehlt. Darüber hinaus wurden die Interessen der Imker, deren Bienen auch GVO-Felder anfliegen, vollkommen außer Acht gelassen.
- f. Der Auskunftsanspruch ist allerdings nur gegeben, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht und „*kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein **schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Auskunft hat.***“ Es muss mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Landesbehörden wegen der in der Vergangenheit vorgekommenen Fälle von Zerstörung von GVO-Feldern ein solches schutzwürdiges Interesse des Betreibers immer bejahen und deshalb die Auskunft verweigert wird. Außerdem ist eine Auskunft aus dem Register natürlich etwas anderes als die ungehinderte Einsichtnahme in das Register. Das Gesetz sieht für die nähere Ausgestaltung der Auskunftsberechtigung vor, diese **landesrechtlich** zu regeln. Insoweit bestehen gewisse Gestaltungsspielräume. Gleichzeitig entsteht dadurch weiterer Regelungsbedarf und verschiedene Auslegungen sind zu befürchten.

Die Auskunft verursacht **Verwaltungsaufwand** und wird möglicherweise nur kostenpflichtig erteilt. Der Auskunftsanspruch ist deshalb ein **untauglicher Reparaturversuch**. Er kann die Aufnahme des Freisetzung-/Anbaugrundstücks in das öffentliche Register nicht ersetzen. Schließlich verhindert die geplante Geheimfreisetzung die nach den Leitlinien geforderte Koexistenz und die

Möglichkeit, dass Nachbarn ihrerseits präventiv und defensiv auf eine geplante Freisetzung reagieren.

- g. Die in § 16 (2) aufgeführten Ziele der Beobachtung sollten in dem Sinne ergänzt werden, dass auch die unbeabsichtigte Auskreuzung von GVOs auf GVO-freie landwirtschaftliche Kulturen mit überwacht wird. Der Gesetzentwurf ist ferner um klare Abbruchkriterien für Freisetzung und Anbau zu ergänzen.

2. Neuregelung: Schutz ökologisch sensibler Gebiete § 16 b (Entw.)

Der Entwurf sieht vor, dass in europa-, bundes- und landesrechtlich besonders geschützten Naturschutzgebieten die Nutzung von GVO der Naturschutzbehörde angezeigt werden muss. Diese muss die Nutzung untersagen, wenn sie *„geeignet ist, ... das betroffene Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. ... „*

Der Begriff der Nutzung geht erheblich über die Begriffe der Freisetzung und des Interkehrbringens hinaus. Er umfasst u.E. zum Beispiel auch die Behandlung von Tieren mit Arzneimitteln, die GVO enthalten oder den Anbau gentechnisch veränderter Zierpflanzen.

Die Nutzungsuntersagung setzt die erhebliche Beeinträchtigung voraus. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der von der Exekutive im Vollzug auszufüllen ist. In Anbetracht des hohen Ranges, den der Naturschutz genießt, wäre hier ein Verbot als zielführend anzusehen.

Die Vorschrift sieht **kein Freisetzungs- oder Anbauverbot** in diesen Gebieten vor. Insbesondere ist auch **kein räumlicher Abstand** zwischen einem Freisetzungsort und dem besonders geschützten Gebiet vorgesehen. Die Regelung ist deshalb bei Pflanzen, die sich über Pollenflug fortpflanzen und die wild wachsende Auskreuzungspartner haben, fachlich verfehlt und wird dem selbst gesetzten Schutzziel nicht gerecht.

3. Neuregelung: Vorsorgepflicht, § 16 c (Entw.)

- a. Nach Art. 26 a¹³⁹ der Richtlinie 2001/18/EG können die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von gentechnisch veränderten Organismen in anderen Produkten zu verhindern. Mit dieser Vorschrift

¹³⁹ Aufgrund Art. 43 Nr. 2 der VO (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1 ff.) neu eingefügt.

wird die Empfehlung der Kommission vom 23.07.2003 aufgegriffen, nach der Koexistenz-Maßnahmen von den Mitgliedstaaten selbst entwickelt und umgesetzt werden sollten.¹⁴⁰

Von diesen Vorgaben ausgehend hat der Gesetzgeber nunmehr in § 16 c Abs. 1 (Entw.) eine **Vorsorgepflicht** eingeführt, die grundsätzlich für alle gilt, die Produkte mit gentechnisch veränderten Organismen anbauen, weiterverarbeiten oder erwerbswirtschaftlich in Verkehr bringen. Positiv zu bewerten ist dabei die Tatsache, dass der Gesetzgeber festgelegt hat, dass die Last der Vorsorge die Betreiber trifft und nicht etwa die Nachbarn. Eine Konkretisierung der Vorsorgepflicht erfolgt für den Anbau von Pflanzen sowie für die Haltung von Tieren durch § 16 c Abs. 2 (Entw.). Danach soll die Vorsorgepflicht **durch die Einhaltung der guten fachlichen Praxis erfüllt** werden. Die wichtigsten¹⁴¹ Grundsätze der guten fachlichen Praxis werden dann in § 16 c Abs. 3 (Entw.) getrennt für vier Bereiche – Pflanzenbau, Tierhaltung, Lagerung sowie Beförderung – näher ausgeführt. Vorgaben für eine gute fachliche Praxis in der Bienenhaltung werden nicht gemacht.

Um Verwechslungen mit der in den verschiedenen landwirtschaftlichen Fachgesetzen definierten allgemeinen „Guten Fachlichen Praxis“ zu vermeiden, schlägt der BÖLW vor, an dieser Stelle den Begriff „Landwirtschaftliche Gentechnik-Anwendungspraxis“ zu verwenden.

§ 16 c Abs. 4 (Entw.) sieht einen **Fachkundenachweis** für den Betreiber, sowie den Nachweis der erforderlichen Ausstattung vor. Dies begrüßen wir.

- b. Bedenklich ist dabei zunächst, dass der Gesetzgeber selbst davon ausgeht, dass die Bedeutung sowie das Zusammenwirken der einzelnen beim Anbau von Pflanzen zu beachtenden Faktoren wissenschaftlich noch nicht abschließend geklärt ist.¹⁴² Darüber hinaus werden die verschiedenen Maßnahmen lediglich bezeichnet. So gehören nach § 16 c Abs. 3 Nr. 1 (Entw.) beim Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen zur guten fachlichen Praxis Maßnahmen, um Einträge in andere Grundstücke zu verhindern sowie Auskreuzungen zu vermeiden – insbesondere durch Mindestabstände, Sortenwahl, Durchwuchsbekämpfung oder Nutzung von natürlichen Pollenbarrieren.

Die **nähere Ausgestaltung** dieser Maßnahmen ist demgegenüber noch **nicht erfolgt**, sondern nach § 16 c Abs. 6 (Entw.) einer weiteren Rechtsverordnung der Bundesregierung überlassen. Nachdem in diesem Bereich aber die eigentlichen

¹⁴⁰ Vgl. Empfehlung der Kommission vom 23.07.2003 mit Leitlinien (ABl. L 189 S. 36 ff.)

¹⁴¹ „Zur guten fachlichen Praxis gehören (...) insbesondere“ – die Aufzählung ist daher nicht abschließend

¹⁴² Vgl. Begründung zum Gesetzentwurf, Stand 16.01.2004 – Teil B, S. 22

Probleme der Koexistenz liegen¹⁴³, fehlen alle für eine effektive Umsetzung der Vorsorgepflicht erforderlichen Vorgaben.

Solange die Rechtsverordnung nicht erlassen ist, wird eine Vorsorge gegen das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO in anderen Produkten nicht getroffen werden (können).

Die Ernsthaftigkeit der Bundesregierung bei der Umsetzung der Richtlinie und bei der Anwendung der Leitlinien kann daran gemessen werden, ob und mit welchem Inhalt ein Verordnungsentwurf vorgelegt wird. Da die Vorsorgepflicht besteht, aber kein Betreiber weiß, wie er ihr genügen kann oder soll, ist einem der Hauptbeweggründe für die Gesetzgebung¹⁴⁴, nämlich der Schaffung von Rechtssicherheit, überhaupt nicht Rechnung getragen.

Zu Nummer 34

1. Neuregelung: Nutzungsbeeinträchtigung, § 36 a (Entw.)

- a. Aufgrund der bestehenden Rechtslage war bislang keine eindeutige und zuverlässige Einschätzung möglich, inwieweit ein Betroffener im Falle einer Auskreuzung von gentechnisch veränderten Organismen gegenüber dem Gentechnik verwendenden Nachbarn Abwehr- bzw. Ausgleichsansprüche erfolgreich würde durchsetzen können.¹⁴⁵

So hatte z.B. das OLG Stuttgart in einer Entscheidung vom 24.08.1999 einen Abwehr- bzw. Schadenersatzanspruch eines Ökolandwirtes verneint¹⁴⁶, da dieser nicht nachweisen konnte, dass im konkreten Fall eine Übertragung von gentechnisch verändertem Erbgut auf seine Pflanzen im Sinne einer wesentlichen Beeinträchtigung drohte. Auch soweit Teile des Schrifttums einen Ausgleichsanspruch aufgrund der allgemeinen Regelungen der §§ 906, 1004 BGB annehmen wollten, war zu berücksichtigen, dass die Tatbestandsmerkmale sowohl

¹⁴³ Zum Beispiel: Wie sind Mindestabstände, Pollenbarrieren oder Mantelsaaten anzulegen und zu gestalten? Welche Unterschiede gelten, je nach dem, um welchen GVO es sich handelt? Welche Mindestabstände gelten zur Saatgutbetriebe? Welche für Bienenstände? In welchem zeitlichen Rahmen ist eine Durchwuchsbekämpfung durchzuführen? Was für Vorsichtsmaßnahmen sind zu treffen, wenn ein Grundstück nach einem GVO-Anbau wieder konventionell genutzt werden soll?

¹⁴⁴ Begründung des Entwurfs, S. 4 f.

¹⁴⁵ Vgl. Stökl, Die Gentechnik und die Koexistenzfrage: Zivilrechtliche Haftungsregelungen, ZUR 4/2003, S. 274 [277] „(...) ist nicht mit Sicherheit zu prognostizieren, wie die unbestimmten Voraussetzungen der nicht gentechnikspezifischen Normen des BGB von der Rechtsprechung in Auskreuzungsfällen mit GVO ausgelegt werden.“

¹⁴⁶ Vgl. OLG Stuttgart, ZUR 2000, S. 29 [29]

des Abwehranspruches nach § 1004 BGB als auch des Ausgleichsanspruches nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten – insbesondere die Kriterien der **Wesentlichkeit**, der **Ortsüblichkeit** und der **Zumutbarkeit**.

2. Nachdem die insoweit bestehende Unklarheit der gegenwärtigen Rechtslage mit dem Ziel einer „verträglichen Koexistenz“ nicht vereinbar ist, bestand – unabhängig davon, dass die Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG ohnehin bis zum 17.10.2002 hätte umgesetzt werden müssen – ein erheblicher Handlungsbedarf. Im vorliegenden Gesetzentwurf ist leider keine eigenständige Anspruchsgrundlage geschaffen worden. Vielmehr hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, für den Fall der Freisetzung und des Anbaus von GVO die wichtigsten Tatbestandmerkmale der nachbarrechtlichen Vorschriften des BGB zu konkretisieren.
 - a. Der Eintrag von gentechnisch veränderten Organismen auf ein Grundstück, das ökologisch oder konventionell genutzt wird oder auf andere Grundstücke stellt eine „*ähnliche Einwirkung*“ i.S.v. § 906 Abs. 1 S. 1 BGB dar¹⁴⁷. Schon am Merkmal der **wesentlichen Beeinträchtigung** ergeben sich aber Abgrenzungsschwierigkeiten. Der Anbau von GVO wird nämlich dazu führen, dass es für konventionell oder ökologisch landwirtschaftende Betroffene noch schwieriger als bislang¹⁴⁸ wird, Produkte zu erzeugen, die keinerlei gentechnisch verändertes Material enthalten.¹⁴⁹ Ist aber mit dem Anbau von gentechnisch veränderten Organismen in der Nachbarschaft auch eine gewisse „Grundbelastung“ der Nachbarschaft verbunden, so stellt sich die Frage, bis zu welcher Quantität des Eintrags es sich um eine unwesentliche Beeinträchtigung handelt. Dieses ist von entscheidender Bedeutung, da bei einer nur unwesentlichen Beeinträchtigung ein Betroffener weder eine Unterlassung noch einen Ausgleich von dem Nachbarn verlangen kann.¹⁵⁰

Zur Vermeidung dieser Abgrenzungsschwierigkeiten wird nunmehr in § 36 a Abs.

¹⁴⁷ So war auch nach bisheriger Rechtslage die Erfassung von Blüten, Pollen oder Unkrautsamen unter diesem Begriff grundsätzlich möglich, vgl. z. B. OLG Frankfurt, NJW-RR 1987, S. 1101 [1101]; OLG Karlsruhe, NJW 1983, S. 2886 [2886]; Palandt-Bassenge, BGB, 63. Aufl. 2004, § 906 RN 13

¹⁴⁸ In den USA wurden im Herbst 2000 Spuren von einem nicht für den menschlichen Verzehr zugelassenen Getreide – gentechnisch veränderter „StarLink-Mais“ – völlig überraschend in Lebensmitteln gefunden. Diese Maissorte war jedoch lediglich als Tierfutter und für Industriezwecke zugelassen, da sie unter dem Verdacht steht, Allergien zu erzeugen.

¹⁴⁹ Nach einer Studie des Joint Research Centre der Europäischen Kommission dürfte es wirtschaftlich kaum möglich sein, in einer Region, in der gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut werden, für gentechnisch veränderte Bestandteile in ansonsten nicht gentechnisch veränderten Pflanzen die derzeitige technische Nachweisgrenze von 0,1% zu unterschreiten, vgl. www.jrc.cec.eu.int/download/GMCrops_coexistence.pdf

¹⁵⁰ Allerdings ist problematisch, ob diese Regelung auch einschlägig ist, wenn ein Abwehranspruch auf Verhaltensgebote aus dritt-schützenden Normen des öffentlichen Rechts gestützt werden, vgl. BGH, NJW 1997, S. 55 [55]; kritisch demgegenüber wohl Palandt-Bassenge, a.a.O., § 906 RN 3, der die Frage aufwirft, ob § 906 BGB nicht eine abschließende Regelung darstellt

1 (Entw.) festgelegt, dass ein von dem Betroffenen ungewollter¹⁵¹ Eintrag von gentechnisch veränderten Organismen dann eine wesentliche Beeinträchtigung i.S.v. § 906 BGB darstellt, wenn er seine Erzeugnisse aufgrund dieses Eintrages entweder überhaupt nicht (Nr. 1)¹⁵², nur mit einer „negativen“ Kennzeichnung (Nr. 2)¹⁵³ oder aber ohne eine angestrebte Kennzeichnung in den Verkehr bringen darf, die nach den für die Produktionsweise jeweils geltenden Rechtsvorschriften möglich gewesen wäre (Nr. 3)¹⁵⁴. Sofern in den betreffenden Fallgruppen Schwellenwerte bestehen, wie dies etwa für die Kennzeichnung gentechnisch veränderter Lebensmittel der Fall ist, so werden diese **Schwellenwerte** nach dem Willen des Gesetzgebers **maßgeblicher Bezugspunkt** für die Frage, ob eine Beeinträchtigung wesentlich ist. Bei der Beurteilung eines Abwehr- bzw. Ausgleichsanspruches ist zu beachten, dass vorhandene Schwellenwerte dynamisch in Bezug genommen worden sind, so dass sie in ihrer jeweiligen aktuellen Höhe anzuwenden sind.¹⁵⁵

Durch die Festlegung der vorhandenen Schwellenwerte als maßgebliche Bezugspunkte für die Beurteilung der wesentlichen Beeinträchtigung werden die Auslegungsschwierigkeiten einerseits erheblich entschärft. Auf der anderen Seite ist allerdings auch klarzustellen, dass hiermit **Einträge unterhalb der Schwellenwerte grundsätzlich als unwesentliche Beeinträchtigungen** eingestuft werden müssen. Dieses hat aber wie bereits dargestellt zur Folge, dass ein hierdurch Betroffener von seinem Nachbarn somit **weder Unterlassung noch einen angemessenen Ausgleich** für die Beeinträchtigung verlangen kann.

Der BÖLW fordert deshalb, dass der Gesetzgeber dafür sorgt, dass eine haftungsauslösende wesentliche Beeinträchtigung auch dann angenommen wird,

¹⁵¹ Die Regelung des § 36 a Abs. 1 (Entw.) hat zur Voraussetzung, dass die Beeinträchtigung durch ungewollte Auskreuzungen oder sonstige Einträge erfolgt ist „(...) wenn *entgegen der Absicht des Nutzungsberechtigten* (...)“

¹⁵² Erzeugnisse dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn für die vorgesehene Verwendung der ausgekreuzten oder in sonstiger Weise eingetragenen GVO keine Genehmigung für das Inverkehrbringen vorliegt, insbesondere wenn die GVO aus Freisetzung stammen, vgl. Begründung zum Gesetzentwurf, Stand 16.01.2004 – Teil B, S. 33

¹⁵³ Dieses ist der Fall, wenn die Erzeugnisse nach den Vorschriften des (Entw.) oder aber nach anderen gesetzlichen Vorgaben als „gentechnisch verändert“ gekennzeichnet werden müssen, vgl. z. B. § 17 b Abs. 1 (Entw.)

¹⁵⁴ Dieses ist der Fall, wenn die Erzeugnisse nicht mehr als aus ökologischer Produktion stammend gekennzeichnet werden können bzw. wenn die Möglichkeit der Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ entfällt, vgl. Begründung zum Gesetzentwurf, Stand 16.01.2004 – Teil B, S. 33. *Beachte:* Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die GVO enthalten, gehören mit Wirkung vom 07.11.2003 nicht mehr zum Geltungsbereich der Novel-Food-Verordnung, sondern ihre Kennzeichnung wird durch die ab dem 18.04.2004 anwendbare VO (EG) Nr. 1829/03 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1 ff.) sowie die VO (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 24 ff.) geregelt.

¹⁵⁵ Vgl. Begründung zum Gesetzentwurf, Stand 16.01.2004 – Teil B, S. 33

wenn ein wissenschaftlich nachvollziehbarer Vorsorge-Schwellenwert der Verursacher auch demjenigen haftet, dem aufgrund von Grenzwertüberschreitungen die sich aus privatwirtschaftlichen Verträgen überschritten und somit das Erzeugnis nicht mehr abgenommen wird. entstehen ein Vermarktungsschaden entsteht. Um die EU-Kennzeichnungsverordnung für das verarbeitete Endprodukt einhalten zu können, ist es notwendig, dass die beteiligten der Wertschöpfungskette untereinander Grenzwerte festlegen, die unterhalb des gesetzlichen Wertes liegen. Dies mit der Einschränkung, dass diese Grenzwerte so bemessen sind, dass im verarbeiteten Endprodukt der Kennzeichnungsgrenzwert (0,9 %) der EU-VO eingehalten werden kann. Ein Vorsorge-Schwellenwert ist ein in einem Kaufvertrag festgelegter Wert, der so bemessen ist, dass unter Berücksichtigung von Kontaminationsmöglichkeiten, die nach der Übernahme der Rohware liegen, der Schwellenwert der EU-Kennzeichnungsverordnung sicher unterschritten werden kann.

b. Ein weiterer Problempunkt im Rahmen des § 906 BGB ist grundsätzlich die Beurteilung der **Ortsüblichkeit**. Der historische Gesetzgeber hat bei der Duldungspflicht für wesentliche Einwirkungen diesen Maßstab bewusst gewählt, um örtlichen Unterschieden und sich wandelnden Verhältnissen flexibel begegnen zu können.¹⁵⁶ Ob eine beeinträchtigende Nutzung ortsüblich ist, beurteilt sich somit regelmäßig nach den tatsächlichen Verhältnissen in der Umgebung des beeinträchtigten Grundstücks. Ortsüblich ist eine beeinträchtigende Nutzung dann, wenn eine Mehrheit von Grundstücken mit nach Art und Umfang annähernd gleich beeinträchtigender Wirkung auf andere Grundstücke benutzt werden.¹⁵⁷

Das Kriterium der Ortsüblichkeit in seiner bisherigen Gestaltung hätte daher Betroffenen die Gelegenheit geboten, Freisetzungen von GVO in ihrer Nachbarschaft abzuwehren. Die Nutzung von GVO in der Landwirtschaft hätte nämlich, auch in einem landwirtschaftlich geprägten Gebiet, erheblich Unterschiede zur konventionellen Landwirtschaft aufgewiesen, so dass eine „nach Art und Umfang annähernd gleich beeinträchtigende Wirkung“ mit guten Gründen hätte verneint werden können – eine Duldungspflicht des Betroffenen wäre daher von vorneherein nicht entstanden.

¹⁵⁶ Vgl. Mot. III 267 = Mugdan III, S. 147; Bamberger-Fritzsche, BGB, 1. Aufl. 2003, § 906 RN 56

¹⁵⁷ Vgl. BGH, NJW 1993, S. 925 [930]; Palandt-Bassenge, a.a.O., § 906 RN 25

Der Gesetzgeber hat, entsprechend dem mit der Gesetzesänderung von ihm verfolgten Zweck¹⁵⁸, einer solchen Auslegung durch § 36 a Abs. 3 (Entw.) vorgebeugt. Hiernach soll es für die Beurteilung der Ortsüblichkeit nicht darauf ankommen, ob die Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten **mit oder ohne gentechnische Organismen** erfolgt. Somit ist lediglich zu prüfen, ob die Landwirtschaft „als solche“ ortsüblich ist. Nachdem aber in einem landwirtschaftlich geprägten Gebiet eine Mehrheit von Grundstücken in annähernd gleicher Weise genutzt werden, muss die Ortsüblichkeit von Freisetzung und Anbau von GVO im Regelfall bejaht werden.

- c. Schließlich hat der Gesetzgeber in § 36 a Abs. 2 (Entw.) die **wirtschaftliche Zumutbarkeit** i.S.v. § 906 Abs. 2 BGB näher ausgestaltet und klargestellt, dass die Einhaltung der neuen Vorsorgepflicht nach § 16 c (Entw.) als wirtschaftlich zumutbar gilt. Die Vorsorgepflicht wird gemäß § 16 c Abs. 2 (Entw.) beim Anbau von Pflanzen und bei der Haltung von Tieren durch die Einhaltung der guten fachlichen Praxis erfüllt. Ein Nachbar, der GVO nutzen möchte, muss daher zumindest die Maßnahmen treffen, die über § 16 c Abs. 3 (Entw.) – zusammen mit der noch nicht bestehenden Rechtsverordnung – zur guten fachlichen Praxis gehören.

Demgegenüber wird durch diese Auslegungsregel nicht definiert, ob dem Nachbarn über die Einhaltung der Vorsorgepflicht hinaus auch **weitergehende Maßnahmen** wirtschaftlich zumutbar sind. Es besteht daher die erhebliche Gefahr, dass die wirtschaftliche Zumutbarkeit auf die gute fachliche Praxis reduziert wird – mit anderen Worten: von dem Handlungskatalog des § 16 c Abs. 3 (Entw.) nicht erfasste Maßnahmen würden in der Rechtsanwendung unterschiedslos als unzumutbar eingestuft, so dass der Betroffene der Duldungspflicht des § 906 Abs. 1 BGB unterläge. Dieses hätte zur Folge, dass er entstehende Einträge von gentechnisch veränderten Organismen nicht abwehren könnte, sondern vielmehr auf den Ausgleichsanspruch des § 906 Abs. 2 BGB verwiesen würde.

Eine weitergehende Beurteilung ist bis zur konkreten Ausgestaltung des Handlungskataloges des § 16 c Abs. 3 (Entw.) durch Rechtsverordnung nicht möglich. Jedoch ist bereits jetzt ersichtlich, dass der Anwendungsbereich des Abwehranspruches gegenüber dem Anwendungsbereich des reinen Ausgleichsanspruches eingeschränkt werden wird. Dieses führt aber dazu, dass die **nachhaltige Wahlfreiheit** zwischen ökologischen, konventionellen und GV-Produktionssystemen **gefährdet** wird.

¹⁵⁸ Nach § 1 Nr. 2 (Entw.) ist Zweck des Gentechnikgesetzes die Möglichkeit zu gewährleisten, dass sowohl mit konventionellen, ökologischen als auch gentechnisch veränderten Anbauformen Produkte, insbesondere Lebens- und Futtermittel, erzeugt und in den Verkehr gebracht werden (können).

3. Neben der Konkretisierung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe sind im Rahmen des Ausgleichsanspruches gemäß § 906 Abs. 2 S. 2 BGB noch weitere Punkte zu berücksichtigen.
 - a. Grundsätzlich haftet dem Betroffenen der Benutzer des Grundstückes, von dem die Beeinträchtigung ausgeht. Weitere Voraussetzung ist jedoch, dass dieser zugleich als **Störer i.S.v. § 1004 BGB** angesehen werden kann. Eine Haftung scheidet nämlich aus, wenn die Beeinträchtigungen auf reinen Naturereignissen beruhen und der Nachbar keinen rechtswidrigen Verursachungsbeitrag geleistet hat.¹⁵⁹

Sofern daneben auch eine **Haftung der Hersteller** von gentechnisch veränderten Organismen in Betracht gezogen wurde, ist eine Umsetzung durch den Gesetzgeber nicht erfolgt und **fehlt** deshalb. Auch eine Haftung des Herstellers nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetz besteht nicht, da hiervon nach § 1 Abs. 1 S. 2 ProdHaftG nur Schäden erfasst werden, wenn die betreffende Sache ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt und hierzu hauptsächlich verwendet worden ist. Außerdem dürfte es regelmäßig an einem fehlerhaften Produkt i.S.v. § 3 ProdHaftG fehlen.

- b. Zutreffend wurde der **Kausalitätsnachweis** als „Kardinalproblem“ des Umwelthaftungsrechts charakterisiert.¹⁶⁰ Diese Beweisproblematik hat der Gesetzgeber nunmehr mit § 36 a Abs. 4 (Entw.) geregelt. Sofern nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalles mehrere Nachbarn als Verursacher – und somit als Störer – in Betracht kommen, haften diese grundsätzlich als Gesamtschuldner.¹⁶¹ Dieses gilt nur dann nicht, wenn jeder der Nachbarn einen Teil der Beeinträchtigung verursacht hat und der Verursachungsbeitrag nach § 287 ZPO geschätzt werden kann.

Problematisch an dieser Regelung ist, dass nicht vorhergesehen werden kann, ob die Gerichte die Verursachungsbeiträge schätzen werden oder nicht. Dies erhöht das **Prozessrisiko** für den betroffenen Nachbarn in unangemessener Weise, da er, wenn er nur einen Nachbarn in Anspruch nimmt, das Gericht den Verursachungsbeitrag aber durch Schätzung auf mehrere Nachbarn umlegt, insoweit seinen Prozess verliert und dafür die Kosten tragen muss.

¹⁵⁹ Vgl. Bamberger-Fritzsche, a.a.O., § 906 RN 88

¹⁶⁰ Vgl. Damm, Das Beweisrecht des Gentechnikrechts, NuR 1992, S. 1 ff.

¹⁶¹ Mit der Formulierung „(...) so ist jeder für den Schaden verantwortlich.“ ist eine Rechtsfolgenverweisung auf die gesamtschuldnerische Haftung gemäß §§ 830 Abs. 1 S. 2, 840 Abs. 1 BGB gemeint, vgl. Begründung zum Gesetzentwurf, Stand 16.01.2004 – Teil B, S. 33

Der BÖLW fordert daher, dass § 36 a Abs. 4 Satz 2 (Entw.) ersatzlos gestrichen wird.

Davon abgesehen ist allerdings, sofern man nicht prinzipiell ein anderes Haftungssystem – z. B. die Einführung eines Ausgleichsfonds – anstrebt, die Beweisregelung des § 36 a Abs. 4 (Entw.) zu begrüßen. Verweisen möchten wir auf Regelungen der Schweiz zur Haftung bei Freisetzungen, die wir für vorbildhaft halten.

- c. Hinsichtlich der **Höhe des Ausgleichsanspruches** nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB ist zunächst positiv zu bewerten, dass grundsätzlich keine Begrenzung des Ausgleichsanspruches vorgesehen worden ist. Der Haftungshöchstbetrag in § 33 S. 1 GenTG, der die Betreiberhaftung auf 85 Mio. Euro beschränkt, erfasst ausdrücklich nur die Fälle des § 32 GenTG.¹⁶²

Problematisch ist demgegenüber, dass im Rahmen von § 36 a (Entw.) nicht Schadenersatz nach Maßgabe der §§ 249 ff. BGB zu leisten ist, sondern lediglich ein „angemessener Ausgleich“ in Geld. Es erfolgt somit **kein** strenger Ersatz aller entstandenen und künftigen Vermögenseinbußen. So ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass der Betroffene einen Ausgleich – von vornherein – nur für die Vermögenseinbuße erhält, die er durch das Überschreiten der Zumutbarkeitsgrenze typischerweise erleidet – mithin **nur der unzumutbare Teil** der Beeinträchtigung.¹⁶³ Ein Ausgleich zumutbarer Beeinträchtigungen scheidet demgegenüber aus.

Angesichts der Tatsache, dass die zu Grunde zu legenden Beurteilungsmaßstäbe bei der Beurteilung der Höhe des Ausgleichsanspruches höchst umstritten sind, wäre eine Klarstellung entsprechend der „Skizze für eine deutsche Rechtsnorm zur Sicherung der Koexistenz der Landwirtschaft „ohne Gentechnik“ mit einer Agrarwirtschaft, die gentechnisch veränderte Pflanzen einsetzt“¹⁶⁴ wünschenswert. Es muss klargestellt werden, dass als angemessen der **vollständige Ausgleich** des merkantilen Minderwerts gilt.

Eine solche Regelung ist deshalb unerlässlich, weil die Haftungsregelung des – unverändert gebliebenen – § 32 GenTG auf rechtmäßig in Verkehr gebrachte GVO nicht anwendbar ist.¹⁶⁵

¹⁶² „(...) so haftet der Betreiber *im Falle des § 32* den Geschädigten bis zu einem Höchstbetrag von 85 Millionen Euro.“

¹⁶³ Vgl. Palandt-Bassenge, a.a.O., § 906 RN 33; Bamberger-Fritzsche, a.a.O., § 906 RN 78; AnwK-Ring, a.a.O., § 906 RN 266

¹⁶⁴ Vgl. § 5 „Angemessener Ausgleich nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB“, Stand 18.12.2003

¹⁶⁵ § 37 Abs. 2 Satz 1 GenTG

Generelle Kritik

Es fehlen klare Vorgaben zu der Frage, wie die **Nachbarschaft** im Hinblick auf die unterschiedlichen GVO zu definieren ist. „Unmittelbare Nähe zur Freisetzungs- oder Anbaufläche“ § 16 a Abs. 5 (Entw.) ist, besonders bei Pollenflug und für Imker kein geeignetes Kriterium.

Es fehlt die klare Formulierung aller Bestimmungen, die die Vorsorgepflicht begründen, als **drittschützende Normen**.

Es fehlt der Hinweis darauf, dass die Informationsrechte auch den **Naturschutzverbänden** zustehen. Darüber hinaus sollten Naturschutzverbände nicht nur mit Informationsrechten ausgestattet werden, sondern darüber hinaus – so, wie es die Aarhus-Konvention vorsieht – mit einem **eigenständigen Klagerecht**.

Es fehlt die die Vorsorgepflicht konkretisierende **Rechtsverordnung**.

Dem Gesetz fehlt die Definition des ökologischen Schadens, der durch GVO entstehen kann. Er muss denen zugeordnet werden, die sich einen Gewinn aus der Agro-Gentechnik versprechen.

Die angeführten Regelungen für den Umgang mit gentechnisch veränderten Tieren scheinen in keiner Weise für die breite Anwendung ausgereift.

Der vorliegende Entwurf **bleibt weit hinter den Möglichkeiten zurück**, die durch die Kommissionsleitlinie zur Koexistenz¹⁶⁶ gegeben wurden.

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt zwar eine Verbesserung der bestehenden Situation dar, ist aber in keiner Weise dazu geeignet Wahlfreiheit für Landwirte und Verbraucher nachhaltig zu sichern. Hierfür müssen die Haftungsregelungen überarbeitet und die Transparenz bei Anbau und Forschung herbeigeführt werden.

Nicht berücksichtigt werden vom Gesetz die gesellschaftlichen und privaten Mehrkosten, die durch Einführung der Gentechnik entstehen. Bereits jetzt haben Verarbeitungs- und Handelsunternehmen der Lebensmittelwirtschaft erhebliche Kosten für die Qualitätssicherung der Gentechnikfreiheit zu tragen. Dies führt zu einer Verteuerung der gentechnikfreien Produkte und stellt zunehmend ein Wettbewerbsnachteil dar. Weder der Staat noch die Gentechnikindustrie haben bisher eine Kalkulation der zu erwartenden

¹⁶⁶ EMPFEHLUNG DER KOMMISSION, vom 23 Juli 2003, mit Leitlinien für die Erarbeitung einzelstaatlicher Strategien und geeigneter Verfahren für die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen

Mehrkosten durch die Einführung der Gentechnik vorgelegt. Der BÖLW fordert, dass entsprechende Zahlen erarbeitet werden.

Darüber hinaus möchten wir mit Nachdruck darauf hinweisen, dass jedwede Koexistenzregelung nur dann praktische Relevanz hat, wenn ein Reinheitsgebot für Saatgut durchgesetzt wird (Saatgutkennzeichnungsgrenzwert 0,1 %).



Zivilrechtliche Haftungsregelungen im Gentechnikrecht - Gutachten unter Berücksichtigung des § 36 a (Entw.)

RA Dr. Michael Bihler

Erarbeitet im Rahmen des BÖL-Projektes 02OE645:

**„Entwicklung eines stufenübergreifenden Qualitätssicherungssystems
für die Ökologische Lebensmittelwirtschaft unter besonderer Berück-
sichtigung von Organisations- und Kommunikationsstrukturen“**

München, Februar 2004

Zivilrechtliche Haftungsregelungen im Gentechnikrecht - Gutachten unter Berücksichtigung des § 36 a (Entw.)

Gegenwärtig wird – insbesondere angesichts der Umsetzungspflicht der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG¹⁶⁷ – diskutiert, wie die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Koexistenz von ökologischen bzw. konventionellen und gentechnisch veränderten Anbauformen auszugestaltet sind. Eine entscheidende rechtliche Rahmenbedingung für eine dauerhafte Koexistenz ist dabei die zivilrechtliche Haftung des Betreibers, also dessen, der GVO freisetzt oder in Verkehr bringt.

Rechtlich bislang nicht eindeutig geregelt ist welche Ansprüche einem konventionell oder ökologisch produzierendem Landwirt bei möglichen Beeinträchtigungen durch den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen in seiner Nachbarschaft zustehen, insbesondere ob und unter welchen Bedingungen er Abwehr- oder Schadenersatzansprüche geltend machen kann.

Wir stellen zunächst die derzeitige Rechtslage dar, sodann die sich aus dem Regierungsentwurf ergebenden Änderungen und machen schließlich Vorschläge zur Verbesserung des Rechtsschutzes.

I.

Bisherige Rechtslage

Im Falle eines unbeabsichtigten¹⁶⁸ Eintrags von GVO in andere Grundstücke oder Produkte kommt nach dem deutschen Haftungssystem neben eventuell bestehenden vertraglichen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen insbesondere eine Haftung nach dem Gentechnikgesetz selbst in Betracht. § 37 Abs. 3 GenTG stellt darüber hinaus klar, dass eine Haftung aufgrund anderer Vorschriften nicht ausgeschlossen ist. Zu denken ist hier vor allem an den Schutz des Eigentums und des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs nach §§ 823 ff. BGB und an die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

1. Vertragliche Ansprüche

Vertragliche Ansprüche scheiden allerdings regelmäßig aus, da zwischen dem Landwirt sowie dem Betreiber keine vertraglichen Beziehungen bestehen.

¹⁶⁷ Die Richtlinie 2001/18/EG wäre gemäß Art. 34 Abs. 1 bis zum 17.10.2002 vom deutschen Gesetzgeber in nationales Recht umzusetzen gewesen.

¹⁶⁸ Die absichtliche Freisetzung ohne Genehmigung ist schon bisher gem. § 39 Abs. 2 Nr. 1 GenTG mit Freiheitsstrafe bedroht.

Anders gilt, wenn sich Landwirte zu einer „gentechnikfreien Zone“ zusammenschließen, indem sie erklären, auf ihren Grundstücken keine GVO freizusetzen oder in Verkehr zu bringen. Soweit zwei- oder mehrseitige Verträge geschlossen werden, bestehen im Falle eines Vertragsbruchs Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche. Auch ist es möglich, dass die vertragsschließenden Parteien Vertragsstrafen für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Anbauverbot vereinbaren. Findet der Zusammenschluss nach Vereinsrecht oder durch Abschluss eines BGB-Gesellschaftsvertrages statt, bestehen daneben bei einem Verstoß vereinsrechtliche und gesellschaftsrechtliche Unterlassungsansprüche.

Im Rahmen von Lieferverträgen für Saatgut bestehen zwar vertragliche Rechtsbeziehungen, jedoch ist auf die **Beschaffenheitsvereinbarungen** der Saatgutlieferanten hinzuweisen. Im Rahmen eines genehmigten Konditionenkartells haben die deutschen Saatgutlieferanten in ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Klausel aufgenommen, in der erklärt wird, dass die Saatgutvermehrung auf freiem Feld – unter natürlichen Gegebenheiten mit freiem Pollenflug – erfolgt. Es sei deshalb nicht möglich, das zufällige Vorhandensein von GVO völlig auszuschließen und sicherzustellen, dass das gelieferte Saatgut frei ist von jeglichen Spuren von GVO.¹⁶⁹ Dies bedeutet, dass bei Saatgut, welches unter der vertraglichen Einbeziehung der AVLB Saatgut verkauft wird, vertragliche Haftungsansprüche gegen den Verkäufer abbedungen sind, also nicht bestehen.

Entsprechend den Erfahrungen auf dem amerikanischen Markt ist zudem damit zu rechnen, dass Hersteller von GVO ihre wirtschaftliche Macht dazu ausnutzen werden, um weitgehende **Haftungsfreizeichnungen** mit ihren Vertragspartnern zu vereinbaren. So wird in den bereits verwendeten Verträgen¹⁷⁰ jedwede Verantwortung für den Gebrauch des – eigenen – Produktes abgelehnt¹⁷¹ und die Haftung gegenüber dem Verwender von GVO für Verluste, Verletzungen oder Schäden, die aus dem Gebrauch oder der Handhabung eines GVO resultieren, auf den gezahlten Kaufpreis oder eine Ersatzlieferung gleicher Menge beschränkt.¹⁷²

Es wird deshalb empfohlen, dass sich der Landwirt beim Kauf von Saatgut die Freiheit von GVO-Kontaminationen garantieren lässt und darüber hinaus durch Untersuchungszertifikate die GVO-Freiheit der verwendeten Charge nachweisen

¹⁶⁹ Vgl. § 6 „Beschaffenheitsvereinbarung; gentechnische Einträge“ der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für Saatgut nach dem Saatgutverkehrsgesetz mit Ausnahme von Pflanzkartoffeln und Zuckerrübensaatgut (AVLB Saatgut)

¹⁷⁰ Vgl. z. B. „2002 Monsanto Technology/Stewardship Agreement“

¹⁷¹ „Monsanto does not make any representations, warranties or recommendations concerning the use of products (...) M. disclaims all responsibility for the use of these products (...)“

¹⁷² „The exclusive remedy of the grower and the limit of the liability of M. (...) for any and all losses, injury or damages resulting from the use or handling of a product containing M.'s gene technology (...) shall be the price paid by the grower (...) or at the election of M. (...) the replacement of such quantity (...)“

lässt. Dies dürfte vor allem bei Saatgutlieferanten aus Österreich keine Schwierigkeiten bereiten.

2. Ansprüche aus dem geltenden Gentechnikgesetz

- a. Nach § 32 Abs. 1 GenTG ist ein Betreiber zum Schadenersatz verpflichtet, wenn infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen, **Personen- oder Sachschäden** verursacht werden. Dabei knüpft der Haftungstatbestand nicht an bestimmte Handlungen oder Verfahren an, sondern gilt für alle GVO, unabhängig davon, durch welche gentechnischen Arbeiten der Organismus hergestellt und wie er verwendet wurde.¹⁷³ Der Gesetzgeber hat damit alle und nicht nur bestimmte risikoträchtige Methoden einer **Gefährdungshaftung** unterstellt. Der Betreiber haftet auch, wenn ihn an dem unbeabsichtigten Eintrag von GVO kein Verschulden trifft. Auch gentechnische Arbeiten nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 GenTG, von deren Ungefährlichkeit qua definitionem auszugehen ist, können deshalb, falls sich diese Einschätzung als unzutreffend erweist, diese Gefährdungshaftung auslösen.

Als Rechtsfolge ist grundsätzlich nur der materielle Schaden zu ersetzen, wobei in der Systematik des deutschen Schadenersatzrechtes nach § 249 Abs. 1 BGB die Naturalrestitution im Vordergrund steht.¹⁷⁴ Wenn die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes den Wert der Sache übersteigt, kann der Betreiber als Ersatzverpflichteter nach § 251 Abs. 2 BGB den Geschädigten grundsätzlich statt dessen in Geld entschädigen. § 32 Abs. 7 GenTG enthält allerdings eine wichtige Ausnahme. Stellt nämlich der Sachschaden auch eine **Beeinträchtigung der Natur oder der Landschaft** dar, kann die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auch dann verlangt werden, wenn die Wiederherstellungskosten den Wert der Sache, also der Natur oder Landschaft, erheblich übersteigen. Diese Vorschrift, die von der Rechtsprechung leider restriktiv gehandhabt wird, soll dem Umstand Rechnung tragen, dass regelmäßig ein erhebliches Missverhältnis zwischen Marktwert und dem ökologischen Wert einer Sache besteht.¹⁷⁵ Nach § 33 GenTG ist insgesamt ein Haftungshöchstbetrag von 85 Mio. € pro Schadensfall vorgesehen.¹⁷⁶

Allerdings erfasst § 32 Abs. 1 GenTG **nur den Umgang mit GVO in geschlossenen Systemen und bei Freilandversuchen**. Sobald nämlich eine Inverkehrbringungsgenehmigung vorliegt, sind die §§ 32 bis 36 GenTG aufgrund der Ausnahmeregelung des § 37 Abs. 2 S. 1 GenTG nicht mehr anwendbar. Nachdem aber

¹⁷³ Vgl. Hirsch/Schmidt-Didczuhn, GenTG, § 32 RN 1

¹⁷⁴ Vgl. Deutsch, Haftung und Rechtsschutz im Gentechnikrecht, VersR 1990, S. 1041 [1043]

¹⁷⁵ Vgl. Friehe, Der Ersatz ökologischer Schäden nach dem Konventionsentwurf des Europarats zur Umwelthaftung, NuR 1992, S. 453 [459]; Hirsch/Schmidt-Didczuhn, a.a.O., § 32 RN 52 f.

¹⁷⁶ Die deutsche Versicherungswirtschaft lehnt die Versicherung von Gentechnikschäden wegen des nicht kalkulierbaren Risikos ab.

der landwirtschaftliche Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen ausschließlich im Rahmen einer Genehmigung zum Inverkehrbringen erfolgen kann, scheidet bei einer hierbei auftretenden Auskreuzung § 32 Abs. 1 GenTG als Grundlage für einen Schadenersatz des benachbarten Landwirts aus.

Etwas anderes gilt auch nicht für den geplanten „Erprobungsanbau“. Bei diesem Anbau sollen GVO, für die bereits eine Genehmigung für ein Inverkehrbringen besteht, angepflanzt werden: Eine Haftung nach § 32 Abs.1 GenTG ist wegen § 37 Abs. 2 S. 1 GenTG ausgeschlossen.

- b. Nach **§ 23 S. 2 GenTG** kann der Eigentümer eines benachbarten Grundstückes Schadenersatz verlangen, soweit Schutzvorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind. Die Regelung entspricht damit im Wesentlichen dem Normprogramm des § 906 Abs. 2 BGB und stellt einen Ersatzanspruch eigener Art dar, der andere Schadenersatzansprüche weder ausschließt noch beschränkt.

Allerdings ist Voraussetzung eines solchen Anspruches, dass ein Anhörungsverfahren nach § 18 GenTG durchgeführt worden ist. § 18 Abs. 2 GenTG sieht dieses aber nur für Freisetzungen vor, für die kein vereinfachtes Verfahren nach § 14 Abs. 4 GenTG vorgesehen ist. Aus dem Merkmal der Freisetzung ergibt sich zugleich, dass auch ein Anspruch aus § 23 S. 2 GenTG zeitlich nur möglich ist, **solange keine Genehmigung für das Inverkehrbringen erteilt** worden ist. Zudem ist der Schadenersatzanspruch **rein grundstücksbezogen**, so dass lediglich auf eine mögliche Wertminderung des Grundstückes durch die Benachteiligungen abzustellen wäre.¹⁷⁷

Die praktische Relevanz dieses Anspruches ist deshalb gering.

3. Ansprüche aus § 1 ProdHaftG

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 ProdHaftG haftet der Hersteller eines Produkts, wenn durch einen Fehler seines Produkts **Personen- oder Sachschäden** verursacht werden. Nach dem Wegfall von § 2 S. 2 ProdHaftG stehen auch Naturerzeugnisse hergestellten Produkten ohne Rücksicht auf eine stattgefundene erste Verarbeitung gleich, so dass das Produkthaftungsgesetz grundsätzlich auf GVO anwendbar ist.

Im Bereich des Gentechnikrechts – insbesondere bei einem unbeabsichtigten Eintrag von GVO – ist eine Haftung für **Sachschäden** gleichwohl regelmäßig ausgeschlossen. Nach § 1 Abs. 1 S. 2 ProdHaftG tritt eine Ersatzpflicht nämlich nur

¹⁷⁷ Vgl. Hirsch/Schmidt-Didczuhn, a.a.O., § 23 RN 12

ein, wenn eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt selbst beschädigt worden ist und diese andere Sache ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt und hierzu auch von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet worden ist. Geschützt ist somit nur der **private Verbraucher** im Sinne von § 13 BGB. Der Eintrag von GVO auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke wirkt sich aber bei einem Landwirt in seinem – nicht geschützten – beruflichen Bereich aus.

Kommt es demgegenüber zu **Personenschäden**, erfolgt eine entsprechende Einschränkung der Anspruchsberechtigung auf private Verbraucher allerdings nicht. In diesem Fall bewirkt § 37 Abs. 2 S. 2 GenTG zudem eine Haftungsverschärfung für den Hersteller, da sich dieser abweichend von § 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdHaftG nicht auf einen Haftungsausschluss für das Entwicklungsrisiko berufen kann. Der Hersteller eines GVO kann sich gegenüber dem Landwirt daher nicht mit Erfolg darauf berufen, dass der Fehler in dem Zeitpunkt, in dem er sein Produkt in Verkehr gebracht hat, nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht erkennbar gewesen sei.

Voraussetzung für einen Schadenersatzanspruch ist aber auch in diesem Falle, dass überhaupt das Vorliegen eines fehlerhaften Produkts angenommen werden kann. Fehlerhaft ist ein Produkt nach § 3 ProdHaftG jedoch nur dann, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände – insbesondere der Produktdarbietung und dem Gebrauch, mit dem billigerweise gerechnet werden kann – erwarten kann. Die Tatsache, dass sich das Auskreuzungsverhalten von gentechnisch veränderten Pflanzen und gentechnisch nicht veränderten Pflanzen bei den bisher bekannten GVO nicht unterscheidet, dürfte keinen berechtigten Erwartungen widersprechen, so dass im Falle eines Eintrags von GVO durch Auskreuzung ein **Produktfehler** regelmäßig zu verneinen sein dürfte.¹⁷⁸

Es bleibt somit festzuhalten, dass auch die Gefährdungshaftung nach dem Produkthaftungsgesetz den Fall einer Schadensverursachung durch eine unbeabsichtigte Auskreuzung von GVO nur unzureichend erfasst.

4. Haftung aus § 823 ff. BGB sowie §§ 1004, 906 BGB

Durch § 37 Abs. 3 GenTG und § 15 Abs. 2 ProdHaftG ist klargestellt, dass die vorstehend dargestellten sondergesetzlichen Haftungsregelungen des Gentechnik- bzw. Produkthaftungsrechtes nicht zu einer Verdrängung der allgemeinen zivilrechtlichen Haftungsnormen führen.

¹⁷⁸ Vgl. Stökl, Die Gentechnik und die Koexistenzfrage: Zivilrechtliche Haftungsregelungen, ZUR 4/2003, S. 274 [275]

Allerdings wird eine Beeinträchtigung der allgemeinen Handlungs- und Entscheidungsfreiheit nicht vom Schutzbereich des § 823 Abs. 1 BGB erfasst¹⁷⁹ - die allgemeine Entfaltungsmöglichkeit bzw. der wirtschaftliche Entscheidungsspielraum eines Landwirts, gentechnikfrei zu produzieren, fällt daher nicht in den **Schutzbereich** der Norm.¹⁸⁰ Deshalb hilft auch die Deklaration eines oder mehrerer Landwirte ihrer Grundstücke zur „gentechnikfreien Zone“ nicht. Sie kann nicht dazu dienen, einem Betreiber in der Nachbarschaft die Nutzung seines Grundstücks für GVO-Anbau zu verbieten.

Kommt es allerdings durch den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen zu einer Eigentumsverletzung¹⁸¹ des Landwirts oder gar zu Gesundheitsschädigungen, so kommt demgegenüber ein Schadenersatzanspruch nach § 823 Abs. 1 BGB gegen den Betreiber in Betracht.

Soweit Teile des Schrifttums einen Ausgleichsanspruch aufgrund der allgemeinen Regelungen der §§ 906, 1004 BGB annehmen wollen, ist zu berücksichtigen, dass die Tatbestandsmerkmale sowohl des Abwehranspruches nach § 1004 BGB als auch des Ausgleichsanspruches nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB **unbestimmte Rechtsbegriffe** enthalten – insbesondere die Kriterien der Wesentlichkeit, der Ortsüblichkeit und der Zumutbarkeit. Die Auslegung dieser unbestimmten, nicht gentechnikspezifischen Rechtsbegriffe im Falle einer Auskreuzung durch die Gerichte lässt sich daher nur schwer prognostizieren.¹⁸² So hat z.B. das OLG Stuttgart in einer Entscheidung vom 24.08.1999 einen Abwehr- bzw. Schadenersatzanspruch eines Ökolandwirtes verneint¹⁸³, da dieser nicht nachweisen konnte, dass im konkreten Fall eine Übertragung von gentechnisch verändertem Erbgut auf seine Pflanzen im Sinne einer wesentlichen Beeinträchtigung drohte.

Anders als bei der Gefährdungshaftung nach dem Gentechnik- und Produkthaftungsrechts muss ein betroffener Landwirt bei der Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs wegen unerlaubter Handlung die **Verursachung des Schadens durch eine schuldhafte und widerrechtliche Handlung des Betreibers nachweisen**.¹⁸⁴ Die Klärung der Frage, ob ein entsprechender Schaden durch GVO verursacht worden ist, dürfte jedoch häufig nicht mit der

¹⁷⁹ Vgl. Palandt-Sprau, BGB, 63. Aufl. 2004, § 823 RN 6

¹⁸⁰ Vgl. Wellkamp, Haftung in der Gentechnologie, NuR 2001, S. 188 [190]

¹⁸¹ Eine Substanzverletzung ist hierbei nicht erforderlich, vielmehr genügt auch eine sonstige Beeinträchtigung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Sache, vgl. BGH, NJW-RR 1990, S. 1172 [1173] – in einem vergleichbaren Sachverhalt wurde eine Eigentumsverletzung bei einer Kontaminierung von Tieren durch die Aufnahme pharmakologischer Stoffe über das Futter mit der Folge einer zeitweisen Unverkäuflichkeit bejaht, vgl. BGH, MDR 1989, S. 244 [244]

¹⁸² Vgl. Stökl, a.a.O., S. 277

¹⁸³ Vgl. OLG Stuttgart, ZUR 2000, S. 29 [29]

¹⁸⁴ Vgl. Palandt-Sprau, a.a.O., § 823 RN 80

erforderlichen, an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit möglich sein. Konkret muss nämlich nachgewiesen werden, dass ein im Herrschaftsbereich des als Prozessgegner in Anspruch genommenen Betreibers verwendeter GVO zu einer genetischen Veränderung bei Pflanzen des Anspruchstellers geführt hat und dass es hierdurch zu einer Eigentumsverletzung gekommen ist. Dabei kann ein bloßer Vermögensschaden, wie er etwa deshalb eintritt, weil der Landwirt seine Ernte nicht oder nur zu geringerem Preis verkaufen kann, von § 823 Abs. 1 BGB überhaupt nicht geltend gemacht werden. Außerdem muss nachgewiesen werden, dass der Betreiber gegen die gute fachliche Praxis zumindest fahrlässig verstoßen hat. Wegen der hier bestehenden hohen Anspruchsvoraussetzungen hat die Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB bislang in der Diskussion keine Rolle gespielt.

Hauptproblem ist der Kausalitätsnachweis: Bei riskanten Technologien wie der Gentechnik dürften nämlich häufig potentiell grenzenlose, prinzipiell unvorhersehbare und außerordentliche komplexe Kausalitäten auftreten.¹⁸⁵ Ohne Beweiserleichterungen wird die Durchsetzung eines Schadenersatzanspruches nach § 823 Abs. 1 BGB daher regelmäßig schon an der **Beweislast** des geschädigten Landwirtes scheitern.

5. Zusammenfassende Wertung

Die Haftungsproblematik wird daher vom derzeit geltenden deutschen Haftungsrecht **nur unvollständig und lückenhaft** erfasst. Die Einschätzung von Befürwortern der Gentechnik, das bestehende Gefüge von Unterlassungs-, Ausgleichs- und Schadenersatzansprüchen gewährleiste einen angemessenen Interessenausgleich und Symmetrie im Maß der wechselseitigen Rücksichtnahme und beim geschuldeten Ausgleich im Verhältnis von ökologischen, konventionellen und transgenen Kulturen¹⁸⁶, ist daher nur schwer nachvollziehbar und hält einer Prüfung der Argumente nicht stand. Vielmehr besteht ein erheblicher Handlungsbedarf, auf den die Bundesrepublik mit der Beschlussfassung über den Regierungsentwurf in der Fassung des Gesetzentwurfes vom 16.01.2004 zur Neuregelung des Gentechnikrechts reagiert hat.

II.

Entwurf des BMVEL

¹⁸⁵ Vgl. hierzu Wollenteit, Sicherheit und Haftung, Vortrag im Rahmen der Dritten Diskursrunde „Diskurs Grüne Gentechnik“ am 11./12.06.2002, www.transgen.de/dgg/Doku_runde3/Wollenteit_manuskript.pdf

¹⁸⁶ Vgl. Herdegen, Die Haftung für die unbeabsichtigten Einträge von Spuren gentechnisch veränderter Organismen in der Landwirtschaft – Kernaussagen, S. 2 sowie Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V., Kernpositionen des BDP zur Novellierung des Gentechnikgesetzes (GenTG), www.bdp-online.de

Aufgrund der bestehenden Rechtslage war bislang keine eindeutige und zuverlässige Einschätzung möglich, inwieweit ein Betroffener im Falle einer Auskreuzung von gentechnisch veränderten Organismen gegenüber dem Gentechnik verwendenden Nachbarn Abwehr- bzw. Ausgleichsansprüche erfolgreich würde durchsetzen können.¹⁸⁷

1. Nachdem die insoweit bestehende Unklarheit der gegenwärtigen Rechtslage mit dem Ziel einer „verträglichen Koexistenz“ aber nicht vereinbar ist, bestand – unabhängig davon, dass die Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG ohnehin bis zum 17.10.2002 hätte umgesetzt werden müssen – erheblicher Handlungsbedarf. Im vorliegenden Gesetzentwurf ist leider **keine eigenständige Anspruchsgrundlage** geschaffen worden. Vielmehr hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, für den Fall der Freisetzung und des Anbaus von GVO die wichtigsten Tatbestandmerkmale der nachbarrechtlichen Vorschriften des BGB zu konkretisieren.
 - a. Der Eintrag von gentechnisch veränderten Organismen auf ein Grundstück, das ökologisch oder konventionell genutzt wird oder auf andere Grundstücke stellt eine „*ähnliche Einwirkung*“ i.S.v. § 906 Abs. 1 S. 1 BGB dar.¹⁸⁸ Schon am Merkmal der **wesentlichen Beeinträchtigung** ergeben sich aber Abgrenzungsschwierigkeiten. Der Anbau von GVO wird nämlich dazu führen, dass es für konventionell oder ökologisch landwirtschaftende Betroffene noch schwieriger als bislang¹⁸⁹ wird, Produkte zu erzeugen, die keinerlei gentechnisch verändertes Material enthalten.¹⁹⁰ Ist aber durch den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen in der Nachbarschaft auch eine gewisse „Grundbelastung“ der Nachbarschaft verbunden, so stellt sich die Frage, bis zu welcher Quantität des Eintrags es sich um eine unwesentliche Beeinträchtigung handelt. Dieses ist von entscheidender Bedeutung, da bei einer nur unwesentlichen Beeinträchtigung ein Betroffener weder eine Unterlassung noch einen Ausgleich von dem Nachbarn verlangen kann.¹⁹¹

¹⁸⁷ Vgl. Stökl, a.a.O., S. 277

¹⁸⁸ So war auch nach bisheriger Rechtslage die Erfassung von Blüten, Pollen oder Unkrautsamen unter diesem Begriff grundsätzlich möglich, vgl. z. B. OLG Frankfurt, NJW-RR 1987, S. 1101 [1101]; OLG Karlsruhe, NJW 1983, S. 2886 [2886]; Palandt-Bassenge, a.a.O., § 906 RN 13

¹⁸⁹ In den USA wurden im Herbst 2000 Spuren von einem nicht für den menschlichen Verzehr zugelassenen Getreide – gentechnisch veränderter „StarLink-Mais“ – völlig überraschend in Lebensmitteln gefunden. Diese Maissorte war jedoch lediglich als Tierfutter und für Industriezwecke zugelassen, da sie unter dem Verdacht steht, Allergien zu erzeugen.

¹⁹⁰ Nach einer Studie des Joint Research Centre der Europäischen Kommission dürfte es wirtschaftlich kaum möglich sein, in einer Region, in der gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut werden, für gentechnisch veränderte Bestandteile in ansonsten nicht gentechnisch veränderten Pflanzen die derzeitige technische Nachweisgrenze von 0,1% zu unterschreiten, vgl. www.jrc.cec.eu.int/download/GMCrops_coexistence.pdf

¹⁹¹ Allerdings ist problematisch, ob diese Regelung auch einschlägig ist, wenn ein Abwehrenspruch auf Verhaltensgebote aus dritt-schützenden Normen des öffentlichen Rechts gestützt werden, vgl. BGH, NJW 1997, S. 55 [55]; kritisch demgegenüber wohl Palandt-Bassenge, a.a.O., § 906 RN 3, der die Frage aufwirft, ob § 906 BGB nicht eine abschließende Regelung darstellt

Zur Vermeidung dieser Abgrenzungsschwierigkeiten wird nunmehr in § 36 a Abs. 1 (Entw.) festgelegt, dass ein von dem Betroffenen ungewollter¹⁹² Eintrag von gentechnisch veränderten Organismen dann eine wesentliche Beeinträchtigung i.S.v. § 906 BGB darstellt, wenn er seine Erzeugnisse aufgrund dieses Eintrages entweder überhaupt nicht (Nr. 1)¹⁹³, nur mit einer „negativen“ Kennzeichnung (Nr. 2)¹⁹⁴ oder aber ohne eine „positive“ Kennzeichnung (Nr. 3)¹⁹⁵ in den Verkehr bringen darf. Sofern in den betreffenden Fallgruppen Schwellenwerte bestehen, wie dies etwa für die Kennzeichnung gentechnisch veränderter Lebensmittel der Fall ist, so werden diese **Schwellenwerte** nach dem Willen des Gesetzgebers **maßgeblicher Bezugspunkt** für die Frage, ob eine Beeinträchtigung wesentlich ist. Bei der Beurteilung eines Abwehr- bzw. Ausgleichsanspruches ist zu beachten, dass vorhandene Schwellenwerte dynamisch in Bezug genommen worden sind, so dass sie in ihrer jeweiligen aktuellen Höhe anzuwenden sind.¹⁹⁶

Durch die Festlegung der vorhandenen Schwellenwerte als maßgebliche Bezugspunkte für die Beurteilung der wesentlichen Beeinträchtigung werden die Auslegungsschwierigkeiten einerseits erheblich entschärft. Auf der anderen Seite ist allerdings auch klarzustellen, dass hiermit Einträge unterhalb der Schwellenwerte grundsätzlich als unwesentliche Beeinträchtigungen eingestuft werden müssen. Dieses hat aber wie bereits dargestellt zur Folge, dass ein hierdurch Betroffener von seinem Nachbarn somit weder Unterlassung noch einen angemessenen Ausgleich für die Beeinträchtigung verlangen kann. Die vorgesehene Orientierung an den Schwellenwerten wird zudem zu einer Benachteiligung kleinflächiger Landwirtschaften führen – erste Studien ergaben nämlich, dass für die Einhaltung der von der EU

¹⁹² Die Regelung des § 36 a Abs. 1 (Entw.) hat zur Voraussetzung, dass die Beeinträchtigung durch ungewollte Auskreuzungen oder sonstige Einträge erfolgt ist „(...) wenn *entgegen der Absicht des Nutzungsberechtigten* (...)“

¹⁹³ Erzeugnisse dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn für die vorgesehene Verwendung der ausgekreuzten oder in sonstiger Weise eingetragenen GVO keine Genehmigung für das Inverkehrbringen vorliegt, insbesondere wenn die GVO aus Freisetzungen stammen, vgl. Begründung zum Gesetzentwurf, Stand 16.01.2004 – Teil B, S. 33

¹⁹⁴ Dieses ist der Fall, wenn die Erzeugnisse nach den Vorschriften des (Entw.) oder aber nach anderen gesetzlichen Vorgaben als „gentechnisch verändert“ gekennzeichnet werden müssen, vgl. z. B. § 17 b Abs. 1 (Entw.)

¹⁹⁵ Dieses ist der Fall, wenn die Erzeugnisse nicht mehr als aus ökologischer Produktion stammend gekennzeichnet werden können bzw. wenn die Möglichkeit der Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ entfällt, vgl. Begründung zum Gesetzentwurf, Stand 16.01.2004 – Teil B, S. 33. *Beachte:* Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die GVO enthalten, gehören mit Wirkung vom 07.11.2003 nicht mehr zum Geltungsbereich der Novel-Food-Verordnung, sondern ihre Kennzeichnung wird durch die ab dem 18.04.2004 anwendbare VO (EG) Nr. 1829/03 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1 ff.) sowie die VO (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 24 ff.) geregelt.

¹⁹⁶ Vgl. Begründung zum Gesetzentwurf, Stand 16.01.2004 – Teil B, S. 33

vorgegebenen Schwellenwerte vor allem die Größe des angrenzenden konventionellen Feldes von Bedeutung ist.¹⁹⁷

- b. Ein weiterer Problempunkt im Rahmen des § 906 BGB ist grundsätzlich die Beurteilung der **Ortsüblichkeit**. Der historische Gesetzgeber hat bei der Duldungspflicht für wesentliche Einwirkungen diesen Maßstab bewusst gewählt, um örtlichen Unterschieden und sich wandelnden Verhältnissen flexibel begegnen zu können.¹⁹⁸ Ob eine beeinträchtigende Nutzung ortsüblich ist, beurteilt sich somit regelmäßig nach den tatsächlichen Verhältnissen in der Umgebung des beeinträchtigten Grundstücks. Ortsüblich ist eine beeinträchtigende Nutzung dann, wenn eine Mehrheit von Grundstücken mit nach Art und Umfang annähernd gleich beeinträchtigender Wirkung auf andere Grundstücke benutzt werden.¹⁹⁹

Das Kriterium der Ortsüblichkeit in seiner bisherigen Gestaltung hätte daher Betroffenen die Gelegenheit geboten, Freisetzungen von GVO in ihrer Nachbarschaft abzuwehren. Die Nutzung von GVO in der Landwirtschaft hätte nämlich, auch in einem landwirtschaftlich geprägten Gebiet, erheblich Unterschiede zur konventionellen Landwirtschaft aufgewiesen, so dass eine „nach Art und Umfang annähernd gleich beeinträchtigende Wirkung“ mit guten Gründen hätte verneint werden können – eine Duldungspflicht des Betroffenen wäre daher von vorneherein nicht entstanden.

Der Gesetzgeber hat, entsprechend dem mit der Gesetzesänderung von ihm verfolgten Zweck²⁰⁰, einer solchen Auslegung durch § 36 a Abs. 3 (Entw.) vorgebeugt. Hiernach soll es für die Beurteilung der Ortsüblichkeit nicht darauf ankommen, ob die Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten **mit oder ohne gentechnische Organismen** erfolgt. Somit ist lediglich zu prüfen, ob die Landwirtschaft „als solche“ ortsüblich ist. Nachdem aber in einem landwirtschaftlich geprägten Gebiet eine Mehrheit von Grundstücken in annähernd gleicher Weise genutzt werden, muss die Ortsüblichkeit von Freisetzung und Anbau von GVO im Regelfall bejaht werden.

- c. Schließlich hat der Gesetzgeber in § 36 a Abs. 2 (Entw.) die **wirtschaftliche Zumutbarkeit** i.S.v. § 906 Abs. 2 BGB näher ausgestaltet und klargestellt, dass die Einhaltung der neuen Vorsorgepflicht nach § 16 c (Entw.) als wirtschaftlich zumut-

¹⁹⁷ Vgl. www.biosicherheit.de/aktuell/279.doku.html

¹⁹⁸ Vgl. Mot. III 267 = Mugdan III, S. 147; Bamberger-Fritzsche, BGB, 1. Aufl. 2003, § 906 RN 56

¹⁹⁹ Vgl. BGH, NJW 1993, S. 925 [930]; Palandt-Bassenge, a.a.O., § 906 RN 25

²⁰⁰ Nach § 1 Nr. 2 (Entw.) ist Zweck des Gentechnikgesetzes die Möglichkeit zu gewährleisten, dass sowohl mit konventionellen, ökologischen als auch gentechnisch veränderten Anbauformen Produkte, insbesondere Lebens- und Futtermittel, erzeugt und in den Verkehr gebracht werden (können).

bar gilt. Die Vorsorgepflicht wird gemäß § 16 c Abs. 2 (Entw.) beim Anbau von Pflanzen und bei der Haltung von Tieren durch die Einhaltung der guten fachlichen Praxis erfüllt. Ein Nachbar, der GVO nutzen möchte, muss daher zumindest die Maßnahmen treffen, die über § 16 c Abs. 3 (Entw.) – zusammen mit der noch nicht bestehenden Rechtsverordnung – zur guten fachlichen Praxis gehören.

Demgegenüber wird durch diese Auslegungsregel nicht definiert, ob dem Nachbarn über die Einhaltung der Vorsorgepflicht hinaus auch **weitergehende Maßnahmen** wirtschaftlich zumutbar sind. Es besteht daher die erhebliche Gefahr, dass die wirtschaftliche Zumutbarkeit auf die gute fachliche Praxis reduziert wird – mit anderen Worten: von dem Handlungskatalog des § 16 c Abs. 3 (Entw.) nicht erfasste Maßnahmen würden in der Rechtsanwendung unterschiedslos als unzumutbar eingestuft, so dass der Betroffene der Duldungspflicht des § 906 Abs. 1 BGB unterläge. Dieses hätte zur Folge, dass er entstehende Einträge von gentechnisch veränderten Organismen nicht abwehren könnte, sondern vielmehr auf den Ausgleichsanspruch des § 906 Abs. 2 BGB verwiesen würde.

Eine weitergehende Beurteilung ist bis zur konkreten Ausgestaltung des Handlungskataloges des § 16 c Abs. 3 (Entw.) durch Rechtsverordnung nicht möglich. Jedoch ist bereits jetzt ersichtlich, dass der Anwendungsbereich des Abwehranspruches gegenüber dem Anwendungsbereich des reinen Ausgleichsanspruches eingeschränkt werden wird. Dieses führt aber dazu, dass die **nachhaltige Wahlfreiheit** zwischen ökologischen, konventionellen und GV-Produktionssystemen **gefährdet** wird.

- d. Zutreffend wurde der **Kausalitätsnachweis** als „Kardinalproblem“ des Umweltaftungsrechts charakterisiert.²⁰¹ Diese Beweisproblematik hat der Gesetzgeber nunmehr mit § 36 a Abs. 4 (Entw.) in einer für den Landwirt positiven Weise geregelt. Sofern nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalles mehrere Nachbarn als Verursacher – und somit als Störer – in Betracht kommen, haften diese grundsätzlich als Gesamtschuldner.²⁰² Dieses gilt nur dann nicht, wenn jeder der Nachbarn einen Teil der Beeinträchtigung verursacht hat und der Verursachungsbeitrag nach § 287 ZPO geschätzt werden kann.

Problematisch an dieser Regelung ist, dass nicht vorhergesehen werden kann, ob die Gerichte die Verursachungsbeiträge schätzen werden oder nicht. Dies erhöht das **Prozessrisiko** für den betroffenen Nachbarn in unangemessener Weise, da er, wenn er nur einen Nachbarn in Anspruch nimmt, das Gericht den

²⁰¹ Vgl. Damm, Das Beweisrecht des Gentechnikrechts, NuR 1992, S. 1 ff.

²⁰² Mit der Formulierung „(...) so ist jeder für den Schaden verantwortlich.“ ist eine Rechtsfolgenverweisung auf die gesamtschuldnerische Haftung gemäß §§ 830 Abs. 1 S. 2, 840 Abs. 1 BGB gemeint, vgl. Begründung zum Gesetzentwurf, Stand 16.01.2004 – Teil B, S. 33

Verursachungsbeitrag aber durch Schätzung auf mehrere Nachbarn umlegt, insoweit seinen Prozess verliert und dafür die Kosten tragen muss.

Der Nachbarbegriff wurde im Entwurf nicht definiert. Es kann in der Auslegung des Gesetzes deshalb unseres Erachtens auf die Verwendung dieses Begriffs im Umweltrecht zurückgegriffen werden. Dies bedeutet, dass der Kreis der Nachbarschaft nach der Möglichkeit der Rechtsbeeinträchtigung zu ziehen ist. Die so bestimmte Nachbarschaft kann bei pollenbestäubten Pflanzen sehr weit reichen.

2. Neben der Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe sowie der ausdrücklichen Regelung hinsichtlich der Verursachungsproblematik sind im Rahmen des Ausgleichsanspruches gemäß § 906 Abs. 2 S. 2 BGB noch weitere Punkte zu berücksichtigen.
 - a. Grundsätzlich haftet dem Betroffenen der Benutzer des Grundstückes, von dem die Beeinträchtigung ausgeht. Weitere Voraussetzung ist jedoch, dass dieser zugleich als **Störer i.S.v. § 1004 BGB** angesehen werden kann. Eine Haftung scheidet nämlich aus, wenn die Beeinträchtigungen auf reinen Naturereignissen beruhen und der Nachbar keinen rechtswidrigen Verursachungsbeitrag geleistet hat.²⁰³ Da das Inverkehrbringen von GVO nicht rechtswidrig ist, könnten Zurechnungsproblem bestehen. Man wird allerdings sagen könne, dass durch das Inverkehrbringen von GVO eine Gefahrenquelle geschaffen wird, die sowohl eine Handlungs- als auch eine Zustandsstörerhaftung begründet.
 - b. Sofern daneben auch eine **Haftung der Hersteller** von gentechnisch veränderten Organismen in Betracht gezogen wurde, ist eine Umsetzung durch den Gesetzgeber nicht erfolgt und **fehlt** deshalb. Auch eine Haftung des Herstellers nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetz wird – wie bereits dargestellt – regelmäßig nicht bestehen.
 - c. Nachdem der Gesetzentwurf auf die Formulierung eines eigenständigen Schadenersatzanspruches verzichtet und den Anspruch vielmehr an § 906 Abs. 2 S. 2 BGB anlehnt, wird eine **Ausgestaltung des Ausgleichsanspruches** im Hinblick auf eine Wahlmöglichkeit zwischen Naturalrestitution einerseits bzw. Schadenersatz in Geld andererseits unmöglich gemacht. Ein betroffener Landwirt kann hiernach von vornherein nur einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen.
 - d. Hinsichtlich der **Höhe des Ausgleichsanspruches** nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB ist zunächst positiv zu bewerten, dass grundsätzlich keine Begrenzung des Ausgleichsanspruches vorgesehen worden ist. Der Haftungshöchstbetrag in § 33 S.

²⁰³ Vgl. Bamberger-Fritzsche, a.a.O., § 906 RN 88

1 GenTG, der die Betreiberhaftung auf 85 Mio. Euro beschränkt, erfasst ausdrücklich nur die Fälle des § 32 GenTG.²⁰⁴ Ebenfalls positiv zu werten ist, dass bei der Berechnung des Ausgleichsanspruches grundsätzlich der merkantile Minderwert der Ernte berücksichtigt werden kann.²⁰⁵

Problematisch ist demgegenüber, dass im Rahmen von § 36 a (Entw.) nicht Schadenersatz nach Maßgabe der §§ 249 ff. BGB zu leisten ist, sondern lediglich ein „angemessener Ausgleich“ in Geld. Dieses liegt darin begründet, dass nach Wortlaut, Zweck und Entstehungsgeschichte eine Billigkeitshaftung statuiert worden ist. Es erfolgt somit **kein** strenger Ersatz aller entstandenen und künftigen Vermögenseinbußen. So ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass der Betroffene einen Ausgleich – von vornherein – nur für die Vermögenseinbuße erhält, die er durch das Überschreiten der Zumutbarkeitsgrenze typischerweise erleidet – mithin **nur der unzumutbare Teil** der Beeinträchtigung ausgeglichen wird.²⁰⁶ Ein Ausgleich zumutbarer Beeinträchtigungen scheidet demgegenüber aus.

Die konkrete Berechnung des Ausgleichsanspruches gestaltet sich daher grundsätzlich wie folgt: Auszugleichen ist die Differenz zwischen dem (infolge der Beeinträchtigung) geminderten Wert und einem fiktiven Wert bei noch zumutbarer Beeinträchtigung, wobei als Ausgangswert die Verhältnisse vor Eintritt der Beeinträchtigung ohne Berücksichtigung der hypothetischen Entwicklung herangezogen werden. Angesichts der Tatsache, dass die zu Grunde zu legenden Beurteilungsmaßstäbe bei der Beurteilung der Höhe des Ausgleichsanspruches aber höchst umstritten sind, wäre eine Klarstellung entsprechend der „Skizze für eine deutsche Rechtsnorm zur Sicherung der Koexistenz der Landwirtschaft „ohne Gentechnik“ mit einer Agrarwirtschaft, die gentechnisch veränderte Pflanzen einsetzt“²⁰⁷ gleichwohl wünschenswert. Es sollte daher klargestellt werden, dass als angemessen der **vollständige Ausgleich** des merkantilen Minderwerts gilt – unabhängig von einer wie auch immer gearteten Unzumutbarkeitsschwelle.

3. Konkrete Auswirkungen der Neuregelung anhand von Beispielen

Im folgenden soll kurz die Rechtslage skizziert werden, wenn der Regierungsentwurf zum Gesetz wird. Der ökologisch oder konventionell wirtschaftende Landwirt wird sich fragen, „Was kann ich tun, wenn ...

a. ... die Gentechnikfreiheit des Saatguts nicht garantiert wird.

²⁰⁴ „(...) so haftet der Betreiber *im Falle des § 32* den Geschädigten bis zu einem Höchstbetrag von 85 Millionen Euro.“

²⁰⁵ Vgl. AnwK-Ring, BGB, 2004, § 906 RN 268

²⁰⁶ Vgl. Palandt-Bassenge, a.a.O., § 906 RN 33; Bamberger-Fritzsche, a.a.O., § 906 RN 78; AnwK-Ring, a.a.O., § 906 RN 266

²⁰⁷ Vgl. § 5 „Angemessener Ausgleich nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB“, Stand 18.12.2003

Hier bleibt nur das Ausweichen auf Saatgutproduzenten aus Weltgegenden, in denen GVO nicht freigesetzt worden sind, z.B. Österreich. Ob wegen des Konditionenkartells der deutschen Saatgutlieferanten gegen die Lieferanten oder das Kartellamt vorgegangen werden kann, wird noch geprüft. Immer möglich ist es, nur bei einem Lieferanten zu kaufen, der die GVO-Freiheit der gekauften Charge durch ein Prüfungszertifikat nachweist.

- b. ... ich meinem Abnehmer die Gentechnikfreiheit garantieren soll.

Das sollte der Landwirt nicht tun, da die Abgabe einer Garantieerklärung den Landwirt im Fall einer unzutreffenden Erklärung zu Schadensersatz verpflichtet, auch wenn er sie unverschuldet falsch abgibt, § 443 BGB. Daneben bestehen Ansprüche aus Sachmängelgewährleistung. Wegen der weitreichenden Haftung auch für Folgeschäden gibt es entweder die Möglichkeit, mit dem Abnehmer einen Haftungsausschluss zu vereinbaren oder aber die Ernte untersuchen zu lassen. Die dafür entstehenden Kosten, wenn die **Untersuchung keine Kontamination** nachweist, trägt der Landwirt. Er wird versuchen, diese Kosten über den Verkaufspreis auf den Käufer abzuwälzen.

- c. ... eine Kontamination mit GVO bei meinen Produkten nachgewiesen wird.

Es ist zu unterscheiden. Liegt die Kontamination unter dem Schwellenwert, so hat der Landwirt keinen Anspruch nach § 36 a (Entw.). Er kann weder seine Untersuchungskosten noch einen eventuell eintretenden Mindererlös als Schaden geltend machen. Möglicherweise hat er Ansprüche nach altem Recht, z.B. § 32 Abs. 1 GenTG, wenn es sich nicht um einen Inverkehrbrachten, sondern um einen freigesetzten oder um einen widerrechtlich freigesetzten GVO handelt. Er muss den Vollbeweis für die schadensstiftende Handlung, die Kausalität und den Schadenseintritt führen.

Liegt die Kontamination über dem Schwellenwert, bestehen Ansprüche auf angemessenen Ausgleich der dadurch verursachten Schäden bis zur Höchstgrenze von 85 Mio. Euro. Mit umfasst sind die Kosten für die Untersuchung der Ernte. Hätte der Betreiber die Kontamination durch Einhaltung der guten fachlichen Praxis vermeiden können, so kann auch die Entfernung der GVO vom eigenen Acker verlangt werden.

- d. ... in meiner Nachbarschaft GVO angebaut werden.

Dies wird der Landwirt erst erfahren, wenn die Aussaat bereits erfolgt ist, weil zwar der Betreiber ein Inverkehrbringen zwei Monate vor dem Anbau der

Landesbehörde melden muss, § 16 a Abs. 3 (Entw.), es aber nicht geregelt ist, innerhalb welches Zeitraums die Landesbehörde die Bundesbehörde informiert.

Stellt er durch regelmäßigen Abruf des Registers im Internet fest, dass in seiner politischen Gemeinde ein Inverkehrbringen erfolgt ist, kann er sich an die Landesbehörde wenden und unter Glaubhaftmachung seines berechtigten Interesses Einsicht in den nichtöffentlichen Teil des Registers verlangen. Einsicht erhält er nur, wenn er der unmittelbare Nachbar des Betreibers ist und dieselbe Frucht anbaut. Dies nützt ihm allerdings alles nichts, wenn der Betreiber ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Auskunft geltend macht, z.B. eine befürchtete Sachbeschädigung des GVO-Feldes.

Über einem Rechtsstreit über die Frage, wie den die unbestimmten Rechtsbegriffe „berechtigtes Interesse“ und „schutzwürdiges Interesse“ auszulegen seien, wird regelmäßig mehr als eine Vegetationsperiode ins Land gehen, an deren Ende der Landwirt seine Klage für erledigt erklären muss, will er nicht ohnehin eine Klageabweisung riskieren.

Im übrigen bestehen nach neuem und altem Recht keine Abwehrrechte.

e. ... ich kein gentechnikfreies Futter bekomme.

Es ist danach zu differenzieren, ob der Schwellenwert überschritten ist, oder nicht. Bei einer Unterschreitung hat auch der ökologisch wirtschaftende Landwirt keine Probleme, da das Futter nicht gekennzeichnet werden muss und die ökologischen Landbauverbände davon ausgehen, dass bei einer Kontamination die zufällig oder technisch nicht zu vermeiden ist und die unter 0,9% liegt, ein Verstoß gegen Art 6 Abs. 1 lit d) Verordnung (EWG) Nr. 2092/91²⁰⁸ nicht vorliegt.

Bei einer Überschreitung des Schwellenwertes ist dagegen u.E. von einer „Verwendung“ im Sinne der VO (EWG) 2092/91 auszugehen, so dass eine richtlinienkonforme Produktion nicht mehr möglich ist.

In jedem Falle bedeutet dies für den ökologisch wirtschaftenden Landwirt, dass er selbst erzeugtes Futter wird testen müssen. Bezüglich der Untersuchungskosten gilt das oben Gesagte.

f. ... ich zu Anbauversuchen aufgefordert werde.

²⁰⁸ Die Vorschrift lautet: ... d) genetisch veränderte Organismen und/oder deren Derivate nicht verwendet werden dürfen; hiervon ausgenommen sind Tierarzneimittel.

Der Landwirt braucht dem nicht zustimmen.

- g. ... ich von einem Betreiber aufgefordert werde, auf in Verkehr gebrachte GVO Rücksicht zu nehmen.

Möglicherweise bestehen aus dem nachbarlichem Gemeinschaftsverhältnis Pflichten zur Rücksichtnahme durch Wahl einer anderen Frucht oder eines anderen Blühzeitpunkts.²⁰⁹ Im Regierungsentwurf ist keine Normierung erfolgt. Selbst wenn keine entsprechende Rechtspflicht bestehen sollte, ist es selbstverständlich vernünftig, eine Kontamination – soweit möglich – durch Eigenmaßnahmen zu vermeiden.

Im übrigen ist zu beachten, dass bei bekanntem Inverkehrbringen von GVO in der Nachbarschaft in jedem Falle das eigene Saatgut untersucht werden sollte und Rückstellproben aufbewahrt werden sollten. Dies ist notwendig, um im Falle späterer Kontamination das Argument des Betreibers entkräften zu können, die Kontamination sei nicht auf ihn, sondern auf verunreinigtes Saatgut zurückzuführen.

III.

(weitergehender) Gestaltungsspielraum

Bereits die nach dem Regierungsentwurf beabsichtigte Änderung des Haftungsrechtes wird als „Spezialnachbarschaftsrecht für GVO“ sowie als sachlich nicht geboten und rechtlich nicht haltbar²¹⁰ kritisiert. Eine nähere Auseinandersetzung mit den in europäischer, verfassungsrechtlicher und welthandelsrechtlicher Hinsicht zu berücksichtigenden Grenzen des nationalen Gesetzgebers zeigt allerdings, dass dieser seinen Gestaltungsspielraum keineswegs überschritten hat.

1. Art. 22 RL 2001/18/EG (Freisetzungsrichtlinie)

Nach Art. 22 RL 2001/18/EG dürfen die Mitgliedstaaten – allerdings unbeschadet des Art. 23 der Freisetzung-RL – das Inverkehrbringen von GVO nicht verbieten, einschränken oder behindern, soweit die GVO den Anforderungen der Freisetzung-RL entsprechen. Befürworter der Gentechnik messen der Haftungsregelung nach § 36 a (Entw.) eine so abschreckende Wirkung bei, dass diese Regelung einem mittelbaren Verbot gleichkomme. Tatsächlich wird durch die

²⁰⁹ vgl. Rechtsanwalt Hanspeter Schmidt in www.organicfoodlaw.de/nachbarrechtfuerbauern

²¹⁰ Vgl. Herdegen, a.a.O., S. 2

vorgesehene Haftungsregelung lediglich ein bestehendes Regelungsdefizit ausgeglichen und für Rechtssicherheit gesorgt.

Selbst wenn man aber in der Haftungsregelung ein mittelbares Verbot bzw. eine Behinderung des Inverkehrbringens sehen wollte, so würde dieses jedoch nicht gegen Art. 22 RL 2001/18/EG verstoßen. Die Freisetzungsrichtlinie enthält nämlich keine Bestimmungen über die Regelung der zivilrechtlichen Haftung. Dies spricht dafür, dass eine diesbezügliche Haftungsregelung nicht in den harmonisierten Bereich²¹¹ gehört und daher auch von Art. 22 RL 2001/18/EG nicht erfasst wird. Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich die Richtlinie auf den Schutz der menschlichen Gesundheit sowie der Umwelt beschränkt nicht aber das Eigentum in spezifischer Weise schützt. Außerdem ist auf den besonderen sekundärrechtlichen Schutz des Eigentums von ökologisch wirtschaftenden Landwirten durch das Verwendungsverbot von GVO hinzuweisen. Insoweit spricht eine **Gesamtschau** dafür, dass Art. 22 RL 2001/18/EG den zivilrechtlichen Haftungsregelungen der Koexistenzproblematik durch die einzelnen Mitgliedstaaten nicht entgegensteht.²¹²

2. Art. 28 EGV (Warenverkehrsfreiheit)

Des weiteren wird gegenüber dem § 36 a (Entw.) eingewendet, dass er als mittelbares Verbot des Umgangs mit GVO einer Einfuhrbeschränkung gleichkomme und somit eine nach Art. 28 EGV verbotene „**Maßnahme gleicher Wirkung**“ darstelle. Nach der sehr weiten Definition des EuGH handelt es sich bei einer solchen Maßnahme nämlich um „jede Handelsregelung der Mitgliedstaaten, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern“.²¹³ Vor diesem Hintergrund ist zuzugeben, dass eine innerstaatliche Haftungsregelung geeignet sein kann, zumindest mittelbar, den innergemeinschaftlichen Handel zu beschränken.

Eine solche Beschränkung der Warenverkehrsfreiheit ist allerdings nicht schlechterdings unzulässig. Vielmehr hat der EuGH in seinem Urteil Cassis de Dijon klargestellt, dass nationale Regelungen – obwohl sie Handelshemmnisse darstellen – nicht gegen Art. 28 EGV verstoßen, sofern sie „**zwingenden Erfordernissen**“ genügen, durch die ein im allgemeinen Interesse liegendes Ziel verfolgt wird, das den Erfordernissen des freien Warenverkehrs vorgeht. Darüber hinaus ist auch erforderlich, dass sich die innerstaatliche Regelung zur Erreichung dieses Zieles als notwendig und verhältnismäßig erweist.²¹⁴ Sofern mit der Haftungsregelung des §

²¹¹ Die Freisetzungsrichtlinie ist ausweislich der Präambel – insbesondere – auf Art. 95 EGV gestützt

²¹² Vgl. ausführlich Stökl, a.a.O., S. 278

²¹³ Vgl. Grabitz/Hilf-Leible, Das Recht der Europäischen Union, Art. 28 RN 12; Geiger, EUV/EGV, 3. Aufl. 2000, Art. 28 RN 8

²¹⁴ Vgl. Grabitz/Hilf-Leible, a.a.O., Art. 28 RN 19; Geiger, a.a.O., Art. 28 RN 17

36 a (Entw.) zugleich eine wirtschaftslenkende Wirkung im Sinne einer Privilegierung der konventionellen bzw. ökologischen Landwirtschaft verbunden sein sollte, so ist dieses nicht geeignet die Maßnahmewirkung zu rechtfertigen. Allerdings sind der Schutz des Eigentums der von Auskreuzungen betroffenen Landwirte sowie der Verbraucherschutz grundsätzlich als zwingende Erfordernisse anzuerkennen, so dass aus diesen Gründen eine Beschränkung der Warenverkehrsfreiheit hinzunehmen ist.²¹⁵

Die Regelung des § 36 a (Entw.) dürfte auch **verhältnismäßig** sein, da eine Abwägung der Beeinträchtigung der Warenverkehrsfreiheit mit den Interessen an der Gewährleistung der ökologischen Landwirtschaft, dem Eigentum der Landwirte sowie dem Verbraucherschutz zugunsten dieser Interessen ausfallen dürfte. In diesem Zusammenhang muss auch berücksichtigt werden, dass die beabsichtigte Haftungsregelung – entgegen der Behauptung ihrer Kritiker – keineswegs zu einem „einseitigen und unverhältnismäßigen Haftungssystem zu Lasten einer bestimmten Anbauform“ führt. Eine wesentliche Beeinträchtigung ist nämlich nicht bei jeder geringfügigen Auskreuzung von GVO anzunehmen – vielmehr orientiert sich die Wesentlichkeit nach dem Regierungsentwurf an den Schwellenwerten.

3. Innerstaatliche Grundrechte (Art. 3, 12, 14 GG)

In verfassungsrechtlicher Hinsicht ist zu bedenken, dass die Haftungsregelung sowohl für den von der Auskreuzung betroffenen Landwirt als auch für den GVO anbauenden Landwirt auf die Berufsausübungsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG und die Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 GG einwirkt. Nachdem sich die Rechtspositionen beider Gruppen entgegenstehen, kommt es zu einer **Kollision der jeweiligen Grundrechte**, die durch eine Abwägung aller Umstände des Einzelfalles aufzulösen ist.²¹⁶ Dabei müssen die betroffenen Grundrechte – gleichsam im Sinne einer „**praktischen Konkordanz**“ – nach Möglichkeit zum Ausgleich gebracht werden mit dem Ziel ihrer Optimierung. Durch die Rückbeziehung der Haftungsregelung auf Schwellenwerte wird eine ausgewogene Berücksichtigung der gegenläufigen Interessen von ökologisch oder konventionell wirtschaftenden Landwirten einerseits und Betreibern andererseits erreicht.

Schließlich entsteht durch die Haftungsregelung auch **kein Widerspruch zur geltenden Rechtsordnung**. Zwar führen die Befürworter der Gentechnik in diesem Zusammenhang aus, dass es widersprüchlich sei, einem Produkt durch Genehmigungsakt die Risikofreiheit des Inverkehrbringens zu bescheinigen und den Verwender dann Unterlassungsansprüchen auszusetzen oder gar für typische Aus-

²¹⁵ Vgl. Stökl, a.a.O., S. 278

²¹⁶ Vgl. BVerfGE 30, 173 [195]

wirkungen der Verwendung haftbar zu machen. Demgegenüber ist klarzustellen, dass es sich bei Auftreten eines schädigenden Ereignisses im Sinne von § 36 a (Entw.) gerade nicht um „typische Auswirkungen“ der Verwendung, sondern vielmehr um die Verwirklichung eines übernommenen Risikos handelt – für welches der Verwender aber nach den Gesichtspunkten der Gefährdungshaftung aufgrund seiner Verantwortlichkeit für die Gefahrenquelle die Verantwortung übernommen hat und bereits nach geltendem Recht haftet. So ist darauf hinzuweisen, dass im vergleichbaren Fall von gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 GenTG per definitionem ebenfalls nicht von einem Risiko für die menschliche Gesundheit und Umwelt auszugehen ist. Kommt es trotz dieser Einschätzung aber gleichwohl zu einem Schadenseintritt – erweist sich die Prognose des Verhaltens der in ihrer Erbsubstanz gezielt veränderten Organismen somit als falsch –, so haftet der Betreiber nach § 32 Abs. 1 GenTG für den entstehenden Schaden.

4. Art. III bzw. XI:1 GATT

Art. XI:1 GATT verbietet den Erlass oder die Beibehaltung von Verboten oder Beschränkungen bei der Einfuhr aus oder der Ausfuhr in andere WTO-Mitglieder, sei es in Form von Kontingenten oder Ein- bzw. Ausfuhrbewilligungen oder in der Form anderer Maßnahmen. Der Abwehr nichttarifärer Handelshemmnisse dient neben Art. XI auch Art. III GATT, insbesondere dessen Abs. 4 mit seinem Gebot der Gleichstellung ausländischer mit inländischer – gleichartiger – Waren (**Inländergleichbehandlung**). Da die weite Formulierung des Art. XI:1 GATT begrifflich auch die in Art. III GATT genannten sonstigen Vorschriften erfassen kann, die Anforderungen aber unterschiedlich sind, stellt sich das Problem der Abgrenzung.²¹⁷ Eine klare Linie für diese Abgrenzung gibt es nicht durchweg. Allerdings stellt Art. III GATT grundsätzlich Vorgaben auf, wie die importierten Waren zu behandeln sind, während Art. XI GATT für Regelungen bei der Einfuhr selbst gilt, also beim Vorgang des Imports.²¹⁸ Nachdem sich die Haftungsregelung mit dem Produkt selbst befasst, ist vorliegend Art. III GATT für eine Beurteilung der Zulässigkeit heranzuziehen.²¹⁹

Nach Art. III:4 GATT dürfen Waren aus einem anderen WTO-Mitgliedstaat hinsichtlich aller Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften über den Verkauf, das Angebot, den Einkauf, die Beförderung, Verteilung oder Verwendung im Inland keine weniger günstige Behandlung erfahren als **gleichartige** Waren

²¹⁷ Vgl. Weiß/Herrmann, Welthandelsrecht, 2003, § 11 RN 470 – „Beschränkungsverbot versus Diskriminierungsverbot“

²¹⁸ Vgl. Weiß/Herrmann, a.a.O., § 11 RN 471

²¹⁹ So auch Stökl, a.a.O., S. 279; demgegenüber stellt Herdegen – wegen der strengeren Anforderungen – auf Art. XI:1 GATT ab.

inländischen Ursprungs. Mit dieser weiten Formulierung sollen alle Regelungen erfasst werden, die geeignet sind, die Wettbewerbsbedingungen für die Waren nachteilig zu beeinflussen. Kriterien für die Beurteilung der Gleichartigkeit von Produkten sind insbesondere die naturwissenschaftlichen Eigenschaften, die Benutzungsmöglichkeiten sowie die Verbraucheransicht. Gegen eine Gleichartigkeit gentechnisch veränderter und konventioneller Pflanzen spricht bereits, dass alle bislang vermarkteten GVO nicht durch herkömmliche Kreuzungsverfahren hätten erzeugt werden können. Zudem unterscheidet auch die Verbraucherauffassung deutlich zwischen ökologischen, konventionell erzeugten Produkten sowie Produkten, die GVO enthalten.²²⁰ Unabhängig davon, dass unseres Erachtens durch § 36 a (Entw.) bereits keine „massive Beschränkung der bestimmungsgemäßen Verwendung von GVO“ erfolgt, scheitert eine entsprechende Haftungsregelung jedenfalls deshalb nicht an Art. III GATT, weil gentechnisch veränderte Pflanzen und herkömmliche Pflanzen nicht vergleichbar sind.

IV.

Umsetzung des Gestaltungsspielraumes

Festzuhalten ist damit, dass sich der Gesetzgeber mit seinem Gesetzesentwurf zur Neuordnung des Gentechnikrechts vom 16.01.2004 – entgegen dem Vorwurf der Gentechnikbefürworter – innerhalb der ihm zustehenden Regelungskompetenz bewegt. Im Nachfolgenden soll kurz dargestellt werden, dass darüber hinaus noch weitere Regelungsmöglichkeiten bestehen.

1. Haftung der GVO-Produzenten

Wie bereits unter I.3. dargestellt, ist die Haftung des GVO-Produzenten bereits im Ansatz im Produkthaftungsgesetz geregelt. Die Einschränkung der Haftung bei Sachschäden ließe sich daher aufgrund des Sachzusammenhanges sinnvollerweise durch eine Rückausnahme zu § 1 Abs. 1 S. 2 ProdHaftG regeln, indem in Absatz 1 ein Satz 3 eingefügt wird:

*„§ 1. Haftung. (1) ¹Wird durch den Fehler eines Produktes (...) zu ersetzen.
²Im Falle der Sachbeschädigung gilt dies nur (...). ³Die Beschränkung des Satz 2 gilt nicht, soweit der Sachschaden durch einen gentechnisch veränderten Organismus hervorgerufen worden ist.“*

Zudem müsste in § 3 Abs. 1 ProdHaftG eine Ergänzung des Fehlerbegriffes vorgenommen werden. Allerdings sind in diesem Zusammenhang die durch die euro-

²²⁰ Vgl. ausführlich Stökl, a.a.O., S. 279

päische Produkthaftungsrichtlinie gezogenen Grenzen zu bedenken. Bei der RL 85/374/EWG handelt es sich nämlich um eine „**Harmonisierungsrichtlinie**“²²¹, mit der eine Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Haftung des Herstellers für Schäden, die durch die Fehlerhaftigkeit seiner Produkte verursacht worden sind, erreicht werden soll. Eine solche Harmonisierung war nach Auffassung des Rates der Europäischen Gemeinschaften erforderlich, weil Unterschiede der Haftungsregelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten den Wettbewerb verfälschen, den freien Warenverkehr innerhalb des Gemeinsamen Marktes beeinträchtigen und zu einem unterschiedlichen Schutz der Verbraucher vor Schädigungen seiner Gesundheit und seines Eigentums durch ein fehlerhaftes Produkt führen kann.²²²

Im Zusammenspiel mit Art. 13 RL 85/374/EWG, der lediglich bereits vor dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie bestehende besondere Haftungsregelungen unberührt lässt, muss daher davon ausgegangen werden, dass die Produkthaftungsrichtlinie es nicht gestattet, eine bestimmte Art von Produkten – z.B. gentechnische Produkte – insgesamt einer von der Richtlinie teilweise abweichenden Sonderregelung zu unterwerfen.²²³ Vielmehr lässt sie nur eng umgrenzte, in Art. 15 RL 85/374/EWG vorgezeichnete, Ergänzungen zu. Gestaltungsspielräume dürften daher lediglich aufgrund von Art. 13, 15 und 16 RL 85/374/EWG bestehen. Im übrigen dürften nach der Bekanntgabe der Richtlinie keine produkthaftungsrechtlichen Sonderregelungen erlassen werden. Diese Vorgaben können auch nicht dadurch umgangen werden, dass als Anknüpfungspunkt für eine Haftung nicht der Produktfehler gewählt wird, sondern die gentechnischen Arbeiten.²²⁴

Aus diesen Gründen dürfte eine einseitige, innerstaatliche Regelung im Hinblick auf die Einbeziehung der Hersteller von GVO in eine Haftung nicht möglich sein. Nachdem aufgrund Art. 21 RL 85/374/EWG die Kommission dem Rat alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie vorlegt und gegebenenfalls Änderungsvorschläge unterbreitet, sollte in diesem Rahmen auf eine Erweiterung des Produkthaftungsrechtes hingewirkt werden.

2. Ersatz von Analysekosten

²²¹ Vgl. Art. 95 EGV „Rechtsangleichung im Binnenmarkt“ (ehemals Art. 100a)

²²² Vgl. den ersten Erwägungsgrund der RL 85/374/EWG

²²³ Vielmehr regelt die Richtlinie hinsichtlich der Produkt*gefährdung*shaftung den Gestaltungsspielraum des nationalen Gesetzgebers abschließend – vgl. Palandt-Sprau, a.a.O., Einf. zum ProdHaftG RN 2 sowie EuGH, EuZW 2002, S. 574 [576] „Daraus folgt, dass der Gestaltungsspielraum bei der Regelung der Haftung für fehlerhafte Produkte zur Gänze von der Richtlinie selbst festgelegt wird.“

²²⁴ Vgl. Hirsch/Schmidt-Didczuhn, a.a.O., § 37 RN 7

Nicht nur wegen eventueller Beweisprobleme beim Auftreten eines Schadensfalles ist es für konventionell und ökologisch wirtschaftende Landwirte erforderlich, die eigenen Erzeugnisse auf Einträge von GVO untersuchen zu lassen.

Nach § 14 Abs. 2 b (Entw.) muss nämlich derjenige, der in Verkehr bringt, nachweisen, dass er alle geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung der GVO-Spuren getroffen hat. Zudem ist in diesem Zusammenhang des weiteren auch § 14 Abs. 2 a (Entw.), der nunmehr Art. 12 a²²⁵ RL 2001/18/EG umsetzt, zu beachten. Der Schwellenwert von 0,5 % Anteil von GVO liegt für Lebens- oder Futtermittel zwar niedriger als in der Kennzeichnungsverordnung²²⁶. Ist der Schwellenwert unterschritten und liegen die zusätzlichen Voraussetzungen²²⁷ vor, ist eine Genehmigung für das in Verkehr bringen nicht erforderlich. Bei Schwellenwertüberschreitung muss auch der betroffene Nachbar möglicherweise zwar noch nicht kennzeichnen, wohl aber eine Genehmigung für das in Verkehr bringen beantragen. Wird ohne Genehmigung in Verkehr gebracht, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit gem. § 38 Abs. 1 Nr. 7 GenTG dar, die mit Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

Aus diesen zusätzlichen Gründen müssen auch die konventionell bzw. ökologisch wirtschaftenden Landwirte ein erhebliches Interesse daran haben, dass ihre Erzeugnisse regelmäßig auf GVO getestet werden. Es stellt sich daher die Frage, ob der Landwirt die Analysekosten selbst zu tragen hat oder ob er sie von dem Verwender der GVO erstattet verlangen kann. Ebenso wie bei der bisherigen Haftungsregelung bestehen hier erhebliche Unsicherheiten, da eine entsprechende Rechtsprechung bislang noch nicht vorliegt. Allerdings wurde in einem – wohl vergleichbaren – Fall der Schadensverursachung entschieden, dass ein Schadstoffeinleiter für Kosten der Untersuchung von Wasserproben eines beeinträchtigten Trinkwasserunternehmens haftet.²²⁸ Gleichwohl musste das Trinkwasserunternehmen einen Teil seiner Analysekosten selbst tragen, da diese nur in einem eingeschränkten Umfang erstattungsfähig waren.²²⁹

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten empfiehlt sich daher eine ausdrückliche Erstattungsregelung. In Betracht käme dabei insbesondere eine Ergänzung des § 14 Abs. 2 b (Entw.) durch einen Satz 2:

„§ 14. (2b) ¹Zur Feststellung (...) zu vermeiden. ²Nachbarn eines Betreibers können ihre Anpflanzungen sowie ihre fertigen Produkte durch geeignete Analysen darauf untersuchen lassen, ob es in diesen zu gentechnischen

²²⁵ Aufgrund Art. 43 Nr. 1 der VO (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1 ff.) neu eingefügt.

²²⁶ Art. 12 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1829/03 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1 ff.) sieht einen Wert von 0,9 Prozent vor.

²²⁷ Das Vorhandensein des GVO ist zufällig und technisch nicht zu vermeiden, es wurde eine befürwortende Stellungnahme abgegeben, ein Zulassungsantrag ist nicht abgelehnt und ein Nachweisverfahren verfügbar, § 14 Abs. 2 a Nr. 1 – 4 (Entw.)

²²⁸ Vgl. BGH, NJW 1988, S. 1593 [1593] – in diesem Fall hatte die Beklagte aufgrund des Gefährdungshaftungstatbestands des § 22 WHG die Aufwendungen eines Wasserwerkbetreibers für Wasseranalysen dem Grunde nach zu tragen.

²²⁹ Vgl. BGH, NJW 1988, S. 1593 [1596]

Veränderungen gekommen ist; die dabei entstehenden Kosten trägt der Betreiber.“

Einen anderen – ebenfalls bedenkenswerten – Weg wird offensichtlich die dänische Regierung einschlagen, die nunmehr ebenfalls den Entwurf eines Koexistenz-Gesetzes vorgelegt hat.²³⁰ Die konkreten Koexistenzregelungen umfassen verschiedene, nach Kulturarten differenzierte Maßnahmen zur Minimierung von Auskreuzung und Vermischung wie etwa Abstandsflächen, Pufferzonen, Fruchtwechsel und Reinigung von Maschinen. In der Haftungsfrage hat sich die dänische Regierung demgegenüber für einen Fonds für Entschädigungszahlungen entschieden. Zunächst werden die erforderlichen Analysen vom dänischen Staat bezahlt und GVO-bedingte Mindereinnahmen eines Landwirts von der dänischen Pflanzenbehörde ausgeglichen. In einem zweiten Schritt wird dann ein Fonds eingerichtet, der über Abgaben finanziert werden soll, die jeder Landwirt zu zahlen hat, der in seiner Landwirtschaft GVO verwendet.

3. Konkretisierung des Nachbarbegriffes

Wie bereits dargestellt hat der vorliegende Gesetzentwurf keinen eigenständigen Schadenersatzanspruch geschaffen, sondern den Anspruch im Nachbarrecht angesiedelt. Eine – naheliegende – Konkretisierung des Nachbarbegriffes ist gleichwohl nicht erfolgt und sollte daher ergänzt werden. Aufgrund der unterschiedlichen Risiken bietet sich bezüglich der GVO eine Differenzierung nach Kulturarten an, so dass eine **Definition** wie folgt aussehen könnte:

„§ 36 a. (5) ¹ Von Freisetzung und Inverkehrbringen ist derjenige betroffen, dessen Grundstück oder Bienenstand innerhalb eines Abstandes nach Maßgabe der Anlage I liegt. (Nachbar) ²Die Abstände bezeichnen Radien, die von jedem Punkt auf der Grenzlinie des Freisetzungsgrundstücks um das Grundstück gezogen werden.“

Anlage I

GVO	Abstand zur landwirtschaftlichen Nutzung	Abstand zur Imkerei
Mais	2.000 m	7.000 m
Kartoffel	300 m	7.000 m
Rübe	2.000 m	7.000 m
Weizen	1.500 m	7.000 m

²³⁰ Vgl. www.biosicherheit.de/aktuell/274.doku.html

4. Konkretisierung der Vorsorgepflicht

Ebenso wie die dänische Regierung sollte der deutsche Gesetzentwurf bereits verbindliche Koexistenzregelungen festlegen und diese nicht einer – erst noch zu erlassenden – Rechtsverordnung im Rahmen der guten fachlichen Praxis überlassen. Einen entsprechenden Vorschlag haben der Deutsche Naturschutzring (DNR) sowie der Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) zwischenzeitlich vorgestellt.

Dieser Entwurf kennzeichnet einige Pflanzenarten als „nicht koexistenzfähige GVO“, und gibt detaillierte Regelungen zu den zu beachtenden räumlichen, zeitlichen und betrieblichen Abständen sowie zu der erforderlichen Dokumentation und Kennzeichnung.²³¹

²³¹ Der Gesetzesentwurf ist unter www.bund.net/lab/reddot2/pdf/higru_gentechgesetz.pdf zusammen mit erläuternden Anmerkungen abrufbar



Arbeitspapier zur Erstellung von Leitlinien für die Rückverfolgbarkeit von Öko-Produkten

Rolf Mäder, FiBL Berlin e.V.

Erarbeitet im Rahmen des BÖL-Projektes 02OE645:

„Entwicklung eines stufenübergreifenden Qualitätssicherungssystems für die Ökologische Lebensmittelwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung von Organisations- und Kommunikationsstrukturen“

Frankfurt/Main, 16.09.2003

Das vorliegende Dokument ist eine Empfehlung der Fachgruppe „Warenrückverfolgbarkeit“.

1 Vorbemerkung:

Diese Zusammenstellung zum Thema Rückverfolgbarkeit bezieht sich nicht auf eine spezifische Produktgruppe sondern auf alle Rohwaren, Halbfertig- und Fertigprodukte, die als Bioware gehandelt werden. Für die einzelnen Produktgruppen gibt es aus verschiedenen Gründen spezifische Anforderungen. So muss mit Frischprodukten wie Obst und Gemüse, welches keine oder nur sehr kurze Lagerzeiten hat und nach der Auslieferung an den Handel relativ schnell verzehrt wird anders umgegangen werden als mit haltbaren Trockensortimentsartikeln. Auf diese Spezifika wird hier nicht näher eingegangen.

2 Ziele der Rückverfolgbarkeit

Rückverfolgbarkeit soll es ermöglichen, Produkte in jeder Phase des Inverkehrbringens über die gesamte Produktions- und Vertriebskette zurückzuverfolgen, was die Qualitätssicherung erleichtert und den Rückruf von Produkten ermöglicht. Dies ist insofern wichtig, als eine effiziente Rückverfolgbarkeit ein "Sicherheitsnetz" für den Fall schafft, dass festgestellt wird, dass Bioware aufgrund von Betrugereien, der Feststellung von Rückständen oder anderer Ereignisse nicht die Anforderungen an die EG-Bio-Verordnung erfüllt und nicht als solche in den Verkehr gebracht werden darf oder ggf. zurückgerufen werden muss.

Die Nachvollziehung des Weges von Produkten in der Produktions- und Vertriebskette wird erleichtert durch Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit, die auf der Übermittlung und Speicherung zweckdienlicher Informationen über diese Produkte in jeder Phase des Inverkehrbringens beruhen. Solch ein "System" der Rückverfolgbarkeit vermeidet Lücken bei der Produktinformation innerhalb der Kette und erleichtert damit

- die Sperrung von Rohstoffen und Produkten
- den Rückruf von Produkten,
- die Identifizierung des Verursachers
- die Kontrolle und Überprüfung ob Produkte mit Bio-Hinweisen die Verordnung erfüllen.

Weiterhin ist die Rückverfolgbarkeit der Waren innerhalb eines Unternehmens Voraussetzung, um auf

- Kundenreklamationen
- intern festgestellte Qualitätsabweichungen

reagieren zu können. Ist der Rückruf von Ware notwendig, hängt die Schadenshöhe eng mit der Qualität der Rückverfolgbarkeit (Schnelligkeit und Genauigkeit) der Waren zusammen. Weiterhin können Ansprüche gegenüber Vorlieferanten nur dann geltend gemacht werden, wenn das Unternehmen nachweisen kann, dass die Ware des Vorlieferanten ursächlich für die Beschwerde war. Die Rückverfolgbarkeit ist eine existenzsichernde Maßnahme, die den Unternehmen hilft, Schaden durch Skandale und Betrugereien von der Firma abzuwenden oder zumindest zu begrenzen.

3 Gesetzliche Vorgaben

Verschieden gesetzliche Vorgaben enthalten Regelungen zum Thema Rückverfolgbarkeit:

Die **EU-VO 2092/91** regelt die Rückverfolgbarkeit explizit nur für Fleischerzeugnisse, diese aber doch sehr weitgehend. In Artikel 9 ist festgelegt, dass die Rückverfolgung

tierischer Produkte über die gesamte Wertschöpfungskette vom Erzeuger bis zum Verkauf an den Verbraucher gewährleistet sein muss.

Die **Rindfleischetikettierungsverordnung** von 1998 regelt die Kennzeichnung und die Rückverfolgbarkeit von Rindern und deren Produkte. Mit dem System soll die Rückverfolgbarkeit von der Ladentheke bis zum Einzeltier bzw. einer Gruppe von Tieren gewährleistet werden. Ein eigenes Kontrollüberwachungssystem wurde eingerichtet um die Umsetzung zu gewährleisten.

Die **Verordnung (EG) Nr. 178/2002** regelt, dass die Unternehmen System und Verfahren zur Rückverfolgbarkeit von Waren einrichten müssen. Diese Regelung beschränkt sich allerdings auf den Verantwortungsbereich des jeweiligen Unternehmens. D.h. das Unternehmen muss feststellen können von wem bestimmte Waren bezogen und an wen bestimmte Waren verkauft wurden. Die Unternehmen sind verpflichtet den zuständigen Behörden auf Anforderung die entsprechenden Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Verordnung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

4 Privatrechtliche Standards

Es gibt derzeit wenig ausführliche Anforderungen privatrechtlicher Organisationen an die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln. Für den Futtermittelbereich existieren die „Richtlinien für Tracking & Tracing GMP Tierfuttersektor 2002“ des holländischen Marktverbands Tierfutter (PDV) (http://www.pdv.nl/lmbinaries/pdf1270_pdf_de_de.pdf). Dabei unterscheiden die Richtlinien zwischen dem „Downstream Tracing“ und dem „Upstream Tracing“

▪ Downstream Tracing (abwärts gerichtet)

Hierunter wird die Rückverfolgbarkeit vom Hersteller zum Konsumenten verstanden. Ziel ist es, den Produktionsprozess von der Rohwarennahme über alle Schritte bis hin zum verkaufsfertigen Endprodukt zu erfassen. Diese Informationen sind notwendig, um bei auftretenden Problemen feststellen zu können, welche Endproduktchargen betroffen sind. Sie sind Voraussetzung für die Organisation von Rückrufaktionen.

▪ Upstream Tracing (aufwärtsgerichtet)

Hierunter versteht man die Rückverfolgbarkeit vom Konsumenten zum Lieferanten. Dieses Verfahren wird eingesetzt, um bei Problemen, die im Zusammenhang mit dem Endprodukt auftreten, Ursache(n) und Verursacher feststellen zu können.

Die PDV-GMP-Richtlinien für Tracking & Tracing enthalten in Anlage II und III Mindestanforderungen für die Vergabe von Identifikationsnummern für Produkte, Prozesse, Lager sowie Anlagen zur Aufbereitung und Abfüllung. Weiterhin ist die Dokumentation der einzelnen Prozessschritte beim Handeln, Lagern, Transportieren und bei der Herstellung von Futtermitteln vorgegeben. Erfasst werden Informationen zu den Lieferanten, den Transporteuren, den Transportmitteln, den Lagerorten, den Verarbeitungslinien usw.. Diese Vorgaben sollen eine Rückverfolgbarkeit bis hin zur Einzelcharge eines Rohstoffs oder eines Endprodukts gewährleisten. Einfachste Möglichkeit einer Identifikationsnummer für ein Endprodukt ist die Artikelnummer in Zusammenhang mit dem Produktionsdatum oder dem Haltbarkeitsdatum. Werden an einem Tag mehrere Produktchargen unter Verwendung unterschiedlicher Rohstoffchargen hergestellt, müssen unterschiedliche Identifikationsnummern für die einzelnen Produktionschargen verwendet werden.

Nach den PDV-GMP-Richtlinien muss das System gewährleisten, dass die Information, aus welcher Produktcharge ein bestimmter Kunde beliefert wurde, innerhalb von zwölf Stunden (bei Rohstoffen innerhalb von acht Stunden) bereitgestellt werden kann. Die Information, welche Rohstoffe betroffen sind und in welchen weiteren Produktchargen die

betroffenen Rohstoffe enthalten sind, muss innerhalb von 24 Stunden vorliegen (bei reinem Rohstoffhandel innerhalb von zwölf Stunden).

Damit soll ermöglicht werden, alle Produkte der betroffenen Produktionschargen zeitnah zu sperren oder auch vom Kunden zurückzurufen, um größeren Schaden zu vermeiden.

Um zu testen, ob das Rückverfolgbarkeitssystem auch in der Praxis funktioniert, schreiben die GMP-Richtlinien vor, nach der Systemeinrichtung die Simulation einer Rückrufaktion durchzuführen. Eine solche Simulation muss regelmäßig alle zwei Jahre durchgeführt werden.

5 Rückverfolgbarkeit über die Wertschöpfungskette

Die gesetzlichen und auch privatrechtlichen Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit beziehen sich auf die Rückverfolgbarkeit innerhalb eines Unternehmens. Regelungen zur Warerückverfolgbarkeit über die gesamte Wertschöpfungskette sind nicht vorhanden. Damit sind folgende Probleme verbunden:

- die Rückverfolgung ausgehend von einem Verkaufsprodukt zum Rohstoff zurück zu den anderen betroffenen Verkaufsproduktchargen dauert lange, wenn mehrere Unternehmen an der Herstellung, am Handel des Produktes in der Wertschöpfungskette beteiligt sind.
- die Angaben sind in der Regel nicht durch externe Stellen verifiziert.

Ein Rückverfolgbarkeitssystem, welches die Rückverfolgbarkeit von Waren über die gesamte Wertschöpfungskette ermöglichen soll, kann firmeneigene Rückverfolgbarkeitssysteme oder Warenwirtschaftssysteme nicht ersetzen sondern nur ergänzen. Erfasst werden in einem zentralen System primär Informationen die den Handel der Produkte betreffen. D.h. den Übergang eines Produktes in den Verantwortungsbereich eines anderen Unternehmens. Die Rückverfolgbarkeit über Verarbeitungs-/ Transformationsprozesse innerhalb eines Unternehmens bleibt weiterhin Aufgabe und in der Verantwortung des jeweiligen Unternehmens.

Datenstruktur eines zentralen Rückverfolgbarkeitssystems über die Wertschöpfungskette

Stufe	Daten	Verifizierung	Wer kann sehen
Erzeuger Grunddaten	<ul style="list-style-type: none"> - Name, - Adresse - Kontrollnummer - Name und Code-Nr. der Kontrollstelle - Datum der ersten Zertifizierung, - Datum des aktuellen Zertifikats, - Zertifizierungsbereiche - Enddatum des Zertifikats 	- Zertifizierer	- Jeder
Produktionsdaten	<ul style="list-style-type: none"> - Anbaudaten, - Tierbestand mit Status, - Erntemengen - Freigabedatum Zertifizierer 	- Zertifizierer	<ul style="list-style-type: none"> - Erzeuger, - zuständige Kontrollstelle - sonstige zuständige Zertifizierer
Verkauf	<ul style="list-style-type: none"> - Art - Menge - Bio-Qualität - Erntejahr - Produktchargennummer - Verkaufsdatum - Empfänger der verkauften Ware		<ul style="list-style-type: none"> - Verkäufer, - Käufer, - zuständige Kontrollstelle - sonstige zuständige Zertifizierer
Händler Grunddaten	<ul style="list-style-type: none"> - Name, - Adresse - Kontrollnummer - Name und Code-Nr. der Kontrollstelle - Datum der ersten Zertifizierung, - Datum des aktuellen Zertifikats, - Zertifizierungsbereiche - Enddatum des Zertifikats 	- Zertifizierer	- Jeder
Zukauf	<ul style="list-style-type: none"> - Art - Menge - Bio-Qualität - Zukaufsdatum - Verkäufer der zugekauften Ware - Chargencode des Lieferanten 		<ul style="list-style-type: none"> - Verkäufer, - Käufer, - zuständige Kontrollstelle - sonstige zuständige Zertifizierer
Verkauf	<ul style="list-style-type: none"> - Art - Menge - Bio-Qualität 		<ul style="list-style-type: none"> - Verkäufer, - Käufer, - zuständige

Stufe	Daten	Verifizierung	Wer kann sehen
	<ul style="list-style-type: none"> - Produktchargennummer - Verkaufsdatum - Empfänger - der verkauften Ware 		<ul style="list-style-type: none"> Kontrollstelle - sonstige zuständige Zertifizierer
Verarbeiter Grunddaten	<ul style="list-style-type: none"> - Name, - Adresse - Kontrollnummer - Name und Code-Nr. der Kontrollstelle - Datum der ersten Zertifizierung, - Datum des aktuellen Zertifikats, - Zertifizierungsbereiche - Enddatum des Zertifikats 	- Zertifizierer	- Jeder
Zukauf Rohwaren	<ul style="list-style-type: none"> - Art - Menge - Qualität - Zukaufsdatum - Verkäufer der zugekauften Ware - Chargencode des Lieferanten 		<ul style="list-style-type: none"> - Verkäufer, - Käufer, - zuständige Kontrollstelle - sonstige zuständige Zertifizierer,
Verkauf	<ul style="list-style-type: none"> - Art - Menge - Verkaufsdatum - Produktchargennummer - Empfänger der verkauften Ware 		<ul style="list-style-type: none"> - Verkäufer, - Käufer, - zuständige Kontrollstelle - sonstige zuständige Zertifizierer
Großhändler Grunddaten	<ul style="list-style-type: none"> - Name, - Adresse - Kontrollnummer - Name und Code-Nr. der Kontrollstelle - Datum der ersten Zertifizierung, - Datum des aktuellen Zertifikats, - Zertifizierungsbereiche - Enddatum des Zertifikats 	- Zertifizierer	- Jeder
Zukauf	<ul style="list-style-type: none"> - Art - Menge - Qualität - Zukaufsdatum - Verkäufer der zugekauften Ware - Chargencode des Lieferanten 		<ul style="list-style-type: none"> - Verkäufer, - Käufer, - zuständige Kontrollstelle, sonstige zuständige Zertifizierer
Verkauf	<ul style="list-style-type: none"> - Art - Menge - Verkaufsdatum - Produktchargennummer - Empfänger der verkauften Ware 		<ul style="list-style-type: none"> - Verkäufer, - Käufer, - zuständige Kontrollstelle - sonstige zuständige

Stufe	Daten	Verifizierung	Wer kann sehen
			Zertifizierer

Legende:

zuständig Kontrollstelle = EU-Bio-Kontrollstelle des betreffenden Unternehmens
sonstige zuständige Zertifizierer = Ökoanbauverbände oder andere Zertifizierungsorganisationen, die ein vertragliches Recht auf die Einsicht der genannten Daten haben.
Kontrollstelle/n = zugelassene EU-Bio-Kontrollstelle
Kontrollbehörde/n = für die Überwachung der Kontrolle gemäß EU-Bio-VO zuständigen Behörden
Jeder = Alle Personen mit Internetzugang.

Die Verifizierung von Daten kann auf drei Arten erfolgen:**1. „Just in Time“-Verifizierung**

Der Verkäufer/Käufer gibt die Daten selbst ein, diese werden von der Kontrollstelle „just in Time“ geprüft und als korrekt bestätigt.

2. Übermittlung verifizierter Daten durch Kontrollstelle

Die Kontrollstelle übermittelt bereits geprüfte Daten an das System.

3. Ex Post Plausibilitätsprüfung

Die Daten werden gespeichert und rückwirkend stichprobenartig verifiziert. In Risikofällen ist eine zeitnahe Prüfung möglich. Zusätzlich kann stichprobenmäßig eine zeitnahe Überprüfung durchgeführt werden.

Neben der Verifizierung der Grunddaten der Marktteilnehmern sowie den Produktionsdaten der Landwirte kann für jede Transaktion innerhalb der Wertschöpfungskette eine Verifizierung festgelegt werden.

Entscheidende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Produktchargencodierung zu. Die Chargennummern oder Identifikationsnummern ermöglichen bestimmte im Unternehmen vorliegende Daten einer Produktcharge zuzuordnen.

Solange es sich bei den Waren um homogenen Produkte handelt, die nicht mit anderen Produkten im Rahmen eines Verarbeitungsprozesses vermischt werden, ist die Rückverfolgbarkeit über die verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette anhand eines zentralen Systems machbar. Sobald jedoch Verarbeitungsprozesse stattfinden bei denen verschiedene Rohstoffe zu einem Produkt verarbeitet werden oder Sammelchargen gebildet werden, stoßen zentrale Systeme an ihre Grenzen. In diesem Falle muss das betroffene Unternehmen anhand der eigenen Dokumentation die Warenströme innerhalb des Unternehmens rückverfolgen und die betroffenen Rohstoffchargen und deren Lieferanten sowie die betroffenen Produktchargen und deren Abnehmer ermitteln. Einheitliche Vorgaben über Art und Umfang der zu erstellenden und zu sammelnden Daten verhindert, dass die Betriebe/Unternehmen unterschiedlich lange brauchen, um die betroffene Chargen und Abnehmer zu ermitteln. Je vollständiger und genauer die Rückverfolgbarkeit im Unternehmen gewährleistet ist, desto enger lassen sich Rohstoff und Produktchargen einkreisen und desto geringer kann der Schaden für betroffene Unternehmen und auch die Branche gehalten werden.

In vielen Fällen ist die Schadensbegrenzung für einzelne Unternehmen nicht nur von der Qualität des eigenen Rückverfolgbarkeitssystem sondern auch von der Schnelligkeit und Detailliertheit der Warenrückverfolgbarkeit in vorgelagerten und nachgelagerten Unternehmen abhängig. Um zu gewährleisten, dass die Informationen durch die vor- und nachgelagerten Betriebe schnell und in der notwendigen Genauigkeit verfügbar sind, sollten bestimmte Grundsätze/Leitlinien/Eckpunkte für alle Unternehmen der Branche formuliert werden.

- Jede zugekaufte Produktcharge erhält einen Code.
- Von jeder zugekauften Produktcharge wird ein Rückstellmuster gezogen.
- Jede Lagerstätte und Produktionslinie wird ein Code zugeordnet
- Von jeder verkauften Produktcharge wird ein Rückstellmuster gezogen.

Die Codierung von Produktions- und Lagerstätten ermöglicht es bei in Zusammenhang mit der Lagerstätte oder der Produktionslinie auftretenden Problemen die betroffenen Produktchargen zu identifizieren.

Die größtmögliche Rückverfolgbarkeit ist dann gewährleistet, wenn zugekaufte Produktchargen getrennt erfasst, gelagert und verarbeitet werden. Dies ist in den meisten Fällen nicht möglich. Um das für das Unternehmen entstehende Risiko möglichst gering zu halten, sollten bei der Codierung und Bildung von Sammelchargen folgende Grundsätze beachtet werden:

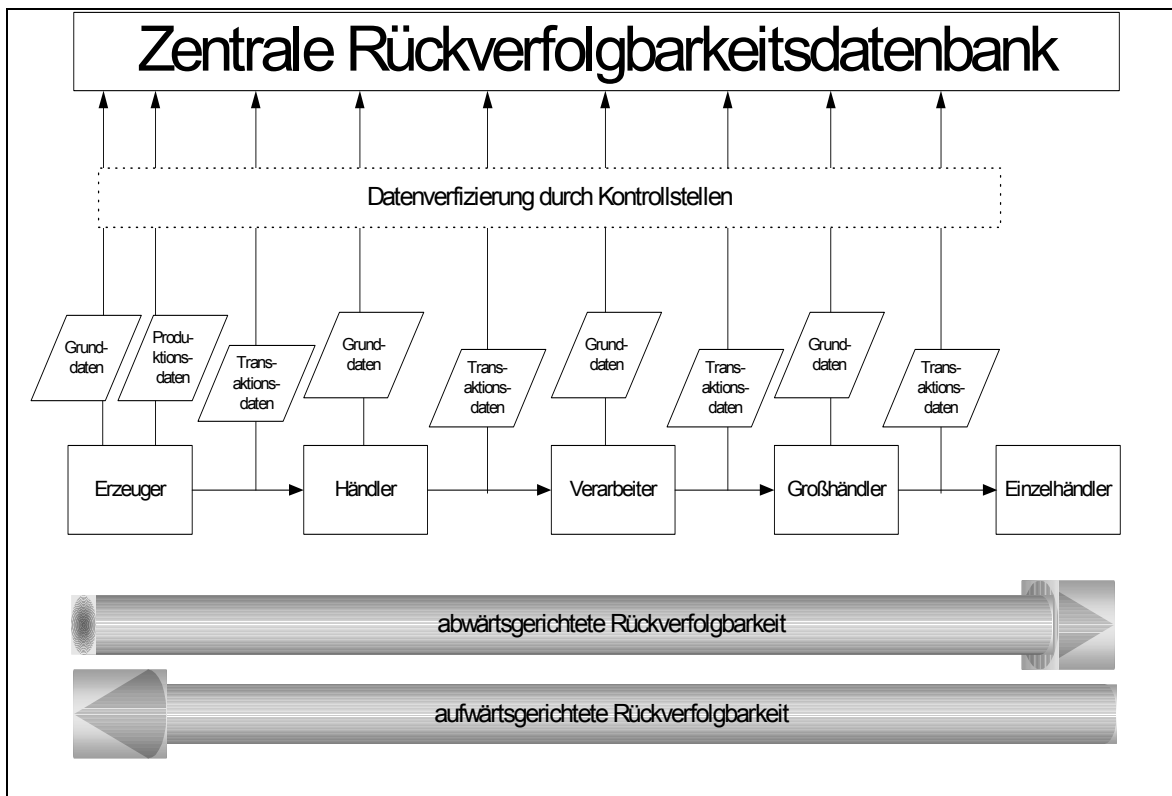
- Aus der Codierung der Sammelcharge (oder der dazugehörigen Dokumentation) muss hervorgehen, aus welchen Einzelchargen diese besteht.
- Falls nicht bereits vorhanden, müssen vor der Bildung der Sammelcharge Rückstellmuster der Einzelchargen gezogen werden.
- Es sollten möglichst Produkte gleicher Herkunft und / oder gleicher Risikoklassen zusammengefasst werden.
- Bei der kontinuierlichen Beschickung eines Lagers sollte dieses in bestimmten Zeitabständen vollständig entleert werden. Die Codierung bezieht sich dann auf ein bestimmtes Lagerintervall.
- Wenn nicht bereits vorhanden ist von jeder Charge für die kontinuierliche Beschickung ein Rückstellmuster zu ziehen.
- Bei kontinuierlichen Produktionsprozessen sollten diese in bestimmten Zeitintervallen unterbrochen werden. Die Codierung bezieht sich dann auf ein bestimmtes Produktionsintervall.

Mindestvorgaben für die Warencodierung und Dokumentation der Warenströme innerhalb des Verantwortungsbereiches einzelner Unternehmen

Stufe	Codierung	Dokumentation	Sonstige
Warenannahme	- Vergabe Chargencode	- Name, - Adresse - Name und Code-Nr. der Kontrollstelle - Warenart - Menge - Qualität - Besonderheiten - Informationen zum Transport - Chargencode des Lieferanten - Chargencode	- - Rückstellmuster bilden
Einlagerung	- Eindeutige Codierung der Lagerstätte	- Chargencode - Einlagerungsdatum - Lagercode	- bei loser Ware
Um-/Auslagerung	-	- Chargencode - Datum	- bei loser Ware

Stufe	Codierung	Dokumentation	Sonstige
		- Lagercode	
Bildung von Sammelchargen	- Vergabe Code für Sammelcharge	- Code Sammelcharge - Code Einzelchargen - Datum - Lagercode	- ggf. Rückstellmuster Einzelchargen
Verarbeitung	- Eindeutige Codierung der Produktionslinie - Vergabe Produktchargencode	- Produktchargencode (z.B. und Artikelnummer Herstellungsdatum oder MHD) - Produktionsdatum ggf. Uhrzeit - Rezeptur/Zusammensetzung - Menge - Chargennummern der eingesetzten Rohstoffe	- ggf. Rückstellmuster der eingesetzten Zutaten - Rückstellmuster des hergestellten Produkts nehmen
Einlagerung	- Eindeutige Codierung der Lagerstätte	- Chargencode - Einlagerungsdatum - Lagercode	- bei loser Ware
Auslagerung	-	- Chargencode - Auslagerungsdatum - Lagercode	- bei loser Ware
Verkauf	-	- Name, - Adresse - Menge - Qualität - Verkaufsdatum - Besonderheiten - Informationen zum Transport - Produktchargencode	- ggf. Rückstellmuster

Neben den Anforderungen an die Datenerfassung und Dokumentationsanforderungen sollte auch festgelegt werden, innerhalb welchen Zeitraums die Unternehmen Daten verfügbar machen können. Vorgeschlagen wird ein Zeitraum von 24 Stunden innerhalb dessen ein Unternehmen die erforderlichen Daten ermitteln können muss. Im Rahmen von regelmäßigen Testläufen wird die Funktion und Schnelligkeit des Systems geprüft



Modell eines Rückverfolgbarkeitssystems für die Bio-Branche

Anhang

EU-VO 2092/91

<http://www.verbraucherministerium.de/landwirtschaft/eg-oeko-vo/index.htm>

Artikel 9 ...

(12) a) Bei der Fleischerzeugung aus der Tierproduktion vergewissern sich die Mitgliedstaaten unbeschadet der Bestimmungen des Anhangs III, dass sich die Kontrollen auf alle Stufen der Erzeugung, Schlachtung, Zerlegung und alle sonstigen Aufbereitungen bis hin zum Verkauf an den Verbraucher erstrecken, um - soweit dies technisch möglich ist - die Rückverfolgbarkeit der tierischen Erzeugnisse in der Produktions-, Verarbeitungs- und Aufbereitungskette von der Einheit, in der die Tiere erzeugt werden, bis zur Einheit der endgültigen Verpackung und / oder Kennzeichnung zu gewährleisten. Sie teilen der Kommission die getroffenen Maßnahmen und die Folgemaßnahmen zugleich mit dem Bericht über die Überwachungsmaßnahmen gemäß Artikel 15 mit.

b) Für andere tierische Erzeugnisse als Fleisch werden in Anhang III weitere Bestimmungen festgelegt, um - soweit dies technisch möglich ist - die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten.

Rindfleischetikettierungsverordnung von 1998

http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=32000R1760&model=guichett

Erwägungsgründe:

(32) Für andere Angaben als diejenigen, die nach dem obligatorischen Etikettierungssystem verlangt werden, sollte ebenfalls ein Gemeinschaftsrahmen für die Etikettierung von Rindfleisch vorgesehen werden; aufgrund der Vielfalt der Beschreibungen von vermarktetem Rindfleisch in der Gemeinschaft ist die Einrichtung eines freiwilligen Etikettierungssystems am geeignetsten. Die Effizienz eines solchen freiwilligen Etikettierungssystems hängt von der Möglichkeit ab, die Herkunft des etikettierten Rindfleischs bis zu dem Tier bzw. den Tieren zurückzuverfolgen, von denen das etikettierte Fleisch stammt. Die von einem Marktteilnehmer oder einer Organisation vorgesehene Etikettierungsregelung sollte in einer Spezifikation festgehalten werden, die der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorzulegen ist. Marktteilnehmer und Organisationen sollten zur Etikettierung von Rindfleisch nur berechtigt sein, wenn auf dem Etikett ihr Name und ihr Erkennungslogo erscheinen. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten befugt sein, die Genehmigung einer Spezifikation im Fall von Unregelmäßigkeiten zurückzuziehen. Damit die Etikettierungsspezifikationen gemeinschaftsweit anerkannt werden, ist ein Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten vorzusehen.

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur .

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2002/l_031/l_03120020201de00010024.pdf

Artikel 18

Rückverfolgbarkeit

(1) Die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln und Futtermitteln, von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und allen sonstigen Stoffen, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet werden, ist in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sicherzustellen.

(2) Die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer müssen in der Lage sein, jede Person festzustellen, von der sie ein Lebensmittel, Futtermittel, ein der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier oder einen Stoff, der dazu bestimmt ist oder von dem erwartet werden kann, dass er in einem Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet wird, erhalten haben. Sie richten hierzu Systeme und Verfahren ein, mit denen diese Informationen den zuständigen Behörden auf Aufforderung mitgeteilt werden können.

(3) Die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer richten Systeme und Verfahren zur Feststellung der anderen Unternehmen ein, an die ihre Erzeugnisse geliefert worden sind. Diese Informationen sind den zuständigen Behörden auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

(4) Lebensmittel oder Futtermittel, die in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden oder bei denen davon auszugehen ist, dass sie in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden, sind durch sachdienliche Dokumentation oder Information gemäß den diesbezüglich in spezifischeren Bestimmungen enthaltenen Auflagen ausreichend zu kennzeichnen oder kenntlich zu machen, um ihre Rückverfolgbarkeit zu erleichtern.

(5) Bestimmungen zur Anwendung der Anforderungen dieses Artikels auf bestimmte Sektoren können nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen werden.

Artikel 19

Verantwortung für Lebensmittel: Lebensmittelunternehmen

(1) Erkennt ein Lebensmittelunternehmer oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein von ihm eingeführtes, erzeugtes, verarbeitetes, hergestelltes oder vertriebenes Lebensmittel den Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht entspricht, so leitet er unverzüglich Verfahren ein, um das betreffende Lebensmittel vom Markt zu nehmen, sofern das Lebensmittel nicht mehr unter der unmittelbaren Kontrolle des ursprünglichen Lebensmittelunternehmers steht, und die zuständigen Behörden darüber zu unterrichten. Wenn das Produkt den Verbraucher bereits erreicht haben könnte, unterrichtet der Unternehmer die Verbraucher effektiv und genau über den Grund für die Rücknahme und ruft erforderlichenfalls bereits an diese gelieferte Produkte zurück, wenn andere Maßnahmen zur Erzielung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus nicht ausreichen.

(2) Lebensmittelunternehmer, die für Tätigkeiten im Bereich des Einzelhandels oder Vertriebs verantwortlich sind, die nicht das Verpacken, das Etikettieren, die Sicherheit oder die Unversehrtheit der Lebensmittel betreffen, leiten im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeiten Verfahren zur Rücknahme von Produkten, die die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht erfüllen, vom Markt ein und tragen zur Lebensmittelsicherheit dadurch bei, dass sie sachdienliche Informationen, die für die Rückverfolgung eines Lebensmittels erforderlich sind, weitergeben und an den Maßnahmen der Erzeuger, Verarbeiter, Hersteller und/oder der zuständigen Behörden mitarbeiten.

(3) Erkennt ein Lebensmittelunternehmer oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein von ihm in Verkehr gebrachtes Lebensmittel möglicherweise die Gesundheit des Menschen schädigen kann, teilt er dies unverzüglich den zuständigen Behörden mit. Der Unternehmer unterrichtet die Behörden über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um Risiken für den Endverbraucher zu verhindern, und darf niemanden daran hindern oder davon abschrecken, gemäß einzelstaatlichem Recht und einzelstaatlicher Rechtspraxis mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten, um einem mit einem Lebensmittel verbundenen Risiko vorzubeugen, es zu begrenzen oder auszuschalten.

(4) Die Lebensmittelunternehmer arbeiten bei Maßnahmen, die getroffen werden, um die Risiken durch ein Lebensmittel, das sie liefern oder geliefert haben, zu vermeiden oder zu verringern, mit den zuständigen Behörden zusammen.

Artikel 20

Verantwortung für Futtermittel: Futtermittelunternehmen

(1) Erkennt ein Futtermittelunternehmer oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein von ihm eingeführtes, erzeugtes, verarbeitetes, hergestelltes oder vertriebenes Futtermittel die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nicht erfüllt, so leitet er unverzüglich Verfahren ein, um das betreffende Futtermittel vom Markt zu nehmen und unterrichtet die zuständigen Behörden hiervon. In diesem Fall bzw. im Fall von Artikel 15 Absatz 3, d. h. wenn eine Charge, ein Posten oder eine Lieferung die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nicht erfüllt, wird das Futtermittel vernichtet, sofern die Bedenken der zuständigen Behörde nicht auf andere Weise ausgeräumt werden. Das Unternehmen unterrichtet die Verwender des Futtermittels effektiv und genau über den Grund für die Rücknahme und ruft erforderlichenfalls bereits an diese gelieferte Produkte zurück, wenn andere Maßnahmen zur Erzielung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus nicht ausreichen.

(2) Futtermittelunternehmer, die für Tätigkeiten im Bereich des Einzelhandels oder Vertriebs verantwortlich sind, die nicht das Verpacken, das Etikettieren, die Sicherheit oder die Unversehrtheit der Futtermittel betreffen, leiten im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeiten Verfahren zur Rücknahme von Produkten, die die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nicht erfüllen, vom Markt ein und

tragen zur Lebensmittelsicherheit dadurch bei, dass sie sachdienliche Informationen, die für die Rückverfolgung eines Futtermittels erforderlich sind, weitergeben und an den Maßnahmen der Erzeuger, Verarbeiter, Hersteller und/oder der zuständigen Behörden mitarbeiten.

(3) Erkennt ein Futtermittelunternehmer oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein von ihm in Verkehr gebrachtes Futtermittel möglicherweise die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nicht erfüllt, teilt er dies unverzüglich den zuständigen Behörden mit. Der Unternehmer unterrichtet die zuständigen Behörden über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um eine Gefährdung durch die Verwendung des Futtermittels zu verhindern, und darf niemanden daran hindern oder davon abschrecken, gemäß einzelstaatlichem Recht und einzelstaatlicher Rechtspraxis mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten, um einem mit einem Futtermittel verbundenen Risiko vorzubeugen, es zu begrenzen oder auszuschalten.

(4) Die Futtermittelunternehmer arbeiten bei den Maßnahmen, die getroffen werden, um Risiken durch ein Futtermittel, das sie liefern oder geliefert haben, zu vermeiden, mit den zuständigen Behörden zusammen.



Handlungsempfehlung zur Umsetzung von Maßnahmen der Warenrückverfolgbarkeit/Herkunftssicherung in Unternehmen der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft

Ralph Weishaupt, Rapunzel AG; Rolf Mäder, FiBL Deutschland; Christian Pohl,
BÖLW

Erarbeitet im Rahmen des BÖL-Projektes 02OE645:

**„Entwicklung eines stufenübergreifenden Qualitätssicherungssystems für
die Ökologische Lebensmittelwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung
von Organisations- und Kommunikationsstrukturen“**

Berlin, 16.02.2004

**Das vorliegende Dokument ist eine Empfehlung der Fachgruppe
„Warenrückverfolgbarkeit“.**

Inhaltsverzeichnis

I. Teil: Handlungsempfehlungen zur Warenrückverfolgbarkeit und Herkunftssicherung	236
1 Einleitung	238
1.1 Ziele der Rückverfolgbarkeit	239
1.2 Gesetzliche Vorgaben	240
1.3 Privatrechtliche Vorgaben	240
1.4 Pflichten aus der EU-Basisverordnung 178/2002 für die Lebensmittelwirtschaft	241
1.4.1 Artikel 18 der Verordnung 178/2002 (Auszüge)	241
1.4.2 Anforderungen für die Praxis, die sich aus Artikel 18 (178/2002) ergeben	241
1.5 Rückverfolgbarkeit über die Wertschöpfungskette	242
2 Handlungsempfehlungen für die Branche	244
3 Thesen zur Rückverfolgbarkeit / Herkunftssicherung von Öko-Produkten	246
II. Teil: Materialienband zu den Handlungsempfehlungen	247
1 Praktische Umsetzung im Unternehmen	247
1.1 Schritte zur Umsetzung der Rückverfolgbarkeit in der Praxis	247
1.2 Zu beachtende Einzelheiten bei der Anwendung von RV-Systemen	252
2 Anforderungen an ein stufenübergreifendes System zur Rückverfolgbarkeit	254
2.1 Chargencodierungs- und Datenbanksysteme	254
2.1.1 Zu beachtende Fakten bei der Chargencodierung	254
2.1.2 Codierungstechniken in der Anwendung	256
2.1.3 Welche Chargencodierungssysteme sind geläufig?	257
2.1.4 Praktische Umsetzung	260
2.1.5 Vorschläge für Datenbanksysteme zur Rückverfolgbarkeit / Partieregistrierung	263
2.1.6 Synergiepotentiale einer Ideallösung	266
2.1.7 Die Verifizierung von Daten	266

III. Teil: Anhang	269
1 Existierende WRV-Systeme	269
1.2 Internationale Systeme zur Warenrückverfolgbarkeit	269
1.2.1 Tracerbio® (Frankreich)	269
1.2.2 Bio Stock Manager® (Österreich)	270
1.2.3 Ellipson (Frankreich)	271
1.2.4 Mandala Organic Growers (Belgien)	271
1.2.5 Bio-Trace.it (Italien)	272
1.2.6 Weitere internationale Systeme	273
1.2 Nationale Systeme zur Warenrückverfolgbarkeit	275
2 Checkliste zur Kontrolle der Rückverfolgbarkeit im Unternehmen	276

I. Teil: Handlungsempfehlungen zur Warenrückverfolgbarkeit/Herkunftssicherung

Einleitung

Ökoprodukte werden von den Verbrauchern vor allem mit einer hohen Produktqualität und Produktsicherheit assoziiert. Aufgrund der Besonderheit von Ökoprodukten lässt sich am Markt ein Mehrpreis erzielen, der wesentlich ist, um die höheren Produktions- und Distributionskosten zu decken.

Besonders in Zeiten, in denen das Verbrauchervertrauen in die Lebensmittelwirtschaft erschüttert ist, wie z.B. während der BSE-Krise greifen die verunsicherten Verbraucher verstärkt zu Ökolebensmitteln, die sie als sichere und vertrauenswürdige Alternative zu herkömmlichen Produkten sehen. Wird andererseits die hohe Produktsicherheit von Ökoprodukten in den Medien in Zweifel gezogen, wie beispielsweise während der Nitofenkrise, zeigt sich, dass negative Einzelfälle gravierende Auswirkungen auf die gesamte Biobranche haben.

Daran wird deutlich, wie entscheidend es für die gesamte Branche ist, dass alle Branchenbeteiligten verantwortungsbewusst handeln, damit das Vertrauen der Verbraucher in Ökoprodukte berechtigt ist und weiter gestärkt werden kann.

Eine hohe Produktsicherheit kann nur durch Qualitätssicherungsmaßnahmen gewährleistet werden, die auf dem gesetzlichen Mindeststandard aufbauen und sich in Bereichen, die gesetzlich nicht oder nur unzureichend geregelt sind, an einem gemeinsamen Grundverständnis der Branche orientieren, das von den beteiligten Kreisen zu definieren und weiterzuentwickeln ist. In Krisensituationen ist es wesentlich, Fehlerquellen rasch zu erkennen und einen effizienten Rückruf von betroffenen Waren gewährleisten zu können.

Voraussetzung hierfür ist die Erfassung, Verifizierung und möglichst schnelle Verfügbarkeit von relevanten Daten zur Absicherung der Qualität sowie der Herkunft und des Verbleibs der Produkte über die gesamte Wertschöpfungskette.

Die Fachgruppe „Warenrückverfolgbarkeit“ des BÖLW hat sich im Rahmen des Projektes „Entwicklung eines stufenübergreifenden Qualitätssicherungssystems für die ökologische Ernährungswirtschaft unter besonderer Berücksichtigung von Organisations- und Kommunikationsstrukturen“ intensiv damit auseinander gesetzt, mit welchen Maßnahmen die Rückverfolgbarkeit und die Herkunftssicherung von Ökoprodukten verbessert werden kann. Die wichtigsten Ergebnisse sind in den **Handlungsempfehlungen** (Seite 9 und 10) zusammengefasst.

Folgende Experten arbeiteten in der Fachgruppe „Warenrückverfolgbarkeit“ mit und waren an der Erstellung des vorliegenden Textes beteiligt:

Dr. Alexander Beck (AoeL), Ulrich Fischer (GfRS), Angelika Hoppe (GÄA), Viola Kollmann (tegut...), Jörg Große-Lochtmann (Naturland), Rolf Mäder (FiBL Berlin e.V.), Dr. Jochen

Neuendorff (GfRS), Olaf Schädlich, Alexandra Thöring (Agentur für Naturkost), Roland Weber (Biokreis), Ralph Weishaupt (Rapunzel Naturkost).

Das vorliegende Dokument soll als eine Empfehlung zur Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Warenrückverfolgbarkeit verstanden werden. Neben Informationen über die rechtliche Situation, werden detaillierte Hinweise zur Einführung bzw. Kontrolle von betrieblichen Rückverfolgbarkeitssystemen gegeben. Eine Anleitung in Arbeitsschritten soll bei der praktischen Umsetzung im Unternehmen behilflich sein. Mit einer Aufstellung über bereits bestehende nationale und internationale Systeme wird der Stand der Technik dokumentiert. Gleichzeitig wird deutlich gemacht, mit welchen Maßnahmen die Qualitätssicherung der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft verbessert werden könnte.

Eine Checkliste im Anhang dient der praxisnahen Überprüfung von bestehenden betrieblichen Rückverfolgungssystemen.

Ziele der Rückverfolgbarkeit

Rückverfolgbarkeit soll es ermöglichen, Produkte in jeder Phase des Inverkehrbringens über die gesamte Produktions- und Vertriebskette zurückzuverfolgen, was die Qualitätssicherung erleichtert und den Rückruf von Produkten ermöglicht. Dies ist insofern wichtig, als eine effiziente Rückverfolgbarkeit ein "Sicherheitsnetz" für den Fall schafft, dass Bioware aufgrund von Betrügereien, der Feststellung von Rückständen oder anderer Ereignisse nicht die Anforderungen der EG-Bio-Verordnung erfüllt und als solche nicht in den Verkehr gebracht werden darf oder ggf. zurückgerufen werden muss.

Das Nachvollziehen des Weges von Produkten in der Produktions- und Vertriebskette wird erleichtert durch Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit, die auf der Übermittlung und Speicherung zweckdienlicher Informationen über diese Produkte in jeder Phase des Inverkehrbringens beruhen. Ein solches "System" der Rückverfolgbarkeit vermeidet Lücken bei der Produktinformation innerhalb der Kette und erleichtert damit:

- die Kontrolle und Überprüfung ob Produkte mit Bio-Hinweisen die EG-Bio-Verordnung erfüllen.
- die Sperrung von „kritischen“ Partien
- den Rückruf von Produkten,
- In Verbindung mit entsprechenden Qualitätssicherungsmaßnahmen wird damit die Produktsicherheit erhöht.

Im einzelnen Unternehmen stellt eine Rückverfolgbarkeit der Waren die Voraussetzung dar, um auf

- Kundenreklamationen
- intern festgestellte Qualitätsabweichungen

reagieren zu können. Ist der Rückruf von Ware notwendig, hängt die Schadenshöhe eng mit der Qualität der Rückverfolgbarkeit (Schnelligkeit und Genauigkeit) der Waren zusammen. Weiterhin können Ansprüche gegenüber Vorlieferanten nur dann geltend gemacht werden, wenn das Unternehmen nachweisen kann, dass die Ware des Vorlieferanten ursächlich für die Beschwerde war. Die Rückverfolgbarkeit ist eine existenzsichernde Maßnahme, die den Unternehmen hilft, Schaden durch Skandale und Betrügereien von der Firma abzuwenden oder zumindest zu begrenzen. Die **effektive**

Fehlervermeidung ist jedoch nur möglich, wenn **qualitätssichernde Maßnahmen** wie die **Preis-Leistungs-Plausibilität**, die **Probennahmen** und die **schadstoffanalytischen Untersuchungen** dazugehören.

Gesetzliche Vorgaben

Als gesetzliche Vorgabe ist die EU-Basisverordnung 178/2002 zwar neu, allerdings gab es bereits zuvor eine Reihe weiterer Gesetze²³² und privatrechtlicher Bestimmungen, die die Rückverfolgbarkeit in einigen Bereichen der ökologischen Lebensmittelwirtschaft regeln. Zuerst zu nennen ist dabei die EU-Öko-Verordnung (2092/91), die bereits sehr weitgehend und explizit die Rückverfolgbarkeit von Fleischerzeugnissen vorschreibt. In Artikel 9 ist festgelegt, dass tierische Erzeugnisse über die gesamte Wertschöpfungskette vom Erzeuger bis zum Verkauf an den Verbraucher zurückverfolgt werden können müssen. Gleichzeitig gilt seit 2000 die Rindfleischetikettierungsverordnung²³³ (1760/2000), in der die Kennzeichnung und Rückverfolgung von Rindern und von Rindfleisch geregelt ist. Mit dem System soll die Rückverfolgung von der Ladentheke bis zum Einzeltier bzw. einer Gruppe von Tieren ermöglicht werden. Auch für andere tierische Erzeugnisse, wie z.B. Schweine- und Geflügelfleisch sowie Eier, gelten Etikettierungs- und Kennzeichnungsvorschriften, die der Rückverfolgbarkeit dienen.

Mit der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit (2001/95/EG), die bis Anfang 2004 in nationales Recht umgesetzt sein muss, ist für sämtliche Mitgliedsstaaten der EU festgelegt, dass Erzeuger und Händler wissentlich keine unsicheren Produkte in Verkehr bringen dürfen und Vorkehrungen zu treffen haben, um die Rücknahme von Produkten vom Markt zu gewährleisten. Damit geht einher, dass diesen Kontroll-, Kennzeichnungs- und Informationspflichten auferlegt sind.

Privatrechtliche Vorgaben

Anforderungen privatrechtlicher Organisationen an die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln sind derzeit noch wenig konkret. Die Norm EN ISO 9001:2000²³⁴ über Qualitätsmanagementsysteme fordert unter Punkt 7.5.3 "Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von Produkten", dass jede Organisation ihre Produkte mit geeigneten Mitteln während des gesamten Produktionsprozesses kennzeichnen muss. Wenn Rückverfolgbarkeit gefordert ist, schreibt die Norm eine Lenkung der Produktkennzeichnung vor.

Im Futtermittelbereich hingegen existieren einige gut durchdachte Richtlinien wie beispielsweise die des holländischen Marktverbandes Tierfutter (PDV - Productschap Diervoeder)²³⁵, aus denen einige Regelungen durchaus auch auf Bereiche der Lebensmittelwirtschaft übertragen werden könnten.

²³² Weitere Regelungen zur Rückverfolgbarkeit sind die EG-Verordnung zum Schutz von geographischen Angaben (2081/92), die EG-Lebensmittelhygienerichtlinie (93/43/EWG) und die deutsche Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV).

²³³ Seit 1998 gilt bereits die Rindfleischetikettierungsverordnung 820/97.

²³⁴ DIN EN ISO 9004:2000-12

²³⁵ Richtlinien für Tracking & Tracing GMP Tierfuttersektor 2002“ des holländischen Marktverbands Tierfutter (PDV) (http://www.pdv.nl/lmbinaries/pdf1270_pdf_de_de.pdf)

Pflichten aus der EU-Basisverordnung 178/2002 für die Lebensmittelwirtschaft

Artikel 18 der Verordnung 178/2002 (Auszüge)

Der Artikel 18²³⁶ bezieht sich explizit auf die Rückverfolgung von Futter- und Lebensmitteln über die gesamte Wertschöpfungskette. Die Forderungen sind darin recht allgemein formuliert: (1) Die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln [...] ist in allen Produktions- Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sicherzustellen. (2) Die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer müssen in der Lage sein, jede Person festzustellen, von der sie ein Lebensmittel [...] erhalten haben. Sie richten hierzu Systeme und Verfahren ein, mit denen diese Informationen den zuständigen Stellen und Behörden auf Aufforderung mitgeteilt werden können. (3) Die Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer richten Systeme und Verfahren zur Feststellung der anderen Unternehmer ein, an die ihre Erzeugnisse geliefert worden sind. Diese Informationen sind den zuständigen Behörden auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen. [...]

Anforderungen für die Praxis, die sich aus Artikel 18 (178/2002) ergeben

Die offenen Formulierungen des Gesetzestextes führt bisweilen zu erheblicher Verunsicherung bei den Akteuren, welcher rechtliche Mindeststandard verpflichtend umzusetzen ist.

Der Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V. (BLL)²³⁷ hat aufgrund dessen eine Interpretation vorgenommen, der sich das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) sowie eine Reihe von Unternehmen und Verbänden angeschlossen haben und die deshalb auch hier immer wieder zur Erläuterung herangezogen wird.

Im relevanten Artikel wird festgestellt, dass im Unternehmen lediglich der Lieferant und der Empfänger der Waren im Sinne von "Ein-Schritt-nach-vorne" und „Ein-Schritt-zurück“ darzulegen sind. Die Ausgestaltung von Rückverfolgbarkeitssystem ist genauso wenig vorgeschrieben wie auch die Einrichtung einer Chargenbezogenen Rückverfolgbarkeit. Da sich aus dem Artikel 18 kein Anspruch zur Einrichtung von speziellen EDV-Systemen ableiten lässt, kann bereits die vorhandene Buchführung als Rückverfolgbarkeitssystem verstanden werden. Der Artikel 18 birgt hier in sich eine Diskrepanz zwischen dem Anspruch der stufenübergreifenden Rückverfolgbarkeit und der tatsächlich geforderten Dokumentation von Warenein- und -ausgang. Dass es jedoch gerade für größere Unternehmen sinnvoll sein kann, über entsprechende EDV-Systeme zu verfügen, ergibt sich nur aus dem Anspruch auch mit zunehmender Datenfülle die relevanten Informationen den Behörden zur Verfügung stellen zu können. Da es aber auch keinerlei zeitliche Vorgaben zur Rückverfolgung gibt, ist selbst die EDV-gestützte Rückverfolgbarkeit lediglich im eigenen Interesse der Unternehmen zu sehen. Viele

²³⁶ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlament und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit.

²³⁷ BUND FÜR LEBENSMITTELRECHT UND LEBENSMITTELKUNDE E.V., Stellungnahme zu den rechtlichen Vorgaben im Hinblick auf das Gebot der Rückverfolgbarkeit in Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (sog. Basis-Verordnung: Basis-VO), 20. August 2003 (http://www.bll-online.de/04_infob/04_thema/images/1003_rueckverfolgbarkeit.pdf)

Firmen der Lebensmittelwirtschaft (LMW) verfügen genau aus diesem Grund bereits seit einigen Jahren über solche Systeme.

Ausgehend vom Inhalt des Artikels 18 kann für die Ökologische Lebensmittelwirtschaft (ÖLW) gelten, dass die dort geforderten Anforderungen in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit bereits erfüllt werden. Vor allem werden sie schon deshalb erfüllt, weil die **EU-Öko-VO** im Prinzip eine entsprechende Dokumentation im **Anhang III** bereits fordert und die Umsetzung der Verordnung durch die Kontrollstellen überwacht wird. Selbst die in der konventionellen LMW häufig als Schwachstelle definierten Importe aus Drittländern werden in der ÖLW durch die EU-Öko-VO angesprochen und geregelt. Ob darüber hinausgehende Maßnahmen ergriffen werden liegt im Ermessen des einzelnen Unternehmens. Diese entscheidet ob der dadurch erzielte Zusatznutzen einer erhöhten Produktsicherheit bei der Vermarktung der Lebensmittel honoriert wird oder ob sie zur Absicherung des eigenen Unternehmens sinnvoll ist.

Auch wenn es wohl keine zusätzlichen nationalen Regelungen geben wird, wie das BMVEL immer wieder betont, so ist dennoch darauf hinzuweisen, dass sich die EU Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 18 der Basisverordnung 178/2002 vorbehält. Das wäre für den Fall denkbar, dass die mit der Verordnung beabsichtigten Ziele nicht erreicht werden.

Rückverfolgbarkeit über die Wertschöpfungskette

Die gesetzlichen und auch privatrechtlichen Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit beziehen sich auf die Rückverfolgbarkeit innerhalb eines Unternehmens. Regelungen zur Warerückverfolgbarkeit über die gesamte Wertschöpfungskette sind nicht vorhanden. Damit sind folgende Probleme verbunden:

- die Rückverfolgung ausgehend von einem Verkaufsprodukt zum Rohstoff zurück zu den anderen betroffenen Verkaufsproduktchargen dauert lange, wenn mehrere Unternehmen an der Herstellung, am Handel des Produktes in der Wertschöpfungskette beteiligt sind.
- die Angaben sind in der Regel nicht durch externe Stellen verifiziert.

Um eine schnelle und effiziente Rückverfolgbarkeit über die verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette zu gewährleisten, sind Absprachen und Vereinbarungen zwischen den beteiligten Unternehmen notwendig. Diese Absprachen können das Chargenhandling, die Daten, die zu einer Charge erfasst und bereitgestellt werden sowie die Schnelligkeit der Datenbereitstellung umfassen.

Darüber hinaus gibt es Überlegungen, durch zentrale Datenbanken die Rückverfolgbarkeit zu beschleunigen sowie die Herkunftssicherung über die gesamte Wertschöpfungskette zu verbessern. In den Kapiteln des II. Teils (Materialienband zur Leitlinie) werden praktische Umsetzungsschritte dargestellt und Anforderungen an ein stufenübergreifendes Branchensystem formuliert. Im Anhang werden verschiedene bereits bestehende Systeme, insbesondere aus dem internationalen Bereich, beschrieben.

Als Orientierung, welche Grundsätze bei der Einrichtung von Rückverfolgbarkeitssystemen berücksichtigt werden und welche Punkte bei Vereinbarungen zwischen Unternehmen beachtet werden sollten, wurden von der

Fachgruppe „Warenrückverfolgbarkeit“ Handlungsempfehlungen für die Rückverfolgbarkeit entwickelt.

Handlungsempfehlungen für die Branche

In vielen Fällen ist die Schadensbegrenzung für einzelne Unternehmen nicht nur von der Qualität des eigenen Rückverfolgbarkeitssystems sondern auch von der Schnelligkeit und Detailliertheit der Warenrückverfolgbarkeit in vor- und nachgelagerten Unternehmen abhängig. Um zu gewährleisten, dass die Informationen durch die vor- und nachgelagerten Betriebe schnell und in der notwendigen Genauigkeit verfügbar sind, sollten die Unternehmen bei der Einrichtung von Rückverfolgbarkeitssystemen **einheitliche Grundsätze** beachten.

1. Für das Unternehmen sind Rückverfolgbarkeit und Herkunftssicherung Bestandteile der Qualitätspolitik.

Die Unternehmensleitung macht gegenüber den Mitarbeitern, Kunden und Lieferanten deutlich, dass Rückverfolgbarkeit und Herkunftssicherung wichtige Bestandteile der Qualitätspolitik des Unternehmens sind. Dazu sollte auch im Kapitel „Qualitätspolitik“ des Qualitätssicherungshandbuchs auf diese beiden Punkte hingewiesen werden. Die notwendigen finanziellen Mittel und personellen Ressourcen sind von der Unternehmensleitung bereitzustellen.

2. Das Unternehmen informiert sich über eingerichtete Systeme zur Rückverfolgbarkeit und Herkunftssicherung in den vor- und nachgelagerten Bereichen der Wertschöpfungskette und trifft mit Lieferanten und Kunden Vereinbarungen über die Grundsätze der Rückverfolgbarkeit und Herkunftssicherheit.

Die schnelle Bereitstellung von Informationen durch Lieferanten und Kunden ist im Krisenfall enorm wichtig, um Schäden zu begrenzen und notwendige Maßnahmen zeitnah umzusetzen zu können.

3. Das Unternehmen installiert ein Codierungssystem, welches es ermöglicht, Ursachen für einen Mangel möglichst eng einzugrenzen und betroffene Ware zu identifizieren.

Folgende Maßnahmen sind durchzuführen:

- Jede zugekaufte Produktcharge erhält eine eindeutige Codierung.
- Jede verkaufte Produktcharge erhält eine eindeutige Codierung
- Jeder Lagerstätte und Produktionslinie wird ein Code/eine eindeutige Bezeichnung zugeordnet.

Die Codierung von Produktions- und Lagerstätten ermöglicht es, bei in Zusammenhang mit der Lagerstätte oder der Produktionslinie auftretenden Problemen die betroffenen Produktchargen zu identifizieren. Dazu muss jeder Charge die Information zugeordnet werden, in welcher Lagerstätte sie gelagert bzw. auf welcher Produktionslinie sie verarbeitet wurde. In kleineren Unternehmen mit nur einer Lagerstätte für bestimmte Produkte oder nur einer Produktionslinie erübrigt sich die chargengenaue Dokumentation dieser Informationen.

4. Das Unternehmen bewahrt von zugekauften und verkauften Produktchargen Rückstellmuster auf. Für die Rückstellmuster werden angemessenen Aufbewahrungsfristen festgelegt.

Die Rückstellmuster helfen, bei auftretenden Problemen wie z.B. Rückstandsfunden die Ursache sowie den Verursacher zu identifizieren.

Die Aufbewahrungsfristen sind nicht nur vom Produkt selbst, sondern auch von dessen Weiterverwendung abhängig. Werden z.B. aus Getreide Teigwaren mit langer Haltbarkeitsdauer hergestellt, müssen die Rückstellmuster länger aufbewahrt werden als wenn daraus Brot gebacken wird, welches in der Regel am gleichen Tag verkauft und innerhalb weniger Tage verzehrt wird. Die Rückstellmuster sind eindeutig zu beschriften und sachgerecht zu lagern.

5. Das Unternehmen installiert ein Verfahren zur Lenkung von Chargen mit dem Ziel, homogene und abgrenzbare Chargen zu erhalten.

Die größtmögliche Rückverfolgbarkeit ist dann gewährleistet, wenn zugekaufte Produktchargen getrennt erfasst, gelagert und verarbeitet werden. Dies ist in den meisten Fällen nicht möglich. Um das für das Unternehmen entstehende Risiko möglichst gering zu halten, sollten bei der Codierung und Bildung von Sammelchargen folgendes beachtet werden:

- Aus der Codierung der Sammelcharge (oder der dazugehörigen Dokumentation) sollte hervorgehen, aus welchen Einzelchargen diese besteht.
- Vor der Bildung einer Sammelcharge sollten Rückstellmuster der Einzelchargen gezogen werden.
- Es sollten möglichst Produkte gleicher Herkunft und / oder gleicher Risikoklassen zusammengefasst werden.
- Bei der kontinuierlichen Beschickung eines Lagers sollte dieses in bestimmten Zeitabständen vollständig entleert werden. Die Codierung bezieht sich dann auf ein bestimmtes Lagerintervall.
- Von jeder Charge für die kontinuierliche Beschickung ist ein Rückstellmuster zu ziehen.
- Bei kontinuierlichen Produktionsprozessen sollte sich die Codierung auf definierte Produktionsintervalle beziehen.

6. Das Unternehmen installiert ein Verfahren mit dem gewährleistet wird, dass die Informationen, aus welcher Produktcharge ein bestimmter Kunde beliefert wurde, welche Rohstoffe von einem Mangel betroffen und in welchen weiteren Produktchargen die betroffenen Rohstoffe enthalten sind, innerhalb eines Werktages vorliegen.

Die schnelle Bereitstellung von Informationen ist sowohl für das Unternehmen selbst als auch für die vor- und nachgelagerten Bereiche von hoher Bedeutung. Nur durch die schnelle Bereitstellung entsprechender Informationen können Schäden begrenzt und notwendige Maßnahmen zeitnah umgesetzt werden.

Im Rahmen von regelmäßigen Testläufen wird die Funktion und Schnelligkeit des Systems geprüft.

Thesen zur Rückverfolgbarkeit / Herkunftssicherung von Öko-Produkten

Eine Reihe von immer wieder auftretenden Schadensfällen, die das Image der gesamten Branche beschädigen können, gehen ursächlich auf Betrugsfälle durch Handel von umdeklarierten konventionellen Produkten bzw. mit ihnen vermischten Ökoprodukten zurück. Systeme der Warenrückverfolgbarkeit werden in solchen Fällen eingesetzt um den entstandenen Schaden möglichst gering zu halten, beschädigte Waren aus dem Warenstrom zu nehmen und den Verursacher ausfindig zu machen.

Neben einer funktionierenden Rückverfolgbarkeit in den einzelnen Unternehmen sollte es in der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft daher Ziel sein, proaktiv Betrugsfälle zu verhindern und Lebensmittelkrisen schon im Ansatz zu begegnen. Dazu ist es notwendig, dass von jeder Stufe der Wertschöpfungskette aus die Identität eines Produktes oder Rohstoffes ermittelt werden kann und **die Prüfung der Angaben auf Plausibilität permanent erfolgt**. Voraussetzung dafür sind miteinander verknüpfte Systeme und die Übermittlung von Daten der einzelnen Schnittstellen zwischen den Stufen der Wertschöpfungskette an eine zentrale oder mehrere dezentrale Datenbanken, in die auch die Kontrollstellen Öko-Zertifizierungen sowie Betriebsdaten zur Plausibilitätsprüfung einfließen können.

Die folgenden thesenartig formulierten Punkte machen zusätzliche Schritte deutlich, um über die unternehmensinterne Rückverfolgbarkeit hinaus zu gehen und für die ganze Branche die Sicherheit der Produkte zu erhöhen:

- Um eine möglichst hohe Produktsicherheit zu erreichen, ist von der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft eine breite Basis und Übereinkunft für einen Mindeststandard der Rückverfolgbarkeit und standardisierte Schnittstellen für die notwendigen Daten zu entwickeln.
- Rückverfolgbarkeit im ökologischen Landbau schließt auch eine Verifizierung der ökologischen Herkunft ein. Mit der Registrierung von Waren ab einem Waren-Mindestwert von 500 € bei der Kontrollstelle kann das Einschleusen konventioneller Produkte in den Bio-Markt bedeutend erschwert werden.
- Die Kontrollstellen bestätigen ab einem Warenwert von 2.500 € bereits beim Eingang der Partieregistrierung die Plausibilität für die Herkunft aus ökologischer Erzeugung.
- Eine zentrale Erfassung relevanter gehandelter Partien ermöglicht rechnerische Querchecks und eine schnellere Rückverfolgbarkeit.
- Die Einführung von EDV-Systemen für einen entsprechenden Datenverbund einer Ökobrancheninternen und Stufenübergreifenden Herkunftssicherung setzt eine mehrheitsfähige Einigung und gemeinsame Grundprinzipien der Branche voraus.
- Da es sich um sehr sensible Daten handelt, ist neben dem Ziel der Transparenz dem Lieferanten- und Kundenschutz und dem Rezepturgeheimnis ausreichend Rechnung zu tragen.
- Die Entwicklung und Einführung von geeigneten EDV-Systemen sollte nicht im nationalen Alleingang erfolgen. Eine Zusammenarbeit mit Mitgliedsstaaten der EU

- möglichst auch weiteren Staaten – ist anzustreben und bereits etablierte Standards aufzugreifen.

II. Teil: Materialienband zu den Handlungsempfehlungen

Praktische Umsetzung im Unternehmen

Schritte zur Umsetzung der Rückverfolgbarkeit in der Praxis

Mit Hilfe der nachfolgend dargestellten Schritte soll verdeutlicht werden, worauf es bei der praktischen Umsetzung der Warenrückverfolgbarkeit im Unternehmen ankommt. Gleichzeitig soll auf mögliche Schwachstellen und Risikobereiche hingewiesen werden, die es im besonderen Maße zu sichern gilt. Eine Checkliste zum Abarbeiten der wesentlichen zu beachtenden Punkte bei der Umsetzung und Kontrolle der Rückverfolgungspraxis im Unternehmen findet sich zudem im Anhang des Textes.

In den folgenden Kapiteln wird der Begriff **Charge** sehr häufig verwendet. Daher soll hier zunächst eine **Erklärung und auch Abgrenzung der Begriffe Charge und Lot** vorgenommen werden. Eine Charge ist im allgemeinen Sprachgebrauch als eine Produktionseinheit definiert. Um ein Lot handelt es sich, wenn diese Produktionseinheit (Charge) aus absolut identischen Parametern besteht, d.h. vorausgesetzt werden kann, dass bei dieser Einheit eine völlig gleiche Zusammensetzung oder Beschaffenheit besteht. Üblicherweise werden Chargennummern so vergeben, wie die Chargen betriebsintern definiert sind. Diese Definition trifft üblicherweise gleichzeitig für ein Lot zu, weshalb die Begriffe im Sprachgebrauch synonym verwendet werden können.

Unterschiede entstehen, wenn z.B. eine Rohwarecharge/Lot Mais über eine Mühle läuft und während der Verarbeitung die Vermahlungsstufe feiner gestellt wird, dann ist das Fertigprodukt kein einheitliches Lot mehr, da sie sich in ein feineres und ein gröberes Produkt unterteilen lässt.

1. Schritt: das RV-TEAM

- Mit der Rückverfolgbarkeit sind ausschließlich Personen aus dem Unternehmen zu betrauen, die über möglichst **umfassende Bereichsübergreifende Betriebskenntnisse** im Unternehmen verfügen, z.B. Qualitätssicherung – Controlling – Produktionsplanung – Logistik
- Für die Leitung von RV-Projekten sind nur Mitarbeiter mit **langjähriger Betriebszugehörigkeit** auszuwählen. Berufseinsteiger können zuarbeiten, sollten aber keine Schlüsselpositionen besetzen.

- Zulieferer und Kunden, mit denen das Unternehmen intensiv zusammenarbeitet, sollten einbezogen und befragt werden. Eventuell sind hier bereits Erfahrungen mit ähnlichen Projekten gemacht worden, von denen beide Seiten profitieren können.
- Wie bei jedem Projekt, sind eine hohe **Motivation** und ein angemessenes **Zeitbudget** wesentliche Voraussetzungen, um erfolgreich zu sein.

2. Schritt: die KONZEPTION

- Der Projektleiter definiert innerhalb des RV-Teams die **Zuständigkeiten** und legt ein grobes Konzept zum **zeitlichen Verlauf** der Umsetzung fest, wobei dieses sehr stark vom Umfang der Produktionseinrichtung abhängt.
- Gleich **zu Beginn** des Projekts ist der **Ist-Zustand** zu ermitteln, der angestrebte **Soll-Zustand** zu beschreiben und abzuschätzen, wie wahrscheinlich schwerwiegende Fehler in den jeweiligen Bereichen sind und mit welchem Schadensausmaß in der Folge zu rechnen ist.
- Davon ausgehend wird überlegt, mit welchen **Maßnahmen** der Soll-Zustand erreicht werden kann und welche **Investitionen** notwendig sind, um die jeweiligen Maßnahmen zu realisieren.
- Notiert werden sollten alle **bereits vorhandenen Dokumentationen** an den jeweiligen **Schnittstellen**:

a) Verträge mit den Vorlieferanten und Spezifikationen der Chargenkennzeichnung

- Welche Angaben bezüglich der Chargennummer und der Archivierung von Daten wurde mit den Vorlieferanten vereinbart?
 - Definition der Lokalisierung, Größe und Farbe der Chargennummer
 - Welche Informationen liegen bezüglich der RV-Systeme der Vorlieferanten vor?
- Die Daten müssen gut strukturiert und dürfen nicht verstreut oder uneinheitlich sein. In vielen EDV-Systemen sind sehr viele Lieferantenbezogene Daten archiviert. Hier sollten die Daten für die Codierung des Chargennummernsystems des Lieferanten ebenfalls hinterlegt werden.

Mithilfe von Empfehlungen kann darauf hingewirkt werden, eine Vereinheitlichung der Angaben zu erreichen.

b) Welche Daten werden beim Wareneingang mit erfasst? Wie ist die Lesbarkeit von Codierungen?

- Ist sichergestellt, dass die richtigen Daten erfasst werden?
- Wie gut erkennbar ist die **Chargennummer** auf den jeweiligen Verpackungseinheiten? Ist die Chargennummer eindeutig erkennbar oder gibt noch weitere Angaben auf der Verpackung, die fälschlicherweise als Chargennummer interpretiert werden könnten?
- Falls es eine **verwechselbare Kennzeichnung** wie Produktionscode, Rohwarencodes oder Farmercodes gibt, sollten diese genau bezeichnet werden.

Es darf nur **eine Chargennummer** geben, mit der das Unternehmen, der Vorlieferant und die nachfolgenden Kunden arbeiten. Das MHD kann als zusätzliche Partiekennzeichnung dienen, jedoch nicht als alleinige, da es während eines Tages auch verschiedene Chargen geben kann.

c) *Welche Daten werden im Unternehmen erfasst?*

- Ist sichergestellt, dass die Chargennummer komplett und fehlerfrei protokolliert wird? Wie wird dies überprüft?
- Gibt es **zusätzliche interne Codierungssysteme**, mit denen gearbeitet wird?
- Der Zugriff auf die „Rückverfolgungs-Daten“ muss schnell und effektiv möglich sein.
- In größeren Unternehmen sollte die Datenerfassung routinemäßig geprüft werden, da eine fehlerhafte Dokumentation schwerwiegende Folgen haben kann.

d) *Welche Auswertungsmechanismen existieren?*

EDV-Betriebssysteme haben in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung und Umfang gewonnen haben. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, die Daten schnell und effektiv aufzuarbeiten.

- **Routine-Programme (Reports)**, die ein effektives und schnelles Arbeiten gewährleisten, müssen erstellt werden, so dass im Anwendungsfall die notwendigen Daten in Form von Reports zur Verfügung stehen. Diese Programme müssen vor dem Ernstfall erstellt und auf ihre Funktion getestet werden.

e) *Welche Daten werden in der eigenen Produktion, soweit vorhanden, dokumentiert?*

Es werden alle Produktionslinien aufgeführt und ermittelt, wo für die Rückverfolgbarkeit relevante Daten erfasst werden. Die Verarbeitungsdaten sollten gleichzeitig eine mengenmäßige Warenstromkalkulation ermöglichen (Input – Rezeptur – Output).

Wie exakt lassen sich Einzelchargen trennen, bzw. wie hoch ist das Vermischungspotential? Sind solche „undokumentierten“ Mischchargen mengenmäßig relevant?

f) *Welche Daten werden für die betriebsinterne Lagerung und beim Warenausgang erfasst?*

Sind die Daten, die anhand von Lieferscheinen und Rechnungen erhoben werden bereits ausreichend? Werden auf den Belegen oder bei der internen Datenerfassung auch die jeweiligen Produktionschargen vermerkt? Wie genau ist der Lagerbestand erfasst.

Es ist daher immer eine **Abwägung zwischen Kosten und Nutzen einer detaillierten Codierung**, der Notwendigkeit eines sehr umfassenden Rückrufs und dessen

Eintrittswahrscheinlichkeit. Grundsätzlich gilt: *Wenn eine potentielle Gesundheitsgefährdung besteht, muss der Dokumentationsaufwand größer sein!*

3. Schritt: das OPTIMIERUNGSPOTENZIAL

- Welche Schwachstellen und welches Optimierungspotential sind anhand der ermittelten Daten erkennbar? Es sollte nicht Aufgabe der RV-Praxis sein, eine Fülle von Vorschriften zu erlassen, sondern **Schwachstellen zu erkennen** und Optimierungspotentiale zu nutzen. Im Einzelfall kann mit dem Blick aufs Wesentliche der Dokumentationsaufwand auch verringert werden. .
- Bestehen für alle Produkte ähnliche **Vorgaben** im Hinblick auf die Rückverfolgbarkeit oder gibt es Differenzierungen?

Beispiel: Bei einer Nussmus-Produktion wurden an verschiedenen Stellen die gleichen Daten erfasst und protokolliert. Nach Rücksprache wurde das Synergiepotential genutzt und ein einheitliches Dokumentationsprotokoll erstellt, das ähnlich einer Stückliste einfach weitergeleitet wird. Hierdurch entfällt eine mehrfache Erfassung und es stehen eventuell weitere erforderliche Daten zur Verfügung. Bei Rückfragen mussten nicht mehrere Stellen konsultiert werden, bis die entsprechenden Daten zusammengestellt wurden. Wird das Dokumentationsprotokoll per EDV erfasst, kann die Produktion zentral überwacht und die Daten können auf Plausibilität geprüft werden. Gleichzeitig stehen damit wesentliche Angaben für die Chargenrückverfolgung zur Verfügung.

Sonderfall Landwirtschaft:

Die saisonalen Zyklen in der Landwirtschaft geben bereits eine natürliche Chargentrennung vor. So stellt die Angabe des Erntejahres eine zusätzlich wichtige Information dar, die in der Codierung mit verschlüsselt werden kann. Eine Möglichkeit stellt ein entsprechender Zusatz (Bsp. Charge 12687-03 für Ernte 2003) bei der Chargennummer dar. Es kann aber auch durch weniger offensichtliche Buchstabenkombinationen kenntlich gemacht (Bsp. Charge CA12687) werden.

In der tierischen Erzeugung ist die „Codierung von Rindern“ als Folge der BSE-Krise sehr genau und differenziert. Jedes Rind ist in der zentralen Hit-Datenbank registriert. Dort kann festgestellt werden, in welchem Betrieb sich das Tier aktuell befindet, bzw. wann und wo es geschlachtet wurde – vorausgesetzt die Angaben werden ordnungsgemäß gemeldet. Zusätzlich werden diese Angaben auch im Viehpass vermerkt, der das Tier auf seinem Lebensweg begleitet.

Bei den übrigen Nutztieren ist eine Individualkennzeichnung empfehlenswert, wenn es sich um größere Bestände handelt. Eine Kennzeichnung mit der Betriebsnummer ist bei Schweinen und Schafen durch die Viehverkehrsverordnung vorgegeben.

4. Schritt: die DOKUMENTATION

- Jedes System ist nur so gut wie die tatsächlich durchgeführte Dokumentation. Das bedeutet, dass die Anforderungen und die Abläufe in größeren Betrieben schriftlich niedergelegt werden. Empfehlung ist der Entwurf einer Arbeitsvorlage zur RV-Dokumentation.

- Entscheidend sind die verschiedenen Schnittstellen im Unternehmen, an denen die Chargen zusammengeführt oder verarbeitet werden. Damit keine unnötige Bürokratie entsteht ist genau zu hinterfragen, welche Informationen bereits erfasst und ggf. auch in diesem Zusammenhang verwendet werden können (z.B. Planaufträge).
- Auf allen Handelsstufen müssen die beteiligten Firmen gewährleisten, dass auf den relevanten Dokumenten (Zertifikaten, Lieferscheinen, Lager und Versandpapieren, Rechnungen, Etiketten etc.) oder im EDV-System die Chargennummer und die genaue Bezeichnung des Produkts dokumentiert werden.

5. Schritt: die KOMMUNIKATION

- Die Kommunikation mit allen Handelspartnern ist die Voraussetzung für den Aufbau eines funktionierenden RV-Systems. Aus diesem Grund sollte immer das eigene System bei den Lieferanten und den Kunden vorgestellt werden, um es zu erläutern und abzustimmen. Diese **Abstimmung muss schriftlich erfolgen**, damit auch bei Personalwechseln und Veränderungen von Prozessen im Unternehmen weiterhin Klarheit gewährleistet werden kann.

Beispiel: Der Lieferant entwickelt ein ausgeklügeltes Chargennummernsystem mit 15 Stellen, der Kunde kann aber nur eine vierstellige Zahl im EDV-System verwalten, dadurch besteht die Gefahr, dass die RV-Kette unterbrochen oder wenigstens deutlich erschwert werden kann. Gerade SAP ist hier mit einer 10stelligen Angabe der Chargennummer etwas beschränkter.

Aus der Kenntnis über das Chargencodierungssystem des Lieferanten resultieren auch Vorteile für den täglichen Handelsalltag. Bei gleichen Chargen kann der Prüfaufwand hinsichtlich der Produktqualität reduziert werden. Bei einigen Codierungssystemen sind Rückschlüsse auf den Erzeugerbetrieb, das Anbaugelände oder das Erntejahr möglich.

6. Schritt: KONTROLLE UND OPTIMIERUNG

- Dieser Schritt ist **unter keinen Umständen zu vernachlässigen!** Allzu oft wird die Qualität des installierten Systems erst im Schadensfall ermittelt.
- Das RV-System ist mindestens jährlich extern und mehrmals jährlich intern **durch Probelaufe** zu überprüfen. Diese Prüfung sollte auch vom Vertreter des RV-Verantwortlichen durchgeführt werden, da sehr häufig Probleme genau dann auftreten, wenn der/die Zuständige fehlt. Auch hier ist eine individuell angefertigte **Sammlung aller erforderlichen Informationen** sehr hilfreich. Als Minimalstandard sollte erfasst werden:

EDV-Abläufe zur Erfassung / Ermittlung von

- Lagerplätzen
 - Ermittlung von Kundenlisten
 - Ermittlung von Produktionschargen und Planaufträgen
- Bei Rückverfolgbarkeitssystemen ist die **Zusammenarbeit** von sehr großer Bedeutung. Die Qualität der Aussagekraft steht und fällt mit den eventuellen Schwachstellen in der Kette. Es ist deshalb wichtig, die Zusammenarbeit zwischen

den verschiedenen Unternehmen zu nutzen, um **Synergiepotentiale zu erzeugen. Tests bezüglich der Rückverfolgbarkeit** müssen über die kompletten Handelsketten erfolgen, um eine zuverlässige Aussagekraft des Systems zu gewährleisten. Es ist empfehlenswert, mit den jeweiligen Handelspartnern bereits im Vorfeld zu klären, wie und wann entsprechende Testläufe durchgeführt werden könnten.

- Unternehmen sollten über ein **funktionierendes Krisenmanagementsystem** verfügen, das den Anforderungen der „Guten Lebensmittelherstellungspraxis“ für die relevanten Produkte entspricht. Dieses Krisenmanagement sieht Abläufe vor, wie die **Koordination mit Branchen- Fachverbänden** geregelt wird. Ein innerhalb der Ökobranchen abgestimmtes Krisenmanagement hätte sowohl für das Einzelunternehmen als auch die Branche sehr viele Vorteile und sollte bald möglichst angegangen werden.

Praxistest:

1. Aufwärts:

Nehmen Sie eine **Produktionscharge** und versuchen Sie, möglichst schnell und detailliert zu ermitteln, an wen diese Charge ausgeliefert wurde.

2. Abwärts:

Von wem wurden die entsprechenden **Rohstoffchargen** bezogen und woher stammt die Ware ursprünglich?

- Der Vorlieferant garantiert effektive und mit möglichst geringen Rückrufkosten verbundene Prozessabläufe zu installieren!
- Dazu ist ein schnell funktionierendes Rückverfolgbarkeitssystem erforderlich, dessen Funktionsfähigkeit durch Tests nachgewiesen wird.
- Um die Effektivität eines Systems klar zu definieren, werden für die Schnelligkeit der Rückverfolgbarkeit für jede einzelne Handelsstufe Mindeststandards gefordert, die in den Tests nachgewiesen werden müssen. **Zu empfehlen ist ein Werktag als Mindeststandard für jede Handelsstufe.** Damit erreicht ein Rückruf auf jeden Fall innerhalb von einer Woche die Kunden bzw. den/die Erzeuger! Im Einzelfall ist auch ein schnellerer Rückruf möglich.

Zu beachtende Einzelheiten bei der Anwendung von RV-Systemen

Nachfolgend werden einige Punkte aufgeführt und erläutert, die für die Funktionsfähigkeit von Maßnahmen zur Rückverfolgung von entscheidender Bedeutung sind.

a) Grundsätzliches zur Chargenkennzeichnung

Die Rückverfolgbarkeit von Lebens- und Futtermitteln ist in allen Produktion-, Verarbeitungs- und Handelsstufen sicherzustellen [Grundsatz der Rückverfolgbarkeit aus: Verordnung (EG) Nr. 178/2002, Artikel 18].

Um die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten, muss jede vermarktete Partie mit einer eindeutigen Kennzeichnung versehen werden, die eine Ermittlung der Rohstoffherkunft für die betreffende Charge zulässt. Die Chargenkennzeichnung erfolgt auf allen relevanten Dokumenten (Lieferscheinen, Lager und Versandpapieren, Rechnungen, Etiketten etc.) und soweit vorhanden auch in der hausinternen EDV. Die Archivierungsdauer der Daten beträgt mindestens **3 Jahre**. Frischeprodukte, vor allem Obst- und Gemüse, gelten als Ausnahmefälle, hier sollte die Dauer der Archivierung mindestens jedoch eine **Saison** betragen. Bei extrem lange haltbaren Produkten bestimmt das **MHD** die Archivierungsdauer.

b) *Rückstellproben*

Bei der Beprobung entnimmt jeder Systemteilnehmer eine repräsentative Menge aus den jeweiligen Partien und lagert diese unter Bedingungen, die die Probe vor Mängeln schützen.

Die Aufbewahrungsdauer der Rückstellproben ermittelt sich nach dem maximal für das Endprodukt zu erwartenden Verbrauchsdatum, mindestens jedoch **1 Jahr**. Dieser Zeitraum ist wichtig, um auch im Falle eines erst später festgestellten Schadens Ursachenforschung betreiben zu können.

Vorlieferanten müssen ebenfalls verpflichtet werden, entsprechende Partierückstellproben zu erstellen. Der Handel an den Endkunden (LEH und Läden) ist von dieser Regelung ausgenommen.

Die Rückstellproben werden vom Erzeuger und den jeweiligen Empfängern der beteiligten Handelsstufen gezogen. Eine rechtlich verbindliche und gerichtlich verwertbare Probenahme muss durch einen unabhängigen und zugelassenen Sachverständigen vorgenommen werden, was in der Praxis jedoch meistens auf Schadensfälle beschränkt bleibt.

Praxisanmerkungen zu Rückstellproben

Die systematische Verwaltung von Rückstellproben hat weitere Vorteile im Rahmen der Qualitätssicherung, wie beispielsweise der Vergleich von Warenqualitäten, die Beurteilung der Lagerstabilität bezüglich sensorischer Veränderungen oder auch bei Schädlingsproblematiken.

Bei einer großen Anzahl von Einzelproben wird die Verwendung eines gut strukturierten Regalsystems mit EDV Verwaltung empfohlen, damit auf die Proben sehr schnell zugegriffen werden kann. Als Ordnungskriterium kann entweder das Datum der Probenahme oder auch die jeweiligen Rohstoffe oder Artikel dienen.

Vorteilhaft ist die Lagerung in Gläsern, um vor Feuchtigkeit und Schädlingen zu schützen und Fremdgerüche sicher und effektiv ausschließen zu können. Gleichzeitig sollten die Proben gekühlt gelagert werden.

c) *Datenbankstruktur*

Das Funktionieren von Maßnahmen zur Rückverfolgbarkeit sowie zur Minimierung von Betrugsfällen ist langfristig nur durch die Installation eines EDV-System gegeben, das die

verschiedenen Handelsebenen einbezieht und eine schnelle und effektive Informationsweiterleitung gewährleistet.

Aufgabe der Datenbankensysteme ist es, eine möglichst hohe Transparenz herzustellen. Gleichzeitig sollen sie aber auch einen Schutz der jeweiligen Handelspartner gewährleisten. Die Zugriffsberechtigung muss daher exakt auf die entsprechenden Handelsstufen begrenzt sein, um ein offen legen vertraulicher Handelsbeziehungen zu verhindern.

d) Informationsweiterleitung

Schnelles Reagieren aller Beteiligten ist Voraussetzung für ein effektives Handeln im Schadensfall. Um das zu ermöglichen, sind Kenntnisse über kritische Umstände im Zusammenhang mit Produkten sofort an die jeweiligen Systemteilnehmer (Lieferant, direkte Kunden sowie Behörden, Kontrollstellen, etc.) zumindest in verschlüsselter Form weiterzuleiten. Besonders zu erwähnen sind kritische Umstände wie Zertifikatsmissbrauch und der Handel mit Qualitätsmängeln behafteter Rohware.

Bereits im Verdachtsfall muss sehr schnell reagiert werden. Durch entsprechende Recherchen ist sicherzustellen, ob der Verdacht (z.B. durch Analysenergebnisse, Kennzeichnung, Zertifikate etc.) ausgeräumt werden kann.

Sollte sich ein Verdacht bestätigen, sind folgende Systemteilnehmer zu verständigen:

Lieferanten, Kontrollstellen, Behörden, direkte Kunden, Branchenverbände.

Anforderungen an ein stufenübergreifendes System zur Rückverfolgbarkeit

Chargencodierungs- und Datenbankensysteme

Dieses Kapitel soll eine kurze Zusammenfassung und Bewertung bisher bestehender Codiersysteme und Datenbankenlösungen geben. Durch den ständigen Fortschritt in der Technik, sollten die hier stehenden Ausführungen laufende Ergänzungen erfahren.

Die Anbringung einer Chargennummer ist inzwischen in Europa gesetzlich geregelt, das System hat daher eine sehr große Verbreitung. Um den Umfang nicht weiter zu erhöhen, soll nicht auf allgemeine Angaben wie Artikelbezeichnungen und Herkunftsangaben eingegangen werden.

Zu beachtende Fakten bei der Chargencodierung

Bei der Codierung von Chargen sind grundsätzlich die folgenden Punkte zu beachten:

a) Übersichtlichkeit

Die Codierung muss kurz und prägnant sein, vor allem weil sie innerhalb der Prozesse häufig mehrfach notiert werden müssen. Eine gute Lesbarkeit unterstützt die Kontrolle der Chargennummer während des Entladens eines Containers, bei der ggf. sogar verschiedene Chargen getrennt werden müssen.

15stellige Nummern bergen beispielsweise viele Übertragungsfehler und erschweren die Handhabung.

b) Verständlichkeit und Lesbarkeit

Es muss für die Anwender sehr schnell erkennbar sein, welche Informationen codiert wurden.

Einer elektronische Barcodierung, ähnlich einem EAN 128-Transportetikett, oder auch eine unternehmensinterne Code-Vergabe sind vorstellbar und erleichtern die EDV-technische Erfassung umfangreicher Informationen. Falls die Angaben nicht EDV-technisch erfasst werden sollen, ist es am sinnvollsten, wenn die Angaben im Klartext auf dem Etikett angegeben werden.

Ein direkter maschineller Aufdruck der Chargennummer auf die Transportgebilde wäre ebenfalls denkbar.

In Entwicklungsländern muss mangels verfügbarer Geräteausstattung noch sehr häufig die Angabe der Chargennummer von Hand geschrieben werden. Entsprechend klar formulierte Vordrucke und deutlich lesbare Stifte sind in diesem Fall zwingend, um die Chargennummer gut lesbar zu halten.

c) Aussagekraft

Eine Chargennummer, die ausschließlich die Produktionswoche codiert, lässt aufgrund ihrer geringen Eingrenzungsmöglichkeiten keine ausreichende Aussagekraft zu. Empfehlenswert ist die Maximalgröße von einer Tagesproduktion, falls das Produkt nicht anschließend in einem Tank oder Silo gemischt werden kann, um Schwankungen innerhalb einer Charge zu minimieren. Hier gilt es für das jeweilige Produkt geeignete Chargen zu definieren, um die Rückverfolgbarkeit in kurzer Zeit gewährleisten zu können.

Weitere Details zu Codiersystemen sind in Kapitel 2.1.3 erläutert.

d) Verwechslungsmöglichkeiten

Eine eindeutige und klare Zuordnung der Chargennummer muss gewährleistet sein. Fehlinterpretationen sind auszuschließen.

In einigen Ländern (z.B. Türkei) gibt es von den Exportbehörden bereits fest vergebene Nummern. Alle für den Export bestimmten Produkte müssen eine entsprechend zugeteilte Lotnummer tragen. Die Nummer ist also nicht frei wählbar. Gleichzeitig stellt sie eine Kennzeichnung für den Export dar.

Auf Etiketten oder Verpackungen werden gelegentlich Codesysteme der Hersteller von Verpackungsmaterial angegeben. Es kann deshalb vorkommen, dass eine groß aufgedruckte Nummer von den Verpackungen abgeschrieben wird, bei der erst nach der 2. oder 3. Lieferung festgestellt wird, dass es sich um die die Artikelnummer des Verpackungsherstellers handelt. Daher muss gewährleistet werden, dass die Chargennummer nicht mit anderen Nummern (z.B. auch dem MHD) verwechselt werden kann. Der Chargennummer sollte deshalb immer ‚Charge‘: oder wenigsten ein ‚C‘ vorangestellt werden. Gleichzeitig ist der Ort des Aufdruckes auf der Verpackung gut zu wählen.

Der EAN 128-Code beispielsweise verfügt über genau definierte **Datenbezeichner**. Das sind zwei- bis vierstellige Kennziffern des EAN 128-Strichcodestandards, die am

Beginn eines Datenelements das Format und die Bedeutung des nachfolgenden Dateninhalts eindeutig festlegen. Beispiel: die Nummer in den Klammern ist der Datenbezeichner: **(01)** und 14stellige Nummer = **Artikelnummer**; **(15)** und 6stellige Nummer = **MHD**; **(3103)** und 6stellige Nummer = **Gewicht**;

Vor allem für elektronische Lesegeräte ist der Datenbezeichner erforderlich. Aber auch für das Abschreiben von Nummern könnte eine solche Lösung angestrebt werden, um einzelne Nummern kenntlich zu machen.

e) *Geheimhaltung*

Lieferantenschutz ist ein wichtiges und sensibles Thema, das dem Prinzip der Transparenz und Rückverfolgbarkeit entgegensteht. Aus diesem Grund darf aus einer Lotnummer nicht der Erzeuger eines Produktes zu entschlüsseln sein. Wenn auf allen Produkten für jeden ersichtlich wäre, von welchem Betrieb die Produkte stammen, wären viele Handelsbeziehungen nur noch kurzfristig, weil anschließend direkt beim Erzeuger gekauft würde.

f) *Verantwortlichkeit*

Obwohl jeder Systemteilnehmer für die Aufbringung der Lotnummer selbst verantwortlich ist, muss durch schriftliche Vereinbarung mit den Vorlieferanten die für die Rückverfolgbarkeit erforderliche Kennzeichnung festgelegt werden.

Codierungstechniken in der Anwendung

In der praktischen Anwendung gibt es eine Reihe von unterschiedlichen Verfahren, um Codierungen aufzubringen. An dieser Stelle sollen die geläufigsten genannt und kurz erläutert werden.

Manueller Aufdruck (handschriftlich oder Stempel)

Die Codenummer wird manuell auf den Umkarton oder das Etikett aufgebracht. Teilweise werden die Etiketten auch eingeritzt. Dieses System findet vor allem in vielen Entwicklungsländern Anwendung. Nachteilig ist, dass es arbeitsintensiv und nur begrenzt flexibel ist. Außerdem lassen sich nur kleinere Lotnummern damit verschlüsseln.

Ink-Jet Systeme

Ähnlich wie bei einem Tintenstrahldrucker werden in Hochgeschwindigkeit extrem feine Druckbilder in fast beliebiger Größe erzeugt. Diese Systeme sind in der industriellen Lebensmittelerzeugung eigentlich Standard. Mit Ink-Jet können alle Schriften und sogar EAN-Codes generiert werden.

Thermotransferdrucker zum Drucken von Etiketten

Gerade beim Drucken von EAN-Codes bietet dieses System eine extrem gute Auflösung. Mit guten vorgedruckten Etiketten können auch sehr schön gestaltete Etiketten erstellt

werden. Allerdings ist diese Variante des Druckens in den laufenden Kosten deutlich teurer.

Welche Chargencodierungssysteme sind geläufig?

Die Möglichkeiten, Chargen zu codieren sind vielfältig. Um einen Einblick zu geben, soll nachfolgend eine Auswahl der wichtigsten Systeme dargestellt und erläutert werden. Die Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann fortlaufend ergänzt werden.

Datumsverschlüsselung

Mit Hilfe von numerischen Systemen oder eines Buchstabencodes wird das (Produktions-Datum) verschlüsselt.

Beispiel: Die Codierung ‚C241-03‘ kennzeichnet die Charge des 241. Tag im Jahr 2003. Der Aufdruck ‚A-0B-C‘ wäre eine Variante, um den 02 (0B). Januar (A) im Jahr 3 (C), hier also 2003, zu codieren.

Entscheidend ist für diese, wie auch für alle anderen Verschlüsselungen, dass möglichst nach einem einheitlichen System vorgegangen wird.

Kürzel für die Produktionsschicht

Falls die einzelne Schicht nicht bereits durch die Uhrzeit codiert worden ist, kann dies zusätzlich durch Buchstaben erfolgen. Auch die Codierung der jeweiligen für die Produktion verwendeten Maschine wäre dadurch möglich.

Fortlaufende Nummern

Durch die im Produktionsbetrieb häufig verwendete EDV besteht die Möglichkeit zur Codierung von ganzen Produktionseinheiten:

Beispiel: Eine Brauerei codiert die entsprechenden Sudnummern. Wenn mit einem neuen Sud begonnen wird, vergibt die Betriebssoftware eine um eine Einheit erhöhte Sudnummer, die während des gesamten Herstellungsprozesses des Bieres erhalten bleibt.

Die Codierungen können entweder am jeweils 01. Januar neu starten oder fortlaufend fortgeschrieben werden.

Individuelle Systeme

In solchen Systemen können zusätzliche Länderkürzel oder andere Informationen wie z.B. Rezeptnummern oder Codenummern von Vorlieferanten verschlüsselt werden.

Transponder

Elektronische Schlüsselsysteme werden bereits seit geraumer Zeit zur Kennzeichnung von Rindern eingesetzt. Drei Methoden werden bei Tieren in Deutschland angewendet:

- Injizierbarer Transponder

- elektronische Ohrmarke
- Bolus im Vormagen

Transponder funktionieren, indem über eine Kupferspule in der Antenne des Transponders eine elektrische Spannung aufgebaut wird. Ein integrierter Mikrochip generiert ein digitales Signal, das die Antenne dann an ein Lesegerät sendet. In dem Lesegerät werden die codierten Signale dann als Ziffern angezeigt.

Bisher werden solche Transponder außer bei der Kennzeichnung von Tieren auch zur Diebstahlsicherung von Waren eingesetzt.

Mit der **Auto-ID (RFID – Radio Frequency Identification Data)** und den damit verbundenen **Electronic Product Codes (EPC)** als nächste Generation der Barcodes hält die Transpondertechnologie nun auch Einzug in die Lebensmittelwirtschaft. In einigen namhaften Produktions- und Handelsunternehmen gibt es bereits Versuche mit RFID. Die Möglichkeiten sind sehr weitreichend. So kann damit nicht nur die Warenrückverfolgbarkeit hervorragend realisiert werden, sondern auch eine automatische Nachbestellung, die Meldung über ablaufende MHDs mittels „intelligenter Regale“ oder auch ein weitreichender Schutz vor Diebstahl.

Auf jede Verkaufsverpackung, jede Palette, jeden Gegenstand wird eine Nummer (EPC) aufgebracht. Der EPC ist dabei in einem so genannten RFID-Tag integriert, von dem aus per Radiowellen (Funk) die codierten Signale an die Produktion, an Lager, an Regale oder an die Kassen gesendet werden. Die entsprechend dazugehörigen Informationen der EPCs sind in separaten Datenbanken hinterlegt. Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit auch bei Warenrückverfolgung ist der Aufbau einer Stammdatenbank.

Datenschützer warnen vor dieser Technologie. Sie befürchten eine noch stärkeres Durchleuchten der Einkaufsgewohnheiten. Ein Beispiel: Betritt ein Kunde mit einem aktiven Etikett den Laden, kann die codierte Nummer theoretisch gelesen werden. Wird sie beim Betreten eines zweiten Geschäfts ebenfalls erkannt, lässt sich der Einkaufsweg nachvollziehen. Die Daten müssten dazu aber einzeln gespeichert werden und die Computer der Wettbewerber vernetzt sein.

Barcodierung (z.B. EAN-Codes)

Der wichtigste Vertreter für Barcodierungen ist der EAN-Code. Für die Rückverfolgbarkeit ist vor allem der EAN 128-Code geeignet. Er wurde entwickelt, um Transport-Chargennummern in Form eines Barcodes verschlüsseln zu können. Grundlage dafür bildet die EAN-Artikelnummer, die international abgestimmt und weltweit überschneidungsfrei 8-, 13-, oder 14-stellig Produkte und Dienstleistungen verschlüsselt. Der Barcode ist auch Basis für die Anwendung von Scannertechnik.

Beim EAN 128 handelt es sich um einen internationalen Standard. Mit ihm lassen sich logistische Grund- und Zusatzinformationen verschlüsseln, vor allem Chargennummern, Angaben zu Art und Menge des Artikels, zum Mindesthaltbarkeitsdatum und die EAN-Nummern der Handelseinheiten. Zur Codierung der Informationen stehen insgesamt 128 Zeichen zur Verfügung. Mit Hilfe flexibler Datenbezeichner (siehe Kapitel 2.1.1, Punkt d) lassen sich Format und Inhalt der jeweiligen nachfolgenden Daten genau festlegen.

Informationen zu den Unternehmen, wie beispielsweise die Unternehmensanschrift, sind nicht im EAN verschlüsselt, sie können aber mit der EDV der jeweiligen Nummer zugeordnet werden.

Für die Auszeichnung der Paletten wird von der Centrale für Coorganisation GmbH (CCG) ein spezielles EAN 128-Transportetikett empfohlen. Mindestbestandteil dieses Etiketts ist die NVE, die Nummer der Versandeinheit. Mit ihr ist eine weltweit eindeutige Identifizierung möglich. Darüber hinaus kann das Etikett weitere Angaben zum Mindesthaltbarkeitsdatum, Bruttogewicht, Empfängeridentifikation oder zur Chargennummer enthalten. Die Darstellung dieser Angaben erfolgt sowohl in Klarschrift als auch im Strichcode. Zur Aufbringung auf handelsüblichen Kleinpackungen ist das Etikett jedoch nicht geeignet, weil einfach nicht der Platz nicht dazu ausreicht, um einen EAN 128-Code anzubringen. Hier finden EAN-Artikelnummern Anwendung, die zuvor im EAN 128-Code verschlüsselt werden können.

Der EAN 128-Standard stellt sicher, dass versand- und bestellrelevante Daten Waren begleitend und Waren vorausgehend an Kommissionierungsstellen, Versender und Empfänger kommuniziert werden und dort verarbeitet werden können. Zur eindeutigen Identifizierung werden bereits beim Hersteller sämtliche Packstücke mit im EAN 128-Strichcode dargestellten NVE (Nummer der Versandeinheit) versehen.

An sämtlichen Schnittstellen können die Daten mittels Barcode-Scanning erfasst werden und so die Dokumentation des Sendungsverlaufs gewährleisten.

Voraussetzung zur Nutzung dieses Codierungssystems ist der Lizenzerwerb einer so genannten ILN (Internationalen Lokationsnummer) Typ 2 über die CCG (www.ccg.de) in Köln.

UPC Code

Hierbei handelt es sich um eine in den USA verwendete genormte Nummer zur eindeutigen Identifizierung eines konkreten Materials. Diese Nummer bezieht sich immer auf eine bestimmte Mengeneinheit oder Verpackungsart. Der in Amerika verwendete Universal Product Code (UPC) entspricht der in Europa verwendeten Europäischen Artikelnummer (EAN).

Chemische Markierung

Dieses Verfahren findet bereits bei Bioeiern Anwendung. Die chemische Markierung ist eine Möglichkeit zur Verifizierung von Herkunftsangaben und weniger zur Kennzeichnung von Produkten.

Bei der ISO-ID handelt es sich um eine relativ neues System, das unter anderem durch ‚Agroisolab‘ (www.agroisolab.de) entwickelt wurde. Das Prinzip dabei ist, dass sowohl durch den Marker als auch durch die von der Natur geprägten Isotopenmuster eine individuelle Markierung entsteht, die einen Rückschluss auf den Standort zulässt.

Entwicklungspotential ist vorhanden. Allerdings besteht mit der Markierung keine Möglichkeit, zwischen ökologisch und konventionell erzeugten landwirtschaftlichen Produkten zu unterscheiden.

Beispiel: Haselnüsse aus Aserbaidschan könnten durch die ISO-ID von denen aus der Türkei unterschieden werden. Aber in der Türkei gibt es in unmittelbarer Nachbarschaft zur Bioware auch konventionelle Ware. Mit der Absicht zum Betrug würde es sich anbieten, konventionelle Ware vom gleichen Standort zu nehmen und umzudeklariieren. Zur Herkunftssicherung sind also zusätzliche Systeme (z.B. Prüfung der Mengenplausibilität) notwendig.

Praktische Umsetzung

Die vorangegangene Informationen über die Codierungssysteme zeigen, dass eigentlich nur eine Buchstaben- und oder Ziffernkombination bei realistischer Größe und gutem Informationsgehalt sinnvoll zur Verschlüsselung ist. Potentielle Anwender von Codierungssystemen sollten sich im Vorfeld der Entscheidung die Frage stellen, welche Angaben codiert werden sollen. Diese Frage wird durch verschiedene Anforderungen und von verschiedenen Interessenskreisen unterschiedlich beantwortet werden.

Nachfolgend werden die unbedingt für die praktische Umsetzung zu beachtenden Minimal- sowie auch die Maximalanforderungen an ein Codierungssystem dargelegt.

Minimalanforderung

Das Chargensystem wird unternehmensintern definiert und angewendet. Wenn zuverlässig von allen Beteiligten die Chargennummer der Vorlieferanten dokumentiert wird, kann die ursprüngliche Herkunft des Produkts ermittelt werden. Dieses System arbeitet jedoch nur dann zuverlässig, wenn klare Absprachen zwischen allen Beteiligten darüber existieren, welche Daten für eine Rückverfolgung beim Vorlieferanten zwingend notwendig sind. Außerdem ist das regelmäßige Testen unerlässlich für dessen Erfolg. Der Umfang der Ausgestaltung einer Minimalanforderung ergibt sich im Grunde daraus, welche Ansprüche an den Zeitfaktor der Rückverfolgung pro Stufe gestellt werden. Es scheint aber wenig weniger sinnvoll zu sein, ein System zu minimal auszustatten, weil das dann zu sehr auf Absprachen beruhen würde und leichter Fehler zulässt.

Maximalanforderung

Eine Chargennummer kann nicht über die gesamte Kette beibehalten werden. Bei jeder Chargenzusammenführung oder Trennung sowie bei der Verarbeitung von Produkten muss eine neue Chargennummer vergeben werden. Die Chargennummerierung muss jedoch über alle Stufen der Handelskette nachvollziehbar bleiben. Das wäre über eine entsprechende Datenbank möglich. Mit ihr könnte verfolgt werden, welche Einzelchargen zu einer Sammelcharge vereinigt bzw. welche Rohstoffchargen für die Herstellung eines Verarbeitungsprodukts verwendet wurden.

Die zentrale Erfassung einer Transport-Codierung, analog der Nummer der Versandeinheit (NVE), ist dann zielführend, wenn sich mithilfe der Erfassung auch Warenströme nachvollziehen lassen. Voraussetzung dafür ist ein einheitlicher Standard (z.B. EAN 128) und die nennenswerte Teilnahme der Marktpartner.

Mit der Maximallösung soll der Forderung entsprochen werden, dass konventionelle Partien, die als Ökopartien weitervermarktet werden sollen, entdeckt werden können. Durch eine internationale Vorlage für die Codierung sollte diese weltweit eindeutig

geregelt werden. Obwohl eine solche internationale Verpflichtung derzeit unrealistisch erscheint, handelt es sich um eine wichtige Perspektive für die Zukunft.

Konsequenz

Die Darstellung von Minimal- und Maximalanforderung lässt den Schluss zu, dass nur eine praktikable Mischung aus beiden mit konkreten aber nicht verpflichtenden Vorschlägen zur Kennzeichnung praktisch umsetzbar ist.

Auch an dieser Stelle noch mal der Hinweis: Ein System, gleich welcher Art, kann nur dann erfolgreich sein, wenn es mehrmals jährlich getestet wird und diese Tests dokumentiert werden.

Praktische Lösungsansätze

Es folgt eine Auflistung von Problemen und möglichen Lösungsansätzen.

Die hier aufgeführten Probleme tauchen allerdings nur dann auf, wenn in der Chargennummer zusätzlich Produktinformationen verschlüsselt werden. Deshalb ist die **beste Lösung** immer, **keine Verschlüsselung von Produktinformationen in der Chargennummer** unterzubringen. Durch die Chargennummer wird gewährleistet, dass dokumentierte Informationen einer bestimmten Charge zuzuordnen sind.

1. Problemstellung:

Wie können Betriebe verschlüsselt und überwacht werden, die eine mehrfache Zertifizierung haben?

Beispiel: SKAL (niederländischer Zertifizierer) zertifiziert ein Produkt als Bioware. Gleichzeitig kann ein anderer Zertifizierer denselben Hersteller zusätzlich mit einer auf Grund einer höheren und detaillierteren Anforderung höherwertigen Zertifizierung nach den Standards von Biosuisse (Knospe) zertifizieren. Das Unternehmen kann sich von beiden Kontrollstellen Partiezertifikate ausstellen lassen und so theoretisch die doppelte Erntemenge vermarkten.

1. Lösung :

Der Betrieb muss sich festlegen und darf in der Chargennummer den für sich bestimmten Zertifizierer angeben.

Weitere Lösungen:

1. Internationales Verzeichnis der kontrollierten Unternehmen des ökologischen Landbaus
2. Exklusivitätsklausel in den Kontrollverträgen bzw. wenn das nicht möglich ist, eine vertragliche Festlegung der Produktkennzeichnung.

2. Problemstellung:

Die Betriebe vergeben eigene Chargennummern, um zusätzliche Daten, die intern benötigt werden, verschlüsseln zu können.

Beispiel: Das Erntejahr oder eine interne Verwendung werden zusätzlich für das Produkt angegeben und mit der Chargennummer codiert. Die ursprüngliche Charge 356 wird dadurch zu 3A356. Die ‚3‘ steht dann für das Erntejahr 2003, das ‚A‘ dafür, dass das Produkt für alle Verwendungen geeignet ist.

1. Lösung:

Bei Monoprodukten sollte die ursprüngliche Chargennummer soweit wie möglich beibehalten werden. Die Nummern können durch interne Codes ergänzt werden, die jedoch beim Weiterverkauf nicht zusätzlich aufgeführt oder wenn doch, dann deutlich abgesetzt werden.

3. Problemstellung:

Es werden verschiedene Chargennummern von Monoprodukten zu einer Charge zusammengeführt.

Beispiel: Ein Haselnusserzeuger verarbeitet 10 Partien von verschiedenen Bauern zu einer Exportpartie. Der Abpacker in Deutschland mischt verschiedene Chargen Haselnüsse eines Monoprodukts und packt diese zusammen ab.

1. Lösung:

Bei Monoprodukten, die aus mehreren Chargen stammen, wird die Chargennummer der größten Charge verwendet und durch Zusätze (z.B. 1 -2 -3) in der Chargennummer die Anzahl der weiteren Chargen codiert.

2. Lösung:

Bis zur ersten Stufe der Erzeugung nach dem Anbau müssen für Monoprodukte alle Chargennummern an den Zertifizierer oder die Codierungssoftware gemeldet werden. Die vergeben dann die Verkaufschargennummer.

4. Problemstellung:

Wie wird bei Mischprodukten umgegangen?

Beispiel: Die Herstellung von Studentenfutter.

1. Lösung:

Bei Mischprodukten wird die Chargennummer der Hauptzutat herangezogen. Diese kann durch weitere Codierungen dann auch interne Daten festhalten.

2. Lösung:

Generell werden Mischprodukte aus mehreren Zutaten nicht mit der Chargennummer des Ursprungs versehen.

Der eigentliche Ansatz für die Notwendigkeit von Codierungen, dass es zu keiner unnatürlichen „Vermehrung“ von Bioprodukten kommt, kann mit einer einfachen Chargennummer noch nicht gelöst werden.

Dies wäre nur zu erreichen, wenn die Kontrollstellen die Chargennummern vergeben und die entsprechenden Mengen verbucht würden. Wie bei einer Rechnungsbuchung müsste die entsprechende Charge ausgebucht werden. Per SMS oder E-Mail würde dann eine Bestätigung der Transaktion mit dem entsprechenden Transaktionscode der Datenbank eingehen. Im Falle einer Rückstandsbelastung eines Herstellers wären durch die Datenbank sehr schnell alle Kunden ermittelt. Absolute Vertraulichkeit und Datensicherheit wäre auch hier ein absolutes Muss!

Hinzuzufügen ist, dass Produktionscharge und Vermarktungscharge differenziert zu betrachten sind. Während sich die Kontrollstellen vornehmlich für die Vermarktungschargen interessieren und für diese ein ausreichender Wareneingang nachgewiesen werden muss, sind Chargenkennzeichnungen für die Rückverfolgbarkeit der Waren wichtig.

Vorschläge für Datenbanksysteme zur Rückverfolgbarkeit / Partierregistrierung

Um langfristig zuverlässig Fälschungen von Biopartien und damit schadhafte Betrug in der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft minimieren, die Herkunft der Waren wirkungsvoll sichern und eine schnelle Rückverfolgbarkeit über alle Stufen hinweg realisieren zu können, scheint eine Datenbanklösung unumgänglich. Der Aufwand, eine solche Datenbank aufzubauen ist jedoch durch Erstellung der Software und dem Einpflegen von Daten erheblich. Auch nach der Aufbauphase wird ein großer Aufwand nötig sein, weil die Daten immer wieder aufs Neue eingepflegt werden müssen. Die vorausschauende Planung, wer für eine solche Aufgabe, schon aus Datenschutzgründen, geeignet ist, ist daher äußerst wichtig.

In diesem Kapitel werden verschiedene Möglichkeiten beleuchtet, wie eine Datenbanklösung aussehen könnte und welcher Trägerschaft sie zu übergeben wäre.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass nicht zwingend ein neues Rückverfolgbarkeitssystem kreiert werden muss. Wenn sich herausstellt, dass ein bereits bestehendes System die Anforderungen erfüllt und auch kostentechnisch im Rahmen bleibt, sollte es für eine Branchenlösung herangezogen werden. Ziel der Branchenlösung ist es, durch Zusammenführung der unterschiedlichen Daten der Schnittstellen zwischen den Stufen der Wertschöpfungskette in einer zentrale oder mehreren dezentralen Datenbanken, die Effektivität der bereits bestehenden betriebsinternen Rückverfolgbarkeitssysteme zu erhöhen und die Herkunftssicherung zu gewährleisten.

Private Lösung

Bei dieser Variante wird eine bereits bestehende Firma, z.B. ein EDV-Unternehmen oder eine neu zu gründende Firma mit der Erarbeitung einer Datenbank beauftragt. Auf jeden Fall sollten bereits gute und günstige EDV-Voraussetzungen vorhanden sein, die durch mehrsprachiges Personal ergänzt werden können. Aktuell bestehen gute Chancen, ein weniger ausgelastetes Systemhaus für ein solches Projekt zu gewinnen.

Die Systemprogrammierer müssten in jedem Fall zumindest national mit einer anderen übergeordneten Stelle zusammenarbeiten, die die Vorgaben kontrolliert und ggf. anpasst. Außerdem wäre es wichtig, im Krisenfall innerhalb der Branche eine Stelle zu haben, die

über alle relevanten Informationen verfügen kann. Ein Verband wie der BÖLW könnte die Hoheit über eine solche Datenbank übernehmen.

Vorteile:

Es handelt sich hierbei um die vermutlich schnellste Lösung, da die EDV-Kompetenz bereits vorhanden ist. Die ‚Bio-Kompetenz‘ wird durch den Systemträger eingebracht. Der Verband (z.B. BÖLW) würde als unanhängiger Systemträger auch die Daten verwalten und dafür sorgen, dass kein Missbrauch oder schadhafter Umgang damit erfolgen kann. Aufgrund der zentralen Bündelung an einer Stelle kann jederzeit schnell reagiert werden.

Nachteile:

Kann bei einer entsprechend zu erwartenden Mitarbeiterfluktuation im EDV-Bereich der Vertrauensschutz der Daten gewährleistet werden? Wie kann vor Missbrauch geschützt werden?

Bei Neugründung einer Firma müssen zusätzliche Investitionen für die Infrastruktur getätigt werden, eine größere Anzahl von Personal wäre nötig, um im Notfall eine große Menge an Datenanfragen bearbeiten zu können.

Zertifizierer

Ein sehr großer und entsprechend ausgestatteter Zertifizierer führt den Aufbau der Datenbank aus.

Vorteile:

Größerer Vertrauensschutz bei der Verwaltung der Daten, da zumindest bei der jeweils eigenen Zertifizierungsstelle bereits sehr sensible Daten von Unternehmen verwaltet werden. Problematisch wird es aber, wenn fremde Zertifizierungsstellen Einblick in die Daten erhalten sollen.

Sehr gute Kenntnisse der Problemstellungen.

Nachteile:

Da die Daten sehr viel Know-how über die Zertifizierungssituation in den Ursprungsländern beinhaltet, wären Daten eines Mitbewerbers direkt erkennbar. Wer zertifiziert wen und wie groß ist das Volumen und wie ist die Entwicklung?

Dieser interne Interessenkonflikt könnte Sprengkraft genug bieten, um diese Lösung verwerfen zu müssen.

Das neu entwickelte elektronische Kontroll- und Zertifizierungssystem **e-Cert** könnte eine Lösung darstellen. Vier Unternehmen²³⁸ haben sich dafür zusammengetan und gemeinsam eine internationale Zertifizierungsplattform gegründet (www.e-cert.at).

Das System trägt den heutigen Anforderungen nach tagesaktuell versendeten Kontrollberichten Rechnung und ermöglicht eine Zertifizierung sowie die Kommunikation der Ergebnisse innerhalb weniger Tage. Gleichzeitig wird Transparenz und

²³⁸ Austria Bio-Garantie (Österreich) www.abg.at
bio-inspecta (Schweiz) www.bio-inspecta.ch
Intact (Österreich) www.intact.at
Naturland (Deutschland) www.naturland.de

Servicequalität gegenüber Kunden, Öffentliche Institutionen und Konsumenten gewährleistet.

e-Cert arbeitet elektronisch, wobei standardisierte Prozesse digital und ohne Papier abgewickelt und in Echtzeit an die Empfänger per E-Mail übermittelt werden. Die Kontrolleure laden die Aufträge, die Daten der Landwirte und die Kontrollcheckliste über das Internet auf ihre PC und führen die Kontrollen Vorort entweder über das Internet oder auch offline mittels Laptop oder Tablett PC durch. Die Dokumente und Korrespondenzen werden anschließend in einer Datenbank archiviert. Kontroll- und Zertifizierungsablauf werden so um ein vielfaches beschleunigt.

Mit Hilfe von Kommunikationsschnittstellen zu Behörden und Institutionen können Daten in aktueller Version abgefragt werden. Kunden haben die Möglichkeit ihre Daten zu aktualisieren und Dokumente (z.B. Zertifikate) herunter zuladen. Außerdem besteht die Möglichkeit, kundenspezifische Dienstleistungen wie z.B. die Frage: ‚Ist das Produkt Gentechnik frei?‘ durch entsprechende Informationen zum Produkt in der Datenbank anzubieten.

e-Cert dient nicht als Rückverfolgbarkeitssystem über die Wertschöpfungskette. Es könnte allerdings den Ausgangspunkt für ein solches System darstellen, indem die verifizierten Betriebsdaten der Unternehmen in das RV-Datenbanksystem überführt werden.

staatliche oder halbstaatliche Lösung

Die EDV-Lösung wird in einer Behörde, einem Ministerium, einer Universität oder einer Forschungsstelle angesiedelt.

Vorteile:

Zum einen wäre dadurch eine finanzielle Unterstützung durch den Staat denkbar. Zum anderen bestehen bei dieser Lösung gute Aussichten darauf, dass der Vertrauensschutz gewährleistet ist.

Nachteile:

Behördliche Strukturen könnten unter Umständen ein flexibles und schnelles Agieren sowie Reagieren beeinträchtigen.

Eine Forschungsstelle käme nur dann in Frage, wenn Sie unabhängig ist und genügend Know-how im Bereich von Datenbanksystemen und Kontrolle- und Zertifizierungsfragen im Ökobereich mitbringt.

Favorisierte Lösung

Nach Vorstellung der drei möglichen Trägerschaften wird an dieser Stelle die private Lösung zwischen einer Firma (EDV-Dienstleister), einem unabhängigen Träger, z.B. dem BÖLW und dem Zertifizierungsfachpersonal (unabhängige Auditoren als Berater) favorisiert. Aufgabe der EDV-Dienstleister ist die Vergabe der Zugänge, die Zertifizierer betreuen die speziellen Zertifizierungsproblemstellungen.

Die Finanzierung könnte über einen Mitgliedsbeitrag erfolgen, der sich nach der Firmengröße und dem Transaktionsumfang bemisst und einmalig festgelegt würde. Die

Beitragshöhe richtet sich nach der angebotenen Dienstleistung. Der Minimalstandard ohne Analysen sollte von 100 – 1.000 Euro pro Unternehmen und Jahr zu realisieren sein. Alternativ könnte die Finanzierung der Datenbank auch über z.B. eine Gebühr pro Transaktion der gehandelten Waren erfolgen. Über eine sinnvolle Gebührenhöhe wäre noch zu diskutieren.

Weiterhin könnte überlegt werden, ob für all jene, die sich lediglich zur Informationsbeschaffung in das System einwählen, einen Beitrag zahlen müssen, während es für die Mitglieder dann im Preis enthalten wäre.

Synergiepotentiale einer Ideallösung

Die Zertifizierungsstellen kontrollieren vor Ort und geben die Produktionsmengen für die jeweiligen Anbauer in das neu geschaffene EDV-System ein. Parallel dazu bestünde die Möglichkeit, dass der Zertifizierer oder der Aufkäufer entsprechende Proben aus den unterschiedlichen Partien ziehen und diese mit den bereits an den Verarbeiter gelieferten Lotnummern versehen und verplomben könnte. Die Proben können dann je nach Bedarf an das Labor oder den Kunden gesandt werden. Jede Probe mit einem Originalsiegel einer Kontrollstelle könnte vom Labor in die EDV-Datenbank eingepflegt werden. Diese Analyseergebnisse wären dann von den Mitgliedern kostenlos einsehbar. Der Anbauer erschiene nur verschlüsselt, ersichtlich wären aber die Lotnummer, die Größe der Partie, die durchgeführte Beprobung sowie die Analyseergebnisse. Die Zertifizierungsstellen würden für Rohwaren ab einem bestimmten **Warenwert** (z.B. bei Getreide 1.500 €) ausschließlich Partiezertifikate ausgeben, in denen ebenfalls die Chargennummer und ggf. die Analysennummer aufgeführt wären.

Eine Erzeugerfirma bekäme eine Bestätigung der Zertifizierungsstelle, dass der Nachweis über die einwandfreie Herstellung von beispielsweise 100 Tonnen Bio-Haselnüsse vorhanden ist. Die Chargennummern und entsprechenden Mengen würden in der EDV zugewiesen. Wenn jetzt ein Verkauf getätigt würde, müsste vom Verkäufer die Menge aus dem System ausgebucht werden. In diesem Zusammenhang entstünde eine Buchungsbestätigung, die der Kontrollstelle und dem zukünftigen Käufer per E-Mail zugesandt wird. Falls kein E-Mail-System vorhanden ist, könnte die Meldung auch per EDV auf das FAX gesendet werden.

Jeder Verkäufer könnte sich seine jährlichen Transaktionen selbst anzeigen lassen. Da jeder Verkäufer nur von seiner Menge abbuchen und nur die Kontrollstelle die Herstellungsmengen bestätigen könnte, wäre ein Missbrauch weitgehend ausgeschlossen.

Eine gewisse Einschränkung ist, dass dieses System vor allem nur für Monoprodukte und größere Partienanwendbar ist, da es für Kleinmengen zu aufwendig wäre.

Die Verifizierung von Daten

Die Verifizierung von Daten kann im Wesentlichen auf drei unterschiedliche Arten erfolgen:

1. „Just in Time“ - Verifizierung

Der Verkäufer/Käufer gibt die Daten selbst ein, diese werden von der Kontrollstelle

dann „just in Time“ geprüft und als korrekt bestätigt. Dazu sollte ein bestimmter Warenwert festgelegt werden, ab dem die Kontrollstelle angefragt wird.

2. *Übermittlung verifizierter Daten durch Kontrollstelle*

Die Kontrollstelle übermittelt bereits geprüfte Daten an das System

3. *Ex Post Plausibilitätsprüfung*

Die Daten werden gespeichert und rückwirkend stichprobenartig verifiziert. In Risikofällen ist eine zeitnahe Prüfung möglich. Zusätzlich kann stichprobenartig eine zeitnahe Überprüfung durchgeführt werden.

Neben der Verifizierung der Grunddaten von Marktteilnehmern sowie den Produktionsdaten der Landwirte, kann für jede Transaktion innerhalb der Wertschöpfungskette eine Verifizierung festgelegt werden. Entscheidende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Produktchargencodierung zu. Die Chargennummern oder Identifikationsnummern ermöglichen, bestimmte im Unternehmen vorliegende Daten einer Produktcharge zuzuordnen.

Solange es sich bei den Waren um homogene Produkte handelt, die nicht mit anderen Produkten im Rahmen eines Verarbeitungsprozesses vermischt werden, ist die Rückverfolgbarkeit über die verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette anhand eines zentralen Systems möglich. Sobald jedoch Verarbeitungsprozesse stattfinden, bei denen verschiedene Rohstoffe zu einem Produkt verarbeitet werden oder Sammelchargen gebildet werden, stoßen zentrale Systeme an ihre Grenzen. In diesem Falle müssen das betroffene Unternehmen anhand der eigenen Dokumentation die Warenströme innerhalb des Unternehmens zurückverfolgen und die betroffenen Rohstoffchargen, deren Lieferanten sowie die betroffenen Produktchargen und deren Abnehmer ermitteln. Einheitliche Vorgaben über Art und Umfang der zu erstellenden und zu sammelnden Daten verhindert, dass die Betriebe/Unternehmen unterschiedlich lange brauchen, um betroffene Chargen und Abnehmer zu ermitteln. Je vollständiger und genauer die Rückverfolgbarkeit im Unternehmen gewährleistet ist, desto enger lassen sich Rohstoff und Produktchargen einkreisen und desto geringer kann der Schaden für betroffene Unternehmen und auch die Branche gehalten werden.

In vielen Fällen ist die Schadensbegrenzung für einzelne Unternehmen nicht nur von der Qualität des eigenen Rückverfolgbarkeitssystem sondern auch von der Schnelligkeit und Detailliertheit der Warenrückverfolgbarkeit in vor- und nachgelagerten Unternehmen abhängig. Um zu gewährleisten, dass die Informationen durch die vor- und nachgelagerten Betriebe schnell und in der notwendigen Genauigkeit verfügbar sind, sollten bestimmte Grundsätze/Leitlinien/Eckpunkte für alle Unternehmen der Branche formuliert werden:

- Jede zugekaufte Produktcharge erhält einen Code.
- Von jeder zugekauften Produktcharge wird ein Rückstellmuster gezogen.
- Jede Lagerstätte und Produktionslinie wird ein Code zugeordnet
- Von jeder verkauften Produktcharge wird ein Rückstellmuster gezogen.

Die Codierung von Produktions- und Lagerstätten ermöglicht es, bei im Zusammenhang mit der Lagerstätte oder der Produktionslinie auftretenden Problemen, die betroffenen Produktchargen zu identifizieren.

Die größtmögliche Rückverfolgbarkeit ist dann gewährleistet, wenn zugekaufte Produktchargen getrennt erfasst, gelagert und verarbeitet werden. Dies ist in den meisten Fällen nicht möglich. Um das für das Unternehmen entstehende Risiko möglichst gering zu halten, sollten bei der Codierung und Bildung von Sammelchargen folgende Grundsätze beachtet werden:

- Aus der Codierung einer Sammelcharge (oder der dazugehörigen Dokumentation) muss hervorgehen, aus welchen Einzelchargen diese besteht.
- Falls nicht bereits vorhanden, müssen vor der Bildung von Sammelchargen Rückstellmuster der Einzelchargen gezogen werden.
- Es sollten möglichst Produkte gleicher Herkunft und / oder gleicher Risikoklassen zusammengefasst werden.
- Bei der kontinuierlichen Beschickung eines Lagers sollte dieses in bestimmten Zeitabständen vollständig entleert werden. Die Codierung bezieht sich dann auf ein bestimmtes Lagerintervall.
- Wenn nicht bereits vorhanden, ist von jeder Charge für die kontinuierliche Beschickung ein Rückstellmuster zu ziehen.
- Kontinuierliche Produktionsprozesse sollten in bestimmten Zeitintervallen unterbrochen werden. Die Codierung bezieht sich dann auf ein bestimmtes Produktionsintervall.

Neben den Anforderungen an die Datenerfassung und Dokumentationsanforderungen sollte auch festgelegt werden, innerhalb welchen Zeitraums die Unternehmen Daten verfügbar machen können. Vorgeschlagen wird ein Zeitraum von 24 Stunden, innerhalb derer ein Unternehmen die erforderlichen Daten ermitteln können muss. Im Rahmen von regelmäßigen Testläufen muss die Funktion und Schnelligkeit des Systems geprüft werden.

III. Teil: Anhang

Existierende WRV-Systeme

Internationale Systeme zur Warenrückverfolgbarkeit

Tracerbio® (Frankreich)

Der französische Zusammenschluss der Bio-Branche (ähnlich dem BNN, aber besonders im Verarbeiterbereich) mit dem Namen SETRABIO begann bereits vor Jahren gemeinsam mit anderen Organisationen mit der Erarbeitung eines Systems zur Warenrückverfolgbarkeit. In der derzeitigen Funktionsstufe kann Tracerbio® genutzt werden, um den Weg von ökologisch erzeugtem Getreide sowie getreideähnlichen Produkten ausgehend vom Landwirt (ohne das Saatgut und den Anbau zu betrachten) bis zum ersten Verarbeiter (Mühlen, Handel mit Rohware) zu verfolgen.

Tracerbio® ist ein umfangreiches Internetbasiertes System, in dem jede Bewegung einer Partie dokumentiert wird [Landwirt – Transport – Erstabnehmer (Kooperative, Lagerhalter, Händler...) – Silozelle - Transport – Zweitabnehmer = Erstverarbeiter – Silozelle – Verarbeitung]. Bei diesen Transaktionen werden stets die Eingangsmengen und Endmengen sowie eventuelle Fehlermengen angezeigt. Das System ist gut durchdacht und sehr aufwendig entwickelt. Es beinhaltet die Überwachung durch die Kontrollstellen, hat aber noch Schwachstellen innerhalb des Mengenflusses, da die Weiterverarbeitung der Produkte noch nicht im System berücksichtigt werden kann.

Kontraktverwaltung:

Jeder einzelne Teilnehmer an einer Partie gibt seine Daten ein. Landwirtsdaten können von Erstabnehmern eingegeben werden, wenn der Landwirt über kein Internet verfügt. Es werden Lieferscheine, Partiezertifikate und andere Papiere durch das System erstellt. Obwohl dieses System damit relativ umfangreich ist, wird die Warenwirtschaft im Unternehmen dadurch nicht ersetzt. Systeme zur Warenwirtschaft sind mit Tracerbio® ebenso linkbar wie EDV-Systeme von Zertifizierern.

Die zuständigen Kontrollstellen erhalten automatisch Warnungen per E-Mail, wenn der Mengenfluss nicht korrekt ist, das bedeutet, dass jede Bewegung zeitnah kontrolliert wird und dadurch notfalls Partien sofort blockiert werden können.

Landwirte werden hinsichtlich ihrer zu bearbeitenden Fläche und dem daraus potentiell resultierenden Ertrag kontrolliert. Diese Mengenplausibilitätsprüfung erschwert Betrugsfälle durch das Untermischen von konventionellem Getreide oder der Umdeklarierung.

Vorteile:

Tracerbio® ist für den internationalen Warenfluss einsetzbar. Auch in Deutschland hat das System bereits an Bekanntheitsgrad gewonnen. Bisher existiert eine englische Übersetzung des Systems, eine deutsche Übersetzung ist in Vorbereitung.

Die Kosten der Nutzung sind derzeit sehr hoch einzuschätzen. Durch eine Verteilung auf verschiedene Lizenznehmer sollen die Kosten aber deutlich sinken, wenn viele Unternehmen das System nutzen.

Nachteile:

Die Aufzeichnung des Mengenflusses geht nicht bis zum Konsument oder zumindest bis zur letzten Handelsstufe. Für die Dokumentation des Schrittes nach der Erstverarbeitung zum Konsumenten müssen noch Entwicklungen stattfinden, die bei SETRABIO bereits geplant sind. Auch die fehlende Detailüberwachung des Landwirtes ist ein Nachteil, der aber durch die Kombinierung mit einem anderen System, das über diese Eigenschaften verfügt, ausgeglichen werden kann.

SETRABIO ist im guten Austausch mit weiteren Anbietern von Rückverfolgungssystemen, beispielsweise ICEA und Mandala, um Kompatibilität zu gewährleisten und ein Gegeneinander in der Arbeit zu verhindern.

Entwickler:

SETRABIO-Bioconvergence (Ansprechpartner: Corinne Langlais)

Der Betreiber von Tracerbio[®] musste in der Zwischenzeit Konkurs anmelden. Es besteht die Chance, dass Tracerbio[®] verkauft und dann weitergeführt werden kann.

Weitere Informationen dazu unter E-Mail:

synabio@yahoo.fr

Dieses aktuelle Beispiel zeigt eindrucksvoll, dass bei einem EDV-System eine offene und unabhängige Lösung anzustreben ist.

Bio Stock Manager[®] (Österreich)

Ein von der Erzeugergemeinschaft Ökoland in Österreich entworfenes und angewendetes System, was speziell auf den Getreidebereich zugeschnitten ist, aber auch in weiteren Ausbaustufen für andere Produktgruppen, wie Obst- und Gemüse sowie Fleisch in Zukunft möglich sein wird.

Das besondere am Bio Stock Manager[®] ist die permanente Online-Verbindung über das Internet zwischen der Erzeugergemeinschaft, den Kontrollstellen, den Annahmestellen sowie den Verarbeitern. Die so genannten B2B- und B2C-Verbindungen ermöglichen eine sofortige Prüfung der Öko-Zertifizierung, die Qualitätssicherung und die Rückverfolgbarkeit von der Saat bis zum Endprodukt in Echtzeit.

Jeder anliefernde Landwirt besitzt dazu eine persönliche Identifizierung, mit der eine eindeutige Zuordnung möglich ist. Die Waage der Getreidemühle ist mit dem System verbunden und erlaubt so, noch vor dem Abladen des Getreides, eine Überprüfung der Liefermengenplausibilität vorzunehmen. Das System verweigert die Annahme, sobald von einem Landwirt mehr Getreide angeliefert wird als es ihm nach den Betriebszahlen möglich.

Vorteile:

Transparenz, lückenlose Warenflusskontrolle, komplette Nachvollziehbarkeit der Herkunft, einfache und unbürokratische Abwicklung für die Erzeuger, direkte Vernetzung der

Kontrollstellen, einfache Integration aller weiteren Partner ins System, übersichtliche Verwaltung und Arbeitserleichterung, Schnellerer Datenzugriff und Freigabe, schnelle Kommunikation mit allen relevanten Partnern, leichte und sichere Kontrollmechanismen, Schutz vor Datenverlust und unbefugtem Zugriff, keine Mehrkosten bei steigender Produktion, Sicherung der Bio-Qualität

Nachteile:

Auch in diesem System geht reicht die Dokumentation des Mengenflusses nur bis zur Erstverarbeitung, so wie es auch bei Tracerbio® der Fall ist. Gleichzeitig ist der Bio Stock Manager® stark auf Erzeugergemeinschaften zugeschnitten und daher für den freien Markt schwerer einsetzbar.

Entwickler:

fab4minds Informationstechnik GmbH

www.fab4minds.com

Ellipson (Frankreich)

Dieses ebenfalls französische System wurde ursprünglich für den konventionellen Obst- und Gemüse-Bereich entwickelt. Angelegt als Warenwirtschaftssystem vor allem für verarbeitende Unternehmen, beinhaltet es als ein Modul auch die Rückverfolgbarkeit. Anders als bei Bio-Stock Manager und Tracerbio® ist dieses System nicht internetbasiert. Eher handelt es sich um eine Art Datenbank. Das System ist optimal für die Anwendung innerhalb eines Unternehmens, speziell Verarbeiter mit verschiedensten Rohstoffen. Einsetzbar ist das System in verschiedenen Verarbeitungsstufen, wobei Zusatzinformationen aus der Datenbank hinzugefügt werden können. Die Rückverfolgung funktioniert bei Ellipson auf zwei Arten. Zum einen die Produkt begleitende Verifikation durch Zertifizierung (Upstream Tracking) und zum anderen die abwärtsgerichtete (Downstream Tracing) Rückverfolgung bis zum Lieferanten durch alle Verarbeitungsschritte hindurch. Die Zertifikate haben alle ein Anfangs- und Enddatum, wenn diese abgelaufen sind, blockiert das System.

Die Vergabe von Lot-Nummern erfolgt automatisch. Bei jeder neuen Eingabe wird eine neue Lot vergeben. Bei zusammengesetzten Endprodukten wird eine Lot generiert, die aus denen der verarbeiteten Produkte besteht.

Über eine Schnittstelle zu einem anderen System, z.B. Bio-Trace.it, ist es auch möglich, fremde Daten in die Ellipson-Datenbank einzuspeisen und auf diese Weise zu kooperieren bzw. eine Rückverfolgung über die Handelsstufen hinweg zu ermöglichen.

Entwickler:

Ellipson (Ansprechpartner: Philippe Groleat)

Pg.ellipson@wanadoo.fr

Mandala Organic Growers (Belgien)

Der eigentliche Name des Systems ist Organic Ecology. Mandala ist das Handelsunternehmen, dass das System für die eigene Anwendung entwickelt hat. Wie Ellipson auch, ist dieses System in der Hauptsache für den Obst- und Gemüsebereich entwickelt worden. In der das System nutzenden Gruppe sind neben belgischen auch italienische, französische und englische Landwirte des Ökologischen Landbaus als

Partner mit dem Ziel der gemeinsamen Vermarktung vertreten. Das System ist internetbasiert und wurde entwickelt, um Kundenservice und Sicherheit auch für die Teilnehmer (Landwirte/Anbauer) bieten zu können und, um die Anforderungen der Supermärkte nach voller Rückverfolgbarkeit erfüllen zu können.

Funktionsweise:

Mit Hilfe des Systems werden alle täglichen Schritte der Produktbearbeitung dokumentiert, auch die Bodenbearbeitung, das verwendete Saatgut, der Nährstoffeintrag (Dünger...) und die Ernteerträge. So wird der gesamte Produktionsprozess, inkl. der Dinge, die für den Zertifizierer relevant sind, mittels EDV gespeichert und jederzeit abrufbar gemacht. Dadurch können auch andere, z.B. Kunden, Zertifizierer, Konsumenten Einblick in die Daten bekommen, wobei jeweils die Informationen nur bei einem bestimmten Grad der Vertraulichkeit sichtbar gemacht werden können.

Eine Kommunikation verschiedener Erzeuger untereinander und die tagesgenauen Informationen (Produktionskoordination, Erntemengendaten) über den Stand der Partner sind so möglich.

Vorteile:

Zu der eigentlichen Öko-Zertifizierung gibt es bei diesem System eine weitere interne Zertifizierung. Der Abgleich mit den Zertifizierungsdaten erfolgt bei der Anlieferung der Ware in Echtzeit. Die im Pflichtenheft der EUREPGAP (Euro Retailer Produce Working Group Agricultural Practice = Arbeitsgruppe für Produktionsstandards europäischer Einzelhandelsketten) festgelegten Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von konventionellen und ökologischen Frischeprodukten (per EDV oder manuell) werden durch das System erfüllt. Sowohl die abwärts- als auch die aufwärtsgerichtete Rückverfolgung sind in dem System möglich. Mandala ist bereits auf Englisch, Französisch und Italienisch funktionsfähig. Eine deutsche Übersetzung wäre bei entsprechendem Bedarf kein Problem.

Nachteile:

Lediglich die Landwirte/Anbauer geben ihre Daten in das System ein, Informationen weiterer Wirtschaftsbeteiligter, z.B. der Verarbeiter oder Kommissionierer gelangen nicht auf die Website. Die vor allem kleineren landwirtschaftlichen Unternehmen sind Anwender des Mandala-Systems. Jedoch besteht die Möglichkeit, das System mit anderen zu kombinieren, um auf weitere Handelsstufen überzugreifen.

Entwickler:

Mandala Organic Growers (Ansprechpartner: Antoine Guccione)

www.mandalaorganicgrowers.com

Bio-Trace.it (Italien)

Das vom Anbauverband AIAB und der Kontrollstelle ICEA ins Leben gerufene System für den Bereich Obst und Gemüse sowie Getreide ist dem Mandala-System sehr ähnlich. Ebenfalls internetbasiert prüft es den gesamten Produktionsfluss von Rohprodukten bis hin zum Konsumenten. Verarbeitete Produkte entlang der Wertschöpfungskette werden allerdings nicht erfasst. Bio-Trace.it ist daher eher für die Direktvermarktung geeignet. Für die Rückverfolgung der Waren über alle Verarbeitungsstufen hinweg, könnten die

relevanten Daten zunächst in das System Eti.NET exportiert werden, welches auch den weiteren Prozess zu dokumentieren vermag.

Zusätzlich hat Bio-Trace.it ein starkes Augenmerk auf die Einsatzliste von Agrarprodukten; Saatgut, Dünger usw. Für den Landwirt besteht so die Möglichkeit zu prüfen, ob der Dünger oder das biologische Pflanzenschutzmittel auch tatsächlich für den ökologischen Landbau zugelassen ist. Die Datenbank erfasst zudem Biozertifikate sowie Belege von Kontrollstellen. Gleichzeitig wird ein Code zur eindeutigen Rückverfolgbarkeit der Waren generiert.

Da alle relevanten Daten der landwirtschaftlichen Erzeugung in die Datenbank aufgenommen und geprüft werden, lässt sich zum einen die Verfolgung vom Rohmaterial zum Endprodukt (Tracking), als auch die andere Richtung (Tracing) realisieren. Durch die Integration des EAN-Codes im Etikett kann das Produkt auf jeder Stufe eindeutig identifiziert werden.

Entwickler:

Imageline (Ansprechpartner: Dr. Cristiano Spadoni)

www.imageline.it

Weitere internationale Systeme

1) Debio – Control & Certification of Org. Production (Norwegen)

Ein Papiergestütztes System, das bei Kontrollen vor Ort eingesehen wird und wo im Zertifizierungsbüro die Angaben der beispielsweise Schlachter mit denen der Bauern verglichen werden können, z.B. bei Vieh-Codes (welches Tier). Das System funktioniert bisher ausschließlich in Norwegen und ist nicht für die Erfassung von Importwaren geeignet.

2) BAC (Italien)

Kunden von BAC zertifizierten Lieferanten können durch Eingabe der Partiezertifikatsnummer die Freigabe von BAC zu dem nun geprüften Zertifikat einsehen. Der Hintergrund dieser Maßnahme ist, dass die Unternehmen die Zertifikate selbst ausschreiben und dann im Internet durch BAC akkreditieren lassen können.

Konsumenten haben die Möglichkeit, durch Eingabe des Produktcodes im Internet die Richtigkeit des Bio-Produkts zu verifizieren.

Die folgenden beiden Systeme gehören nicht im eigentlichen Sinne in den Bereich Rückverfolgbarkeit, sollen aber an dieser Stelle als zusätzliche Informationen aufgeführt werden.

OMRI = Organic Materials Review Institute (Kalifornien) = OMRI Liste

Arbeit einer beratenden Non-profit Organisation zum Nutzen der Bio-Branche. Erlaubte und nicht erlaubte Materialien/Rohstoffe zur Produktion, Verarbeitung und dem Handel von Bio-Produkten werden durch die OMRI-Liste aufgezeigt. OMRI gibt Empfehlungen, die auf Konsensbasis erarbeitet wurden. Materialien und Rohstoffe wie Pestizide, Dünger, Kompost, konventionelle Zutaten, Medikamente, Pflegemittel müssen mit dem USDA NOP

– National Organic Program konform sein. Jährlich werden die Produkte überprüft, wobei Produktänderungen vorher eingereicht und bekannt gegeben werden müssen. Die nach diesen Richtlinien erzeugten Öko-Produkte sind dann „OMRI Listed TM“.

OET – Organic Equivalency Technologies (Finnland)

Hierbei handelt es sich um eine Software mit zwei Teilbereichen:

SEM (Standard and Equivalency Management): findet Anwendung, um verschiedene Bio-Standards miteinander vergleichen zu können und so die Prüfung der Produkte auf Entsprechung der eigenen Standards den Zertifizierern zu erleichtern. Dieses Instrument ist besonders sinnvoll bei der Zertifizierung von Import- und Mischprodukten.

ORT (Organic Recipe Tool): wurde entwickelt, um Unternehmen gleich bei Produktentwicklung zu ermöglichen, Produkte für die gewünschten Auslandsmärkte zu konzipieren. Durch die unterschiedlichen Zertifizierungs-/Qualitätsvorgaben in den verschiedenen Absatzländern werden die für die Herstellung der Produkte einzusetzenden Rohstoffe nach den möglichen Zertifizierungsvorgaben ausgewählt.

Mit diesem Instrument werden die Zertifizierer von Produkten runtergeprüft bis zu den Landwirten. Dabei handelt es sich um keine bewusste Rückverfolgbarkeit, sondern eher um einen positiven Nebeneffekt.

Eine Nutzung oder Anbindung an andere Systeme ist denkbar, wenn eine Weiterentwicklung erfolgt.

Nationale Systeme zur Warenrückverfolgbarkeit

In einigen deutschen Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft, vor allem des konventionellen Sektors, kommen bereits seit Jahren WRV-Systeme zum Einsatz, die jedoch zumeist speziell zugeschnitten sind (Insellösungen), sich noch in der Entwicklungsphase befinden oder deren Struktur sich nicht zur Weitergabe der Öko-Zertifizierungsdaten eignet. Die WRV-Fachgruppe hat im Rahmen ihrer Recherche und Begutachtung Systementwicklungen in den Focus genommen die besonders aussichtsreich für die Biobranche sind. Nachfolgende Tabelle stellt diese Systeme kurz vor.

Name/Entwickler	Funktionsweise	Bemerkungen
ISO-ID Agrosom GmbH (www.agroisolab.de)	Durch einen Isotopen-Marker und auch durch die von der Natur geprägten Isotopenmuster entsteht eine individuelle Markierung der Produkte, die eine Rückverfolgbarkeit auf den Standort und die Erzeugung ermöglichen. Anwendungsbereich bislang bei Eiern.	Als zusätzliches Kontrollinstrument im Einzelfall sinnvoll Ersetzt kein elektronisches System zur Rückverfolgbarkeit.
EAN-Code 128 CCG GmbH (www.ccg.de)	Barcode mit 128 Zeichen zur Verschlüsselung von Produkt- und Erzeugerinformationen. Der EAN 128 ist ein speziell für die Rückverfolgbarkeit entwickelter Standard mit bereits weltweiter Verbreitung und besonderer Eignung für Chargenrückverfolgbarkeit.	Platzprobleme auf vielen Verpackungen zur Unterbringung eines zweiten EAN Codierung der Lot innerhalb des EAN aus praktischen Gründen nicht möglich Voraussichtlich hohe Lizenzgebühren, Warenwirtschaftssystem im Unternehmen ist Voraussetzung (im Mittelständisch geprägten Bio-Sektor nicht durchgängig gegeben)
e-Cert e-Cert IT GmbH (www.e-cert.net)	Elektronisches Kontroll- und Zertifizierungssystem von Naturland mitentwickelt, bei dem die verifizierten Betriebsdaten der Unternehmen in ein Rückverfolgbarkeits-Datenbanksystem überführt werden	Kann Ausgangsbasis für ein Rückverfolgbarkeitssystem bilden, Systemvoraussetzungen für Öko-Bereich sind gegeben, Keine ausreichende Akzeptanz bei den Akteuren Befindet sich noch in Entwicklung
TÜV VitaCert (www.vitacert.de)	Datenbank mit der Möglichkeit zur Anbindung einzelbetrieblicher Lösungen über Schnittstellen (xml-Standard). VC-Nummer bildet die Grundlage, könnte aber auch durch Barcodesystem ersetzt werden. System zur Herkunftssicherung derzeit nur im Fleischbereich möglich.	Für andere Produktgruppen erst in der Entwicklung, Erfolg bislang unklar hohe Kosten der Prüfsystematik und Datenpflege Zertifizierung durch TÜV, Kosten bislang nicht identifizierbar ohne in Anspruchnahme der TÜV-Zertifizierungsleistung wäre Erwerb des Systems oder Pflege durch TÜV nötig

Checkliste

Zur Gewährleistung des gesetzlichen Standards sowie zur Optimierung der Rückverfolgbarkeit (RV) wird innerhalb unserer Firma folgendes RV-Team eingerichtet, das von allen Betriebsangehörigen in der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen unterstützt werden soll. Die RV soll von den Teilnehmern jeweils in ihrem eigenen Bereich sichergestellt werden. Wichtige Funktionen sind hier zusätzlich aufgeführt.

Name der Teilnehmer	Bereich	Funktion	Daten (Tel., E-Mail, Fax)
	Projektleiter	Koordination des Teams Infos zum Stand der Technik aktualisieren Durchführung von Funktionstests Überarbeitung dieser Checkliste	
*)	Lager	Sicherstellen der Kennzeichnung und Dokumentation vom Wareneingang bis zum Warenausgang	*)
*)	Produktion	Sicherstellen der Kennzeichnung und Dokumentation innerhalb der Produktion und die entsprechende Kennzeichnung auf den Produkten	*)
*)	QS	Sicherstellen der Kennzeichnung und der Dokumentation im QM-System und den entsprechenden Dokumenten insbesondere Analysenzertifikaten	*)
*)	EDV	Sicherstellen der dauerhaften Archivierung der für die RV erforderlichen Daten	*)
*)	Einkauf	Sicherstellung der Kennzeichnung und Dokumentation vom Lieferanten bis zum Wareneingang.	*)
*)	Verkauf	Sicherstellung, dass in Zusammenarbeit mit den Kunden die für die Funktion des RV-Systems erforderlichen Daten beim Kunden ankommen und von diesen archiviert werden.	*)

Bei der Aufgabenstellung handelt es sich um eine langfristige Tätigkeit, die entsprechende Weiterentwicklungen im Zuge der Betriebsveränderungen erfährt und nur durch regelmäßige Kontrollen eine sichere Einsatzfähigkeit für den Ernstfall gewährleistet ist.

Die Treffen des RV-Teams sollen *) _____ stattfinden. Einladung, Koordination und Dokumentation wird durch _____ vorgenommen.

Die im Rahmen der Funktionsprüfung des RV-System empfohlenen Kontrollen sollen _____ erfolgen und werden durch Herrn/Frau _____ durchgeführt.

Im Rahmen der Ist-Aufnahme des bestehenden RV-Systems wurden die Daten aufgenommen und in Anlage _____ aufgeführt. Unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte _____ wurden _____ folgende _____ Standards gesetzt: _____

1) Lieferanten:

Alle Lieferanten werden aufgefordert, Details über ihre interne Dokumentation offen zu legen sowie eine schriftliche Bestätigung über die Einhaltung der mit der Firma vereinbarten Minimalstandards vorzulegen.

Die Archivierung der Bestätigungen in Papierform erfolgt bei: _____

und/oder elektronisch unter folgendem Pfad:

*) _____

Die Aktualisierung wird durch _____ vorgenommen. Es wird empfohlen, im Rahmen der Jahresgespräche mit den Lieferanten, die Dokumentation erneut prüfen zu lassen.

Als Minimalstandards wurde festgelegt, dass der Lieferant die Rückverfolgbarkeit vom Wareneingang bis zum Warenausgang in seinem Betrieb sicherstellt. Bei allen Dokumenten wie Lieferscheine, Rechnungen sowie allen Produkten muss die Chargennummer deutlich erkennbar sein. Mit den jeweiligen Vorlieferanten sind ebenfalls vertragliche Vereinbarungen über die Einhaltung der Rückverfolgbarkeit zu vereinbaren.

2) Lager

Wareneingang:

Im Lager wird sichergestellt, dass beim Wareneingang auf den vorhandenen Dokumenten wie: Lieferpapieren _____ (Lieferscheinen, _____, CMR), _____ Rechnungen _____ und _____ alle relevanten Daten aufgeführt sind. Als wichtige Information muss die interne Chargenkennzeichnung ebenfalls aufgeführt werden. Sollten Unklarheiten bezüglich der Daten bestehen, muss durch eine Rückfrage beim Lieferanten sichergestellt werden, dass alle für eine Rückverfolgbarkeit notwendigen Daten vorhanden sind. In der Regel werden beim Wareneingang von jeder Charge Rückstellmuster genommen und sachgerecht aufbewahrt.

Ein/Aus/Umlagerung:

Während des Lagerbetriebes ist durch entsprechende Dokumentation sicherzustellen, dass die Rückverfolgbarkeit der Ware jederzeit gewährleistet wird. Dabei wird insbesondere festgehalten, welche Chargen über welchen Zeitraum in welchem Lager gelagert wurden. Bei der Zusammenführung von Einzelchargen zu Sammelchargen ist zu dokumentieren, welche Einzelchargen in der Sammelcharge enthalten sind.

Die Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit erfolgt in unserer Firma durch:

Manuell durch die Anbringung einer Chargennummer und manuelle Dokumentation
Nähere Beschreibung des innerbetrieblichen
Prozesses _____

EDV-gesteuert mit Erfassung der Chargenkennzeichnung sowie weiteren Dokumentationen
Nähere Beschreibung des innerbetrieblichen Prozesses
 *) _____

Sollte keine ausreichende Kennzeichnung der Ware vorhanden sein, muss diese nachträglich angebracht werden. Durch Rücksprache mit dem Lieferanten ist sicherzustellen, dass eine dauerhafte Rückverfolgbarkeit über alle Handelsstufen gewährleistet ist.

Zur Minimierung der bei einem Haftungsfall entstehenden Kosten wurde intern für jede Fertigungseinheit eine Ist-Aufnahme der aktuellen Chargengröße durchgeführt. Anschließend wurde durch Optimierung eine Abwägung zwischen die durch kleine Chargengrößen bedingt

entstehenden Zusatzkosten und den im eventuellen Schadensfall entstehenden sehr hohen Kosten bei großen Chargen ermittelt.

Die aus dieser Optimierung entstehenden Anweisungen für die Produktion sind dokumentiert bei:

Durch jährliche durchzuführende Routinetests wird sichergestellt, dass die Rückverfolgbarkeit über den gesamten Lagerprozess gewährleistet ist und über die **Dokumente/ *)EDV** über einen Zeitraum von Jahren nachvollzogen werden kann. Für die Durchführung der Tests ist Herr/Frau in Abstimmung mit dem RV-Projektleiter verantwortlich.

Folgende innerbetriebliche Besonderheiten sind ebenfalls zu berücksichtigen:

Nr.	Sachverhalt	Anmerkungen	Verantwortlich	Archivierung
1	Interne Chargencodierung			

3) Produktion

Rohwarenbeschaffung:

Die Bereitstellung der Rohwaren für die Produktion erfolgt durch das Lager und wird durch:

- Kommissionierlisten manuell dokumentiert, auf denen ebenfalls die Chargennummer sowie weitere Daten festgehalten werden.

Nähere Beschreibung des innerbetrieblichen Prozesses

- EDV-gesteuert mit Erfassung der Chargenkennzeichnung

Nähere Beschreibung des innerbetrieblichen Prozesses *)

Es wird sichergestellt, dass durch die Schnittstelle Lager <> Produktion <> Lager alle relevanten Daten erfasst werden, um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen.

Zur Minimierung der bei einem Haftungsfall entstehenden Kosten wurde intern für jede Fertigungseinheit eine Ist-Aufnahme der aktuellen Chargengröße durchgeführt. Anschließend wurde durch Optimierung eine Abwägung zwischen die durch kleine Chargengrößen bedingt entstehenden Zusatzkosten und den im eventuellen Schadensfall entstehenden sehr hohen Kosten bei großen Chargen ermittelt.

Die aus dieser Optimierung entstehenden Anweisungen für die Produktion sind dokumentiert bei:

Durch jährlich durchzuführende Routinetests wird sichergestellt, dass die Rückverfolgbarkeit über den gesamten Produktionsprozess gewährleistet ist und über die **Dokumente/ *)EDV** über einen Zeitraum von Jahren nachvollzogen werden kann. Für die Durchführung der Tests ist Herr/Frau in Abstimmung mit dem RV-Projektleiter verantwortlich.

Folgende innerbetriebliche Besonderheiten sind ebenfalls zu berücksichtigen:

Nr.	Sachverhalt	Anmerkungen	Verantwortlich	Archivierung
1	Interne Chargencodierung			
2	Kontrolle der Chargencodierung	Bei Betriebsbeginn und zusätzliche Dokumentation in den Produktionsunterlagen	Maschinenführer	

Um sicherzustellen, dass die Mitarbeiter die Chargennummern der jeweiligen Lieferanten und das interne Codierungssystem verstehen, stehen entsprechende Infos in den Produktionsdokumentationen für die Mitarbeiter zur Verfügung.

4) Einkauf

Rohwarenbeschaffung:

Die Beschaffung der Rohware erfolgt durch:

Der Bestellauftrag erfolgt schriftlich/telephonisch *)elektronisch und enthält neben den Artikeldaten, Spezifikationen, Mengen, Preisen, Kontraktnummern, Terminen etc. auch Angaben zu den gelieferten Chargennummern, falls z.B. Vorabmuster vereinbart wurden.

Bei der Auswahl der Lieferanten stellt die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit der gelieferten Warenpartien einen wesentlichen Entscheidungsparameter. Die Lieferanten werden aufgefordert für die gelieferten Artikel genaue Angaben für intern vom Lieferanten vergebene Codierungssysteme zu geben. Diese Informationen liegen intern den relevanten Abteilungen zur Verfügung und werden zentral im Einkauf bei [redacted] durch die Einkäufer abgeleitet.

Die Lieferanten werden aufgefordert, dass auf die von ihnen zur Verfügung gestellten Dokumenten wie:

Lieferpapiere: (Lieferscheinen, CMR), Rechnungen, Analysen und [redacted]

alle relevanten Daten aufgeführt sind. Als wichtige Information muss die Chargenkennzeichnung ebenfalls aufgeführt werden. Sollten Unklarheiten bezüglich der Daten bestehen, müssen die Informationen vorab durch den Lieferanten zur Verfügung gestellt werden.

Es wird sichergestellt, dass bei der Schnittstelle Lieferant <-> Einkauf <-> Lieferant alle relevanten Daten erfasst werden, um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen. Der Lieferant wird auf die Folgen, die durch fehlerhaft gelieferte Produkte entstehen können, in den Kontrakten und allgemeinen Geschäftsbedingungen [redacted] hingewiesen.

Durch jährlich durchzuführende Routinetests wird sichergestellt, dass die Rückverfolgbarkeit bis zur Urproduktion gewährleistet ist und über die Dokumente/ *)EDV über einen Zeitraum von [redacted] Jahren nachvollzogen werden kann. Für die Durchführung der Tests ist Herr/Frau [redacted] in Abstimmung mit dem RV-Projektleiter verantwortlich. Als Zielgröße für die Schnelligkeit der Durchführung eines Rückverfolgbarkeitstests gilt max. 1 Tag pro Handelsstufe

Folgende innerbetriebliche Besonderheiten sind ebenfalls zu berücksichtigen:

Nr.	Sachverhalt	Anmerkungen	Verantwortlich	Archivierung
1	Interne Chargencodierung			
2	Dokumentation der Lieferantenchargen	In Rechnungen, Lieferscheinen, Frachtpapieren ist die entsprechende Chargencodierung aufzuführen.	Einkauf	

5) Verkauf

Der Vertrieb der Produkte erfolgt über folgende Absatzwege:

- Einzelhandel mit/ohne Direktauslieferung
- Groß-/Zwischenhandel mit/ohne Direktauslieferung
- Direktauslieferung an den Kunden mit/ohne Direktauslieferung

Die Erfassung der Daten erfolgt ausschließlich durch folgende Listen und Berichte:

Nr.	Dokument	Inhalt (speziell für Rückverfolgbarkeit)	Abteilung	Archivierung	Verantwortlich
1	Packliste	MHD, Chargencodierung, Kunden-Nr.	Lager	2 Jahre	Mustermann
2	Lieferschein	MHD, Chargencodierung, Kunden-Nr.	Lager	2 Jahre	Mustermann
3	Rechnung	MHD, Chargencodierung, Kunden-Nr.	Lager	2 Jahre	Mustermann

Es wird durch folgende Abläufe sichergestellt, dass die Dokumentation vollständig und gut lesbar ist:

*)Die innerbetriebliche Auftragsabwicklung erfolgt durch das EDV-System *) _____, bei dem die folgenden Daten erfasst und verwaltet werden:

*) _____

*) _____

Es werden folgende Daten auf dem Lieferschein und der Rechnung ausgedruckt:

Durch die Erfassung der Daten können durch das EDV-System folgende Selektionskriterien/Reports eingesetzt werden:

*) _____
 *) _____

A) MHD-Suche

Bitte beschreiben Sie die genauen Abläufe oder verweisen Sie auf bestehende Infos _____

B) Chargen-Suche

Bitte beschreiben Sie die genauen Abläufe oder verweisen Sie auf bestehende Infos _____

C) Sonstige Reports

Bitte beschreiben Sie die zusätzlich im Unternehmen bestehenden Such-

/Selektionskriterien _____

Die Kontaktaufnahme erfolgt mit den Kunden durch:

- Tel./FAX/ Mailingdienste Email/Mailing Brief/Post

Durch folgende Verfahren ist sichergestellt, dass im Falle eines eiligen Rückrufes eine schnelle Reaktion gewährleistet ist.

- Interne Notrufliste mit allen wichtigen geschäftlichen und privaten Telefonnummern.
 Archivierung/Verteiler: _____
- Externe Notrufliste mit allen wichtigen Telefonnummern von Kunden/Behörden/Logistik:
 Archivierung/Verteiler: _____

Falls die Auslieferung an den Endverbraucher durch einen weiteren Zwischenhändler z. B. Spedition erfolgt, wurden durch folgende Verträge sichergestellt, dass der/die Zwischenhändler die erforderlichen Dokumentationen durchführen, dass die Rückverfolgbarkeit gewährleistet bleibt.

Durch jährliche durchzuführende Routinetests wird sichergestellt, dass die Rückverfolgbarkeit in Zusammenarbeit mit den Kunden bis zum Verbraucher gewährleistet ist und über die Dokumente/ *)EDV über einen Zeitraum von _____ Jahren nachvollzogen werden kann. Für die Durchführung der Tests ist Herr/Frau _____ in Abstimmung mit dem RV-Projektleiter verantwortlich. Als Zielgröße für die Schnelligkeit der Durchführung eines Rückverfolgbarkeitstests gilt max. 1 Tag pro Handelsstufe.

Folgende innerbetriebliche Besonderheiten sind ebenfalls zu berücksichtigen:

Nr.	Sachverhalt	Anmerkungen	Verantwortlich	Archivierung
1	Interne Chargencodierung			

6) Qualitätssicherung

Die QS ist ein ganz wesentlicher Baustein zur Optimierung der Rückverfolgbarkeit und Reduzierung des Reklamationspotentials. Durch folgende Prozesse und Dokumente ist eine Optimierung im Unternehmen bereits umgesetzt:

- *)Lieferantenverträge mit Produkthaftungsklauseln und Verpflichtung zur Archivierung von Rückstellproben
- Archivierung von Rückstellproben von eingehenden Lieferungen bis zum Ablauf des MHDs

- Archivierung von Fertigprodukten aller hergestellten Produkte bis zum Ablauf des MHDs
- Verträge mit Zwischenhändlern/Logistikdienstleistern bezüglich des Dokumentationsumfangs
- Komplette Dokumentation aller relevanten Daten auf den Analysenzertifikaten, sowie internen Aufzeichnungen der Qualitätsprüfung, Reklamationsarchivierung und Auswertung
- Verträge mit den Laboratorien, die Haftungsklauseln enthalten
- Verzeichnis von Spezialisten für rechtliche, fachliche und sonstige Beratungen in Notfällen
- Krisenmanagement

Die Erfassung der Daten erfolgt durch folgende Listen und Berichte:

Nr.	Dokument	Inhalt (speziell für Rückverfolgbarkeit)	Abteilung	Archivierung	Verantwortlich
1	Prüfprotokolle	MHD, Chargencodierung, Kunden-Nr.	QS	2Jahre	Mustermann
2	Reklamationserfassung	MHD, Chargencodierung, Kunden-Nr.	QS	2Jahre	Mustermann
*3	Analysen	MHD, Chargencodierung, Kunden-Nr.	QS	2Jahre	Mustermann

Es wird durch folgende Abläufe sichergestellt, dass Dokumentation vollständig und gut lesbar ist:

*)Die innerbetriebliche Datenerfassung erfolgt in der Qualitätssicherung durch das EDV-System

*) , bei dem die folgenden Daten erfasst und verwaltet werden:

Nr.	Reports / Dokumente	Inhalt (speziell für Rückverfolgbarkeit)	Abteilung	Archivierung	Verantwortlich
1	Prüfprotokolle	MHD, Chargencodierung, Kunden-Nr.	QS	2 Jahre	Mustermann
2	Reklamationserfassung	MHD, Chargencodierung, Kunden-Nr.	QS	2 Jahre	Mustermann
*3	Analysen	MHD, Chargencodierung, Kunden-Nr.	QS	2 Jahre	Mustermann

Durch die Erfassung der Daten können durch das EDV-System folgende Selektionskriterien/Reports eingesetzt werden:

A) -Suche

Bitte beschreiben Sie die genauen Abläufe oder verweisen Sie auf bestehende Infos

B) -Suche

Bitte beschreiben Sie die genauen Abläufe oder verweisen Sie auf bestehende Infos _____

C) Sonstige Reports

Bitte beschreiben Sie die zusätzlich im Unternehmen bestehenden

Such/Selektionskriterien _____

Durch jährlich durchzuführende Routinetests wird sichergestellt, dass die Rückverfolgbarkeit in allen Bereichen und über die Dokumente/ *)EDV über einen Zeitraum von _____ Jahren nachvollzogen werden kann. Für die Durchführung der Tests ist Herr/Frau _____ in Abstimmung mit dem RV-Projektleiter verantwortlich. Als Zielgröße für die Schnelligkeit der Durchführung eines Rückverfolgbarkeitstests gilt max. 1 Tag pro Handelsstufe.

Folgende innerbetriebliche Besonderheiten sind ebenfalls zu berücksichtigen:

Nr.	Sachverhalt	Anmerkungen	Verantwortlich	Archivierung
1	Interne Chargencodierung			

7) EDV

Die EDV-Abteilung ist ebenfalls ein wichtiger Baustein zur Optimierung der Rückverfolgbarkeit und Reduzierung des Reklamationspotentials. Durch folgende Prozesse und Dokumente ist eine Optimierung im Unternehmen bereits umgesetzt:

- Automatische Datensicherung während des Betriebs
- *)Zweitsicherung durch externe Archivierung der Sicherungskopien
- EDV-System mit geringer Ausfallrate
- *)Automatische Datenerfassung z. B. durch scannen (EAN-Scanner, _____)
- *)Softwareunterstützte Kommunikation mit den Lieferanten und Kunden
- *)Optimierung der Datenmenge zur Gewährleistung eines schnellen EDV-Systems
- *)Betriebssicherheit zur Abwehr von Viren, Diebstahl, Sabotage und Fälschungen
- *)Verzeichnis von Spezialisten für fachliche Beratungen in Notfällen

Durch regelmäßige Schulungen ist die optimale Nutzung der vorhandenen Software gewährleistet. Die Durchführung der Schulungen obliegt: *) _____

8.) Allgemeine Anmerkungen

Zur Optimierung der Rückverfolgbarkeit gibt es darüber hinaus folgende Maßnahmen und Abläufe in unserem Unternehmen:

9) Mitgeltende Unterlagen

Nr.	Dokument	Inhalt (speziell für Rückverfolgbarkeit)	Abteilung	Archiv- ierung	Verantwortlich
1				Jahre	Mustermann
2				Jahre	Mustermann
3				Jahre	Mustermann

LEGENDE:

- 1. Brauner Hintergrund = Fehlende Daten, durch die jeweilige Firma zu ergänzen
- 2. Normale „____“-Felder = Minimalstandard
- 3. Mit einem „*)“ und rot gekennzeichnete „____“-Felder = Erweiterter Standard mit zusätzlichem Nutzen

	Erstellt von	Geprüft von	Freigegeben von
Datum:			
Unterschrift:			



Vorschlag für ein Kommunikationskonzept für die Ökologische Lebensmittelwirtschaft Grundlagen inkl. Verbraucheranalyse

Steffen Muß, M. A.

Erarbeitet im Rahmen des BÖL-Projektes 02OE645:

**„Entwicklung eines stufenübergreifenden Qualitätssicherungssystems
für die Ökologische Lebensmittelwirtschaft unter besonderer
Berücksichtigung von Organisations- und Kommunikationsstrukturen“**

Berlin, 10.10.2003

Das vorliegende Dokument ist eine nicht diskutierte Vorlage eines Gutachters.

INHALT

1. **Aufgabenstellung**Seite 261
2. **Zusammenfassende Darstellung des Datenmaterials
hinsichtlich kommunikationsrelevanter Erkenntnisse**Seite 263
 - Allgemeine Situation
 - Der Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft e.V. (BÖLW)
 - Die Ökologische Lebensmittelwirtschaft
 - Gentechnisch veränderte Organismen in der Lebensmittelwirtschaft
 - Der Verbraucher und die Verbraucherstruktur
3. **Bewertung der Ausgangslage** Seite 276
 - Für die künftige Öffentlichkeitsarbeit relevante Stärken und Schwächen
 - Chancen und Risiken als Ansatzpunkte gezielter Öffentlichkeitsarbeit
 - Fazit für die Kommunikationsaufgabe
4. **Kommunikationsziel und -strategie** Seite 280
 - Zielsetzung der Öffentlichkeitsarbeit des BÖLW
 - Bezugsgruppen der Kommunikation
 - Kommunikationsbotschaften
 - Kommunikationsstrategie
5. **Maßnahmen neben der Lobbyarbeit** Seite 286
 - Pressearbeit des BÖLW
 - Internetauftritt des BÖLW
 - Anregungen für weitere Kommunikationsmaßnahmen
6. **Empfehlungen für eine Risikokommunikation
am Beispiel der GVO-Problematik** Seite 290

Anlage

Verbraucheranalyse

AB SEITE 293

- I. **Verwendete Literatur – Studienübersicht** Seite 294
- II. **Analyse des deutschen Verbrauchers und Bio-Marktes** Seite 300
 - Aktuelle Marktsituation aus Gesamtverbrauchersicht
 - Einstellung des Verbrauchers zur Ernährung
und daraus abgeleitete Zielgruppen
 - Image von Bio-Lebensmitteln bei Öko-affinen Milieus

Aufgabenstellung

Der BÖLW (Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft e.V.) als Spitzenverband der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft repräsentiert den langjährig aufgebauten und gewachsenen Ökologischen Landbau in Deutschland und dient als Sprachrohr zur Politik. Mitglieder sind alle relevanten Öko-Verbände und mit ihnen die Unternehmen des Ökolandbaus, wodurch sich eine außerordentliche Kompetenz im BÖLW bündelt. Mit seiner Gründung im Juni 2002 wurde die Grundlage für eine leistungsfähige Kommunikation mit zentraler Struktur für die Bio-Branche geschaffen, was eine Arbeit über Verbands-, Unternehmens-, Regional- und Politikgrenzen hinweg ermöglicht. Der BÖLW beschäftigt sich mit der Förderung der Entwicklung der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg und bringt die gemeinsamen Interessen zum Ausdruck.

Im Mittelpunkt der Arbeit des BÖLW steht die Gestaltung der politischen Rahmenbedingungen und die Schaffung einer Dialogplattform für den konsensorientierten Austausch aller (potentiellen) Akteure eines ökologischen und nachhaltigen Wirtschaftens in der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft und aller damit in Verbindung stehender Bereiche. Ein zentrales Augenmerk liegt dabei auf der Grünen Gentechnik und auf Maßnahmen zur Vermeidung der Kontamination von Bioprodukten mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO) sowie damit zusammenhängender Szenarien. Zudem umfasst der Aufgabenbereich des BÖLW Qualitätssicherungsmaßnahmen, Lebensmittelgesetzgebung, Mittelstandsförderung für die Ökologische Landwirtschaft und eine Reformierung der EU-Agrarpolitik. Der BÖLW ist nicht für die direkte Vermarktung von Produkten der Ökologischen Landwirtschaft verantwortlich, sondern soll generelle (Bio-)Themen im Sinne des Vereinszwecks und der Vereinsmitglieder kommunizieren und fördern, um so positive Bedingungen für die Ökologische Lebensmittelwirtschaft zu schaffen. Eine kontinuierliche Identifizierung von Bezugsgruppen, welche sowohl im gesellschaftspolitischen Umfeld (Journalisten, Meinungsführer etc.) als auch im politisch-administrativen Umfeld (Regierung, Parteien etc.) wirken, soll dabei helfen. Eine untergeordnete, dennoch aber nicht nebensächliche, Rolle spielen der Verbraucher (als endgültiges Ziel aller Anstrengungen) und daneben die soziokulturellen Öffentlichkeiten (Kritikerguppen, Wissenschaftler etc.). Da in Demokratien bei der Entscheidungsfindung immer der (wahrgenommene) Mehrheitswille die ausschlaggebende Rolle spielt, kann eine differenzierte Betrachtung der gesamten Verbraucherstruktur dabei helfen, gemeinsame Nenner zu finden, die bei einer Ansprache übergeordneter Bezugsgruppen förderlich (und dennoch nicht vordergründig absatzwirksam) sind.

Der BÖLW ist nicht isoliert zu betrachten: Er ist Teil der Gesellschaft, d.h. er steht in einer bestimmten Beziehung zu verschiedenen Personen und Gruppen. Öffentlichkeitsarbeit (PR) plant und steuert die Kommunikation mit diesen Bezugsgruppen.

„[PR] vermittelt durch ihre speziellen Instrumente Identität sowie Ziele und Interessen eines Unternehmens sowie dessen Tätigkeiten und Verhalten nach innen und außen. Ziel ist Vertrauen und Verständnis für das Handeln des Unternehmens zu erreichen und langfristig dessen Akzeptanz zu sichern, damit es seine Ziele erreichen kann. [...] PR heißt Austausch gestalten. Kommunikation ist keine Einbahnstraße! PR müssen gewährleisten, dass Meinungen, Erwartungen und Ansichten vom Unternehmen zu den Bezugsgruppen gelangen – und umgekehrt.“ (Herbst, D.: Public Relations. Berlin 1997.)

Eine PR-Konzeption kann als eine Art Handlungsanweisung beschrieben werden, deren Ausgangspunkt die jetzt bekannten Rahmenbedingungen sind und die aus diesem Grunde immer wieder an sich ändernde Bedingungen und Zielsetzungen angepasst werden muss. Die Erarbeitung eines umfassenden Kommunikationskonzeptes für den BÖLW schließt folgende Aufgaben ein: (a) die differenzierte Erfassung der sich in den letzten Jahren gewandelten Verbraucherstruktur allgemein und im Biosektor speziell inkl. der Herausarbeitung der Hauptmerkmale für eine neuen Ansprache des Verbrauchers sowie dessen Wissen, Einstellungen und Erwartungen, (b) die Entwicklung von Ansatzpunkten für eine Etablierung des BÖLW als Vertretung bzw. Ansprechpartner der Bio-Branche, (c) die Erarbeitung einer fundierten Basis bzgl. des Problemfeldes gentechnisch veränderter Organismen in der Landwirtschaft und Nahrungskette, was die Förderung einer kritischeren Diskussion des GVO Themas in der Politik und in den Medien und damit in der Öffentlichkeit allgemein bedeutet sowie die Verdeutlichung der Risiken und Einschränkungen von und durch GVO einschließt und letztendlich (d) die positive Beeinflussung des Images der Ökologischen Landwirtschaft allgemein.

Zusammenfassende Darstellung des Datenmaterials hinsichtlich kommunikationsrelevanter Erkenntnisse

Als Datenbasis für die Situationsanalyse dienten verschiedene Quellen. Dies waren zum einen Gespräche mit den Verantwortlichen beim BÖLW (allgemeine Briefings, Zwischenpräsentation und spezielle Anfragen) und zum anderen relevante Veröffentlichungen sowohl in den öffentlichen Medien (Internet und Rundfunk) als auch fachspezifische Studien und Berichte (Verbraucheranalyse siehe Anlage). Anzumerken ist hierzu, dass die zur Verfügung gestandene Literatur vorrangig Aussagen zum Markt sowie dem Marktverhalten des Verbrauchers zuließ, aber nur eingeschränkt Aussagen zur GVO-Problematik und so gut wie keine Aussagen zur Rückstandsproblematik. Nichtsdestotrotz war es möglich sich ein Bild von der derzeitigen Situation bezüglich der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft und damit zusammenhängender Themenfelder zu machen, welches als solide Basis für die Kommunikationskonzeption dient.

Allgemeine Situation

In der Vergangenheit haben für die Bio-Lebensmittel-Branche sowohl positive Ereignisse (bspw. BSE-Skandal, Maul- und Klauenseuche, Schweinepest) als auch negative (bspw. Nitrofen-Krise oder Chlormequat-(CCC)Rückstände im Getreide) gezeigt, dass Bio sich aus seinem Nischendasein herausbewegt, zunehmend der öffentlichen Aufmerksamkeit unterliegt und sich zu einem konkurrenzfähigen Wirtschaftszweig entwickelt. Bio ist zu einem Thema für viele Menschen geworden, was das intensivere Engagement der Bundesregierung zudem ganz deutlich unterstreicht. Verbraucherministerin Renate Künast hatte im Juni 2001 die Agrarwende proklamiert und die Biobauern zum zukunftssträchtigen Leitbild erkoren. Die Bio-Branche muss bewusst nach den Prinzipien des Marktes handeln, sich somit gezielt den veränderten Rahmenbedingungen stellen – was nicht heißt, die eigenen Prinzipien aufzugeben. Dabei wurde lange Zeit die Frage der Akzeptanz von Bio bei der Allgemeinheit nachrangig betrachtet; man hat sich zum Teil sogar „weltfremd“ verhalten. Bio hat mit einem diffusen Image zu kämpfen, was u.a. durch Vertrauens- und Glaubwürdigkeitsprobleme ins Negative abgerutscht ist. So wirkt sich die ideologische Überfrachtung des Themas Bio und des Ökologischen Landbaus speziell ungünstig aus. Die Öko-Sensibilität der Bürger ist unzweifelhaft gestiegen, leider ist sie aber vordergründig auf Skandale ausgerichtet und Fälle von schwarzen Schafen und Betrugereien in der Bio-Branche sind immer noch präsent. Zum Beispiel war nach Berechnungen der Zeitschrift BioHandel jede zehnte Tonne Biogetreide 2000 im Handel gefälscht. Aber der Biolandbau hat gerade mit seinen Anbauprinzipien und ethischen Grundsätzen unübersehbare und für die breite Masse interessante Vorteile. Dazu müssen Verbraucherwissen, -erwartungen und -einstellungen ermittelt und bedacht werden, um letztendlich einen erfolgreichen Versuch der Beeinflussung zu unternehmen. Es darf nicht die Vorstellung vorherrschen, dass Bio eine weltfremde und ungläubwürdige Ideologie sei

– Bio soll als Neuerung der Moderne die Welt nicht bestimmen oder gar beherrschen wollen, sondern sie positiv verändern.

Der Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft e.V. (BÖLW)

Mit der Gründung des BÖLW will die Ökologische Lebensmittelwirtschaft zeigen, dass Bio ein selbstverständlicher Teil der Gesellschaft ist, dass die Branche mitdenkt und dem mündigen Bürger ein Forum zur Verfügung stellt, welches mit vernünftigen Mitteln einen Gegenpool zur erdrückenden Industrielobby darstellt (Vereinszweck siehe Einleitung). Öffentlichkeitsarbeit bedeutet in diesem Sinne Kommunikation im Dienste gesellschaftlicher Problemlösungen, wie z.B. die Transparenz der Gentechnik in der Lebensmittelwirtschaft. Der BÖLW wendet sich primär an die Politik (Haupt-Bezugsgruppe) und richtet sich darüber hinaus stark an die Medien und den Verbraucher, d.h. versucht folgerichtig unter Einbezug von Öffentlichkeit politisches Handeln zu beeinflussen. Im wechselseitigen Zusammenspiel von Öffentlichkeit und Politik möchte der BÖLW mittels seiner Arbeit den Beteiligten eine Orientierungshilfe an die Hand geben, die es allen ermöglicht, sämtliche Fakten abwägen zu können, auch die von der konventionellen Industrie verschwiegen oder die bisher noch nicht ausreichend bekannt bzw. bewusst sind. Über den Weg der politischen Einflussnahme soll den politischen Entscheidungsträgern ein Ausgleich zur Industrielobby und damit verbundener einseitiger Darstellung bestimmter Sachverhalte geboten werden, wodurch die Bundesregierung ihre Entscheidungen zum Wohl der Gemeinschaft auf eine ausgewogene Basis stellen kann. Und auch dem Konsumenten müssen sachliche und umfassende Informationen zur Verfügung stehen. Der Erfolg der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft ist sehr eng an das bei der Öffentlichkeit vorherrschende Image der Schlagworte Bio bzw. Öko gekoppelt, d.h. eigentlich artfremde Bereiche, wie Duales System, Umweltgesetzgebungen bspw. zu Flaschenpfand, Öko-Steuer u.ä. oder aber auch Natur- und Umweltschutz allgemein, tangieren das Image der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft. Dementsprechend müssen diese Rahmenfaktoren mit den sich daraus ergebenden Einflüssen in der Arbeit des BÖLW berücksichtigt werden.

Der BÖLW finanziert sich zum einen durch Mittel der Mitglieder und andererseits mit Projektgeldern i.S.v. Fördermitteln des BMVEL (Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft), entsprechend ist er diesen Partnern gegenüber rechenschaftspflichtig.

Die Ökologische Lebensmittelwirtschaft

Kurz gesagt ist das Anliegen der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft und damit des Ökologischen Landbaus, gesunde Lebensmittel zu erzeugen und die natürlichen Ökosysteme zu schonen. Das „biologische“ Landbau-Verständnis verzichtet auf schädliche Komponenten: Es wird neben dem Nährstoffgehalt, worauf sich die „chemische“ Sicht beschränkt, auch das Zusammenspiel von Bodenlebewelt, Humusgehalt und Krümelstruktur sowie Wechselwirkungen von Kultur- und Begleitpflanzen betrachtet. Ein möglichst geschlossener betrieblicher Nährstoffkreislauf soll erreicht werden, Futter- und Nährstoffgrundlage ist der eigene Betrieb. Damit hat der Ökologische Landbau eine nachhaltig positive Wirkung auf die Umwelt und fördert dabei zudem gezielt die natürlichen Lebensgrundlagen. Der ökologischen Erzeugung liegt ein ganzheitlicher Ansatz zu Grunde, der sich besonders in der Betriebsgestaltung äußert: Bodenverbesserung, weitgestellte Fruchtfolge mit vielen Fruchtfolgegliedern und Zwischenfrüchten, landgebundene und artgemäße Tierhaltung, selbst erzeugtes Futter, biologische wirtschaftseigene Dünger, keine Gentechnik und (weitgehender) Verzicht auf Antibiotika.

Auch wenn Bio-Produkte von Kulturpflanzen bzw. von domestizierten Tieren stammen, unterscheiden sie sich von der konventionellen oder gentechnisch beeinflussten Produktion anhand ihrer Erzeugung. Denn nur ein auf bestimmten rechtlichen Grundlagen (Verordnung zum Ökolandbau, Öko-Landbau-Gesetz, Öko-Kennzeichengesetz etc.) wirtschaftender Produzent, der in einem streng kontrollierten Erzeugungsprozess seine Produkte herstellt, darf diese auch mit der Bezeichnung „Bio“ bzw. „Öko“ versehen. Es existiert eine Vielzahl von berechtigten kommerziellen Öko-Siegeln und das amtliche Gütesiegel („Bio-Siegel“), dem rund 900 Unternehmen mit rund 18.000 Produkten in Deutschland angehören. Als entscheidender Punkt tritt die besondere und streng kontrollierte Prozessqualität hervor, die Mensch, Tier und Umwelt schützt: Produkte der Ökologischen Landwirtschaft unterstehen somit den allgemein geltenden Vorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelrechts und darüber hinaus noch zusätzlich strengeren Öko-Vorschriften, wobei einige deutsche Bioanbau-Verbände in ihren Richtlinien noch darüber hinaus gehen. So soll das Bio-Siegel durch Transparenz und als verlässliche Orientierungshilfe einen Nachfragesog erzeugen und die bisherigen Wachstumsbremsen lösen. Dieses strafrechtlich geschützte Zeichen ersetzt jedoch keine bestehenden Marken, sondern kennzeichnet neutral einen bestimmten Sachverhalt. An dieser Stelle sei noch zusätzlich angemerkt, dass gerade in der Bio-Branche durch die strengeren Richtlinien bei Fehlern ein Verstärkereffekt auftritt. Dieser bewirkt, dass auf bestimmte Sachverhalte stärker reagiert wird als es normalerweise der Fall wäre und dementsprechend schlagen bspw. Skandale erheblich negativer aufs Image.

Eine Förderung der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft trägt dazu bei, dass Wettbewerbsverzerrungen, gerade die durch die strengeren Richtlinien höheren Produktionskosten, ausgeglichen werden oder Betriebe auf Öko-Produktion umstellen und das Ziel der Bundesregierung, eine Ausdehnung des Bioumsatzes auf 20% des

Gesamtumsatzes, erreicht werden kann. Die Umsetzung dieses Zieles trägt im Umkehrschluss dazu bei, dem bisherigen Hauptmangel Preis entgegen zu wirken: Durch eine Ausweitung des Ökolandbaus sinken durch positive Skaleneffekte (Menge) die Kosten und damit der Verkaufspreis. Bedingung dafür ist, dass größere Verbraucherschichten erreicht werden und der Schutz der Bio-Bauern vor den Gefahren neuer Technologien gewährleistet ist.

Gentechnisch veränderte Organismen in der Lebensmittelwirtschaft

Genetisch veränderte Organismen (GVO) sind Organismen, deren genetisches Material in einer Weise verändert wurde, die in der Natur so nicht auftritt. Gerade beim Thema Risikotechnologie „grüne Gentechnik“, wobei grün hier nicht im Sinne von natürlich zu verstehen ist, sondern sich auf die Anwendung der Gentechnik bei (Nutz-)Pflanzen bezieht, ist es für den Bürger sehr schwer, sich umfassend zu informieren und eine Meinung zu bilden. Die GVO-Problematik wird vorrangig auf abgeschirmter politischer Ebene diskutiert – ist in der öffentlichen und Medienaufmerksamkeit unzureichend vertreten. Oberste Entscheidungsinstanz ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL). Der BÖLW setzt sich gegen den Einsatz von GVO in der Lebensmittelwirtschaft ein. Diese Problematik betrifft aber keineswegs nur die Bio-Branche, auch die Mehrheit der konventionellen Produzenten und eine Vielzahl von Lebensmittelkonzernen wenden sich gegen GVO. Dem Verbraucher und der Regierung soll von Seiten der Biotech-Industrie und einiger Staaten (vor allem den USA) auf Grund bisher unzureichender Allgemeininformation eine als preiswert und nützlich titulierte Alternative ohne jeglichen negativen Beigeschmack vorgesetzt werden. Entsprechend wird sich von dieser Seite für eine sofortige Aufhebung des GVO-Verbots eingesetzt: Die Industrielobby ist stark und die internationalen Befürworterstaaten machen erheblichen Druck. Folgende Argumente sprechen laut Befürworter für den Einsatz von GVO in der Lebensmittelwirtschaft:

- Verbesserung der Welternährungslage durch tolerantere Pflanzen, erhöhten Nährwert und gesteigerte Erträge
- Entlastung der Umwelt durch Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln
- Kosteneinsparungen durch den Einsatz resistenter Pflanzen
- Ernährungsphysiologisch optimierte Produkte
- Erhöhte Produktqualität und -verträglichkeit
- Mehrbeschäftigung durch die mit Biotechnologie verbundenen Arbeitsplätze

Die GVO-Branche drängt nicht ohne Hintergedanken auf eine baldige Öffnung des deutschen (und europäischen) Marktes, um dadurch entstehende Diskussionen und für sie eventuell resultierende Hindernisse und Einschränkungen zu minimieren oder gar zu umgehen. So könnte (bisher noch) ohne störende Einflüsse z.B. die starke Preissensibilität der Deutschen ausgenutzt werden – ohne ausreichende Informationen greifen die Deutschen nämlich i.d.R. zur preiswerten Alternative im Regal, denn nur bei

ausreichend hohem Involvement oder entstandener Überzeugung, gerade durch Informationen oder Erfahrungen, findet eine wirkliche (Aus-)Wahl statt. Der Verbraucher kann bei unzureichendem Wissensstand und ungenügender Kennzeichnung gar nicht wissen, wo GVO drin ist und wo nicht, was dann der Marktvorteil der GVO-Produzenten wäre. In Ländern wie bspw. den USA und Kanada, wo keine Kennzeichnungspflicht besteht, geht nichts über Umsatz und Gewinn, selbst ethische Kriterien nicht – hierzulande sollen der Verbraucher und gentechnisch frei produzierende Erzeuger dem nicht hilflos gegenüber stehen. Immerhin besteht eine besorgniserregende wissenschaftlich Unsicherheit in Bezug auf negative Auswirkungen von GVO. Die Gegner führen zudem noch andere Argumente an und können keineswegs einfach als weltfremde Idealisten abgestempelt werden. Jeder dritte Bundesbürger befürchtet eine Verschlechterung seiner Lebensmittelumstände in den nächsten 20 Jahren durch Gentechnologie und um die 90% würden keine gentechnisch hergestellten Lebensmittel kaufen, so die Ergebnisse einer im Mai 1998 von der Akademie für Technikfolgeabschätzungen Stuttgart durchgeführten Untersuchung. Kein Wunder also, dass die Produzenten einer konsequent transparenten Kennzeichnung entgegenstehen – es würde wohl kaum einen Markt geben, der die riesigen Investitionen wieder einspielt. Ein gentechnisch einwandfrei sauberer Markt kann hingegen als Standortvorteil angesehen werden. Viele Hersteller weltweit haben schon reagiert und garantieren absolute Gentechnikfreiheit (auch beim Tierfutter) – Beispiele sind hier der Fast-Food-Gigant McDonalds, Nestlé und Unilever. Teilweise kaufen sogar große amerikanische Anbauer Saatgut aus gentechnikfreiem Anbau mit Extra-Prämien an. Die Argumente der GVO-Gegner lassen sich folgendermaßen zusammenfassen, sie halten dagegen:

- Dass bei unzureichender Kennzeichnung (des Endproduktes, bei genetisch veränderten Vorprodukten oder bei der Verwendung von GVO im Produktionsprozess oder als Futter) und einem zu hohem Schwellenwert das Recht des Verbrauchers auf Wahlfreiheit unterlaufen und eingeschränkt wird. Hinzu kommt, dass ein Anbau von GVO-Saatgut zumindest mittelfristig immer heißen würde, dass alle Lebensmittel, ob ökologisch, konventionell oder gentechnisch verändert erzeugt, durch Auskreuzung, Verunreinigungen etc. GVO-verseucht sind und dies mit zunehmender Zeit immer intensiver. Damit besteht die Gefahr, dass Grenzwerte aufgeweicht werden und mit der Zeit steigen würden. Schon bei einem Anbau von GVO-Pflanzen auf 10% der europäischen Felder ist es künftig unmöglich, auf den restlichen Feldern gentechnikfrei zu erzeugen, so eine EU-Studie. Eine Koexistenz im Anbau würde, wenn überhaupt möglich, extrem kostspielige Maßnahmen zur Vermeidung einer GVO-Durchdringung erfordern.
- Dass zum Teil die Wirtschaftlichkeit von GVO nicht gegeben ist, so eine Studie der britischen Soil Association. Danach stiegen die Erträge von GVO-Pflanzen nicht wie erwartet, wohl aber die Kosten für das Saatgut. Die versprochenen Einsparungen an Pestiziden sind auch nicht eingetreten, mehrfach sind durch resistente Beikräuter zusätzliche Probleme entstanden. Die Abhängigkeit der Bauern von Pestiziden und von bestimmten Gentech-Pflanzen ist hoch, unter

anderem dadurch, weil es an gentechnikfreien Varianten fehlt. Zudem fallen Märkte weg, wo sich die Verbraucher gegen Gentechnik aussprechen. Kein Wunder also, dass gerade die USA in verschiedene Märkte mit zunehmender Gewalt wollen – durch ihre Technologieführerschaft und unfairen Bedingungen gerade gegenüber ärmeren Ländern könnte dies zu einem Gentechimperialismus führen.

- Dass die wissenschaftliche Unsicherheit unabsehbare Risiken für den Verbraucher bürgt und, durch Gentransfer auf andere Pflanzen, unerwünschte Nebeneffekte (Beispiele existieren schon heute vielfach) für die Natur bestehen. Durch den Verzehr besteht die Möglichkeit, dass z.B. Antibiotikaresistenzen auf humanpathogene Bakterien (horizontaler Gentransfer) übergehen, welche Krankheiten erzeugen und nun nicht mehr mit bestimmten Antibiotika behandelt werden können. So ist die Gefährlichkeit von Gentechnik in Lebensmitteln für Menschen, Tiere und Pflanzen durchaus auch mehrfach belegt. Niemand kann bisher eindeutig vorhersagen, welche Auswirkungen insgesamt bestimmte gentechnische Veränderungen haben – ein Russisch Roulette mit der Gesundheit.
- Dass die wirtschaftliche Existenz bei einer Koexistenz von über 15.000 landwirtschaftlichen Öko-Betrieben gefährdet ist. Zudem könnten konventionelle Bauer und Bio-Bauern künftig wegen möglicher Verunreinigungen ihr Saatgut nicht mehr selber anbauen, sondern müssten es, wenn überhaupt noch möglich, woanders ankaufen.
- Dass die Welternährungslage und Hunger vielmehr ein politisches und soziales Problem ist. Das wird durch Gen-Pflanzen nicht anders, hier kommt das Problem der Kontrolle erschwerend hinzu. Die nachhaltige Landwirtschaft ist eher geeignet und bietet enormes Potential.

Die Neigung der EU wird durch die mehrfache Aufforderung an ihre Mitglieder, den Zulassungsstopp für GVO aufzuheben, deutlich. Ein grundlegendes Problem besteht darin, dass Deutschland nicht gegen geltendes EU-Recht handeln darf, es muss wahrscheinlich die Möglichkeit einer Zulassung von GVO bieten. Dies kann aber mit so schwerwiegenden Rahmenbedingungen verbunden sein, dass sich ein Einsatz nicht lohnt. Eine generelle Kennzeichnungspflicht ab 0% in der gesamten Wertschöpfungskette wäre solch ein Weg. Für die deutsche Politik spielt die GVO-Problematik aber auch noch aus anderen Perspektiven eine Rolle:

- Sie muss die Interessen aller vertreten. Bei Streitfragen muss letzten Endes zum Wohl der Gemeinschaft entschieden werden, dabei spielt die (wahrgenommene) Mehrheit die ausschlaggebende Rolle. Die Politik muss möglichst objektiv bleiben, kann aber durch externe Einflussnahme subjektiv in bestimmte Richtungen tendieren.

- Sie muss den Verbraucher schützen, dies wird bereits im Namen des BMVEL deutlich, und bei Gefahren, Risiken, Irreführungen, Ungerechtigkeiten oder Verzerrungen eingreifen. Die Politik muss die Verbraucher-Rechte sicherstellen und gegebenenfalls erweitern, dazu gehört in erster Linie die uneingeschränkte Wahlfreiheit. Neben dem Verbraucher geht es auch um die Rechte der Produzenten und damit verbundene Haftungsfragen (Stichwort: ungewollte Schädigung durch GVO-Verunreinigung) – dieses Thema ist bei GVO noch nicht zufriedenstellend geklärt.
- Sie muss ihrer Verantwortung in Bezug auf die Risikoabsicherung gerade beim sensiblen Feld der Lebensmittelerzeugung gerecht werden. Durch moderne Technologien, hierzu zählt in zunehmendem Maße die Gentechnik, und deren außerordentliche Dynamik, können Risiken zunächst unerkannt bleiben. Je schneller sich eine Technologie ausbreitet, desto größer ist auch die Gefahr, dass Fehlentwicklungen zu spät bemerkt werden. So müssen zwangsläufig gewisse Teile der Lebensmittelproduktion (in einem realistischen Umfang) in Formen durchgeführt werden, die ihre Nachhaltigkeit schon unter Beweis gestellt haben. Dies ist u.a. ein Grund, warum die Regierung die Bio-Produktion auf 20% steigern will. Diese Aufgabe würde gefährdet sein durch genetische Verunreinigungen bei einer Koexistenz von GVO und Nicht-GVO. Zu Ende gedacht würde das bedeuten, die Risikoabsicherung kann nicht mehr voll bzw. gar nicht wahrgenommen werden und die Sicherheit des Verbrauchers und der Umwelt wären durch zu spät bemerkte negative Auswirkungen gefährdet. Ein zerstörtes Ökosystem wird die nachfolgenden Generationen nicht mehr ernähren können, was nach heutigem Erkenntnisstand eine kritische Betrachtung bzgl. der (unkontrollierten) Verbreitung von GVO zwingend erforderlich macht.

Für die Politik spielt also der Verbraucher und dessen Schutz die ausschlaggebende Rolle beim Erlass von Entscheidungen. Da die Mehrheit der Verbraucher und Bauern GVO ablehnt und die wissenschaftliche Lage eher uneindeutig ist, müsste die Zulassung des Anbaus scheitern bzw. sehr strenge Richtlinien für den Verkauf und die Produktion von GVO belasteter Produkte erlassen werden, die die Rückverfolgbarkeit auch von Zusatzstoffen, Vorprodukten etc. mit einschließt. Ein gentechnisch einwandfrei sauberer Markt kann wie geschildert auch als Standortvorteil angesehen werden. Die Entscheidung liegt bei der Politik, sie muss abwägen zwischen den Vor- und Nachteilen, den Risiken und Chancen und dabei den Rechten des Verbrauchers Rechnung tragen. Zusammenfassend betrachtet sind also die Risikoabsicherung, Nachhaltigkeit und Verbraucherrechte die zentralen Punkte. Hier muss kommunikativ angesetzt werden, vor allem seitens der GVO-Gegner. Letzten Endes müssen die Verbraucher entscheiden, denn die Landwirtschaft produziert nur das, was auch nachgefragt wird.

Der Verbraucher und die Verbraucherstruktur

Eine Zusammenfassung der vorgenommenen Zielgruppen- bzw. Verbraucheranalyse des (Bio)Marktes, welche als Anlage detailliert erarbeitet wurde, stellt Kernpunkte für die Erarbeitung des Kommunikationskonzeptes heraus, um die vorherrschenden Strukturen und Ansprüche der Verbraucher als letztendliches Ziel aller Anstrengungen genügend berücksichtigen zu können. Eine nur auf Bio-Käufer gestützte Verbraucheranalyse würde hierbei nicht ausreichen, da nicht nur bestehende Strukturen hinreichend beschrieben, sondern auch Berührungspunkte gesucht und Potentiale identifiziert werden sollen. Die Darstellung der Vielschichtigkeit des Verbrauchers unter besonderer Betrachtung von Verbraucherwissen, -erwartungen und -einstellung in Bezug auf Bio steht dabei dennoch im Vordergrund. Es sollen aber keine Strategien für eine (optimierte) Positionierung entworfen werden – Marketingschritte müssen gesondert erarbeitet werden und können auf der Analyse aufbauen.

Vom Verbraucherbild, welches noch vor fünf bis zehn Jahren existierte, muss man sich verabschieden – sowohl in Bezug auf den Bio-Konsumenten als auch die Käuferstruktur allgemein. Der Kauf von Bio-Lebensmitteln hat sich den Prinzipien des Käuferverhaltens und der Kaufgewohnheiten für konventionelle Lebensmittel angeglichen und damit auch den Anforderungen. Die Konsumenten von Bio ziehen sich durch alle gesellschaftlichen Schichten und Milieus: Es gibt schon seit geraumer Zeit kaum mehr „den“ Bio-Käufer oder „die“ Öko-Schicht (lediglich rund 2% der Bevölkerung). Dennoch lassen sich in bestimmten Milieus stärkere oder schwächere Bio-Tendenzen finden. Der Bekanntheitsgrad von Bio beträgt 97% (Bruhn 2003), was aber mit Vorsicht zu betrachten ist und nicht gleichzeitig bedeutet, dass die Informiertheit und das Wissen ausreichend hoch und umfassend sind. Die Ergebnisse der zahlreichen Studien lassen vermuten, dass der Ökologische Landbau stark an Bedeutung gewinnt; der Weg dorthin muss aber erst noch weiter geebnet werden.

Hinsichtlich einer Bio-zentrierten Betrachtung existieren grob zwei Typen von Verbrauchern, die die Bio kaufen und die die es nicht kaufen. Natürlich lassen sich die beiden Gruppen noch weiter eindeutig untergliedern, hierbei geht es aber um die generelle Aussage: Betrachtet man sich die Verhältnisse, so kaufen nach einer Studie des ISOE 54% der deutschen Bevölkerung (über 18 Jahre alt) Bio-Lebensmittel – immerhin rund 36 Millionen Deutsche, mit einem Frauenanteil von 60%. Im auffallenden Widerspruch dazu steht, dass der Gesamtmarkt für Biolebensmittel aber gerade einmal rund 3% beträgt. Diese Diskrepanz beruht vorrangig auf zwei Gründen:

- (1) Die deutliche Mehrzahl der Käufer von Bio kauft in der Regel diese Produkte in sehr geringem Umfang und niedriger Frequenz. Zudem kaufen bestimmte Konsumenten größtenteils nur ganz bestimmte Produkte.
- (2) Das Wissen, was Bio eigentlich ist, ist sehr mangelhaft. So bezeichnen viele den Einkauf beim Bauern, dörflichen Fleischer o.ä. als Bio-Kauf, obwohl dies oft konventionelle Erzeuger sind. Weiterhin wird bspw. Freilandhaltung bei Hühnern, suggerierte Natürlichkeit, kontrollierter Anbau o.ä. oft als Bio

bezeichnet. Pseudo-Bio-Produkte und mehr werden als Bio interpretiert. Konventionelle Erzeuger nutzen die Unwissenheit der Verbraucher aus und verwenden irreführende Bezeichnungen.

Insgesamt sind etwa zehn vorrangige Verbrauchertypen über die analysierten Studien hinweg zu unterscheiden. Es sind rund ein Viertel der Käufer aus verschiedenen Gründen (noch) nicht für Bio zugänglich und lediglich 2% entscheiden sich ausschließlich für Bio. Anhand der Charakteristika der Verbrauchergruppen können Strategien entwickelt werden, die Bio helfen sich im Lebensmittelbereich weiter zu etablieren und durchzusetzen. Aus der Verbraucheranalyse gehen übergeordnete Einflüsse hervor, welche auf den Lebensmittelmarkt seitens des Verbrauchers und im Zusammenhang mit Bio einwirken, d.h. sie beschreiben bestehende Merkmale, die die Verhaltensstruktur der Käufer zu Bio berührt. So spielt (a) die Alltagsgestaltung der Konsumenten und (b) die Relevanz verschiedener Geschlechtermodelle sowie (c) der damit eng zusammenhängende Trend zu Convenience eine herausragende Rolle. Des Weiteren sind (d) das Umweltthema als Ideologie und damit verbundene Einstellungen zum Bio-Konsum bedeutsam. Aus diesen Einflüssen sowie den Einstellungs- und Handlungsmustern konnten die sechs wesentlichsten situativen Faktoren des Konsumentenverhaltens, die die (Kauf-)Entscheidung für Bio beeinflussen, herausgearbeitet werden:

- Informiertheit und Wissen in Bezug auf Bio,
- Orientierungen, wie vor allem das Gesundheitsbewusstsein,
- Vertrauen, Glaubwürdigkeit und Image von Bio,
- Zeitbudget,
- Preis und Qualität (besonders i.S.v. Preis-Leistungs-Verhältnis inkl. Service),
- Präsentation (auch i.S.v. Design, Ästhetik etc.).

Es gibt eine Vielzahl an Gründen, sich für Bio zu entscheiden (vor allem Gesundheits-, Wohlfühl- und Ethikaspekte), aber auch schwerwiegende Gründe, die dagegen sprechen bzw. den Konsum bremsen (vor allem Preis [Laut dem Ökobarometer 2003 nennen 60% der Verbraucher den Preis ungestützt als Hauptmangel.], Vertrauens- und Glaubwürdigkeitsprobleme, Qualitäts- und Verfügbarkeitsmängel sowie generelle Antipathie). Bio muss sich, um am Markt bestehen bleiben zu können, an die einzelnen Verbrauchersituationen anpassen. Bei genauer Betrachtung steckt hierin erheblich Potential für mehr Absatz und die Ausweitung des Bio-Konsums, d.h. dass Bio für die breite Masse eine echte Alternative darstellen und zur Normalität in bestimmten Bereichen werden könnte. Eines sollte man aber immer bedenken: Man kann nicht jedermanns Liebling sein.

Übersicht der Erkenntnisse aus der ISOE-Konsumstil-Studie 2000

Hinweis: Die Konsumstile sind nahezu deckungsgleich mit den in der Verbraucheranalyse dargestellten Sinus-Milieus (Basisstudie siehe Anlage). Auf Grund der guten Übersichtlichkeit der Konsumstil-Studie sollen diese als Beispiel für eine Verbraucherdifferenzierung mit den jeweiligen Charakteristika dienen.

Zielgruppen	Konsumtypen	Charakteristika
Die Umwelt-orientierten	Die durchorganisierten Ökofamilien	emanzipatorische Familien, offen und informiert, ökologisches Verhalten, gesundheitsorientiert, Haushaltsrationalisierung und Zeitknappheit
	Die Alltagskreativen	sozial und künstlerisch, kreative Selbstgestalter, jung, geringes Einkommen, umwelt- und gesundheitsorientiert
Die (schwer erreichbaren) Überforderten	Die jungen Desinteressierten	junge Singles mit geringem Einkommen, Convenience- und Preis-Orientierung, erlebnisorientiert, kurzlebig, bequem, desinteressiert
	Die Konsumgenervten	finanziell gut gestellte Single-Männer, Abwehrhaltung, angespannt und unzufrieden, Convenience- und Bequemlichkeits-Orientierung,
	Die schlecht gestellten Überforderten	niedriges Einkommen und Bildungsstand, sozial und geistig und finanziell überfordert, Preisorientierung, Bio als Luxus empfunden, uninformiert
Die (ambivalenten) Traditionellen	Die ländlich Traditionellen	Ältere mit Eigenheim, traditionell und wertkonservativ, Besitz- und Sicherheitsorientierung, regional, qualitätsbewußt
	Die unauffälligen Familienhaushalte	kleinbürgerliche Familien jeden Alters, familiäres Netz, unauffällig und diszipliniert, sozial, Preis- und Qualitätsorientierung
Die Privilegierten	Die aktiven Senioren	gebildete Rentner mit guten finanziellen Ressourcen, aufgeschlossen, weltoffen, freizeitaktiv, Qualitäts- und Gesundheitsorientierung, regional
	Die jungen (kinderlosen) Berufsorientierten	junge Erfolgreiche, Konzentration auf Beruf, exklusive Hobbies, Convenience- und Dienstleistungsorientierung, status- und qualitätsbewußt, Ökoabwehr
	Die statusorientierten Privilegierten	sehr gut gestellte Privilegierte, milieuspezifische Eingrenzung, status- und besitzorientiert, Ästhetik

Um auf das Verhalten des Verbrauchers im Zusammenhang mit dem Biokonsum Einfluss nehmen zu können, sind umfassende Kenntnisse hinsichtlich (1) des Verbraucherwissens, (2) der Verbrauchererwartungen und (3) der Verbrauchereinstellung von über-geordneter Wichtigkeit. Diese Punkte stellen die Grundmuster bzw. Gründe für sein Handeln dar.

- (1) Das Verbraucherwissen bzgl. Bio ist bisher noch äußerst lückenhaft und muss daher erheblich gesteigert werden. Der Konsument weiß kaum um bestimmte ökologische Problemlösungen, kann sie nicht identifizieren oder weiß überhaupt nicht, woran Bio und Nicht-Bio zu unterscheiden sind. Das mit dem Thema Bio verbundene Verbraucherwissen ist nicht zuletzt durch die Vergangenheit einschränkend belastet (Extremhaltungen, Pauschalisierung etc.). Zudem existieren bei vielen Verbrauchern regelrechte Abwehrhaltungen und Blockaden, wenn nur das Thema Bio angesprochen wird. Das Wissensdefizit begründet sich v.a. darauf, dass komplette Grundlageninformationen fehlen bzw. nicht ausreichend verbreitet werden.
- (2) Die Verbrauchererwartungen betreffen nicht nur die Produkte und deren Hersteller, sondern beziehen sich auch auf die Politik. Der Verbraucher erwartet Wahrheit und Offenheit, er will nicht bevormundet werden, sondern in seinen Entscheidungen frei sein – auch wenn er dies nur subjektiv so empfindet. Bio soll sich am Markt wie jedes andere Produkt auch verhalten, seine Vorteile ausspielen und nicht durch weltfremdes, unprofessionelles und mehrheitlich sozial abgelehntes Verhalten auftreten. Der Mehrwert muss klar hervortreten und die Mehrkosten müssen nachvollziehbar sein. Der Versuch, Bio als Ideologie für alle durchsetzen zu wollen, ist von vornherein zum Scheitern verurteilt. Der Verbraucher verlangt konkret die genaue Kennzeichnung von Inhaltsstoffen, Informationen über Herstellungsverfahren und die Prozesskette, die Selbstverpflichtung zu Qualitätskontrollen und ein garantiertes, einheitliches, vertrauenswürdiges und transparentes Gütesiegel bei Bio-Produkten, das mit dem Bio-Siegel der Bundesregierung schon angegangen wird. Der Verbraucher erwartet, dass Bio-Produkte in seinen Lebensalltag komplett integriert werden, d.h. dass diese Produkte bspw. auch in Restaurants oder Kantinen zu bekommen sind und im Verkaufsraum vergleichbar mit anderen Produkten inkl. einer ansprechenden Atmosphäre präsentiert werden – sie müssen sich seinen Lebensgewohnheiten anpassen und dazu gehört in zunehmendem Maße die Zeitersparnis (räumliche Nähe, Öffnungszeiten, breite/ tiefe Sortimente innerhalb einer Einkaufsstätte, Zubereitung ...). Und auch von Bio werden Sonder-, Preis- und Überraschungsaktionen erwartet.
- (3) Hinsichtlich der Einstellung des Verbrauchers weist die Bio-Branche im Moment große Defizite auf, was bisher noch einer intensiveren Ausweitung entgegen steht. Das Image von Bio ist allgemein betrachtet nicht besonders kauffördernd und erzeugt vor einer eigentlichen Ansprache Blockaden. Diese verhindern schon im Vorfeld stark die (kognitive) Auseinandersetzung mit dem Thema. Immerhin sind laut einer ISOE-Studie ca. 50% der Verbraucher für Bio kaum erreichbar bzw. stehen Bio sogar ablehnend gegenüber und nur rund ein Drittel der anderen Hälfte (also insgesamt ca. 17%) stehen Bio aufgeschlossen oder sehr aufgeschlossen gegenüber. Dabei wird die ökologische Tierhaltung bzw. die damit verbundenen Produkte positiver eingeschätzt als der Ökologische Landbau, was zum Teil an ethischen Kriterien liegt. Die Verbraucher empfinden Bio allgemein als zu teuer und zeitaufwendig, die Qualität sowie die Präsentation sind schlecht, die Glaubwürdigkeit in die Kontrollsysteme und

das Vertrauen in die Ehrlichkeit sind äußerst mangelhaft. Bio hat Echtheitszweifel und schmeckt vielfach auch nicht besser und entsprechend fragt sich der Verbraucher, warum er es dann kaufen sollte. Aber auch der konventionelle Lebensmittelhandel steht bei genauerer Betrachtung nicht wirklich besser da, er ist aber über Jahre so gewachsen, Gewohnheit geworden und wird als unabänderlich wahrgenommen – man denke nur an die Servicewüste Deutschland. Der Verbraucher hat das Vertrauen in die Produzenten allgemein (ob Bio oder konventionell) verloren, er denkt, er wird bei allem sowieso nur betrogen. In bestimmten Imagedimensionen hat sich die Einstellung der Verbraucher in Bezug auf Bio auch positiv entwickelt, dies betrifft vor allem den Gesundheitsaspekt sowie die Unverfälschtheit (Natürlichkeit) und Bio gilt zudem nicht mehr so wie früher als Außenseiter. Die vorrangigen Einstellungsmuster des Verbrauchers lassen sich als Ergebnis der Studiensichtung mit folgenden Stichworten umschreiben:

1. Preissensibel und -bewusst,
2. Convenienceorientiert,
3. Sozial-, status- und sicherheitsorientiert,
4. Gesundheits-, fitness- und wellnesorientiert,
5. Design- und ästhetikorientiert,
6. Qualitätsorientiert,
7. Beachtung von Natürlichkeit und Ethik sowie
8. Egalhaltung, selbstbezogen und misstrauisch.

Es wurde zudem festgestellt (ZMP), dass das soziale Umfeld zu ungefähr 30% dafür verantwortlich ist, ob Bio-Produkte gekauft werden oder nicht.

Der Verbraucher kauft ökologisch erzeugte Produkte vorrangig im traditionellen Lebensmitteleinzelhandel, wobei die Kaufintensität gering ist und er dies nur gelegentlich tut. Betrachtet man sich das Image von Bio-Produkten bei solchen Konsumenten, die bereits, aus welchen Gründen auch immer, Bio-Produkte probiert haben oder schon kaufen, lässt sich klar erkennen, dass dieses positiv ausfällt. Das bedeutet, der Verbraucher wird durch den angeregten Konsum nicht enttäuscht und weitet diesen meist weiter aus. Untersuchungen zeigen, dass zwei Drittel der Bio-Verbraucher ihren Konsum steigern wollen und dass der Umsatz tatsächlich stetig steigt. Barrieren wie Preis, Verfügbarkeit, Aufwand, soziale Normen und Unsicherheiten bei der Identifizierung existieren aber auch hier. Gerade soziale Normen dürften bei Bio den Erfolg bestimmen, wenn man nicht über den Preis argumentieren kann. Allgemein ist bekannt, dass der generelle Eindruck einer Sache Einfluss auf den speziellen Eindruck von Teilaspekten ausübt: So färbt das Image von Bio allgemein auf die Empfindung des Käufers bezüglich spezieller Faktoren des Bio-Konsums ab.

Ein konkreter Blick auf das derzeitige Image von Bio zeigt, dass der Verbraucher vorrangig mit dem Begriff Bio die Werte „gesund“ (i.S.v. „nicht gesundheitsschädigend“) und „natürlich“ assoziiert. Kaufmotive wie „Umweltschutz“ und „Unterstützung ökologischer Anbauverfahren“ haben nur nachrangige Bedeutung. Dagegen haben für die

Verbraucher die genetische Unverfälschtheit und die Risikoreduzierung bei Nahrungsmittelunverträglichkeiten oder -einschränkungen zunehmenden Belang. Leider gilt muss an dieser Stelle aber darauf hingewiesen werden, dass das schlagende Argument der Gesundheit nur indirekt gilt, so der Statusbericht 2003 des Senats der Bundesforschungsanstalten (Bewertung von Lebensmitteln verschiedener Produktionsverfahren). Darin heißt es:

„Vergleichende Aussagen zur Wirkung der Erzeugnisse aus ökologischem und konventionellem Produktionsverfahren auf die menschliche Gesundheit können [...] nur indirekt abgeleitet werden. Bis heute gibt es [...] keinen wissenschaftlichen Nachweis dafür, dass der ausschließliche oder überwiegende Verzehr von ökologisch erzeugten Lebensmitteln direkt die Gesundheit des Menschen fördert. Deutlich hervorzuheben ist, dass für die Gesundheit des Menschen in erster Linie eine ausgewogene Ernährung wichtig ist, also insgesamt eine geringere Verzehrsmenge und dabei weniger Fett und Fleisch, jedoch viel Gemüse und Obst. Aspekte höherer Prozessqualität der Lebensmittelerzeugung, wie z.B. Naturverträglichkeit und Erhalt von Kulturlandschaften beispielsweise durch Ökologischen Landbau werden von Verbraucherinnen und Verbrauchern wahrgenommen und können zu deren Wohlbefinden beim Lebensmittelkonsum und -verzehr beitragen und somit indirekt Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben.“

Bewertung der Ausgangslage

Die durchgeführte Verbraucheranalyse (siehe Anlage) ist augenscheinlich sehr allgemein zum Bio-Thema gehalten, denn Problematiken wie GVO und Rückstände wurden in den vorhandenen Studien nur am Rande tangiert, wenn überhaupt. Nichtsdestotrotz lassen sich Ansatzpunkte für die Kommunikation aufdecken, die eine Grundlagen-Konzeption für die Öffentlichkeitsarbeit des BÖLW ermöglichen.

Für die künftige Öffentlichkeitsarbeit relevante Stärken und Schwächen

Grundsätzlich ist die allgemeine Situation der Bio-Branche in Deutschland als positiv einzuschätzen – sie bürgt großes Potential für die Zukunft der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft. Die Bundesregierung engagiert sich intensiv in diesem Feld und hat mit der Proklamation des Bio-Bauern zum zukunftssträchtigen Leitbild eindeutig Stellung bezogen. Sie unterstützt und fördert den Nachhaltigkeitsgedanken in starkem Ausmaß, was neben der Risikoabsicherung und dem Schutz des Verbrauchers eine ihrer zentralen Aufgaben ist, um ihrer Rolle als verantwortliche Instanz für die Zukunftssicherung gerecht zu werden. Zudem ist die Sensibilität der Bürger hinsichtlich seiner Ernährung und speziell in Bezug auf Bio gestiegen. Dennoch ist das Wissen, was Bio ist bzw. um was es sich bei Bio handelt, äußerst mangelhaft. Erschwerend kommt hinzu, dass Worte wie Bio und Öko für den Bürger unklar sind. Egal, ob man es nun als Bio oder Öko bezeichnet, die Branche hat mit einem diffusen Image in der Öffentlichkeit zu kämpfen.

Mit der Einführung des einheitlichen Bio-Siegels wurde eine verlässliche Orientierungshilfe geschaffen, um am Markt eine transparente Abgrenzung von Bio und Nicht-Bio zu erzeugen, auf derer Basis Wettbewerbsvorteile aufgebaut werden können. Stattgefundenen stark negative Ereignisse, wie Nitrofen-Krise oder Chlormequat-Rückstände im Getreide, haben jedoch am Markt nachhaltig ihre Spuren hinterlassen. Bio hat nicht nur Probleme mit der ideologische Überfrachtung des Themas generell, sondern besitzt daneben schwer überwindbar erscheinende Vertrauens- und Glaubwürdigkeitsprobleme.

Negativ wirken die (wahrgenommenen) höheren Preise für Bio-Produkte, welche sich u.a. auf die durch Einhaltung der Öko-Richtlinien höheren Produktionskosten im Vergleich zur konventionellen Produktion begründen. Leider ist obendrein sowohl der Kaufumfang als auch die Kauffrequenz bei denen, die Bio bereits kaufen, sehr gering. Bisher kaufen lediglich 2% der Deutschen ausschließlich Bio-Lebensmittel. Bei einem Teil der Bevölkerung gibt es sogar regelrechte Abwehrhaltungen gegenüber dem Bio-Thema.

Im speziellen Fall von GVO lassen sich Einstellungen und Verhalten der Verbraucher ganz klar erkennen: Ein Markt für GVO wäre in Deutschland offensichtlich nicht (oder kaum) vorhanden, denn etwa ein Drittel der Deutschen befürchten durch GVO eine

Beeinträchtigung bzw. Verschlechterung ihrer Lage bzgl. der Ernährungssituation und 90% geben sogar an, GVO-Produkte nicht kaufen zu wollen. Diese Situation kann im Sinne von Bio sogar noch ausgebaut bzw. gezielt genutzt werden: Es gibt klare, schwerwiegende und z.g.T. mit wissenschaftlichen Studien belegte Argumente gegen GVO. Für die Bürger ist es jedoch schwer, sich umfassend zu informieren. Die GVO-Problematik ist, trotz ihrer eindeutigen Relevanz für die Verbraucher, in der öffentlichen und Medienaufmerksamkeit nur unzureichend vertreten, sie wird vorrangig auf politischer Ebene diskutiert.

Für das BMVEL stellt der BÖLW den gezielten Anlaufpunkt bei allen die Ökologische Lebensmittel- und Landwirtschaft betreffende Fragen dar, er ist jedoch noch sehr jung und wenig etabliert (geringer Bekanntheitsgrad/ Wiedererkennungswert). Der Kontakt zur Politik kann zwar vereinzelt als äußerst gut bezeichnet werden, in Form von persönlichen Kontakten bis in die Spitze, aber die wichtige Voraussetzung für eine wirkungsvolle tägliche Arbeit, wie das Mitwirken in Gremien, ist nicht vorhanden bzw. nur ungenügend. Die Arbeit des BÖLW ist bisher im Grunde reaktiv, d.h. es wird sich bei aktuell auftretenden und die Ökologische Lebensmittelwirtschaft betreffenden Ereignissen lediglich eingemischt und dazu Position bezogen – ein aktives Vorgehen beinhaltet aber die Chance, dass Fehlinformationen, Vorurteile oder Fehleinschätzungen erst gar nicht entstehen können bzw. dass Informationen und Stellungnahmen als erstes in einer gewünschten Art und Weise öffentlich wahrgenommen werden und sich folglich Meinungen und Verhalten anhand dieser zuerst präsenten Informationsgrundlage festigen können.

Die Arbeit des Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft e.V. orientiert sich an einer nur global formulierten Zielrichtung, ein gewichteter Zielkatalog mit klaren Ober- und Unterzielen liegt der Arbeit jedoch nicht zugrunde. Überspitzt formuliert bedeutet diese Tatsache, dass zum einen Entscheidungen und Handlungen des BÖLW interessenabhängig sind und andererseits die innerhalb der Bio-Branche z.T. gegensätzlichen Interessen nicht in einer einheitlichen (schriftlich fixierten) Zielsetzung festgehalten sind und somit alles und auch nichts zum Ziel der Arbeit werden kann. Dementsprechend existiert beim BÖLW auch kein klares Bild über die tatsächliche(n) Zielgruppe(n) der Anstrengungen, denn diese lassen sich i.d.R. eindeutig von der Zielformulierung ableiten. Problematisch ist zudem, dass keine klaren Regeln hinsichtlich der externen Kommunikation existieren und mehrere Mitarbeiter als Ansprechpartner, wenn auch z.T. für spezielle Fachthemen, für die Presse und öffentliche Anfragen dienen. Professionelle Öffentlichkeitsarbeit ist hier gefragt, damit der BÖLW wirklich erfolgreich arbeiten kann - kommunikationsfachliche Kompetenz fehlt.

Chancen und Risiken als Ansatzpunkte gezielter Öffentlichkeitsarbeit

Prinzipiell können alle gesellschaftlichen Schichten und Milieus durch die Bio-Branche erreicht werden bzw. stehen dieser offen. Der Verbraucher schätzt bei der Kommunikation Offenheit und Wahrheit, er steht einer dialogorientierten Kommunikation aufgeschlossener gegenüber. Bei Fehlern tritt in diesem Zusammenhang ein Verstärkereffekt auf, d.h. negative Effekte wirken sehr schnell und stark – ein vertrauensvoll erworbenes Image ist somit sehr leicht verspielbar, aber nur schwer (wieder) aufzubauen. Die Ökologische Lebensmittelwirtschaft ist einerseits an die Schlagworte Bio/ Öko gekoppelt und andererseits an das Image eigentlich artfremder Bereiche, d.h. Verhaltensweisen in anderen Bio-relevanten Bereichen spiegeln sich auch im Image der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft wider.

Im Markt kann Bio bewusst, durch das Herausbewegen aus der Nische und die Präsenz in der breiten Öffentlichkeit, nach dessen Prinzipien handeln und Vorteile konsequent ausspielen, d.h. die Bio-Markt-Prinzipien haben sich den allgemeinen Marktprinzipien angeglichen und damit auch dessen Anforderungen sowie dem Käuferverhalten. Die Anpassung an individuelle Verbrauchersituationen durch gezielte Positionierungen und die Knüpfung an spezielle Orientierungen des Verbrauchers birgt erheblich Potential. Der (Erst-)Verbraucher wird durch den Konsum von Produkten der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft im Allgemeinen nicht enttäuscht. Verkaufsförderungsstrategien und gezielte Sonderaktionen sollten zum Einsatz kommen, werden sogar gewünscht. Die Bio-Branche darf sich dabei aber nicht zu sehr auf Ereignisse aus der jüngeren Vergangenheit, wie BSE, MKS oder Schweinepest stützen, welche zu einem regelrechten Bio-Boom geführt haben, denn der Grund für diesen Boom war weniger die Überzeugung für Bio, sondern eher die Ablehnung des konventionellen Anbaus.

Durch das Thema GVO bestehen größere Chancen für eine Ausweitung von Bio als dies allgemein der Fall ist. Nicht nur die besorgniserregende wissenschaftliche Unsicherheit, die bisher keine genauen Vorhersagen über längerfristige Auswirkungen bzgl. eines GVO-Konsums zulässt, und die Ablehnung von GVO durch die Mehrheit der Verbraucher können dienlich sein, sondern ein absolut GVO-freier Markt kann überdies als Standortvorteil genutzt werden. Ferner sind sehr viele konventionelle Produzenten und eine Vielzahl von Lebensmittelherstellern gegen GVO. Hemmend oder gar negativ wirken sich die auf den ersten Blick plausibel erscheinenden GVO-Pro-Argumente der Befürworter aus, welche es offensiv zu widerlegen gilt.

Die konzentrierte Bündelung (potentieller) Fachkompetenz im BÖLW als Dachverband der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft verspricht, dass sich der BÖLW in naher Zukunft zu einem wichtigen und wirkungsvollen Ansprechpartner für jegliche Bezugsgruppen etabliert.

Fazit für die Kommunikationsaufgabe

Hinsichtlich der Kommunikationsaufgabe lassen sich aus den vorhergehenden Ausführungen eindeutige Schlüsse ziehen. So ist das Wissen der Deutschen rund um das Thema Bio kaum ausgeprägt bzw. wenn vorhanden, dann nur sehr diffus. Dies schlägt sich entsprechend in den Einstellungen und Erwartungen des Verbrauchers nieder. Die Kommunikation des BÖLW sollte deshalb am Wissensstand ansetzen, um folglich Einfluss auf Einstellungen, Erwartungen und letzten Endes auf Verhalten ausüben zu können. Als ein erster Schritt für die Etablierung des BÖLW muss vom fast ausschließlich reaktiven zu aktivem Handeln übergegangen werden. Speziell für die Diskussion der GVO-Problematik und der damit zusammenhängenden angestrebten Beeinflussung der politischen Entscheidungen gelten die soeben angesprochenen Ansatzpunkte Informationsdefizit und aktives Vorgehen.

Um am Image der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft arbeiten zu können, steht im Vordergrund, eine geeignete Kommunikationsstrategie zu entwickeln, die es ermöglicht, Probleme wie das Fehlen von Glaubwürdigkeit und Vertrauen sowie Interesse gezielt anzugehen.

Kernvoraussetzung für ein erfolgreiches Zusammenspiel von Markt und Kommunikationsmaßnahmen ist, dass sich Bio künftig nicht durch den Vergleich zu anderen bzw. deren Fehler hervortut, sondern bewusst seinen eigenen Wettbewerbsvorteil (Nicht-Imitierbarkeit, Unternehmensspezifität, Nicht-Substituierbarkeit, Fähigkeit zur Nutzenstiftung am Markt) erkennt und gezielt einsetzt. Dabei müssen sich durch die Kommunikation erzeugte Vorstellungen und Erwartungen mit der tatsächlichen Realität decken. Das Herausarbeiten und der gezielte Einsatz von Wettbewerbsvorteilen obliegt den am Markt operierenden Bio-Unternehmen und ist produkt- bzw. marktsegmentabhängig. Aufgabe der Gesamt-Kommunikation ist es dann, diese Wettbewerbsvorteile in ihre Botschaften mit einzubeziehen.

Kommunikationsziel und -strategie

Die Situationsanalyse lässt klar den Schluß zu, dass die Arbeit des BÖLW allgemein wie auch dessen Kommunikationsarbeit im Speziellen zunächst auf eine solide Basis gesetzt werden muss. Deshalb sollte sich auf besonders relevante Kernpunkte konzentriert werden, auf deren Grundlage dann künftig eine Erweiterung oder auch eine sinnvolle Spezialisierung vorgenommen werden kann.

Zielsetzung der Öffentlichkeitsarbeit des BÖLW

- (1) Für die Ökologische Lebensmittelwirtschaft soll eine positive Imagekorrektur herbeigeführt werden. Konkret lassen sich hierzu folgende Unterziele benennen:
 - Im Gesamtkomplex Bio soll sich die Ökologische Lebensmittelwirtschaft mehr als eigenständiges Glied darstellen. Damit soll erreicht werden, dass sie unabhängiger vom Image anderer Bereiche wird.
 - Das Wissen der Öffentlichkeit um die Ökologische Lebensmittelwirtschaft, d.h. auf welchen Prinzipien diese fußt und welchen Mehrwert sie darstellt, soll gesteigert werden, um damit Einfluss auf die Einstellungen und Erwartungen in gewünschten Sinne zu nehmen.
 - Die Glaubwürdigkeit der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft soll erhöht, das Vertrauen in sie wieder hergestellt und das Interesse an ihr gesteigert werden. Dies soll dazu beitragen, dass die Öffentlichkeit allgemein einen positiven Gesamteindruck von der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft bekommt, sie als modern und gewinnbringend wahrnehmen kann.
- (2) Der Bekanntheitsgrad des BÖLW soll in der Öffentlichkeit erhöht werden, d.h.:
 - Der BÖLW soll als professioneller und kompetenter Partner zu Fragen der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft wahrgenommen werden.
 - Der BÖLW soll als Dialogplattform etabliert werden, um die man bei Themen der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft betreffend nicht herum kommt.
- (3) Zur GVO-Problematik soll in der Öffentlichkeit im Rahmen der Kommunikationsarbeit im gewünschten Sinne kritisch Stellung bezogen werden. Was konkret heißt:
 - Es sollen die notwendigen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die GVO-Debatte öffentlich ausgetragen wird – eine Thematisierung der GVO-Problematik soll lohnenswert erscheinen und auf eine solide Wissensbasis gestellt werden.
 - Die öffentliche Diskussion soll in die Richtung gelenkt werden, dass eine Ablehnung von GVO gestützt wird und dies die Vorzüge der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft unterstreicht.

Bezugsgruppen der Kommunikation

Die direkten Zielgruppen, mit denen der BÖLW kommunizieren will, um seine Kommunikationsziele zu erreichen, sind zum einen die politischen Akteure des BMVEL und zum anderen die deutschen Verbraucher. Das BMVEL als Entscheidungsinstanz in Fragen des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelwirtschaft ist für die Arbeit des BÖLW, also die Einflussnahme auf die Gestaltung der politischen Rahmenbedingungen für die Ökologische Lebensmittelwirtschaft, das primäre Ziel aller Anstrengungen. Der Verbraucher und dessen Schutz ist ausschlaggebend beim Erlass von politischen Entscheidungen und andersherum betrachtet, geht es letztendlich um den Verbraucher als Konsumenten der Produkte der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft. Was für die Ökologische Lebensmittelwirtschaft allgemein gilt, gilt für die GVO-Problematik im Speziellen – Politik und Verbraucher stehen stets im selben Beziehungsgeflecht zueinander.

Als Multiplikatoren (diejenigen, die helfen, die Botschaften zu verbreiten) dienen die Medien. Sie erzeugen öffentliche Aufmerksamkeit und fördern damit aktiv den Meinungsbildungsprozess, erreichen sowohl die Politik als auch den Verbraucher. Sie nehmen schnellen, laufenden und massiven Einfluss auf die öffentliche Meinung und die Veränderung von Images. Eine professionelle Pressearbeit erhöht die Chance, dass im gewünschten Sinn berichtet wird.

Weitere für den BÖLW relevante Bezugsgruppen sind, wenn man sich das gesamte Beziehungsgeflecht bzgl. der Kommunikationsaufgabe anschaut, die Geschäftspartner und Verbandsmitglieder, der Bauernverband, insbesondere deren Landwirte, sowie unter die Lebensmittelaufsicht fallende Gewerbe (z.B. Handel, Großküchen). Diese Gruppen sollten innerhalb künftiger Kommunikationsarbeit mit einbezogen werden. Zudem können die Meinungen der direkten Zielgruppen von sogenannten Meinungsbildnern günstig beeinflusst werden, welche im vorliegenden Zusammenhang landwirtschaftliche Berater und Wissenschaftler sein können. Als Verbündete im Kommunikationsprozess können der Bio-Produkte anbietende Lebensmittelhandel, die Institutionen des Verbraucherschutzes und auch das Umweltministerium helfen, die angestrebten Kommunikationsziele zu erreichen.

Zusammenfassend bleibt also festzuhalten, dass sich die Kommunikationsarbeit des BÖLW zunächst auf drei Kern-Bezugsgruppen konzentrieren sollte. Dies sind zum einen die direkten Zielgruppen, d.h. (a) die Politik und (b) die Verbraucher, und zum anderen die Multiplikatoren, d.h. (c) die Medien. Situationsabhängig können diese Bezugsgruppen künftig jederzeit erweitert werden, wobei den Verbündeten und Meinungsbildner eine besondere, genauer gesagt eine unterstützende, Rolle zukommt.

Kommunikationsbotschaften

Kommunikative Botschaften sind Informationen, die im Bewusstsein der Ziel- bzw. Bezugsgruppen verankert werden sollen, und beziehen sich auf Wissen, Norm- und Wertvorstellungen, d.h. beinhalten das, was sich bei den Empfängern aus Sicht des BÖLW einprägen soll. Die Kommunikationsarbeit des BÖLW sollte sich zunächst entsprechend seiner Zielsetzung auf drei Kernbotschaften konzentrieren, die im Rahmen künftiger Kommunikation problemlos ausgeweitet und konkretisiert werden können.

(zu Ziel 1) Lebensmittel des staatlichen Bio-Siegels entsprechen den gesetzlich festgelegten Richtlinien und den Ernährungsanforderungen der heutigen Zeit.

- Politik: Das Wissen des Endverbrauchers um das Bio-Siegel muss konsequent erweitert werden, damit das Ziel der Umsatzsteigerung von damit gekennzeichneten Lebensmitteln erreicht werden kann.
- Verbraucher: Lebensmittel des staatlichen Bio-Siegels stellen eine gewinnbringende Alternative zu konventionellen Lebensmitteln dar – sie sind modern, rein und genussvoll.
- Medien: Lebensmittel des staatlichen Bio-Siegels halten dem Vergleich mit konventionellen Lebensmitteln mehr als stand und entsprechen garantiert den gesetzlichen Richtlinien.

(zu Ziel 2) Der BÖLW ist der kompetente Ansprechpartner für alle die Ökologische Lebensmittelwirtschaft betreffende Themen.

[Diese Dachbotschaft gilt für alle drei Bezugsgruppen gleichermaßen.]

(zu Ziel 3) GVO bürgt unkalkulierbare Risiken für Mensch und Natur.

- Politik: Eine Zulassung von GVO beinhaltet bisher nicht abschätzbare Risiken für den Endverbraucher und die zwangsläufige Einschränkung seiner Wahlfreiheit.
- Verbraucher: Ein Konsum von GVO-Produkten bürgt bisher nicht abschätzbare Risiken für die Gesundheit.
- Medien: Hinter verschlossenen Türen versucht die Industrie eine Zulassung von GVO zu erwirken, was beinhaltet, dass der Endverbraucher bewusst bisher nicht abschätzbaren Risiken ausgesetzt wird.

Kommunikationsstrategie

Auf welchem Weg die erarbeiteten Ziele erreicht werden sollen, wird mit der Kommunikationsstrategie festgelegt. Dabei kann es jedoch nicht *den* richtigen Weg geben, sondern je nach Dringlichkeit und Erfordernissen sind unterschiedliche Vorgehensweisen zweckmäßig. Für die Kommunikationsarbeit des BÖLW sollte ein offenes und ehrliches Vorgehen die generelle strategische Stoßrichtung sein. Nur so kann bestehenden Vertrauens- und Glaubwürdigkeitsproblemen begegnet werden. Schrittweise sollte versucht werden, zunächst ein quasi wertneutrales Image für die Ökologische Lebensmittelwirtschaft zu schaffen, denn ein langfristig positives Image baut auf der geschaffenen vertrauensvollen Basis auf. Bei Zwischenfällen müssen Fehler als erster und noch vor allen anderen eingestanden und Konsequenzen aufgezeigt werden. Eine auf Dementis beruhende Kommunikation hilft keinem weiter. Vor allem dürfen kommunizierte Sachverhalte nicht im Widerspruch zu der von den Bezugsgruppen wahrgenommenen Realität stehen – unadäquate Idealbilder provozieren Enttäuschungen und Misstrauen. Der zweite strategische Pfeiler ist ein aktives Vorgehen. Dieses Vorgehen bietet dem BÖLW die Chance, sich unabhängig und in einer von ihm gewünschten Art und Weise einzumischen oder bestimmte Sachverhalte in der Öffentlichkeit erst zu thematisieren und damit letztendlich besser in der Öffentlichkeit wahrgenommen zu werden sowie wirksamer Stellung beziehen zu können. Ein passives Vorgehen bedeutet im Gegensatz dazu, dass auf Thematisierungen, die in der Regel gegen die eigenen Einstellungen gerichtet sind, nur reagiert wird und damit eigene Thematisierungen von Sachverhalten in der Öffentlichkeit nicht vorgenommen werden. Man will schließlich nicht als derjenige wahrgenommen werden, der immer nur seinen „eigenen Senf“ dazu gibt, sondern als jemand, der sich aktiv und konsequent an Diskussionen beteiligt ohne dabei stur und realitätsfern zu wirken.

Die generelle Strategie muss angepasst bei den direkten Zielgruppen angewendet werden. Hier gilt das besondere Augenmerk den argumentativen und dialogischen Strategien, wobei bei der Zielgruppe Politik eher sachliche Argumente im Vordergrund stehen und bei der Verbraucheransprache eher die emotionale Aufmerksamkeit. Um die Kräfte nicht zu verzetteln, sollte man sich auf bestimmte Kommunikationswege konzentrieren. Die Regierung hat bestimmte Pflichten und Aufgaben, an denen angesetzt werden muss, sie ist die Interessenvertretung der Gemeinschaft und nicht lediglich einzelner Industriezweige. Der BÖLW muss sich dahingehend etablieren, dass erstens die politischen Entscheider um diesen Spitzenverband wissen und ihn zweitens auch als solchen akzeptieren und annehmen. Dazu gehört das sachliche Auftreten eines Verbandes hinter dem abgestimmt eine Vielzahl von Mitgliedern stehen und ein den politischen Entscheidungs-, Abstimmungs- und Einflusswegen entsprechendes Verhalten. Ausgehend von der Annahme, dass sich Produkte der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft nicht anhand ihres Preises auf dem Markt behaupten, sondern vom Marketing sogenannte Qualitäts- und Erlebnisstrategien zur Positionierung der Produkte genutzt werden, soll auch in der Kommunikation die emotionale Ebene

angesprochen werden. Dem Verbraucher die nötigen Informationen, an denen es wie oben ausgeführt mangelt, zur Verfügung zu stellen ist eine Sache, dass dieser die Informationen aber auch annimmt und darauf reagiert eine andere. Um das Verbraucherwissen überhaupt steigern zu können muss zunächst Aufmerksamkeit für die entsprechenden Informationen erzeugt werden. Eine gezielte, wohl überlegte und emotionsbetonte Kommunikation führt hier zum Ziel. Wichtig ist es die Kommunikationsbotschaften an relevante Orientierungen des Verbrauchers zu koppeln, um somit direkt auf seine Wert- und Vorstellungsmuster einzugehen. So kann z.B. die starke Gesundheits- und Wellnessorientierung der heutigen Zeit als Träger dienen. Voraussetzung für eine emotionale Strategie ist, dass für den Verbraucher einerseits Informationen verfügbar sind und er andererseits sich auf den Wahrheitsgehalt und die Vollständigkeit dieser verlassen kann (neben Unternehmensverantwortung auch Aufgabe der Politik und der Medien, denn der BÖLW ist nicht der direkte Ansprechpartner für den Verbraucher). Sollte der BÖLW dennoch in der Zukunft den Verbraucher direkt kommunikativ erreichen wollen, so ist dessen Differenzierung und das jeweils daraus resultierende Entscheidungsverhalten zu beachten. Verschiedene Gruppen kennzeichnen sich durch verschieden starke Ausprägungen hinsichtlich ihres Wissens, ihrer Einstellungen und Erwartungen sowie ihres Verhaltens insgesamt (Verbraucheranalyse siehe Anlage). Entsprechend gilt es dann Unterzielgruppen zu bilden und jeweils adäquate Kommunikationsbotschaften und -strategien zu formulieren [Hinweis bzgl. der Herangehensweise siehe Kasten].

Am Beispiel des Produktes Zigarette schreibt das „Lexikon des Marketing“: „Auf der Realebene handelt es sich profan um in weißes Papier eingerollte Tabakschnipsel mit Faservorsatz, zu 20 Stück in einem Behältnis abgepackt, die durch Anzünden abgebrannt werden und beim Saugen Rauch mit erheblichen Schadstoffen freisetzen, der inhaliert werden kann. Nach dieser Beschreibung ist wohl kaum jemand bereit, 5 Mark für eine Packung auf die Theke zu legen. Doch diese Realebene ist auch gar nicht Gegenstand des Marketing. Vielmehr geht es um eine kommunikative Meta-Ebene, die Rocky Mountains, Urwaldschungel, Weltanschauung und multikulturelle Freiheit als Inhalte trägt. Und die sind sogar noch mehr Geld wert. [...] Erfolgsversprechend wird eine Aktivität nur sein, wenn der Absender seine eigenen Interessen hinten anstellt und denen der potentiellen Abnehmer Priorität einräumt. [...] Der Wurm muß dem Fisch schmecken, und nicht dem Angler. [...] Nur in dem Maße, wie es gelingt, in der Kommunikation solche Nutzen (= Wurm) anzubieten, die Empfänger (= Fisch) attraktiv finden, weil sie ihren Bedarfen entsprechen, kann der Absender (= Angler) Erfolg haben. Ansonsten ist das Scheitern zwangsläufig. Vor allem der Stolz des Absenders auf seine Leistungsfähigkeit ist hier eine verhängnisvolle Falle.“ (Pepels, W.: Lexikon des Marketing. Nördlingen 1996. Schlagwort: Kommunikation, Grundlagen.)

Ein überaus wichtiger Bestandteil in der Kommunikationsarbeit sind Multiplikatoren. Mit Hilfe einer medienkonformen Pressearbeit kann der BÖLW nicht nur eine Vielzahl von Verbrauchern und politischen Entscheidern erreichen, sondern bei einer intensiven Thematisierung bestimmter Sachverhalte auch Einfluss auf die öffentliche Meinung und Meinungsbildung nehmen. Der BÖLW muss aktiv auf die Medien eingehen und, um eine möglichst hohe Chance der Veröffentlichung zu erreichen, nach den Prinzipien der Medien handeln.

Zusammenfassend lässt sich die Kommunikationsstrategie mit folgenden Stichworten kennzeichnen: offen und ehrlich, aktiv, argumentativ, dialogisch und durch eine professionelle Pressearbeit gestützt.

Maßnahmen neben der Lobbyarbeit

Entsprechend der oben festgelegten Ziele und Strategie empfiehlt sich für den BÖLW eine nicht-öffentliche Form der Lobbyarbeit, d.h. im Mittelpunkt der Aktivitäten steht die kontinuierliche Kontaktpflege mit den politischen Entscheidern bzw. den darauf Einflussausübenden auf der Fachebene, statt die Ausübung von öffentlichem Druck in Form von Demonstrationen etc.. Hier ist die Kompetenz und das Beziehungsgeflecht des BÖLW gefragt. Ein Kernpunkt bei der Etablierung ist der Wiedererkennungswert – ein unverwechselbares Kennzeichen, was mit dem BÖLW-Logo und dem damit zusammenhängenden Corporate Design bereits eingerichtet wurde.

Wie oben gezeigt, sollte neben der Ansprache der Politik eine professionelle Pressearbeit Dreh- und Angelpunkt der kommunikativen Anstrengungen sein. Maßnahmen, die gezielt den Verbraucher ansprechen, müssen vom Marketing der BÖLW-Mitglieder realisiert werden und/ oder entsprechend zu konkretisierender Kommunikationsziele, -zielgruppen, -botschaften und -strategien gesondert geplant und umgesetzt werden.

Pressearbeit des BÖLW

In Bezug auf die Pressearbeit des BÖLW ist ein bloßes aktives oder passives Vorgehen natürlich fehl am Platze, ein gesunder Mix aus beiden situationsgerecht einsetzbaren Strategien ist anzustreben, denn es gilt überall der Grundsatz: „Keine Presse ist eine schlechte Presse“. Kenntnisse über die deutsche Medienlandschaft und den Arbeitsablauf in den Redaktionen sind Voraussetzung für eine professionelle Pressearbeit – Ausgangspunkt jedes Medienkontakts ist ein funktionierender Presseverteiler und persönliche Kontakte zu den Journalisten sind zudem unerlässlich. Instrumente der Pressearbeit sind im Allgemeinen Pressemitteilung und -foto, (ereignisabhängige) Pressekonferenzen und -gespräche sowie das Interview.

Eine Pressemitteilung gleicht vom Stil her den journalistischen Darstellungsformen. Die klare und knappe Überschrift sollte Aufmerksamkeit erregen, indem sie sachlich und treffend den bzw. die wichtigsten Nachrichtenfaktor(en) der jeweiligen Pressemitteilung herausstellt. Empfehlenswert ist es mit Dach- und Untertiteln zu arbeiten. Spezielle Fachausdrücke hinterlassen oft Fragen, führen in der Überschrift z.T. dazu, dass die Pressemitteilung als kompliziert und damit für den Alltag der Journalisten als unbrauchbar wahrgenommen wird. Die Mitteilung als solche sollte grundsätzlich die sogenannten Nachrichtenwerte (wie z.B. Aktualität, Neuigkeit, Bedeutung, Originalität und Leser-Interesse) beachten und sich an den sogenannten W-Fragen (wer, was, wann, wie, wo und warum) orientieren und so aufgebaut sein, dass sie von hinten her kürzbar ist, wobei der letzten Zeile wiederum besondere Aufmerksamkeit zuteil wird, da das Auge des Lesers in Z-Form über das Schriftstück wandert. Tatsachen sollten stets sachlich dargestellt und mit konkreten Zahlen und Fakten versehen werden. Meinungen und Zitate

sind entsprechend zu kennzeichnen und beleben jede Pressemitteilung (Achtung: Personen mit Vor- und Nachnamen sowie Funktion nennen). Der BÖLW sollte bei seinen Pressemitteilungen darauf achten, dass für die thematisierten Problembereiche sowohl Konsequenzen als auch konkrete Lösungsvorschläge dem Journalisten mit an die Hand geliefert werden. Prinzipiell sind die Medien keine Mittler, d.h. Aneinanderreihungen von Forderungen gerichtet an die direkten Zielgruppen der Öffentlichkeitsarbeit (im Fall des BÖLW an die Politik) sollten vermieden werden – begründete Stellungnahmen mit Hintergrunderklärungen sind i.d.R. für die Journalisten wesentlich wertvoller. Ebenso gilt es entsprechend keine werblichen Formulierungen (lobende Adjektive und Superlative) zu verwenden. Auch wenn in der Fachliteratur angeraten wird, nicht in der Wir-Form zu schreiben, sollte doch unbedingt stets die Rolle des BÖLW in den Inhalt der Pressemitteilung miteinfließen, zumindest solange, wie der Verband noch nicht etabliert ist. Formal ist noch anzumerken, dass Pressemitteilungen, wenn möglich, nicht länger als zwei Seiten (Achtung: Seitenzahl auf jedes Blatt) umfassen sollten und bereits auf dem Deckblatt in der Fußzeile der Kontakt (Name und Erreichbarkeit) angegeben wird.

Der BÖLW muss in seiner Pressearbeit, um eine möglichst hohe Chance der Veröffentlichung zu erreichen, nicht nur nach Prinzipien der Medien handeln, sondern gezielt bestimmte Medien für bestimmte Aufgaben einsetzen: Nachrichtenkanäle für die Kurzinformationen, Zeitungen für die populäre Begründung und Fachmedien für die Vertiefung etc.. Ein entsprechender Mediaplan sowohl für die allgemeine Pressearbeit als auch für Einzelsituationen (besondere Ereignisse) muß gesondert ausgearbeitet werden. Im speziellen Fall des BÖLW ist es empfehlenswert, nicht nur auf eine Negativberichterstattung bzw. eine Krise zu reagieren, sondern den Medien aktiv mittels sachlicher Argumentation gegenüberzutreten (Beachte: „Bio nicht in den Himmel heben“ - siehe Ausführungen zur Pressemitteilung). Um zu vermeiden, dass in der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft seitens der Medien regelrecht nach Schlagzeilen gesucht wird (Stichwort: Negativ-Verstärkereffekt bei Zwischenfällen, wenn man sich selbst nur „als das Beste“ darstellt), sollte man zunächst einmal auf neutrales Medienecho bedacht sein, welches dann schrittweise in der Zukunft auf Basis von gewachsenem Vertrauen positiv ausgebaut werden kann.

Internetauftritt des BÖLW

Informationen werden sowohl von der Bevölkerung als auch vom Journalisten vermehrt im Internet gesucht. Der BÖLW hat mit seiner Homepage für dieses Kommunikationsinstrument bereits die Basis geschaffen. Suchmaschinen (wie google, yahoo, fireball und lycos) finden bei Eingabe des Verbandsnamens auf Anhieb die richtige Verlinkung und Interessierte somit schnell den Weg auf die BÖLW-Internetseiten.

Vom Informationsgehalt sollten die Seiten gut strukturiert und übersichtlich all das bieten, was die verschiedensten Themenbereiche der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft

betrifft. So wird von den Journalisten primär nach aktuellen Pressemitteilungen und Ansprechpartnern sowie Organisationskennzahlen gesucht, was auch problemlos auf der derzeitigen BÖLW-Homepage abrufbar ist. Eine Erweiterung hinsichtlich der genauen Tätigkeit bzw. Zielsetzung des BÖLW ist anzuraten. Verlinkungen können und sollten jederzeit ausgebaut werden, um somit ferner zu ermöglichen, die Kommunikation, die über das konkrete Aufgabenfeld des BÖLW hinausgeht, zu steuern.

In Bezugnahme auf das Ergebnis (Verbraucheranalyse siehe Anlage), dass gerade der Wissensstand der Deutschen über Bio allgemein und die Ökologische Lebensmittelwirtschaft, inkl. der GVO-Problematik, äußerst geringfügig ist, sollten die BÖLW-Internetseiten inhaltlich unbedingt mehr bieten. Empfehlenswert wären zum einen feste Informationen, wie ein A bis Z der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft und/ oder Daten und Fakten zur Bio-Branche und zur Gentechnik, und zum anderen ein dialogisches Feature, d.h. die Möglichkeit Fragen und Anregungen direkt auf den BÖLW-Seiten loswerden zu können. Somit kann der BÖLW das Internet als Plattform gezielt für seine Etablierung als kompetenter und hilfreicher Ansprechpartner nutzen, frei nach dem Motto: Auch wenn der BÖLW es selbst nicht weiß, kann er zumindest Rat dahingehend geben, wo man sich hinwenden könnte bzw. sollte.

Anregungen für weitere Kommunikationsmaßnahmen

Die Auswahl der Instrumente muss in Inhalt und Form stets zu den Bezugsgruppen passen und ist zugleich die Visitenkarte des Hauses. So ist in der Öffentlichkeitsarbeit genau genommen an Maßnahmen alles denkbar, um die Botschaft an den Mann oder die Frau zu bringen. Einerseits kann man dazu auf eine Vielzahl von klassischen Instrumenten zurückgreifen und auf der anderen Seite sind der Phantasie keine Grenzen gesetzt, so lange man immer auf eine adäquate und einheitliche Gestaltung achtet.

Beispiele für klassische PR-Instrumente

- Mit einer Anzeigenkampagne, ob nun in Form von Plakaten und/ oder in Zeitung und Rundfunk, kann die Öffentlichkeit für ein Thema sensibilisiert und Botschaften eingängig präsentiert werden.
- Ein schriftlicher oder telefonischer Beratungsdienst bietet nicht nur Hilfestellung bzgl. aktueller Themenbereiche, sondern unterstreicht zudem die eigene Sachkompetenz. Dies ist über Internet und Fax-Abruf ebenso möglich.
- Nicht nur für Neugierige ist ein Tag der offenen Tür interessant. Er bietet auch die Chance, mit Journalisten ins Gespräch zu kommen und so fruchtbare Beziehungen aufzubauen.
- Statt mit Hochglanzprospekten können Informationen zu Sachfragen auch zeitgemäß auf CD-ROM verteilt werden, was zudem meist kostengünstiger ist.

- Eine Zusammenarbeit mit der Bundesregierung sollte auch im Bereich derer Kommunikationsmaßnahmen angestrebt werden. So könnte eine Unterstützung für die Erarbeitung von allgemeinen Informationsunterlagen oder Unterrichtsmaterialien in Form eines Wissensaustausches stattfinden.

Ideen für nicht-alltägliche PR-Instrumente

- Ein Buch als persönliches Geschenk für „Freunde des Hauses“ oder als im Rahmen einer Kampagne gezielt eingesetztes Giveaway wird als wertvoll und damit interessant wahrgenommen. Denkbar wäre z.B. eine mit Bildern illustrierte Kurzgeschichte für Kinder, die über das Leben auf dem Biohof erzählt. Auch als Hörspiel-CD vorstellbar.
- Prospekte oder Faltblätter können durch ein paar einfache Tricks optisch aufgepeppt werden, z.B. eine außergewöhnliche Form (bspw. Dreieck) oder eine interessante Faltung (bspw. Fächer).
- Eine interaktive Ausstellung zum Anfassen und Probieren kann nicht nur als Plattform zur Präsentation der Bio-Produkte dienen, sondern zugleich Vorurteile abbauen und Wissen vermitteln. Kann stationär in einer festen Räumlichkeit durchgeführt werden, aber auch eine Art „Mitmach-Mobil“ hat Vorteile.
- Für den BÖLW passende Werbefläche sollten genutzt werden, wie bspw. die Umweltkarte der öffentlichen Verkehrsbetriebe. Dabei geht es natürlich nicht um das Bewerben des BÖLW, sondern um eine Sensibilisierung für bestimmte Themenbereiche.
- Auf Messen sollte man nicht nur präsent sein, so können außergewöhnliche Inszenierungen nicht nur beim Publikum, sondern auch bei den Journalisten schnell zum Gesprächsthema werden. Wichtig ist es aber, keine wirklichkeitsentfernten Ideale aufzubauen oder realitätsfremde Missstände an den Pranger zu stellen – Provokation ist erlaubt und sogar erwünscht, aber bitte keine Tatsachen verdrehen.

Empfehlungen für eine Risikokommunikation am Beispiel der GVO-Problematik

Zunächst einmal bleibt festzuhalten: Risikokommunikation umfasst die Kommunikation über die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens (im Gegensatz zur nach Eintritt eines Schaden geleisteten Krisenkommunikation).

Bei der Gestaltung von Risikokommunikation kann man sich zunutze machen, dass die Medien (1) dazu tendieren, riskante (mögliche) Ereignisse immer etwas riskanter darzustellen wie diese tatsächlich sind, und sie (2) eine hohe bzw. größere Glaubwürdigkeit besitzen als bspw. die Aussagen von Experten. Also muß der BÖLW sich auch im Rahmen seiner Risikokommunikation auf eine aktive Pressearbeit konzentrieren. Basis dafür ist die bereits stattfindende Pressearbeit, denn nur wenn man in guten Zeiten eine professionelle und kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit betreibt, ist eine erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit auch in der Krise möglich. Krisen greifen das Image an. Deshalb geht es im Kern der Krisenkommunikation darum, die mit dem Image verbundenen Werte und Vorstellungen zu schützen und oberstes Prinzip ist dabei eine wahrheitsgemäße, schnelle und umfassende Information.

„Schaffe Vertrauen in der Zeit, dann hast Du Glaubwürdigkeit in der Not. [...] Die entscheidende Nachricht zu Beginn einer Krisensituation muß dokumentieren, dass das Unternehmen aktiv mit der Bewältigung der Krise beschäftigt ist. Die zweite Komponente der ersten Nachricht ist die, dass es überhaupt eine Nachricht gibt. Verschleiерungsstrategien kommen in aller Regel als Bumerang zurück. [...] Um zu verhindern, dass ein Unternehmen als arrogant und anonym empfunden wird, ist eine offene, auf Aktion statt auf Reaktion beruhende Kommunikation nötig. Eine Rechtfertigungssituation wird durch eine schnelle, aktuelle und klare Stellungnahme verhindert.“ (Brauner, D.-J. u.a.: Lexikon der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. München 2001.)

Beim Thema GVO in Lebensmitteln strebt der BÖLW eine Verhinderung der Zumutung der mit einer GVO-Zulassung verbundenen Risiken an, d.h. die Risikokommunikation wird dazu genutzt, um die Öffentlichkeit zu alarmieren, und versucht, mittels eines dadurch entstehenden öffentlichen Drucks die Entscheider in der Politik gegen eine Zulassung zu beeinflussen. Vom Inhalt her sollte die Kommunikation auf eine Emotionalisierung und dem Aufzeigen besorgniserregender Risikoeinschätzungen fußen. Und wie bereits oben gesagt: Von Boykottaufrufen, Großdemonstrationen etc. sollte der BÖLW Abstand nehmen und sich zunehmend auf seine Lobbyarbeit konzentrieren; die Medien übernehmen hier eine Unterstützungsfunktion. Diese Vorgehensweise liegt nahe, wenn man bedenkt, dass sich die deutliche Mehrheit der deutschen Bevölkerung bereits gegen GVO ausgesprochen hat – eine Konzentration auf die Verurteilung von GVO in der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft (inkl. Landbau) bringt mehr, als dem „alten Öko-Image“ (Verbraucheranalyse siehe Anlage) gerecht zu werden, indem man Bio-Produkte als das einzig Wahre, weil Ungefährliche, propagiert.

Auf mögliche Krisen sollte man gut vorbereitet sein. Ein langfristiges Risikomanagement hat sich mit folgenden Fragen auseinander zu setzen: (a) Was könnte passieren?, (b) Wie

schlimm wäre dies? und (c) Wie ist die Wahrscheinlichkeit dieses Szenarios?. Und wenn eine Krise dann tatsächlich eintritt, sollte man Verständnis für die Position des Gegners aufbringen und ihm das Gefühl geben, zu gemeinsamen Gesprächen bereit zu sein. Klare Aussagen über die eigene Position sowie über die geplanten Schritte zur Lösung des Problems mit Angabe zu den Vorstellungen bzgl. des Zeitplans vermitteln den überaus wichtigen Eindruck, das Problem im Griff zu haben und professionell mit der Krise umzugehen. Und nach einer Bewältigung der Krise muß die erfolgte Kommunikation unbedingt einer Prüfung unterzogen werden, um festgestellte Fehler zukünftig vermeiden zu können.

Vorbereitungsmöglichkeiten für den BÖLW

- Eine Pressemappe kann bereits schon im Vorfeld, auch ohne konkrete Vorstellungen über eventuell eintretende Krisen, erstellt werden. Dies sollte umfassen (a) Unterlagen, die darüber Auskunft geben, wer der BÖLW ist und welche Zielsetzung er verfolgt, (b) Zusammenstellungen zum 1x1 der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft, d.h. Begriffserläuterungen, Daten und Fakten zu den Mitgliedern, aktuelle Richtlinien etc. und (c) Entwürfe von Pressemitteilungen zu als möglich erscheinenden Krisen, wo bereits eindeutig Stellung zum jeweiligen Thema bezogen und (durch einen Krisenplan erarbeitete) Lösungsansätze aufgezeigt werden.
- Presseverteiler sollten entsprechend erarbeiteter Krisenszenarien erstellt und kontinuierlich aktualisiert werden. Ein Prioritäten- und/ oder Zeitplan für den möglichen Krisenfall ist zudem anzuraten.
- Abstimmung ist das A und O, auch und gerade in der Krise. Checklisten mit Abstimmungsprozeduren sollten u.a. eine Zusammenstellung von Ansprechpartnern für jeweilige Fachthemen, eine Beschreibung des Krisenstabes, Richtlinien bzw. Abstimmungen hinsichtlich des Verhaltens der Mitglieder und vor allem Ausführungen der dann eintretenden Entscheidungs- und Abstimmungswege enthalten. Nicht zu vergessen ist, dass es dabei nicht nur um reine Ablaufpläne geht, sondern auch Alarmierungspläne für den Ernstfall erarbeitet werden müssen. Eine Liste von Verbündeten, d.h. von Personen und/ oder Organisationen von denen bzgl. des jeweiligen Problems Hilfe und aktive Unterstützung zu erwarten ist, gehört auch dazu.
- Ein einheitlicher, abgestimmter Auftritt ist im Falle einer Krise besonders zwingend und dazu gehört, dass für die Medien klar ist, wer Ansprechpartner ist, d.h. man sollte sich auf einen Pressesprecher festlegen, der dann ggf. an entsprechende Fachreferenten verweisen oder sich mit diesen absprechen kann.
- Empfehlenswert ist, sich schon jetzt eine Telefon-Nr. für den Krisenfall freizuhalten, um diese dann alleinig für aktuelle Anfragen nutzen zu können.

Spezielle Vorbereitung hinsichtlich der aktuellen GVO-Problematik

Kernpunkt der Arbeit bzgl. der GVO-Problematik sollte eine kontinuierliche Pressearbeit zur Aufklärung der Bürger sein. Dazu gehört nicht nur die Information über (mögliche) Risiken, sondern vor allem das Aufzeigen von Lösungsansätzen, d.h. von Chancen der Einflussnahme auf politische Entscheidungen – wenn schon eine Zulassung von GVO nicht abwendbar ist, dann durch öffentlichen Druck (sei es seitens der Verbraucher selbst und/ oder durch die Medien) wenigstens strenge Reglementierungen einfordern, was dem Verbraucher eine eindeutige Identifizierbarkeit erlaubt und die Orientierungs- bzw. Hilflosigkeit beseitigt. Neben Pressemitteilungen zu aktuellen Anlässen, z.B. EU-Entscheidung zur GVO-Zulassung, sollten den Medien gezielt Unterlagen zu diesem Thema zur Verfügung gestellt werden, getreu der Strategie schlagender Argumente. Zu empfehlen sind z.B. übersichtliche Gegenüberstellungen der Argumente für und gegen GVO in der Lebensmittelwirtschaft, d.h. man sollte nicht scheuen, sich bewusst und öffentlich mit den Argumenten des Gegners auseinander und diesen wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse sowie die eigene Stellungnahme entgegenzusetzen. Und wie bereits oben dargestellt, kann darüber hinaus eine Art „Minilexikon der Gentechnik“ zu Begrifflichkeiten, zum Stand der Wissenschaft, zur aktuellen Marktsituation und zu Informationskontakten die eigenen Argumente indirekt stärken .

Zusammenfassend bleibt also für die künftige Kommunikationsarbeit des BÖLW festzuhalten: Eine kontinuierliche und professionelle Pressearbeit bewirkt langfristig Vertrauen, baut Schritt für Schritt Glaubwürdigkeit auf und schafft somit letztendlich Handlungsspielräume, die im Falle einer auftretenden Krise über die erfolgreiche Bewältigung dieser entscheiden und einen (großen) Imageverlust vermeiden können.

Anlage

VERBRAUCHERANALYSE

**Eine differenzierte Betrachtung
des Verbrauchers und seiner Eigenheiten**

Ziel der Verbraucheranalyse ist es, mit Stand September 2003, den Verbraucher in seinen Eigenheiten so differenziert wie möglich darzustellen und dabei insbesondere auf den Bio-Markt einzugehen. Basis war eine umfangreiche Recherche neuerer deutscher Studien. Es sollten grob gesagt, Schlüsse hinsichtlich der Erwartungen des Verbrauchers und seiner Einstellung im Zusammenhang mit Bio, insbesondere der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft, gezogen werden. Es erfolgt eine objektive Darstellung des untersuchten Studienmaterials, welches subjektiv hinsichtlich bestimmter Kriterien zusammengeführt aber nicht wertend interpretiert wird. Sämtliche relevante Daten wurden im Kommunikationskonzept berücksichtigt.

Die zugrundeliegenden und im folgenden kurz vorgestellten Studien wurden vorrangig wegen ihrer Aktualität ausgewählt. Durch Restriktionen konnten nur die Studien verwandt werden, welche erstens kostenlos zu erhalten waren und zweitens dem zeitlichen Rahmen des Projektes entsprachen. Die verwendeten Studien bilden, so die Einschätzung, nicht nur den derzeitigen Wissensstand voll ab, sondern sie repräsentieren auch die derzeit in diesem Feld tätigen wesentlichen Institutionen und lassen so ein umfassendes Bild zu.

Verwendete Literatur – Studienübersicht

Zunächst werden die Studien mit ihren Kernpunkten in einer Übersicht einzeln kurz vorgestellt. Die verkürzte Darstellung soll in knappen Worten eine Aussage darüber treffen: Worum handelt es sich bei dem Material? [und] Was war das Ziel dieser Untersuchung? Die Studien ähneln sich alle in ihren Grundaussagen, d.h. sie lassen allgemeine übergreifende Aussagen zu, unterscheiden sich dennoch teilweise im Betrachtungswinkel oder in der Tiefe – die Basis ist gleich, aber manche Studien betrachten bestimmte Aspekte genauer. Die Basisstudie liefert einen umfassenden und vollständigen Gesamteindruck, die weiterführenden Studien betrachten – wie der Name schon sagt – Teilaspekte genauer und die Randstudien liefern nähere Erläuterungen, werfen entweder einen oberflächlichen generellen Blick oder sie betrachten nur sehr kleine Ausschnitte. Die Ausnahme bildet die ISOE-Randstudie, welche zwar fast genauso umfangreich und präzise wie die Basisstudie ist, aber hinsichtlich ihrer Aktualität und Tiefe den neueren Studien unterlegen erscheint (Hinweis: War Basis des Zwischenberichtes, siehe entsprechende Präsentationsunterlagen). Des weiteren erfolgten allgemeine Recherchen im Zusammenhang mit dem Kommunikationskonzept zur Ökologischen Lebensmittelwirtschaft und GVO im Internet, aus den traditionellen Medien Presse und Rundfunk sowie aus Pressemitteilungen anderer Organisationen (z.B. Greenpeace, die Demeter Kundenzeitschrift „Lebendige Erde“ oder auch Genetic-Diner).

Basisstudie

Sinus Sociovision

***Strategische Zielgruppenanalyse für den Öko-Ernährungsmarkt
Untersuchung für die CMA, 2002***

Aufgabe:

Entwicklung eines strategischen Zielgruppenkonzeptes für den Öko-Markt

Datenbasis:

- 3SC Trend- und Milieuforschung von Sinus Sociovision
Repräsentativ für die deutsche Wohnbevölkerung ab 14 Jahren (N = 2.047)
- Typologie der Wünsche Intermedia vom Burda Advertising Center (BAC)
Repräsentativ für die deutsche Wohnbevölkerung ab 14 Jahren (N = 10.155)

Grundlage:

Zielgruppen für strategisches Marketing ergeben sich aus einer Konsumententypologie im Ernährungsmarkt und den sogenannten Sinus-Milieus

Inhalt:

Die deutsche Bevölkerung wird in Sinus-Milieus zusammengefasst und betrachtet. Es existieren zehn Milieus: Etablierte, Postmaterielle, Moderne Performer, Konservative, Traditionsverwurzelte, DDR-Nostalgische, Bürgerliche Mitte, Konsum-Materialisten, Experimentalisten und Hedonisten sowie vier Milieusegmente: Gesellschaftliche Leitmilieus, Mainstream Milieus, Traditionelle Milieus und Hedonistische Milieus. Es werden Leitbildbeziehungen zwischen den Milieus, typische Produkt-, Zeitungs-, TV-Interessen und die Dynamik der Milieus beschrieben. Der eigentliche Hauptteil der Studie widmet sich der Analyse und Beschreibung der Milieus hinsichtlich der Einstellung zur Ernährung und Öko. Dies geschieht mit Hilfe von vier Einstellungsfaktoren: Traditional Food – Fast Food, Gourmet-Genuss – De-Ritualisierung, Fresh&Natural – Technical Health und Öko-Moral – Anti-Öko. Zum Schluss ergeben sich drei erkennbare Grundmuster, eine Ernährungsmarkttypologie mit sechs ausführlich beschriebenen Verbrauchertypen (Ökos, Feinschmecker, Fit-Food-Gourmets, Gleichgültige, Traditionelle und Fast-Food-Fans) und eine Zielgruppenmatrix für strategische Analysen.

Weiterführende Studien

Sinus Sociovision

Das Produktimage von Öko-Nahrungsmitteln

Qualitativ-psychologische Untersuchung für die CMA, August 2003

Aufgabe:

Ziel war es, Aussagen zur Förderung des Absatzes von Öko-Lebensmitteln treffen zu können und deren Image bei Öko-affinen Zielgruppen zu bestimmen. Als Basis diente die Strategische Zielgruppenanalyse für den Öko-Ernährungsmarkt (siehe oben).

Datenbasis:

Extended Creativity Group (Gespräche): Gesprächsführung erfolgte themengestützt, non-direktiv, mit Einsatz assoziativer, projektiver und expressiver Erhebungstechniken

Stichprobe: Je eine ECG mit Postmateriellen, Etablierten und Bürgerlicher Mitte (milieuhomogene Gruppen - Alle teilnehmenden Personen müssen eine Affinität zu Öko-Produkten haben und im Haushalt für den Einkauf von Lebensmitteln zuständig sein bzw. selbst einkaufen.) Jeweils 8 Teilnehmer pro Gruppe – insgesamt 24 Probanden

Grundlage/ Inhalt:

Vorangehende Analysen haben gezeigt, dass die Sinus-Milieus für den Öko-Markt eine hohe Differenzierungsleistung erbringen und als Basis-Zielgruppen gut geeignet sind. Hier wurde der Fokus auf die öko-affinen Milieus gelegt: Postmaterielle, Etablierte, Bürgerliche Mitte. In einer qualitativen Studie wurde untersucht, welche Themen und Argumente für die Öko-Affinen relevant und ausschlaggebend sind, welche Werte sie mit Öko-Produkten verbinden und was sie von Öko-Produkten erwarten. Es wurden alle relevanten Imagedimensionen für den Öko-Markt herausgearbeitet (Markenkernanalyse).

ISOE (Institut für Sozial-Ökologische Forschung)

„bio+pro“ – Zielgruppen für den Bio-Lebensmittelmarkt

Untersuchung im Auftrag der Geschäftsstelle BÖL, September 2003

Aufgabe:

Analyse der Struktur des Konsums von Bio-Produkten nach einem Lebenswelten-Modell und Ermittlung der milieuspezifischen Potentiale zur Erhöhung des Konsums Entwicklung eines Zielgruppenmodells der Bio-Lebensmittelkäufer

Datenbasis:

Repräsentativbefragung (Deutschland ab 18 Jahre) bei 2.920 Personen, davon 1575 Bio-Lebensmittel-Käufer als Stichprobe (54% der Deutschen)

Grundlage:

Sozial-ökologischer Lebensstilansatz des ISOE mit drei Dimensionen:

- Sozialer Hintergrund (Lebenslage und -situation)

- Lebensstilspezifische Orientierungen (Wertorientierungen, Lebensstilorientierungen, Orientierungen und Motive bzgl. Bio-Lebensmittel)
- Konsumspezifisches Verhalten (Häufigkeit und Struktur des Kaufs)

Inhalt:

Differenzierte Betrachtung nur der Bio-Käufer in Deutschland: die ganzheitlich Überzeugten, die arriviert Anspruchsvollen, die 50+ Gesundheitsorientierten, die distanziert Skeptischen und die jungen Unentschiedenen.

Die Differenzierung erfolgte nach Kaufhäufigkeit, Einstellungen, Kaufmotive und -barrieren sowie biografischen Anlässen. Die gesamte Betrachtung der Struktur des Marktes, den Einstellungen, Verhaltensweisen und Problemen erfolgte sowohl für die deutsche Biokäuferschaft insgesamt und differenziert nach den genannten Gruppen (wobei interessante Sachverhalte zu Tage kommen), aber nie auf die Deutschen insgesamt. Das heißt, dass Einstellungsmuster, Barrieren u.ä. nur auf den heute aktiven Käufer von Bio zutreffen. Es werden Schlussfolgerungen hinsichtlich der (Markt-)Kommunikation gezogen.

Randstudien und zusätzliche Literatur

ISOE (Institut für Sozial-Ökologische Forschung)

Perspektiven zur Förderung nachhaltiger Konsummuster aus sozialwiss. Sicht:

Entwicklung von zielgruppen- und konsumstilspezifischen Strategien

Teil einer empirischen Studie im Auftrag des Umweltbundesamtes, Februar 2000

Aufgabe:

Der Schwerpunkt der Studie liegt auf der empirischen Erkundung des Konsumentenverhaltens in privaten Haushalten und der Ermittlung von Strategien zur Förderung nachhaltiger Konsummuster.

Datenbasis:

Mit Hilfe von offenen Interviews wurden in 100 Haushalten, die nach demographischen, geographischen und Lebensstilgesichtspunkten ausgewählt wurden, die Lebensstil- und Konsumorientierungen der Befragten erhoben. Zusätzlich wurden mit Hilfe eines standardisierten Erhebungsbogens zentrale Merkmale der Konsumausstattung der Befragten und Indikatoren ihres Konsumverhaltens bezogen auf 15 zentrale Konsumbereiche des Haushalts erfasst.

Grundlage:

Typologie von zehn "Konsumstilen", welche typische Muster des Konsumverhaltens deutscher Haushalte, anhand derer die Unterschiedlichkeit und Typik von Nutzerprofilen ersichtlich wird, verdeutlicht. Die Studie ist den Sinus-Studien sehr ähnlich und teilweise an diesen sogar angelehnt.

Inhalt:

Es wurden auf der Grundlage des Lebensstilkonzeptes zehn Konsumstile (die durchorganisierten Ökofamilien, die kinderlosen Berufsorientierten, die jungen Desinteressierten, die Alltagskreativen, die Konsumgenervten, die Ländlich-Traditionellen, die schlecht gestellten Überforderten, die unauffälligen Familien, die aktiven Seniorinnen und Senioren und die statusorientierten Privilegierten) herausgearbeitet und unter dem Aspekt ähnlicher Zielgruppenzugänge zu vier zentralen Zielgruppen zusammengefasst (die Umweltorientierten, die Überforderten, die Traditionellen und die Privilegierten). Der deutsche Verbraucher und die erarbeiteten Gruppen werden hinsichtlich ihrer Eigenheiten, Einstellungen und Verhaltensweisen näher betrachtet. Es resultieren vier übergreifende Ergebnisse aus der Studie, welche sich auf die Alltagsgestaltung, den Convenience-Trend, die verschiedenen Geschlechtermodelle und das Thema Umwelt als Ideologie beziehen. Weiterhin werden Schlussfolgerungen und Anforderungen in Bezug auf Bio und dessen (zukünftiges) Verhalten aufgedeckt und Empfehlungen ausgesprochen.

Bundesprogramm Ökolandbau und verbundene Bereiche

Informationsportal Ökolandbau.de, Emnid-Studie, Statusbericht 2003 des Senats der Bundesforschungsanstalten, 2003

Aufgabe:

- Emnid: Ökobarometer 2003 im Auftrag des BMVEL
- Statusbericht: Die seit Beginn der neunziger Jahre kontinuierlich ausgedehnte ökologische Erzeugung von Lebensmitteln hat gleichzeitig zu neuen wissenschaftlichen Aktivitäten geführt, die verschiedene Aspekte einerseits der Prozessqualität von ökologischen und konventionellen Produktionsverfahren sowie andererseits der Produktqualität von konventionell erzeugten und von Bio-Produkten beschreiben oder direkt vergleichen. Diese Arbeiten werden im vorliegenden Statusbericht - initiiert vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) und im Auftrag des Senates der Bundesforschungsanstalten im Forschungsbereich des BMVEL erstellt - berücksichtigt. Kernpunkt des Auftrages war die Frage, ob und inwieweit sich Lebensmittel aus dem Ökologischen und aus dem konventionellen Landbau im Hinblick auf ihre Qualität und möglicherweise ihren gesundheitlichen Wert unterscheiden.

Datenbasis:

- Emnid: bundesweit repräsentative Befragung von 1000 Personen
- Statusbericht: qualitative wissenschaftliche Untersuchung, keine Erhebung

Grundlage:

- Emnid: Einstellungen und Kaufentscheidungen rund um Bio-Lebensmittel
- Statusbericht: siehe oben

Institut für Agrarökonomie der Universität Kiel, Maike Bruhn

Die Entwicklung der Nachfrage von Bioprodukten unter besonderer Berücksichtigung des Nitrofen-Geschehens und der Einführung des staatlichen Bio-Siegels

Teil eines Langzeitforschungsprojektes, Juli 2003

ZMP und CMA

Materialien zur Marktberichterstattung, Band 45, 2003

Fakten zum Verbraucherverhalten (Einkaufsmuster und Käuferprofile)

Grundlage ist das GfK-Frischepanel mit 5.000 Haushalten

Karsten Lehmann

Ökolandwirtschaft im Spannungsfeld von Marketing und Krisen

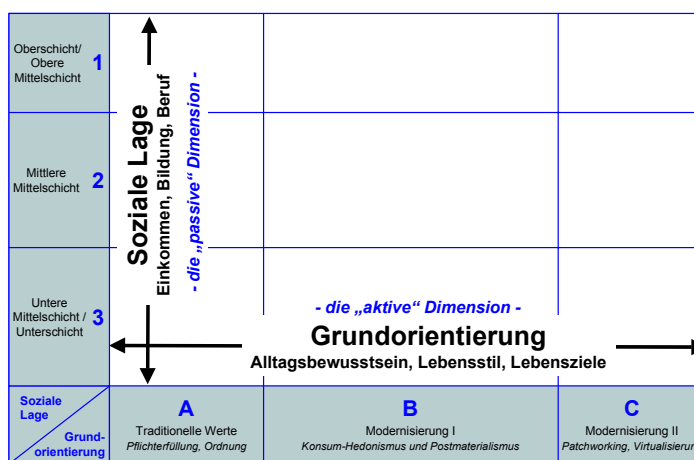
Diplomarbeit, Mai 2003

Analyse des deutschen Verbrauchers und BioMarktes

Die durchgeführte Analyse betrachtet vorrangig generelle Muster des Verbrauchers und setzt sich nur mit den Öko-affinen Verbrauchergruppen näher auseinander. Es werden keine strategisch tiefgreifenden Ratschläge gegeben, sondern versucht, möglichst neutral die Studien zu vereinen. Die Analyse sollte in erster Linie dem Kommunikationskonzept dienen und zeigt übergreifende allgemeine (im Öko-Bereich auch tiefergehende) Sachverhalte auf. Vor allem die Studien von Sinus Socivision sind diesbezüglich sehr aufschlussreich.

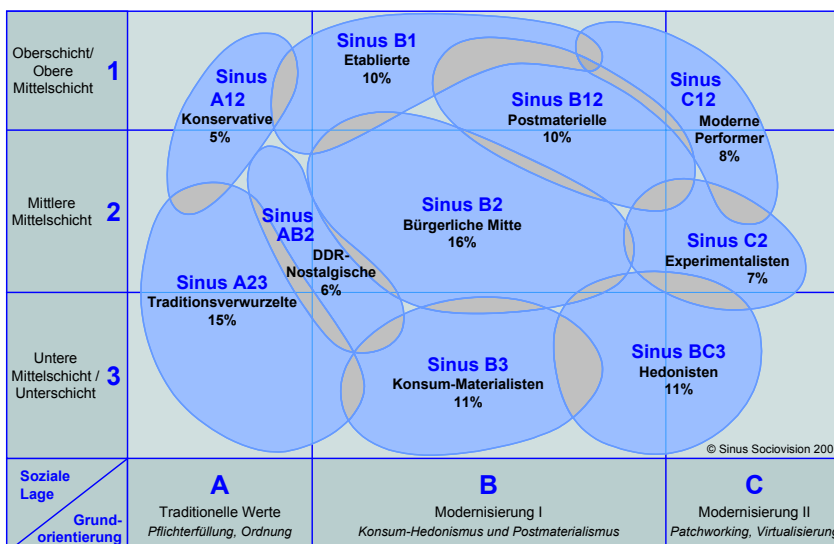
Der deutsche Verbraucher bzw. dessen Differenziertheit lässt sich am besten durch die sogenannten Sinus-Milieus abbilden. Dies sind Gruppen „Gleichgesinnter“, die sich in ihrer Lebensauffassung und -weise ähneln. Anhand des rechts dargestellten Positionierungsmodells, welches die soziale Lage

Das Positionierungsmodell



(Einkommen, Beruf, Bildung) mit der Grundorientierung (Alltagsbewusstsein, Lebensstil und -ziele) verknüpft, lässt sich der deutsche Verbraucher (über 14 Jahre) in zehn Milieus einteilen. Sinus Sociovision (Basisstudie) hat in einer groß angelegten Studie die grundsätzliche Verbraucherstruktur gewichtet entschlüsselt, welche als die derzeit gültige Struktur angenommen werden kann und somit die Basis für alle weiteren Aussagen bildet.

Die Sinus-Milieus® in Deutschland 2002
Soziale Lage und Grundorientierung

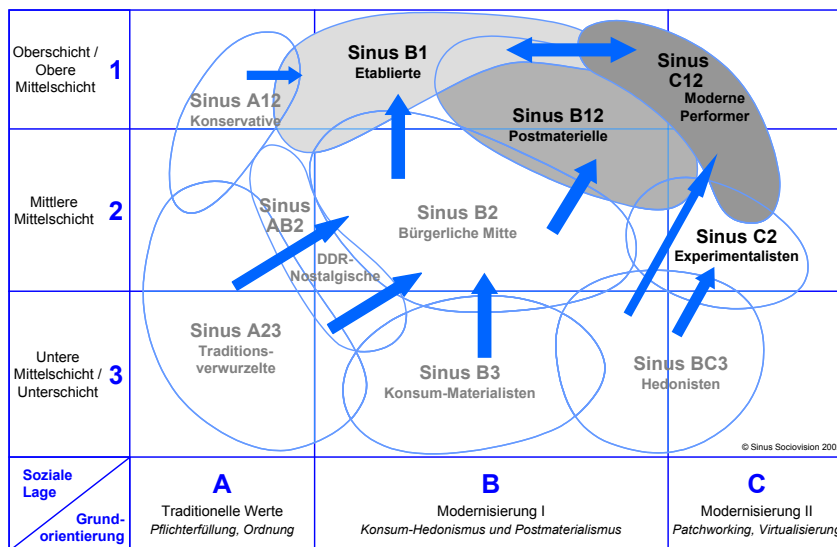


Die Sinus-Milieus erbringen eine hohe Differenzierungsleistung und bilden den deutschen Verbraucher in seiner Gesamtheit ab. Die zehn Milieus gelten als Basiszielgruppen für alle denkbaren Anwendungsgebiete, insbesondere den Ernährungsmarkt. Dies gilt nach Sinus Sociovision speziell auch für den Öko-Markt. Folgende Milieus bzw. Zielgruppen können unterschieden werden:

- (1) **Etablierte**: Sie sind das statusbewusste Establishment mit Erfolgs-Ethik, Machbarkeitsdenken und ausgeprägte Exklusivitätsansprüche. Sie machen 10% von der Gesamtverbraucherschaft aus.
- (2) **Postmaterielle**: Sie machen ebenfalls 10% aus und können als das „herangewachsene“ aufgeklärte Post-68er-Milieu bezeichnet werden. Kennzeichnen tun diese Gruppe postmaterielle Werte („Entschleunigung“), eine Globalisierungsethik und intellektuelle Interessen.
- (3) Gruppe drei sind die **Modernen Performer** mit einem 8%-Anteil. Dies ist die junge, unkonventionelle Leistungselite mit einem intensiven Leben - beruflich und privat, Multi-Optionalität, Flexibilität (adaptive achievement) und Multimedia-Begeisterung.
- (4) Die **Konservativen** haben mit 5% den kleinsten Anteil an den Gesamtbevölkerung. Dies ist das alte deutsche Bildungsbürgertum, es herrschen eine konservative Kulturethik, humanistisch geprägte Pflichtauffassung und gepflegte Umgangsformen vor.
- (5) Die zweitstärkste Gruppe sind die **Traditionsverwurzelten** (15%), dies ist die Kriegsgeneration, welche Sicherheit und Ordnung liebt, sie sind verwurzelt in der kleinbürgerlichen bzw. in der traditionellen Arbeiterkultur.
- (6) Die resignierten Wende-Verlierer bilden mit 6% die **DDR-Nostalgischen**. Sie halten an preußischen Tugenden und altsozialistischen Vorstellungen von Gerechtigkeit und Solidarität fest.
- (7) Die stärkste Gruppe ist die **Bürgerliche Mitte** (16%), die Status quo-orientierte, konventionelle Mitte, die nach beruflicher und sozialer Etablierung, nach gesicherten und harmonischen Verhältnissen strebt.
- (8) Die stark materialistisch geprägte Unterschicht, welche vorrangig Anschluss halten will an die Konsum-Standards der breiten Mitte als Kompensationsversuch sozialer Benachteiligungen, sind die **Konsum-Materialisten** (11%).
- (9) **Experimentalisten** (7%): Die extrem individualistischen neue Bohème, die sich durch ungehinderte Spontanität, Leben in Widersprüchen („plurale Identitäten“) und Lifestyle-Avantgarde auszeichnet.
- (10) Die spaß-orientierte moderne Unter- und Mittelschicht sind die **Hedonisten** mit einem Anteil an der Gesamtbevölkerung von 11%. Sie verweigern sich Konventionen und Verhaltenserwartungen der Leistungsgesellschaft.

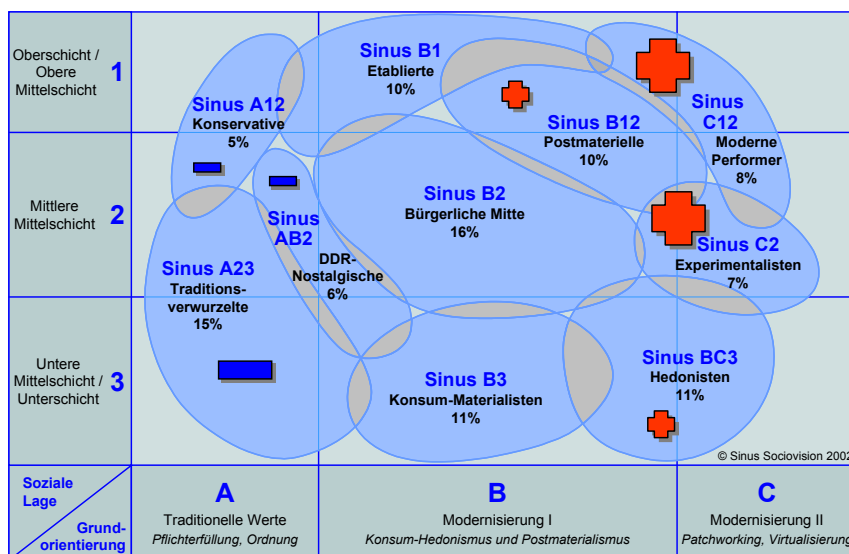
Hinsichtlich ihrer Funktion in der Gesellschaft gliedern sich diese zehn Zielgruppen in Cluster, in sich eher homogene Haufen, die sich von den anderen Clustern stärker abgrenzen als die dazugehörigen Zielgruppen untereinander. Die Gruppen (1), (2) und (3) bilden die **gesellschaftlichen Leitmilieus**, die Gruppen (4), (5) und (6) die eher **traditionellen Milieus**, die Gruppen (7) und (8) bilden die **Mainstream-Milieus** und die Gruppen (9) und (10) die Sinnlichkeits- und Genussbetonten **Hedonisten**. Mit zunehmender Nummerierung nimmt dabei die Leitbildfunktion für andere Gruppen ab. Bestimmte Milieus haben für andere sozusagen eine Vorbildfunktion.

Leitbildbeziehungen in den Sinus-Milieus



Diesem Prinzip folgt auch die Dynamik der Gesellschaft. So nehmen die gesellschaftlichen Leitmilieus zu, da sich andere Verbraucher nach ihnen ausrichten und immer ähnlicher werden. Gleichermäßen und quasi als Folge des gesellschaftlichen Wandels nehmen die Traditionalisten ab.

Dynamik der Sinus-Milieus®



Aktuelle Marktsituation aus Gesamtverbrauchersicht

Etwa 3,7% der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Deutschland wurden Ende des Jahres 2002 von rund 15.000 Betrieben nach den Vorgaben der EG-Verordnung ökologisch bewirtschaftet. Der Bekanntheitsgrad von Bio im Sinne der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft lag 2002 bei 97% und ihr Image ist im Grunde positiv ausgerichtet. Über die Hälfte der Bundesbürger kauft Bio, sie assoziieren mit dem Begriff spontan vorwiegend Aspekte der Prozessqualität (ohne Chemie etc.) und der Gesundheit. Der Begriff Öko-Nahrungsmittel wird selbstbewusst aber auch in diffusen und falschen Bedeutungen verwendet. Es gelten oft Produkte aus traditionellen, handwerklich geführten Betrieben als Öko. Dies geschieht zum einen aus der nostalgischen Komponente aber auch, weil nicht-massengefertigten Produkten Öko-Qualitäten zugeschrieben werden. Das Wissen des Konsumenten bezüglich Bio ist generell äußerst gering.

Bio stellt sich im Moment als gefestigtes Segment dar, das sich auch ohne oder trotz Skandalmeldungen gut entwickelt. Durch vergangene Skandale (wie Nitrofen) entstand keine Verschlechterung des Konsumklimas bei Bio, lediglich kurzfristige Konsumzurückhaltungen waren zu beobachten. Dennoch haben die Verbraucher ihre Erwartungen heruntergeschraubt, was zwar zu keinem Rückgang führte, aber zu einer kritischeren und aufmerksameren Haltung gegenüber Bio. Bio befindet sich in einem Aufwärtstrend mit vielen bremsenden Gewichten am Bein. Der gesellschaftliche Gesundheitstrend ist der Auslöser Nummer eins für den Bio-Konsum. Hier ist aber Vorsicht geboten. Der Statusbericht 2003 stellt fest: „Bis heute gibt es [...] letztlich keinen wissenschaftlichen Nachweis dafür, dass der ausschließliche oder überwiegende Verzehr von ökologisch erzeugten Lebensmitteln direkt die Gesundheit des Menschen fördert. Deutlich hervorzuheben ist, dass für die Gesundheit des Menschen in erster Linie eine ausgewogene Ernährung wichtig ist, also insgesamt eine geringere Verzehrsmenge und dabei weniger Fett und Fleisch, jedoch viel Gemüse und Obst. Aspekte höherer Prozessqualität der Lebensmittelerzeugung, wie z.B. Naturverträglichkeit und Erhalt von Kulturlandschaften beispielsweise durch Ökologischen Landbau werden von Verbraucherinnen und Verbrauchern wahrgenommen und können zu deren Wohlbefinden beim Lebensmittelkonsum und -verzehr beitragen und somit indirekt Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben.“

Die wichtigsten Bio-Kaufmotive sind demzufolge: Der wahrgenommene höhere Gesundheitswert, der oft mit dem Wohlfühlaspekt verbunden wird, gefolgt von den Motiven "weniger Rückstände/Chemie" und "besserer, natürlicherer Geschmack". Gesellschaftsbezogene Kaufmotive wie "Umweltschutz" oder "Unterstützung ökologischer Anbauverfahren" verloren an Bedeutung. Neben individuellen Motiven und Einstellungen beeinflussen zwei weitere Faktoren die konkrete Kaufabsicht des Verbrauchers in Bezug auf Bioprodukte: soziale Normen (z.B. wahrgenommene Kaufabsicht relevanter Bezugspersonen) und situative/ persönliche Rahmenbedingungen (wahrgenommene

Verfügbarkeit der Produkte, Einkommen, Preise etc.). Eine hohe Bedeutung haben auch ethische Aspekte, worunter artgerechte Tierhaltung, keine Gentechnik usw. fallen. Somit bestimmen nicht die originären Umweltaspekte das Kaufverhalten, sondern andere Orientierungen der Konsumenten, mit denen sich Bio mehr oder weniger intensiv verknüpft. Die klassischen Kaufbarrieren sind Preis (ungestützt nennen ihn 60% und gestützt 94%), Vertrauen (Zweifel an Echtheit und Kontrolleinrichtungen), Verfügbarkeit und Präsentation. Dennoch wollen knapp zwei Drittel der Verbraucher ihren Bio-Konsum in Zukunft steigern. Die heutige Kaufintensität ist im Gegensatz dazu verschwindend gering. So kauft zwar jeder zweite Deutsche Bio bzw. glaubt dies zu tun, der Anteil am Gesamtmarkt beträgt aber gerade einmal 2% bis 3%. Der Anteil des Bedarfs an Lebensmitteln, der durch ökologisch erzeugte Lebensmittel gedeckt wird, variiert in Abhängigkeit von der Kaufintensität zwischen unter 5% bis über 10% pro Haushalt. Lediglich 2% der Deutschen kaufen nur Bio, die anderen mehr oder weniger regelmäßig (was keine Aussage zum Volumen erlaubt). Der Supermarkt und die Discounter liegen als Einkaufsstätte für Bio-Produkte weit vorn. ZMP: „Vor allem jüngere Personen, Einpersonenhaushalte und Personen in Großstädten bevorzugen diese Einkaufsstätte. Die nächsten Rangplätze nehmen die traditionellen Einkaufsstätten für ökologisch erzeugte Produkte ein, wie der Wochenmarkt, der Naturkost-/ Bioladen und der Bauernhof. Wird die Einkaufsstättenwahl in Abhängigkeit von der Kaufintensität ökologisch erzeugter Lebensmittel untersucht, zeigt sich, dass der Gelegenheitskäufer den Supermarkt vorzieht und dass bei Intensivverwendern der Naturkost-/ Bioladen an erster Stelle steht.“

Der Verbraucher will, dass die Preise für Bio-Produkte nachvollziehbar und angemessen sind. Der Kunde will wissen, warum Bio teurer ist und starke Preisschwankungen je nach Einkaufsstätte existieren. Der Mehrwert muss klar erkennbar sein und plausibel gemacht werden. Daneben existieren seitens der Konsumenten ganz spezifische Erwartungen an Hersteller und Staat. Die Verbraucher erwarten von allen Herstellern besonders die genaue Kennzeichnung der Inhaltsstoffe (84%), Vermeidung von künstlichen Zusätzen (71%), eine Selbstverpflichtung zur Qualitätskontrolle (69%), die Auszeichnung mit einem garantierten Gütesiegel (58%) und die genaue Information der Öffentlichkeit über die Herstellungsverfahren (49%). Vom Gesetzgeber hingegen erwarten sie vorrangig schärfere Regeln und Kontrollen bei der Lebensmittelproduktion (81%), das Verbot der Behandlung von Tieren mit Hormonen, Antibiotika, etc. (78%), einheitliche und eindeutige Kennzeichnungspflicht für Inhaltsstoffe (68%), ein Verbot von Gentechnik in der Lebensmittelproduktion (64%), Verbot von Massentierhaltung 58% und die verstärkte Förderung der Öko-Landwirtschaft (40%). 26% der Bevölkerung stimmen sogar allen 5 Anforderungen an die Hersteller zu.

Insgesamt betrachtet beeinflussen folgende Faktoren die Entscheidung für oder gegen Bio erheblich – mehr noch, sie entscheiden darüber: Preis, Gesundheitsbewusstsein, Zeitbudget, Image (vor allem Vertrauen und Glaubwürdigkeit), Informiertheit/ Wissen, Qualität und Präsentation/ Verfügbarkeit.

Der Kunde bevorzugt ökologische Produkte dann, wenn der wahrgenommene Nutzen gegenüber konventionellen Produkten höher ist. Dabei spielen beim Nutzen auch subjektive Variablen eine bedeutende Rolle, nicht nur der objektive Produktnutzen und der Preis. Die maßgeblichen Ausgangsbedingungen für das Kaufverhalten sind aktivierende Prozesse (Vorgänge, die mit internen Erregungen und Spannungen verbunden sind) und kognitive Prozesse (Vorgänge, durch die das Individuum sich selbst und seine Umwelt erkennt, Prozesse der gedanklichen Informationsverarbeitung). Durch Schaffung von Vertrauen, Glaubwürdigkeit und eines positiven Images kann Einfluss auf Einstellungen und Wahrnehmungen genommen und der Bio-Konsum gerade in den Bio-affinen Käufergruppen stark gesteigert werden. Bio muss sich den Marktgesetzen konventioneller Produkte anpassen.

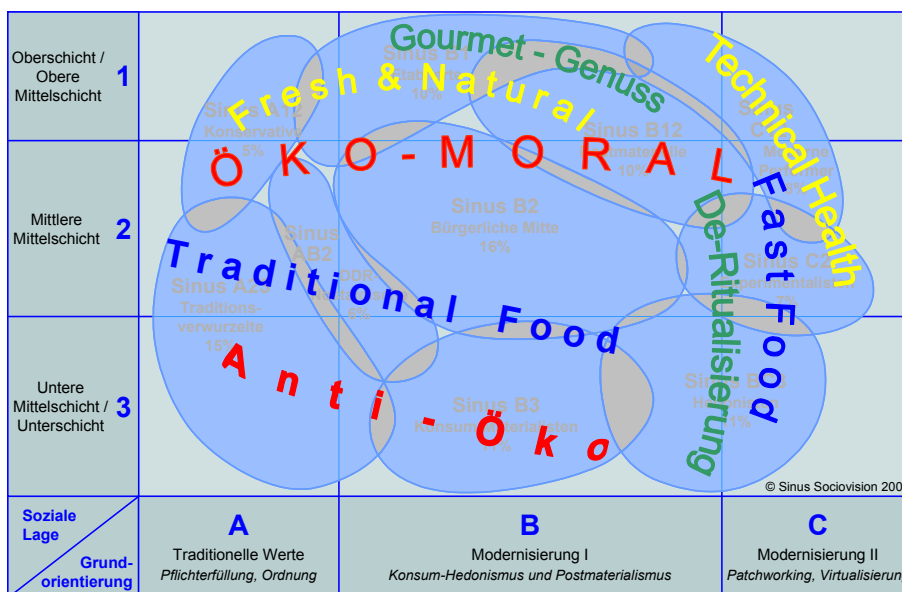
Die Veränderung von Geschlechtermodell und Alltagsgestaltung verursacht einen Wandel der Konsumansprüche hin zu Convenience und das Umweltthema wird als Ideologie abgelehnt. Der Alltag ist mit viel Arbeit und Zeitaufwand verbunden. Dadurch werden Prinzipien der Alltagsgestaltung verändert, was für nachhaltige Konsumverhaltensweisen von großer Bedeutung ist. Für die Bereitschaft zu Veränderungen hin zu Bio ist eine Orientierung in Bezug auf die Gestaltung des alltäglichen Konsums wichtig. Organisations- und Kooperationsmodelle von Haushalten (Familienformen, Arbeitsteilung etc.) beeinflussen das Konsumverhalten. Die gelebten Geschlechtermodelle spiegeln sich in der Verteilung der Konsumarbeit und im Einfluss auf die Konsumententscheidung wider. Existierende Angebote für nachhaltigen Konsum sind oft arbeits- und zeitaufwendiger als andere Verhaltensweisen, daher müssen Lösungen gesucht werden, die an die Convenience-Orientierung anknüpfen können. Der Convenience-Trend ist ein, v.a. durch sozialen Wandel, wie steigende Frauenerwerbstätigkeit (speziell Haushaltsrationalisierung), bedeutendes gesellschaftliches Phänomen. Dieser Trend ist die am häufigsten identifizierte Konsum-Orientierung. Produkte und technische Hilfsmittel, die der Zeitverkürzung oder einer besseren Koordinierung von zeitlich diversifizierten Abläufen dienen, gewinnen an Bedeutung. Gleichzeitig existiert in der Bevölkerung eine Ablehnung gegenüber allem, was Öko ist. Die Ablehnung bezieht sich vor allem auf den alltagssprachlichen und unspezifischen Gebrauch von Öko: Diese Produkte zu kaufen, steht unter dem Verdacht, Teil einer unrealistischen und weltfremden Ideologie zu sein, der man nicht angehören möchte. Bei der Kommunizierung von Bio ist es daher wichtig an andere Orientierungen anzuknüpfen (z.B. Qualitäts- oder Gesundheitsorientierung statt Umweltschutz).

Einstellung des Verbrauchers zur Ernährung
und daraus abgeleitete Zielgruppen

Besondere Beachtung finden im Rahmen des Kommunikationskonzeptes und damit auch in der Verbraucheranalyse die Einstellungen und Verhaltensweisen des Verbrauchers zur Ernährung. Dabei können die Einstellungen anhand von vier gegensätzlichen Faktorenpaaren beschrieben werden, mit denen wiederum die verschiedenen Sinus-Milieus hinsichtlich ihrer Ernährung und ihrer Einstellung zur Ökologie charakterisiert werden: Traditional Food – Fast Food, Gourmet-Genuss – De-Ritualisierung, Fresh&Natural – Technical Health und Öko-Moral – Anti-Öko.

Traditional Food bedeutet die Bevorzugung von Produkten mit regionalem Bezug und die saisonale Ausrichtung des Speiseplans. Außerdem wird nach der äußeren Ästhetik des Schönen und nach Haltbarkeit im Rahmen einer ausgeprägten Preisorientierung bewertet. Fast Food ist die Präferenz für Fast Food-Produkte und Snacking. Der Gourmet-Genuss bezeichnet die gehobene Esskultur und eine Wertschätzung des Hochwertigen und Besonderen. Unter De-Ritualisierung ist die Auflösung definierter und normierter Essens-Rhythmen, bedingt durch einen variablen Tagesablauf, zu verstehen. Natürlichkeit und Verantwortung als Lebensregeln gelten für Fresh&Natural, im Gegensatz dazu bezeichnet Technical Health das große Vertrauen in wissenschaftlich-technisch hergestellte Nahrungsmittel. Öko-Moral ist das Streben nach einem grundlegenden Wandel in der Produktion und Konsumtion von Nahrungsmitteln. Provokativ-ablehnende Haltung gegenüber der Öko-Thematik im Nahrungsmittelsektor zeigen die Anti-Ökos.

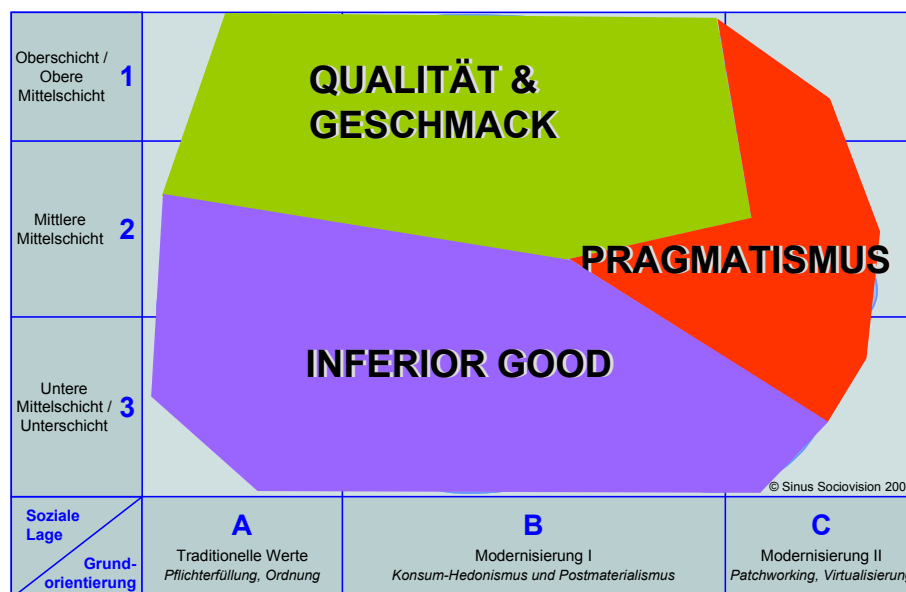
**Einstellungstrends in den Sinus-Milieus
 im Bereich Ernährung und Ökologie**



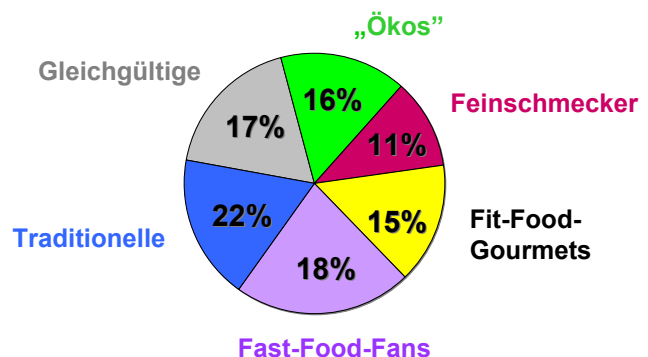
Es zeichnen sich drei Grundmuster aus diesen acht Faktoren ab, welche bestimmte Milieus stärker und andere schwächer kennzeichnen und damit für den Öko-Ernährungsmarkt mehr oder weniger relevant machen:

- Essen ist eine notwendige Voraussetzung zum Leben, aber kein Wert an sich. Ernährung ist ein „low interest“-Bereich, Nahrungsmittel sind „**Inferior Goods**“.
- Ein neues Bewusstsein für **Qualität und Geschmack** kennzeichnet sich durch den Wunsch nach Natürlichkeit und Naturbelassenheit, das Streben nach einem grundlegenden Wandel in der Produktion und Konsumtion von Nahrungsmitteln hin zu mehr Ökologie und Nachhaltigkeit.
- **Pragmatismus**: Bio-Produkte und ökologische Landwirtschaft sind „nice to have, but not need to have“. Essen ist unproduktiv verwendete Zeit, Bequemlichkeit und Alltagserfordernisse entscheiden über die Auswahl der Nahrungsmittel.

Die drei Grundmuster der Sinus-Milieus



Relevant für die Lebensmittelwirtschaft sind die sich hieraus ergebenden Gruppen von Menschen mit ähnlichen Einstellungen und Verhaltensweisen im Bereich Ernährung. Dabei sollen Personen eines Typs einander möglichst ähnlich und die Typen an sich sollen einander möglichst unähnlich sein. Sinus Sociovision hat eine sechsfache Ernährungsmarkt-Typologie erarbeitet, die Ökos (16%), Feinschmecker (11%), Fit-Foods-Gourmets (15%), Fast-Food-Fans (18%), Traditionelle (22%) und Gleichgültige (17%) unterscheidet. Damit und im Zusammenspiel mit den Sinus-Milieus kann eine Zielgruppenmatrix abgeleitet werden, die beschreibt, welche Verbraucher in welchen Milieus bestimmten Ernährungstypen zuzurechnen sind. Die



einzelnen Gruppen kennzeichnen sich durch (a) eine spezifische Identifikation mit, (b) einer Affinität oder (c) einer Distanz zu den acht Ernährungsfaktoren.

**Zielgruppen-Matrix:
Ernährungs-Typen in den Sinus-Milieus**

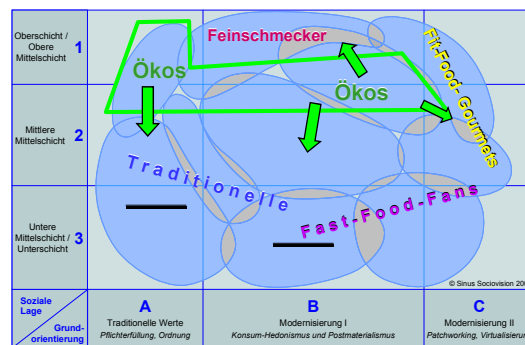
	Sinus B1 ETB	Sinus B12 PMA	Sinus C12 PER	Sinus A12 KON	Sinus A23 TRA	Sinus Ab2 DDR	Sinus B2 BÜM	Sinus B3 MAT	Sinus C2 EXP	Sinus BC3 HED
„Ökos“	16%	32%	16%	46%	17%	13%	21%	5%	3%	0%
Feinschmecker	21%	14%	14%	3%	4%	5%	15%	5%	13%	13%
Fit-Food-Gourmets	26%	12%	29%	2%	5%	7%	14%	10%	24%	16%
Fast-Food-Fans	12%	8%	29%	0%	5%	15%	14%	28%	38%	37%
Traditionelle	14%	10%	1%	33%	47%	49%	23%	30%	5%	8%
Gleichgültige	10%	25%	10%	16%	22%	11%	13%	21%	19%	25%
	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%

Primäre Zielgruppen für den Öko-Markt stellen somit die Ökos, Feinschmecker und Fit-Food-Gourmets dar. Bei ihnen werden bereits vorhandene Bedürfnisse bedient, welche noch ausgebaut werden müssen. Sie bilden die Leitmilieus im Öko-Markt und strahlen stark auf andere Zielgruppen ab (wobei einige Barrieren existieren), sie sind kurz- und mittelfristig erreichbar. Gleichgültige, Traditionelle und Fast-Food-Fans sind die **sekundären Zielgruppen**, hier müssen

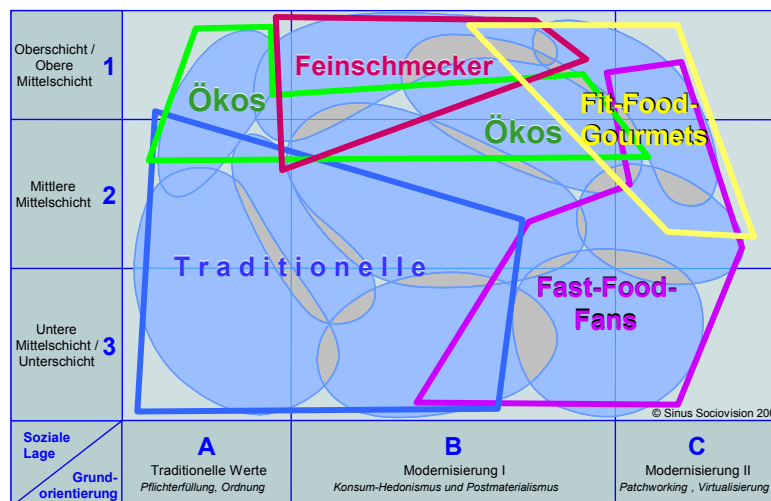
Potentiale langfristig erst noch erschlossen werden und sie sind nur sehr schwer erreichbar. In den Studien wird sich daher auf die primären Zielgruppen gestützt und diese eingehender analysiert.

Die Ökologische Avantgarde hält sich in ihren

Abstrahlungseffekte der „Ökos“



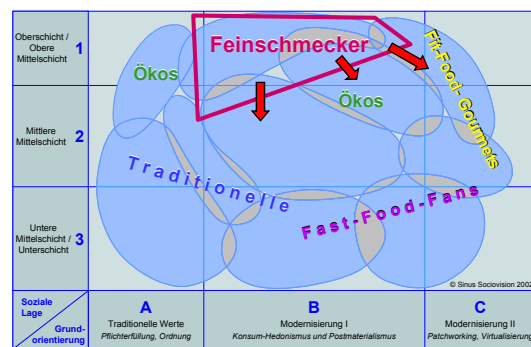
Schwerpunkte der Ernährungstypen in den Sinus-Milieus



Ernährungsmaximen an die Öko-Moral und Fresh&Natural. Schwerpunktmäßig ist diese Gruppe in den Sinus-Milieus der Konservativen und Postmateriellen zu finden. In den Postmateriellen steckt auch der harte sehr konsequente Kern der Ökos. Der Altersschwerpunkt liegt bei über 35 Jahre, Frauen sind deutlich überrepräsentiert. Sie haben allgemein ein hohes Bildungsniveau (höchster Anteil an Studierenden) mit hohem Einkommen im Beruf, sind meist verheiratet (höchster Anteil an Verheirateten), aber meist ohne Kinder. Als bevorzugte Einkaufsstätten nutzen sie den Bio-Laden/ Bio-Supermarkt und den Wochenmarkt, kaufen aber auch direkt beim Erzeuger, im Feinkostgeschäft oder Einkaufsladen „um die Ecke“. Affinitäten zu anderen Ernährungsregeln besteht beim Gourmet-Genuss und bemerkenswerter Weise zu Technical Health. Abstrahlungseffekte zu anderen Milieus: Bürgerliche Mitte, Etablierte, Moderne Performer. Die Ökologische Avantgarde ist aber nicht mehr mit den Öko-Pionieren von einst zu vergleichen.

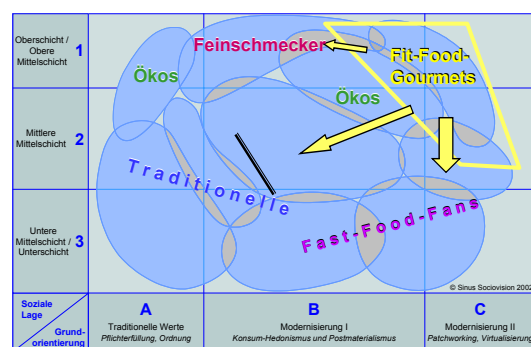
Die Feinschmecker, welche sich aus Etablierten und dem oberen statusorientierten Teil der Bürgerlichen Mitte zusammensetzen, streben in ihren Ernährungsmaximen nach Gourmet-Genuss, De-Ritualisierung, Öko-Moral und Fresh&Natural. Die bevorzugten Einkaufsstätten sind denen der Ökos ähnlich, hinzu kommt das Kaufhaus. Die Verbraucher dieser Gruppe sind meist zwischen 30-59 Jahre mit hohem Bildungsniveau und Einkommen. Sie besitzen eine Affinität zu Anti-Öko, Technical Health und Traditional Food. Moderne Performer, Postmaterielle und Experimentalisten werden von der Abstrahlung angezogen.

Abstrahlungseffekte der Feinschmecker



Als dritte primäre Zielgruppe halten sich die Fit-Food-Gourmets in ihren Ernährungsmaximen an Fast Food, Gourmet-Genuss, Technical Health und Fresh& Natural. Sie sind jung und unkonventionell, was sich auch im Widerspruch in ihren Maximen ausdrückt. Die Schwerpunkte bilden Moderne Performer, Etablierte und Experimentalisten, meist Frauen im Alter von 20-39 Jahren. Sie haben ein hohes Bildungsniveau mit mittleren und hohen Einkommen und sind anspruchsvoll. Bevorzugte Einkaufsstätten sind: große Einkaufszentren, Wochenmarkt, Feinkostgeschäft, Bio-Laden/ Bio-Supermarkt, Tankstelle und der Lebensmittel-Discounter. Affinitäten zu anderen Ernährungsregeln bestehen hinsichtlich Öko-Moral und Traditional Food, abstrahlen tun sie auf die Bürgerliche Mitte, Hedonisten und Postmaterielle.

Abstrahlungseffekte der Fit-Food-Gourmets



Es wurde deutlich, wo der Kern einer zielgruppengerechten Ansprache liegen sollte. Sinus Sociovision geht diesen Schritt in einer zweiten Studie konsequent weiter und legt den Fokus auf die Öko-affinen Milieus: Postmaterielle, Etablierte und Bürgerliche Mitte. Diese drei Gruppen bilden in ihrer Gesamtheit rund 36% der deutschen Bevölkerung ab. Da aber nicht grundsätzlich sämtliche Personen dieser drei Gruppen Öko-affin sind und auch in anderen Milieus Öko-Affinität zu finden ist, wurden andere Studie (speziell vom ISOE) hinzugezogen, um die tatsächliche Bio-Käuferschaft umfassend zu identifizieren. Der Ansatz des ISOE ist in der Basis sehr ähnlich, geht aber hinsichtlich der Erfassung des tatsächlichen Kaufverhaltens über die Sinus-Studien hinaus. Beide Institute ergänzen sich in ihren Studien also hervorragend. Dort, wo die eine Studie eher oberflächlich bleibt, dringt die andere tiefer in Materie ein. Die Milieu-Sicht wird durch ein Lebensphasenmodell erweitert. Insgesamt kaufen nach dem ISOE 54% der deutschen Verbraucher über 18 Jahren Bio-Lebensmittel (mit einem Frauenanteil von rund 60%). Die folgenden Aussagen beziehen sich in ihrem Anteil also immer auf gut die Hälfte der Konsumenten – Öko-Affine bzw. Öko-Käufer.

Zunächst werden generelle Aussagen zur Biokäuferschaft getroffen und nicht zu bestimmten Milieus, wo besonders ausgeprägte Bio-Tendenzen zu finden sind. Grundsätzlich lassen sich die Käufer von Bio-Lebensmitteln wie folgt beschreiben:

Kaufhäufigkeit:

Differenziert wird in Intensiv-Käufer (24%), die ein- oder mehrmals pro Woche Bio kaufen, gelegentliche Käufer (43%), die ein- bis dreimal im Monat Bio kaufen und Selten-Käufer (33%), die seltener als einmal pro Monat zu Bio greifen. Der Anteil an Gelegentlich- und Selten-Käufern erklärt dabei den geringen Anteil der Bio-Lebensmittel am Gesamtmarkt ganz gut. Hierbei bleiben aber die situativen Käufer unerfasst. Die Mehrzahl der jetzigen Käufer haben ihren Konsum innerhalb der letzten fünf Jahre ausgedehnt (53%), 42% kaufen noch genauso viel wie damals. Hingegen zeigen 68% der jetzigen Käufer kein Interesse daran, den Kauf von Bio auszuweiten, aber auch kaum einer schränkt ihn ein, 28% denken, dass sie in fünf Jahren mehr Bio kaufen.

Soziodemografische Struktur:

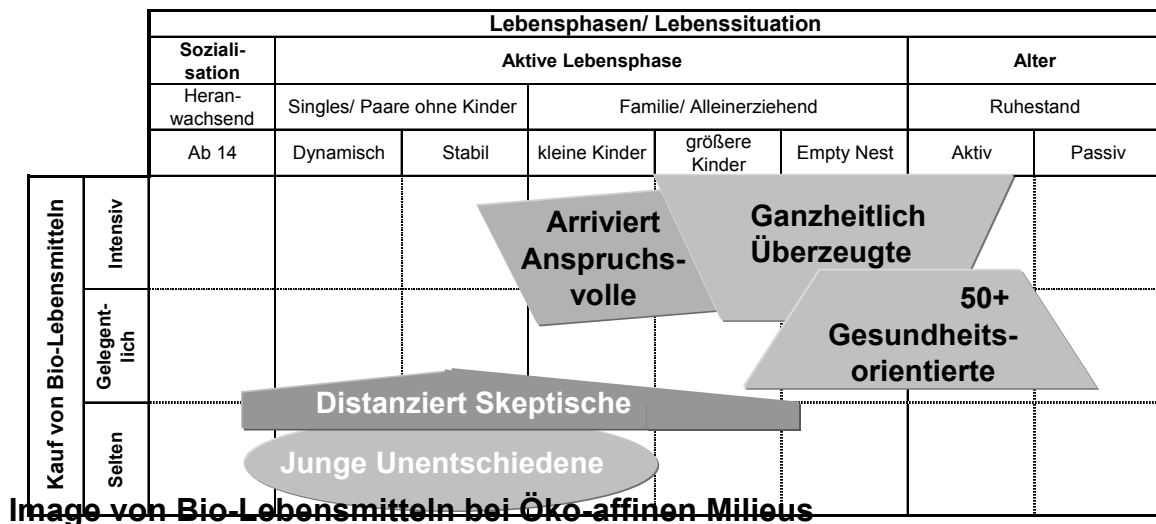
Den Schwerpunkt bilden Frauen (60%) und höhere Altersstufen (bei 18 bis 39 und 70+ Jahren ist der Bio-Käufer leicht unterrepräsentiert im Vergleich zum deutschen Normalkonsumenten, bei 40 bis 69 Jahren leicht überrepräsentiert). Des Weiteren leben die Bio-Käufer schwerpunktmäßig in Mehrpersonenhaushalten (2+) und haben ein mittleres Bildungsniveau (bei Ohne/ Haupt-/ Volksschulabschluss stark unter-, bei Fachhochschule/ Hochschule leicht unter- und bei Mittleren Abschlüssen stark überrepräsentiert im Vergleich zum Normal-Verbraucher).

Das ISOE bildet fünf Zielgruppen, die im Gegensatz zu den ernährungsorientierten Sinus-Gruppen (Ökos, Feinschmecker, Fit-Foods-Gourmets, Fast-Food-Fans, Traditionelle und Gleichgültige) sehr stark an der Lebensphase orientiert sind:

- Die ganzheitlich Überzeugten (24%)

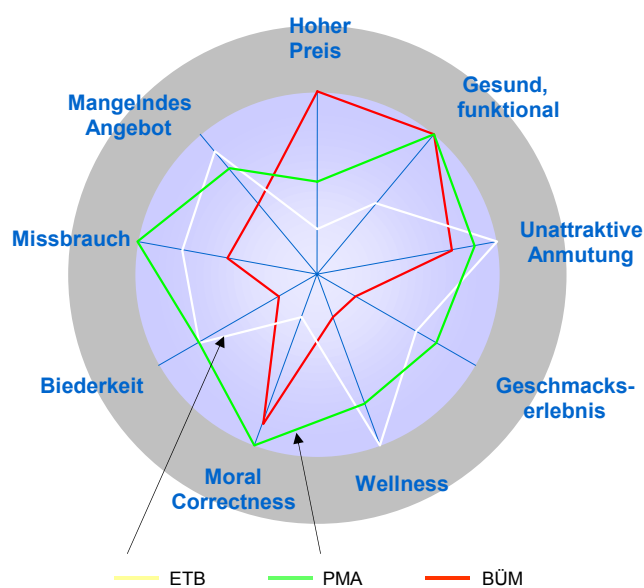
- Die arrivierten Anspruchsvollen (13%)
- Die 50+ Gesundheitsorientierten (17%)
- Die distanziert Skeptischen (24%)
- Die jungen Unentschiedenen (22%)

Diese sollen aber im Zusammenhang mit der Verbraucheranalyse und des Kommunikationskonzeptes nur kurz erwähnt werden, denn die Sinus-Milieus scheinen durch die starke Orientierung an der Grundeinstellung in der Ernährung und der sozialen Lage für die Kommunikation wesentlich greifbarer. Die primären Sinus-Zielgruppen in den genannten drei Milieus sind jedoch mit diesen fünf Gruppen (speziell den ersten drei), auch hinsichtlich der von den jeweiligen Instituten erarbeiteten Beschreibungsdimensionen, nahezu deckungsgleich. Dies müssen sie ja auch, denn egal welche Studie, der Verbraucher an sich ändert sich nicht, er wird nur aus mehr oder weniger abweichender Perspektive betrachtet. Es ist wichtig zu wissen, was verschiedene Bevölkerungsgruppen, insbesondere Bio-Käufer und Nicht-Käufer, generell unterscheidet, was der ISOE-Ansatz leistet. Der Sinus-Ansatz ermöglicht im Zusammenspiel dann ein gezieltes Vorgehen in bestimmten Segmenten der Bevölkerung. Die Gruppen der ganzheitlich Überzeugten und arrivierten Anspruchsvollen machen mit ihrem Anteil von 37% an den Bio-Käufern insgesamt zwei Drittel des Umsatzes aus. Zusammen mit den 50+ Gesundheitsorientierten, auf Grund der Bevölkerungsentwicklung und der Einstellungen dieser Gruppe, sind dies die entscheidenden Zielgruppen für den Bio-Markt mit erheblich Potential und einem Frauenanteil von immerhin rund 70% bis 75%.



Wenn es um das semantische Umfeld von Öko geht, so ist das Image wie gesehen bei den Milieus Postmaterielle, Etablierte und Bürgerliche Mitte allgemein positiv und stark auf Nahrungsmittel bezogen. Der Mensch ist Teil der Natur und für sie verantwortlich. Öko wird spontan eher zwiespältig gesehen, ist zum einen appetitlich und geschmackvoll, andererseits aber auch unattraktiv und merkwürdig. Durch Siegel und Kontrollen werden zum einen Sicherheit aufgebaut und diese aber durch die empfundene Unübersichtlichkeit der Siegel und Skandale/ Missbrauch wieder zerstört. Weiterhin wirkt das alte Image noch nach: spießig, ungepflegt, ideologisch, altbacken, einschränkend, rigide und lustfeindlich. Öko wandelt sich aber und wird zunehmend von Teilen der Bevölkerung als modern, selbst- und qualitätsbewusst, sauber, genussorientiert und bereichernd empfunden. Die Produkte der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft gelten aber als zu teuer, gerade bei der Bürgerlichen Mitte ist dies die zentrale Wahrnehmungsdimension und Hürde. Die anderen beiden Milieus Etablierte und Postmaterielle nehmen dies zwar auch so wahr, der Preis stellt aber keine so große Hürde dar. Öko-Produkte gelten generell als gesünder, dies wird aber eher indirekt an Faktoren wie Natürlichkeit, Ethik, Schönheit und schonende Verarbeitung festgemacht. Die semantischen Umfelder von Öko und Öko-Nahrungsmittel sind weitgehend identisch.

Ist-Imagedimensionen bei Öko-Nahrungsmitteln



Die Bürgerliche Mitte zeigt sich zwar interessiert und engagiert, aber nicht souverän. Sie adaptieren Gängiges aus anderen Milieus und geben dies quasi als Sprachrohr wieder, sie besitzen eine moralische Motivation, die mitunter rigide Züge trägt. Die Auseinandersetzung mit dem Thema ist weitgehend oberflächlich, sie haben wenig differenzierte und reflektierte Auffassungen. Öko ist in der Bürgerlichen Mitte nicht intrinsisch motiviert, sondern wird als wichtiger gesellschaftlicher Trend gesehen, den man als moderner aufgeschlossener Mensch nicht verpassen darf.

Bei den Etablierten und Postmateriellen sind Involvement und Reflexion deutlich höher ausgebildet. Gerade die Postmateriellen verinnerlichen Öko und identifizieren sich damit – Öko gehört zur Lebenseinstellung. Dennoch werden besonders der Preis, der Geschmack, die Ästhetik und Präsentation sowie die Ideologisierung durch radikale biedere Verfechter kritisiert, wo sie sich also von der Allgemeinheit nicht groß unterscheiden.

Die oben dargestellte Grafik zeigt das zuvor beschriebene Image von Öko-Nahrungsmitteln in neun verschiedenen Dimensionen bei den Öko-affinen Milieus Etablierte (ETB), Postmaterielle (PMA) und Bürgerliche Mitte (BÜM), gilt aber im gleichen Maße auch für die ISOE-Gruppen und ist daher von genereller Aussagekraft für die gesamte Bio-Käuferschaft. Bezeichnend für die Einstellung sind auch folgende beispielhaft genannte Zitate: *„Das ist der Oberbegriff sozusagen, Öko ist teuer“, „Man fragt sich manchmal, ob die Hersteller der Auffassung sind, dass ihre Produkte so unappetitlich aussehen müssen, damit sie als Öko durchgehen“, „Die Tomaten schmecken wie Tomaten und nicht wie Wasser“, „Qualität und Gesundheit läuft zusammen. Wenn ich Qualität kaufe, kommt das auch meiner Gesundheit und meinem Wohlbefinden zu Gute“, „Man hat das Gefühl, man tut was Gutes, wissen kann man es nicht“, „Es gibt viele unseriöse Trittbrettfahrer, die schreiben einfach ‚Bio‘ drauf“, „Ich sehe ja nicht, was Öko ist, da muss ich Vertrauen haben“, „Es gibt Märkte, die gut bestückt sind, aber bei uns gibt es nur so kleine Ecken, da kann man eine Familie nicht von ernähren“.*

Nach der Sinus-Studie gibt es typische und für das tiefere Verständnis instruktive Unterschiede zwischen den drei Gruppen. Postmaterielle haben zu Öko ein reflektiertes, engagiertes, unverkrampftes, ganzheitliches Verhältnis: Ihre Affinität zu Öko-Produkten ist intrinsisch motiviert, Öko ist modern und bedeutet Bereicherung des Alltags. Die Bürgerliche Mitte hat ein primär rationales, an moralischen Prinzipien orientiertes Verhältnis zu Öko und ist dabei extrinsisch motiviert. Die Anbindung an das eigene Leben ist oft nicht vorhanden, es fehlen innere Bilder – man will Öko für die Gesellschaft, doch Öko bedeutet für den Einzelnen Verzicht. Etablierte sind an Öko-Nahrungsmitteln interessiert, sofern Einkaufsstätten und Produkte ihnen das Besondere, Schöne und Exquisite bieten. Interessant ist, dass sich zentrale Muster im Image von Öko bei den beschriebenen primär interessanten Gruppen in der Allgemeinheit widerspiegeln. Sie gehen auf Grund ihrer Lebenseinstellung nur etwas anders damit um und gewichten bestimmte Sachverhalte ein wenig anders.

LITERATUR

Bethege, Philip u.a. (2002): Gift im Garten Eden. In: Der Spiegel, Heft 23/ 2002, S. 78 – 84.

Bornhöft, Petra (2002): Das Trugbild der Gutmenschen. In: Der Spiegel, Heft 33/ 2002, S. 44 – 46.

BÖLW Informationshefter (Die Bruhn-Studie aus diesem Hefter ist die einzigste Studie, die mir zur Verfügung stand und nicht berücksichtigt wurde, da (1) die aktuellste ihrer (Zeitreihen-)Studien zur Verfügung stand, (2) diese Studie ungenügend repräsentativ ist und (3) meines Erachtens Interpretationsschwächen vorhanden sind.) und **BÖLW Pressemitteilungen**

Bruhn, Maïke (2003): Die Entwicklung der Nachfrage nach Bioprodukten unter besonderer Berücksichtigung des Nitrofen-Geschehens und der Einführung des staatlichen Biosiegels, Nr 21. Kiel Juli 2003.

Emnid Ökobarometer, August 2003.

Empacher, Claudia (2000): Zielgruppen ökologischen Konsumverhaltens. In: Ökologisches Wirtschaften, Ausgabe 2/ 2000, Berlin 2000.

Empacher, Claudia (2001): Zielgruppenspezifische Potentiale und Barrieren für nachhaltigen Konsum. Ergebnisse einer sozial-ökologischen Konsumentenuntersuchung. Vortrag gehalten auf der Tagung: Nachhaltiger Konsum? Auf dem Wege gesellschaftlichen Verankerung, 29./30.11.2001.

Greenpeace e. V. (2002): Kommentar zum Entwurf RICHTLINIE DER KOMMISSION .../EC vom [...] zur Abänderung der Richtlinien des Rates 66/400/EEC, 66/401/EEC, 66/402/EEC, 66/403/EEC, 69/208/EEC und 70/458/EEC über die Vermarktung von Betarübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzgut, Saatgut von Öl- und Faserpflanzen und Gemüsesaatgut sowie Verfügung 95/232/EC über die Organisation eines zeitlich begrenzten Experimentes, zur Schaffung von Bedingungen, die von Hybridensaatgut und verschiedenen Sorten Raps und Rübsen erfüllt werden sollen. März 2002.

Institut für Sozial-Ökologische Forschung (2000): Perspektiven zur Förderung nachhaltiger Konsummuster aus sozialwissenschaftlicher Sicht: Entwicklung von zielgruppen- und konsumstilspezifischen Strategien. Teil einer empirischen Studie im Auftrag des Umweltbundesamtes. Februar 2000.

Institut für Sozial-Ökologische Forschung (2003): „bio+pro“ – Zielgruppen für den Bio-Lebensmittelmarkt. Untersuchung im Auftrag der Geschäftsstelle BÖL. Frankfurt am Main September 2003.

Kaiser, Josef (2002): Gute Vorsätze. In: prmagazin, Heft 8/ 2002, S. 54 – 56.

Schulz, Irmgard (2000): Perspektiven zur Förderung nachhaltiger Konsummuster aus sozialwissenschaftlicher Sicht: Entwicklung von zielgruppen- und konsumstilspezifischen Ökologierungsstrategien /neuen Öko-Angeboten. Frankfurt am Main Februar 2000.

Senat der Bundesforschungsanstalten, Senatsarbeitsgruppe „Qualitative Bewertung von Lebensmitteln aus alternativer und konventioneller Produktion“ (2003): Bewertung von Lebensmitteln verschiedener Produktionsverfahren, Statusbericht 2003.

Sinus Sociovision (2002): Strategische Zielgruppenanalyse für den Öko-Ernährungsmarkt. Untersuchung für die CMA. Heidelberg 2002.

Sinus Sociovision (2003): Das Produktimage von Öko-Nahrungsmitteln. Qualitativ-psychologische Untersuchung für die CMA. Heidelberg August 2003.

Weitere Quellen:

<http://www.agric-econ.uni-kiel.de/abteilungen/agrarmarketing>

<http://www.aid.de/verbraucher/rechtsvorschriften.cfm>

<http://www.biogum.de>

<http://www.biolinx.de>

<http://www.biolinx.de/referenzen2.shtml>

<http://www.biosicherheit.de/aktuell/214.doku.html>

<http://www.biosiegel.de>

http://www.bmvel-forschung.de/homeanst/senat_statusbericht2003.htm

<http://www.boelw.de>

<http://www.br-online.de/unserland>

<http://www.bundesprogramm-oekolandbau.de>

http://www.embo.org/projects/scisoc/science_and_%20society_de.html

<http://www.faz.net/s/RubCD175863466D41BB9A6A93D460B81174/Doc~EE97042249134476D8B87C916F0906AAC~ATpl~Ecommon~Scontent.html>

<http://www.gapinfo.de/gesundheitsamt/alle/umwelt/gen/lebensm.htm>

<http://www.greenpeace.de>

<http://www.greenpeace.org/deutschland/fakten/gentechnik/?print=1>

<http://www.greenpeace.org/deutschland/fakten/gentechnik/welternaehrung>

<http://www.greenpeace.org/deutschland/fakten/gentechnik/kennzeichnung-genmanipulation>

<http://www.greenpeace.org/deutschland/fakten/gentechnik/gentechnik-in-umwelt>

<http://www.genetic-diner.com>

<http://www.gruene-gentechnik.de>

http://www.gruene-gentechnik.de/?link=/Recht/saatgut_schwellenwert.html

<http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/lis/12610/1.html>

<http://www.isaaa.org>

<http://www.isoe.de>

<http://www.isoe.de/projekte/konsum.htm>

<http://www.isoe.de/projekte/konslang.htm>

<http://www.isoe.de/projekte/biopro.htm>

<http://www.isoe.de/projekte/wisstran/lebensm.htm>

<http://www.isoe.de/projekte/wisstran.htm>

<http://www.isoe.de/projekte/demons.htm>

<http://www.keine-gentechnik.de>

<http://www.learn-line.nrw.de/angebote/agenda21/archiv/02/09/BUN92.HTM>

<http://www.oekolandbau.de>

<http://www.transgen.de>

http://www.tk-diplom.de/Katalog/A2a/A2al/a2al_10.html

<http://www.umweltjournal.de>

<http://www.verbraucherministerium.de/landwirtschaft/oekolog-landbau/oekolog-landbau.htm>

Lebendige Erde, 6/ 2002. (mehrere Artikel)



**Anforderungen an ein Prozessmodellierungs-/
Prozessmanagementtool zur Verbesserung der
Transparenz und der Nachvollziehbarkeit von
Arbeitsprozessen sowie dem Austausch von
Informationen im Rahmen der Qualitätssicherung.**

Mildred Steidle, Naturland e.V.

Erarbeitet im Rahmen des BÖL-Projektes 02OE645:

**„Entwicklung eines stufenübergreifenden Qualitätssicherungssystems
für die Ökologische Lebensmittelwirtschaft unter besonderer
Berücksichtigung von Organisations- und Kommunikationsstrukturen“**

Gräfelfing, 31.01.2004

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	345
1.1. Auftrag	345
1.2. Einführung	345
2. Beschreibung der Abläufe /Prozesse	347
2.1 Kundenprozesse	347
2.1.1 Kontrolle & Zertifizierung	348
2.1.2 Kundengewinnung	348
2.1.3 Kundenservice	349
2.1.4 Neue Projekte	349
2.2 Führungsprozesse.....	349
2.2.1 Unternehmensführung	350
2.2.2 Personal.....	350
2.2.3 QMS Quality Management System	350
2.2.4 Marketing und Kommunikation	351
2.3 Unterstützende Prozesse	352
2.3.1 Finanzen	352
2.3.2 EDV	352
2.3.3 Infrastruktur	352
2.3.4 Externe Arbeitsinstrumente	353
2.3.5 Infoveranstaltungen & Kurse	353
3. Anforderungen an die Qualitätsmanagement-Software	354

1. Vorbemerkungen

1.1. Auftrag

Mit Vertrag vom 07.01.2004 wurde Naturland e.V. vom Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft beauftragt, Anforderungen an ein Prozessmodellierungs-/ Prozessmanagementtool zur Verbesserung der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit von Arbeitsprozessen sowie dem Austausch von Informationen im Rahmen der Qualitätssicherung zu erstellen.

Ergebnisse des Auftrages sind:

- Grundlegende Beschreibung der Abläufe in der Organisation (Zertifizierungsstelle), die mit Hilfe einer Qualitätsmanagement-Software optimiert werden können.
- Formuliere Anforderungen an eine Qualitätsmanagement-Software für Öko-Zertifizierer, die gemäß EN 45011 und/oder IFOAM Akkreditierungsprogramm akkreditiert sind.

1.2. Einführung

Die Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben, sind allgemein in der Europäischen Norm EN 45011 definiert²³⁹.

Für den ökologischen Landbau branchenspezifisch sind die Anforderungen in den IFOAM Accreditation Criteria²⁴⁰ definiert. Zusammen mit den IFOAM Basic Standards bilden die Criteria die Grundlage für die IFOAM Akkreditierung.

Das IOAS, International Organic Accreditation Service²⁴¹ ist von IFOAM beauftragt, das IFOAM Akkreditierungsprogramm umzusetzen und die Akkreditierung von Zertifizierungsorganisationen durchzuführen.

Jede der genannten Normen legt allgemein gültige Anforderungen an die Zertifizierungsstellen fest und definiert jeweils explizit das die Zertifizierungsstelle verpflichtet ist, ein Qualitätsmanagementsystem unterhalten, zu führen und zu dokumentieren (siehe EN 45011, Abschnitt 4.5 Qualitätsmanagementsystem, IFOAM Criteria, Abschnitt 3. Quality System).

Dieses System muss die oben genannten Normen berücksichtigen und gleichzeitig angemessen hinsichtlich Umfang und Art der Tätigkeit der Zertifizierungsstelle sein. Sehr deutlich fordern beide Normen, dass das Qualitätsmanagementsystem in einer Art und Weise dokumentiert wird, die sicherstellt, dass es, dem mit den verschiedenen Aufgaben im Rahmen der Zertifizierung betrauten Personal, jeweils aktuell zur Verfügung steht, damit das Qualitätsmanagementsystem wirksam umgesetzt werden kann.

Nach außen hin gilt es, durch das Qualitätsmanagementsystem die Anforderung an Transparenz und Nachvollziehbarkeit nachzukommen und sicher zu stellen, dass Kunden jeweils gleich, entsprechend der definierten Anforderungen behandelt werden.

²³⁹ Alleinverkauf der Normen durch Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

²⁴⁰ IFOAM Accreditation Criteria und IFOAM Basic Standards, veröffentlicht in den IFOAM Norms, siehe www.ifoam.org, siehe Organic Guarantee System

²⁴¹ siehe www.ioas.org

Zusätzlich müssen die Organisationen die Herausforderung meistern ihr Qualitätsmanagementsystem an sich ändernde Anforderungen anpassen zu können. Richtlinien werden weiter entwickelt, die Behörden stellen z.B. neue, geänderte Anforderungen an die Abläufe und Verfahren bei der Inspektion. Alle Dokumente, seien es Verfahrensbeschreibungen oder Arbeitsdokumente wie zum Beispiel Inspektionschecklisten oder Entscheidungskataloge müssen deshalb gepflegt und weiter entwickelt werden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer systematischen Versionenverwaltung und Änderungsdienst.

Zertifizierungsstellen sind in den letzten Jahren im Schnitt gewachsen. Sie betreuen mehr Kunden, beschäftigen mehr Personal (Inspektoren, Zertifizierungspersonal), eröffnen zusätzliche Geschäftsstellen und sind zum Teil auch international tätig geworden. Dies alles stellt immer höhere Anforderungen an den Informationstransfer innerhalb der Organisationen.

Bei der Bewältigung dieser wachsenden Herausforderungen, die an Zertifizierungsorganisationen und das Führen eines Qualitätsmanagementsystems gestellt werden, rücken deshalb Überlegungen professionelle und ausgereifte Prozessmanagementtools zu nutzen, zunehmend in den Focus.

Durch die Verwendung einer entsprechenden Software sollen Mitarbeitern insbesondere alle Dokumente wie Handbücher, Prozessbeschreibungen, Formulare, Checklisten, Anweisungen im Arbeitsablauf möglichst direkt am Bildschirm zur Verfügung stehen. Dadurch erübrigt sich die Vervielfältigung von Handbüchern in gedruckter Form.

Mit der Ausarbeitung von speziellen Anforderungen, wird eine mögliche Richtung für die Weiterentwicklung der Qualitätssicherung beschrieben. Konkrete Anhaltspunkte und Anforderungen, die bei der Auswahl von angebotenen Tools beachtet werden müssen, werden zur Verfügung gestellt, um diese in der jeweiligen Organisation zu verifizieren und zu diskutieren, gegebenenfalls auch mit entsprechenden Programm Anbietern.

Wie leistungsfähig ein solches System für die jeweilige Organisation sein muss, hängt im wesentlichen von der Anzahl der betreuten Kunden, der Anzahl der Mitarbeiter, der Standorte (Geschäftsstellen bzw. Büros) und dem Wirkungskreis (national, international, Umsetzung unterschiedliche Normen bzw. Richtlinien) ab.

Der Bericht kann ausdrücklich nicht Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit in allen Punkten für jedwede Zertifizierungsorganisation erheben, da die Anforderung unterschiedlich sein können.

Dennoch kann angenommen werden, dass die Inhalte übertragbar sind, da die Anforderungen an ein Qualitätsmanagementsystem für Zertifizierungsorganisationen durch die vorgegebenen Normen (EN 45011, IFOAM Criteria) allgemein gültig definiert sind.

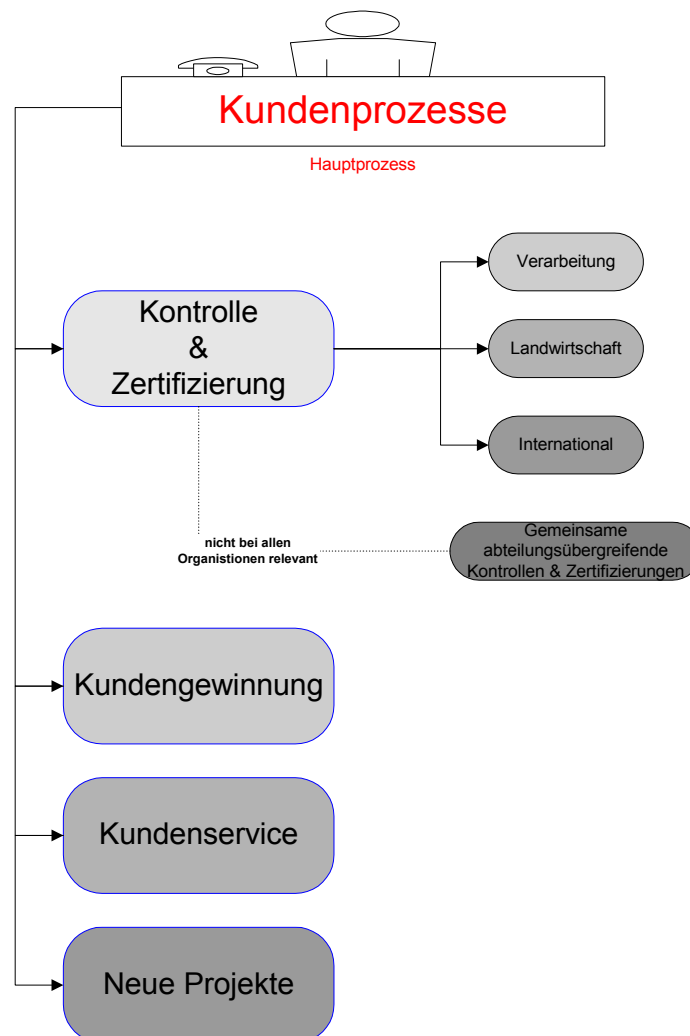
2. Beschreibung der Abläufe /Prozesse

Die Abläufe in Zertifizierungsorganisationen lassen sich sehr allgemein in folgende Hauptprozesse untergliedern:

- kundenrelevante Abläufe (Kundenprozesse)
- für die Unternehmensführung relevante Abläufe (Führungsprozesse)
- unterstützende Abläufe (unterstützende Prozesse)

Nachfolgend werden die Abläufe untergliedert in die Hauptprozesse mit den Einzelprozessen stark vereinfacht schematisch dargestellt und die Inhalte kurz beschrieben.

2.1 Kundenprozesse



2.1.1 Kontrolle & Zertifizierung

Hier werden alle für die Kontrolle und Zertifizierung relevanten Abläufe und Dokumente erfasst. Entsprechend den unterschiedlichen Kunden und dementsprechend angepassten Verfahren ist dieser Bereich sinnvoll zu untergliedern - hier dargestellt durch die Untergliederung in Landwirtschaft, Verarbeitung und internationale Kunden. Denkbar wäre es auch abhängig von der Tätigkeit der Organisation zusätzliche Gruppen wie zum Beispiel Restaurants & Hotels, Aquakultur oder Wald & Holz extra zu berücksichtigen. Der Ablauf Kontrolle & Zertifizierung umfasst jeweils die Schritte Antragstellung (Abschluss Vertrag = Erstantrag bzw. Abwicklung im Rahmen der üblichen Kontroll- und Zertifizierungsperioden, Vorbereitung Kontrolle, Kontrollbeauftragung (Zuteilung Kontrolleur, Terminplanung), die Dokumentation der Kontrolle (Kontrollunterlagen, Erstellung Kontrollbericht) die Auswertung der Unterlagen bis hin zur Zertifizierung mit der Ausstellung der relevanten Zertifizierungsdokumente (Zertifikat, Bescheid). Außerdem sind Verfahren zu Stichprobenkontrollen, zur Nachbearbeitung von Auflagen oder das Vorgehen bei Probenziehung festgelegt.

Je nach Organisation und der Arbeitsorganisation kann es sinnvoll sein zusätzlich einen abteilungsübergreifenden Bereich für gemeinsame interne Kontroll- & Zertifizierungsdokumente darzustellen, z.B. wenn die Organisation im Rahmen der Zertifizierungstätigkeit Dienstleister beschäftigt.

Als Dienstleister werden in diesem Fall nicht selbstständige Kontrolleure, sondern eigenständige Kontrollstellen verstanden, die im Rahmen der Zertifizierung beauftragt werden die Kontrollen beim Kunden durchzuführen. Die Darstellung der Zusammenarbeit, die Art der Kooperation, Beauftragung, Leistungsumfang und Anforderungen und Überwachung kann auch abteilungsübergreifend erfolgen.

Speziell im privatrechtlich organisierten Ökologischen Landbau, der in seinen Richtlinien zum Teil über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Richtlinien definiert, spielen Abläufe wie Re-zertifizierungen, bzw. Anerkennungsverfahren ebenfalls abteilungsübergreifend eine Rolle und werden im Rahmen der Kontrolle und Zertifizierung durchgeführt.

Re-zertifizierung bedeutet die zeitlich befristete Anerkennung eines Produktes bzw. einer Charge auf der Grundlage vorhandener Dokumentationen (z.B. Inspektionsberichte) Dritter, die ursprünglich nicht im Auftrag der jeweiligen Organisation erstellt wurden.

2.1.2 Kundengewinnung

Generell werden unter Kundengewinnungsprozessen aktive Aquisemaßnahmen verstanden und Abläufe zur Betreuung von Interessenten, die schließlich zum Abschluss eines Vertrages führen.

Abhängig von den Organisation werden unterschiedliche Aktivitäten entfaltet und Interessenten unterschiedlich intensiv „bearbeitet“.

Unter Kundenakquirierung fallen beispielsweise das Durchführen von Informationsveranstaltungen, Referententätigkeit, Messeauftritte bis hin zu Mailingaktionen, die optimal auch mit einer Erfolgskontrolle verknüpft werden sollten. Häufig sind zielgruppen- und aktionsspezifisch Informationspakete zusammengestellt. Zusätzlich legen die Organisationen fest, wie und in welchen Schritten Kontakte nachbearbeitet und weiter verfolgt werden.

Die Schnittstelle zu Kontrolle & Zertifizierung ist der Abschluss eines Vertrages, der die Grundlage für die vereinbarte Dienstleistung (Kontrolle & Zertifizierung) ist.

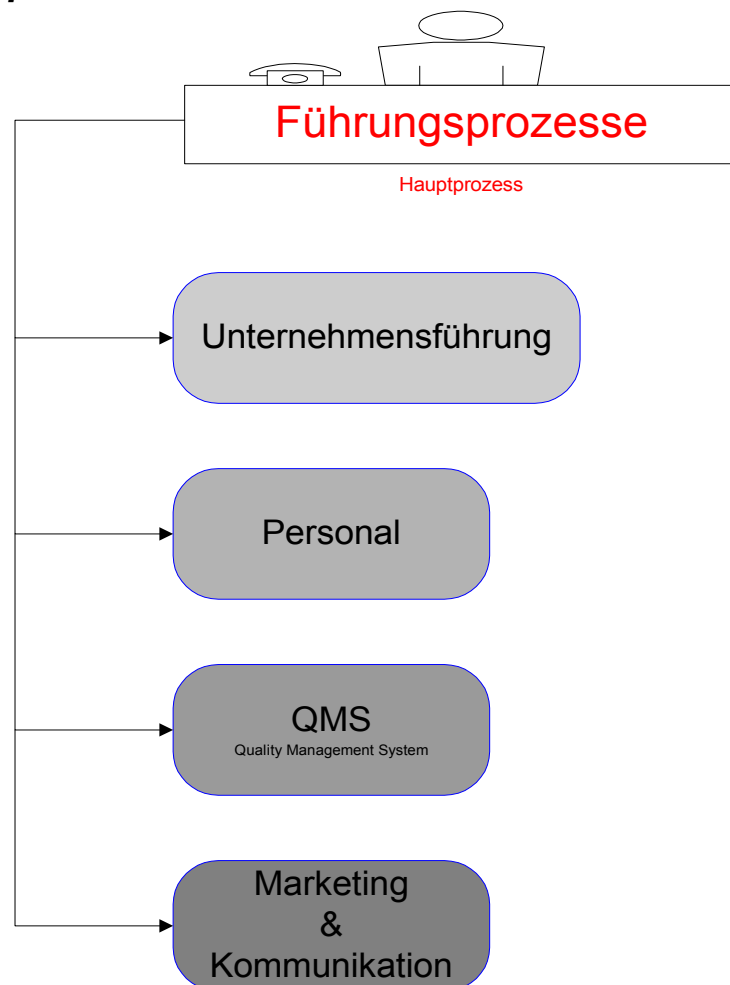
2.1.3 Kundenservice

Unter Kundenservice wird hier eine Dienstleistung bzw. ein allgemeiner Service verstanden, der nicht extra verrechnet wird. Darunter fallen zum Beispiel Leistungen wie das Zusammenstellen und Führen eines Betriebsmittelkataloges, das Führen eines Registers über Richtlinieninterpretationen und Erläuterungen, allgemeine Infoblätter. Im Zusammenhang mit Kundenbetreuung ist die systematische Erfassung von Telefonkontakten ein Thema. Anweisungen wie Informationen und Anfragen, die telefonisch eingehen, aufgenommen und systematisch dokumentiert werden, stellen sicher, dass Anfragen weiter verfolgt und bearbeitet werden.

2.1.4 Neue Projekte

Als neue Projekte können einerseits neue Dienstleistungen der Zertifizierungsstelle betrachtet werden, wenn zum Beispiel das Angebot um neue Zertifizierungen (zusätzliche staatliche Programme oder neue Richtlinienbereiche erweitert wird) oder grundsätzliche Systemänderungen in der Tätigkeit der Organisation, die eine systematische Planung, Information aller Beteiligten und Einführungsschritte erfordern. Als Beispiel sei hier die Umstellung auf ein neues Datenbank System zu betrachten, bei dem die Schritte der Einführung, der Datentransfer, Zeitpunkt der Umstellung etc. geplant und festgelegt werden müssen.

2.2 Führungsprozesse



2.2.1 Unternehmensführung

Abhängig von Organisationsart und Struktur bzw. Größe, kann die Darstellung von Unternehmensführungsprozessen eine Bedeutung haben. Zu nennen sind Jahresplanungen verbunden mit Kenndaten, die eine Erfolgskontrolle ermöglichen, die wiederum abhängig von der Organisation auf einzelne Abteilungen bzw. Bereiche heruntergebrochen werden. In demokratisch strukturierten Organisationen bzw. Vereinen ist im Rahmen der Unternehmensführung die Organisation der oft ehrenamtlichen Gremien (Vorstände, Delegierten- bzw. Mitgliederversammlungen), die die Zielrichtung des Unternehmens definieren zu verstehen. Die Gremienarbeit muss organisiert, Einladungen und Tagesordnungen fristgerecht verschickt, Berichte erstellt, Entscheidungsvorlagen erarbeitet werden. Durch sorgfältige Dokumentation und Nachbereitung, wird sicher gestellt, dass Entscheidungen in der Jahresplanung berücksichtigt, kommuniziert und in den einzelnen verantwortlichen Abteilungen umgesetzt werden.

Im Bereich Finanzen geht es darum, den für das Jahr verabschiedeten Haushalt umzusetzen. Die Einhaltung der Zielgrößen muss im Jahresverlauf kontrolliert werden, damit gegebenenfalls korrigierend eingegriffen werden kann.

2.2.2 Personal

Als Abläufe sind zu nennen Einstellungsverfahren, Qualifizierungsmaßnahmen (interne/externe Aus- bzw. Weiterbildung, und Schulungen).

Festzulegen sind Stellenbeschreibungen, die Vernetzung und Einbindung mit anderen Bereichen und eine konkrete Aufgabendefinition.

Im Rahmen der Unternehmensführung werden mit dem Personal Jahresgespräche geplant und durchgeführt.

Festgelegt wird das Vorgehen bei Personalwechsel, Durchführen von Ausschreibungen und Bewerbungsgesprächen, Teilnehmer, Anforderungsprofil und Bewertungskriterien. Entsprechend den Normenanforderungen müssen Zertifizierungsstellen besonderes Augenmerks auf die Qualifikation des Personal legen. Hinzu kommt, dass besondere Anforderungen an die Vertraulichkeit gestellt werden und zusätzlich möglicherweise auftretende Interessenkonflikte vermieden werden müssen. In der Regel wird dies dadurch umgesetzt das entsprechende Verpflichtungserklärungen eingefordert werden, die im Zusammenhang mit möglichen Interessenkonflikten regelmäßig aktualisiert und neu bewertet werden müssen.

2.2.3 QMS Quality Management System

Unter QMS ist die Dokumentation und insbesondere die Verwaltung und systematischen Weiterentwicklung des Systems zu verstehen. Besondere Bedeutung kommt dem Ablauf zu, bei dem Prozesse geändert und überarbeitet werden. Dabei werden Dokumentenentwürfe erstellt, geprüft und kommentiert und schließlich eine neue Version freigegeben. Es gibt definierte Verantwortlichkeiten, wer Änderungen vornehmen kann, Entwürfe ausarbeitet, sie prüft und wer für die Freigabe eines Dokumentes zuständig ist. Im Rahmen des Änderungsdienstes muss sicher gestellt werden, dass alle betroffenen Stellen und Mitarbeiter bei Änderungen möglichst automatisch über Änderungen mit einem Änderungsprotokoll und Freigaben informiert werden. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit müssen Änderungen möglichst anhand einer Dokumentenhistorie nachvollzogen bzw. archiviert werden.

Wichtiges Instrument zur Weiterentwicklung des Systems ist das systematische Durchführen von internen Audits.

Ausgehend von einem Auditjahresplan, der Schwerpunkte definiert, werden orientiert am jeweils auditierten Verfahren sogenannte Auditchecklisten mit Fragestellungen entwickelt, die zusammen mit den relevanten Dokumenten die Grundlage für das interne Audit darstellen. Bei der Durchführung des Audits werden mit dem relevanten Mitarbeiter Schwachstellen analysiert und gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen vereinbart. Die Ergebnisse werden in einem Bericht dokumentiert, Verantwortlichkeiten für die Umsetzung von Korrekturmaßnahmen festgelegt und Fristen gesetzt.

Verfahren, die sicherstellen, dass die Erlediger termingerecht umgesetzt und nachbearbeitet werden, stellen sicher, dass die Ergebnisse von internen Audits in die kontinuierliche Weiterentwicklung des Systems einfließen.

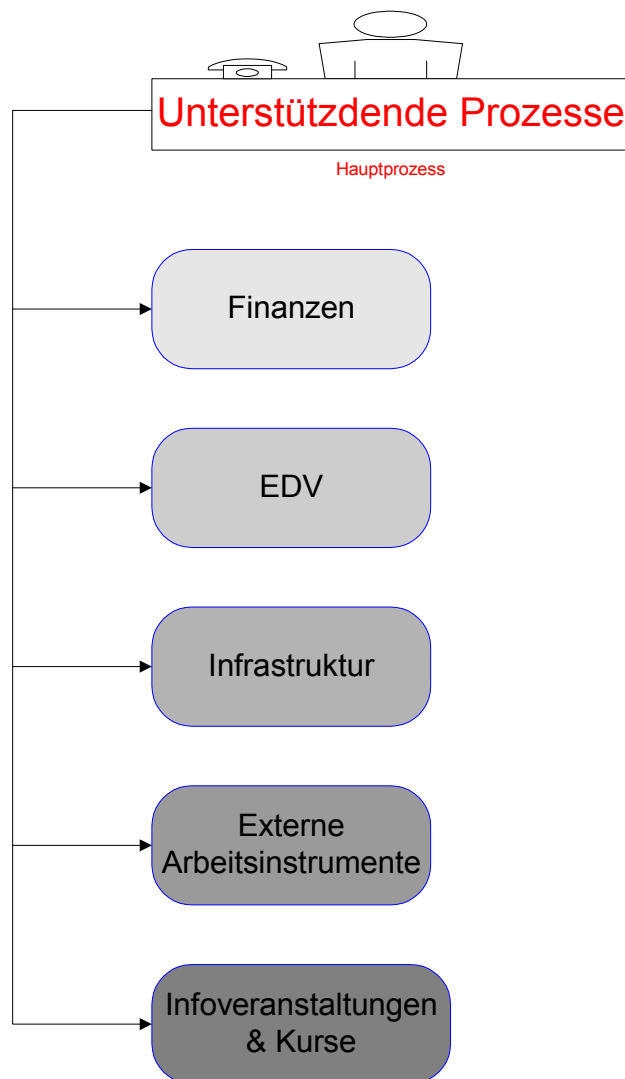
Neben den internen Audits werden in den Organisationen externe Evaluierungen durch Dritte - sogenannte Akkreditierungsstellen – auf der Grundlage der in der Einführung genannten Normen durchgeführt. Auch durch diese externen Evaluierungen sind in den Organisationen in der Regel sogenannte Auflagen bzw. Korrekturmaßnahmen innerhalb bestimmter Fristen umzusetzen. Diese erstrecken sich über alle Bereiche der Organisation und können demnach auch unterschiedliche Stellen und Bereiche in der Organisation. Diese externen Evaluierungen müssen geplant und intern überwacht werden, Auflagen nachvollzogen, Verantwortlichkeiten festgelegt, eine fristgerechte Umsetzung sicher gestellt und wiederum zusammengefasst der Akkreditierungsstelle berichtet werden.

2.2.4 Marketing und Kommunikation

Auf der Ebene der Führungsprozesse ist unter Marketing und Kommunikation insbesondere die Positionierung einer Organisation zu verstehen. Der Bereich ist relevant für Organisationen die zum Beispiel eine aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit betreiben, oder Lobbyarbeit als Aufgabe definieren. Für Organisationen, die ein Zeichen oder Logo besitzen, sind relevante Abläufe, die eine korrekte der Festlegung entsprechenden Zeichennutzung sicher stellen von Bedeutung.

Es geht dabei um allgemeine eher übergeordnete weniger zielgruppenspezifische Maßnahmen Marketing & Kommunikationsmaßnahmen, die je nach Organisationsausrichtung auch eine sehr unterschiedliche Bedeutung haben. Die auf die Zielgruppe gerichtete Kommunikation ist unter Kundengewinnung bzw. Kundenservice abgehandelt.

2.3 Unterstützende Prozesse



2.3.1 Finanzen

Unter Finanzen sind alle Abläufe im Rahmen des Zahlungsverkehrs einer Organisation zu verstehen, z.B. Rechnungstellung, Eingangskontrolle, Mahnwesen Verbuchung etc.

2.3.2 EDV

Hierbei geht es um die Betreuung und Pflege der Homepage und gegebenenfalls einer Datenbank.

2.3.3 Infrastruktur

Betrifft die gesamte Infrastruktur der Organisation, z.B. Ausstattung, Büromöbel, Büromaterial, Computer, Drucker etc.

2.3.4 Externe Arbeitsinstrumente

Darunter ist die Verwaltung der für eine Zertifizierung relevanten Richtlinien zu verstehen. Gesetzliche Vorgaben, die nicht in der Hand der Organisationen liegen werden geändert und entsprechende Änderungsverordnungen erlassen. Abläufe die Verantwortlichkeiten festlegen und sicherstellen, dass Änderungen im eigenen System berücksichtigt werden müssen definiert werden.

Gleiches gilt für die Implementierung Normenänderungen (EN 45011, IFOAM Criteria), die für die Arbeitsweise der Organisationen relevant sind und berücksichtigt werden müssen.

2.3.5 Infoveranstaltungen & Kurse

Führt eine Organisation regelmäßig Infoveranstaltungen bzw. Kurse durch, kann es hilfreich sein, unterstützend für die Planung und Organisation von solchen Veranstaltungen Abläufe und Arbeitsanweisungen zu definieren.

3. Anforderungen an die Qualitätsmanagement-Software

Ausgehend von der systematischen Darstellung der Prozesslandschaft werden nachfolgend tabellarisch eine Anforderungsliste und die Anforderungen an die Funktionalität festgelegt. Erfahrungsgemäß erfüllen die verschiedenen Anbieter nie alle Funktionen gleichermaßen, deshalb empfiehlt es sich für jede Organisation ausgehend von der eigenen definierten Prozesslandschaft eine individuelle Gewichtung vorzunehmen.

Anforderung	Funktion	Benotung 1-3 1=sehr wichtig 2= wichtig 3=weniger wichtig
Datenabgleich	Die Stammdaten aus Adressverwaltung müssen sich automatisch mit den Stammdaten der QM SW abgleichen lassen um eine doppelte Wartung zu vermeiden.	
Grafische Prozessdarstellung	Es soll zumindest mit copy/paste eine erklärende Grafik zu jedem Prozess angefügt werden können.	
Grafische Darstellungsmöglichkeiten	Es muss durch die grafischen Ebenen geklickt werden können, um so die verschiedenen Prozesse darzustellen. Navigation durch hierarchische Grafikebenen.	
File History	Bei Dokumenten ist auch hinterlegt wann die geänderten Versionen abgelegt/freigegeben wurden. Angabe des Änderungsgrundes.	
File Management	Verschiedene Dokumentengruppen müssen individuell verwaltet werden können. Alle Dokumente werden sämtlichen Mitarbeitern am Bildschirm zur Verfügung gestellt. Auch Nachweisdokumente werden vom Programm verwaltet.	
Benachrichtigung bei Dokumentenänderung	Wenn Dokumente geändert werden unterstützt die Software die Benachrichtigung aller relevanten Mitarbeiter (Mail). Man kann auch die Art der Änderung bekanntgeben.	
Workflow für Dokumentenfreigaben	Mann kann einen Workflow definieren wie Dokumente geändert/geprüft/freigegeben werden. Es kann festgelegt werden wer verantwortlich berechtigt ist.	
User Berechtigungen	User müssen in Gruppen mit Berechtigungen verwaltet werden.	
Textlinks und Hyperlinks	Aus Handbuchttexten muss Verlinkung zu html Texten (auch online) und zu anderen Texten in der QM SW möglich sein.	
Review und Berichte	Berichtsformulare müssen erstellt und verwaltet werden können. Für Berichte sollen aus anderen Datenfeldern automatische Ausfüllverknüpfungen zugewiesen werden können. Erfassung von Kundenreklamationen inkl. deren Bearbeitung bis zum Feedback	
Sitzungsverwaltung	Meetings können aus der Software heraus geplant,	

	<p>protokolliert und verwaltet werden. Q-Leiter hat offene Maßnahmen ständig im Griff und kann mit dem Beauftragten Mitarbeiter über das konkrete Problem diskutieren Komplette Sitzungsverwaltung (Tagesordnung, Einladungen, Delegieren und Überwachen der beschlossenen Maßnahmen). Entscheidungen können mit Termin direkt den verschiedenen Bereichen zugeordnet werden. Diese sollen direkt als „Erlediger“ in der Tagesordnung erscheinen, Rückmeldung, Automatische Archivierung der Sitzungen</p> <p>Alle Mitarbeiter können Vorschläge zur Verbesserung elektronisch erfassen und können den Stand der Bearbeitung jederzeit am Bildschirm abfragen Maßnahmen können an einzelne MA oder Sitzungen delegiert werden. Der Stand der Bearbeitung kann ständig überwacht werden</p>	
Audit Verwaltung	<p>QMS- und Prozessaudits können durchgeführt werden Ebenso kann das Management Review geplant werden</p>	
Schulungsplanung	<p>Erfassung von Schulungsbedürfnissen mit automatischer Integration in Schulungsplanung Meldungen sollen den Prozessen zugeordnet werden</p>	
Wissensmanagement	<p>Ein internes Lexikon kann angelegt werden. User können Themen einsehen und Erfahrungen eingeben. Wegen der vielen unterschiedlichen Themen und Überschneidungen muss es einen durchdachten administrativen Bereich dafür geben. Fragen können den Prozessen oder auch Normen zugeordnet werden</p> <p>Die gesamte Sammlung an Einträgen, Fragen, Antworten etc. sollte webtauglich sein.</p>	
Kundenstatistik/ Prozesskennzahlen (Erfolgskenngrößen)	<p>Formulare (Fragebögen etc) können erstellt werden und gleich per Mail an Kunden verschickt werden. Die Erfolgskenngrößen können den einzelnen Prozessen zugeordnet werden. Graphische Darstellung und Auswertungsmöglichkeiten zu den Erfolgskenngrößen (zumindest über einfachen Export ins Excel)</p>	
Normen Unabhängigkeit	<p>Verschiedene Normen (EU VO 2092/91, ISO 9000, NOP, ...) könne unabhängig voneinander abgebildet werden. Anschlussdokumente für jeden Normpunkt können automatisch angezeigt werden Jedes Dokument kann Normen, Verteilergruppen und Prozessen zugeordnet werden, damit alle betroffenen Stellen bei Änderungen informiert werden</p> <p>Jeder MA hat Zugriff auf die ihm zugeordneten Dokumente</p>	
Betriebsmittel- verwaltung	<p>Gesamte IT-Struktur und weitere Infrastruktur soll vom Programm verwaltet werden können Dokumentation aller Ausbauten, Supportleistungen etc.</p>	

	Jederzeit genaue Übersicht über die verfügbaren Geräte inkl. deren installierte Software Planung sich wiederholender Wartungstätigkeiten	
Allgemein Updates, Support, Schulungen	Wir erwarten massive Zeitersparnis Einbindung aller Mitarbeiter Support muss kostengünstig und schnell gewährleistet sein Mitsprache in der Software-Weiterentwicklung	
Kosten	Es sollen möglichst geringe Kosten anfallen	
Simulationen	Neue Prozesse können mit Simulationen schon vorweg optimiert werden.	
Mehrsprachigkeit	Die Software muss zumindest in deutsch und englisch verfügbar sein. Erweiterungen erwünscht (franz, span, ital, ungar)	
Webtauglichkeit	Prozesse und Dokumente müssen im Web dargestellt werden können.	



Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft

**Anforderungen an Datenbanksysteme zur Verbesserung
der Verfügbarkeit der Ergebnisse aus Zertifizierung von
Öko-Betrieben im Rahmen der Kontrollverfahren nach
gesetzlichen und privaten Normen z.B. Naturland®
Richtlinien, EU-VO 2092/91**

Frank Gerriets, Naturland

Erarbeitet im Rahmen des BÖL-Projektes 02OE645:

**„Entwicklung eines stufenübergreifenden Qualitätssicherungssystems
für die Ökologische Lebensmittelwirtschaft unter besonderer
Berücksichtigung von Organisations- und Kommunikationsstrukturen“**

Gräfelfing, 31.01.2004

Inhaltsverzeichnis

I. Situationsanalyse bei Kontrollstellen und Zertifizierern	362	
II. Gliederung der Daten in Teilbereiche und Untersuchung der für das Datenbanksystem	380	Relevanz
1. Einführung	380	
2. Benennung und Diskussion der relevanten Teilbereiche	380	
2.1 Stammdaten	381	
2.2 Dienstleistungsprozesse	383	
2.2.2. Durchführung der Zertifizierung	384	
2.2.3 Zertifikatsausstellung	385	
2.2.4 Ausnahmegenehmigungen	385	
III. Formulierung von ausschreibungsfähigen Unterlagen zur Programmierung eines Systems zur Zertifizierung von Öko-Produkten (ohne Stammdaten)	386	
1. Kontrolle	386	
1.1 Das Checklisten Tool	386	
2. Zertifizierung	392	
2.1 Das Tool zur Erstellung und Wartung von Korrekturmaßnahmen	392	
2.1.1 Das Tool zur Erstellung und Wartung von Korrekturmaßnahmen Übersicht....	392	
2.1.2 Suchergebnis	392	
2.2 Zertifizierungsbescheid ausfüllen	392	
2.2.1 Zertifizierungsbescheid ausfüllen Übersicht	393	
2.2.2 Zertifizierungsbescheid Detail	393	
3. Freischalten der Kontrolle und Zertifizierung für alle Zertifizierungsschienen/Module	395	
4. Einstufungs-/Ausnahmegenehmigungs-Tool erstellen	395	
4.1 Einstufung von Flächen / Stalleinheiten / Produktionsflächen der letzten Jahre mit folgenden Spalten	395	vier
4.2 Einstufung von Ernten / Tierische Produkte der letzten vier Jahre mit folgenden Spalten	396	
4.3 Freigabe von Dünger der letzten vier Jahre	396	
4.4 Freigabe von PSM der letzten vier Jahre	396	
4.5 Freigabe von Tierzukauf	396	
4.6 Freigabe von Futtermittelzukauf	396	
5. Warenbegleitende Zertifikate	396	
5.1 Zusammengefasste Ernten / tierische Produkte	397	
5.1.1 Zusammengefasste Ernten / tierische Produkte Übersicht	397	
5.1.2 Zusammengefasste Ernten / tierische Produkte Detail	398	
5.2.1 Warenbegleitendes Zertifikat Detail	398	
6. Begriffsdefinitionen	398	

Auftrag

Mit Vertrag vom 07.01.2004 wurde Naturland e.V. vom Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft beauftragt, Anforderungen an Datenbanksysteme zur Verbesserung der Verfügbarkeit der Ergebnisse aus Zertifizierung von Öko-Betrieben im Rahmen der Kontrollverfahren nach gesetzlichen privaten Normen (z.B. Naturland® Richtlinien, EU-VO 2092/91 zu erarbeiten.

Um den Nutzen und die Aussagekraft des Ergebnisses zu erhöhen, wird die Arbeit in folgende drei Teilschritte mit jeweiligen Teilergebnissen untergliedert:

I. Die Situation der Kontrollstellen und Zertifizierer wird mit einem schriftlichen Fragebogen und telefonischen Interviews abgefragt.

Ergebnis: Zusammenfassung der Ergebnisse aus dieser Erhebung

II. Die Zertifizierungsabläufe werden in Teilbereiche gegliedert und darauf untersucht, welche Daten in einem EDV-System gespeichert werden müssen um die oben beschriebenen Voraussetzungen zu erfüllen

Ergebnis: Formulierung relevanten Bereiche

III. Formulierung von Ausschreibungsfähigen Unterlagen zur Programmierung eines Systems zur Zertifizierung von Öko-Produkten (ohne Stammdaten-Verwaltung)

Ergebnis: Ausschreibungsfähige Unterlagen

Mit der Durchführung der Situationsanalyse wurde das Forschungsinstitut für biologischen Landbau Berlin e.V. (FiBL) beauftragt. Das Ergebnis ist als eigenständiger Bericht gefasst. Die beiden weiteren Teilbereiche II. und III. wurden von Herrn Frank Gerriets erarbeitet, der bei Naturland e.V. für die Entwicklung des eigenen Datenbanksystems verantwortlich ist.

I. Situationsanalyse bei Kontrollstellen und Zertifizierern

Selbständiger Bericht des FiBL Deutschland e.V. erarbeitet als Unterauftrag zum vorliegenden Bericht. Bearbeitung des Berichtsteils: Rolf Mäder.

Inhalt

0. Vorbemerkung	363
1. Zusammenfassung	363
2. Deutschland	364
2.1 Entwicklung	364
2.2 Aktuelle Situation	365
3. EU und angrenzende Länder	368
4. Anhang	369
4.1 Gesprächsprotokolle.....	369

0. Vorbemerkung

Am 12.01.2004 wurde das FiBL Deutschland e.V. vom Naturland e.V. beauftragt, eine Situationsanalyse über im Rahmen von Kontroll- und Zertifizierungsverfahren für Ökoprodukte eingesetzte Datenbanksysteme in Deutschland durchzuführen. Als Fertigstellungsdatum für die Analyse wurde der 30.01.2004 vereinbart. Ergänzt wird die Analyse durch einen Überblick über die Situation in den anderen EU-Staaten und angrenzenden Ländern.

Die dargestellten Ergebnisse beruhen im Wesentlichen auf Selbstauskünften der Unternehmen. Die im Anhang angefügten Gesprächsprotokolle wurden im Rahmen einer im November 2003 durchgeführten telefonischen Befragung erstellt und teilweise durch später hinzugekommene Informationen ergänzt.

1. Zusammenfassung

Die wichtigsten Ergebnisse der Situationsanalyse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

In Deutschland ist der Einsatz von Datenbanksystemen im Rahmen des Kontroll- und Zertifizierungsprozesses für Ökoprodukte sehr uneinheitlich. Häufig kommen gängige Office-Anwendungen zum Einsatz.

Der Umfang der Datenerfassung und –verwaltung ist in den einzelnen Organisationen ebenfalls sehr unterschiedlich. Die Datenerfassung reicht von einer reinen Adressdatenverwaltung bis hin zu der Abbildung des kompletten Kontroll- und Zertifizierungsprozesses in einem Datenbanksystem.

In den größeren Kontroll- und Zertifizierungsorganisationen wurden in den vergangenen Jahren die ursprünglich als Einzelplatzversionen vorhandenen Programme netzwerkfähig gemacht, um die Dateneingabe an verschiedenen Arbeitsplätzen zu ermöglichen.

Aktuell wurden bzw. werden nahezu gleichzeitig vier Datenbanksysteme entwickelt, welche eine standortunabhängige Datenpflege ermöglichen. Diese werden zum Teil anderen nationalen, aber auch internationalen Organisationen zur Nutzung angeboten.

Auch in anderen europäischen Ländern werden bzw. wurden aktuell leistungsfähige Datenbanksysteme entwickelt. In Österreich, Italien, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden und der Schweiz erfolgt die Entwicklung durch die führenden Kontroll- und Zertifizierungsorganisationen, in Ländern wie Dänemark oder Finnland hingegen durch die für die Kontrolle zuständigen Behörden. In Polen und Irland gibt es Überlegungen der zuständigen Überwachungsbehörden, den zugelassenen Kontroll- und Zertifizierungsorganisationen die Nutzung eines behördlichen Systems vorzuschreiben.

2. Deutschland

2.1 Entwicklung

Die in Deutschland vorhandenen Datenbanksysteme zur Kontrolle und Zertifizierung von Öko-Produkten basierten in der Vergangenheit meist auf DOS-Applikationen wie dBase oder auf Microsoft Office-Anwendungen wie Excel und Access. Vor der EU-Öko-Verordnung dienten die Systeme vor allem den Ökoanbauverbänden zur Mitgliederdatenverwaltung. Mit Einführung der EU-Öko-Verordnung wurden die Systeme um Module zur Verwaltung der Kontroll- und Zertifizierungsdaten weiterentwickelt und um Auswertungsmodule für Behördenmeldungen und die Erstellung anderer Betriebsstatistiken ergänzt. Die Datenbanksysteme waren ursprünglich als Einzelplatzversionen angelegt. Eine Eingabe von Daten war dadurch nur an einer zentralen Stelle möglich. Der Austausch von Daten erfolgte bis vor kurzem noch durch herkömmliche Datenträger wie Disketten und CD. Erst durch bessere Verfügbarkeit von Datenübertragungskapazitäten via Datenleitungen kann der Datenaustausch per E-Mail und Internet erfolgen.

In den letzten Jahren wurden die vorhandenen Systeme durch den Einsatz weiterentwickelter Software (z. B. Lotus Approach und Padox) und neu entwickelter Netzwerktechnologie netzwerkfähig gemacht. Damit wurde erreicht, dass zumindest innerhalb von lokalen Netzwerken der Zugriff auf zentrale Datenbestände von mehreren Terminals gleichzeitig möglich war.

Die neueste Entwicklung geht in Richtung auf Lösungen, die eine vom Standort unabhängige Bearbeitung des Datenbestandes ermöglichen. Dadurch wird die Einbindung von Regionalstellen und freien Mitarbeitern in die Datenpflege wesentlich vereinfacht. Auch sind solche Lösungen Voraussetzung für die Eingabe und Bearbeitung von Betriebs- sowie Kontrolldaten bei der Kontrolle vor Ort. Diese ermöglichen einen Datenzugriff. Für die Realisierung werden folgende zwei Systeme eingesetzt:

1. Client-Server-Lösungen (Systeme mit zentraler Datenhaltung)

Der Zugriff auf den Datenbankbestand des Zentralservers erfolgt durch Aufbau einer Datenleitung zwischen dem Client-Rechner des Nutzers und dem Zentralserver. D. h. der Nutzer wählt sich per Datenleitung auf dem Zentralserver ein, meldet sich dort an und kann den Datenbestand, für den er die Zugriffsrechte hat, direkt in der Datenbank bearbeiten. Am Arbeitsplatz des Users ist lokal keine Datenbank vorhanden.

2. Client-Terminal-Lösungen (Systeme mit dezentraler Datenhaltung)

Der Nutzer ruft eine Kopie des Datenbestandes (oder eines Teils davon) z. B. per E-Mail oder Internet zur Bearbeitung ab und überspielt diese in seine lokale Datenbank. Solange der Nutzer diese Daten in Benutzung hat, sind sie für Eingaben im Zentraldatenbestand gesperrt. Nachdem die Bearbeitung der Daten abgeschlossen ist, werden diese zurückübermittelt, um den zentralen Datenbestand zu aktualisieren.

2.2 Aktuelle Situation

Das FiBL Deutschland e.V. hat im Rahmen einer telefonischen Befragung von Kontrollstellen und Ökoanbauverbänden deren aktuelle Verwendung von Datenbanksystemen sowie die zukünftige Planung erfragt. Die detaillierten Ergebnisse dieser Befragung sind im Anhang zu finden. Insgesamt stellt sich die Situation wie folgt dar:

Die Befragung zur Nutzung von Datenbanksystemen in den verschiedenen Kontroll- und Zertifizierungsorganisationen und zu deren Qualität ergab ein sehr uneinheitliches Bild. Es reicht von „nicht vorhanden“ über in-house-Lösungen, d. h. Datenbanken, die von eigenen Mitarbeitern aufgebaut und weiterentwickelt wurden, bis hin zu professionellen Datenbanksystemen auf SQL-Basis. Tendenziell ist jedoch festzustellen, dass mit zunehmender Größe der Organisationen auch die Bedeutung und Qualität der Datenbanksysteme zunimmt. Dies hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass durch die Datenbanksysteme Verwaltungsvorgänge beschleunigt und Informationen schneller am benötigten Ort bereitgestellt werden können. Dieser Zusatznutzen nimmt mit der Größe der Organisation und damit der Anzahl der am Kontroll- und Zertifizierungsverfahren beteiligten Personen exponentiell zu.

In Deutschland wurden bzw. werden nahezu gleichzeitig vier Datenbanksysteme entwickelt, welche die Anforderung an eine standortunabhängige Datenbearbeitung erfüllen. Die Entwicklung erfolgt durch Kontrollstellen teilweise in Zusammenarbeit mit Anbauverbänden. Einige dieser Systeme werden anderen Kontrollstellen und Ökoanbauverbänden zur Nutzung angeboten. Nachfolgend werden diese Systeme im Einzelnen vorgestellt:

Biokon

Kontroll- und Zertifizierungsdatenbank der Kontrollstelle ABCert und des Bioland-Verbandes. Das System basiert auf Grundlage von Lotus Notes in Verbindung mit einem Domini-Server. Es handelt sich dabei um eine **Client-Terminal-Lösung**. Die User rufen die zu bearbeitenden Datensätze bzw. Teile davon ab und erhalten diese per E-Mail. Nach der Datenbearbeitung werden die genutzten Daten wieder an das Zentralsystem übermittelt. Die anderen User erhalten im regelmäßigen Turnus oder auf Anforderung ein Daten-update zugesendet, um ihre lokale Datenbank zu aktualisieren.

Das System umfasst folgende Elemente bzw. Funktionalitäten:

- Verwaltung von Betriebs- und Kontrolldaten
- Dokumentenverwaltung
- Erstellung, Verwaltung und Pflege von Kontrollaufträgen
- Personaldatenverwaltung für Kontroll- und Zertifizierungspersonal
- Verwaltung von Ausnahmegenehmigungen
- Auswertungstools für Reports (z. B. Kontrollbehördenmeldungen)
- Fakturierung
- QM-Datenbank Qualitätsmanagementtool mit Formularverwaltung
- Einzelentscheidungsdatenbank
- Beschwerde-Liste
- Erweiterung zur Erfassung von Kontroll- und Betriebsdaten per Laptop ist möglich

e-Cert

e-Cert wird von den Kontrollstellen Austria-Bio-Garantie, Bio.inspecta, dem Anbauverband Naturland und der Softwarefirma Intact gemeinsam entwickelt. Diese sind Gesellschafter der neu gegründeten e-Cert GmbH (www.e-cert.at). Zur BioFach 2004 wird eine Demoversion verfügbar sein. Die Software soll bei den beteiligten Zertifizierern im der Kontrollsaison 2004 erstmalig zum Einsatz kommen.

Systemarchitektur für einen Betriebsstandort

Die Hauptversion (Client-Version) der e-Cert Software ist eine Client-Server Applikation. Die Software wird auf den Client-Rechnern ausgeführt und greift auf die zentrale Datenbank zu. Zusätzlich wird eine Offline-Version angeboten, die sich von der Client-Version dadurch unterscheidet, dass hier zusätzlich auch auf dem lokalen Rechner eine Datenbank installiert ist, und die Software somit ohne Verbindung zur Datenbank (offline) lauffähig ist. Weiterhin wird eine Webversion angeboten, welche auf einem Internetserver (IIS) installiert wird und über einen Webbrowser ausgeführt werden kann. Als Programmiersprache wird die **.net Technologie** eingesetzt.

Datenbanktechnologie

Als Datenbank dient der MS SQL Server. SQL (Structured Query Language) ist ein offener Standard, der auch von anderen Datenbanken unterstützt wird. Die gesamte Datenlogik findet sich am SQL Server wieder (Datenschicht der Software) und wird in Form von gespeicherten Prozeduren, Funktionen, Triggern und Sichten erstellt. Der Datenzugriff erfolgt ausschließlich über Prozeduren. Zur Datenanbindung und Datenübertragung wird teilweise auch XML eingesetzt. XML (Extensible Markup Language) ist ein offener Standard, der vom World Wide Web Consortium (www.w3.org) vergeben und weiterentwickelt wird. Die .net Technologie setzt sehr umfangreich auf XML.

Grundausstattung:

- Personen-Stammdatenverwaltung
- Kontrollrelevante Stammdatenverwaltung
- Kontroll- und Zertifizierungsportal
Erfassung aller kontroll- und zertifizierungsrelevanter Daten
Ausgabe von Statistiken und Reports (z. B. für Behördenmeldungen)

Optionale Module:

- Leitfadengenerator
Erstellung von betriebsindividuellen Kontrollchecklisten
- Dokumentenmanagement
- Zeit- & Spesenerfassung
- Fakturierung
- Offline-Version

Optionale Web-Module:

- Kontroll- und Zertifizierungsportal
Zur Anbindung von Außenstellen und externer Mitarbeiter an die Datenbank
- Kundenportal
Online-Dateneingabe durch Kunden
Online-Datenabfrage für berechtigte Personen

Die Software soll bei den beteiligten Zertifizierern im der Kontrollsaison 2004 erstmalig zum Einsatz kommen. Zur BioFach 2004 wird interessierten Kontrollstellen und Verbänden ein Prototyp vorgestellt.

Ökokon

Ökokon wurde von der SCANION GmbH gemeinsam mit der TÜV VITACERT GMBH; TÜV SÜD GRUPPE entwickelt. Wie bei Biokon handelt es sich dabei um eine Client-Terminal-Lösung. D. h. die zu bearbeitenden Daten werden vom Zentralserver abgerufen und nach Bearbeitung zurückübertragen. Ziel von Ökokon ist es, das gesamte Kontrollverfahren gemäß EU-Öko-Verordnung auf elektronischem Wege zu erfassen und abzubilden. Dazu stehen dem Kontrollpersonal alle relevanten Betriebs- und Kontrolldaten auf einem Laptop für die Vor-Ort-Kontrolle zur Verfügung. Die Daten können bei der Kontrolle abgeglichen und verändert werden. Der Kontrollbericht kann ebenfalls direkt im Laptop ausgefüllt werden. Darüber hinaus können mit Ökokon Plausibilitätsberechnungen sowie alle anderen bei einer Kontrolle durchzuführenden Berechnungen wie Stallflächen, Auslauflächen, Tierbesatz etc. durchgeführt werden. Das kontrollierte Unternehmen erhält nach der Kontrolle einen Ausdruck des Berichts. Im Anschluss erfolgt die Übermittlung der aktualisierten Betriebsdaten und des Kontrollberichtes per E-Mail an die Kontrollstelle.

Das System ermöglicht Ausgaben von Statistiken und Reports z. B. für Behördenmeldungen sowie von kontrollrelevanten Dokumenten wie Konformitätsnachweise, Genehmigungen und Kontrollauswertungsschreiben. Derzeit wird das System durch die in Bayern zuständige Überwachungsbehörde für Ökokontrollstellen, der LFL (Bayrische Landesanstalt für Landwirtschaft), abgenommen.

Ökokon ist netzwerkfähig. Aufgrund der Client-Terminal-Technologie können auch Außenstellen und externe Mitarbeiter in das Datenbanksystem mit eingebunden werden.

Das System wurde erstmals in Rahmen einer Pressekonferenz auf der Internationalen Grünen Woche 2004 interessiertem Fachpublikum vorgestellt. Ökokon wird anderen Kontrollstellen zur Nutzung angeboten.

QCIBASE

Das Datenbanksystem wurde auf Filemakerbasis für die Kontrollstelle QC&I entwickelt. Als Benutzeroberfläche dient eine Windows-Applikation. Das System läuft sowohl mit Microsoft als auch mit Macintosh-Betriebssystemen (MacOS). Das System ist netzwerkfähig. Ein Datenzugriff per Internet kann eingerichtet werden.

Das System umfasst folgende Elemente bzw. Funktionalitäten:

- Adress- und Stammdatenverwaltung
- Angebotserstellung
- Termin- und Kontrollplanung und –verwaltung
- Betriebsdatenverwaltung
- Kontrolldatenverwaltung
- Bilderverwaltung
- Erfassung und Berechnungen von kontrollrelevanten Betriebsdaten, Tierbesatz, Stallmaßen etc.
- Berichtserstellung z. B. für Behördenmeldungen
- Rechnungswesen
- Routenplanung
- Kontakt- und Dokumentenverwaltung

Das System befindet sich bei QC&I bereits im Betrieb, wird aber derzeit noch weiterentwickelt. In ca. sechs Monaten ist das System auch für andere interessierte Kontrollstellen verfügbar.

3. EU und angrenzende Länder

Aus Österreich und der Schweiz sind die dort jeweils größten Kontrollstellen Austria-Bio-Garantie und Bioinspecta an der Entwicklung von e-Cert beteiligt und werden das System ab der Kontrollsaison 2004 einsetzen. In Österreich hat aktuell noch die SGS ein neues System entwickelt, über welches aber keine weiteren Informationen vorliegen.

In Italien hat die bedeutendste Kontrollstelle ICEA vor kurzem ein interbasiertes EDV-System installiert, welches auch die Möglichkeit bietet, für kontrollierte Unternehmen einen Zugang einzurichten.

Die größte französische Kontrollstelle Ecocert befindet sich derzeit in der Entscheidungsphase für die Einführung eines neuen EDV-Systems.

Einzig zugelassene Kontrollstelle in den Niederlanden ist die SKAL Stichting. Die SKAL arbeitet derzeit mit einem selbst entwickelten Programm zur Verwaltung der Betriebsdaten. In den nächsten Monaten wird dieses veraltete Programm durch ein neues, speziell für SKAL entwickeltes Programm ersetzt. Das neue System wird internetbasiert sein. Die Erfassung der Inspektionsberichte und die Übertragung an das System sind vorgesehen.

In Großbritannien hat die Soil Association eine eigene Kontroll- und Zertifizierungssoftware entwickelt, welche auf Lotus Notes basiert.

In Irland und Polen gibt es von Seiten der zuständigen Ministerien Überlegungen, eine zentrale Kontroll- und Zertifizierungssoftware zu entwickeln und deren Nutzung den zugelassenen Kontrollstellen verbindlich vorzuschreiben. Die Kontrollstellen warten diese Entwicklung ab, bevor sie über eigene Investitionen entscheiden.

In Dänemark erfolgt die Kontrolle durch regionale Kontrollbehörden. Koordiniert werden diese durch eine zentrale Behörde. Für den Verarbeitungsbereich wird gerade ein neues EDV-System installiert. Die Installation soll im Jahr 2004 abgeschlossen werden. Im landwirtschaftlichen Bereich soll das bestehende EDV-System, welches zur Verwaltung der Subventionen für landwirtschaftliche Betriebe dient, um ein Kontroll- und Zertifizierungsmodul erweitert werden.

Die in Finnland für die Kontrolle des landwirtschaftlichen Bereichs nach der EU-Öko-Verordnung zuständige zentrale Kontrollbehörde „Plant Production Inspection Center“ will für 2005 ein Kontroll- und Zertifizierungs-Software einführen. Die Konzeption des Systems ist für 2004 anberaumt.

Der einzige Zertifizierer in Schweden, die KRAV, arbeitet derzeit mit einer „Betriebsdatenbank“ auf Grundlage von MS-Office-Anwendungen. Inspektionsberichte werden im pdf-Format erstellt. Das EDV-System der KRAV befindet sich gerade in einer Erneuerungsphase. Es gibt weitgehende Pläne für Veränderungen im EDV-Bereich. KRAV ist damit bereits vergleichsweise weit fortgeschritten. Die Erneuerungen im System werden es den Kunden erlauben, über das Internet selbst Informationen und Daten einzugeben und die "Pflege" ihrer Betriebsdaten zu übernehmen. Außerdem sollen Inspektionsberichte direkt in den Computer geschrieben und damit Papier gespart werden.

4. Anhang

4.1 Gesprächsprotokolle

ABCERT GmbH	370
Agreco R.F. Göderz GmbH	371
BCS Öko-Garantie GmbH	372
Bioland Bundesverband	372
Demeter-Bund e. V. und Demeter international	373
Fachverein Öko-Kontrolle e. V.	373
Gäa	374
Gesellschaft für Qualitätssicherung in der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft mbH (QAL)	374
Gesellschaft für Ressourcenschutz (GfRs)	375
Grünstempel	375
Institut für Marktökologie (IMO-GmbH)	376
Kontrollstelle für den ökologischen Landbau GmbH	376
Kontrollverein ökologischer Landbau e. V.	377
Naturland e.V.	377
QC&I	378
RW TÜV Systems GmbH	378
Vereinigte Kontrolldienste (ÖKOP)	379
VITACERT GmbH	379

Typ:	Kontrollstelle
Name der Organisation:	ABCERT GmbH
Adresse:	Martinstraße 42-44 D - 73728 Esslingen
Gesprächspartner:	Friedrich Lettenmeier
Funktion:	Geschäftsführer
Tel.:	+49-(0)711-351 792 112
Fax:	+49-(0)711-351 792 200
E-Mail:	friedrich.lettenmeier@abcert.de
Zertifizierungsstandards:	EU-Öko-Verordnung Bioland-Richtlinien Rindfleischetikettierung AB, NOP, JAS, Q&S
Zertifizierungsbereiche:	Alle Bereiche gemäß Eu-Öko-Verordnung
Welche speziellen EDV-Programme werden verwendet:	Neu entwickeltes EDV-System BLOKON auf Grundlage von Lotus Notes mit Domini-Server vorhanden. QM-Datenbank mit Einzelentscheidungsdatenbank und Beschwerde-Liste integriert. Erfassung von Kontroll- und Betriebsdaten per Laptop ist grundsätzlich möglich, wird aber nicht umgesetzt. Das System arbeite nicht webbasiert. D.h. jede Geschäftsstelle arbeitet mit eigenen Datenbankversionen, die Daten werden in regelmäßigen Abständen automatisch repliziert. Die Replikation kann bei Bedarf auch manuell ausgelöst werden. Das System ist verknüpft mit der Beratungsdatenbank, die ebenfalls auf Lotus Notes basiert und von den Bio-Beratungsringen in Bayern sowie von den Ökoringen Niedersachsen und Schleswig-Holstein benutzt wird.
Welche speziellen Bedürfnisse werden an ein EDV-System gestellt:	Keine Angaben

Typ:	Kontrollstelle
Name der Organisation:	Agreco R.F. Göderz GmbH
Adresse:	Mündener Str 19 D - 37218 Witzenhausen
Gesprächspartner:	Sandra Nickels
Funktion:	QM-Beauftragte, Datenbank-Expertin
Tel.:	+49-(0)5542-40 44
Fax:	+49-(0)5542-40 40
E-Mail:	info@agrecogmbh.de
Zertifizierungsstandards:	EU-Öko-Verordnung Verbandsrichtlinien (nur Erfassung weniger Daten) AB (Frankreich) NOP Rindfleischetikettierung
Zertifizierungsbereiche:	Alle Bereiche EU-Öko-Verordnung
Welche speziellen EDV-Programme werden verwendet:	Datenbankkompetenz im eigenen Haus Frau Nickels hat die vorhandene Access-Datenbank selbst aufgebaut.
Zufriedenheit mit bestehenden Systemen, Optimierungsbedarf	Kontrollleurpersonalverwaltung und automatische Kontrollzuteilung wäre wünschenswert.
Welche speziellen Bedürfnisse werden an das angebotene System gestellt:	<ul style="list-style-type: none"> - Die Datenbank muss dem vorhandenen Kontrollsystem angepasst werden, nicht umgekehrt. - Es muss für die Kontrollstelle möglich sein, kleine Anpassungen selbst vorzunehmen. - In der Datenbank sollte eine Kontrolleursverwaltung sowie ein „Map and Guide-Modul“ vorhanden sein, um die genaue Lage der Betriebe automatisch erfassen und damit die Kontrolleurszuteilung automatisieren zu können. - Schnittstellen zu Office-Programmen und zum Fakturierungs-programm Lexware Faktura.

Typ:	Kontrollstelle
Name der Organisation:	BCS Öko-Garantie GmbH
Adresse:	Cimbernstrasse 21 D - 90402 Nürnberg
Gesprächspartner:	Reiner Claus
Funktion:	Stellvertretender Kontrollstellenleiter Inland
Tel.:	+49-(0)911-424 39 0
Fax:	+49-(0)911-492 23 9
E-Mail:	claus@bsc-oeko.de
Zertifizierungsstandards:	EU NOP JAS
Zertifizierungsbereiche:	Alle Bereiche EU-Öko-VO
Welche speziellen EDV-Programme werden verwendet:	Access
Welche speziellen Bedürfnisse werden an ein EDV-System gestellt:	<ul style="list-style-type: none"> - Mehrsprachigkeit (englisch, spanisch, deutsch) - Das angebotene System muss das vorhandene Kontrollsystem abbilden und nicht umgekehrt. - Das System muss auch Vorteile für die kontrollierten Unternehmen bringen. - Wichtig sind alle Fragen um: <ul style="list-style-type: none"> • Datensicherheit • Zugriffsrechte • Trägerschaft etc. Das muss alles geklärt und transparent sein.

Land:	Deutschland, Südtirol
Typ:	Zertifizierer
Name der Organisation:	Bioland Bundesverband
Adresse:	Kaiserstraße 18 D - 55116 Mainz
Gesprächspartner:	Gregor Pöpsel
Funktion:	Geschäftsführer
Tel.:	+49-(0)6131-23 979 15
Fax:	+49-(0)6131-239 79 27
E-Mail:	bgf@bioland.de
Welche speziellen EDV-Programme werden verwendet:	Neues System Biokon wurde eingeführt (siehe ABCert).

Typ:	Zertifizierer
Name der Organisation:	Demeter-Bund e. V. und Demeter international
Adresse:	Brandschneise 1 D - 64295 Darmstadt
Gesprächspartner:	Andreas Schmidt (EDV-Beauftragter), Conny Hauschild (Demeter International)
Funktion:	s. o.
Tel.:	+49-(0)6155-84 69 70
Fax:	+49-(0)6155-84 69 11
E-Mail:	dienste@demeter.de
Zertifizierungsstandards:	Demeter Standard
Zertifizierungsbereiche:	Erzeugung Verarbeitung Import Großhandel
Welche speziellen EDV-Programme werden verwendet:	Paradox für landwirtschaftliche Betriebe; für Verarbeitungs- und internationalen Bereich ist kein entsprechendes System vorhanden.
Welche speziellen Bedürfnisse werden an ein EDV-System gestellt:	Sehr wichtig ist die Berücksichtigung <ul style="list-style-type: none"> - der nationalen Besonderheiten der einzelnen Ländern - sowie die Mehrsprachigkeit

Typ:	Kontrollstelle
Name der Organisation:	Fachverein Öko-Kontrolle e. V.
Adresse:	Karl Liebknecht Strasse 26 D-19395 Karow
Gesprächspartner:	Herr Freitag
Funktion:	Kontrollstellenleiter
Tel.:	+49-(0)38-738 707 55
Fax:	+49-(0)38-738 707 56
E-Mail:	info@fachverein.de
Zertifizierungsstandards:	EU-Öko-VO Biopark Gäa, Demeter, Naturland (seltener) Regionalprogramme
Zertifizierungsbereiche:	Landwirtschaft, Verarbeitung, Subunternehmer, Futtermittel
Welche speziellen Bedürfnisse werden an ein EDV-System gestellt:	Sicherheit bei dezentraler Nutzung (Chips zur Authentifizierung)

Typ:	Zertifizierer
Name der Organisation:	Gäa
Adresse:	Am Beutlerpark 2 D - 01217 Dresden
Gesprächspartner:	Hr. Meyer
Funktion:	Zertifizierungsbeauftragter
Tel.:	+49-(0)351-401 23 89
Fax:	+49-(0)351-401 55 19
E-Mail:	Rolf.meyer@gaea.de
Zertifizierungsstandards:	Eigener Standard
Zertifizierungsbereiche:	Landwirtschaft Verarbeitung Kein Import / Rezertifizierung
Welche speziellen EDV-Programme werden verwendet:	Formblätter - keine Datenbank
Welche speziellen Bedürfnisse werden an ein EDV-System gestellt:	Keine Angaben

Typ:	Kontrollstelle
Name der Organisation:	Gesellschaft für Qualitätssicherung in der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft mbH (QAL)
Adresse:	Unterfeldring 13 D - 85256 Vierkirchen
Gesprächspartner:	Herr Mayrhofer
Funktion:	Kontrollstellenleiter
Tel.:	+49-(0)8139-93 69-37
Fax:	+49-(0)8139-93 69-77
E-Mail:	Karl.mayrhofer@qal-gmb.de
Zertifizierungsstandards:	EU-Öko-VO Rindfleischetikettierung IFS Naturland, Biokreis –Inspektionen in geringem Umfang
Zertifizierungsbereiche:	Landwirtschaft, Verarbeitung, Subunternehmer, (Futtermittel geplant)
Welche speziellen EDV-Programme werden verwendet:	Access für Bio und Rindfleisch wurde nach eigenen Wünschen programmiert Q+S-Datenbank IFS-Software
Welche speziellen Bedürfnisse werden an ein EDV-System gestellt:	Keine direkten Schnittstellen zu anderen Kontrollsystemen sind rein optional und kein Nutzungskriterium

Typ:	Kontrollstelle
Name der Organisation:	Gesellschaft für Ressourcenschutz (GfRs)
Adresse:	Prinzenstraße 4 D - 37073 Göttingen
Gesprächspartner:	Uli Fischer
Funktion:	freier Mitarbeiter
Tel.:	+49-(0)551-586 57
Fax:	+49-(0)551-587 74
E-Mail:	postmaster@gfrs.de
Zertifizierungsstandards:	EU-Öko-VO Verbandsrichtlinien Rindfleischetikettierung NOP JAS
Zertifizierungsbereiche:	Alle Bereiche EU-Öko-VO
Welche speziellen EDV-Programme werden verwendet:	einfache Version des von Bioland und ABCert früher verwendeten Programms Biodat, welches auf Grundlage von D-BASE arbeitet.
Welche speziellen Bedürfnisse werden an ein EDV-System gestellt:	schlanke Betriebsdatenerfassung, nach Möglichkeit vor Ort

Typ:	Kontrollstelle
Name der Organisation:	Grünstempel
Adresse:	Hauptstr. 19 D - 39164 Schleibnitz
Gesprächspartner:	Hr. Jannsen
Funktion:	Kontrollstellenleiter
Tel.:	+ 49-(0)39-209 466 96
Fax:	+ 49-(0)39-209 466 96
E-Mail:	gruenstempel@web.de
Zertifizierungsstandards:	Keine Angaben
Zertifizierungsbereiche:	Keine Angaben
Zusammenarbeit mit anderen Zertifizierungsorganisationen im In- und Ausland:	Keine Angaben
Welche speziellen Bedürfnisse werden an ein EDV-System gestellt:	Keine Angaben

Typ:	Kontrollstelle
Name der Organisation:	Institut für Marktökologie (IMO-GmbH)
Adresse:	Obere Laube 51-53 D - 78462 Konstanz
Gesprächspartner:	Thomas Schneider
Funktion:	Kontrollstellenleitung
Tel.:	+49(0)7531-81301-0
Fax:	+49(0)7531-813 01 29
E-Mail:	t.schneider@imo.ch
Zertifizierungsstandards:	EU-Öko-VO Verbandsrichtlinien Rindfleischetikettierung NOP KAT Q&S EUREPGAP HQZ (Öko) Ökosiegel Bayern Wald
Zertifizierungsbereiche:	Alle Bereiche EU-Öko-VO
Welche speziellen EDV-Programme werden verwendet:	Microsoft Office-Anwendungen
Welche speziellen Bedürfnisse werden an ein EDV-System gestellt:	Automatisierung Meldeverfahren Onlineverfügbarkeit von Zertifizierung Statusabfrage Antragsabwicklung Dokumentenverwaltung Kontaktverwaltung Automatisierung von Mahn- und Wiedervorlageverfahren (Erinnerungsmanagement)

Typ:	Kontrollstelle
Name der Organisation:	Kontrollstelle für den ökologischen Landbau GmbH
Adresse:	Dorfstraße 11 D - 07646 Tissa
Gesprächspartner:	Fr. Grützmann
Funktion:	Qualitätsmanagementbeauftragte, Fachreferentin, Mädchen für alles
Tel.:	+49-(0)36-428 627 43
Fax:	+49-(0)36-428 609 34
E-Mail:	kontrollstelle@t-online.de
Zertifizierungsstandards:	EU-Öko-VO Naturland, Gäa, Demeter
Zertifizierungsbereiche:	Landwirtschaft, Verarbeitung, Subunternehmer, Futtermittel
Welche speziellen Bedürfnisse werden an ein EDV-System gestellt:	Keine Angaben

Typ:	Kontrollstelle
Name der Organisation:	Kontrollverein ökologischer Landbau e. V.
Adresse:	Vorholzstr. 36 D - 76137 Karlsruhe
Gesprächspartner:	Matthias Stein
Funktion:	Geschäftsführer und Kontrollstellenleiter
Tel.:	+49-(0)721-352 39 10
Fax:	+49-(0)721-352 39 09
E-Mail:	kontakt@kontrollverein.de
Zertifizierungsstandards:	Eu-Öko-Verordnung Demeter-Richtlinien
Zertifizierungsbereiche:	Erzeugung und hofeigene Aufbereitung Verarbeitungsbereich wird über Schwesterorganisation Prüfverein abgedeckt
Welche speziellen EDV-Programme werden verwendet:	Paradox, gleiches System wie Demeter Bund
Welche speziellen Bedürfnisse werden an ein EDV-System gestellt:	Optimierung der Betriebsdatenerfassung.

Typ:	Zertifizierer
Name der Organisation:	Naturland e.V.
Adresse:	Kleinhaderner Weg 1 D - 82166 Gräfelfing
Gesprächspartner:	Frank Gerriets
Funktion:	Finanzen / Interne Koordination
Tel.:	+49-(0)89 898082-14
Fax:	+49-(0)89 898082-90
E-Mail:	f.gerriets@naturland.de
Zertifizierungsstandards:	Naturland-Richtlinien
Zertifizierungsbereiche:	Erzeugung Verarbeitung Import Teichwirtschaft Waldwirtschaft
Welche speziellen EDV-Programme werden verwendet:	Beteiligt an der Entwicklung von e-Cert
Welche speziellen Bedürfnisse werden an ein EDV-System gestellt:	Keine Angaben

Typ:	Kontrollstelle
Name der Organisation:	QC&I
Adresse:	Mechtildisstrasse 9 D - 50678 Köln
Gesprächspartner:	Herr Wurth-Heidecke; Herr Whitworth
Funktion:	Leiter der Administration; Systementwickler
Tel.:	+49-(0)221-943 92 09; +49-(0)2646-914319
Fax:	+49-(0)221-943 92 10
E-Mail:	Awurth-heidecke@qci.de; awhitworth@web.de
Zertifizierungsstandards:	EU-Öko-VO NOP Bioland, Naturland, Demeter, Biokreis
Zertifizierungsbereiche:	Landwirtschaft, Verarbeitung, Import, Subunternehmer, Futtermittel
Welche speziellen EDV-Programme werden verwendet:	Filemaker mit Windowsoberfläche, läuft auf Betriebssystem Macintosh (MacOS) und Windows Programm wird von EDV-Firma demnächst weiteren Kontrollstellen angeboten
Welche speziellen Bedürfnisse werden an ein EDV-System gestellt:	Vielsprachigkeit (min. engl.) Datenaustausch Schnelle Modifikation für VO-Änderungen

Typ:	Kontrollstelle
Name der Organisation:	RW TÜV Systems GmbH
Adresse:	Langemarckstraße 20 45141 Essen
Gesprächspartner:	Herr Voß
Funktion:	Kontrollstellenleiter
Tel.:	+49-(0) 201-82 85 34 04
Fax:	+49-(0) 201-82 85 32 90
E-Mail:	Joern.voss@rwtuev.de
Zertifizierungsstandards:	EU-Öko-VO Coceral, ISO9000,ISO 14000,HACCP,GMP+ Demeter, Bioland angefragt Naturland Anfrage geplant
Zertifizierungsbereiche:	Landwirtschaft, Verarbeitung, Import Derzeit nur in NRW zugelassen
Welche speziellen EDV-Programme werden verwendet:	Excel
Welche speziellen Bedürfnisse werden an das angebotene System gestellt:	Schnittstellen zu sonstiger Zertifizierungssoftware im Haus

Typ:	Kontrollstelle
Name der Organisation:	Vereinigte Kontrolldienste (ÖKOP)
Adresse:	Tiefenbacher Weg 24 93149 Nittenau
Gesprächspartner:	Herr Hoffmann
Funktion:	Kontrollstellenleiter
Tel.:	+49-(0)9421-70 30 75
Fax:	+49-(0)9421-70 30 74
E-Mail:	Martin.Hoffmann@oekop.de
Zertifizierungsstandards:	EU-Öko-VO Demeter, Naturland, Gäa Rindfleischetikettierung angedacht
Zertifizierungsbereiche:	Landwirtschaft, Verarbeitung, Subunternehmer, Futtermittel
Welche speziellen EDV-Programme werden verwendet:	Paradox-Datenbank Individuelle Programmierung (extern) zudem Works-Datenbank
Welche speziellen Bedürfnisse werden an das angebotene System gestellt:	vor Ort Datenerfassung Landwirte über Internet (sofern Landwirte mitmachen) Ggf. Englisch

Typ:	Kontrollstelle, Zertifizierer
Name der Organisation:	VITACERT GmbH
Adresse:	Ridlerstr. 57 D - 80339 München
Gesprächspartner:	Herr Zoller
Funktion:	Geschäftsführer
Tel.:	+49-(0)89-5190 2529
Fax:	+49-(0)89-5190 1798
E-Mail:	jochen.zoller@vitacert.de
Welche speziellen EDV-Programme werden verwendet:	Die Vitacert hat zusammen mit der SCANION GmbH das Kontroll- und Zertifizierungs-EDV-System ÖKOKON entwickelt. Abnahme des Systems erfolgt durch die für die Umsetzung der EU-Öko-Verordnung in Bayern zuständige Behörde, dem LFL. Das System wird auch anderen Kontrollstellen zum Kauf angeboten.
Welche speziellen Bedürfnisse werden an das angebotene System gestellt:	Abbildung des gesamten Kontroll- und Zertifizierungsprozesses gemäß EU-Öko-VO in der EDV-Lösung.

II. Gliederung der Daten in Teilbereiche und Untersuchung der Relevanz für das Datenbanksystem

1. Einführung

Für die Zertifizierung von Öko-Produkten ist eine Vielzahl von Daten erforderlich. Sämtliche relevanten Bereiche des Betriebes, der ein Öko-Produkt erzeugt, müssen während des Zertifizierungsprozesses begutachtet werden. Um den Zertifizierungsprozess nachvollziehbar und transparent zu gestalten, aber auch, um bei auftretenden Unregelmäßigkeiten kurze Reaktionszeiten zu gewährleisten, ist es unabdingbar, einen Teil der Daten in einem Elektronischen-Datenverarbeitungs-System (EDV) zu speichern. Wie leistungsfähig ein solches System sein muss, hängt i.w. von der Anzahl der betreuten Kunden aber auch vom regionalen Wirkungskreis bzw. vom Grad der Arbeitsteilung im Zertifizierungsprozess ab.

Der vorliegende Bericht soll Zertifizierungsorganisationen bei der Eigen-Entwicklung eines EDV-Systems bzw. bei der Auswahl eines geeigneten Systems unterstützen. Es sollen die entscheidenden Punkte benannt werden, um diese in der jeweiligen Organisation zu diskutieren und ggf. zu verifizieren. Es soll insbesondere auch als Grundlage für die Diskussion mit evtl. beauftragten Software Herstellern oder –Lieferanten dienen.

Der Bericht kann ausdrücklich nicht Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit in allen Punkten für jedwede Zertifizierungsorganisation erheben, da die Anforderung unterschiedlich sein können. Dennoch kann angenommen werden, dass die wesentlichen Abläufe (Prozesse im Sinne der ISO-Norm) und die erhobenen Daten nahezu identisch sein müssen. Lediglich das Maß der Arbeitsteilung bzw. der regionale Wirkungskreis und die damit einhergehende Relevanz von staatlichen Normen können hier zu Unterschieden im Anspruch an Leistungsfähigkeit führen.

2. Benennung und Diskussion der relevanten Teilbereiche

Eine für Kontrolle und Zertifizierung von Öko-Produkten konzipierte Software ist sinnvoller Weise in Teilbereiche - auch Module genannt – untergliedert. Softwaretechnisch sind diese Bereiche abgekapselt, um auch unabhängig voneinander volle Funktionsfähig zu gewährleisten. Diese Abkapselung ist für die Weiterentwicklung und laufende Pflege des Systems wichtig.

1. Stammdaten

- a. Personenstammdaten
- b. Pflanzliche Produktion

← relevanter Bereich

c. Tierische Produktion	← relevanter Bereich
d. Verarbeitung	← relevanter Bereich
e. Ernteerzeugnisse/Produkte	← relevanter Bereich
f. Betriebsmittel	
g. Vertragswesen	
2. Korrespondenz	
3. Termine und Aufgaben	
4. Qualitäts-Management-Handbuch	
5. Dienstleistungsprozesse	
a. Interessentenverwaltung	
b. Kontrollbeauftragung	
c. Erfassung der Kontrollergebnisse	← relevanter Bereich
d. Durchführung der Zertifizierung	← relevanter Bereich
e. Zertifikatsaustellung	← relevanter Bereich
f. Ausnahmegenehmigungen	← relevanter Bereich
6. Rechnungserstellung	
7. Verwaltung und Administration	
8. Statistiken/Auswertungen/Meldungen an Dritte	

Im Projekt werden die Teilbereiche beleuchtet, die besondere Bedeutung für die Qualität der Zertifizierungsaussage haben. Dies sind die **Stammdaten** und die **Dienstleistungsprozesse**. Teilbereiche, die eher im organisatorischen Bereich der Zertifizierungsorganisation angesiedelt sind, wie z.B. Korrespondenz, Rechnungserstellung, QM-Handbuch etc. werden nicht diskutiert, da sie von Organisation zu Organisation sehr unterschiedlich sind. Sie hängen ab von der Anzahl der Mitarbeiter, Anzahl der Kunden, dem regionalen Wirkungskreis und dem Grad der Arbeitsteilung im Zertifizierungsprozess.

2.1 Stammdaten

Im Bereich der Stammdaten sind Daten des zertifizierten Betriebes gespeichert, die für Organisation, Kontrolle und Zertifizierung sowie Rechnungserstellung und Vertragswesen relevant sind. Im Bereich der Kontrolle und Zertifizierung sind die produzierten Güter sowie die jeweiligen Produktionsfaktoren gespeichert, die bei der Produktion eingesetzt wurden. Entscheidend bei der Konzipierung dieses Bereichs im Bezug auf Rückverfolgbarkeit und Transparenz des Zertifizierungsprozesses ist die Definition der Produkte bzw. der Produktionsfaktoren in die jeweils kleinsten Einheit. Diese kleinste Einheit wird über einen unbestimmten Zeitraum im System verfolgt und jeweils mit einem Zertifizierungsstatus versehen. D.h. dass es für jede „kleinste Einheit“ ein Anfangs- und Enddatum sowie einen Zertifizierungsstatus geben muss. Daneben ist die Herkunft und der Verbleib mit Zweck (Zucht, Schlachtung, Verpachtung, Verkauf etc.) zu speichern.

Je nach Art und Größe des Betriebes ist die zu erfassende Datenmenge sehr unterschiedlich. Je nach Ausrichtung der Zertifizierungsorganisation (Kundensegmente) wird ein Zugriff auf die Daten durch den Kunden (Erzeuger, Verarbeiter) selbst insbesondere für die eigenständige laufende Eingabe von großen Datenmengen eine zwingende Anforderung an das System darstellen. Ist dies der Fall hat dies große Auswirkungen auf die Struktur und Bauweise der Software (zentrale/dezentrale Datenhaltung, Zugriff via Datenleitung bzw. Internet).

2.1.1 Pflanzliche Produktion

Im Bereich der Abbildung der pflanzlichen Produktion ist darauf zu achten, dass im System Daten von unterschiedlichen Bewirtschaftungsformen erfasst werden können. Der Großteil der zertifizierten Flächen wird zwar mit jeweils einer Nutzungsart pro Jahr bewirtschaftet. Abweichungen davon kommen aber sowohl sachlich als auch zeitlich in der Gärtnerei (Gewächshaus), in der Teichwirtschaft, und in dauerhaften Mischkulturen wie z.B. Streuobst oder tropischen Mehrfachnutzungen (Datteln, Aprikosen, Gemüse) vor. Um dies im System abzubilden, ist es notwendig einerseits die kleinste Flächeneinheit zu definieren und diese Definition andererseits mit einer zeitlichen Nutzungsperiode zu verknüpfen.

Es ist daneben zu berücksichtigen, dass die Erfassung von Flächennutzungsdaten i.d.R. in staatlichen Systemen organisiert ist. Diese sind zu berücksichtigen und im besten Fall identisch zu übernehmen, damit der zertifizierte Betrieb die bereits in den staatlichen Systemen vorhanden Daten oder Angaben ohne Transferarbeit übertragen kann.

2.1.2 Tierische Produktion

Bei der Erfassung von Daten der tierischen Produktion ist die Definition der kleinsten Einheit wiederum unterschiedlich, da der Detaillierungsgrad der Erfassung von Tierart zu Tierart unterschiedlich ist. Die Notwendigkeit, jedes einzelne Tier zu erfassen ist in der Rinderhaltung notwendig, spätestens aber bei der Bienenhaltung oder Fischproduktion nicht mehr durchführbar. Schon bereits bei der Geflügelproduktion wird man als kleinste Einheit die Herde mit einem Aufstellungs- und Schlachtdatum definieren. Daneben ist es notwendig, die Bestandsgröße zu erfassen, da sich diese durch das Auftreten von Krankheiten evtl. im Laufe der Produktionsperiode verändern kann.

Für jede kleinste Einheit ist Anfangs- (also Geburtsdatum bzw. Aufstellungsdatum), Enddatum (Verkauf, Schlachtung), sowie Herkunft und Verbleib zu erfassen. Wiederum sind die eingesetzten Betriebshilfsmittel (Futtermittel, Arzneimittel etc.) zu erfassen. Ob die Zuordnung der eingesetzten Betriebshilfsmittel auf die jeweilige Einheit vom Zertifizierer elektronisch nachvollziehbar sein muss, ist fraglich. Hier erscheint es auf Grund der enormen Datenmengen sinnvoller, diese Arbeit auf den jeweiligen Betrieb zu verlagern. Es erscheint auch sinnvoll, hier eine Risikopotential-Analyse durchzuführen und danach Anforderungen zu definieren, welche Betriebsform zu der Erfassung der eingesetzten Betriebshilfsmittel in elektronischen Systemen verpflichtet wird. So wird man sicher eine Unterscheidung machen, zwischen intensiven Geflügelmast- und extensiven Milchviehbetrieben.

Für jeden Betriebstyp gilt aber, dass im System Jahresmengen von zugekauften Futtermitteln und eingesetzten Arzneimitteln mit jeweiliger Menge und Nennung des Lieferanten gespeichert werden müssen.

2.1.3 Verarbeitung

Bei der Verarbeitung werden eine oder mehrere Rohwaren zu einem End- oder Zwischenprodukt verarbeitet. Hier gilt es insbesondere die Art und prozentualen Anteile der eingesetzten Rohwaren sowie deren Herkunft mit Zertifizierungsstatus im System zu erfassen. Da auch einfache, das Produkt in seiner Beschaffenheit nicht verändernde Arbeitsschritte wie z.B. das Abpacken von Eiern als Verarbeitung i.S. der EU-VO 2092/91 definiert ist, gilt es wiederum den Detaillierungsgrad der Datenerfassung auf ein je nach Betrieb sinnvolles Maß zu beschränken. Hier kann nach einer Risikopotential-Analyse entschieden werden, ob die Datenerfassung je Produkt oder je Betrieb durchgeführt wird. Die Datenmenge bei Verarbeitungsbetrieben hängt i.w. von der Art der hergestellten Produkte und der Anzahl der unterschiedlichen eingesetzten Rohstoffe ab. Bei Produkten mit mehreren Zutaten ggf. von unterschiedlichen Lieferanten kann die Datenerfassung nur

bewältigt werden, wenn dies vom zertifizierten Betrieb selbst übernommen wird (siehe auch intensive Tierproduktion).

Als Besonderheit gilt es, die betriebsfremde Lohnverarbeitung (z.B. Süßmosterei, Metzgerei) so zu erfassen, dass einerseits gespeichert ist, welche(r) Verarbeitungsbetrieb(e) die Lohnverarbeitung für den Erzeugungsbetrieb übernehmen andererseits für welche Erzeugungsbetriebe ein Lohnverarbeiter die Verarbeitung übernimmt.

2.1.4 Ernteerzeugnisse/Produkte

Die Erfassung der Ernteerzeugnisse und Produkte basiert datenmäßig auf den oben aufgeführten Stammdaten der Flächen, Tiere und Verarbeitung. Bei der Erfassung der Ernteerzeugnisse/Produkte wird diesen Stammdaten geschätzte und tatsächlich Erntemengen bzw. erzeugte Menge des Produkts mit einer Produktionsperiode und dem Verbleib und Zweck gespeichert.

Dieser Bereich ist so zu konzipieren, dass die gespeicherten Daten mittels Schnittstelle an andere Systeme übermittelt werden können, die für die Warenrückverfolgbarkeit bzw. Herkunftssicherung eingesetzt werden (z.B. Bio-Stock-Manager).

2.2 Dienstleistungsprozesse

Die Arbeit einer Zertifizierungsorganisation unterteilt sich in unterschiedliche Arbeitsschritte, die im Qualitäts-Handbuch (QMH) beschrieben sind. Die Prozesse selbst aber auch die Beschreibung und die damit einhergehenden obligatorischen Formulare und Erhebungsbögen unterliegen einem fortlaufenden Anpassungsdruck. Für die Abbildung dieser Prozesse in einer Software bedeutet dies ein hohes notwendiges Maß an Flexibilität und eine gute Struktur als Basis für die Fortentwicklung des Systems. Spätestens an diesem Punkt wird sich die Frage stellen, wie stark ein in sich geschlossener Prozess (z.B. Akquise eines Neukunden) auf verschiedene Personen an verschiedenen Orten verteilt ist. D.h. hier stellt sich erneut die Frage, ob das System im Internet zur Verfügung stehen muss oder nicht. Für Naturland beantwortet sich diese Frage durch den internationalen Wirkungskreis von selbst. Aber auch ein national tätiger Zertifizierer wird ab einer gewissen Größe die Arbeit von Mitarbeitern vor Ort (z.B. bei der Kontrolle oder Beratung) und die von zentral tätigen Personen in der Geschäftsstelle (z.B. Zertifizierungspersonal) in einem System abbilden und gegenseitiges Leserecht auf die Daten realisieren wollen.

Im folgenden sollen die für die Transparenz und Warenrückverfolgbarkeit relevanten Dienstleistungsprozesse benannt und beschrieben werden.

2.2.1 Erfassung der Kontrollergebnisse

Die Ergebnisse der Kontrolle werden in sogenannten Kontroll-Checklisten dokumentiert. Für unterschiedliche Arten von Unternehmen (Landwirte, Winzer, Kleinbauernkooperativen, Verarbeiter etc.) gibt es i.d.R. unterschiedliche Checklisten.

Der Aufbau dieser Checklisten ist von entscheidender Bedeutung für die Arbeitsweise des Systems, da sowohl die Zertifizierungsentscheidung als auch Sanktions- und Fristenmanagement auf ihr aufbauen. Wesentliche Anforderung ist, dass unterschiedliche Normen in unterschiedlichen Fassungen abgebildet werden können. Dies liegt darin begründet, dass sich einerseits die bestehenden Normen verändern andererseits neue Normen hinzukommen (z.B. NOP, JAS, Eurepgap). Um diesen Anforderungen gerecht zu werden sollten die Checklisten nach folgender Struktur aufgebaut sein:

Frage	Text
Antwort	unterschiedliche Antwort-Typen (logisch, Datum, Text)
Abweichung von relevanter Norm	
Normtext (optional)	Originaltext der für die Frage relevanten Norm
Korrekturmaßnahme	Vorschlagsunterstützung vom System
Frist	Vorschlagsunterstützung vom System
Sanktion	Vorschlagsunterstützung vom System
Bemerkung	zur Dokumentation zusätzlicher Sachverhalte
Kategorie (optional)	„muss“, „kann“, „soll“ Einhaltungsbestimmungen nach Eurepgap-Definition

Eine Checkliste ist aus verschiedenen Fragen (mit den dazugehörigen Antwort-Möglichkeiten) zusammengesetzt. Je nach Frage kann die Antwort „Ja“/„Nein“ (logisch), ein Datum oder ein freier Text sein. Eine Frage ist einer oder mehrerer Normen zugeordnet. Dies ist dann von entscheidender Wichtigkeit, wenn unterschiedliche Normen innerhalb des Zertifizierungsverfahrens bearbeitet werden (z.B. Naturland® Richtlinien und EU-VO). So können dann nach der Kontrolle unterschiedliche Kontrollberichte und nach der Zertifizierung unterschiedliche Zertifikate ausgedruckt werden. Diesem Bereich gebührt innerhalb des Systems eine besondere Bedeutung im Hinblick auf die Zukunftsfähigkeit, da zu erwarten ist, dass die Anzahl der von einem Betrieb zu erfüllenden Normen noch weiter steigen wird (z.B. QS, IFS, Eurepgap etc.).

Neben der Dokumentation der Ergebnisse auf der Kontroll-Checkliste wird bei der Kontrolle ein Vorschlag für die Einstufung der erzeugten Produkte gemäß einem Zertifizierungs-Status vorgenommen (z.B. „in Umstellung“, „anerkannt“). Systemseitig bedeutet dies ein Zusammenspiel des Dienstleistungsprozesses mit den Stammdaten. D.h. im Dienstleistungsprozess der „Kontrolle“ bzw. später bei der „Zertifizierung“ müssen systemseitig die in den Stammdaten erhobenen Daten (Tiere, Flächen, Produkte, Erntemengen etc.) zur Verfügung gestellt werden. Sie werden dann ergänzt um die (zeitlich begrenzte) Einstufung mit einem Zertifizierungs-Status.

2.2.2. Durchführung der Zertifizierung

Die Zertifizierung ist gemäß ISO-Norm die Bewertung der durch die physische Kontrolle erhobenen Sachlage. In der Praxis hat sich eine Arbeitsteilung zwischen Kontrolle und Zertifizierung entwickelt die von Zertifizierungsorganisation zu Zertifizierungsorganisation unterschiedlich ist. Im einen Extrem beschränkt sich die Zertifizierung auf eine „Zweit-Begutachtung“ gemäß dem „Vier-Augen-Prinzip“, bei dem das Zertifizierungspersonal die formale Richtigkeit der bei der Kontrolle verhängten Korrekturmaßnahmen, Sanktionen und Fristen bestätigt und die „Letzt-Verantwortung“ für die Zertifizierungsentscheidung hat. Im anderen Extrem findet die eigentliche Bewertung inklusive der Festlegung von Korrekturmaßnahmen, Fristen und Sanktionen vollständig beim Zertifizierungspersonal statt und die Kontrolle ist auf das reine „fact finding“ beschränkt. Wie hier die Kompetenz-Verteilung festgelegt ist, ist für das System strukturell relativ unbedeutend, da es in jedem Fall erforderlich ist, zweimal eine (im Zweifelsfall unterschiedliche) Bewertung vornehmen zu können.

Entscheidend für den Prozess der Kontrolle bzw. der Zertifizierung ist, dass sämtliche Ergebnisse der Kontrolle, also die Checklisten mit Antworten, und die Einstufungs-Ergebnisse der Produkte abgebildet werden. Je nach Kompetenzverteilung werden dann

bei Abweichungen von der Norm Korrekturmaßnahmen, Fristen und Sanktionen festgelegt bzw. bestätigt.

2.2.3 Zertifikatsausstellung

Nach Abschluss der Zertifizierung muss das System in der Lage sein, folgende Unterlagen zu erstellen:

Zertifizierungsbescheid
Jährliches Betriebszertifikat
Warenbegleitende Zertifikate

Der „Zertifizierungsbescheid“ stellt eine Zusammenstellung aller festgestellten Abweichungen von der Norm mit Korrekturmaßnahmen, Fristen und Sanktionen dar.

Das „Jährliche Betriebszertifikat“ enthält alle vom Betrieb erzeugten Produkte bzw. Produktgruppen. Es ist ausdrücklich kein „Warenbegleitendes Zertifikat“ und enthält i.d.R. keine Mengenangaben.

Dem „Warenbegleitenden Zertifikat“ (auch „Transaction-Certifikat (TC)“ kommt EDV-technisch besondere Bedeutung zu, da hier systemseitig ein Abtrag der erzeugten Erntemengen bzw. der erzeugten Produktmengen stattfindet. D.h. mit Ausstellen eines warenbegleitenden Zertifikats über ein bestimmtes Produkt mit einer bestimmten Menge wird die erzeugte Menge virtuell um die Menge verringert über die das Zertifikat ausgestellt wurde. Hier findet also eine Plausibilitäts- und Mengenkontrolle statt.

2.2.4 Ausnahmegenehmigungen

Unabhängig von der physischen Kontrolle vor Ort wird im laufenden Produktionszyklus gespeichert, wenn ein Betrieb einen Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung stellt. Bei der physischen Kontrolle vor Ort, wird geprüft, ob für alle Anwendungen für die Ausnahmegenehmigungen notwendig sind, diese auch vorliegen.

III. Formulierung von ausschreibungsfähigen Unterlagen zur Programmierung eines Systems zur Zertifizierung von Öko-Produkten (ohne Stammdaten)

1. Kontrolle

Der Programmteil Kontrolle dient der systematischen Vorbereitung, rationellen Durchführung und einer systematischen Nacharbeit physischer Kontrollen durch das Kontrollpersonal und der zertifizierenden Personen in zertifizierten Betrieben.

Von dem System werden dafür folgende Werkzeuge angeboten:

- a) Checklisten Tool
zur Erstellung und Verwaltung von beliebig vielen Checklisten die vom Anwender erstellt werden.
- b) Checklisten verwenden
Oberfläche zur betriebsindividuellen Bearbeitung der angelegten Checklisten (Beantwortung der in den Checklisten angelegten Fragen und Ausfüllen der Kommentarfelder).

1.1 Das Checklisten Tool

Über das Checklisten Tool werden:

- neue Checklisten erstellt, unterstützt durch einen Kombinationenpool vorhandener Frage/Antwort Kombinationen
- der Status und die Verwendungszeiträume (Gültigkeiten) der Checklisten verwaltet.

Das Checklisten Tool befindet sich im Administrationsbereich des Systems. Für das Benutzen des Checklisten Tools sind Rechte im Bereich Zertifizierung und Qualitätssicherung notwendig.

1.1.1 Übersichtsseite Checklisten

A) Liste aller im System befindlichen Checklisten

Diese untergliedern sich nach folgender Reihenfolge:

Freigegebenen Checklisten

geprüfte Checklisten

neu erstellte Checklisten

abgelaufene Checklisten (oder Archiv)

Die im System befindlichen Checklisten sind **alle jemals erstellten** Checklisten, nicht nur die im System **aktuell verwendbaren** (den Betrieben zuzuweisenden) Checklisten. Es werden alle Checklisten aufgelistet, weil man evtl. auch die Verwendung einer abgelaufenen Checkliste wieder aufnehmen möchte oder eine „alte“ Checkliste als Grundlage für eine neue verwenden möchte.

Die Spalten sind: Name (Link), Version, Zertifizierer, Zugrunde liegende Richtlinien (Text), Sprache (leicht hinzuzufügen: Gültig von, Gültig bis)

B) Neue Checkliste anlegen

Eingabemaske für neue Checklisten.

Die Felder sind: Name (Text), Version (Text), Zertifizierer (Text), Sprache (RollUp), Zugrunde liegende Richtlinien (Text), zugrunde liegende Checkliste (RollUp mit allen Checklisten).

Alle Felder sind Muss-Felder.

Sonderfunktion: Vorhandene Checkliste als Grundlage verwenden.

Bei Auswahl einer Checkliste als Grundlage, wird implizit in der Datenbank (DB) die komplette Checkliste kopiert und mit dem neuen „Kopf“ angelegt. Diese Checkliste liegt dann in Status 3 vor (siehe 1.1.2 B)). Somit können beliebig viele Themen, Kombinationen hinzugefügt oder gelöscht werden. Genaue Möglichkeiten siehe 1.1.2.

1.1.2 Detailseite Checkliste

A) Detaildaten einer Checkliste

Die Detaildaten (Name, Version, Zertifizierer, Sprache, zugrunde liegende Richtlinie) sind nach dem Anlegen nicht mehr veränderbar. Angezeigt werden zusätzlich die Statusinformationen der Checkliste (Daten siehe Statusverwaltung).

B) Statusverwaltung einer Checkliste

Eine Checkliste durchläuft vom Eingeben bis zur Verwendung drei Stati.

1. Nicht geprüft (nach der Eingabe): Die Checkliste ist in Themen und Kombinationen voll bearbeitbar (Hinzufügen, Löschen). Hier kann auch die ganze Checkliste noch gelöscht werden. **Die Felder sind:** geprüft durch: (Text) , Button: auf geprüft setzen
2. Geprüft: Die Checkliste wurde von einem Zuständigen geprüft und wird im System nun als „Geprüft“ gekennzeichnet. Dann sind alle Bearbeitungsmöglichkeiten einer Checkliste, sowie das Löschen der Checkliste **gesperrt**. **Die Felder sind:** Freigegeben durch (Text), Freigegeben ab (Datum), Freigegeben bis (Datum), Button: auf freigegeben setzen
3. Freigegeben: Die Checkliste wurde von einem Zuständigen nochmals geprüft und wird im System nun als „Freigegeben“ gekennzeichnet. Erst dann kann die Checkliste einem Betrieb in einem Zertifizierungsmodul zugewiesen werden. Sie kann somit im System verwendet werden. Es können weiterhin die beiden Kalender-Daten „Freigegeben von“ und „Freigegeben bis“ bearbeitet werden. Also

insbesondere ist damit die Möglichkeit gegeben, die Gültigkeit einer Checkliste zu verlängern. **Die Felder sind:** Freigegeben bis (Datum)

Daten Statusverwaltung Staus 1: Keine neben dem Anlegen (1.1.1 B)) notwendigen Daten. Implizit wird vom System das aktuelle Datum als Erstellungsdatum gespeichert.

Daten Statusverwaltung Status 2: Prüfer (Text)

Daten Statusverwaltung Status 3: Freigegeben durch (Text), Freigegeben ab (Datum), Freigegeben bis (Datum)

Die Daten der Statusverwaltung werden je nach Status bei den Detaildaten der Checkliste angezeigt.

C) Neues Thema anlegen

Eingabemaske für ein neues Thema der Checkliste

Die Felder sind: Name (Text), Position (Zahl), Angezeigte Nummerierung (Text)

Alle Felder sind Muss-Felder. Diese Funktion gibt es nur bei Status 1.

D) Liste aller Themen der Checkliste

Die Spalten sind: Name (Link), Position (Ordnung), Angezeigte Nummerierung, Löschen

Die Funktion „Löschen“ gibt es nur bei Status 1.

1.1.3 Detailseite Thema

A) Detaildaten des Themas

Auf dieser Seite können die Daten des Themas (Position, Angezeigte Nummerierung) geändert werden. Diese Funktion gibt es nur bei Status 1.

B) Liste von allen zugeordneten Frage/Antwort - Kombinationen

Angezeigt werden alle einem Thema zugeordneten Kombinationen. Nicht mehr benötigte Kombinationen werden gelöscht. Die Kombinationen verbleiben aber im Kombinationen-Pool der DB und können somit wieder verwendet werden. Des weiteren können bei jeder Kombination die Felder Position (Zahl) (Ordnung), Angezeigte Nummerierung (Text) angegeben und verändert werden. Diese Funktion gibt es nur bei Status 1.

C) Suchmaske für Frage/Antwort - Kombinationen

Man kann nach der Frage suchen. Bei der Suche wird als Sprache implizit die Sprache der Checkliste verwendet. Aus dem Suchergebnis kann man beliebig viele Ergebnisse in einem Arbeitsgang auswählen und dem Thema zuordnen. Diese Funktion gibt es nur bei Status 1.

D) Suchergebnis der Frage/Antwort - Kombinationen

Angezeigt wird eine Liste von den gefundenen Kombinationen mit Frage und ihren Antworten und Default "Ja" Belegungen. Neben jeder Kombination gibt es eine Checkbox, die die Übernahme mehrerer Kombinationen zu dem Thema ermöglicht.

Dem Bearbeiter wird die Verwendung der identischen Frage/Antwort Kombination in anderen Checklisten angezeigt.

Die Spalten sind: Frage, Antworten (mit Default-Belegung), welchen Checklisten zugeordnet („verwendet bei“- Liste).

E) Neue Frage/Antwort - Kombination anlegen

Sollte die benötigte Kombination nicht vorhanden sein, kann eine Kombination neu erstellt werden. Zuerst gibt es die Felder: Frage (Text), Position (Zahl), angezeigte Nummerierung

(Text). Die beiden letzten Felder werden für die Zuordnung zur Checkliste benötigt, und nicht im Kombinationen-Pool gespeichert. Dann werden beliebig viele Antwortmöglichkeiten (Text) zur Frage zugeordnet. Man kann zu beliebig vielen Antwortmöglichkeiten eine Default-Ja-Belegung angeben. Danach wird die neue Kombination in der DB zusammen mit ihrer Default-Belegung gespeichert. Sollte eine Antwort nur als freier Text möglich sein, weist man einfach keine Antwortmöglichkeiten zu.

(Exkurs zu Checkliste ausfüllen: Beim Ausfüllen der Checkliste wird zu jeder Frage ein „Bemerkung / Kommentar oder Sonstiges“ – Textfeld als Eingabemöglichkeit zu Verfügung gestellt. Sonderantworten, wie z.B. ein oder mehrere Kalender-Daten können in dem Textfeld gespeichert werden.)

Diese Funktion gibt es nur bei Status 1.

1.2 Beauftragung für Kontrollstellen

Im Administrationsbereich wird eine Funktionalität angeboten, mit der man eine Massenbeauftragung an eine Kontrollstelle vornehmen kann. Für diese Funktionalität sind Rechte im Bereich Anerkennungskommission (Akk) oder Qualitätssicherung notwendig. Diese Funktionalität besitzt folgenden Ablauf:

1. Suche: **Die Suchfelder sind:** Kontrollstelle (RollUp mit allen Kontrollstellen), Modul (RollUp mit allen Modulen), Land (RollUp)

2. Feinauswahl: Dann werden alle Betriebe als Suchergebnis angezeigt, die in diesem Modul dieser Kontrollstelle zugeordnet sind. Betriebe, die offene Kontrollaufträge besitzen, werden hervorgehoben. Der Benutzer kann dann einzelne Betriebe aus der Auswahl entfernen. Es wird eine Java Script Funktionalität angeboten, mit der der Benutzer alle Markierungen für die Betriebe löschen kann, um eine Beauftragung für einzelne Betriebe schnell durchführen zu können.

3. Versendung an Kontrollstelle: Der User klickt auf den Button „Beauftragen“. Nativ generiert dann eine Excel - Datei der zu kontrollierenden Betriebe. Die Daten in der Liste sind (äquivalent zum Export bei dem Suchergebnis Betriebe):

Betrieb: Betriebsnummer, Betriebsname

Adresse (Betriebsstandort): Strasse, PLZ, Ort, Land, Kreis-Gemeinde-Schlüssel (Übersetzung)

Kommunikationen (alle): Typ, Kommunikation

1.3 Zuteilung von einer Kontrollstelle, einer Betreuungsgruppe und einem Berater pro Zertifizierungsschiene / Modul

Hier handelt es sich um die Erweiterung des Modulverwaltungsbereichs. Zu jedem Modul soll zusätzlich eine Kontrollstelle (RollUp mit allen Kontrollstellen), eine Betreuungsgruppe (RollUp mit allen Betreuungsgruppen) angegeben werden. Wenn eine Betreuungsgruppe gewählt ist, werden in einem weiteren RollUp alle Berater der Betreuungsgruppe zur Auswahl angezeigt.

Nur aktuell gültige Kontrollstellen dürfen neue Kontrollen (Haupt-, Stichproben-Nachkontrollen) anlegen und alle Kontrollen sehen und die Landwirtschaftsdaten (alles) sehen. Auch das Einstufungstool ist nur für die aktuelle Kontrollstelle zugänglich.

Alte nicht mehr gültige Kontrollstellen haben kein Recht mehr Kontrollen und Landwirtschaftsdaten zu sehen. Einsicht für diese Kontrollstellen in alte Daten erfolgt über einen Export durch Naturland.

Angeboten werden kann auch eine Übersicht der Zuständigkeitszeiträume und die entsprechende Kontrollstelle.

1.4 Kontrolle ausfüllen

Zugänglich durch: Aktives Modul -> Kontrolle.

Nur aktuelle Kontrollstellen haben die Möglichkeit eine neue Kontrolle (Haupt-, Stichproben-, Nachkontrolle) anzulegen.

1.4.1 Kontrolle ausfüllen Übersicht

A) Liste aller offenen Kontrollen dieses Betriebes, welche diese Kontrollstelle durchgeführt hat

Die Spalten sind: Kontrolle geplant am (Datum, Link) (Ordnung), Kontrolle am (Datum), Kontrolltyp, Kontrolleur (Name), Bezugszeitraum (Datum – Datum)

Diese Kontrollen können noch bearbeitet werden. Aber das Löschen einer einmal angelegten Kontrolle kann nicht angeboten werden.

B) Liste aller abgeschlossener Kontrollen dieses Betriebes, welche diese Kontrollstelle durchgeführt hat

Die Spalten sind: Kontrolle am (Datum, Link) (Ordnung), Kontrolltyp, Kontrolleur (Name), Bezugszeitraum (Datum - Datum), Infofeld „Zertifizierung durchgeführt“ (ja/nein)

Diese Kontrollen können nicht mehr bearbeitet werden.

C) Neue Kontrolle anlegen

Die Felder sind: Kontrolltyp (RollUp mit Hauptkontrolle, Stichprobenkontrolle oder Nachkontrolle, usw.), geplantes Kontrolldatum (Datum), Kontrolleur (RollUp mit allen Kontrolleuren der Kontrollstelle),

Es können nur Kontrollen angelegt werden, solange diese Kontrollstelle aktuell ist.

Rücksetzen bei Fehleingabe ist nur durch den SystemAdmin auf Datenbank Ebene möglich.

Es wird geprüft, ggf. eine Prozedur erstellt werden, die im Notfall auf Kommandozeilenebene das einfache Löschen einer Kontrolle ermöglicht.

D) Datenübersicht für einen bestimmten Zeitraum (nur im Erzeugermodul)

Es können zwei Kalender-Daten angegeben werden. In diesem Zeitraum werden in einem extra Fenster alle Erzeugerdaten in einer Übersicht auf einer Seite dargestellt.

E) Checklisten-Export

Es werden alle Checklisten des Moduls für einen Export (Format: pdf oder rtf je nach Anforderung) angeboten. Das erzeugte Dokument stellt die Default-Belegung der Antworten nicht dar. Das Format/Layout der Checkliste wird in enger Abstimmung mit Naturland unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten realisiert.

1.4.1 Kontrolle ausfüllen Detail

Erreichbar durch Klicken auf den Link in der Kontrollübersicht.

A) Kontrolldaten

Alle Daten der Kontrolle (alle Daten die bei der Anlage ausgefüllt wurden sowie das Eingangsdatum) sind bearbeitbar, bis auf implizite Daten (z.B. Kontrollstelle).

B) Kontrolldatum

Hier wird das Datum der Kontrolle eingegeben. Da dieses Datum in Nativ2 von entscheidender Bedeutung ist, kann es nach dem Eintragen aus Datenkonsistenzgründen nicht verändert werden.

C) Checklisten und Themenliste

Die Themenliste ist nach den zugeordneten Checklisten sortiert. Es werden alle Checklisten geladen, die diesem Betrieb in diesem Modul zugeordnet sind. Alle Themen der Checklisten sind anklickbar aufgelistet.

D) Kontrolle abschließen

Nach dem Ausfüllen des Kontrolldatums (Pflicht) und aller Kombinationen aller Themen aller Checklisten (keine Pflicht, da automatisch die Defaultbelegung beim Neuanlegen gespeichert wird) kann hier die Kontrolle abgeschlossen werden. Der Abschluss der Kontrolle erfolgt durch eine eigene Checkliste, (Hinweis in der Ansicht) danach wird die Kontrolle beendet. Nach dem Beenden kann die Kontrolle nicht mehr bearbeitet werden. Dann und erst dann steht sie der Zertifizierung als Grundlage zur Verfügung.

Der Abschluss der Kontrolle erfolgt durch eine eigene Checkliste. Es gibt also keine weiteren Daten die zum Abschluss einer Kontrolle gespeichert werden.

Der Inspektor gibt für die automatische Versendung eines Abschluss - Email folgende Daten ein:

An (Text, Email-Adresse), CC3 (Text, Email-Adresse), CC4 (Text, Email-Adresse), CC5 (Text, Email-Adresse), Email-Text (Text)

Vorbelegt sind:

CC1: die zuständige Kontrollstelle (Betrieb)

CC2: der zuständige Berater (wenn nicht vorhanden, dann wird nichts vorbelegt)

Beim Klicken auf den Abschluss-Button werden Emails an die definierten Email-Adressen versendet. Als "Von"-Parameter wird automatisch eine Email-Adresse des Kontrolleurs eingetragen.

E) Datenübersicht für einen bestimmten Zeitraum (nur im Erzeugermodul)

Es können zwei Kalender-Daten angegeben werden. In diesem Zeitraum werden in einem extra Fenster alle Erzeugerdaten in einer Übersicht auf einer Seite dargestellt.

1.4.2 Frage-Antwortkombinationen eines Themas ausfüllen

Nach dem Klicken auf ein Thema bekommt man alle dazu eingetragenen Kombinationen angezeigt. Nun kann man durch An- und Abwählen der Checkboxes das Themengebiet beantworten. Zusätzlich steht zu jeder Frage noch ein Textfeld zur Verfügung. Nach Beendigung der Beantwortung wird ein komplettes Thema gespeichert. Damit ist die Checkliste aber weiterhin bearbeitbar.

1.5 Alte, abgeschlossene Kontrollen ansehen

Nach dem Klicken auf eine abgeschlossene Kontrolle werden alle Checklisten mit ihren Themen und mit ihren beantworteten Kombinationen in einer Übersicht aufgelistet. Diese Übersicht wird ebenfalls für die Zertifizierung angeboten.

2. Zertifizierung

2.1 Das Tool zur Erstellung und Wartung von Korrekturmaßnahmen

Das Tool zur Erstellung und Wartung von Korrekturmaßnahmen liegt im Administrationsbereich. Für die Benutzung dieses Tools sind Zertifizierungsrechte notwendig.

2.1.1 Das Tool zur Erstellung und Wartung von Korrekturmaßnahmen Übersicht

A) Suchmaschine

In der Suchmaschine kann man ein Stichwort (Volltextsuche) und Korrekturmaßnahmen-Kürzel als Suchbegriffe eingeben. Beide Suchbegriffe sind mit der „Ähnlich-Funktion“ ausgestattet, so dass ein Autor z.B. alle seine Korrekturmaßnahmen durch Eingabe seines Kürzels finden kann. Mit dem eingegebenen Stichwort werden die Überschrift, der Richtlinien text und die Beschreibung durchsucht. Dieses Stichwort dient also der Suche nach einem Thema (z.B. Thema Stallhaltung).

Die Felder sind: Stichwort (Text), Korrekturmaßnahmen-Kürzel (Text)

B) Korrekturmaßnahme neu eintragen

Hier kann eine neue Korrekturmaßnahme eingetragen werden.

Die Felder sind: Freies Kürzel (Text), freie Nummerierung (Text), Sprache (RollUp mit allen im System implementierten Sprachen), Überschrift (Text), Richtlinienverweis (Text), Richtlinien text (Text), Beschreibung/Erklärung/Textbaustein (Text)

Die Daten einer Korrekturmaßnahme können nach dem Anlegen nicht mehr verändert werden. Nach dem Anlegen kann die Korrekturmaßnahme im System verwendet werden.

2.1.2 Suchergebnis

Im Suchergebnis werden das Kürzel und alle weiteren Daten der gefundenen Korrekturmaßnahmen dargestellt. Gefunden werden nur Korrekturmaßnahmen, deren Ende-Datum noch nicht abgelaufen ist. Es kann die Verwendung einer Korrekturmaßnahme beendet werden.

Button: Korrekturmaßnahme beenden (aktuelles Datum wird eingetragen)

2.2 Zertifizierungsbescheid ausfüllen

Zugänglich durch: Aktives Modul -> Zertifizierung. Für diesen Bereich benötigt der User Zertifizierungsrechte. Hier muss es eine Möglichkeit geben, dass eine EU-Kontrollstelle nur die Zertifizierung gemäß EU-VO durchführen kann, Naturland (Akk) nur die Naturland Zertifizierung. Dies muss so gestaltet sein, dass sich diese Arbeitsteilung in Zukunft auch ändern kann. Leserechte für die jeweils andere Zertifizierung können anders vergeben sein als die Schreibrechte (z.B. heute ist es so, dass Naturland die EU

Zertifizierung lesen kann und umgekehrt). Es sollen auch Leserechte (z.B. für den Erzeuger) zugewiesen werden können.

2.2.1 Zertifizierungsbescheid ausfüllen Übersicht

A) Liste aller abgeschlossener Zertifizierungen

Die Spalten sind: Zertifizierung am (Datum, Link) (Ordnung, Jüngste zuerst), Art der Zertifizierung (z.B. Naturland, EU, ...), Liste der zugrunde liegenden Kontrollen (Art, Datum), Ergebnis der Zertifizierung

B) Liste aller offenen Zertifizierungen

Die Spalten sind: Zertifizierung am (Datum, Link) (Ordnung, Jüngste zuerst), Art der Zertifizierung (z.B. Naturland, EU, ...), Liste der zugrunde liegenden Kontrollen. Diese Zertifizierungen können noch bearbeitet werden. Aber das Löschen einer einmal angelegten Zertifizierung kann nicht angeboten werden.

C) Neue Zertifizierung anlegen

Die Felder sind: Datum der Zertifizierung (Datum), Art der Zertifizierung (RollUp), Sprache der Zertifizierung (RollUp mit allen im System implementierten Sprachen), Liste von Kontrollen der letzten drei Jahre einzeln anwählbar (mehrere Zertifizierungen je Kontrolle sind möglich), Datum der Kontrolle, Kontrollart -, AKK (RollUp mit AKKs)

2.2.2 Zertifizierungsbescheid Detail

A) Korrekturmaßnahmen hinzufügen

Korrekturmaßnahmen können nur hinzugefügt werden, solange die Zertifizierung nicht abgeschlossen ist.

1. Suchen nach KM und Verwendung derer

Die Felder sind: Korrekturmaßnahme (RollUp mit allen aktuellen Korrekturmaßnahmen), Stichwort (Text)

Mit dem Stichwort werden die Überschriften, der Richtlinien text und des erklärenden Textes. KM sind einsprachig, deshalb wird als Sprache die Sprache der gewählten Zertifizierung verwendet.

2. Suchergebnis und Auswahl

Angezeigt wird eine Liste aller gefundenen KM. Zusätzlich wird zu jeder KM eine Liste der Zertifizierungen dieses Betriebes (mit Sanktion, Kommentar und Frist) angegeben, in denen diese KM verwendet wurde. Es wird eine/oder mehrere KM ausgewählt und per „Einfügen“ Button in den Zertbescheid übertragen oder erneut gesucht.

3. Sanktionierung

Nach der Auswahl werden noch die Felder Sanktion (RollUp), Frist (Datum) und Kommentar ausgefüllt und mit der ausgewählten KM zum Zertifizierungsbescheid hinzugefügt.

Die Sanktionen (Bezeichnungen und Sortierung werden von den AKK's abgefragt) werden im Lib Tool gepflegt und für die Erstellung des Zertifizierungsbescheides in einer Konstantenklasse (Konfigurationsdatei des Source Codes) hierarchisch definiert.

B) Zertifizierungsbescheid, Ansicht, Bearbeitung und Nachbearbeitung

Es ist der Zertifizierungsbescheid im aktuellen Zustand sichtbar. Er ist geordnet nach Sanktionen. Solange die Zertifizierung nicht abgeschlossen ist, können Korrekturmaßnahmen auch wieder gelöscht werden. Per Export wird ein Zertifizierungsbescheid generiert (Varianten: html-Seite, Excel Export oder die Generierung eines fertigen Word Dokumentes).

Format und Layout werden in enger Abstimmung mit Naturland unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit realisiert. Die Funktionalität Export steht auch nach dem Abschluss einer Zertifizierung zur Verfügung.

Wenn die Zertifizierung abgeschlossen ist, wird zu jeder Korrekturmaßnahme eine Checkbox „erfüllt/erledigt“, ein Datum und ein Kommentarfeld (Text) angeboten. Der AKK wird so die Möglichkeit gegeben, die Einhaltung der auferlegten Korrekturmaßnahmen zu verwalten.

C) Zertifikat bearbeiten und downloaden (nur im Modul Landwirtschaft und Verarbeitung)

Es werden zwei Kalender-Daten gespeichert, innerhalb derer alle Produkte der Landwirtschaftsdaten und alle Produkte der Verarbeitung (Provisorium) (in der nächsten Version können auch die Produkte anderer Module so selektiert werden) im Zertifikat aufgelistet werden. Diese Kalender-Daten können nur bis zum Abschluss der Zertifizierung bearbeitet werden. Des Weiteren wird ein Link angeboten, der den Download des Zertifikats (für jedes Modul und jede Sprache anders) mit den, vom System automatisch, auf Basis der zwei Kalender-Daten, eingefügten Produkte, ermöglicht. Das Format des Downloads wird noch geklärt (siehe Bemerkung unter B). Die Funktionalität Export steht auch nach dem Abschluss einer Zertifizierung zur Verfügung.

D) Zertifizierung abschließen

Mit dem Abschließen der Zertifizierung endet die Bearbeitbarkeit des Zertifizierungsbescheides und des Zertifikats.

Die Felder sind: Ergebnis des Zertifikats (RollUp), Ansprechperson (RollUp mit allen Personen des Betriebs), Gültig von (Datum), Längstens gültig bis (Datum), Bemerkung (Text, wird in der Email mit versendet). **Der User gibt für die automatische Versendung der Zertifizierungsabschluss - Email folgende Daten ein (werden nicht gespeichert):**

CC3 (Text, Email-Adresse), CC4 (Text, Email-Adresse), CC5 (Text, Email-Adresse), Email-Text (Text)

Vorbelegt sind:

Betreff: Systeminformation von Nativ2: Zertifizierung von <Betriebsname> (<Modul>) mit <Zertifizierungsergebnis> abgeschlossen

An: die zuständige Kontrollstelle (Betrieb)

CC1: die zuständige Betreuungsgruppe (Betrieb)

CC2: der zuständige Berater (wenn nicht vorhanden, dann wird nichts vorbelegt)

Email-Text (zusätzlich): Der Typ der Zertifizierung (EU, Naturland, ...), das Ergebnis der Zertifizierung, die Gültigkeit der Zertifizierung, der Kommentar, die Liste der vergebenen Sanktionen

Beim Klicken auf den Abschluss-Button (Sicherheitsabfrage aus JavaScript) werden Emails an die definierten Email-Adressen versendet. Als "Von"-Parameter wird automatisch eine Email-Adresse des Users eingetragen.

Diese Funktionalität steht nur solange zu Verfügung, bis die Zertifizierung beendet wurde.

E) Datenübersicht über die Kontrollen

Es kann ausgewählt werden, ob man nur die nicht mit Default-Belegung beantworteten Fragen sieht, oder alle. Dann wird die Übersicht in ein neues Fenster geladen.

F) Datenübersicht für einen bestimmten Zeitraum (nur im Erzeugermodul)

Es können zwei Kalender-Daten angegeben werden. In diesem Zeitraum werden in einem extra Fenster alle Erzeugerdaten in einer Übersicht auf einer Seite dargestellt.

3. Freischalten der Kontrolle und Zertifizierung für alle Zertifizierungsschienen/Module

Der gesamte Ablauf, die Seiten und die Funktionalität werden auf alle vorhandenen Zertifizierungsmodule transferiert.

4. Einstufungs-/Ausnahmegenehmigungs-Tool erstellen

Der Link für dieses Tool befindet sich an der Stelle, wo sich die Links „Datenerhebung“, „Kontrolle“ und „Zertifizierung“ befinden. Es wird eine Liste mit sämtlichen ausgestellten Ausnahmegenehmigungen geführt. Felder sind Datum, Art der Ausnahmegenehmigung (Text), Referenz in der Norm (alphanumerisch), Erstgutachten erstellt von (RollUp), genehmigt durch (RollUp).

4.1 Einstufung von Flächen / Stalleinheiten / Produktionsflächen der letzten vier Jahre mit folgenden Spalten

Liste identisch wie in der Flächen- / Stalleinheiten / Produktionsflächenübersicht, nur dass Zertifizierungsstatus bearbeitbar ist. Zusätzlich wird der letzte Einsatz nicht richtlinienkonformer Mittel angezeigt.

4.2 Einstufung von Ernten / tierische Produkte der letzten vier Jahre mit folgenden Spalten

Liste identisch wie in der Ernte- / tierische Produkt Übersicht, nur mit zusätzlicher Spalte Zertifizierungsstatus, der bearbeitbar ist. **Zusätzlich muss das Kommentarfeld angezeigt werden.**

4.3 Freigabe von Dünger der letzten vier Jahre

Liste von Anwendungen sortiert nach eingesetztem Mittel und als Info mit Zukäufen der eingesetzten Mittel. Die einzelnen Anwendungen können genehmigt werden, Spalte "Genehmigungsstatus" bei Anwendung einfügen. Der Status besitzt keine Historie, sondern nur einen Zustand.

Das eingesetzte Mittel kann aber auch generell freigegeben werden. Damit werden alle Anwendungen ab sofort als freigegeben gespeichert. **Zusätzlich muss das Kommentarfeld angezeigt werden.**

4.4 Freigabe von PSM der letzten vier Jahre

Liste von Anwendungen sortiert nach eingesetzten Mitteln und als Info mit Zukäufen der eingesetzten Mitteln. Die einzelnen Anwendungen können genehmigt werden, Spalte "Genehmigungsstatus" bei Anwendung einfügen. Der Status besitzt keine Historie, sondern nur einen Zustand.

Die Marke/... kann aber auch generell freigegeben werden. Damit werden alle Anwendungen ab sofort als freigegeben gespeichert. **Zusätzlich muss das Kommentarfeld angezeigt werden.**

4.5 Freigabe von Tierzukauf

Liste von Tierzukäufen mit Datum sortiert nach Tierart/Nutzungsrichtung“. Der Status besitzt keine Historie, sondern nur einen Zustand. **Zusätzlich muss das Kommentarfeld angezeigt werden.**

4.6 Freigabe von Futtermittelzukauf

Liste von Futtermittelzukäufen sortiert nach „Typ/Marke/Spezifikation“ und als Info mit Zukäufen der Futtermittel. Die einzelnen Zukäufe können genehmigt werden, Spalte "Genehmigungsstatus" bei Zukauf einfügen. Der Status besitzt keine Historie, sondern nur einen Zustand. **Zusätzlich muss das Kommentarfeld angezeigt werden.**

5. Warenbegleitende Zertifikate

Dieses Tool befindet sich auf derselben Ebene, wie Kontrolle und Zertifizierung. Hier können Ernten und tierische Produkte zusammengefasst werden nach gleicher „Frucht“ und gleichem Zertifizierungsstatus. Zur Zusammenfassung angeboten werden alle Ernten / tierische Produkte, bei denen diese Kriterien übereinstimmen und die noch nicht zusammengefasst sind. D.h. eine Ernte / ein tierisches Produkt kann nur einmal zusammengefasst werden. Das ist für den Mengenabgleich und die Datenkonsistenz in

diesem Bereich notwendig. Eine Ernte oder ein tierisches Produkt, das zusammengefasst wurde, kann, unabhängig von einer Kontrolle, nicht mehr gelöscht werden. Diese Tatsache erfordert bei Umsetzung dieses Tools eine Anpassung im Bereich der Ernten. Evtl. ist eine weitere Spalte bei den Ernten notwendig.

Der Mengenabgleich: Die Grundlage für die Berechnung der Gesamtmenge ist die geplante Erntemenge und evtl. (bei relativer Mengenangabe) die Angabe der Größe der zugrunde liegenden Fläche. Die Angabe der tatsächlichen Erntemenge kann nur zum informellen Abgleich der Menge dienen, da dieses Feld auch über die Neuanlage und Kontrolle hinaus bearbeitbar ist. Was angeboten werden kann, ist die Funktionalität des automatischen Vergleichs zwischen den geplanten und tatsächlichen Erntemengen (mit Toleranz, z.B. 15%) bei Speicherung einer tatsächlichen Erntemenge, z.B. durch den Erzeuger. Abgeglichen werden sollte auch die Menge, für die bereits warenbegleitende Zertifikate ausgestellt wurden und der tatsächlichen Erntemenge. Liegt die Menge der tatsächlichen Erntemenge unter der Menge, für die bereits Zertifikate ausgestellt wurden, oder der geplanten Erntemenge, wird vom System eine entsprechende Warnmail an eine gespeicherte Email – Adresse versendet. Es soll aber auch die Möglichkeit bestehen, die Ausstellung von warenbegleitenden Zertifikaten zu beenden, in dem die Zusammenfassung als aufgebraucht markiert wird.

5.1 Zusammengefasste Ernten / tierische Produkte

5.1.1 Zusammengefasste Ernten / tierische Produkte Übersicht

A) Liste offener Zusammengefassten Ernten / tierische Produkte

Die Spalten sind: Produkt, Fläche (Summe der zugrunde liegenden Flächen der Ernten / tierischen Produkte), Gesamtertrag (Summe der Mengen, absolut, der zugrunde liegenden Ernten in kg), zertifizierte Menge (Summe der Mengen der bereits ausgestellten Zertifikate), Zahl der ausgestellten Zertifikate, Einstufung (Staus, wenn alle Ernten in ihrem Status übereinstimmen, sonst Warnmeldung).

B) Liste abgeschlossener Zusammengefassten Ernten / tierische Produkte

Die Spalten sind: Produkt, Fläche (Summe der zugrunde liegenden Flächen der Ernten / tierischen Produkte), Gesamtertrag (Summe der Mengen, absolut, der zugrunde liegenden Ernten in kg), zertifizierte Menge (Summe der Mengen der bereits ausgestellten Zertifikate), Zahl der ausgestellten Zertifikate, Einstufung (Staus, wenn alle Ernten in ihrem Status übereinstimmen, sonst Warnmeldung).

C) Neue Zusammenfassung anlegen 1:

Die Felder sind: Produkt (RollUp mit allen Produkten, tierisch und pflanzlich), Zertifizierungsstatus (RollUp mit allen Stati)

D) Neue Zusammenfassung anlegen 2:

Angezeigt wird eine Liste mit allen Ernten / tierischen Produkten, die noch nicht zusammengefasst wurden und auf die die Kriterien passen. Es können beliebig viele zur Zusammenfassung ausgewählt werden.

5.1.2 Zusammengefasste Ernten / tierische Produkte Detail

A) Detaildaten

Angezeigt werden die Detaildaten der Zusammenfassung, nämlich: Produkt, Fläche (Summe der zugrunde liegenden Flächen der Ernten / tierischen Produkte), zertifizierte Menge (Summe der Mengen der bereits ausgestellten Zertifikate), Zahl der ausgestellten Zertifikate, Liste der zugrunde liegenden Ernten / tierischen Produkte (entsprechende Detaildaten), Noch verfügbare Menge.

B) Liste der ausgestellten Zertifikate

Die Spalten sind: Löschen, Nummer (Link), Datum, Produkt, Lieferungs- / Rechnungsnummer, Menge netto, Hinweis / Produkt

C) Neues Zertifikat erstellen

Die Felder sind: Nummer (Text), Datum (Datum), Lieferungs- / Rechnungsnummer (Text), Käufer (Text), Importeur (Text), Exporteur (Text), Lieferant (Text) (bei allen vier wird über ein extra Fenster die ID des Betriebes eingetragen), Lieferung am (Datum), Los-Nr. (Text), Rechnung vom (Datum), Rechnungsnummer (Text), Menge netto in kg., Kommentar Menge (Text), Kommentar Produkt (Text).

5.2.1 Warenbegleitendes Zertifikat Detail

A) Detaildaten

Alle Felder der Neuanlage. Nur die Daten der Betriebe (Käufer, ...) werden mit Betriebsdaten und Betriebsadresse angezeigt.

6. Begriffsdefinitionen

1) **offener Kontrollauftrag:**

Ein offener Kontrollauftrag erlaubt einer Kontrollstelle eine Hauptkontrolle und beliebig viele Nach/Stichprobenkontrollen in Nativ einzutragen. Ein offener Kontrollauftrag sagt aber auch aus, dass ein Kontrollauftrag vergeben wurde, aber die Kontrollstelle in Nativ noch keine Kontrolle eingegeben hat.

2) **bestehender Kontrollauftrag:**

Ein bestehender Kontrollauftrag erlaubt einer Kontrollstelle beliebig viele Nach/Stichprobenkontrollen in Nativ einzutragen. Ein bestehender Kontrollauftrag sagt aber auch aus, dass die Kontrollstelle bereits mindestens eine Hauptkontrolle eingegeben hat.

3) **Korrekturmaßnahmen-Kürzel:**

Das Korrekturmaßnahmen-Kürzel besteht aus einem frei eingegebenen Kürzel, z.B. die Initialen des Autors, einer frei eingegebenen Nummerierung, z.B. für die interne Nummerierung des Autors, und der ID der Korrekturmaßnahme. Ein Beispiel: Die Korrekturmaßnahme von Vorname Nachname, mit seiner internen Nummer 8: VN-8-1151. 1151 ist in diesem Fall die ID der Korrekturmaßnahme in der Datenbank.

4) **Kontrolldatum:**

Hier ist das Datum einzutragen am dem die Kontrolle stattgefunden hat oder beendet wurde. **Es kann nur eine Kontrolle pro Datum, Betrieb und Modul eingetragen werden.** Dieses Datum liegt immer heute oder in der Vergangenheit.



Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft

Sichere Öko-Qualität durch 100 % Bio-Fütterung

Bioland e.V.

Erarbeitet im Rahmen des BÖL-Projektes 02OE645:

**„Entwicklung eines stufenübergreifenden Qualitätssicherungssystems
für die Ökologische Lebensmittelwirtschaft unter besonderer
Berücksichtigung von Organisations- und Kommunikationsstrukturen“**

Mainz, Februar 2004

Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft e.V. (BÖLW) • Marienstraße 19-20 • 10117 Berlin •
Tel.: 030 / 28482300 • Fax: 030 / 28482309 • E-Mail: info@boelw.de • www.boelw.de

Inhaltsverzeichnis:	Seite:
1. Einführung: Warum „100 % Bio-Fütterung“?	403
2. Problemstellungen	404
3. Ziele des Projektes	404
4. Qualitätsmanagement auf Erzeugerebene	405
4.1 Ausgangslage	405
4.2 Änderung der Verbandsrichtlinien in Richtung 100 % Bio-Fütterung	406
4.3 Zulassungsverfahren für Zukauffuttermittel	409
4.4 Empfehlungen für Verbandsakteure	409
5. Qualitätsmanagement auf Ebene der Futtermittelhersteller	401
5.1 Ausgangslage	401
5.2 Mischfutterherstellung an 100 % Öko-Standorten	401
5.3 Qualitätssicherung für Importfuttermittel	413
5.4 Zulassungsverfahren für Zukauffuttermittel aus dem Inland	414
5.5 Qualitätssicherung für Mineralfuttermittel	415
5.6 Empfehlungen für Verbandsakteure	417
6. Zusammenfassung und Ausblick	418

1. Einführung in das Projekt: Warum „100 % Bio-Fütterung“?

Die Konsumenten von Öko-Lebensmitteln erwarten, dass ökologisch wirtschaftende Betriebe - soweit es in ihrem Einflussbereich liegt - den Fremdeintrag von schädlichen Stoffen in ihren Produkten vermeiden, den Zukauf von konventionellen Betriebsmitteln begrenzen und ihre Tiere ausschließlich, zumindest aber zu einem hohen Anteil mit ökologisch erzeugtem Futter versorgen.

Die Nitrofen-Krise im Frühjahr 2002 hat Mängel im System der ökologischen Lebensmittelwirtschaft aufgezeigt. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, die Mängel umgehend zu beseitigen und besondere Anstrengungen zu unternehmen, um in Zukunft eine höhere Skandalsicherheit von Öko-Lebensmitteln zu bewirken.

Bekanntlich wurde der „Nitrofen-Skandal“ durch Kontamination von Bio-Getreide ausgelöst, das in einer verseuchten Halle an einem herkömmlichen Standort eingelagert war. Dort wurde auch konventionelles Getreide (Interventionsgetreide) gelagert. Das belastete Bio-Getreide wurde unwissentlich von einem Futtermittelhersteller zu Öko-Mischfutter verarbeitet und dann an Bio-Geflügelhalter ausgeliefert. In den Fleischerzeugnissen von Geflügelhaltern wurden schließlich Rückstände des Pflanzenschutzmittels Nitrofen nachgewiesen.

An diesem Skandal wurde deutlich, dass Qualitätssicherung für Öko-Lebensmittel nicht ausreicht, wenn diese nur an einzelnen Punkten der Verarbeitungskette ansetzt. Vielmehr müssen entsprechende Maßnahmen und Vorgaben implementiert werden, ausgehend von einer systematischen Analyse der risikobehafteten Punkte in der gesamten Wertschöpfungskette, die den Werdegang eines Produktes im Blickfeld haben und zielgerichtet die Schwachstellen beseitigen oder ausschließen.

Dies bedeutet für den konkreten Fall, dass die Qualitätssicherung für Futtermittel auf dem Acker bei der Rohwarenerzeugung beginnt, sich im Herstellungsprozess der Einzel- und Mischfutterproduktion fortsetzt und schließlich auch die tierischen Veredelung auf den landwirtschaftlichen Betrieben umfasst.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat mit Erlass der Verordnung (EG) Nr. 223/2003 erkannt, dass die völlige Trennung der Anlagen zur Aufbereitung von ökologischen und konventionellen Mischfuttermitteln als geeignete Maßnahme anzusehen ist, um zu verhindern, dass „im Sinne des ökologischen Landbaus unzulässige Erzeugnisse und Stoffe anwesend sind“, die als Gefahrenquelle für Öko-Futtermittel anzusehen sind.

Da jedoch wirtschaftliche Folgen bei einer sofortigen Anwendung von getrennten Produktionslinien für die Mischfutterindustrie und den ökologischen Landbau in den Mitgliedsstaaten befürchtet werden, hat die Kommission eine bis zum 31.12.2007 befristete Ausnahmeregelung getroffen, wonach ökologisch und konventionell erzeugte Mischfuttermittel noch weiter in denselben Anlagen hergestellt werden dürfen.

Außerdem gestattet die EG-Bio-VO, befristet bis August 2005 bestimmte konventionelle Futterkomponenten zur ökologischen Tierfütterung einzusetzen.

Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch unsicher, ob diese Frist zumindest für Teilbereiche verlängert wird. Eine abschließende gesetzliche Regelung sollte jedoch nicht abgewartet werden, denn durch die Neuordnung des Gentechnikgesetzes ist künftig die vermehrte Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) zu erwarten, die dann in den Kreislauf der Futtermittel- und Lebensmittelerzeugung gelangen können.

Solange die Schnittstellen zur konventionellen Produktion nicht vollständig beseitigt sind, wird es zunehmend schwieriger werden, ökologisch erzeugte Produkte vor Verunreinigungen (mit GVO) oder Verschleppungen zu bewahren. Zugleich ist eine steigende Sensibilität der Öffentlichkeit in der Hinsicht zu erwarten, wie der ökologische Landbau und die Futtermittelwirtschaft dieser Herausforderung durch adäquate Maßnahmen zur Qualitätssicherung begegnen werden.

2. Problemstellungen

Zusammenfassend liegen dem Projekt folgende Problemstellungen zugrunde:

- Die möglichen Quellen von Belastungen bzw. Verunreinigungen von Rohwaren bzw. Betriebsmitteln, die im ökologischen Landbau eingesetzt werden, sind bisher - unabhängig vom Prozess der Rohwarenerzeugung - unzureichend berücksichtigt worden. Denn überall dort, wo Bioland-Futtermittel mit konventionellen Komponenten in Berührung kommen, sei es als Futtermittelbestandteil, bei der gemeinsamen Nutzung von Produktionsanlagen, Transport- und Lagereinrichtungen, besteht Handlungsbedarf. Mit der Neuordnung des Gentechnikrechts wird sich diese Problematik künftig noch verstärken und zunehmend in den Blickpunkt des öffentlichen Interesses rücken.
- Die Mischfutterproduktion stand bislang nicht im Zentrum der Qualitätssicherung im ökologischen Landbau. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer aktiven Qualitätssicherung, um mögliche Beeinträchtigungen der Lebensmittelqualität durch verunreinigte bzw. nicht richtlinienkonforme Futtermittel im Interesse von Erzeugern und Konsumenten zu vermeiden.
- Die Sicherung des Rohwaren- und Betriebsmitteleinsatzes entlang der Wertschöpfungskette ist im Interesse der Herkunftssicherung, Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Warenströme verbesserungsbedürftig.

3. Ziele des Projektes

Der Bioland e.V. hat mit dem Projekt 100 % Bio-Fütterung einen Ansatz in der Qualitätssicherung gewählt, um folgende Ziele zu erreichen:

Das vorrangige Ziel der Qualitätsstrategie ist, einen Ansatz zur Erhöhung der **Skandalsicherheit** von Öko-Lebensmitteln zu entwickeln.

Dabei gilt es, konsequent die „**Einfallspforten weiter zu schließen**“ für konventionelle Betriebsmittel bzw. Futtermittel und damit für Verunreinigungen mit unerwünschten bzw. nicht erlaubten Stoffen, die ihren Ursprung im System der herkömmlichen Landwirtschaft haben, und mögliche Risiken zu minimieren.

Dies soll durch Implementierung eines **aktiven Qualitätsmanagements** sowohl auf Ebene der Erzeuger als auch - aufgrund der Multiplikatorwirkung - auf Ebene der Mischfutterhersteller erreicht und im Prozess weiterentwickelt werden.

Letztlich sorgen begleitende Fachinformationen und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen dafür, die sichere Qualität von Öko-Lebensmitteln an Kunden und Marktteilnehmer zu kommunizieren, um das **Vertrauen in Öko-Lebensmittel** wieder zu festigen.

Weitere Ziele dieses Projektes:

Auf der Umsetzungsebene beinhaltet die Qualitätsstrategie „100 % Bio-Fütterung“ folgende Teilziele:

- Konsequente biologische Fütterung der Tiere durch Erhöhung des Bio-Futteranteils in Richtung 100 % Bio-Futter für alle Tierarten und Verankerung in den Erzeugungsrichtlinien des Verbandes,
- Schaffung von 100 % Öko-Standorten für die Herstellung bzw. Aufbereitung von Öko-Futtermitteln bzw. Mischfuttermitteln; Absicherung durch vertragliche Vereinbarungen mit den Mischfutterherstellern in Verbindung mit komplementären qualitätssichernden Maßnahmen,
- Herkunftssicherung für Bio-Ware von anderen Bio-Betrieben, falls qualitätsgeprüfte und zertifizierte Ware von Verbandsbetrieben nicht ausreichend verfügbar ist; Einführung eines Zulassungsverfahrens, um den Ursprung der Ware jederzeit nachvollziehen und Transparenz über die Warenströme herzustellen.

4. Qualitätsmanagement auf Erzeugerebene

4.1 Ausgangslage

Die Identifizierung der Probleme (siehe Kapitel 2) und die Zielvereinbarungen waren Ausgangsbasis für weiterführende Überlegungen über Verbesserungsmaßnahmen im Rahmen des Qualitätsmanagements auf Erzeugerebene.

Durch den Nitrofen-Skandal und die direkte oder indirekte Betroffenheit war eine erhebliche Sensibilisierung für die Problematik und eine hohe Bereitschaft, Konsequenzen zu ziehen, vorhanden.

Die **Richtlinien** für Pflanzenbau und Tierhaltung bilden das Kernelement des Qualitätsmanagements auf Erzeugerebene.

Die Richtlinienänderungen des Bioland-Verbandes erfolgen gemäß der Verbandssatzung durch Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung. Die Delegierten dieser Versammlung werden in den Landesverbänden gewählt. Die Einbeziehung der

Regionalgliederungen ist für die Willensbildung innerhalb des Verbandes deshalb von besonderer Bedeutung.

4.2 Änderung der Verbandsrichtlinien in Richtung 100 % Bio-Fütterung

In der nachfolgenden Übersicht wird die **Steuerung des Prozesses der Richtlinienänderung** in Teilschritten im Sinne eines Leitfadens inclusive des zeitlichen Verlaufs dargestellt.

	Teilschritte / Maßnahmen	Zeitbedarf
1	<p>Durchführung von mehreren Workshops:</p> <p>Unter dem Motto „Einfallspforten schließen“ wurde unter Federführung des Bioland-Bundesverband ein zielgerichteter, entscheidungsorientierter Diskussionsprozess mit Workshopcharakter eingeleitet.</p> <p>Teilnehmer:</p> <p>Vertreter von Bioland-Landesverbänden, Vermarktungsorganisationen sowie Verbandsfachleute aus den Bereichen Richtlinien, Qualitätssicherung und Zertifizierung.</p> <p>Themen:</p> <p>Konkretisierung der Handlungsfelder, Entwicklung von ersten Vorschlägen für Richtlinienänderungen und Verfahren zur Umsetzung der Vorgaben, auch unter dem Gesichtspunkt, welchen Beitrag die Richtlinienänderungen zur Erreichung der Projektziele leisten und welche Folgewirkungen zu erwarten sind.</p>	ab Juni 2002
2	Bereitstellung der Ergebnisse des Workshops an einen breiteren Kreis von Akteuren, Meinungsbildern bzw. Betroffenen im Verband.	Juni 2002
3	Einbeziehung der Regionen und der einzelnen Mitglieder, um bei den Betroffenen Verständnis für die notwendigen Richtlinienänderungen zu wecken und Akzeptanz für anstehende Beschlüsse zu erreichen.	ab Juni 2002
4	<p>Beschlussfassung auf Sonder-Bundesdelegiertenversammlung:</p> <p>Auf einer eigens einberufenen Delegiertenversammlung wurden per Grundsatzbeschluss folgende Eckpunkte zur Qualitäts-</p>	Juli 2002

	Teilschritte / Maßnahmen	Zeitbedarf
	<p>sicherung im Futtermittelbereich diskutiert und verabschiedet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bioland-Erzeuger dürfen Futtermittel nur von durch Bioland zertifizierte Futtermittelfirmen beziehen. • Bioland-zertifizierte Futtermittelfirmen sind verpflichtet, in Zukunft <ul style="list-style-type: none"> - Produktion und Lagerung der Bio-Futtermittel von der Produktion und Lagerung konventioneller Futtermittel komplett zu trennen, - Qualitätssicherungsmaßnahmen zu ergreifen, die über die bisher geforderten Standards deutlich hinausgehen, - die für die Bioland-Fütterung zugelassenen Rohwaren und Produkte von sonstigen, nicht zugelassenen Bioprodukten getrennt zu lagern, - erkannte Schadstoffbelastungen unverzüglich an den Verband zu melden (siehe auch Kapitel 5.1). • Nicht von Bioland selbst zertifizierte Bio-Futtermittel müssen ein Zulassungsverfahren durchlaufen (siehe auch Kapitel 4.3). • Die Frist, bis zu der konventionelle Komponenten bei der Fütterung der Bioland-Tiere eingesetzt werden dürfen, soll verkürzt werden. Zu prüfen ist, ob für einige Tierarten bereits ab Mitte 2003 der Grundsatz „100 Prozent Biofütterung“ umzusetzen ist. <p>Arbeitsauftrag an Gremien:</p> <p>Die Bundesdelegiertenversammlung erteilte an die zuständigen Verbandsgremien den Auftrag, Vorschläge für entsprechende Richtlinien- und Verfahrensänderungen vorzubereiten.</p>	
5	<p>Erarbeitung von Vorschlägen für Änderungen der Erzeugungsrichtlinien im Ressort Landbau sowie Diskussion und Weiterentwicklung im Fachbeirat Landbau, der Richtlinienkommission des Bioland Bundesverbandes.</p>	ab Juli 2002
	<p>Die Änderungen betreffen die Fütterung in ihren Grundsätzen sowie in den Vorgaben für einzelne Tierarten und den jeweils zulässigen konventionellen Komponenten. Im Einzelnen ist vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Fütterung der Tiere erfolgt grundsätzlich mit ökologisch erzeugtem Futter. • Die Liste der erlaubten, konventionellen Futterkomponenten wurde erheblich gekürzt (Kartoffeleiweiß für Schweine, zusätzlich Biertreber, Bierhefe und Maiskleber für Geflügel). Der Einsatz dieser konventionellen Komponenten soll künftig zulassungspflichtig sein. In der Schafhaltung kann die extensive Winterweide genutzt werden, für Dam- und Rotwild 	

	Teilschritte / Maßnahmen	Zeitbedarf
	<p>sind Kastanien und Eicheln vorgesehen. Für die Rinderfütterung werden keine zulassungsfähigen konventionellen Komponenten im Anhang gelistet.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Prozentanteile der unter diesen Bedingungen einsetzbaren konventionellen Komponenten wurden bei Schweine von 15 auf 10 % weiter reduziert. Die Verwendung konventioneller Komponenten in der Endmastphase wurde ganz ausgeschlossen. (Bei Geflügel war die Reduzierung von 20 auf 15 % bereits vorher beschlossen worden). 	
6	<p>Auf ordentlicher Bundesdelegiertenversammlung werden Anträge zur Richtlinienänderung vom Bundesvorstand eingebracht und nach intensiver Diskussion u.a. über Fragen der schnellen Umsetzbarkeit der 100 %-Biofütterung im Rinderbereich und des zügigen Ersatzes von Biertreber beschlossen.</p> <p>Die neuen Regelungen sollen zum 1. Oktober 2003 in Kraft treten. Hinsichtlich des Zeitpunkts des Inkrafttretens wurde berücksichtigt, dass die Futterplanung bei den Erzeugerbetrieben langfristig erfolgt und die Futtermittelfirmen über längerfristige Kontrakte gebunden sind. Deshalb ist ein gewisser zeitlicher Vorlauf erforderlich. In der Praxis müssen neue Futterrationen zusammengestellt und getestet werden. Insofern wird die Umstellung von Sommer- auf Winterfütterung im Herbst 2003 als praktikabler Zeitpunkt gesehen.</p>	November 2002
7	<p>Entwicklung von Beratungskonzepten zur Unterstützung der Einführung von 100 % Bio-Fütterung; Initiierung von Fütterungsversuchen für verschiedene Tierarten an landwirtschaftlichen Versuchsanstalten.</p> <p>Beratertagung mit Schwerpunktsetzung zur 100 % Bio-Fütterung, Entwicklung von Beratungskonzepten, Exkursionen etc...</p>	<p>ab November 2002</p> <p>April 2003</p>
8	Kommunikation der Bioland-Qualitätsoffensive über mehrere Beiträge in der Fachzeitschrift bio-land und Mitglieder-Rundbriefe, Verarbeiter-Rundbriefen, Präsentationen auf Schulungen und Seminaren, persönliche Vorstellung etc.	ab Dezember 2002
9	Inkrafttreten des Beschlusses zu 100 % Bio-Fütterung	01.10.2003
10	Schwerpunktsetzung des Kontrollverfahrens 2004 auf die neuen Anforderungen an die Tierfütterung	2004

4.3 Zulassungsverfahren für Zukauffuttermittel

Eine weitere Prämisse der Bioland-Qualitätsoffensive bei Futtermitteln lautet: „Wissen, wo's herkommt“, das heißt, die Rückverfolgbarkeit aller Komponenten und die Nachvollziehbarkeit der Warenströme muss bei Bedarf, insbesondere im Krisenfall oder bei notwendigen Recherchen, jederzeit und schnell gewährleistet sein.

Deshalb müssen auch für Biowaren, die nicht unmittelbar dem Bioland-Qualitätssicherungssystem unterliegen, entsprechend der Zielsetzung des Projektes (siehe Kapitel 3) Vorgaben zur Herkunfts- und Qualitätssicherung entwickelt werden.

Im Rahmen eines auf Verbandsebene eingerichteten Workshops „Qualitätssicherung für Bioland-Futtermittel“ wurde ein spezielles Zulassungsverfahren entwickelt. Dieses Verfahren ist insbesondere auf Futtermittel gerichtet, die im Rahmen der richtlinienmäßigen Begrenzungen zugekauft werden können:

- Zukauf von Bio-Rohware (z.B. Getreide, Leguminosen) von anderen Bio-Betrieben, die nicht dem Bioland-Kontroll- und Zertifizierungsverfahren unterstehen,
- Zukauf von Bio-Nebenerzeugnissen (z.B. Mühlennachprodukte, Zuckerrübenschnitzel, Trester, Expeller) aus der Lebensmittelverarbeitung.

Anhand eines Formblattes können die Bioland-Erzeugerbetriebe dem Verband einen beabsichtigten Futtermittelzukauf melden, in Verbindung mit zusätzlichen Angaben über Herkunftsbetrieb, Zertifizierung, Menge, Status (U/A) und Lagerung der Ware nach der Ernte.

Ein kritischer Punkt bei der Prüfung der Anträge ist gegeben, wenn die Ware nicht auf dem betreffenden Erzeugerbetrieb, sondern in konventionellen Einrichtungen gelagert wurde. Hier ist eine Zulassung des Zukaufs nur möglich, wenn potentielle Risiken einer Verunreinigung der Bio-Ware über Kontakt mit konventioneller Ware oder unerwünschten Stoffen durch zusätzliche Informationen über die Lagerbedingungen ausgeschlossen werden können.

4.4 Empfehlungen für Verbandsakteure

Aus den im Prozess gewonnenen Erfahrungen mit der Entwicklung und Umsetzung der Richtlinienänderungen in Richtung 100 % Bio-Fütterung lassen sich folgende **Empfehlungen für die Akteure in anderen Verbänden** des ökologischen Landbaus ableiten:

- In der Vorbereitungsphase empfiehlt es sich, alle Betroffenen, also Vertreter von tierhaltenden Erzeugerbetrieben und die Futtermittelfirmen, einzubeziehen.
- Es sollten frühzeitig Fütterungsstrategien, die auf 100 % Biofütterung oder zumindest auf eine erhebliche Reduzierung konventioneller Komponenten beruhen, entwickelt und erprobt werden. Mit engagierten Praktikern, innovativen Futtermittelfirmen und der Beratung können für die einzelnen Tierarten neue

Rationen getestet werden. Wissenschaft und Forschung sowie Versuchsanstalten sollten für die Begleitung und Weiterentwicklung gewonnen werden.

- Eine besondere Bedeutung kommt den Beraterinnen und Beratern zu. Die Erkenntnisse aus Fütterungsversuchen und das Wissen aus den verschiedenen Regionen muss zusammengeführt und allen Betrieben zur Verfügung gestellt werden (Rundbriefe, Merkblätter, Seminare etc.). In einzelbetrieblicher Beratung kann die Beratung helfen, an die jeweilige Betriebssituation angepasste Lösungen für die Fütterungsumstellung zu finden.
- Um eine Überprüfung der Umsetzung zu gewährleisten, müssen auch die für den Verband tätigen Kontrollorganisationen mit den neuen Bedingungen vertraut gemacht werden, z.B. durch die Schulung der Kontrolleure.

5. Qualitätsmanagement auf Ebene der Futtermittelhersteller

5.1 Ausgangslage

Der Mischfutterindustrie kommt als vorgelagerter Stufe der Landwirtschaft eine besondere Bedeutung hinsichtlich der Qualitätssicherung von Öko-Futtermitteln zu. Denn aufgrund der großen Verarbeitungsmengen und der i.d.R. weiten Kundenkreise haben Futtermittelhersteller eine beträchtliche Multiplikatorfunktion.

Gemäß den Anforderungen des Anhangs III B.3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 haben Gemischtbetriebe dafür zu sorgen, dass die Lagerung der Bio-Erzeugnisse in getrennten Bereichen erfolgt und ihre Herstellung in geschlossener Folge für die gesamte Partie durchgeführt und räumlich und/oder zeitlich von gleichartigen Arbeitsgängen für konventionelle Futtermittel getrennt ist.

Die Mindestanforderung an Gemischtbetriebe zur innerbetrieblichen Trennung der Partien soll, hier bezogen auf Mischfutterhersteller, die Öko-Futtermittel vor Vermischung bzw. Vermengung mit konventionellen Futtermitteln oder Verunreinigung durch unerwünschte Stoffe (z.B. GVO-Bestandteile) schützen.

Dennoch ist bei Gemischtbetrieben grundsätzlich eine konstruktions- oder anlagenbedingte Gefahr von Kreuzkontaminationen durch Vermischung oder Verunreinigung gegeben. Auch wenn die Herstellung von Öko-Futtermitteln auf getrennten Produktionslinien erfolgt, sind dennoch Fehler durch technisches, organisatorisches oder menschliches Versagen nicht von vornherein auszuschließen.

Eine qualitätsstrategische Neuausrichtung der Futtermittelproduktion erfolgte nach ausgiebiger Strategiediskussion innerhalb des Verbandes auf der Grundlage eines Grundsatzbeschlusses der Bundesdelegiertenversammlung (siehe Kapitel 4.2).

Der Bioland e.V. betraut mit der Produktion von Öko-Futtermitteln, die für Bioland-Erzeugerbetriebe bestimmt sind, nur noch Futtermittelhersteller, die ihre Lagerung und Produktion zu **100 % auf Öko-Futtermittelproduktion** umstellen .

5.2 Mischfutterherstellung an 100 % Öko-Standorten

In der nachfolgenden Übersicht wird die Steuerung des Prozesses der Umstellung der Mischfutterproduktion auf 100 % Öko-Standorte nachvollziehbar dargestellt. Um einen solchen Prozess auch unter dem Gesichtspunkt des Zeitbedarfs planen zu können, sind die nachfolgend aufgeführten Teilschritte wiederum mit einer Zeitachse versehen:

	Teilschritte / Maßnahmen	Zeitbedarf
1	Grundsatzbeschluss über 100 % Öko-Standorte für die Mischfutterproduktion auf Sonder-Bundesdelegiertenversammlung.	Juli 2002
2	Beratung der Verantwortlichen des Bioland Bundesverbandes und der Landesverbände in den zuständigen Gremien über Umsetzungsstrategien; Beschlussfassung über Einführung der 100 % Öko-Standorte zum 01.01.2003.	Herbst 2002
3	Einrichtung einer Fachstelle Qualitätssicherung beim Bioland-Bundesverband, um die Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Futtermittelbereich zu steuern, einschließlich der Organisation und Überwachung des Zulassungsverfahrens für Fremdware	Herbst 2002

4	<p>Angebot und Durchführung von Gesprächen bzw. Verhandlungen mit Vertragsfuttermittelherstellern über die Gestaltung der Zusammenarbeit auf neuer vertraglicher Grundlage, die Lösung technischer und ggf. wirtschaftlicher Fragen der Produktionsumstellung;</p> <p>Konkretisierung einzelbetrieblicher Entwicklungspläne zur Gewährleistung des vereinbarten Umstellungstermins</p>	Herbst 2002
5	<p>Entwicklung eines neuen Standard-Vertragswerkes für Futtermittelhersteller, die über die Anforderungen an den Produktionsstandort hinaus auch verbindliche qualitätssichernde Maßnahmen beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zulassungsverfahren für Futtermittelausgangsstoffe (z.B. Getreide), die aufgrund der Nichtverfügbarkeit von Bioland-Ware von anderen ökozertifizierten Erzeugerbetrieben zugekauft werden müssen (siehe auch Kapitel 5.3), • Erhöhung des Umfangs der angemeldeten und unangemeldeten Kontrollen, • Informationspflicht gegenüber dem Bioland e.V. bei Verunreinigungen der Futtermittel, die Grund zu der Annahme liefern, dass ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen oder eine Gesundheitsgefährdung vorliegt. 	Ende 2002

6	Implementierung der 100 % Öko-Standorte der Mischfutterproduktion durch Abschluss der neuen Standardverträge zum 01.01.2003.	01.01.2003
7	Umsetzung der Qualitätssicherungsmaßnahmen und Überprüfung durch Kontrollstelle.	ab 2003

Fazit zur Implementierung der 100% Öko Standorte der Mischfutterproduktion:

Der überwiegende Teil der vertraglich gebundenen Futtermittelhersteller hat die Bedingungen für die Fortsetzung der Zusammenarbeit akzeptiert und einen neuen Futtermittelvertrag abgeschlossen. Dadurch waren in Einzelfällen jedoch weitreichende Neuausrichtungen der Geschäftspolitik, Produktions- und Absatzstrukturen sowie z.T. erhebliche Investitionen an den betreffenden Standorten erforderlich.

Die Schaffung von 100 % Öko-Standorten hat zu einer Konzentration der Verarbeitungsstätten geführt. Die Konzentration ermöglicht auf der anderen Seite jedoch eine bessere Auslastung der Produktionskapazitäten, eine höhere Produktivität und Kosteneffizienz der Öko-Futtermittelproduktion.

5.3 Qualitätssicherung für Importfuttermittel

Ein weiterer wichtiger Baustein des Qualitätssicherungskonzeptes für Öko-Futtermittel ist die Herkunftssicherung für Importfuttermittel. Dabei geht es vorrangig um eiweißreiche Futtermittel wie Soja, Raps, Mais oder Sonnenblumen bzw. deren Nebenerzeugnisse (z.B. Presskuchen), die im Inland aus klimatischen oder produktionstechnischen Gründen nicht ausreichend verfügbar sind und deshalb aus dem Ausland importiert werden müssen. Ferner ist mit der Verknappung von konventionellen Eiweißkomponenten im Zuge der Richtlinienänderung von 100 % Biofütterung mit einem zunehmenden Bedarf an Alternativen wie Importfuttermittel zu rechnen. Insofern ist die Qualitätssicherung von Importfuttermitteln integraler Bestandteil der 100 %-Strategie.

Bei ausländischen Erzeugnissen, die aufgrund eines wesentlich höheren Anteils an nicht gesamtumgestellten Erzeuger- und Verarbeitungsbetrieben und damit an potentiellen Schnittstellen zur konventionellen Produktion mehr systemfremden Einflüssen unterliegen, kommt der Qualitätssicherung eine große Bedeutung zu, wenn es gilt, die eigenen Anforderungen an die Rohstoffqualität zu übertragen. Im Vordergrund steht, die äquivalente Ökozertifizierung sicherzustellen und mögliche Risiken durch Schadstoffbelastungen, insbesondere von möglichen GVO-Verunreinigungen bei Soja, durch präventive Maßnahmen auszuschließen.

Im Rahmen des Workshops „Qualitätssicherung für Bioland-Futtermittel“ wurden auf mehreren Sitzungen die Kriterien für die Anerkennung von Bio-Rohware aus dem Ausland entwickelt:

- Anbauverträge mit Erzeugerbetrieben
(beinhalten u.a. Gesamtbetriebsumstellung zum Ausschluss von Parallelproduktionen; Konformität mit den Bioland-Richtlinien zu Saatgut, Pflanzenschutz und Düngung),
- Gewährleistung von Kontrollbefugnissen
(beinhalten u.a. Erst- und Folgeinspektionen durch eine von Bioland beauftragte Kontrollstelle),
- Anforderungen an die Dokumentation
(beinhalten u.a. Schlaglisten, Prüfbögen, Dokumentation der Ökozertifizierung),
- Maßnahmen zur Trennung der Warenströme bei Lagerung und Aufbereitung der Rohware (z.B. Toastung von Sojabohnen) im Erzeugerland sowie
- warenbegleitende, risikoorientierte Schadstoffanalysen (siehe auch Kapitel 5.3).

Die Auswahl der geeigneten Partner zur Durchführung des Projektes und für den Import der Ware erfolgte über eine Ausschreibung.

Fazit zur Implementierung des Projektes „Bio-Futtermittel aus dem Ausland“:

Den Bioland-Kooperationspartnern ist es gelungen, gemäß den Bioland-Kriterien anerkannte Importware bereitzustellen und den voraussichtlichen Rohwarenbedarf der Vertragsfuttermittelhersteller aus der Ernte 2003 abzudecken.

Bisher ist der Schwerpunkt nur auf einige, wesentliche Rohstoffe gelegt worden. Dieses Verfahren soll auf weitere Rohstoffe bzw. daraus hergestellte Nebenerzeugnisse ausgebaut werden. Um eine nachhaltige Entwicklung des Vertragsanbaus nach konsequenten Maßstäben des ökologischen Landbaus in den betreffenden Erzeugerregionen zu unterstützen und aufrechtzuerhalten, werden als projektbegleitende Maßnahmen auch Informationsveranstaltungen und Beratungsleistungen vor Ort angeboten.

5.4 Zulassungsverfahren für Zukauffuttermittel aus dem Inland

Analog dem Zulassungsverfahren für Bioland-Erzeuger wurde auch ein Zulassungsverfahren für Futtermittelhersteller eingerichtet.

Das Verfahren richtet sich vorrangig auf Rohwaren und Futtermittel, die aus inländischer Erzeugung bzw. Produktion stammen und nicht dem Bioland-Kontroll- und Zertifizierungsverfahren unterstehen:

- Bio-Rohwaren wie Getreide, Leguminosen, Trockengrünfutter etc.,

- Bio-Nebenerzeugnisse aus der Lebensmittelverarbeitung wie Mühlennachprodukte, Nebenprodukte von Ölmühlen (Presskuchen, Öl), etc.

Zusätzliche Angaben über Herkunftsbetrieb, Zertifizierung, Menge, ggf. Status der Ware (U/A), Art der Lagerung nach der Ernte und - falls nicht direkt vom Erzeuger oder Hersteller bezogen - über den Futtermittel- bzw. Großhändler sind in diesem Zusammenhang erforderlich.

Im Rahmen der Wareneingangskontrolle sollen die zugekauften Bio-Rohwaren bzw. Bio-Futtermittel systematisch und risikoorientiert auf **Schadstoffe** überprüft werden. Zu diesem Zweck wird dem Futtermittelhersteller u.a. vorgegeben:

- Orientierungsschema zur Risikobewertung,
- Analyseprogramm,
- Empfehlung zu akkreditierten Prüflaboratorien.

Bei Rohwaren bzw. Futtermittel mit relativ hoher Risikoeinstufung ist der Futtermittelhersteller verpflichtet, repräsentative Eigenproben von der Ware zu ziehen und erst dann freizugeben, wenn das Analyseergebnis die Unbedenklichkeit der Ware hinsichtlich möglicher Schadstoffbelastungen bestätigt hat.

Es wird dem Futtermittelhersteller empfohlen, über das Bioland-Analyseprogramm hinaus im Rahmen des betrieblichen Eigenkontrollsystems Stichproben der Ware zu ziehen und auf Schadstoffe analysieren zu lassen.

5.5 Qualitätssicherung für Mineralfutter

Ausgangslage:

Zum Gesamtsystem der Futtermittelproduktion gehören aus Sicht der Qualitätssicherung auch die Mineralstoffvormischungen bzw. Premixe, die Mischfutterhersteller oder Erzeuger, die ihr Futter selbst mischen, von Mineralfutterherstellern beziehen. In der Praxis handelt es sich dabei in der Regel um herkömmliche Mineralfutterhersteller mit einer separaten Öko-Produktionslinie.

Die Mineralstoffvormischungen bzw. Premixe, die „als gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 im ökologischen Landbau verwendbar“ ausgelobt sind, müssen auf räumlich oder zeitlich getrennten Anlagen hergestellt werden, die ggf. zuvor einer geeigneten Reinigung unterzogen wurden, was von der zuständigen Kontrollstelle im Rahmen des EG-Kontrollverfahrens überprüft wird.

Bei allen Vorkehrungsmaßnahmen können in Betrieben mit gemischter Produktion dennoch technische oder menschliche Fehler dazu führen, dass die ökozertifizierten Futtermittel in Kontakt mit konventioneller Ware geraten oder mit unerwünschten Stoffen verunreinigt werden.

Qualitätssichernde Maßnahmen:

In der nachfolgenden Übersicht wird der Prozess der Einführung von qualitätssichernden Maßnahmen in der Mineralfutterproduktion in einzelnen Schritten beschrieben:

	Teilschritte / Maßnahmen	Zeitbedarf
1	Rückstände des nicht zugelassenen Futtermittelzusatzstoffes Lasalocid-Natrium werden in Mischfuttermitteln für Geflügel festgestellt	November 2003
2	Feststellung, dass auch Öko-Mischfutter für Legehennen eines Hersteller belastet ist. Ursachenforschung ergibt Verunreinigung eines Mineralfutters in einem ökozertifizierten Mineralfutterwerk durch technisches Versehen. Amtliche Futtermittel- und Lebensmittelkontrollen untersuchen Futtermittel und Hühnereier gezielt auf Rückstände von Lasalocid-Natrium. Erzeugerbetriebe, bei denen Rückstände in Eiern festgestellt werden, werden gesperrt, darunter auch einige Bio-Betriebe.	Dezember 2003
3	Bioland nimmt unmittelbar Kontakt mit Vertrags-Mischfutterherstellern wegen Lagebeurteilung und Bezugsquellen für Mineralstoffvormischungen bzw. Premixe auf.	Dezember 2003
4	Kontaktaufnahme mit Mineralfutterherstellern und Einholung einer Zusicherungserklärung, dass folgende Stoffe grundsätzlich nicht an den Produktionsstandorten mit Öko-Zertifizierung verarbeitet werden: <ul style="list-style-type: none"> - Antibiotische Leistungsförderer, - Kokzidiostatika, - Histomoniaka. 	Dezember 2003

5	Erstellung einer Liste von zugelassenen Mineralfutterherstellern, die Zusicherungserklärungen (Standortklärungen) abgegeben haben, und Bereitstellung an Bioland-Mischfutterhersteller. Gespräche mit Mischfutterherstellern und ggf. individuelle Vereinbarungen zur Umstellung der Bezugsquellen. Einholung von Erklärungen bei Mineralfutterherstellern zwecks Datenfreigabe für Kontrollzwecke	Ende Dezember 2003
6	Einbeziehung der Bioland-Beratung bezüglich Übertragung der Anforderungen an Mineralfutter auf die Erzeuger, die Futter selbst mischen.	
7	Prozess der Implementierung der Qualitätssicherung für Mineralfutter angelaufen und Schwerpunktsetzung für Kontrollverfahren 2004.	

Fazit zur Implementierung der Qualitätssicherung für Mineralfutter:

Die Sofortmaßnahme konnte in enger Zusammenarbeit mit den Bioland-Mischfutterherstellern erfolgreich auf den Weg gebracht werden, zumal eine hohe Bereitschaft vorhanden war, ggf. auf Bioland konforme Vorlieferanten zu wechseln. Nunmehr können Futtermittelhersteller und Erzeuger auf eine ausreichende Anzahl an Mineralfutterherstellern zurückgreifen, die den Bioland-Kriterien entsprechen.

5.6 Empfehlungen für Verbandsakteure

Aus den im Prozess gewonnenen Erfahrungen mit der Entwicklung und Umsetzung des Qualitätsmanagements auf Ebene der Futtermittelhersteller lassen sich folgende **Empfehlungen für die Akteure in anderen Verbänden** des ökologischen Landbaus ableiten:

- Eine wichtige Voraussetzung ist, die erforderlichen personellen Ressourcen bereitzustellen, die für die Initiierung und Begleitung des Prozesses sowie für die Koordination der qualitätssichernden Maßnahmen auf den verschiedenen Ebenen wie Mineral- und Mischfutterherstellung, Herkunfts- und Qualitätssicherung für Rohwaren (Ausgangserzeugnisse) und Nebenerzeugnisse erforderlich sind.
- Die Wahl eines kooperativen Stils gegenüber den Beteiligten in der Prozesssteuerung ist förderlich für eine erfolgreiche Umsetzung.
- Qualitätsmanagement innerhalb der Strukturen eines Verbandes mit zahlreichen Vertragspartnern erfordert eine intensive Kommunikation. Dafür sollten genügend Zeit und personelle Kapazitäten bereitgehalten werden.
- Die Entwicklung, Koordination und Implementierung der Maßnahmen erfordert Zeit. Die Anwendung eines abgestuften Verfahrens über einen mittelfristigen Zeitraum ist zu empfehlen.

- Auch bei dem Qualitätsmanagement für Futtermittelhersteller müssen die im Auftrag des Verbandes tätigen Kontrollorganisationen, deren Fachreferenten und Kontrolleure mit den Anforderungen vertraut gemacht sowie deren Sachverstand hinsichtlich Kontrollverfahren und Zertifizierung möglichst frühzeitig einbezogen werden.

6. Zusammenfassung und Ausblick

Die Umsetzung der Qualitätsstrategie für Bioland-Futtermittel hat erwiesen, dass es möglich ist, die Projekte

- 100 % Bio-Fütterung für alle Tierarten auf Ebene der Erzeuger,
- 100 % Bio-Standorte auf Ebene der Mischfuttermittelproduktion

sowie die begleitenden qualitätssichernden Maßnahmen innerhalb eines Verbandes durch Grundsatzentscheidungen einzuleiten, die notwendigen Prozesse zu steuern und gemäß den Zielvorgaben erfolgreich umzusetzen. Die vereinbarten Maßnahmen zur Qualitätssicherung für Bioland-Futtermittel wurden in 2003 auf breiter Ebene eingeführt. Das laufende Jahr 2004 wird vorrangig dazu dienen, die Implementierung durch spezifische Kontrollmaßnahmen abzusichern und ggf. notwendige Korrekturen bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Qualitätsmanagement vorzunehmen.

Die Durchführung der Projekte hat gezeigt, dass es notwendig ist, die qualitätssichernden Maßnahmen in enger Kooperation mit den Entscheidungsträgern im Verband und den beteiligten Erzeugern und Verarbeitern anzugehen.

Die Umsetzung der Strategie 100 % Bio-Fütterung bedingte eine weitreichende Änderung der Erzeugungsrichtlinien, die von den betroffenen Landwirten - trotz Kostendruck und notwendiger Anpassung der Futterplanung - Unterstützung auf breiter Basis gefunden haben. Es ist zu erwarten, dass in der EG-Bio-Verordnung ab 2005 die Frist für den Einsatz von konventionellen Futtermitteln für Rinder auslaufen und damit 100 % Bio-Rinderfütterung zum Tragen kommen wird.

Der Verband hat mit den Beschlüssen zur Bio-Fütterung die Verordnungsregelung vorausschauend schon umgesetzt und damit seinen Erzeugerbetrieben die Chance eines Kompetenzvorsprungs eröffnet.

Die Einrichtung von 100 % Öko-Standorten für alle Mischfutterhersteller hat erwiesen, dass es in der Praxis möglich ist, die komplette Trennung von konventioneller und ökologischer Futtermittelproduktion in einer wesentlich kürzeren Frist umzusetzen, als der Gesetzgeber dies bis zum 31.12.2007 vorsieht.

Dies hat zum einen Signalwirkung für die gesamte Ökobranchen. Zum anderen ist daraus die eindeutige Forderung abzuleiten, die Übergangsregelung in Anhang III Teil E Nr. 3 der EG-Öko-Verordnung zu verkürzen, um auf diese Weise eine Wettbewerbsgleichheit auf Seiten der Öko-Mischfutterhersteller insbesondere im internationalen Kontext herbeizuführen.

Mit Blick auf die Zukunft ist davon auszugehen, dass die Genauigkeit der Analysetechniken weiter zunehmen wird. Die Konsequenzen daraus waren beispielsweise bereits bei den Befunden von Lasalocid-Natrium in Geflügelfutter und Eiern ersichtlich, die mit den herkömmlichen (amtlich zugelassenen) Analyseverfahren nicht festgestellt worden wären. Deshalb muss künftig weiterhin ein besonderes Augenmerk auf die systematische Analyse von möglichen Belastungsquellen und prophylaktische Maßnahmen zur Vermeidung von Verunreinigungen bzw. unerwünschten Stoffen, insbesondere an noch vorhandenen Schnittstellen zwischen ökologischer und konventioneller Produktion, sowie die Herkunftssicherung von systemfremden Rohstoffen bzw. Vorprodukten gelegt werden.

Das Vorsorgeprinzip ist - wie die Erfahrungen aus BSE, Nitrofen und jüngst Lasalocid - gezeigt haben, bei Futtermitteln wichtiger denn je. Dieses Vorsorgeprinzip ist dazu geeignet, einen Beitrag zu mehr Skandalsicherheit auch im ökologischen Landbau zu leisten und begründet auch in Zukunft das Vertrauen und damit eine ausreichende Nachfrage nach Bio-Produkten.